This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

[redacted]
a39015 00026470 8b

GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.

THE

Hagerman Collection

OF BOOKS RELATING TO

HISTORY AND POLITICAL SCIENCE

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

DD
801
.H2
S25
v.1

G. F. Sartorius
Freyherrn von Waltershausen

Urkundliche Geschichte

des Ursprunges

der deutschen Hanse.

University of MICHIGAN

Herausgegeben

von

J. M. Lappenberg.

Erster Band.

Hamburg,
verlegt von Friedrich Perthes.
1830.

Den

freyen Städten

Lübeck, Bremen und Hamburg

weihen die Wittwe und Kinder des Verfassers dieses letzte Werk seines Lebens, als ein Denkmahl unbegränzter Dankbarkeit und Verehrung.

Geschichte

des Ursprunges

der deutschen Hanse.

Vorwort.

Dem Werke des verewigten Sartorius über die Geschichte des hanseatischen Bundes ist seit seinem ersten Erscheinen im Jahre 1802 durch sehr allgemeine Anerkennung eine Stelle unter den ausgezeichnetsten Leistungen über deutsche Geschichte angewiesen worden. Erfreulich ist es die Würdigung zu betrachten, welche demselben durch die damaligen Zeitgenossen zu Theil wurde, namentlich durch Johannes von Müller [1]), denjenigen Geschichtsforscher, welcher zur Beurtheilung desselben, durch die ausgebreitete Kunde, welche er vom Mittelalter besass, vorzüglich berufen war. Wirklich darf auch noch heute Deutschland sich weniger Werke rühmen, in welchen treffliche Gesinnung und ein in jenen Tagen gar seltenes, eifriges Studium urkundlicher Quellen mit einer so glücklichen Anwendung der Einsicht gegenwärtiger Staats- und Lebens-Verhältnisse auf die Darstellung der Vergangenheit sich in ähnlicher Maasse vereinigt finden.

Die Lücken und Unvollkommenheiten seines Werkes waren jedoch Niemanden weniger verborgen als dem Verfasser, welcher sich damals vergeblich bemüht hatte, den Zutritt zu denjenigen Archiven zu erhalten, welche die wichtigsten für seinen Gegenstand schienen und der die Schwierigkeiten der Benutzung selbst mancher der gedruckten Quellen der Städtegeschichten vielfach erfahren hat. Als aber nach der völligen Umgestaltung des ehemaligen deutschen Reiches der Zutritt zu vielen städtischen Archiven und die Benutzung der in denselben enthaltenen reichen historischen Fundgruben von den Behörden ohne Schwierigkeiten gestattet wurde, auch nach der

1) Seine Recension, zuerst abgedruckt in der Jenaer allg. Literatur-Zeitung v. J. 1804, findet sich in seinen Werken Th. XI. S. 1-25.

Befreyung des Vaterlandes mit der bessern Verwaltung ein neubelebtes Interesse an deutscher Gesichtsforschung erwacht war: so säumte Sartorius nicht seine besten Kräfte einer solchen neuen Bearbeitung des sich angeeigneten Stoffes zuzuwenden, welche er das Werk seines Lebens mit gerechter Freude nennen dürfte. Die zahlreichen Mittheilungen, welche die grösstentheils von ihm selbst durchsuchten Archive, besonders von Lübeck und Cölln, dann aber auch von Hamburg, Bremen und anderen ehemaligen Hansestädten, ihm darboten, so wie andere, die durch befreundete und für sein Thema begeisterte Gelehrte, unter denen H. von Schröter zu Rostock vor allen hier zu nennen ist, ihm überlassen wurden, häuften sich jedoch bald so sehr an, während dennoch so vieles andere fehlte und genauster Nachforschung bedurfte, dass Sartorius schon vor einigen Jahren seinen Plan der Umarbeitung auf die Geschichte des Ursprungs der Hanse, in derjenigen Periode, welche in dem ersten Theile des ältern Werkes dargestellt wird, also bis zum Jahre 1370, beschränkte. Dieser Entschluss schien dem Interesse der Wissenschaft um so entsprechender, da die mitzutheilenden zahlreichen Urkunden und Acten, für deren diplomatische Zuverlässigkeit nicht ohne grossen Zeitaufwand beym Abschreiben und Vergleichen Gewähr geleistet werden kann, vielfacher Sprach- und Sach-Erläuterungen bedurften, deren Auffindung bey der Grösse des Schauplatzes, auf welchem die ersten einzelnen Keime der Hanse hervorsprossen und der Geringfügigkeit dessen, was für allgemeine Handelsgeschichte bisher vorgearbeitet ist, unermüdliche Anstrengungen und den stets geschärften Blick der umsichtigen Kritik bey Benutzung der vorhandenen Hülfsmittel in Anspruch nimmt. Auch sind die späteren Zeiten der Hanse in seinem älteren Werke bereits so ausführlich geschildert, dass das Bedürfniss einer neuen Bearbeitung desselben vielleicht nur von einigen hanseatischen Geschichtsfreunden für einzelne Abtheilungen desselben empfunden seyn mag; dagegen für die erwählte Periode die reiche Masse der zu liefernden bisher unbekannten Urkunden für die Geschichte aller Länder des nördlichen Europas neue Aufklärungen darbietet, während die Geschichte des hansischen Bundes selbst ein in Klarheit und Fülle anschauliches Leben gewinnt. Was Sartorius leistete, um hier allen Ansprüchen zu genügen, welche die seit seinen früheren Bildungsjahren sehr umgestaltete Wissenschaft fordert, davon können zahlreiche Gelehrte ein ehrenwerthes Zeugniss ablegen, wie namentlich G. F. Benecke,

D e n

freyen Städten

Lübeck, Bremen und Hamburg

weihen die Wittwe und Kinder des Verfassers dieses letzte Werk seines Lebens, seinem Wunsche gemäss, als ein Denkmahl unbegränzter Dankbarkeit und Verehrung.

Jacob Grimm, C. v. Schlözer, deren mitwirkende Bemühungen und Belehrungen öffentlich anzuerkennen, der Herausgeber als einen heiligen Auftrag des Verfassers glaubt betrachten zu dürfen, so wie andere, deren an den geeigneten Orten dankbar gedacht ist. Besonders wird den gelungenen Bestrebungen die Geschichte des ältesten deutschen Handels nach Russland aufzuklären, ehrende Anerkennung nicht versagt werden dürfen.

Wenn Sartorius in der Sammlung und Bearbeitung der Urkunden bewährte, wie gewissenhaft er seinem Gegenstande und der Wissenschaft jeden neuen Gewinn zuzuwenden strebte: so wird ihm um so weniger verdacht werden, wenn er in der Darstellung sich an den von ihm bey der ersten Bearbeitung dieses Stoffes dargelegten und als zweckmäfsig erprobten Grundsatz hielt, lediglich die Geschichte des Vereines darzustellen, nicht aber die derselben verwandte Geschichte einzelner Städte und Reiche in jene zu verweben. Der Geschichtsforscher wird sogar nicht nur für letztere, sondern auch für jene manche in der kurzen Geschichtserzählung nicht benutzte Ausbeute finden, so wie namentlich es ihm überlassen bleibt, die in manchem Betracht anziehenden und unschwer verständlichen Recesse der Hanse, glaubwürdiger und inhaltsreicher, als sogar eine gleichzeitige Chronik es zu seyn vermag, selbst ferner zu benutzen.

Zweck und Behandlung des nachfolgenden Werkes waren nicht allein genau bestimmt, sondern die Abhandlung schon entworfen, die Urkundensammlung im Allgemeinen geordnet und von beiden ein beträchtlicher Theil bereits abgedruckt (jene bis zum Bogen O, diese bis zum Bogen 23), als den hochgeachteten academischen Lehrer und Geschichtsschreiber der Hanse ein unerwarteter Tod der schönsten Wirksamkeit entriss und ihm den Genuss eines edlen Bestrebens, das theure Werk seines Lebens vollendet zu sehen, raubte. Der nunmehrige Herausgeber des hinterlassenen Manuscriptes, dem die letzte Revision des Verfassers noch fehlte, liefs sich zur Uebernahme dieses allerdings schon an sich lästigen und durch die Entfernung vom Druckorte sehr erschwerten Geschäftes bewegen, theils durch die Betrachtung, dass die fernere Bearbeitung der Urkunden am zweckmässigsten dort besorgt würde, wo viele Original-Urkunden und glaubwürdige Abschriften, wie in Hamburg und in dem benachbarten Lübeck vorhanden sind, theils durch die sich ergebende Schwierigkeit einen Gelehrten zu finden, welcher mit der vorliegenden Masse von Einzelheiten und verschiedenartigen Beziehungen der

Geschichte der Hansestädte ohne zu grossen Verzug sich würde vertraut machen wollen, während einem hansestädtischen Archivare diese Anstrengung als verhältnissmässig gering erscheinen durfte. Vor allem jedoch sprach bey ihm hier das Interesse, welches er seit frühen Jahren dem Gegenstande selbst, so wie seit mehreren der Arbeit des emsigen Forschers, der viele durch ihn aufgesuchte und erläuterte Urkunden von ihm erhalten und über manche wesentliche Ansicht [1]) sich mit ihm verständigt hatte, zu widmen pflegte. Da Abweichungen von dem Plane des Verfassers wenig wünschenswerth und zuweilen unthunlich waren, so hat der Herausgeber in dem erzählenden Theile wenig hinzugesetzt und nur geändert, wo jener, wenn darauf aufmerksam geworden, es unstreitig selbst gethan haben würde: mehr jedoch, wenn gleich mit derselben Rücksicht, bey den Urkunden und Recessen, deren Bearbeitung Sartorius noch nicht abgeschlossen hatte und welche noch viele Ergänzungen, Vergleichungen und Erläuterungen erforderte. Diesen seinen Antheil an dem Werke jedesmal näher zu bezeichnen schien dem Herausgeber bey seinem engen Verhältnisse zu demselben unnöthig, so wie unmöglich; nur an einigen sehr wenigen Stellen, welche auf einer von Sartorius abweichenden Ansicht beruhen, ist solches in den Anmerkungen angedeutet. Im Allgemeinen wird derjenige, dem daran liegen sollte, den Antheil desselben an dem von Sartorius unvollendeten Theile des Werkes aus demjenigen, was er in den Nachträgen zu den bey Uebernahme desselben bereits gedruckten Bogen hinzugefügt hat, ermessen können, so wie auch aus der Nothwendigkeit, welche sich ergeben hat, das auf einen Band berechnete Werk nunmehr in zwey Theilen erscheinen zu lassen. Bey dem Abdrucke der Urkunden ist die grösste Genauigkeit zum Gesetze gemacht; wo es möglich war, sind die von Sartorius gesammelten Abschriften mit den Originalen neu verglichen und sind diese buchstäblich abgedruckt; woher häufig die grosse Ungleichheit der Schreibart und oft selbst der Wortbildung, welche in manchen Urkunden sich findet, hat wiedergegeben werden müssen [2]); nur bey einigen ganz neuen, offenbar unge-

1) Namentlich die von Sartorius nunmehr durch manche neue Urkunden bestätigte Ansicht dafs der Hansebund zunächst von den Vereinen deutscher Kaufleute in der Fremde ausging und dass die deutschen Städte sich erst später zu dem gemeinschaftlichen Schutze dieser Factoreyen vereinigten. In aller Kürze hatte ich gelegentlich diese Ansichten angedeutet in den Berliner Jahrb. f. wissensch. Kritik. 1828. Febr. S. 291. u. flgd.

2) So finden sich in der Urkunde v. J. 1346. U. B. S. 407. im Originale die Formen *sal*, *scal* und *schal*; *venkniss* und *vengniss*; *drittich* und *dertich*; in anderen *uolumus* und

nauen Abschriften, deren Originale nicht mehr verglichen werden konnten, hat der Herausgeber sich zuweilen einige aus der Vergleichung mit den ihm bekannten gleichzeitigen Original-Urkunden sich ergebende Berichtigungen erlaubt. Dagegen hat er sich durchgängig bemüht, durch Hinzufügung einer für geübtere Leser vielleicht entbehrlichen, doch hoffentlich nicht lästigen Interpunction, das Verständniss der Urkunden zu erleichtern.

Seine Bemühungen aus anderen Archiven, als dem hamburgischen das Urkundenbuch mit Einschaltungen und Zusätzen zu bereichern, sind, mit wenigen Ausnahmen, nicht sehr glücklich gewesen; unter diesen Ausnahmen sind vorzüglich die durch die Güte des Herrn Professor Michelsen zu Kiel, damahls zu Copenhagen, erhaltenen Urkunden, auf welche der Herausgeber durch Suhm's Geschichte von Dänmark aufmerksam geworden war, zu nennen. Es hat sich hiedurch auf eine ausgezeichnete Weise bewährt, mit welchem Eifer Sartorius die ihm zugänglichen Archive benutzt hat, wie denn namentlich zu Lübeck, wo Herr Professor Grautoff für den Herausgeber mit geübtem Auge und unermüdlicher Beharrlichkeit neue Vergleichungen von Urkunden und fernere Nachforschungen anzustellen die mit innigem Danke anzuerkennende Güte gehabt hat, nur wenig Erhebliches aufzufinden gewesen ist. Die Sammlung der Urkunden für die ältere Geschichte der Hanse möchte denn vielleicht, so weit wenigstens die Archive der grössern Städte des Vereines sie liefern können, als geschlossen anzusehen seyn, wenn nicht zu hoffen stände, dass die jetzt dargebotene der Anlass zu und der Leitfaden bey neuen Nachforschungen werde, besonders in den Archiven mancher weniger wichtigen Mitglieder des Bundes, so wie derer, welche ausserhalb Deutschlands lagen, von denen nebst anderen die Stadt Campen eine sehr hervortretende Stelle in der älteren Geschichte des Bundes einnahm.

Die erste Entstehung desselben wird jedoch in städtischen Urkunden nie vollständig nachzuweisen seyn, da sie auf allgemeinen Verhältnissen jener Zeiten beruht, welche Sartorius nur sehr kurz oder gar nicht berührt hat. Es wird daher dem Herausgeber verstattet seyn, sie, mit einigen anderen verwandten, die in der Sartoriusschen Abhandlung gegebene Darstellung erläuternden oder ergänzenden Bemerkungen,

volumus, ciuis Civis; sogar die Eigennamen finden sich in derselben Urkunde verschieden geschrieben, wie *Rozstock* und *Rostok*; *Lubyke* und *Lubeke* u. a. Vgl. auch Anm. z. Bd. II. S. 492.

welche in dem von ihm revidirten Theile des Werkes und den Zusätzen keine passende Stelle gefunden haben, in diesem Vorworte kurz zu entwickeln.

Es ist vor allem der Mangel an Einheit der Nation gewesen, welcher die Städte des nördlichen Deutschlands, wie früher Italiens, gross gemacht hat, und jene zu der Entstehung der Verfassungen und Vereine führen musste, welche den kräftigen Sinn der Bürger nährten und den vollen Genuss des Erworbenen ihnen zu sichern vermochten. Wenn es den Landbewohnern auch zuträglich blieb, den Vereinigungspunkt, welcher in den Landesherren gegeben war, zu erhalten und zu befestigen: so verstanden jene Städte denselben in sich selbst zu finden und auszubilden, deren freye Verfassungen in den kleinen Gebieten beschränkter Fürsten und Grafen schneller und frischer aufblühen konnten, als es unter dem Scepter willkührlicher und mit den Nachbarn in steten kostspieligen Fehden verwickelter Könige möglich war. Unter ähnlichen Vortheilen der natürlichen Lage, bey nicht geringerer Schifffahrtskunde, in demselben fruchtbaren Zeitpunkte, wo alte Kraft und Ausdauer mit neuen Bildungsstoffen sich vereinten, gelangten dennoch die Seestädte mancher anderer Reiche nicht zu ähnlichen Vortheilen, wie die deutschen, oder liessen sich die bereits errungenen wieder entreissen. Die eng vereinten deutschen Städte dagegen wussten nicht nur sich zu erhalten und zu bereichern, sondern auch die Zinsen, welche das von den Missionaren nach dem Norden gebrachte Pfund christlicher Lehre, so wie die Besiegung der Wenden trugen, sich anzueignen, und diese Gegenden mit den Schätzen und Waffen, welche jene selbst ihnen geliefert hatten, zu beherrschen, während sie durch Befestigung christlicher Lehre und Sitte, so wie Verbreitung der Cultur und regsamen Handelsverkehres als einer der mächtigsten Hebel der Bildung und belebenden Industrie in der Weltgeschichte erscheinen.

Der Ursprung der Hanse ist in zwei verschiedenen, wenn gleich nahe verwandten Thatsachen zu finden, den Vereinen deutscher Kaufleute im Auslande, und den einzelnen sich allmälich ausdehnenden Bündnissen der Städte im nördlichen Deutschland. Letztere sind mit so vieler Sorgfalt und einem so reichen Schatze von Materialien in dem vorliegenden Werke untersucht, dass es zwecklos seyn würde, hier noch weiter über das hohe Alter der Vereine der wendischen und anderer durch die gemeinsame, von dem lübecker Vorbilde entlehnte Rechtsverfassung verschwisterten Städte, so wie ähnliche Verbindun-

gen zur Erhaltung des Landfriedens, die stets engere Anschliessung verschiedener Städte an einander und deren verschiedenartige Zwecke sich verbreiten zu wollen. Da auch diese sich auf schriftliche Urkunden begründeten, so wird bey dem etwa noch Vermissten der beste Weg der Forschung seyn, jenen ferner nachzuspüren. Anders verhält es sich mit den Vereinen der Deutschen im Auslande, welche nicht auf Bundbriefen beruhen, nicht durch geräuschvolle Thaten die Aufmerksamkeit der Chronikenschreiber auf die Entstehung ihres still thätigen und rasch beweglichen Daseyns lenken konnten, sondern die lediglich durch tieferes Eingehen in die Verhältnisse und Ansichten älterer Zeiten zu erläutern sind, und also ferneren Raum für wissenschaftliche Untersuchung übrig lassen.

Die Ansicht des früheren Mittelalters, dass ein Jeder, ohne Rücksicht auf Landesrecht, nach dem Rechte seiner Nation zu richten sey, hat sich auch in den spätern Jahrhunderten desselben erhalten, wenn gleich, als nicht mehr Völkerstämme umherzogen, den Fremden in jeglichem Lande bey ihrer geringen Anzahl die Ausübung ihrer Rechte oft unmöglich werden musste, wenn ihnen nicht wie der Geistlichkeit durch besondere Vorrechte des Standes, oder den zum Land-, Deich- und Bergbau herbeygezogenen Colonisten durch Privilegien, wobey auch der Juden zu gedenken ist, die Erhaltung ihrer erwählten oder ererbten Rechte gesichert war. Bey der Seltenheit des Verkehres hätte der wandernde Kaufmann auf die Erhaltung des ihm angebornen Rechtes wahrscheinlich ganz verzichten müssen, wenn nicht dem Grundsatze nationaler Rechte verwandt, in dem beruhigten und im Frieden sich entfaltenden und gliedernden Europa derjenige der Autonomie sich geltend gemacht hätte, ein Grundsatz, ohne welchen der Handel nirgend und zu keiner Zeit gedieh. Wenn daher sogar die zwischen den binnenländischen, einheimischen und fremden Kaufleuten entstandenen Streitigkeiten nach kaufmännischen Gewohnheitsrechten entschieden wurden [1]; so musste dieses viel mehr

1) S. goldne Bulle für Bern v. J. 1218. "Disceptatio inter burgenses et mercatores pro *consuetudinario iure mercatorum* et maxime Coloniensium diiudicetur," und die Statuten helvetischer Städte in Dreyer's Beiträgen S. 50 u. 80. "Querimonia inter mercatores nostros de rebus suis iuxta *consuetudines suas* libere eam et secundum *iura sua* inter ipsos concordent." Freybrief Edward I. von England v. J. 1303: Omnes Baliui et ministri feriarum —mercatoribus— celerem institiam faciant de die in diem, sine dilatione, secundum *Legem mercatoriam* de uniuersis et singulis, que per eandem legem poterunt terminari. S. unten U. V. 1303. 1. Aehnliche Beyspiele sind in den Privilegien der Messen in Frankreich, so wie den Italienischen Statuten zu finden.

beym Seehandel geschehen, durch welchen Kaufleute in grössere Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Schutze gegen Seeräuber, und Unterstützung in Kämpfen gegen die Elemente, wie auch häufig gegen die Eingebornen der besuchten Länder vereinigt wurden. Im südlichen Europa stellt sich diese allgemeine Erscheinung bey der Wohlhabenheit und Macht der dortigen Städte in Factoreyen dar, welche jede einzelne bedeutende Handelsstadt in den Häfen des weniger gefährlichen Mittelmeers besass [1]), so wie auch hier Vereinigungen zu Seefahrten [2]) üblich waren, welche gemeinschaftliche Zwecke voraussetzten und zu autonomischen Bestimmungen führten. Im Norden mussten diese Verhältnisse sich anders gestalten. Die langsamere Entwicklung der Bildung und des Verkehres, die Verschiedenheit der Meere, der Einfluss des rauhen Klimas und langen Winters, die Unbedeutsamkeit der Seestädte, welche kaum von den häufigen Ueberfällen der Normannen und der Wenden sich befreyet fühlten, alle diese Ursachen erschwerten die Bestrebungen der Einzelnen und machten ein engeres Anschliessen der Kaufleute, selbst derjenigen aus verschiedenen Städten an einander zu Handelsreisen erforderlich. Wir finden daher zu Venedig, wie zu Wisby und Nowgorod Vereinigungen der gesammten deutschen Kaufleute, und wenn zu London und in den flandrischen Städten, wo selbst die südeuropäischen Kaufleute nur in Nationen getrennt erscheinen, Cöln und einige andere wohlhabende deutsche Städte im Namen aller Deutschen auftreten, so kann eine bedeutende Abweichung von dem allgemeinen Handelssystem hierin nicht erkannt werden. Die Nothwendigkeit dieser Vereine erklärt sich nicht hinlänglich aus der Verschiedenheit der Sprache, Münze und der Handelsgebräuche, welche in den meisten germanischen Ländern des nördlichen Europas zur Zeit der Entstehung der Hanse eine grosse Uebereinstimmung und allgemeinere Verbreitung besassen, als in späteren Jahrhunderten sich erhalten hat. Dagegen war der Rechtsgang mit seinen selten wiederkehrenden ungebotenen Rechtstagen und dem schwerfälligen Beweisverfahren, nicht minder als die Verschiedenheit der Wehr- und Sühngelder Fremden und dem Verkehre sehr abschreckend. Ein Zusam-

---

1) So die Niederlagen der Amalfitaner zu Palermo, Messina und Syracus, der Genueser in Messina, der Pisaner 1279 in Tripolis, 1182 in Accon, bald darauf in Joppe und Tyrus, der Venetianer in Palermo u. andern Orten. S. Leo Gsch. d. italien. Staaten II. 142. 179.

2) Pardessus Collection de lois maritimes I. 168. 219.

mentreten der Landsleute musste auch um so eher statt finden, wo die Kürze des Sommers, die Länge der Reise in kleinen Schiffsgefässen und die Unvollkommenheit der compass- und kenntnisslosen Schifffahrt, die Langsamkeit des Ein- und Verkaufes, wozu Ort und Gelegenheit erst aufzusuchen waren, so wie der Eintreibung der Schulden, wo alle diese Umstände den Fremden häufig eine Ueberwinterung nothwendig machten, und durch dieselben die Möglichkeit entstehender Streitigkeiten, Todes- und Erbfälle sich vergrösserte und die Errichtung gemeinschaftlicher Morgensprachen, Kassen, Begräbnisse, Capellen erforderlich wurde, so wie für die Waaren die Anschaffung eigener Speicher im Haupthafen nebst Plätzen und Brücken zum Anlanden in demselben, so wie Wohnungen für die Landsleute und was sonst der auf seine eignen Mittel zurückgewiesene Handelsverkehr erheischte. Zugleich bedurften die zufällig Vereinten gemeinsamer Aelterleute, den heutigen Handelsconsuln entsprechend, welche alle diese Anstalten leiteten und verwalteten, so wie die erworbenen Privilegien genau kennen sollten, besonders zur Vertretung ihrer Landsleute bey Entrichtung der Ein- und Ausfuhr-Zölle, deren höchstverworrene Tarife häufig verändert wurden. Hier ist aber besonders hervorzuheben, dass auch an den Orten, wo alle die gedachten Bedingungen einer Factorey nicht vereinigt waren, dennoch die Anstalt zum Rechtsprechen unter den Landsleuten sich findet. In Bergen bemerken wir Aelterleute, während über andere gemeinsame Einrichtungen der Deutschen kein Beweis darliegt; in England sollen die Deutschen das Jus Theutonicorum zu einer Zeit, wo nur einzelne Städte Privilegien daselbst besassen, erhalten [1]); in Nowgorod hatten sich die durch ihr Recht getrennten Gothen und Deutschen erst später zu einer gemeinsamen Residenz vereinigen können, während die durch das Interesse oft getrennten, aber rechtsverwandten Niederländer mit den Deutschen lange vereinigt, erst in späteren Zeiten sich von denselben abgesondert zu haben scheinen. In Wisby finden wir in den ältesten Zeiten kein Vorherrschen einer einzelnen deutschen Stadt, und wenn in Schonen auch schon früh Lübeck zu besonderem Ansehen gelangte, so deutet theils die dort vorhandene alte Einhegung und der Kirchhof der Deutschen [2]) auf frühe Vereinigung derselben an diesen Küsten, theils möchte das

1) S. Zusätze S. 723.

2) S. U. V. 1280. 3.

Hervortreten des lübecker Vogtes unter den Bürgern der mit lübschem Rechte begabten Städte, eben so wie die frühe Nahmhaftigkeit der durch die weite Verbreitung ihrer Handels-Rechte sehr hervortretenden Cölner in London, gerade einen neuen Beweis dafür darbieten, dass die gemeinsame Rechtspflege das ursprüngliche Motif der hansischen Factoreyen enthält. Nur in den Niederlanden sind vielleicht keine Vereinigungen der Deutschen in der ältesten Zeit nachzuweisen, so sehr alt die Hansen einzelner Städte und die Zollbestimmungen für die Deutschen auf Gothland daselbst sind, ein Umstand, welchen durch die nähere Verwandtschaft der Anwohner der Küsten der Nordsee unter einander zu erklären, unbedenklich scheint.

Eine nähere Andeutung verdienen ferner in ihrem Verhältnisse zum Hansebunde die Gilden der Kaufleute in ihren heimathlichen Wohnsitzen. Es lag in der ganzen germanischen Verfassung, dass gleich anderen zu gemeinsamen Interessen Verbundenen, auch die Kaufleute sich in Gilden oder Hansen, welche Ausdrücke hier als gleichbedeutend zu betrachten sind, sich bildeten, und zwar in den ältern Städten unter der an gewisse Leistungen geknüpften Genehmigung der Landesherren [1]). Am häufigsten finden wir diese in England, wo jene altdeutsche Verfassung sich überhaupt am längsten in ihren Grundzügen erhielt [2]), dann auch in den Niederlanden. In manchen Fällen ist es diese Kaufmannsgilde gewesen, welche das älteste Markt- und Stadtrecht sich verschaffte, und daher den Verein der gleichberechtigten Bürger bildete, aus welchen der Rath ausschliesslich gewählt wurde, zu dessen Theilnahme die landesherrlichen Dienstleute, so wie die Handwerker in solchen Städten erst

---

1) Hieher gehört auch die Urkunde des Bischofes Bernhard V. von Paderborn für die Bürger der gleichbenannten Stadt v. J. 1327, worin er unter andern alten Gerechtsamen derselben aufzählt: habent ius, quod *hanse* dicitur, de quo nobis soluunt annuam pensionem. S. Wigand Zeitschrift f. Gsch. u. Alterthumskunde Westphalens III. 219. Wenn gleich der Ausdruck Hanse gewöhnlich nur von Innungen der Kaufleute gebraucht wird, so findet er sich doch zuweilen auch auf diejenigen der Handwerker übertragen: wie im Mühlhauser Statute Sec. XIII.

2) Ausser den unten S. 73. und in Hüllmann's Städtewesen I. 322. angeführten Kaufmannsgilden, sind noch nachzuweisen: gilda mercatoria zu Winton 1190, welche nach der antiqua lex civitatis behandelt werden soll; Rymer I. 50; ferner zu Oxford, nach deren Vorbilde Yarmouth im J. 1208 eine ähnliche erhielt; s. das. 100. Seneschalli gildae mercatorum zu Bristol werden im J. 1240 genannt; s. Barett history of Bristol. 516. Nach Madox history of the Exchequer cap. XI. p. 288 und Firma Burgi Cap. I. Sect. 9. sollen 1227 dergleichen zu Liverpool gewesen seyn. Anderson in der Gesch. d. Handels führt sie an zu Winchester 1189, Helston in Cornwallis 1201 und Andover in Hampshire 1205.

durch spätere Umwälzungen gelangten. Es lassen hier sich die Belege dieser Ansicht nur kurz andeuten, welche aus den ältern Nahmen von Hansa- und Gildehäusern statt der späteren Rathhäuser, der gesetzlichen Vereinigung des Raths- und des Gildeschreibers in demselben Individuum und ähnlichen Verhältnissen zu entwickeln sind [1]).

Diese kaufmännische Aristocratie, welche sich vor den übrigen Einwohnern geltend machte, zeigte sich vor allen in den Städten, welche den ergiebigen Seehandel trieben, und beschränkte sich zuweilen auf diejenigen Kaufleute, welche den bedeutendsten Handelszweig sich angeeignet hatten, wie z. B. die Londoner Hanse der Bürger zu Damme [2]). Die ganze Stadtverfassung war durch die Sommerreisen der Kaufleute modellirt: die grossen Versammlungen der Gemeinde, die Verlesung der Burspraken, die Tage der Rathswahlen waren wegen der Sommerreisen der Kaufleute auf die für die Schifffahrt unbequemen Zeiten verlegt; der Rath, wenn gleich meistens ausschliesslich aus Kaufleuten zusammengesetzt, fasste keinen Beschluss in Handelsangelegenheiten, wenn die Mehrzahl der übrigen Kaufleute verreist war [3]). Bey der Ausdehnung der Städte und Vermehrung des Verkehres musste jedoch die Gilde durch ihre Allgemeinheit bald an Bedeutung verlieren, und ihre in der freyen Verfassung wichtigsten Rechte wurden dem Rathe, zu welchem auch andern Bürgern der Zutritt eröffnet war, übertragen. Häufig wurden daher die Gilden durch Gesetze unterdrückt [4]), doch haben sie sich, wenn gleich der Bedeutung mehr als der Form nach umgestaltet, in den scandinavischen Reichen bis zum heutigen Tage erhalten. In manchen der landesherrlichen Gewalt strenger untergebenen Städten erblicken wir sie jedoch länger, als in anderen; wo sich auch die, anfänglich von dem Landesherrn ihnen gewöhnlich vorgesetzten Hansegrafen finden.

---

1) S. K. Kanuts Gildescra Art. 43. in K. Anchers saml. Skrifter III. 232. Die *Campana Convivii* zu Schleswig war was sonst die städtische Banngloche heisst. Script. rer. Danic. II. 611. Das St. Marien Gildehaus zu Bergen war die dortige Dingstätte. S. Bergens Gamle Bylov ed. Fougner-Lundh. Das älteste Stadterbebuch von Hamburg gedenkt gleichfalls bey d. J. 1248-1258 eines Gildehauses und *domus convivii*, des nachherigen Schafferhauses (s. Staphorst Hamb. Kirchen-Gesch. Th. 2. S. 103. 104 u. 614.) und eröffnet uns dadurch einen lehrreichen Blick auf die älteste Verfassung der Stadt.

2) S. unten S. 73.

3) S. Dortrechter Urkunde v. J. 1250-60 im Nachtrage Bd. II. S. 716.

4) S. Kopenhagener Stadtrecht v. J. 1294. Art. 4. in Script. Rer. Dan. VII. 86. Bremer Urk. v. J. 1322. in Cassel's ungedr. Urk. S. 466.

Der Nahme eines Grafen der Hanse, welcher sich zu Bremen, Middelburg, Regensburg und Wien findet, während nirgend ein Gildegraf oder Graf der Kaufleute genannt wird, deutet in der städtischen Verfassung auf ein hohes Alter und geschehene Uebertragung ehemahliger aus den Hofrechten entsprungener Verhältnisse auf die Bürger. Der Hansegraf zu Regensburg war ein von denselben erwählter Meister oder Oldermann, welcher deren Rechte und Gewohnheiten, zu denen auch die Zölle gehörten, auf den Märkten im Auslande vertrat, in der Stadt aber nur mit Beystimmung der Bürger Einrichtungen treffen durfte [1]). Die Nachrichten über die Middelburger Hanse sagen deutlich, dass sie sich auf den ausländischen Handel und die Schifffahrt von Osten und Westen her bezog. Diese Beziehung auf den Grosshandel hatten auch die mercatores hansati zu Paris [2]), so wie zu York im J. 1200 die Gilda mercaria, Krämergilde, von den Hansen der Bürger in den Ländern des Königes, England und Normandie, unterschieden wurde.

Eine urkundliche Erwähnung der Hansegrafen zu Bremen vor d. J. 1395 ist zwar bisher nicht aufgefunden, doch wird einer Hense schon in den Statuten dieser Stadt v. J. 1303 gedacht [3]). Dass aber auch hier die Hanse sich ursprünglich auf den Handel mit den Fremden bezog, beweist die Urkunde des bremischen Erzbischofes Siegfried v. J. 1181 [4]), welcher die Erhebung der gleichbenannten Abgabe, so weit sie ihm zukam (quae ad nos respectum habuit), erliess; ein anderer Theil derselben fiel wahrscheinlich wie in Middelburg an die Mitglieder der Gilde. In demselben Sinne befreyete Graf Philipp die Bürger von Damme in allen seinen Städten von der Abgabe, welche seine Beamten (Boden, comites) Hanse nennen, und Kaiser Friedrich I. die Lübecker von einer vom Zolle unterschiedenen Hanse in Sachsen,

---

1) Urk. v. J. 1207. Hanisgraue de officio suo jura et consuetudines ipsorum in nundinis requirat, et si infra ciuitatem is aliquid ordinare disposuerit, id nonnisi secundum civilia instituta et ex consensu urbanorum fiat. Dieser Graf der Regensburger wird bereits in der Bestätigung alter Rechte derselben auf den Märkten zu Enns erwähnt. S. Urk. v. J. 1190 in Orig. Guelf. T. III. Praefat. p. 30. Unter andern Regensburgischen Beamten wird der Hansegraf auch erwähnt 1238 u. 1258. S. Ried Cod. dipl. episc. Ratisbon.

2) Urk. v. 1204. s. unten S. 74. N. 3.

3) S. bey Oelrichs S. 54. Wil he oc en copman wesen, so scal he ver schellinge gheuen vor sine hense; ther scal sinte victor hebben den dritten deel. St. Victor wird als der Nahme einer Badstube zu Bremen nachgewiesen, vermuthlich war jedoch demselben Heiligen früher ein Altar von den vereinten Kaufleuten geweiht.

4) UB. V. und Nachtrag zu derselben Bd. II. S. 712.

so wie die Fremden von einer Hanse zu Lübeck. Diese Abgabe scheint nun aus dem Vorhergehenden dahin zu bestimmen zu seyn, dass sie von dem einheimischen Bürger für die Zulassung der Gilde der auswärts handelnden Kaufleute entrichtet wurde, von den Fremden aber, welchen keine Vorzüge vor denen des Ortes gestattet werden sollten, für die Erlaubniss daselbst Handel zu treiben, wodurch sie in die Gilde traten [1]) oder deren Mitgliedern gleich berechtigt wurden, so wie noch heute in einigen Staaten durch Erlegung einer Patentsteuer. Daher findet sich denn auch diese Abgabe nicht nach dem Werthe oder Maasse der Handelsgegenstände, sondern als persönliche Abgabe in einer für jeden Berechtigten gleichen Summe bestimmt. Für die Hanse der Cölner zu London wurden 2 Schillinge entrichtet, für die der Lübecker 5 Sch.; zu Bremen 4 Sch., zu Middelburg 3 1/2 Sch. (von welchen 42 Pf. die Hanse nur 2 Pf. erhielt), welcher Ertrag, gleich dem anderer ursprünglich aus dem Hofrechte entlehnten Abgaben, dem Landesherrn und später theilweise oder ganz den damit belehnten Gilden oder Städten zufiel. Die Befreyung von der Abgabe genannt Hanse wird auch nur in den ältesten städtischen Privilegien erwähnt, hernach aber, bey ihrer Geringfügigkeit, derselben nicht mehr gedacht.

Es sey uns jetzt gestattet, auf die Nachrichten zurückzukommen, welche über die Hansegrafen zu Bremen im J. 1395 uns aufbehalten sind, welche die offenbar älteren Verhältnisse dieses Amtes entweder

---

1) Wie zu Paris in die Societas francisca. So wurden auch im J. 1127. vom Grafen Wilhelm von Flandern die Bürger zu St. Omer, welche nach dem deutschen Reiche handeln wollten, von jeder Errichtung einer Hansa befreyet, d. h. zu St. Omer, nicht aber im ganzen deutschen Reiche, in welchem der Graf keine Abgaben erlassen konnte. S. Ducange, wo noch andere Nachweisungen aus flandrischen Urkunden v. J. 1164, 1201. u. a. über Hansa, in der Bedeutung einer Abgabe von Handel sich finden. Dass für das auf römischen Inschriften gelesene Wort ansarium, aurarium zu lesen sey, habe ich früher bemerkt. S. Berlin. Jhrb. f. wissensch. Kritik. 1828. S. 291 u. 639. Zur vollständigen Zusammenstellung der Bedeutungen des Wortes Hanse, gehört auch noch die so benannte Strafe der Cölner für fremde Kaufleute, welche das Verbot in ihre Stadt zu kommen übertraten. Erzbischof Conrad von Cöln sagt in einer Urk. a. 1259. May 9: Quicunque autem talium mercatorum secus vel in contrarium facere vel fecisse ab aliquo cive coloniensi fuit deprehensus, ab ipso cive impune et licite arrestari et puniri poterit more antiquo, secundum quod vulgo *Hansen* vocatur, quod taliter fieri consuevit, quod civis coloniensis mercatorem in tali excessu a se deprehensum calamo vel junco vel aliquo simili ligamento ligabit etc. Eine ganz ähnliche Beschreibung dieses Gebrauchs findet sich in der Urk. K. Karl IV. bey Ducange h. v. Vielleicht ist der pravus abusus mit welchem die Cölner und ihre Genossen die Lübecker in England belästigten, etwas Aehnliches (s. UV. 1226. 2.); und ist hier auch die Abstammung des Wortes hänseln zu suchen.

angeben, oder abändern. Es werden in dem Denkelbuche dieser Stadt [1]) als deren Aemter, nachdem sie Mitglieder des Rathes bildeten, angegeben: 1. Die Annahme und Beeidigung der Bürger und die Verwahrung des Bürgerbuches. Dieses Geschäft möchte als ein ursprüngliches zu betrachten seyn, so fern die Bürgerschaft oder Bürgergilde von der Gilde oder Hanse der Kaufleute ausgegangen ist. 2. Sie sollen von dem Bürgergelde die Wege ausserhalb der Stadt machen lassen und in der Stadt über die Strassen das Regier haben. Diese Function trifft mit der des Hansegrafen zu Regensburg überein, welcher mit den Kaufleuten über den Zustand der Strassen zu Lande und zu Wasser berathschlagte [2]). 3. Es wurde denselben die Führung des Denkelbuches übertragen, welche früher den Kämmerern oblag, für welche Arbeit ihnen das Hansegeld und dagegen den Bürgermeistern von dem Bürgergelde 2 Mark jährlich als Ersatz für das Hansegeld, welches diese von Alters her zu erhalten pflegten, gegeben wurde. Diese ursprüngliche Verbindung, wenn nicht Identität, der Bürgermeister und der Hansegrafen scheint unsere Meinung über die frühere grosse Bedeutung der letzteren in den kleinen Anfängen des städtischen Kreises sehr zu bestätigen.

In den Städten, welche auf freyere Verfassung begründet waren, wozu im Allgemeinen wohl die englischen Städte zu rechnen sind, finden sich keine der Hanse [3]) oder Gilde vorgesetzte Grafen, sondern Oldermannen derselben, wie bey den Hamburgern und Lübeckern in dem auch von Bremen angenommenen ältesten Schiffrechte, wobey jedoch es zu bemerken ist, dass der Nahme ihrer Hansen nur im Auslande, nie aber in städtischen Beziehungen nachgewiesen ist. Die Vereine der nach gewissen Gegenden handelnden Kaufleute bildeten hier ursprünglich keinen Bestandtheil der städtischen Verfassung, wie etwa die Gilden der Wechsler und Handwerker, und sie waren nur in so fern geschlossen, als der Bürger einer Stadt, welcher nach London, Utrecht oder andern Orten, wo seine Mitbürger eine

---

1) S. über dasselbe *Deneken* über die Rolandsäulen in Bremen. S. 28.

2) Ueber die letzteren s. besonders Urk. v. 1281. in Gemeiner's Regensburgischer Chronik S. 414. und daselbst S. 556 und 562.

3) Es ist nicht zu übersehen, dass der Ausdruck Hansen in alten Zeiten für die Mitglieder einer Hansa oder Hense, Hansebrüder oder Kaufleute von der Hanse nie vorkommt. Wenn daher das deutsch-lateinische Zwitterwort Hanseaten verworfen wird, so lässt sich der Ausdruck Hansen für die zur Hanse Berechtigten, die Hansischen, durch sein Alter gleichfalls nicht füglich rechtfertigen.

Hanse errichtet hatten, dort gewisse Bedingungen zur Aufnahme zu erfüllen hatte. Die Verfügungen dieser Hansen bedurften jedoch bald einer Bestätigung des heimischen Gesammtvereines, um die Beschlüsse der Morgensprache gegen die Widerspenstigen auszuführen, so wie um eine zweyte Instanz in dem städtischen Obergerichte oder Rathe für jene begründen zu können. Die Hauptbestimmungen dieser Hansen waren, wie wir aus den vorhandenen Nachrichten deutlich schliessen können, die Erhaltung des National- oder neueren Stadtrechtes so wie der autonomischen Verfügungen, ferner die Haltung der Morgensprache unter dem von den Hansebrüdern erwählten Oldermanne und die Obacht für die gemeinschaftlichen Handels-Interessen der Hansebrüder. An diese knüpfte sich auch die Sorge für geistliche Anforderungen, die Stiftung von Messen, Erhaltung eines Priesters, eine Grabstätte für die im Auslande Verstorbenen, so wie ferner die Ausführung geselliger Zwecke während des Aufenthaltes im fremden Lande. Diese Privathansen haben sich noch lange nach der Bildung der grossen Hanse erhalten, wie nahmentlich von Hamburg sich nachweisen lässt, welches vor 1270 Hansen zu Utrecht und Ostkerken bey Sluys besass, und wo wir die Statuten der hamburgischen Kaufleute zu Stavern v. J. 1380, derer zu Amsterdam v. J. 1384, so wie beider bereits v. J. 1365 kennen, so wie derjenigen zu Sluys, welche wir früher in Ostkerken fanden und welche hernach den allgemeinen Nahmen der Flanderfahrer erhielten, v. J. 1402, wo noch im 16ten Jahrhunderte eine hamburgische Capelle vorhanden war [1]).

Wenn gleich die Hansebrüder keinem ihrer Mitbürger den Handel nach einem Orte verwehren konnten, da die Handelsprivilegien gewöhnlich vom Rathe und der ganzen bürgerlichen Gemeinde erworben wurden, so musste ihnen dennoch die Aufnahme in ihre freye Genossenschaft im Einzelnen überlassen bleiben, um so mehr da bey längerem Aufenthalte an den einzelnen Orten sich häufig die Hansen ein Vermögen in Grundstücken erworben und andere Einrichtungen und Stiftungen errichtet hatten, zu deren Genusse anderer Theilnahme ohne Einschränkung zuzulassen sie nicht verpflichtet werden konnten. Auch Fremde wurden zu diesen Hansen theilweise gelassen, wie Kaiser Friedrich II. 1226 von derjenigen der Cölner, Thieler und deren Genossen in England die Zulassung der Lübecker

1) Ueber diese hamburgische Hanse in Sluys s. Sartorius Gesch. d. hans. Bundes Bd. II. S. 562. Ueber Greifswalder Kaufmannsgesellschaften s. UV. 1356.

verlangte; und wie die Aufnahme des hamburger Schiffrechtes bey den Bremern unter fortbestehender Appellation von der Hanse in Flandern nach Hamburg zu beweisen scheint.

Je mehr die Hansen im Auslande einen ausschliessenden Charakter behaupteten, desto mehr mussten auch die Theilnehmer derselben sich in der Heimath aneinander schliessen, welche nicht minder durch die Gefahren der See zu gemeinschaftlichen Fahrten vereinigt wurden; doch waren hier in der Regel die Verbindungen viel loser, und zum Theil jünger, durch geistliche Brüderschaften, Armenkassen, gesellige Vereine, gemeinschaftliches Botenwesen veranlasst; selten durch Vereinigungen zu städtischen Pflichten, wie die gemeinschaftliche Theilnahme an der Vertheidigung der Stadt zu Wasser und zu Lande, oder auch durch gemeinschaftliche Bevorrechtigung. Alle bisher aufgefundenen Nachrichten über dergleichen durch den Handel nach irgend einem besondern fremden Lande vereinte Brüderschaften in den deutschen Städten sind nicht älter als die letzte Hälfte des 14ten Jahrhunderts, und also um vieles jünger als die Nachrichten vom Handel dieser Städte nach den ausländischen Comptoiren. Es scheint daher auch irrig, die ältesten Nachrichten über das Entstehen der kaufmännischen Vereine in den einheimischen Archiven dieser Gesellschaften suchen zu wollen, wenn dieselben gleich für die mittlere und spätere Zeit reichhaltigere Nachrichten über die Hanse darbieten können.

Diese Hansen der Einwohner einzelner deutscher Städte im Auslande waren eine Abweichung von dem alten Rechte der Deutschen. Die ausgeschlossenen Städte versuchten, wie wir es von Lübeck bey der Cölner Hanse in London so eben erwähnt haben, ihre Aufnahme durch kaiserliche Gebote oder andere Mittel zu erzwingen, und da diese nicht gelangen, verschafften sie sich bey den fremden Landesherren das Recht eigene Hansen zu errichten. Dieses Mittel führte bald zu den gewünschten Vereinigungen, wie wir in England aus der Urkunde v. J. 1282 deutlich erkennen. In Flandern und Holland müssen andere in der Natur des dortigen Handels liegende Gründe gewirkt haben, um die Existenz einzelner Particulier-Hansen zu erhalten, wenn gleich die Unterordnung derselben unter den allgemeinen Verein der deutschen Kaufleute zu Stande kam. In Wisby, so wie Nowgorod ist nach allen vorhandenen Nachrichten die Gemeinschaft der deutschen Kaufleute nie durch Hansen einzelner Städte gestört worden; in Norwegen und Schweden oder Dänmark eben so wenig; nur in Schonen hat der Besitz einzelner Vitten für den

Heringsfang einzelne Städte allmälig zur Ernennung besonderer Vögte und Errichtung abgesonderter Gesellschaften geführt. Dass in jenen Ländern die Deutschen in den ältesten Zeiten keine Zölle und Gildenabgaben zu entrichten hatten, ist aus der für die Russen, Gothen, Normannen und andere westliche Völker zuweilen ausgesprochenen gegenseitigen Vergünstigung wahrscheinlich, und erklärt zugleich, wie bey einer solchen Gleichstellung aller Deutschen keine Separat-Hansen bey jenen Völkern entstanden.

Wenn das Zusammentreffen deutscher Kaufleute im Auslande zu Vereinigungen unter denselben führte, so mussten sie auch bald zu der Wahrnehmung gelangen, dass einzelne unter ihnen, deren Stadt für manchen Handelsverkehr nicht geeignet lag, sich an die Einwohner der vortheilhafter gelegenen Städte näher anzuschliessen hatten. Wir müssen uns vergegenwärtigen, wie in dem damahligen Handelsverkehre, der Kaufmann aus dem Binnenlande mit seiner Waare über Land und Sand zog, um selbst mit einem in einer fernen Hafenstadt gemietheten Schiffe auf den entlegenen Markt zu schiffen. Auffallende Denkmähler dieser Kindheit des Verkehres sind die Privilegien gegen das Strandrecht, welche Landstädte, wie Soest, sich erwarben, so wie das Erscheinen von Bürgern aus Münster, Dortmund und andren binnenländischen deutschen Städten in Gothland und Nowgorod; bey deren Anblicke wir jetzt verwundert glauben möchten, dass einst sogar der Dichter, welcher sicilische Schiffe in Prag landen liess, auch nicht so sehr geirrt haben möchte. Es war daher ein grosser Fortschritt des Handels, als die binnenländischen sich näher an die der See und den grössern Strömen anwohnenden Kaufleute schlossen; worauf hernach die desfallsigen Verträge einzelner deutscher Städte unter einander erfolgten, welche nicht nur die Aufnahme und Begünstigung der Bürger der einen Stadt in der andern bezweckten, sondern auch deren Vertretung und Gleichstellung mit den eigenen Bürgern im Auslande. Waren gleich in den ältesten Zeiten die Deutschen als Nation stets vereint aufgetreten, woher für die deutschen Kaufleute besonders in England und Flandern der Nahme der Mercatores Imperii Romani sich erhielt, so mussten mit dem Emporkommen der Städte Trennungen und Bevorzugungen einzelner dieser Genossenschaften statt finden, wie oben erwähnt ist. Diese Städte gelangten daher bald dazu, in ihrem Nahmen für ihre Bürger oder einzelne derselben, diejenigen Rechte geltend zu machen, welche der ganzen Nation zukamen. Das weite Band der grossen

sich nunmehr vereinzelnden Gemeinschaft unter dem germanischen Kriegsbefehl war zerrissen, und die ersten Emporkömmlinge in der neuen Handelswelt, welche die Nationen verband, waren es, welche auch die National-Einheit wieder herstellen sollten. Daher denn die vielen Verträge, welche im 13ten Jahrhundert geschlossen wurden von einzelnen Städten für ihre Bürger und ihre Gäste (hospites, socii, omnes quos sibi adiunxerint, qui in eorum iure sunt), deren wir besonders von Hamburg, als der den Elbhandel vorzugsweise beherrschenden Stadt viele besitzen [1]), weshalb auch noch in denselben alle Elbfahrer (omnes ex Albea velificantes) [2]) besonders einbegriffen werden; während für die Theilnahme an dem Ostseehandel die Landstädte weniger beschränkt waren, und durch die grosse Freyheit des Handelsverkehres in den nordischen Reichen die Vertretung einzelner Städte seltener in Anspruch zu nehmen seyn konnte. Besonders merkwürdig ist in dieser Beziehung der Vertrag der Hamburger mit den Dithmarschen, v. J. 1265., in welchem den Gästen binnen einer gewissen Zeit anheimgestellt wird, die von jenen festgesetzten Bedingungen anzunehmen oder zu verwerfen [3]). In einem ähnlichen Verhältnisse zu dem Handel auf dem Rheinstrome stand bis zu der Versandung der Mündung desselben die Stadt Cöln.

Eine Folge dieser Verhältnisse war die Ertheilung der Rechte der Hamburger, Lübecker, Cölner, in fremden Ländern an andere Städte, da denselben die Rechte, welche sie sich als Gäste jener ohnehin zu verschaffen wussten, zu versagen, unnütz gewesen seyn würde. Mit der Entstehung und Ausbildung des Commissionshandels musste freylich für die binnenländischen Städte der Werth des Bundes, besonders der ursprüngliche Zweck desselben verschwinden, welche Umgestaltung des Handels jedoch nur sehr langsam vor sich ging. Jene Verbrüderung der alten sächsischen und westphälischen Binnenstädte mit den Ostseestädten wurde nach der Schlacht von Demmin im J. 1164., wo die wendische Herrschaft durch Herzog Heinrich den Löwen in jenen Gegenden vernichtet war, und eine neue christliche Cultur an dem baltischen Ufer schnell emporblühen konnte, mög-

1) In dem durch K. Friedrich II. im J. 1189 der Stadt Hamburg ertheilten Privilegium werden rücksichtlich des Stader Zolles unterschieden: das Bürgergut und die bona hospitum, welche die Hamburger seewärts einführen.

2) Urk. 1266. von Zierikze und Vorne im Nachtrage Bd. II. S. 724.

3) S. Nachtrag z. J. 1265, so wie die Verträge Hamburgs mit den Herzogen von Sachsen-Lauenburg, den Hadelern, Wurstfriesen u. a. v. J. 1236, 1241, 1299. etc.

lich und für das Fortbestehn des alten Handelsverhältnisses nothwendig; wobey durch deren Entstehung auch die südelbischen und niederländischen Städte zu der Rolle der Vorfechter des Reiches gegen Slaven, Dänen und andere nordische Völker mit berufen wurden.

Auf die Verhältnisse der Gäste in einzelnen vorragenden Städten des Bundes und die damit verknüpfte Erwerbung von Privilegien im Auslande durch letztere für die von ihnen vertretenen Städte, ist vielleicht auch die merkwürdige Eintheilung der Hansestädte in drey Abtheilungen: das lübsche und wendische Drittheil, das der Westfalen und Preussen, und das gothländische begründet. Es ist erweislich, dass diese Eintheilung in den flandrischen Niederlagen schon früh bestanden hat, wo sie zuerst und lange Zeit hindurch allein klar ausgesprochen sich findet. Bey dieser Ansicht lässt sich voraussetzen, dass Hamburg, welches in den Niederlanden schon so sehr früh mit Lübeck vereint erscheint, zu dem Lübschen Drittel stets gehört habe; doch kann dieses Verhältniss urkundlich im J. 1356 nachgewiesen werden [1]). Das Alter dieser Eintheilungen ist sehr dunkel. Eine von Sartorius wie es scheint dafür angeführte und in das 13. Jahrhundert gesetzte Urkunde gehört einer spätern Zeit an [2]).

Sehr auffallend erscheint darin die Verbindung der westphälischen mit den preussischen Kaufleuten, welche nicht wie die anderen Abtheilungen durch die Nachbarschaft ihrer Städte zu erklären ist. Dennoch haben sie gemeinschaftlich in Flandern einige Privilegien erworben, von denen jedoch das älteste mir bekannt gewordene erst vom J. 1340 ist [3]). Doch scheint aus denselben hervorzugehen, dass auch diese Verbindung nicht auf einer willkürlichen auf den hansischen Niederlagen gemachten Eintheilung, sondern auf ältern Handels- und Schutzverhältnissen beruhte und vielleicht durch die Verbindung cölnischer Erzbischöfe mit dem deutschen Orden veranlasst war. Die Erwähnung der Kaufleute Westphalens in einer Urkunde der deutschen Hanse in England v. J. 1303 auf eine solche dort bereits befestigte Eintheilung zu beziehen, möchte bey ermangelnder fernerer Bestätigung noch voreilig scheinen. Eher möchte die Vereinigung der sächsischen Städte, welche wir unter den übrigen

1) Sartorius, welcher es für die vorliegende Periode bezweifelt (s. unten S. 85), kannte die Urkunde CLXXXIb nicht.
2) Dem Jahre 1377. S. Nachtrag zur Urkunde LXXIV. Bd. II. S. 734.
3) UV. 1340, 3. UV. CXLVIII. CLXI.

Kaufleuten des römischen Reiches in J. 1309 in Flandern besonders ausgezeichnet erblicken [1]), uns zu erkennen geben, wie die später als ordnungsmässig bekannten Vereine und Verbrüderungen der deutschen Kaufleute verschiedener Städte und Landesherren schon damals auftraten. Nicht unwahrscheinlich ist es jedoch, dass die ganze Eintheilung von dem Vereine der deutschen Kaufleute auf Gothland ausgegangen ist, in welchem, bey seiner Ausdehnung, eine Gliederung nach Ländern schwerlich lange ausbleiben konnte. Es ist desfalls nicht zu übersehen, wenn in den Verhandlungen über die Appellation von dem von Gothland ausgegangnen Hofe zu Nowgorod, die Städte Sachsens und Slaviens, so wie Westphalens und Preussens neben einander gestellt werden, welche schwerlich für zufällig zu erklären seyn möchte und demnach nach der Erwerbung der Privilegien der nach Gothland handelnden Kaufleute des römischen Reichs [2]) bereits von diesen nach ihren flandrischen Niederlassungen gebracht seyn mag.

Aus diesen Vereinen deutscher Kaufleute in der Fremde, wie in der Heimath entwickelte sich der hansische Städtebund, welcher ein so wirksames Beförderungsmittel und eine so mächtige Stütze für die Ordnung, das Besitzthum und die Freyheit, zunächst dem nördlichen Europa geworden ist. Er entstand, der Ausdehnung sowohl des Zweckes als der Theilnehmer nach, so allmälig, dass ein Anfangspunct der Hanse gewiss nicht anzugeben ist. Die Verbindungen der Städte in der letzten Hälfte des 14ten Jahrhunderts stellen die Hanse freylich in ihrem ganzen Umfange und ihrer vollen Ausbildung dar, doch beruhen sie grösstentheils, abgesehen von den Vereinigungen der Kaufleute auf Gothland, zu London, Nowgorod und in Flandern, welche ohne Genehmigung ihrer Stadtbehörde nicht bestanden, auf älteren Vereinigungen, deren Kunde durch wenige, sehr vereinzelt stehende Nachrichten auf uns gelangt ist. Ausser den von Sartorius bereits benutzten Urkunden ist hier noch auf das merkwürdige Schreiben des Erzbischofes von Bremen an die Dithmarschen v. J. 1306 aufmerksam zu machen, welches die Beschwerden des Rathes zu Hamburg und der Städte zwischen der Weser und Polen an der Ostsee enthält und von ihrer gemeinschaftlichen Gesandtschaft nach Rom und ihrer einflussreichen Vereinigung spricht [3]). Es dürfte daher nicht auffallen, wenn wir einige Jahr-

1) UB. CXX und CXXI.
2) UV. 1252. 1. UB. XX. XXIX.
3) UB. CXV.

zehnde früher genauere Nachrichten über allgemeine Städtebünde im nördlichen Deutschland in Beziehung auf die Sicherung ihres auswärtigen Handels entdeckten. Wie planmässig und eifrig einzelne Städte diese Bündnisse mit anderen Städten anknüpften, erkennen wir unter andern an dem Beyspiele Braunschweigs, welches 1247 Bündnisse mit Lübeck und Hamburg schloss [1]), in dem folgenden Jahre mit Stade und 1256 mit Bremen, worauf 1258 eine Erneuerung des Bündnisses mit Hamburg erfolgte. Selbst die Streitigkeiten der Städte unter einander deuten auf nahe Verhältnisse, welche unter denselben statt fanden. So stehen auch vielleicht die beiden im J. 1258 von Cöln mit Hamburg und mit Bremen geschlossenen Vergleiche in Beziehung zu einander. Die Bündnisse der Städte sind zunächst durch das Bestreben zur Erhaltung des Landfriedens, besonders während des für Deutschlands Ruhe unheilbringenden Interregnums v. J. 1250-1273, herbeygeführt, und in Gemeinschaft mit Fürsten und Herren, welche an den im Auslande entstandenen Vereinen der Kaufleute keinen Antheil hatten, wahrscheinlich sie nicht kannten, eingegangen. Ein solches Bündniss war dasjenige, welches zwischen den Edlen und Städten an beiden Elbufern und in Westphalen, so wie Lübeck und Bremen, kurz vor oder im J. 1256 geschlossen ist [2]), also, was zur richtigen Auffassung dieser Erscheinung nicht übersehen werden darf, um dieselbe Zeit als derjenige Bund, welcher von den rheinischen Städten ausgegangen war, im südlichen Deutschland sich bereits verbreitete; während ähnliche Verträge zwischen Städten und Adlichen auch dort eingegangen wurden [3]). Eine merkwürdige Urkunde [4]) über eine Aussöhnung des Bischofes Wedekind von Minden mit dieser Stadt, welche neun Monate später als die eben angeführte abgefasst ist, sagt, dass der Streit derselben geschlichtet sey durch gewisse Geistliche, Ministerialen und die "Consules civitatum opidorum Westphalie pacis federe unitorum"; worunter das in andern Urkunden der Stadt Minden gedachte Landfriedensbündniss zu verstehen, wohl niemand zweifeln wird, so wie auch der Zwist des Bischofes mit der Fehde des Grafen von Wölpe wahrscheinlich in naher Verbindung steht.

---

1) Dass die Angabe bey Willebrandt (s. unten I. 70.) zu geringfügig behandelt worden ist, wie denn dessen Authenticität nicht so sehr wie seine Folgerungen zu bezweifeln sind, ergiebt sich aus dem im Nachtrage wegen dieses Bündnisses von mir Angeführten.

2) Pax *iam* iurata a vobis. U. B. XXV.

3) z. B. 1259 zu Cöln S. Kindlinger Münster. Beiträge II. Urk. 38.

4) Urk. 1256. Non. Decembr. abgedruckt in den Westphäl. Provinzial-Blättern B. 1. Heft 2. Cod. dipl. no. 4.

Bey diesen Verhältnissen der Städte zu den Fürsten und dem Adel ist eine Nachricht um so auffallender, welche einem ums Jahr 1267 oder 1269 zwischen den Fürsten von Braunschweig, Markgrafen von Brandenburg und von Meissen, so wie den Grafen von Holstein zu Quedlinburg gehaltenen Fürstentage den Zweck beylegt, die Hansestädte zu demüthigen [1]). Die älteren Nachrichten [2]) nennen freylich nur die Städte allgemein oder erwähnen dieselben gar nicht und sprechen nur von einem während des damahligen zerrissenen Zustandes Deutschlands von den sächsischen Fürsten beschlossenen Vereine zur Erhaltung des Friedens [3]). Die letzte Angabe scheint auch deshalb die richtige zu seyn, weil wir überhaupt von den Folgen eines solchen Vertrages gegen die Hansestädte nichts, wohl aber von einigen dieser Fürsten wissen, dass sie damahls mit Lübeck so wie Hamburg in dem besten Vernehmen standen. Sollte jedoch damahls von der Unterdrückung einzelner Städte die Rede gewesen seyn, so ist eher an einzelne sächsische Städte zu denken, aus deren früheren Chroniken diese Nachricht entlehnt scheint, welche auch in andern Fällen den Namen der Hansestädte einzelnen Vereinigungen dortiger Städte beygelegt haben, welche zu der Hansa in keiner oder nur entfernten Beziehungen standen. So soll der Graf Albrecht von Regenstein nach seiner Fehde mit der Stadt Quedlinburg nach einem von den Hansestädten geführten Processe von denselben zum Tode verurtheilt und dieses Urtheil vom Kaiser bestätigt seyn [4]). Alle authentischen Nachrichten aber, welche wir über die Hanse aus dieser Zeit besitzen, lassen uns vermuthen, dass auch hier nur von einer Verbindung mehrerer Quedlinburg benachbarter Städte die Rede ist, etwa Halberstadt und Aschersleben, welche noch 1328 ein Bündniss unter sich erneuerten [5]).

Die wichtigste und älteste Nachricht über den städtischen Hansebund würde, wenn gehörig beglaubigt, vielleicht diejenige seyn, welche Willebrandt [6]) giebt, dass bereits im J. 1260 ein Hansetag zu Lübeck gehalten sey. Da die Untersuchung über so manche früher ganz und gar verworfene Nachrichten dieses Schriftstellers, wenn auch nicht

---

1) S. Suhm X. 646. und Fritsch Gesch. v. Quedlinburg I. 149.
2) Fragmentum Chron. Bardew. geschrieben nach 1488. bey Leibnitz. S. Brunsvic. III. 218. Körner bey Eccard II. bezieht sich auf ein nicht näher bekanntes Chronicum Saxonicum.
3) S. Spangenberg Sächs. Chronik b. J. 1270. Die Lübsche Chronik Detmars schweigt von diesen Fürstentagen; so wie auch Bangert, der aus Urkunden schöpfte, in den Orig. Lubec.
4) S. Winningstädt in Abels Chroniken. S. 501. Spangenberg Sächs. Chronik. S. 479.
5) Fritsch a. a. O. 164.
6) Hans. Begebenh. I. S. 7.

zu ihrer Rechtfertigung, doch zu Entdeckung der Berichtigungen geführt hat, durch welche geläutert sie werthvoll erscheinen [1]), so möchte auch diese nicht ohne alle Berücksichtigung zu verwerfen seyn. Jene Notiz wird dadurch erheblicher, dass der gelehrte Syndicus Dreyer in seinem handschriftlichen Index chronologicus subsidiorum diplomaticorum einen Recessus Hansae, puncto novae stapulae Londinensis et Brugensis de 1260 Octobr. anführt, der jedoch sich allen neueren Nachforschungen entzogen hat. Dass Gegenstände dieser Art von den Hansestädten um diese Zeit, oder wenn wir einen der so gewöhnlichen Schreibfehler in Trennung oder Zusammenziehung der Zahlen des Jahres und des Tages annehmen wollen, einige Jahre später, verhandelt seyn mögen, wird niemand bezweifeln. 1280 und 1282 fanden ähnliche Verhandlungen wegen beider gedachten Stapelplätze statt. Wenn wir jedoch den ferneren Inhalt des zu Lübeck abgefassten Recesses, wie Willebrandt ihn angiebt, betrachten, dass er nämlich die in Norwegen und Moskau zu suchenden Handelsfreyheiten, so wie die Beschützung der Landstrassen und Ausrottung der Raubnester zwischen Lübeck, Hamburg und Braunschweig betroffen habe, so wie auch damahls (in demselben Recesse?) beliebt sey, dass eine Stadt der andern Certification vollkommenen Glauben beymessen solle, so kann die Kritik nur mistrauisch werden. Dass schon 1282 die Städte vereinigt in Norwegen unterhandelten, ergiebt sich freylich aus urkundlichen Nachrichten [2]), so wie die Zerstörung der Raubschlösser in diese oder eine frühere Zeit gehören kann; die Erwähnung Moskaus aber, wenn wir unter derselben nicht eine moderne Bezeichnung für das längst verschollene Nowgorod annehmen wollen, würde uns zwingen, diesen Recesss um zwey oder drey Jahrhunderte jünger zu halten, als angegeben ist. Die Bestimmungen über die Certificate kommen in den späteren Recessen so häufig vor, dass sie zur Berichtigung des Datums des vorliegenden von gar keinem Werthe sind [3]). Alle meine Nachforschungen nach diesem Recesse oder einem anderen

1) Ganz gerechtfertigt hat sich seine Angabe der Recesse vom J. 1366 an; zu letztern gehört die Nachricht über die Ausstossung Bremens, welche jedoch 1358 statt 1308 geschah, die vorgedachte Nachricht über Braunschweig b. J. 1247. u. a.

2) UB. XLVII[b].

3) Der Recess zu Lübeck v. J. 1540 Trinit. enthält Verhandlungen über die Verlegung des Stapels in Brügge, so wie London, auch den Beschluss eine Gesandtschaft nach Moscau zu schicken: ferner Verhandlungen, wegen der Isländer und Norderfahrer. S. Willebrandt a. O. II. 249. Doch passt hieher nicht der Monat October, und es fehlt ein Beschluss wegen der Zerstörung der obengedachten Raubschlösser.

welcher von Dreyer und Willebrandt hier gemeint seyn konnte, sind vergeblich gewesen, und bleibt dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit künftiger Forscher der hansischen Geschichte vorbehalten.

Zu den zu berichtigenden Angaben über ältere Geschichte der Hansa, welche zugleich bestätigen, welcher Maasstab der Kritik an die vorhandenen Ueberlieferungen oft noch zu legen ist, gehören hier noch die über die von Werdenhagen aus des Syndicus Doman Auszuge der hansischen Recesse angeführten Statute vom Jahre 1312 bis 1347. Diese Zahlen sind alle durch Schreibfehler verfälscht, wie von einem derselben in Betreff der Wiedertäufer, sich augenscheinlich ergiebt [1]), wo 1535 statt 1335 gemeint ist, und für diese, so wie die übrigen Jahrszahlen sich aus einer Abschrift des Domanschen Auszuges im hamburgischen Archive, so wie geschehene Vergleichung der Recesse selbst bestätigt. Die Statute v. 1312, 1317, 1327, 1341 über die Entscheidung der Streitigkeiten zweier Hansestädte mit einander, so wie des Rathes mit den Bürgern, sind, wie Doman Cap. VII. angiebt, v. J. 1412, 1417, 1427 und 1441. Der Beschluss, dass wer in einer Hansestadt Aufruhr stiftet, in der andern nicht zuzulassen sey, datirt nicht von 1317 [2]), sondern v. 1417. S. ebendas. Eben so sind die Beschlüsse gegen die Städte, deren Bürger sich gegen den Rath empören, ein volles Jahrhundert später als die angegebenen Jahre 1317, 1318, 1327 u. 1347 zu setzen. S. Doman Cap. II. Die Beliebung, dass wenn ein Deputirter den andern bey den Unterhandlungen beleidigt, jener nicht sogleich seine Stelle verlieren, sondern eine Geldbusse erlegen soll, ist nicht von 1318, sondern von 1380. S. ebendas. Der Beschluss die Buntwirker betreffend, ist nicht v. J. 1318, sondern aus dem Recess v. J. 1481 entlehnt.

Zu den wenig beachteten, jedoch sehr trüben Quellen der Geschichte der ältesten Städtevereine im nördlichen Deutschland gehören auch noch die Rollen der Handwerker.

Aus späterer Zeit waren einige Gesammtbeschlüsse der Ostseestädte in Betreff der Handwerker schon bekannt [3]); mehrere einer frühern Zeit angehörig sind im Urkundenbuche abgedruckt, deren Alter unbezweifelt ist. Die Rolle der Böttcher von 1321 ist im Recesse v. J. 1367 bestätigt. Eine auffallende Nachricht, die sehr einer Bestätigung bedarf, ist in den im J. 1710 obrigkeitlich confirmirten Artikeln der Schuster zu Hamburg enthalten, welche besagt, dass eine

1) S. Sartorius Gesch. d. hans. Bundes I. S. 127.
2) Auch Dreyer Einl. in die Lübschen Verordnungen hat die falsche Jahrszahl.
3) S. Dreyer Einl. in d. lübsch. Verordnungen.

Ordnung für diese Gewerbe von den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund, Rostock und Lüneburg im J. 1226, Montags nach h. Dreyfaltigkeit, im sechsten Regierungsjahre Kaiser Friedrich II abgefasst sey. Sie führen ferner Beschlüsse dieser Städte v. J. 1366 u. 1547 an, welche jedoch eben so wenig näher documentirt werden können.

Wenn nunmehr zu entscheiden wäre, bey welchen Städten der Ursprung der Hanse zu suchen sey, so müssen wir hier wiederum eine ältere Meinung, welche neuerlich zu sehr beseitigt wurde, in den Schutz nehmen: dass nemlich dieser zunächst auf den uralten Verhältnissen zwischen den Städten Hamburg und Lübeck beruhe. Wenn gleich die Vereine verständiger, kräftiger und gewandter Männer, der norddeutschen Kaufleute im Auslande durch ihr Alter und durch ihre Wichtigkeit berechtigt sind, die Grundlage der Hanse genannt zu werden, so wird man dennoch nicht bezweifeln können, dass dieselben theils sehr vorübergehende Erscheinungen gebildet, theils sich bald untereinander zersplittert hätten, wenn die Städte nicht durch andere Bedürfnisse, theils aus dem damahligen Zustande Deutschlands, theils aus den unveränderlichen Verhältnissen ihrer natürlichen Lage hervorgehend, aneinander geknüpft wären. Unter allen Städten aber, welche die Hanse bildeten, sind keine, welche so früh, vielfach und enge unter einander verknüpft waren, als Lübeck und Hamburg [1]; keine andere Städte haben so früh gemeinschaftliche Handelsprivilegien im Auslande sich erworben [2] oder verfolgten die gemeinschaftliche Spur so nahe [3], keine Städte haben so frühe und so viele gemeinschaftliche Einrichtungen getroffen, als diese über Münze, Schiffsrecht, und andere staatsrechtliche, so wie Handels-Einrichtungen. Dieses enge Verhältniss dieser beiden Städte ist aber für die Entstehung der Hanse deshalb besonders wichtig geworden, weil sie als die Vertreter ganz verschiedener Handelsinteressen des Ostsee- und des Elb-Handels anzusehen sind, welche in richtiger Erkenntniss des eigenen Vortheils zu wechselseitiger Unterstützung sich vereinten. Mit Lübeck waren die übrigen Ostseestädte seit ihrer ersten Anlage in so sehr gleichen Interessen und Verhältnissen, dass sowohl jede dieser Städte einzeln nahmhaft,

---

1) UV. 1210. 1241. 1255, 3. UB. XXIII[b]. XXV[b]. XXVI.

2) UV. 1225, 2. UB. XVI. XVII. UV. 1250. 4. Nachtrag z. J. 1266. Bd. II. S. 724.

3) UV. 1261, 1. 1266, 2. 1267, 1.

als auch ihre Gesammtheit unter dem Nahmen der wendischen Städte bald anerkannt ward. Beym Elbhandel tritt dagegen der Nahme des grössten Marktes und Hafens, von dem aus die Land- und oberelbischen Städte, die oben gedachten Gäste und Genossen, ihren Antheil an der Schifffahrt in der Nordsee wahrnehmen, mehr hervor. Wir bemerken ferner, dass der Verträge Lübecks mit den an der Elbe oder südlich von derselben gelegenen Städten, ausser mit Hamburg nur sehr wenige sind, während diese mit letzterer Stadt zahlreiche und wichtige Verträge schlossen, wogegen uns kein Bündniss einer der andern Ostseestädte mit Hamburg oder gar mit einer der andern Elb- oder der Landstädte bekannt ist. Hamburg und Lübeck waren also die Vermittler aller dieser verschiedenen Interessen: und wir dürfen wohl behaupten, dass, wenn irgend ein zufälliges Verhältniss, eine aristocratische Familien-Feindschaft, Zwist verschiedener Landesherren oder falsch verstandene Handelseifersucht diese Städte hätte trennen können, eine gemeine deutsche Hanse nicht aufgeblüht wäre, sondern die Geschichte nur von Vereinen einzelner Städte, so wie ein Meer, oder ein Fluss sie dargeboten hätte, berichten würde. Die Erkenntniss dieses Hergangs der Geschichte lehrt uns zugleich, dass auch hier nicht Willkür und Zufall ein launenhaftes Spiel getrieben haben. Die wesentlichsten Verhältnisse, aus denen die Hanse hervorging, haben sich sogar noch bis zum heutigen Tage erhalten. Die Städte, auf welchen die Hanse zunächst begründet war, da auch Bremen zu dem Weserhandel in ähnlichen Verhältnissen stand und besteht, wie Hamburgs und Lübecks Lage sie für die Elbe und die Ostsee ihnen darbieten, sind diejenigen, welche vielfache Veränderungen der Staaten und des Handels des nördlichen Europas überlebt haben. Haben gleich die ehemaligen hansischen Niederlagen an der Ostsee ihr Daseyn längst verloren, sind auch grosse neue Handelsstädte an deren Küsten angelegt, so lässt doch immer auf eine auffallende Weise sich erkennen, wie noch stets deutsche Hände und deutsche Mittel den Handel daselbst leiten. Am unerschütterlichsten verbleibt das Verhältniss Hamburgs zu seinen alten Gästen und befreundeten Genossen, dessen Aufhören ohne eine völlige Vernichtung oder wesentliche Umgestaltung des Elbstroms nicht denkbar ist, und welches demnach als auf der jetzigen Gestaltung unseres Planeten beruhend angesehen werden darf.

Inhalts - Uebersicht.

Vorwort.

Einleitung in die Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. S. 1 — 4.

Erste Abtheilung.

Geschichte des Vereines der niederdeutschen Kaufleute und Städte, seit dem 12ten Jahrhunderte, bis zum Jahr 1370. . . . S. 4 — 97.

Erster Abschnitt.

Entstehung der Verbindung unter den niederdeutschen Kaufleuten im Auslande im 12ten Jahrhundert und Ausbildung desselben während des 13ten. . S. 6.

Zweyter Abschnitt.

Erste Verbindungen einzelner, dann mehrerer niederdeutschen Städte während des 13ten Jahrhunderts, zur Erhaltung ihrer Freyheit und ihres Rechts im Innern, so wie gegen das Ausland und zur Beschirmung ihrer Bürger und Kauffahrer. . . . . S. 19.

Dritter Abschnitt.

Erste glückliche Fehden Lübecks, der wendischen und anderer Seestädte während des 13ten Jahrhunderts, welche ihr Ansehen verbreiteten, und zur Befestigung des Vereins mit und unter den andern Städten beytrugen. . . S. 31.

Vierter Abschnitt.

Grössere Ausbildung der Vereine der norddeutschen Kaufleute in der Fremde und der Städte daheim, während der ersten grössern Hälfte des 14ten Jahrhunderts bis zu dem Ausbruche der grossen Fehde im sechsten Jahrzehend dieses Jahrhunderts mit König Waldemar III. von Dänmark. . . S. 41.

Fünfter Abschnitt.

Fehden der verbundenen norddeutschen Städte mit den scandinavischen Mächten zur Erweiterung ihres Einflusses, zur Begründung ihrer Handelsgesellschaft daselbst, und zur Anerkennung ihrer Verbindung unter dem Nahmen Kaufleute und Städte der deutschen Hanse. . . . . S. 55.

Sechster Abschnitt.

Verfassung, Benennung und Zwecke des Vereins der niederdeutschen Kaufleute und Städte am Ende dieses Zeitraums. . . . . S. 67.

Zweyte Abtheilung.

Geschichte des Handels der niederdeutschen Kaufleute und Städte seit dem zwölften Jahrhunderte bis zum Jahre 1370. . . S. 98 — 313.

Erster Abschnitt.

Einleitung in die Geschichte des Handels der Niederdeutschen während dieser Zeit; Verkehr mit Livland. . . . . S. 98.

Zweyter Abschnitt.

Verkehr der niederdeutschen Kaufleute und Städte mit Russland. . . S. 108.

Dritter Abschnitt.

Handel der deutschen Kaufleute und Städte mit Schweden. . . S. 157.

Vierter Abschnitt.

Verkehr der deutschen Kaufleute und Städte mit Dänmark und besonders mit Schonen. . . . . S. 163.

Fünfter Abschnitt.

Handel der niederdeutschen Kaufleute und Städte mit Norwegen. . S. 192.

Sechster Abschnitt.

Handel der niederdeutschen Kaufleute und Städte mit den Niederlanden und Frankreich. . . . . S. 211.

Siebenter Abschnitt.

Handel der norddeutschen Kaufleute und Städte mit England und Schottland. S. 274.

EINLEITUNG IN DIE GESCHICHTE DES URSPRUNGES DER DEUTSCHEN HANSE.

Ein bestimmtes Anfangsjahr des Vereins der niederdeutschen Kaufleute und Städte anzugeben, welcher späterhin die deutsche Hanse genannt ward, ist unthunlich, indem die zuerst hier oder da Zusammentretenden auf einen engen Kreis sich beschränkten, den zunächst sie drängenden Bedürfnissen abzuhelfen bemüht waren, eine Verbindung in grösserer Ausdehnung zuvörderst aber nicht beabsichtigten, mehrere Vereine der Art endlich von geringerem Umfange, fast gleichzeitig, durch gleiche Bedürfnisse veranlasst, entstanden. Alle diese ältesten besondern Vereine sind kaum noch auszumitteln, obwohl die uns überlieferten auf früher vorhandene hinweisen; auch ist nicht immer urkundlich darzuthun, wie diese unter einander sich wiederum verbanden, andere sich ihnen angeschlossen haben.

Gewiss dachten die zuerst zusammentretenden niederdeutschen Kaufleute in der Fremde, die durch Sitte, Sprache und die Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke einander verwandt waren, nicht an eine Handelsverbindung, welche den Verkehr im Norden, auf der Ost- und Nordsee beherrschen sollte; eben so wenig aber haben die sich zuerst mit einander verbindenden Städte geahnet, dass daraus ein Bund hervorgehen würde, welcher der Macht der Könige und Völker im Norden die Spitze zu bieten vermöchte.

Das gemeinschaftlich gefühlte Bedürfniss bey den niederdeutschen Kaufleuten in der Fremde, wie bey den Städten daheim, hat zunächst zu einzelnen Verbindungen in engern Kreisen geführt; diese haben im Verlaufe der Zeit sich erweitert, getrieben durch gleiche Bedürfnisse schlossen sich andere an, als die goldenen Früchte der ersten kaufmännischen Vereine in dem Auslande sich zeigten, und immer neue Städte im Nordosten entstanden, sie und die früher vorhandenen aber

mit grösseren Freyheiten begabt wurden. Nicht durch einen Zauberschlag, nicht zufolge einer Idee, sondern aus dem lebhaft gefühlten gleichmässigen Bedürfnisse, ist in und mit der Zeit aus kaum bemerkten Anfängen eine Verbindung hervorgegangen, welche den Handel und die städtischen Freyheiten im Norden Deutschlands schirmte: ein Erfolg, der um so erfreulicher war, da, bey der gelähmten kaiserlichen und Reichsgewalt, Niemand sonst sich zeigte, welcher diese Segnungen dem fleissigen Bürger, dem fahrenden Manne, den freyen Gemeinen hätte gewähren können, da, ohne diese Vereine, vielmehr die Städte und ihre Bürger in die Gewalt fremder Mächte gerathen seyn würden, oder, ihrer Freyheiten beraubt, der Gewalt einheimischer Herren nicht würden haben entgehen können. Aus so unvollkommenen Anfängen ging endlich eine Verbindung hervor, deren Wirkungen nicht auf Deutschland beschränkt blieben, vielmehr erstreckten sie sich über den gesammten Norden von Europa. Der Bund hat eine weltgeschichtliche Bedeutung gewonnen, dieser Verein von Städten und Kaufleuten hat im Mittelalter so grosse Wirkungen hervorgebracht, dass er als eine der bedeutenderen Stufen in der Gesittung unsers Welttheils betrachtet werden muss.

Wenn nun die glücklichen Nachkommen einen Rückblick auf den Ursprung einer Verbindung thun wollten, der sie so Vieles verdankten, und welche sie in den Besitz eines solchen Ansehens in ganz Europa gesetzt hatten; so wussten sie doch nie mit Bestimmtheit zu sagen, welchen ihrer Altvordern sie eigentlich zu Dank verpflichtet wären. Nicht nur die spätern Schriftsteller, sondern auch die Abgeordneten auf den Hansetagen, ja des Bundes Syndici selbst, die im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderte angestellt und unter Anderm auch mit der Geschichte des Vereins beauftragt wurden, wichen, was den Ursprung betrifft, um Jahrhunderte von einander ab. In Wahrheit ist er auch um so vieles früher oder später zu setzen, je nachdem man ihn in den ersten zufälligen, durch das nächste Bedürfniss gebotenen, und über einen engern Kreis sich erstreckenden Verbindungen norddeutscher Kaufleute in dem Auslande, und einiger wenigen Städte dieses nördlichen Theiles unseres Vaterlandes setzt; oder ihn erst in der Verbreitung dieser kaufmännischen Vereine über den gesammten Norden findet, die einen Mittelpunct an den vereinten Städten gewannen; oder in der Verbindung dieser, der Seestädte etwa, oder der angesehenern See- wie Landstädte erkennt, welche über den gesammten Norden Deutschlands verbreitet, durch ihre Abgeordneten zusammentreten, gemeinschaftliche Beschlüsse fassen und gemeinsame Zwecke verfolgen. Hält man sich endlich bey Beantwortung dieser Frage an den Nahmen deutsche

Hanse, den die Kaufleute und Städte nachher so verherrlicht haben, und der einigen wenigen der letztern bis auf uns, zur Erinnerung an eine grosse Vergangenheit, geblieben ist; so liegen auch in dieser Hinsicht Jahrhunderte dazwischen, bevor dieser Nahme, der zuerst nur dem Vereine deutscher, vornehmlich im Auslande verweilender Kaufleute beygelegt wurde, auf den grossen Verein der niederdeutschen Städte und Kaufleute übertragen ward, bis er zuletzt dem Städte-Bund allein verblieb, seitdem dessen Macht immer mehr sich ausgebildet hatte, alle besonderen Vereine ihm mehr unterworfen wurden, Nahme und Sache von mehreren fremden Mächten, zuletzt von allen, ja von Kaiser und Reich selbst stillschweigend d. h. ohne Bestätigungs-Urkunde, anerkannt wurde.

Die Geschichte der Vereine der niederdeutschen Kaufleute und Städte, bis zu ihrer mehr gemeinschaftlichen Verbindung und deren Ausbildung, umfasst den Zeitraum vom Anfange des zwölften bis zu der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts etwa bis zu dem J. 1370, in welchem die mächtigsten Städte des Vereins, die Seestädte, vor ganz Europa ihre Macht im Kampfe gegen König Waldemar von Dänmark zeigten, und einen ruhmvollen Frieden mit den Waffen in der Hand erzwangen: die Geschichte dieses Zeitraumes ist der Gegenstand des Folgenden, in welchem die Wahrheit der allgemeinen Darstellung des Entstehens und der Bildung des Vereins im Einzelnen zu erhärten seyn wird.

ERSTE ABTHEILUNG.

Geschichte des Vereins der niederdeutschen Kaufleute und Städte, seit dem zwölften Jahrhundert bis zu dem Jahre 1370.

ERSTER ABSCHNITT.

Entstehung der Verbindung unter den niederdeutschen Kaufleuten im Auslande im zwölften Jahrhunderte, und Ausbildung derselben während des dreyzehnten.

Dass die niederdeutschen Kauffahrer im Auslande durch Sitte und Sprache vereint, Fremden gegenüber, vollends in jenen Zeiten, sich enger mit einander verbanden, war so natürlich, dass Aehnliches von den Kauffahrern anderer Völker, und zwar von den mehr und früher fortgeschrittenen Völkerschaften Italiens und eines Theils der pyrenäischen Halbinsel schon zuvor geschah; ohne dass jedoch bey ihnen daraus ein so ausgebildeter und wirksamer Verein von Kaufleuten und Städten, wie in Norddeutschland, erwachsen wäre. Das Bedürfniss entstand aus dem damahligen Zustande Europas, aus der verbreiteten ungünstigen Ansicht der Rechte der Ausländer in fremden Landen, der Art wie dieser auswärtige Verkehr allein betrieben werden musste, da man den Ausländern weder die eigenen Güter zum Verkaufe anvertrauen, noch den Ankauf der fremden Waaren, deren man bedurfte, durch sie besorgen lassen konnte: wurde doch selbst im Vaterlande das Bedürfniss solcher Verbindungen zum Schutze lebhaft genug gefühlt.

Nach den auf uns gekommenen zuverlässigen Nachrichten und Urkunden, sind die ältesten Verbindungen der norddeutschen Kauffahrer im Auslande westlich in England, östlich auf der Insel Gothland zu suchen.

Dafs die Sachsen und Friesen mit ihren in England angesiedelten Landsleuten fortdauernd, von den frühesten Zeiten an, einen Verkehr unterhielten, lag in

der Natur der Sache. Verbindungen zwischen Karl dem Grossen und den angelsächsischen Königen sind nicht unbekannt. In den Gesetzen Königs Ethelred (978–1016) werden den Kaufleuten des römischen Kaisers ansehnliche Freyheiten in England bewilligt 1). Die Abgeordneten der Stadt Cöln rühmten sich verschiedentlich auf den Hansetagen in einer spätern Zeit, als der Bund seinem Verfalle bereits entgegenging, dass ihrer Stadt Kaufleute schon unter Wilhelm dem Eroberer (1066–1087) bedeutender Freyheiten in England sich zu erfreuen gehabt hätten 2); die, welche sie von Heinrich II. (1154–1189) erhielten, sind in einigen Urkunden bis auf uns gekommen. In einer derselben erwähnt der König ihres Hauses in London, welches er in seinen besondern Schutz nimmt 3). Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts sagen sich Kaiser Friedrich I. und K. Heinrich II. von England wechselseitige Sicherheit des Verkehrs zwischen ihren beiden Ländern und Völkern einander zu 4). In einem Freybriefe des Königs Richard (1189–1199) kommt das Haus der Cölner unter dem Nahmen ihrer Gildehalle in London vor, welche er von einer davon zu entrichtenden Abgabe befreyt; diese Begünstigung ist, nebst Hinzufügung anderer Freyheiten, von den ersten Nachfolgern des Königs ihnen bestätigt worden 5).

Doch nicht die Cölner allein, auch anderer deutschen Städte Kaufleute, haben, wenn gleich nicht ganz so früh, von den Königen von England Freyheiten erhalten. Heinrich II. befreyte die Lübecker im J. 1176 vom Strandrechte an den Küsten seines Reichs; er gewährt ihnen und *allen Kauffahrern aus andern deutschen Städten*, welche England mit ihren Waaren besuchen, die Freyheiten und das Herkommen, deren sie zu *Zeiten seiner Vorfahren* sich schon zu erfreuen gehabt haben 6). Ein um diese Zeit lebender Schriftsteller erzählt, dass London von

1) Iohannis Bomton chronicon in SS. X. hist. Angl. ed. R. Twysden. Lond. 1652. f. p. 898: Leges Ethelredi regis XXIII. „Et homines Imperatoris (vielleicht sind die Cölner gemeint), qui veniebant cum navibus suis bonarum legum digni tenebuntur, sicut et nos emere in suas naves etc. — The league between Carolus Magnus and king Offa aus Malmesbury de gestis regum Anglorum I. cap. 4. in Hakluyt's collect. of voyages. Lond. 1600. Vol. I. 125.

2) Nach den handschriftlichen Recessen verschiedener Hansetage aus dem sechszehnten Jahrhunderte im braunschweigischen Archive.

3) Urkunden I. II. III.

4) Radivicus canonicus Frisingensis l. 17. bey Hakluyt a. a. O. 128: Sit igitur inter nos et populos nostros dilectionis et pacis unitas indivisa, commercia tuta. Bestätigt v. K. Heinrich II. im J. 1157.

5) Urk. VIII. XIII. LXXII. Urk. J. 1203. 6) Urk. J. 1176.

vielen Fremden, besonders aber aus Deutschland, mit ihren Gütern besucht würde 1); und aus dem Freybriefe der Stadt Lübeck, welchen sie von Kaiser Friedrich II. erhielt, erhellet deutlich, dass ausser den Cölnern auch die Kaufleute der niederländischen Stadt Tiel, und andere hier zu London Vorzüge besassen, wodurch die Kaufleute Lübecks gedrückt wurden, deren Genuss sie ihnen verweigerten, von welchem Druck der Kaiser die Lübecker befreyt 2). Heinrich III. nahm die Unterthanen des Herzogs Otto von Braunschweig im J. 1230 mit ihren Gütern und Waaren, die sie nach England bringen, in seinen besondern Schutz; er befreyte die Kaufleute von Gothland sieben Jahre nachher von den Abgaben bey der Einfuhr aus ihrer Insel und der Ausfuhr aus England nach Gothland 3). Er ertheilte den hamburgischen Kaufleuten, im J. 1266, auf Bitte des Herzogs Albrecht von Braunschweig, die Befugniss, ihre Hansa, oder ihren kaufmännischen Verein, gegen Erlegung der üblichen Abgaben, in England zu haben; er verstattet Aehnliches im folgenden Jahre den Lübeckern auf desselben Herzogs Vorbitte, also, dass sie in England gleich den Cölnern ihre Hansa haben sollten 4).

Aber nicht nur erhielten die Kaufleute einzelner norddeutschen Städte von den Königen von England Freyheiten, das Recht ihre Handelsgesellschaften in ihrem Reiche zu haben; sondern es wurden auch gemeinschaftlich im J. 1260 den deutschen Kaufleuten von Heinrich III., welche in London ein Haus, unter der Benennung der deutschen Gildehalle besitzen, die Freyheiten zugesichert, wie sie ihnen *von seinen Vorfahren* bereits ertheilt worden wären. Aehnliches wird in andern folgenden Urkunden ihnen bestätigt; diese vereinten deutschen Kaufleute sind bemüht, den Raum ihrer Gildehalle um dieselbe Zeit bereits zu erweitern und von den darauf haftenden Renten sich zu befreyen 5). Demnach ist die Begründung der Niederlage der Deutschen, ihrer Gildehalle zu London im dreyzehnten Jahrhunderte und früher unbezweifelt gewiss; ihr später daselbst so berühmt gewordener Verein war im Grundriss bereits vorhanden. Das Ganze

1) Willielmus Malmesburensis († 1142 unter der Regierung des Königs Stephan) bey Hakluyt l. c. 127 sagt: Londonia civitas nobilis, opima civium divitiis constipata, negociatorum ex omni terra, et maxime ex Germania venientium, commerciis.

2) Urk. J. 1226, (2.)

3) Urk. J. 1230, (2.) 1237.

4) Urk. J. 1266 (2.), 1267 (1.)

5) Urk. J. 1260, (3.) Urk. XXVII.

scheint vorzüglich von den deutschen *Kaufleuten*, die dahin handelten, weniger von den deutschen Stadtobrigkeiten ausgegangen zu seyn; auf jeden Fall sind es nur einzelne Städte, die für ihre Kaufleute einzelne Freyheiten erwarben; von einem Vereine deutscher Städte, welcher dergleichen in gemeinsamem Nahmen erworben hätte, ist in dieser Zeit noch gar nicht die Rede. Aber die norddeutschen Kaufleute in England sind allmählich aus ihren einzeln Vereinen, die sich auf die Bürger und Kaufleute einzelner Städte bezogen, die auch ihre besondern Freyheiten daneben beybehalten haben mögen, in einen gemeinschaftlichen zusammengeschmolzen, ohne jedoch ein bestimmtes Jahr desshalb angeben zu können. Dieser Verein deutscher Kaufleute erwirbt Freyheiten, Rechte und Besitzungen in London, er hat seinen Vorstand, oder Aldermann; diess alles aber geschieht, wie es scheint, durch ihre eigene Kraft, ohne Vermittelung der Städte, aus welchen sie stammten; obwohl einzelne Städte, auch nachher noch, für ihre Bürger und Kaufleute Freyheiten von den englischen Königen besonders erhielten, ältere sich bestätigen liessen. Im J. 1282 entscheidet die Exchequer einen Streit zwischen der Stadt London und den *Kaufleuten der deutschen Hansa* daselbst, bey welcher Gelegenheit ihr gemeinschaftlicher Verein als mehr ausgebildet erscheint, welcher unabhängig von den deutschen Städten, mit der Stadt London abschliesst. Die Ausbildung dieses gemeinschaftlichen Vereins der niederdeutschen Kaufleute scheint lediglich ihr eigenes Werk zu seyn. Ohne Einwirkung, Vollmacht oder Vermittelung der Abgeordneten einzelner oder verbündeter deutschen Städte schliessen die Kaufleute der deutschen Hansa zu London mit dieser Stadt und des Königs Beamten ab, sie machen sich verbindlich zu gewissen Leistungen, ohne dass die Engländer, wie es später der Fall war, nachdem ein Verein von Städten, eine deutsche Hansa derselben sich mehr ausgebildet hatte, deren Vollmachten, Einwilligung oder Bestätigung gefordert hätten 1).

In den Niederlanden hat die Sache einen ähnlichen Gang genommen, obwohl er nicht so ganz mit befriedigenden gleich alten Urkunden zu belegen ist, auch der Einfluſs der Städte auf die sich daselbst bildenden Vereine der Kauffahrer bestimmter hervortritt.

Es ist höchst wahrscheinlich, dass die Kaufleute der niederdeutschen Städte in den Niederlanden nicht später als in England einen Verkehr angeknüpft haben,

1) Die Belege finden sich einzeln weiter unten, bey Entwickelung des deutsch-englischen Handels: vergl. besonders Urk. XLVI.

da ein so bedeutender Theil des Landes deutsche Hoheit anerkannte, da Lage, Nachbarschaft und Sprache Verbindungen der Art von selbst herbeyführten. Ohne Zweifel haben Cöln und andere rheinische und westphälische Städte, als Soest, Dortmund u. a., ferner die Städte an der Weser und Elbe, als Bremen, Stade, Hamburg u. f. so wie andere sächsische Städte, als Magdeburg und Braunschweig, mehrere märkische, dann die an den Küsten der Ostsee belegenen, zuvörderst Lübeck, nachher andere, weiter nach Osten hin, über Holland und Seeland nach und mit Flandern und Brabant früh einen Verkehr betrieben: allein die darauf sich beziehenden und auf uns gekommenen Urkunden reichen nicht über das dreyzehnte Jahrhundert zurück, auch erwähnen sie nur der Bewilligung eines allgemeinen Schutzes, der Befreyung vom Strandrechte, oder sie bestimmen die zu erhebenden Zölle von den Waaren der Kaufleute einzelner Städte in Holland, dem Stifte Utrecht, in Grave, Dortrecht und Brabant; doch deuten sie auch auf früher vorhandene von Einzelnen erworbene Freyheiten hin [1]).

Was indess Flandern betrifft, und nahmentlich die Stadt Brügge, woselbst sich der allgemeine europäische Markt in dieser Zeit zu bilden anfing; so können wir keine frühere, von den norddeutschen Kaufleuten gemeinschaftlich daselbst erworbene Freyheiten nachweisen, als die von dem J. 1252, obwohl früher ein Verkehr zwischen beiden Theilen bestanden hat, und die desshalb zu entrichtenden Abgaben früher festgesetzt waren, wie aus diesen spätern Urkunden theilweise selbst sich ergibt. In jenem Jahre ertheilte die Gräfin Margareth von Flandern und ihr Sohn Guido, *auf die Bitte aller Kaufleute des römischen Reichs, die Gothland besuchen*, besonders auf die Bitte des Lübeckers Hermann, genannt Hoyer und des Hamburgers Jordan, diesen Kaufleuten mehrere Freyheiten; mit ihrer Zustimmung wurden die Zölle festgesetzt, welche sie den Herren von Flandern und deren Lehnleuten, Johann von Ghistelle, Herrn von Formezele, und Wulfhard, Herrn von Wastina, entrichten sollten. In dieser letzten Urkunde der Lehnträger werden jene Beide, Hermann und Jordan, besondere Abgesandte (nuncii) aller Kaufleute des römischen Reichs genannt; und in einer, von eben diesen Lehnleuten zehen Jahre nachher denselben Kaufleuten ertheilten Zollrolle wird ausdrücklich erwähnt, dass die Abgaben nach der Weise festgesetzt worden, wie es unter ihren Vorfahren in dieser Hinsicht zu Brügge Herkommens gewesen sey; welches offenbar auf das höhere Alter dieses Verkehrs hinweiset [2]).

1) Urk. XVI. XVII. XVIII. XXX. XXXIII. XXXIX. Dreyer jus naufr. 238. Urk. J. 1252 (3.)
2) Urk. XX. XXI. XXVIII. XXIX. Urk. J. 1252. (2).

Allein hier wurden nicht wie in England den daselbst verweilenden deutschen Kaufleuten, die in einen Verein sich zusammen gethan hatten, und ein gemeinschaftliches Haus in London besassen, Freyheiten ertheilt; es sind vielmehr zwey Abgeordnete aus zwey angesehenen deutschen Seestädten, die für alle Kaufleute des römischen Reichs, welche Gothland besuchen, diese Freyheiten erwerben, welche auch im Allgemeinen von den deutschen Städten, gleichmässig den Flämingern bey sich wiederum zugestanden wurden, wie wir denn von zwey Städten, Bremen und Münster, die desshalb ausgefertigten Urkunden noch besitzen 1).

Gewiss haben bereits damahls die niederdeutschen Kaufleute zu Brügge in einer Verbindung unter einander gestanden, eben sowohl wie in andern fremden Ländern, da diess von den obwaltenden Verhältnissen geboten ward: nur können wir es nicht mit Urkunden aus dieser Zeit, so wie in England, belegen. Von der andern Seite deutet Alles hier mehr auf eine gewisse schon allgemeiner bestehende Verbindung unter den Städten hin, wenigstens auf eine allgemeine Gesellschaft ihrer Kaufleute, welche ihrer Genossen in Flandern sich annehmen und sie vertreten; wenn anders nicht das Ganze von der Gesellschaft der deutschen Kaufleute auf Gothland ausgegangen ist, zu welcher die Lübecker gewiss, die Hamburger wahrscheinlich auch gehörten: indess haben die beiden Abgeordneten doch zugleich Vollmachten von verschiedenen Städten des römischen Reichs, nicht von den auf Gothland vereinten Kaufleuten, wenigstens allein nicht, vorgezeigt.

Um das Jahr 1280 verliessen die deutschen Kaufleute die Stadt Brügge, unzufrieden mit den Bedrückungen von Seiten dieser Gemeine, sie verlegten ihren Sitz nach Ardenburg, woselbst ihnen der Graf von Flandern den ungestörten Gebrauch ihrer alten, in Brügge geübten Freyheiten bewilligte. Diess ist entweder auf Antrag der vereinten deutschen Kaufleute zu Brügge, des gemeinen Kaufmanns daselbst, wie man später gemeinhin zu sagen pflegte, oder auf Antrieb der grossen Handelsgesellschaft auf Gothland, oder durch einen Beschluss, wenigstens mit Zustimmung der zu diesem Zwecke vereinten Städte, geschehen. Wir haben noch einige Urkunden von d. J. 1280 u. 1281, in welchen die Städte Wisby (Deutsche wie Gothländer), Stendal und Halle ihre Zustimmung, unter Vorbehalt ihrer anderweitigen Freyheiten des Handels, zu dieser Verlegung erklären 2).

Neben diesem allgemeinern Vereine der niederdeutschen Kauffahrer in den Niederlanden, gemeinhin zu Brügge, haben die Kaufleute der einzelnen deutschen

1) Urk. XXIII. 2) Urk. XLII. XLIII. Urk. J. 1280. (5).

Auf dieser Insel Gothland hat sich sehr früh ein Verein niederdeutscher Kaufleute gebildet, der durch das zwölfte und bis gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts vorherrschend in dem gesammten norddeutschen Verkehr, besonders in der Ostsee, doch auch in der Westsee gewesen zu seyn scheint; bis die Stadt Lübeck sich durch ihre glücklichen Fehden mit den benachbarten Mächten, durch ihre Verbindung mit den nachbarlichen Schwesterstädten, durch die Thätigkeit ihrer gewerbfleissigen Bürger und Kauffahrer, und durch den Verfall der Insel das Uebergewicht erhielt.

Schon Herzog Heinrich der Löwe schlichtete im J. 1163 die bereits seit längerer Zeit dauernden Streitigkeiten zwischen den Eingeborenen der Insel und den Deutschen, vereinte sie friedlich wieder mit einander, und ertheilte den Gothländern in seinem eigenen Lande Schutz, Frieden und die Rechte, gleich wie bereits Kaiser Lothar (1125–1137) sein Grossvater ihnen dieselben zugestanden hatte. Der Herzog bewilligte ihnen die Zollfreyheit in allen seinen Städten, freyes Erbrecht den Erben der in seinem Lande Verstorbenen, überall die Befugnisse, die seinen eigenen Kaufleuten zustehen, unter der Bedingung, dass den Seinigen dieselben Rechte auf der Insel bewilligt, und dass die Gothländer seinen Hafen Lübeck fleissig besuchen würden. Von dieser Zeit an haben sich die Deutschen hier behauptet, sich stets fester daselbst angesiedelt, und eine Handelsgesellschaft gebildet, die von dem grössten Einflusse auf den Handel ihrer Landsleute mit Fremden ward.

Die Nachrichten der Chronikenschreiber, welche von dem grossen Verkehr auf Gothland in früherer Zeit reden, von dem Zusammenflusse fremder Kauffahrer daselbst aus dem Morgen- und Abendlande, von dem eigenen Verkehr der Eingebornen mit andern ältern Städten, Schleswig, Sigtuna, Julin u. a., mit Russen, mit Griechenland und Asien unmittelbarer oder mittelbarer Weise, lassen sich um so weniger bezweifeln, da die glückliche Lage dieser Insel, sie zu einem wünschenswerthen Mittelpuncte bey der damahligen unvollkommnen Schifffahrt zwischen den östlichen und westlichen Theilen, vollends seit dem Verfalle und Untergange jener alten nordischen Handelstädte, erhob. Zugleich war die Insel als ein grosser Freyhafen zu betrachten, denn die Eingeborenen hatten ihre alten Volksfreyheiten behauptet, gegen Schweden zwar zur Erlegung einer jährlichen Geldsumme sich anheischig gemacht, wesshalb sie als zu Schweden gehörig betrachtet wurden, lediglich jedoch in der Absicht, um ihre Volksfreyheiten zu behaupten ihren Verkehr unbeschränkt zu betreiben, frey vom königlichen Einflusse und königlichen Beamten sich selbst nach alter Weise zu regieren. Die Gothländer hatten ihren Kaufhof

in Nowgorod, ihre Kirche daselbst, so wie die Russen umgekehrt auf der Insel; sie besassen von der andern Seite Freyheiten in dem westlichen Europa, in den Niederlanden, in England, in deutschen Ländern. Eine so vortreffliche Lage und so glückliche Verhältnisse sind von den Kauffahrern aus Norddeutschland früh, wie wir gesehen, schon zu Kaiser Lothars Zeiten, benutzt worden. Hier sich aufhaltend, haben sie eine Handelsgesellschaft gebildet, aus den Kauffahrern einzelner Städte bestehend, die, unter dem allgemeinen Vereine, ihre besondern Verbindungen hatten. Aus Urkunden ergibt sich Folgendes:

In Gesellschaft mit den Eingeborenen auf der Insel schlossen die daselbst sich aufhaltenden deutschen Kaufleute mit Mistislaw Davidowitsch, Fürsten von Smolensk, im J. 1229 einen Vertrag ab. Der Fürst hatte seine Abgeordneten nach Riga gesandt, um die Streitigkeiten beyzulegen, die zwischen den Smolenskern von der einen Seite, den Rigaern und den Kaufleuten auf Gothland von der andern obwalteten. Die Sache gelang vollkommen, als sich des Fürsten Abgeordnete nach Gothland begaben, zu wechselseitiger Zufriedenheit. Am Schlusse werden die, welche dieses Vertrags Abfassung von Seiten der Kaufleute bewirkt haben genannt, nähmlich: drey Bürger aus Gothland, einer aus Lübeck, einer aus Soest, zwey aus Münster, zwey aus Gröningen, zwey aus Dortmund, einer aus Bremen, drey Bürger aus Riga und viele andere verständige Leute; die Urkunde, heisst es ferner, ward ausgegeben in Gegenwart der russischen Gesandten und aller lateinischen Kaufleute [1]). Offenbar sind nur die Kaufleute der vorzüglich hier einen Handel treibenden deutschen Städte genannt, die vielleicht als die Altermänner den besondern Vereinen der Kaufleute aus den einzelnen Städten, oder die, wie man nachher sagte, welche als Altermänner und als Kaufmannsrath der Gesellschaft vorstanden. Nicht zu übersehen ist, dass unter denen, die nahmhaft gemacht werden, mit Ausnahme Rigas, von den Städten der Ostsee Lübeck allein vorkömmt, dagegen der grössere Theil der genannten Kaufleute aus Sachsen und Westphalen war, welche, bevor die meisten deutschen Städte an den Küsten der Ostsee aufkamen und gediehen, früher zum Wohlstande und zur Freyheit gelangt, den Handel hier in den entfernten Gegenden vornehmlich betrieben.

Diess scheint auch der Schluss der ältesten Skra des deutschen Hofs zu Nowgorod, welche in diese Zeit fällt, zu bestätigen, in welcher geboten ward, das jährlich dort überschiessende Geld nach Gothland zu bringen, um es in

1) Urk. J. 1229.

der Marienkirche der Deutschen daselbst niederzulegen in St. Peters Kasten, des Schutzheiligen des deutschen Hofs zu Nowgorod, zu welchem vier Schlüssel gehören, die von dem Olderman von Gothland (d. i. den angesiedelten Deutschen in Wisby, denn es ist lediglich von Deutschen die Rede,) dem Olderman von Lübeck, von Soest und von Dortmund aufbewahrt werden sollen. Es ist einleuchtend, dass die Kaufleute der einzelnen Städte, ihren eigenen Vorstand, Richter oder Olderman daselbst hatten 1). Auch nahmen die Lübecker im J. 1263 die Kaufleute von Soltwedel in diesen ihren Verein daselbst auf, verstatteten ihnen gleich ihren Bürgern die gleichen Rechte, den Sitz auf ihrer Bank, da wahrscheinlich die von Soltwedel nicht zahlreich genug zu Gothland waren, um ihren besondern Verein zu bilden, ihre besondere Bank, ihren besondern Stuhl, ihren eigenen Olderman, Advocaten oder Richter sich daselbst zu halten 2).

Diese besondern Vereine der Kauffahrer aus einzelnen Städten sind denn aber auch von Zeit zu Zeit zusammengetreten, und sie selbst oder ihre Vorsteher oder Altermänner haben im Nahmen der gesammten deutschen Kaufleute auf Gothland allgemeine Beschlüsse gefasst, deren einer v. d. J. 1287 uns aufbewahrt worden ist, und der von dem grossen Ansehen und von der Macht dieses Vereins vollgültiges Zeugniss gibt, von einer Macht, die unabhängig von den Städten, diese vielmehr selbst seinen Vorschriften unterwirft. Es beschliessen nähmlich in dieser Urkunde alle Kaufleute aus den verschiedenen Städten und Orten, welche Gothland besuchen, des gemeinen Bestens wegen, wie folgt: Ist irgend ein Schaden durch Schiffbruch oder Raub entstanden, so sollen alle näher benachbarte Städte auf diess Gerücht in ihren Bürgerversammlungen ein Verbot erlassen, diese verunglückten oder geraubten Güter zu kaufen oder zu verkaufen; dagegen sollen sie verbunden seyn den Unglücklichen zur Rettung oder Wiedergewinnung ihrer Güter beyzustehen. Wem bewiesen wird, dergleichen Gut an sich gebracht zu haben, der soll dasselbe ohne alle Entschädigung dem Eigenthümer wieder ausliefern und obenein seiner Stadt als Busse zwanzig Mark Silbers entrichten. Sollte aber eine Stadt selbst in solcher Angelegenheit sich säumig zeigen, so sollen die zu entrichtenden zwanzig Mark nicht ihr, sondern der Gesellschaft der Kaufleute verfallen seyn. Welche Stadt endlich diese Vorschriften nicht befolgen wollte, die soll aus der Gemeinschaft der Kaufleute (*ex societate seu consodalitate mercatorum*) ausgestossen seyn aller Orten und auf allen Strassen, bis sie den Vorschriften Genüge geleistet

1) Urk. IX. 2) Urk. J. 1263. (2.)

haben wird. Der Stadt Reval, welche bisher diesem sich nicht hat fügen wollen, wird eine Frist bis auf nächsten Johannis bewilligt; fügt sie sich binnen der Zeit nicht, so soll sie aus der Gemeinschaft der Kaufleute (*a consorcio mercatorum*) ausgestossen seyn. Wer aber einen falschen Reinigungseid, zur Ablehnung der gegen ihn angebrachten Beschuldigung, leistet, der soll am Leben gestraft werden. Zur Urkunde ist das Siegel aller in Gothland sich aufhaltenden deutschen Kaufleute angehängt, und unterzeichnet: Gegeben zu Wisby i. J. 1287, auf Johannis [1]).

Diese Urkunde, welche von der Macht dieser Gesellschaft der deutschen Kaufleute auf Gothland zeugt, welche, unabhängig von den Städten, Beschlüsse fasst, die Städte selbst ihnen unterwirft, und, bey Strafe des Ausschlusses aus der Gemeinschaft, ihnen Vorschriften ertheilt, lässt einen Blick in den ersten und eigentlichen Ursprung des nachmahls so berühmten und ausgedehnten Vereins unter allen niederdeutschen Städten und Kauffahrern thun, der zuerst mehr von diesen Kaufleuten als von dem Vereine der Städte ausgegangen ist, obwohl in der Folge, bey grösserer Ausbildung der städtischen Verbindung, die Gesellschaften deutscher Kaufleute in der Fremde dieser mehr und mehr unterworfen wurden, und der Verfall der Insel, der Verlust ihrer Freyheiten und manche Unfälle, von denen sie betroffen wurde, endlich aber das Emporkommen der grossen Macht Lübecks, diese früher so bedeutende Gesellschaft der deutschen Kaufleute auf Gothland verschwinden liessen, ohne dass man eine Urkunde über deren wirkliche Aufhebung oder deren Auflösung hätte: eine ganz veränderte Zeit hat sie geräuschlos unterdrückt.

Erklärlich werden nun die Ausdrücke, die so häufig in den ältern Urkunden und Freybriefen vorkommen: Kaufleute, die Gothland besuchen, und ähnliche; gewiss ist diese Gesellschaft damit gemeint, sie ist wahrscheinlich die älteste aller der verschiedenen, unter deutschen Kaufleuten in der Fremde eingegangenen, sie ist mehr als andere früh ausgebildet worden, und auf jeden Fall, wenn auch die in England sich vielleicht gleich früh gebildet hat; so ist doch die auf Gothland die mächtigste und einflussreichste von allen andern in dem zwölften und bis gegen Ende des dreyzehnten Jahrhunderts gewesen. Das Gebot, dass eine Stadt, die sich ihren Beschlüssen nicht unterwirft, aus der Genossenschaft der Kaufleute aller Orten und auf allen Strassen zur Strafe ausgestossen werden soll, zeugt auch davon, dass eine gewisse Verbindung unter diesen verschiedenen norddeutschen

1) Urk. LXVII.

kaufmännischen Gesellschaften schon damahls bestanden haben muss, die an dieser, der deutschen Kaufleute auf Gothland, ihr Haupt hatte.

Am meisten beweiset aber das Wapen dieser Gesellschaft ihr Ansehn und ihre frühe Ausbildung. Von wem sie es erhalten hat, ist ungewiss, ob sie es selbst sich zugelegt, ebenfalls; welchen Werth man aber darauf in jener Zeit legte, ist eben so bekannt, als dass der städtische Verein, selbst zur Zeit seiner grössten Macht, dass die deutsche oder grosse deutsche Hanse nie ein eigenthümliches Wapen geführt hat, sondern sich stets mit dem Siegel der Stadt behalf, wo die vereinten Städte eben ihre Tagfahrt hielten, von wo aus sie ihre Ausfertigungen erliessen. Die später vorkommenden Wapen der hansischen Niederlagen in der Fremde mit dem doppelten Adler sind aus einer viel spätern Zeit, von den Kaisern im funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte erhalten worden: die deutsche Hanse in England hat noch kein gemeinschaftliches in dieser Zeit; zur Beglaubigung wurden ihren Urkunden die Siegel der vorzüglichsten einzelnen Hensebrüder angehängt.

Das Wapen mit der Umschrift, "Siegel der deutschen Kaufleute auf Gothland weilend" stellt einen grössern aufrecht stehenden Lilienbusch dar, das Wapen der auf Wisby angesiedelten und eingebürgerten Deutschen, die mit den Eingeborenen die Stadtgemeine bildeten, auch zu gleichen Theilen die Stadtobrigkeit ausmachten, führt dieselbe Lilie jedoch kleiner, und auch in anderen Beziehungen von ersterm sehr abweichend. Diese eingebürgerten und angesiedelten Deutschen zu Wisby oder auf Gothland, denn es gab auf der Insel nur diese einzige Stadt, sind nicht mit der Gesellschaft der deutschen Kaufleute daselbst zu verwechseln, obwohl beide Theile einander wechselseitig unterstützen mochten. Wahrscheinlich ist die Gesellschaft früher hier entstanden, die Ansiedelung und Einbürgerung der Deutschen später. Dagegen war die deutsche Gemeine auf Wisby ein sehr angesehenes Glied der Verbindung der deutschen Städte längere Zeit hindurch, während die Handelsgesellschaft, die früher um Vieles einflussreicher und bedeutender war, mehr vor dem ausgebildeten Vereine der Städte in Schatten zurücktrat: allein es haben die Abgeordneten der deutschen Gemeine auf Gothland oder zu Wisby ihren Einfluss bis zum grössern Verfall der Insel auf den Tagfahrten der städtischen Abgeordneten bis in das funfzehnte Jahrhundert, ja noch späterhin, behauptet. Es scheint selbst, dass die Macht des deutschen kaufmännischen Vereins auf Gothland, seit der grössern Ausbildung der städtischen Verbindung, auf die deutsche eingebürgerte Gemeine zu Wisby zunächst mehr übergegangen ist; die Gesellschaft verschwindet, die Gemeine tritt einige Zeit hindurch mehr hervor. Der Nahme

aber gemeine Kaufleute und ähnliche (*communis mercator*, *communes*, *universi*, *omnes mercatores*) haben wahrscheinlich hier ihren Ursprung gehabt und die Macht und den grossen Einfluss der Gesellschaft überlebt; denn auch da, als die Macht der vereinten Städte immer mehr sich erhob, und alle Niederlagen der Kaufleute in der Fremde ihr unterworfen waren, welches nicht leicht und nur ganz allmählich gelang; ist die Bezeichnung gemeiner Kaufmann, etwa mit dem Zusatze zu London, Brügge u. f. sich aufhaltend, immer beybehalten worden 1).

Von der Insel Gothland aus ward auch ohne Zweifel der unmittelbare Verkehr dieser Norddeutschen auf Russland eingeleitet, so wie von hier aus zuerst von ihnen, und nahmentlich von Bremen die livländische Küste befahren wurde. Wahrscheinlich ist der Hof der Deutschen zu Nowgorod um diese Zeit, in der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, gegründet worden. Wir finden die deutschen Kaufleute in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts daselbst, und wie es heisst, nach alter Weise, vollkommen eingerichtet mit ihren Alterleuten und Weisesten an der Spitze; sie haben Freyheiten und Besitzthümer erworben, sie halten ihre gemeinschaftlichen Versammlungen. Die fortdauernde Verbindung und Abhängigkeit dieses deutschen Hofs zu Nowgorod von den Deutschen auf Gothland ist auch gänzlich nicht zu verkennen; die Anlage ist lediglich das Werk dieser Kauffahrer auf Gothland, nicht der Städte, wiewohl, als die Verbindung unter den Letztern mehr sich ausbildete und schon in der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts, ihr Einfluss auf den Hof der Deutschen zu Nowgorod immer bedeutender ward, nahmentlich Lübecks, welche Stadt, durch ihr bewundernswerth schnelles Emporblühen nebst den Deutschen auf Wisby die Herrschaft des Hofs

1) Die Bezeichnung *communis mercator* kommt in mehreren Urkunden der Zeit vor z. B. Urk. LXX. LXXVI. und LXXXI. *universi mercatores in curia Nogardensi — et communes mercatores — communes Theutonici* — u. s. w. Das Wapen sowohl der Gesellschaft der deutschen Kaufleute, als auch das der deutschen Gemeine zu Wisby ist im Abdruck diesem Werke beygefügt. Wenn es in der Einleitung oder in der Vorrede zum Wisbyischen Stadt-Rechte (S. Ausgabe von Joh. Hadorph. Stockh. 1688. und Guta Lagh herausgegeben von Schildner) heisst: Magnus van Sweden, van Norweghene onde van Scone (Erikson r. 1319-1362) — gaf vns, dat we hebben scolden En Inghesegel van beyden Tunghen (der deutschen und gothländischen Gemeine), so mag hier eine Bestätigung gemeint seyn, denn die Siegel, die sich im lübischen Archive finden, sind theilweise aus früherer Zeit, und der Ausdruck en Inghesegel kann nicht wohl bedeuten, dass von ein und demselben Siegel die Rede sey. Das Siegel der gothländischen Gemeine ist das Lamm mit der Siegesfahne, das der deutschen Gemeine die kleinere Lilie. Das Siegel der Gesellschaft der deutschen Kaufleute auf Gothland ist von einem schwedischen Könige wohl gewiss nicht ertheilt worden, schwerlich auch von einem Kaiser; die Gesellschaft hat es sich wahrscheinlich eigenmächtig beygelegt.

ansprach, sie dann ausschliessend forderte und nachher mit den Deutschen auf Wisby theilte, seitdem die grosse Handelsgesellschaft der Deutschen auf der Insel mehr an Ansehen abnahm.

Nirgends in diesem Nordosten ist die Benennung üblich, die im Westen von den einzelnen Vereinen deutscher Kaufleute und einzelnen Städten in Flandern und England vorkommt, oder mit welcher die sämmtlich vereinten deutschen Kauffahrer in dem letztern Lande bezeichnet werden: von einer Hense oder einer Hanse der deutschen Kaufleute in dieser Zeit ist hier nie die Rede. Weder die Gesellschaft der deutschen Kaufleute auf Gothland, noch der Verein auf dem Hofe derselben in Nowgorod führen diese Bezeichnung; die Grossfürsten und Fürsten Russlands kennen in ihren Freybriefen, welche sie den Deutschen und Gothländern ertheilen, nie diesen Nahmen; sie werden nie Hansen genannt, noch weniger ist in dieser Zeit von deutschen Hansestädten hier die Rede, obwohl der kaufmännische Verein in früher Vollendung erscheint. Eben so wenig kommt diese Benennung der deutschen Kaufleute und ihrer Vereine in Dänmark Schonen, Schweden und Norwegen in dieser Zeit vor.

In diesen scandinavischen Reichen finden wir so früh keine Gesellschaft deutscher Kauffahrer mit solcher Macht und von solchem Ansehen, wie die auf der Insel Gothland, ja nicht einmahl einen Verein, oder Vereine, die so selbstständig sich ausbilden und einen so frühen Vereinigungspunct besitzen, als die, welche in Russland oder England vorkommen. Zwar finden wir die deutschen Kauffahrer und selbst die der westlichst belegenen Land- und Seestädte in einem sehr frühen und sehr lebhaften Verkehr mit diesen Reichen, mit Dänmark, besonders auf Schonen, und mit Schweden: aber das Ganze, wo sich auch etwas der Art, ein Verein unter diesen Kauffahrern verschiedener deutschen Städte bildete, scheint vielmehr durch die Thätigkeit der einzelnen, besonders der nächst benachbarten deutschen Städte früh bewirkt oder fortgeführt worden zu seyn; diese Städte erwerben Freyheiten für ihrer Kauffahrer, nicht die letzteren selbst oder die Gesellschaften derselben. Ueberall hat in Dänmark, Schonen und Schweden die Sache eine ganz verschiedene Wendung genommen, man kannte und besass hier andere Mittel, um zum Ziel, ja auf eine noch vollkommnere Weise zu gelangen. Der Anfang später entstehender und sich bildender Vereine der Kauffahrer auf Schonen zeugt deutlich von der Abhängigkeit derselben von den Städten; die Vereine erbitten sich von ihnen die Bestätigung der beliebten Ordnungen. Vielleicht sind zu Anfang die Deutschen auf der nachmahls so berühmt gewordenen Niederlage

zu Bergen in Norwegen selbstständiger zuerst verfahren, unterstützt vielleicht von der grossen Handelsgesellschaft auf Gothland; doch haben wir keine urkundlichen Nachrichten darüber; auch hatten die Deutschen bey der Begründung derselben zu Bergen und in andern norwegischen Städten langehin mit den Eingeborenen und Ausländern zu kämpfen, und erst, nach mehreren blutigen Fehden von Seiten der mehr oder weniger vereinten und benachbarten Seestädte mit den Königen des Landes, schien die Niederlage dauernd zu gelingen: wiewohl der Verkehr zwischen Normannen und Sachsen in sehr frühe Zeiten hinaufreicht.

Die Verbindungen unter den deutschen Kauffahrern sind ältern Ursprungs und früher im Auslande bekannt, als der Verein der deutschen Städte, wiewohl es diesem allmählich gelungen ist, nachdem er sich vollkommner ausbildete, und die Städte an Macht und Freyheit bewundernswerth schnell zunahmen, jene sich zu unterwerfen; doch deuten die beybehaltenen Benennungen gemeiner Kaufmann, Kaufleute der deutschen Hanse, ja der Nahme deutsche Hanse selbst, als Bezeichnung des spätern mächtigen Vereins der niederdeutschen Städte, auf diesen Ursprung hin.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Erste Verbindungen einzelner, dann mehrerer niederdeutschen Städte, während des dreyzehnten Jahrhunderts, zur Erhaltung ihrer Freyheit und ihres Rechts im Innern, so wie gegen das Ausland und zur Beschirmung ihrer Bürger und Kauffahrer.

Diese städtischen Vereine im nördlichen Deutschlande haben nicht nur in einem kleinen Umfange ihren Anfang gefunden, sondern sie reichen auch wenig über die Mitte des zwölften Jahrhunderts zurück, wenigstens in sofern die Sache mit Urkunden, oder anderen beglaubigten Nachrichten zu belegen ist.

An sich konnte der Gedanke zu solchen Vereinen nicht fern liegen, indem das gleichmässig gefühlte Bedürfniss die Städte dazu antrieb, sobald sie nur irgend die dazu erforderliche Freyheit und Selbstständigkeit erlangt hatten. Alles schien sie darauf hin zu weisen, um sich gegen mannigfaltige Widersacher zu vertheidigen, woran es ihnen nie, auch in den nächsten Umgebungen nicht, fehlte. Der Geist, der sich in ihrer Mitte bildete, war ganz von dem verschieden, welcher

den Adel und die Freyen des Landes beseelte; diese Verschiedenheit trat immer mehr hervor, je mehr die Städte in Freyheit und Wohlstand zunahmen. Das Zuströmen höriger Leute in diese freyen Gemeinden, die Bildung eines neuen freyen dritten Standes hinter Mauern, Wall und Gräben, nachdem die gemeinen und kleinen Freyen auf dem platten Lande meist ihre Freyheit verloren hatten, konnte nicht gleichgültig von dem benachbarten Landadel betrachtet werden. Wahrscheinlich haben daher die Städte sich früher mit einander verbunden, so wie sie zu grösserer Freyheit und Selbstständigkeit gelangten. Gewiss wohl zuerst, was den Norden Deutschlands betrifft, am Niederrheine, in Sachsen und Westphalen, späterhin in den östlichen Theilen, wo die Städte später angelegt wurden, auch später zu Macht und Ansehen gelangten. Wahrscheinlich liegen noch in den Archiven jener Länder Urkunden verborgen, die darüber Zeugniss geben können, wiewohl sie nicht bekannt sind; die darüber vorhandenen weisen aber darauf hin, was auch ohnedem sich als wahrscheinliche Vermuthung aufdringt.

Die ältesten aufgefundenen Urkunden, die von Vereinen dieser Art reden, beziehen sich auf zwey östlich belegene, nachher in dem norddeutschen Städte-Verein sehr berühmt gewordene Städte, Lübeck und Hamburg, welche durch ihre eigenthümlichen Verhältnisse zu Dänmark und Holstein, und wegen der daraus für sie entstehenden gemeinschaftlichen Gefahren ganz besonders, so wie durch ihre Lage an den zwey verschiedenen und benachbarten Meeren, dazu aufgefordert wurden.

Seit dem J. 1210 sind zwischen beiden Städten zu Gunsten ihrer Bürger verschiedene Verträge abgeschlossen worden. In einem derselben, von dem Jahre 1241, verbinden sie sich wechselseitig das Meer von da, wo die Trave in dasselbe fällt, bis zur Mündung der Elbe und diesen Strom hinauf bis Hamburg auf gemeine Kosten wechselseitig für ihre Bürger zu schirmen. Würde Einer aus ihrer Mitte ausserhalb der Mauern beider Städte ermordet oder misshandelt, so wollten sie auf gleiche Weise zum Ersatz oder zur Wiedergewinnung des Geraubten zusammenhalten, und dem Kläger zur Verfolgung seines Rechts behülflich seyn. Ohne Zweifel ist dieser Verein durch die Unruhen in Dänmark und den Zwist zwischen dem Könige Erich und dessen Bruder Abel, — beide Städte waren nicht ohne Antheil an diesem Zwiste — und durch die Fehden und Unsicherheit, die daraus hervorgingen, zunächst veranlasst worden. Diese und ähnliche Ursachen haben die Verbindung unter beiden Städten erhalten; so bestätigte die Stadt Lübeck im J. 1259 einen Beschluss wegen Vertheilung der wechselseitig aufgewandten,

oder aufzuwendenden Kosten, die zu stellende Mannschaft und Schiffe zur Abwehr der Seeräuber und der Feinde beider Städte 1).

In demselben Jahre 1241, in welchem der erste enge Verein zu wechselseitigem Schutz zwischen Lübeck und Hamburg abgeschlossen ward, haben auch die Städte Soest und Lübeck wechselsweise eine Erklärung ausgestellt, dass die bisherigen Streitigkeiten zwischen ihren Bürgern beygelegt worden wären, durch die Vermittelung guter und bescheidener Männer (vielleicht durch die Bürger und den Rath anderer Städte, wie es unter den näher verwandten und mit einander verbundenen üblich war), und dass die *vormahlige und alte Freundschaft* zwischen beiden Theilen wieder hergestellt seyn solle 2).

Wir kennen andere in diese Zeit fallende Verbindungen unter einzelnen Städten eingegangen, die zwar nicht so bestimmt gegen Feinde und Widersacher lauten, die aber auf wechselseitigen Schutz des Handels vornehmlich, und auf einige vor andern Fremden einander eingeräumte Vorzüge sich beziehen: dergleichen sind zwischen Braunschweig und Stade in d. J. 1248 und 1249, zwischen Cöln und Bremen im J. 1258, zwischen der letzten Stadt und Hamburg im J. 1259 und unter mehreren andern abgeschlossen worden 3).

Doch am merkwürdigsten ist der Verein v. d. J. 1253, der zwischen vier der ältesten westphälischen Städte, nähmlich zwischen Münster, Dortmund, Soest und Lippe eingegangen ward, deren Kaufleuten wir, wenigstens was die ersten drey betrifft, mit am frühesten, und zwar auf den entferntesten deutschen Handelsniederlagen z. B. in Nowgorod und unter andern Gesellschaften deutscher Kauffahrer in fremden Ländern begegnen. Jene vier Städte erklären zu einer immerwährenden Verbindung (*perpetua confoederatione*) zusammengetreten zu seyn, also, dass sie allen Denen, die Einen der Ihrigen fahen oder berauben, Alles versagen wollen, was zu deren Bestem gereichen könnte, nahmentlich eine Anleihe bey ihnen zu machen. Diese Verbindung soll gehen gegen die Burgvögte (*castellani*) der Herren, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, so wie gegen die Herren selbst, gegen Ritter und Knapen und deren Helfershelfer. Auch soll der durch solche Räuber Gekränkte in seiner Klage gegen den, durch richterlichen Spruch geächteten Beleidiger, in den Städten zur Verfolgung seines Rechts so unterstützt werden, als wäre er ein Angehöriger des Orts. Sollte aber ein Bürger dieser Städte in eine der verbündeten kommen, und wegen augenscheinlicher Gefahr seiner Person oder seiner

1) Urk. J. 1241. (2.) XXVI. 2) Urk. J. 1241. (3. 4.) 3) Urk. J. 1248. (5.) 1249. 1258. (1. 2.) 1259. (1).

Sachen den Ort nicht verlassen können; so sollen ihn die Bürger dieser Stadt sicher bis dahin geleiten, wo ihn seine Mitbürger in Empfang nehmen können. Wird ein Ritter den Verbündeten als ein treu- und ehrbrüchiger glaubhaft angezeigt, so soll ihm kein Anlehn in den Städten verstattet werden, bevor er nicht das, was er verbrochen, wiederum gut gemacht hat. Sollte aber einer der Verbündeten des andern Mitverbundenen geraubtes Gut in einer andern Stadt, oder wo es sonst wäre, ausserhalb seiner Vaterstadt kaufen oder in sein Eigenthum verwandelt haben, so soll er es nicht nur nach der letztern nicht bringen dürfen, noch daselbst oder anderswo verkaufen, sondern er soll auch als gleich schuldig mit dem Dieb oder Räuber geachtet werden. Wer dagegen handelt, soll, ausser einer Busse an Geld und Wein, seiner Stadt verantwortlich bleiben und aller Ehre beraubt seyn. Die Schuld wird durch das Zeugniss zweyer guten Männer bewiesen; fehlt dieser Beweis, so kann der Beschuldigte sich mit Hülfe sechs dazu tauglicher Personen desshalb reinigen; wird aber eine der verbundenen Städte des Bruchs dieser Uebereinkunft beschuldigt, so kann sie sich desshalb mit Hülfe von zwölf dazu tauglichen Personen reinigen, deren sechs aus dem Rathe, sechs aus den Einwohnern der Stadt zu nehmen sind [1]).

Eine Verbindung unter den Städten von einer noch grössern Ausdehnung, nicht nur unter den westphälischen Städten, sondern auch zwischen ihnen und Bremen und denen von Hamburg, Lübeck und Stade, so wie zwischen den andern an der Elbe und jenseits derselben belegenen Städten, wird als bereits vorhanden in einem Schreiben von den in Minden sich aufhaltenden Ministerialen, dem Rathe und der Gemeine der Stadt v. J. 1256 an die ebengenannten Städte und die Edelleute daselbst, erwähnt, und auf diesen (früher) beschworenen Vertrag oder Frieden (*pacem*) hin die zugesagte Hülfe begehrt. Die Ministerialen, Rath und Gemeine der Stadt Minden klagen über die Bedrückungen des Grafen von Wilipa und seines Dapifers, Conrads von Ravensberg, die sie beraubt, Einige von ihnen ermordet hätten und Andere im Gefängniss hielten, sie fordern die Hülfe wie die bereits beschworene Vereinbarung oder der Friede von ihnen, als ihren Eidgenossen, es fordern. Sie erwähnen der Unterstützung, welche ihnen der westphälische Adel und die westphälischen Städte zusenden würden, sie begehren dieselbe von den an der Elbe belegenen, es sey vermittelst schwer oder anders Bewaffneter zu Pferd, oder vermittelst Fussvolks, die zu denen von Bremen stossen sollen, um gleich zu Anfang den Friedenstörern mit Glück zu widerstehen [2]).

1) Urk. J. 1253 (2). 2) Urk. XXV.

Es ist zu bedauern, dass man diesen früher eingegangenen Frieden oder diese Vereinigung zu Erhaltung des Friedens nicht näher kennt; denn wäre diess der Fall, so würde sich auch mit Sicherheit entscheiden lassen, ob derselbe mehr als eine eigentliche städtische Verbindung, oder aber als ein Landfriede für diese Gegenden, der Adel und Städte umfasste, zu betrachten wäre. Auf jeden Fall ist es die erste Verbindung, die sich auf einen so grossen Umfang unter den norddeutschen Städten erstreckt, und gewiss wohl anzunehmen, dass das Ganze von ihnen vorzüglich ausgegangen ist. Auch zu der Zeit, als der städtische Bund völlig ausgebildet war, haben die Städte mit ihren Nachbarn, dem hohen und niedern Adel Verbindungen dieser Art häufig abgeschlossen, und sie waren es immer, von denen die Sache am lebhaftesten betrieben ward, da ihr eigener Vortheil sie dazu antrieb.

Von demselben Jahre (1256) ist eine andere Urkunde auf uns gekommen, welche von der Verbindung einiger östlich belegenen Städte zeugt, und welche beweiset, dass Streitigkeiten, die zwischen den Vereinten entstanden, von den andern mitverbundenen Gemeinen geschlichtet wurden: eine Urkunde, die den Keim der nachher so berühmt gewordenen Verbindung der wendischen Städte zu enthalten scheint. Die Stadt Wismar erklärt, dass der bereits lange dauernde Zwist zwischen Rostock und Lübeck, auf dem Rathhause der letztern Stadt, im Beyseyn einiger Rathmänner der drey Städte ausgeglichen worden sey, wie es denn ein gültiger Rechtssatz dieser Vereine ward, dass Streitigkeiten unter den Genossen durch Vermittelung der andern in Güte oder Recht ausgeglichen wurden 1). Vom J. 1259 aber haben wir einen gemeinschaftlichen Beschluss dieser drey Städte, vermöge dessen sie die Seeräuber zu Wasser und Land friedlos erklären, somit offenbar in engerer Verbindung standen 2). Diese drey Städte haben den Kern des Vereins der wendischen Städte ausgemacht, denen sich zunächst Stralsund und Greifswald, nachher andere anschlossen, welche sämmtlich durch das gemeinsame lübische Recht ohnehin einander näher verwandt waren.

Im J. 1281 entschieden die drey Städte Lübeck, Rostock und Wismar durch einen schiedsrichterlichen Spruch die bereits längere Zeit dauernden Streitigkeiten zwischen Stralsund und Greifswald; das Recht dazu war schon durch das frühere

---

1) Urk. XXIV.

2) Nach Dreyer, *apparat. MS. arch. Lubic.* worin der Inhalt der Urkunde angeführt wird, indem er sich auf Negendanck, *diplomatar. MS. Megalop.* beruft; die Urkunde ist mir sonst nicht näher bekannt geworden.

Beyspiel anerkannt. Die Sache wird verhandelt im Beyseyn der nahmentlich aufgeführten Abgeordneten dieser fünf Städte, der Spruch lautete also:

Alle seit Anfang des Streites, von Seiten der Stralsunder und Greifswalder zu wechselseitigem Nachtheile und gegen *die gemeine Freyheit des Kaufmanns* vorgenommenen Handlungen sollen sogleich aufhören, und zwischen den Städten dieselbe gleiche Freyheit der Kaufleute, wie sie früher bestand, hergestellt werden und dauernd bleiben; eben so sollen die Forderungen, wegen des wechselseitig einander zugefügten Schadens, die von beiden Seiten gemacht werden könnten, gänzlich niedergeschlagen seyn, worin Beide willigen. Wer dagegen handelt, soll dem Fiscus der drey schiedsrichtenden Städte mit hundert Mark Goldes verfallen seyn. Sollte aber ein Rathsherr der einen oder andern Stadt, einseitig und ohne Wissen des übrigen Raths und der Gemeine seiner Stadt, etwas gegen diese Uebereinkunft unternehmen; so können letztere eidlich sich desshalb reinigen 1).

Diese Beschlüsse und das dabey beobachtete Verfahren lauten so, wie in ähnlichen Fällen von der Hanse auf ihren Versammlungen verfahren ward, als die allgemeine Verbindung vollkommner ausgebildet war. Die Abgeordneten, welche die Beschlüsse fassen, sind Rathsverwandte der Städte, welche sie abgesandt hatten; sie wurden besiegelt von den drey schiedsrichtenden Städten daheim mit jeder Stadt Siegel, daher es in der lübischen Ausfertigung heisst: verhandelt zu Rostock, gegeben zu Lübeck.

Diese fünf Städte haben im J. 1293 durch ihre bevollmächtigten Abgeordneten einen Verein auf drey Jahre unter einander abgeschlossen, der wahrscheinlich schon früher der That nach oder durch schriftliche Verträge, die aber nicht auf uns gekommen sind, unter ihnen bestand; dieser ist nachher öfters z. B. im J. 1296 und so fort erneuert worden. Die Abgeordneten erklären darin, nach reiflicher Ueberlegung, zum Besten des Friedens, zu Nutz und Frommen *des gemeinen Kaufmanns* und zu wechselseitiger Hülfe in Verfolgung ihres Rechts, sowohl zu Wasser als zu Land, von Martini an, sich vereinigt zu haben. Um indess jede Schwierigkeit oder Störung zu entfernen, da die Sache Mehrere betrifft, und deren Leitung von dem Rathe Mehrerer abhängt; so soll kein Theil ohne Einwilligung und Rath der Mitverbundenen eine Fehde anfangen, vielmehr jeder seine Beschwerden den übrigen Genossen mittheilen, welche zuvörderst durch Schriften und Bothen versuchen sollen, in Güte die Abstellung derselben zu bewirken;

1) Urk. XLIV.

bleibt aber dieser Versuch fruchtlos, so sollen die übrigen Städte ihr beystehen in folgendem Verhältnisse. Lübeck stellt hundert, Wismar acht und dreyssig, Rostock siebenzig, Greifswald acht und dreyssig und Stralsund funfzig Reisige (*viros, armis bene expeditos*) um dem beschädigten Theile zum Ersatz seines erlittenen Schadens zu verhelfen. Sollte eine grössere Hülfe erforderlich seyn, so versprechen sie sich einander in gleichem Verhältnisse diese, bis zu Beendigung der Sache, zu stellen. Wird eine Tagfahrt in Bezug auf diese Angelegenheiten festgesetzt, und versäumt eine der verbundenen Städte ohne rechtfertigende Ursache dieselbe, so verfällt sie zum Besten der andern Genossen in die Strafe von hundert Mark slavischer Pfennige; spränge eine der Städte von der Verbindung ab und leistete die versprochene Hülfe nicht, so soll sie den andern Städten, die zu diesem Zwecke gemachten Auslagen ersetzen, ausserdem aber in eine Strafe von funfzig Mark feinen Silbers verfallen seyn, und aus dem lübischen Rechte gestossen werden, bis sie den Verbundenen Genugthuung verschafft haben wird. Sollte indess eine Stadt einen eigenen erblichen Herrn haben, gegen welchen sie den andern Städten nicht mit bewaffneter Hand öffentlich würde beystehen können, so soll sie ihren Beytrag in Geld entrichten 1).

Bemerkenswerth ist, dass diese fünf, durch lübisches Recht sich einander näher verwandten und sich enger gegen ihre Widersacher verbindenden Städte zwar die Ungehorsamen aus ihrer Mitte in so fern ausstossen können, dass sie der Wohlthaten des lübischen Rechts nicht geniessen sollen; aber aus der Gemeinschaft der deutschen Kaufleute können sie dieselben nicht ausstossen, der Vortheile, die daraus entstanden, sie nicht berauben. Diess aber vermochte, wie wir gesehen haben, die grosse Handelsgesellschaft der Deutschen auf Gothland schon früher allerdings, und dieselbe Strafe ist von den Seestädten schon damahls und nachher von der allgemeinen deutschen Hanse verhängt worden, indem die Widerspenstigen von beiden, so wohl aus der Verbindung der Städte ausgestossen, als auch von dem Genusse der durch den gemeinen Kaufmann in der Fremde erworbenen, oder sonst ihm zustehenden Freyheiten, Rechten und Niederlagen ausgeschlossen wurden.

Auf diese engere Verbindung unter den fünf wendischen Städten beschränkten sich diese jedoch nicht. Einzelne derselben traten in Verbindung mit anderen, besonders Lübeck. Diese Stadt verband sich mit den Deutschen auf Wisby im

1) Urk. LXXVIII. LXXXIV.

J. 1280 gegen Alle, Hohe und Niedrige, zum Schutz des Hafens der Trave, des Sundes und der Strasse längs der Ostsee bis Nowgorod, alle dazwischen liegenden Häfen und Rheden mitbegriffen, auf gemeinschaftliche Kosten und für die nächsten zehn Jahre; so wie beide Städte mit Riga, zwey Jahre nachher, auf acht Jahre dieselbe Verbindung zu gleichem Zwecke eingingen [1]).

Um diese Zeit kommt der Nahme slavische oder wendische Städte auch zuerst vor, und er wird in der Folge stets häufiger gebraucht. In einer Urkunde von d. J. 1283 bestätigt der König Erich von Dänmark den Hamburgern gleich den übrigen *slavischen* und *Seestädten* ihre alten Freyheiten in Schonen.

In einer auf acht Jahre eingegangenen Verbindung mehrerer Städte mit dem Könige Erich von Dänmark vom J. 1284, bey welcher Gelegenheit er ihnen verschiedene Freyheiten ertheilte, kommt die Benennung slavische Städte wieder vor, ohne dass jedoch diese einzeln aufgeführt würden. Wahrscheinlich sind jene grössern schon länger enge verbundenen fünf Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald nicht allein unter dieser allgemeinern Bezeichnung damahls begriffen worden, sondern auch die ihnen verwandten minder bedeutenden, kleinern pommerschen Städte, als Demmin, Stettin und Anclam, denen der König schon das Jahr zuvor gemeinschaftlich mit jenen fünfen ihre alten Freyheiten in Schonen und Dänmark, gleich den Hamburgern, bestätigte; welche acht Städte auch mit mehreren norddeutschen Fürsten zu wechselseitigem Schutze sich vereint hatten, ohne dass sie mit dem Nahmen slavische oder wendische Städte bezeichnet worden wären. Im Verlauf der Zeit, als diese Benennung immer mehr üblich ward, und der Verein zwischen den fünf Städten sich stets enger schloss, sind sie, nähmlich Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald unter dem gemeinschaftlichen Ausdruck wendische Städte vorzugsweise und allein in der Folge begriffen worden; sie sind seit dem Ende des dreyzehnten und im folgenden Jahrhunderte, ja in noch spätern Zeiten, die vorzüglichste und einflussreichste Abtheilung in dem gesammten Vereine der norddeutschen Kaufleute und Städte geblieben, welcher Abtheilung erst in späterer Zeit Hamburg und Lüneburg beygezählt worden sind [2]). Das Ansehen dieser fünf enger vereinten wendischen

1) Urk. XLI. XLVIII.

2) Urk. v. J. 1283. LI. LV. LVI. LVII. u. s. w. Die drey letztern Urkunden sind von demselben Jahr und Tag, es werden ausser jenen fünf Städten, als Bundesgenossen des Königs, noch die Städte Anclam, Demmin und Stettin, ferner Hamburg und Kiel genannt, diese aber heissen nicht slavische oder wendische Städte; in den beiden Urkunden LV. und LVI. kommt lediglich der allgemeine Ausdruck slavische Städte vor, sie werden aber nicht einzeln und nahmentlich aufgeführt.

Städte ergibt sich aus den folgenden Begebenheiten; sie sind am thätigsten in dem Kampfe mit König Erich von Norwegen, in welchem sie gemeinschaftlich mit den Deutschen auf Wisby und der Stadt Riga verfahren, und einen günstigen Frieden im J. 1285 erzwingen. An diese fünf Städte wandten sich auch die Städte Stavern und Campen, als der König Erich von Norwegen ihnen besonders aufsässig war, wegen einiger in seinem Hafen Marstrand vom gemeinen Kaufmanne ergriffenen und hingerichteten Seeräuber im J. 1293; sie schlossen gemeinschaftlich mit dem Könige ab 1).

Aber diese wendischen Städte haben auch schon in dieser Zeit einen Einfluss auf andere geübt, der auffallend genug ist.

Wir haben eine Urkunde v. d. J. 1300, welche den vorherrschenden Einfluss der wendischen Städte in der Leitung der gemeinschaftlichen Handels-Angelegenheiten und Lübecks insbesondere beweiset, auch die Verbindung, in welcher sie mit andern Landstädten standen. Lübeck ladet um Michaelis dieses Jahrs die Stadt Osnabrück ein, durch Abgeordnete zu einer bey ihr zu haltenden Tagfahrt zu erscheinen, welche von den wendischen (slavischen) Städten auf einer von ihnen jüngst zu Wismar gehabten Zusammenkunft beliebt worden sey, um wegen der erlittenen Bedrückungen in Flandern, Dänmark und Norwegen das Erforderliche zu beschliessen, indem diese Angelegenheiten sowohl die westphälischen Kaufleute als die der wendischen Städte angehe; Lübeck bittet von diesem Allen die Städte Münster, Dortmund und Soest zugleich in Kenntniss zu setzen.

Diess sind die ersten deutlichen Spuren des nachmahls ausgebildeten engern Ausschusses der wendischen Städte, und des Vorsitzes und der Leitung der allgemeinen, besonders der Handels-Angelegenheiten durch Lübeck. Die Sache bestand, ohne irgend einen desshalb beliebten Vertrag zu kennen, ja nicht einmahl irgend ein

1) Urk. LXI. LXXVI. LXXVII. u. f. auch mehrere gedruckte, s. das Verzeichniss bey diesen Jahren. In dem lübischen Archive Copiar. MS. privil. Germ. II. f. 87. findet sich eine Bestätigung der Freyheiten auf den Märkten zu Huitwanger in Seeland durch König Erich von Dänmark v. J. 1283, für die Bürger der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin *vnde den anderen borgheren, vnde allen anderen ouer wentland belegen.* Dasselbe kommt vor in Albert. de Bardewic *cod. privil. Lubecens.* MS. f. 41. in demselben Archive, wo sich das gleiche Privilegium, gegeben an demselben Orte, Saxekoping, nur mit dem J. 1278 findet. Die Urkunde habe ich in der Urschrift nicht aufgefunden, und vermuthe, dass in der Sammlung Albr. v. Bardewick die Jahrzahl fälschlich angegeben, d. J. 1283 vielmehr das rechte sey, da der Inhalt mit andern Urkunden aus demselben Jahre gut übereinstimmt. Dreyer rühmt an mehreren Orten sehr diesen Bardewickschen *codex*, ich habe ihn mit den Urschriften verglichen, meist sehr mangelhaft gefunden. Offenbar ist in dieser Urkunde von den wendischen Städten in der weitern geographischen Bedeutung lediglich die Rede.

Protocoll aus dieser Zeit zu haben, welches wegen dieser Verhandlungen auf den Tagfahrten wäre geführt worden, und höchst wahrscheinlich ist, dass weder das Eine noch das Andere vorhanden war, dass das wechselseitige gefühlte Bedürfniss die Sache gestaltete, und dass man weniger noch schrieb als handelte.

Um dieselbe Zeit und selbst noch einige Jahre zuvor kommt auch eine andere Verbindung unter der Benennung Seestädte oder deutsche Seestädte vor, worunter zunächst nichts weiter, als was der buchstäbliche Sinn des Worts gab, verstanden werden mochte. So ertheilte König Magnus von Norwegen bereits im J. 1278 den deutschen Kaufleuten, auf die Bitte der Vorsteher und Gemeinen vieler deutschen Seestädte, die nachgesuchten Freyheiten, und von der Zeit an kommt diese Bezeichnung immer häufiger vor. Dass darunter nicht nur jene wendischen sondern auch die andern an den Küsten der Nord- und Ostsee liegenden deutschen Städte begriffen wurden, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Nahmentlich werden in den zunächst folgenden Urkunden ausser den sogenannt wendischen, die Deutschen auf Wisby, die Städte Riga, Kiel, Elbingen, und an der Nordsee: Hamburg, Bremen, Campen, Stavern und Gröningen als darunter begriffen aufgeführt. Diese Benennung schien auf alle, wenn sie nicht nahmentlich aufgezählt wurden, bezogen werden zu können, wie sie an den Küsten beider Meere von den russischen bis zu den flandrischen Grenzen hin lagen. Diese Seestädte haben zu jeder Zeit des Vereins niederdeutscher Kaufleute und Städte, besonders seit der zweyten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts, den entschiedensten Einfluss auf denselben behauptet. Das Meer war eigentlich die Schaubühne der Grösse des Vereins; über dasselbe hin konnte man, mit geringer Ausnahme, zu den gemeinsamen Handelsniederlagen in dem Auslande meist nur gelangen; auf diesen Meeren mit ihren Schiffen wurden die Fehden mit den fremden Mächten geführt. Mit der Ausdehnung der gemeinschaftlich zu verfolgenden Zwecke wuchs auch der Seestädte Ansehen, und das der grössern Landstädte, selbst derer, welche keinen erblichen Landesherrn anerkannten, und deren Zahl unter ihnen grösser war, als bey den Seestädten, trat mehr zurück.

Dass nun bald mehrere bald wenigere Seestädte mit einander zu dieser oder jener Fehde sich vereinten, ist aus vielen Urkunden deutlich genug; aber ähnliche Urkunden eines engern Vereins dieser Seestädte, wie wir dergleichen in Bezug auf die wendischen und nahmentlich auf die fünf grössern unter ihnen besitzen, sind nicht aus dieser Zeit auf uns gekommen, wenigstens sind bis jetzt keine der Art aufgefunden worden.

Es führen die Seestädte bald in grösserer, bald in geringerer Ausdehnung gemeinschaftlich Fehden mit Fremden, sie schliessen Verträge mit ihnen ab, erwerben Freyheiten von ihnen, sie müssen zu solchem Zweck mit einander durch Bothen oder Abgeordnete schriftlich oder mündlich auf Tagsatzungen verhandelt haben oder zusammen gekommen seyn, obwohl von diesen auf ihren Tagfahrten gefassten Beschlüssen wenig oder nichts uns überliefert worden ist, vielleicht auch desshalb, weil damahls schriftlich wenig aufgezeichnet ward.

Allein es erhellet doch aus einer auf uns gekommenen Urkunde, dass diese Seestädte, wie sie sich nennen, zugleich in Verbindung mit mehreren Landstädten waren, und dass sie durch ihr Ansehen in der Fremde wie in Deutschland eine Art Gewalt über diese übten, und eine, gegen ihren Rath aufgestandene Gemeinde zum Gehorsam zurückführten, indem sie ihr die Vortheile des Verkehrs mit ihnen abschnitten. So geschah es nach erfolgtem Aufstande der Bürgerschaft der Stadt Braunschweig gegen ihren Rath um d. J. 1292, dass die Räthe oder Abgeordneten der gemeinen Seestädte zu Lübeck versammelt, ein Schreiben an Hildesheim erliessen, worin sie erklären, dass, nachdem sie, zufolge des an Lübeck, Hamburg und Lüneburg gegebenen Auftrags, erfahren hätten, wie die Braunschweiger, weder der von den Beauftragten mit ihnen geschlossenen Uebereinkunft gemäss, noch zufolge der mit ihrem Herzoge Albrecht genommenen Abrede sich fügen wollten: sie, die Seestädte, beschlossen hätten, ihren Kaufleuten alle Gemeinschaft mit den Braunschweigern in Flandern, Holland und Brabant zu untersagen. In keiner Stadt, in keinem Orte, wo Braunschweiger zugegen sind, oder sich aufgehalten haben, und selbst einen Monath nach deren Abreise, sollen die Kaufleute der Seestädte Tücher kaufen, an Braunschweiger verkaufen oder gegen andere tauschen. Die Seestädte erwarten, dass die Stadt Hildesheim genau diesen Beschlüssen nachkommen werde, sie zeigen ihr ferner an, dass sie zu gleichem Zweck an den Grafen von Flandern und dessen drey Städte geschrieben, und dem gemeinen Kaufmanne daselbst, der in ihrem Rechte sey, und andern Städten, die in ihrer Verbindung wären (*ac aliis ciuitatibus in nostra confederacione comprehensis*) diese Beschlüsse mitgetheilt hätten. Die Verbindung unter den Städten war demnach gewiss vorhanden, obwohl deren Ausdehnung sich nicht bestimmt daraus ergibt 1).

1) Urk. LXXIV.

Wenn nun die wendischen und die Seestädte die bedeutendsten Vereine in dieser Zeit unter den norddeutschen Städten bildeten, wenn sie auf die übrigen einen grössern oder geringern Einfluss schon ausübten; so gab es doch viele andere, da durch die Nachbarschaft mehrere Städte zu näheren besonderen Vereinen sich aufgefordert fanden. Diese Verbindungen haben zu jeder Zeit, selbst nachdem der allgemeine Verein vollkommener ausgebildet war, fortbestanden. So kommen verschiedentlich in den Urkunden der Zeit auch sächsische, westphälische, preussische Städte vor, welche gewisse gemeinsame Beschlüsse fassten, die sich auf ihre besondern Kreise beschränkten, doch auch wieder auf das Allgemeine ihren Einfluss hatten.

Bey Gelegenheit des Streits über die Vorherrschaft auf dem Hofe zu Nowgorod zwischen Lübeck und Gothland oder Wisby werden die Beliebungen der sächsischen, der westphälischen, der wendischen und preussischen Städte erwähnt, und ähnliche Ausdrücke kommen auch für andere Gegenden des nördlichen Deutschlands vor. Man sieht aber auch aus diesen Urkunden, wie unvollkommen alle diese Verbindungen an sich und mit dem allgemeinen Vereine waren, wie einzelne Städte aus den einzelnen Abtheilungen ihren eigenen Weg gingen, und wie Lübeck sowohl als Wisby durch Umlaufsschreiben an die einzelnen Städte sich wenden mussten, um sie zu gewinnen, und wie bey der einen diese, bey der andern jene Gehör fand.

Alle diese einzelnen Vereine der benachbarten Städte, so wie der allgemeine Verein wurden durch gemeinschaftliche, mehr oder weniger gleiche Bedürfnisse zusammengehalten; aber viele hatten hinwieder ihre besondern Rücksichten, also dass allgemeine Verbindungen, schriftliche Bundesverfassungen noch nicht zu erwarten standen. — Am meisten trafen sie in den Vortheilen zusammen, die für den Handel im Auslande waren errungen worden; die andern Rechte und Freyheiten zu behaupten war mehr die Sache jeder einzelnen Stadt und ihrer nächst benachbarten Schwestern. Aber selbst in Hinsicht auf jene gemeinschaftlich zu benutzenden Freyheiten in der Fremde ging, mit geringer Ausnahme etwa der deutschen Niederlage in Flandern, das Uebergewicht in die Hände der Kaufleute und des Raths der See- und wendischen Städte über, wiewohl mehrere der ältern Landstädte, früher als die zum Theil später an den Küsten des östlichen Meers angelegten, in die entferntesten Länder, selbst über die See hin, einen lebhaften Verkehr betrieben hatten. Die Vorherrschaft der Seestädte, der wendischen und besonders Lübecks ward durch die glücklichen Fehden vermehrt, welche sie im Verlauf der Zeit

führten. Es mochte den ältesten und angesehensten Landstädten immer mehr der Vortheil einleuchten an ihre mächtigen Schwestern längs der See sich anzuschliessen, wie denn diesen Letztern das Verdienst bleibt durch die bewiesene Klugheit und die von ihnen entfaltete Macht zu dem Vereine aller niederdeutschen Städte vorzüglich beygetragen zu haben. — Von diesen ihren Fehden wird nun zu reden seyn.

DRITTER ABSCHNITT.

Erste glückliche Fehden Lübecks, der wendischen und anderen Seestädte, während des dreyzehnten Jahrhunderts, welche ihr Ansehen verbreiteten, und zur Befestigung des Vereins mit und unter den andern Städten beytrugen.

Alle Städte, wo sie im Mittelalter sich zu grösserer Freyheit ausbildeten, sind sofort in immerwährende Fehden mit den benachbarten Fürsten und Herren verwickelt worden; sie mit Glück zu führen, ist einer der Hauptgründe der einzelnen Vereine unter den sich zunächst benachbarten gewesen und geblieben. Der Geist, der auf den Burgen herrschte, war von dem, der hinter Mauern, Wall und Gräben in den Städten sich bildete, so verschieden, dass der Streit zwischen beiden Theilen nie fehlen konnte. Wenn Friede zu Wasser und Land der Städte sehnlichster Wunsch war, in Fehden die Herren der Burgen sich gefielen, und eine höchste Gewalt zu Erhaltung des Friedens unter Allen fehlte, so war der Kampf unvermeidlich. Jede Gemeine hatte von einem unruhigen Nachbar zu leiden, jede wünschte diese Burg, die ihr nahe lag, diesen Aufenthalt abgesagter Feinde vernichtet zu sehen. Die Städte waren nimmer müde in diesem Kampfe, und die Herren nimmer müde, neue Burgen zu erbauen. Vom zwölften bis tief in das sechszehnte Jahrhundert, lange nach dem allgemeinen Landfrieden, dauerten diese Fehden.

Jede Stadt hatte dergleichen Abenteuer zu bestehen. Diese besondern Fehden aber sind kein Gegenstand der Geschichte des norddeutschen allgemeinen Städte-Vereins; nur dann, wenn sie zu gemeinen Angelegenheiten desselben erhoben wurden, tritt eigentlich jener Fall ein. Früh wie spät blieb dieser Unterschied; Fehden, welche diese oder jene Seestadt, z. B. Lübeck oder Hamburg, einzeln oder gemeinsam geführt haben, sind eben so wenig, als die, in welche sich kleinere oder grössere Landstädte des Vereins einliessen, als gemeinschaftliche Fehden

desselben zu betrachten; doch sind Kämpfe der Art, von Einzelnen, besonders von den Seestädten angefangen, mehr als bey denen, in welche sich die Landstädte einliessen, in solche ausgeartet, an welchen mehrere, wenn auch nicht alle Städte Theil nahmen, und ihr glückliches Ende hat, wiewohl nur einzelne die Fehde führten, auf die Befestigung der Handelsmacht und auf das Ansehen der norddeutschen Städte sehr bedeutend gewirkt, diese aber sind hier nicht zu übersehen.

Die Städte des Binnenlandes hatten, im Allgemeinen zu reden, weniger Aufforderung zu solchen Kämpfen, als die Seestädte, da diese nicht nur zu Land von gleich unruhigen Nachbarn gedrängt wurden, und für ihren Landhandel gleiche Gefahren abzuwenden hatten; sondern auch durch das Meer in viele andere Berührungen kamen, und in Streitigkeiten mit Entlegeneren verwickelt wurden, während die Landstädte mehr auf ihre Nachbarschaft mit ihren Fehden beschränkt blieben. Auch war es leichter, zur See einer bedrängten und befreundeten Schwester Hülfe zuzusenden, als zu Land in entfernten Gegenden, durch mancher Herren Gebiete von einander getrennt, diesen Zweck zu erreichen. So war es zu erwarten, dass die deutschen Seestädte zuerst gemeinschaftlich grössere Fehden zu bestehen haben würden, und so ist es auch genau, den Zeugen gemäss eingetroffen. In der Ostsee aber mussten die ersten bedeutenden Streitigkeiten entstehen, da so verschiedenartige Ansprüche in der Nähe sich hier vielfach durchkreuzten. Auch haben auf diesem Meere und an den nächstbelegenen norwegischen Küsten zuerst verschiedene deutsche Städte gemeinschaftlich gegen die nordischen Könige gekämpft.

Es würde unbegreiflich seyn, wie diese wenigen Städte der Ostsee, die meist viel später, als die ältern westlich von der Elbe, angelegt wurden, in einem Zeitraume, meist nur von einigen Menschenaltern, zu solcher Kraft hätten gedeihen können, dass sie es mit den Königen des Nordens aufzunehmen, und meist glücklich den Kampf zu bestehen vermochten, wenn es nicht gewiss wäre, dass selbst eine unvollkommene Freyheit, ein unvollkommenes Recht, und eine noch gar nicht eben weit getriebene Vervollkommnung des Gewerbfleisses, dennoch jenen Städten vergleichungsweise eine Kraft und Stärke, und einen Reichthum verliehen hätten, welche der innere Zustand jener nordischen Reiche nicht zuliess, der den Königen gänzlich abging. Diese Länder hiessen zwar Königreiche, allein es gab dort keine wirklichen Könige, sondern nur oberste Lehnsherren, welche die Kräfte ihrer Lehnsleute zu einem gemeinen Zweck nie hinlänglich verbinden konnten. Unglücklich schwankten diese Länder zwischen Wahl- und Erbreichen

die Könige und ihre Kronen blieben abhängig von ihren geistlichen und weltlichen Grossen, sie waren mit ihnen in einem immerwährenden Kampfe. Jedes Jahr wechselte den Besitzstand und die Kraft. Kein Theil der höchsten Gewalt war ihnen gesichert. Jeder kühne Vasall fand leicht Anhänger; begierig nach Neuerungen, waren immerwährende Unruhen das unausbleibliche Loos dieser Länder. Zwischen Tod, Gefangenschaft, Krieg und Behauptung des Thrones schwankten die Unglücklichen immer, welche ein trauriges Geschick auf den Thron erhoben hatte. Ohne stehende bewaffnete Macht, ohne einen geordneten öffentlichen Haushalt, entschied eine unglückliche Schlacht oft über Krone, Freyheit und Leben. Nicht genug aber, dass ein so rechtloser Zustand das Innere dieser drey Königreiche verheerte, sie bekriegten sich auch stets noch unter einander, wesshalb denn die Grenzen und Besitzungen dieser Länder in einem immerwährenden Schwanken waren. Eben diess aber bot den Städten Hülfe in ihren Kämpfen. Es fehlte ihnen nie an Verbindungen, die sie mit den andern Königen eingingen; unter den unzufriedenen Grossen dieser Reiche fanden sie leicht Verbündete, selbst unter den Fürsten des nördlichen Deutschlandes, deren Unabhängigkeit durch die dänische Macht eine Zeitlang besonders gefährdet wurde; denn auch die geringe Hülfe, welche die Städte zu Anfang, vor ihrem grösseren Gedeihen, gewähren konnten, war immer Etwas werth; sie ward allmählich höher geschätzt, als diese Gemeinden an Macht und Wohlstand zunahmen, sie ward zuletzt entscheidend. Nicht nur die Schiffe, welche die Städte ausrüsteten, nicht nur die Reisigen und die Mannschaft, die sie aus ihren Städten absandten, die sie in ihren Dienst genommen hatten; vielmehr noch waren es die Geldkräfte, über welche sie verfügen konnten, die Darleihen, die sie ihren Freunden machten, welche deren Zahl so vermehrte. Es ist zugleich zu bewundern, mit welcher Klugheit schon anfangs die wenigen Städte, die zuerst gediehen, ihre Verbindungen auszuwählen verstanden, und mit welcher Schlauheit sie in diesen nordischen Reichen ihren Vortheil zu verfolgen wussten. Wenn nun auch einige glückliche und tüchtige Könige, wie etwa Kanut oder Waldemar II. von Dänmark, ihre Herrschaft ausdehnten, und die Deutschen an den Küstenländern der Ostsee ihre Lehnshoheit anerkennen mussten; so lösete sich doch diess grosse Reich, nach *einer* unglücklichen Schlacht, eben so leicht wieder auf. Jenes Zeitalter verstand es nicht, die Besiegten, durch einen bessern Zustand, als der vorhergehende war, an den Sieger zu knüpfen: und wie Viele haben diess in spätern Zeiten verstanden? Kriegslustige Abenteuerer würfelten um den Besitz grosser Landstrecken,

und das Volk kümmerte sich wenig um diess blutige Spiel, da Leiden und Dulden doch immer sein Loos blieben. Nur in den Städten war ein anderer Geist rege geworden, da die Genossen derselben nicht, wie rohe Krieger, ihr Leben auf das Spiel setzen wollten, um in den Fehden und durch sie zu leben, da vielmehr aus häuslichem Fleisse und aus des Friedens Künsten des Lebens schönere Freuden für sie entsprangen. Städte dieser Art aber waren in den nordischen Reichen wenig zahlreich, und an sich zu ohnmächtig, um dem Bestreben der Grossen und Mächtigen des Landes eine andere Richtung zu geben.

Diesseits der Ostsee in deutschen Landen war es anders. Die freyen Gemeinden hoben sich allmählich aus dem wilden Getümmel hervor. Bey ihnen war die Gewalt in die Hände einiger angesehenen Geschlechter und der vermögenderen Kaufleute übergegangen oder in denselben befestigt worden, ohne jedoch den übrigen Bürgern den ihnen gebührenden Antheil, oft freylich einen sehr geringen, zu rauben, ohne ihnen den Glauben zu nehmen, dass sie wirklich einen solchen Antheil hätten, dass sie freye Leute wären, und dass, was geschehe, mit ihrer Zustimmung und zu ihrem Besten geschehe. Meist frey in diesen frühen Zeiten von dem alle besseren Massregeln verdrängenden leidenschaftlichen Geschrey der rohen Menge, waren diese scheinbar schwachen Genossenschaften an Einheit und Kraft jenen Reichen dennoch überlegen, die bey stolzerm Nahmen ein zerrissenes Innere zeigten.

Geld und Wohlhabenheit geben zu jeder Zeit Mittel zu Unabhängigkeit und Macht denen, welche sie verständig zu gebrauchen wissen. Dienste, welche die Städte kauften, Männer, welche sie lohnten, unter dem hohen wie unter dem niedern Adel, gaben eine zuverlässigere Stütze, als der Lehns-Verband den Königen darbot; denn den Lohn hatten die Lehnsträger vorweg empfangen, die Dienste sollten nachfolgen: es war ein unvollkommenes Verhältniss, unvollkommene Leistungen mussten entstehen. Die Städte hingegen sammelten innerhalb ihrer Mauern, und jedes gesammelte Gut ward von neuem fruchtbar verwandt; jene vergeudeten, diese hatten den Quell des Reichthums in sich.

Söldner hielten die Städte früh, des Landes Adel focht gerne in ihrem Solde, des Raths Diener in der Stadt Wapen gekleidet, nebst den edeln und gemeinen Bürgern waren in den Waffen geübt, und eine rüstige, freywillig vereinte Jugend, so wie das bedächtige Alter, waren bereit für ihr Recht, für ihr Eigenthum ihr Leben zu wagen. In den Fehden mit den Grossen halfen die Städte bald Diesem bald Jenem, um den Einen durch den Andern zu schwächen.

Ihre Seeschiffe zum Handel und Kriege theilweise gleich geschickt, da auf dem unsichern Meere nur bewaffnete Fahrzeuge vor immerwährenden Angriffen sich schützen konnten, gaben, ohne bedeutende Kosten, zugleich Mittel zur Vertheidigung: mit der Ausdehnung ihres Handels wuchs auch ihre Kriegs-Seemacht, denn meist dienten alle grössere Kauffahrer zu dem gedoppelten Zweck.

Die Normänner, welche früher in freundlichern Himmelsstrichen ihren Nahmen und ihre Waffen furchtbar gemacht, und neue Reiche gegründet hatten, konnten dennoch jetzt den Kampf mit diesen deutschen Gemeinen nicht aushalten, die an Betriebsamkeit, an Reichthum ihnen überlegen waren, an Liebe zu ihrer Genossenschaft den tapfern nordischen Männern gleich kamen.

Traf es sich aber, dass die Mannschaft der Städte zur See, oder zu Land von einer grössern Macht überwältigt ward, dass die Jugend fiel, ihre Verbündeten sie verliessen: so boten doch Wall und Mauern den Ueberbliebenen eine fast unbezwinglich sichere Freystätte dar. Zu jenen, in der Belagerungs-Kunst unerfahrenen Zeiten, ohne die Alles niederstürzenden grösseren Feuerschlünde, verschwendete an diesen Erd- und Steinmassen das muthigste Heer oft Zeit und Kräfte vergebens. Die Stadtbewohner, aufgefordert durch das Theuerste, was sie besassen, fanden keine Aufopferung zu gross, da sie für ihre Unabhängigkeit und Freyheit, für ihren Herd, für ihre Kinder, im Schoosse der Ihrigen und unter ihren Augen, fochten. Zugleich waren innerhalb der Stadt Vorräthe die Belagerung einige Zeit auszuhalten, bis etwa eine befreundete Schwester oder ein Verbündeter des hohen oder niedern Adels, über seines Gleichen oder des fremden Königs und dessen Anhänger zu grosses Glück eifersüchtig, oder schon längst mit ihnen in Feindschaft, die Belagerten befreyte.

Die Geschichte einer Stadt in dieser Hinsicht ist die Geschichte aller; doch hat Lübeck, vor ihren übrigen Schwestern an den Küsten der Ostsee, blutige Fehden früher gefochten, und gegen Könige und Fürsten gekämpft, selbst bevor irgend eine nähere allgemeinere Verbindung unter den norddeutschen Städten bestand. Denn diese Stadt, durch ihre Lage, durch ihre Verfassung, die Einrichtung ihres Gemeinwesens, durch ihre frühe Erklärung zu einer freyen Stadt des Reichs, durch Handels- und Schifffahrts-Kenntnisse, die von andern zurückgekommenen oder zerstörten, fremden oder vaterländischen Städten hierher verpflanzt waren, begünstigt, gedieh früher und rascher als andere. Verbunden mit verschiedenen deutschen Fürsten und Herren hat sie in mehreren Fehden gegen Waldemar II. mit gefochten, und ihre, eine Zeitlang eingebüsste Reichsfreyheit zuletzt behauptet.

In der Schlacht bey Bornhöved, welche der Dänen Herrschaft diesseits der Eider und Ostsee brach, folgten die Lübecker, wohlgemuthe freye Männer, unter Anführung ihres Mitbürgers, Alexanders von Soltwedel, und nahmen Theil an dem Ruhme dieses heissen Tages (22. Jul. 1227), das nordöstliche Deutschland der dänischen Herrschaft wieder entrissen zu haben.

In einer andern Fehde wagten die Lübecker, als der Verlust ihrer Freyheit bereits entschieden zu seyn schien, stark durch ihren Muth, die erste Schlacht zur See gegen die Dänen (1234), und nach einem Kampfe, der vom Morgen bis zum Abend gefochten ward, trugen sie den Sieg davon, und führten als Siegeszeichen, ein erbeutetes dänisches Schiff in ihren Hafen: also, dass zunächst ihre Feinde allen Ansprüchen auf eine Stadt entsagten, die ihr Recht so wacker zu vertheidigen wusste.

Zwar hoffte Waldemars Nachfolger, Erich Plogpenning (1249), das verlorene Nordelbingen wieder zu erobern, auch liess er zu diesem Zwecke die lübischen Schiffe und Kaufleute in seinem Reiche verhaften: aber muthig liefen ihre hinterbliebenen Landsleute in See, nahmen und plünderten Kopenhagen, verbrannten Stralsund, als dänische Anpflanzung, und kehrten abermahls siegreich, mit Beute beladen, unter Alexander von Soltwedel in ihren Hafen zurück. Fünf Jahre nachher (1254) fochten die Lübecker unglücklich bey Skanoer, doch landeten sie auf den Inseln Möen und Falster, und gewannen dort Stegehuus, hier Nyekiöbing, so wie für ihre Bundsgenossen, die Herzoge von Schleswig, bessere Bedingungen.

Diese und manche andere kecke Unternehmungen einer einzelnen Stadt mussten wohl ihren Nahmen berühmt und geehrt unter den Nachbarn machen. Die Städte dieser Landschaften wünschten mit ihr in engere Verbindung zu treten, um so mehr, da Stralsund es zwiefach empfunden hatte, wie sie deutschen Städten mitspiele, die es mit ihren Feinden hielten, und die ihre Eifersucht geweckt hatten. Es mochten gar bald die deutschen Städte an der Ostsee ihren gemeinschaftlichen Vortheil, so wie ihre gemeinschaftlichen Feinde genauer kennen lernen, die ihnen Lübeck deutlich genug gezeigt hatte. Ihr Verkehr, der in den nordischen Reichen, oder durch dieselben hin und zwischen ihnen geführt ward, blühte immer mehr auf, indem daselbst die einheimischen Städte, deren Freyheit, Handel und Macht nicht in gleichem Maase gediehen. Die deutschen Gemeinen mussten indess bald einsehen, wie sehr ihr Handel, dessen Verbreitung und Gedeihen, von dem nur zu oft wiederkehrenden willkürlichen Zugreifen der nordischen Könige abhängig seyen; die Freyheit, jene Reiche mit Sicherheit zu be-

suchen, ihren Handel daselbst frey zu betreiben, konnte nur durch die Stärke ihrer eigenen und vereinten Seemacht erzwungen werden.

Bey dieser Lage der Dinge mussten die deutschen Städte der Gegend an eine Verbindung unter einander denken, um gemeinschaftlich zu erhalten, was sie einzeln zu behaupten zu schwach waren; denn nicht alle vermochten, was Lübeck bereits geleistet hatte, und auch diese ward stärker durch einen Bund mit Landsleuten und Freunden, welche gemeinschaftliche Zwecke verfolgten.

Zuerst unter den nordischen Mächten empfand, wie es scheint, König Erich von Norwegen im J. 1284 die Wirkung eines solchen Vereins. Verschiedene deutsche Städte der Nord- und Ostsee hatten bereits längst einige Handelsfreyheiten in jenem Reiche, einzeln oder gemeinschaftlich, schriftlich oder durch Herkommen erworben; da sie aber eben damahls des Königs Feinden, den Dänen, geneigt waren, so fand Erich sich bewogen, ihre Schiffe theilweise anzuhalten, dieselben zu verkaufen, und ihren Handel im Lande gänzlich zu vernichten. Mehrere dieser deutschen Städte verbanden sich darauf zur Fehde gegen ihn, und Lübeck, als die mächtigste Stadt, stand an der Spitze der übrigen. Sie nebst Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Riga und den Deutschen auf Wisby sandten gemeinschaftlich eine Flotte aus, beunruhigten die norwegischen Küsten, und erzwangen durch ihr Verbot aus ihren Städten weder Korn noch Brot und Bier nach Norwegen zu führen, dass König und Land sich ihrem Willen fügen mussten. Erich liess sich die Vermittelung des Königs Magnus von Schweden gefallen, er gab in dem Frieden zu Calmar im J. 1285 die zu Bergen angehaltenen deutschen Schiffe wieder frey, versprach als Entschädigung 6000 Mark norwegischer Münze zu zahlen, verstattete neue, bestätigte den Städten ihre alten Handelsfreyheiten, und dehnte sie auch auf Campen, Stavern und Gröningen aus, welche in einiger Verbindung mit den früher genannten gestanden zu haben scheinen. Der König erkannte sogar drey abgeordnete Städte als Schiedsrichter an, deren Ausspruch er sich in allen seinen künftigen Streitigkeiten mit Dänmark zu unterwerfen gelobte. Auch hatte er schon das Jahr zuvor die Zusicherung seines Schutzes gegen alle ihre Widersacher in Norwegen, nicht nur den zuerst genannten Städten, sondern auch den deutschen Kaufleuten überhaupt, und nahmentlich den Kaufleuten und Bürgern von Hamburg, Bremen, Stettin, Demmin, Elbing und Reval versprochen 1).

1) Ausser den bekannten gedruckten Nachrichten s. besonders XLVII b bis LXII b Urk. J. 1285. (1. 3. 4.) In LIII erklärt zwar der König Erich im J. 1284, dass er den deutschen Kaufleuten ihre Freyheiten erhalten,

Ein so glücklich geendigter Streit musste dem Verein der Städte neues Ansehen verschaffen, und den Wunsch erwecken in denselben aufgenommen zu werden. Zwar hatte die Stadt Bremen es mit dem Könige von Norwegen in jener Fehde gehalten, und zur Belohnung ward sie auch in den folgenden Jahren von ihm im Zoll, im Handel, in der Häringsfischerey vor den andern begünstigt; nun aber erzwangen jene sieben Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Riga und die deutsche Gemeine auf Wisby, nebst den Städten Campen, Stavern, Stettin und Anclam von dem Könige die Bestätigung der zu Calmar erhaltenen Freyheiten und noch neue hinzu, am 29 Jun. 1294. Doch auch nach diesem Vertrage hielt es der König mit Bremen gegen die übrigen deutschen Städte, besonders der Ostsee, woraus wenigstens erhellet, dass selbst nicht alle näher benachbarten Seestädte die Wichtigkeit eines engern Vereins unter einander aufgefasst hatten; auch scheint Hamburg abgesondert von den übrigen mit dem Könige verhandelt zu haben.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, wie spätere Nachrichten es wahrscheinlich vermuthen lassen, dass das schnelle Emporstreben Lübecks nicht ohne einige Eifersucht von den ältern Schwestern betrachtet wurde; die Herrschaft auf der Elbe und Weser schien bedeutendere Ansprüche als auf der kleinen und kurzen Trave zu begründen; auch waren die beiden an diesen Strömen belegenen Hauptstädte Hamburg und Bremen nicht, wie die östlichen, wo lübisches Recht galt, aus diesem Grunde geneigt, einen vorherrschenden Einfluss Lübeck einzuräumen, sie schienen auf eigenen Füssen fest zu stehen, und unabhängig von Anderen der Ihrigen Wohl begründen zu können. Allein zuletzt musste es doch Bremen, so wie allen andern benachbarten deutschen Seestädten einleuchten, selbst mit einiger Aufopferung, mit der Unterdrückung ihres Selbstgefühls mehr und mehr an diese deutschen Gemeinen der Ostsee, als an die Könige des Nordens sich zu schliessen, und eine gleiche einer ungleichen Verbindung, einen schwesterlichen Bund einer, wenn auch vorübergehend noch so vortheilhaften Abhängigkeit von einem Könige vorzuziehen 1).

---

und ihren Klagen abhelfen wolle, diese Zusicherung ist allen, nahmentlich den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Bremen, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin, Anclam, Gothland (den Deutschen auf Wisby) Elbing, Riga und Reval ertheilt worden. Diess waren aber nur Worte und Anerbietungen, welche der König den ihm näher befreundeten Städten, sowohl als den sieben, die am meisten gelitten hatten und über ihn vornehmlich klagten, ertheilte. Der Friede zu Calmar (Urk. 1285) geht nur auf die sieben Städte, mit beschränktem Einschluss Campens, Staverns und Gröningens.

1) Vergl. besonders LXXVI, LXXVII, Urk. J. 1286. 1287 (3), 1288 (3), 1292 (1. 3. 4), 1293 (2), 1294 (1. 2. 3) 1296, 1299 (4), 1300 (2).

Doch keine der nordischen Mächte war für die Städte der Ostsee und die nächst benachbarten der Nordsee so gefährlich als Dänmark. Denn wenn gleich durch die Schlacht bey Bornhöved Vieles zunächst verloren schien, so waren doch mit ihr die Ansprüche nicht erloschen, und mehrere Mahle wurden in der Folge von des Landes Königen die Versuche gewagt, dem leeren Titel König der Wenden oder der Slaven zugleich die Macht und den Gehalt wieder hinzuzufügen. Es ist auch lediglich diesen wendischen oder deutschen Seestädten, so wie den Fürsten dieser Gegenden zu danken, dass diese Ansprüche späterhin gänzlich und für immer aufgegeben werden mussten.

In jenen Zeiten, als Kaiser und Reich mehr im Westen und Süden und durch Fehden im Innern beschäftigt waren, überliess man die entfernteren Grenzbewohner ihrem Schicksale, sie mochten, so gut sie konnten, sich selbst helfen. Auch pflegte die deutsche Hanse späterhin, als man ihre Rechtmässigkeit in Anspruch nahm, unter den dem Reiche geleisteten Diensten vornehmlich und mit Recht hervorzuheben, dass sie ihm als Bollwerk gegen die nordischen Mächte gedient habe. Dänmark blieb dem Reiche wie den Städten die ohne Vergleich gefährlichere Macht, abgesehen von dessen ferneren weittragenden Ansprüchen, schon allein seiner behaupteten Besitzungen wegen.

Verschiedene Landstriche diesseits der Ostsee in Liv- und Esthland, erkannten auch nach der unglücklichen Schlacht bey Bornhöved stets die dänische Oberherrschaft an; dasselbe war der Fall mit der Insel Rügen und einem Theile Vorpommerns. Dänmark beherrschte ausserdem die Belte und den Sund durch seine Besitzungen an beiden Ufern. Das Betreiben einer der wichtigsten Erwerbsarten der deutschen Städte hing von Dänmark ab, da an den schonischen Küsten zu jener Zeit der ergiebigste Häringsfang betrieben ward, und diese in dänischer Hand waren. Auf solche Weise hing der deutschen Ostseestädte Gedeihen, ihr Erwerb und Verkehr, die Verbindung mit ihren Freunden der Westsee von diesem Reiche vornehmlich ab. Dänmark aber war, wie man sagt, damahls viel volkreicher als späterhin, indem die Pest und innere unaufhörliche Fehden noch nicht die so nachtheiligen Wirkungen gehabt hatten: und wenn auch gewiss manche Angaben übertrieben sind, so war doch das Reich unbezweifelt in jenen Zeiten die angesehenste Land- und Seemacht des Nordens.

Sicher würden auch die Städte mit all ihrem Muthe, mit all ihrer List und Klugheit, ungeachtet ihres thätigen Gefühls für Freyheit und Unabhängigkeit, dennoch dieser Macht unterlegen seyn, und der gesammte Norden würde vielleicht

gleiches Schicksal mit ihnen getheilt haben, wenn nicht Unruhen auf Unruhen im Innern des Landes gefolgt wären, wenn nicht die grossen Vasallen des Reichs durch Aufstand und Fehden dasselbe zerrissen hätten. Glücklicher Weise war, durch die dringende gemeinschaftliche Gefahr bewirkt, doch etwas mehr Eintracht unter den Deutschen diesseits der Ostsee. Im J. 1236 oder 1237 [1]) hatte der Schwertorden in Livland mit dem deutschen sich vereinigt, und diese Verbindung, welche beiden einen grössern Zuwachs an Kraft verlieh, war den norddeutschen Städten gewiss höchst erwünscht, da der Orden Kaiser und Reich als Oberherrn anerkannte, und die dänischen Besitzungen in dem östlichen Theile der Südküste des baltischen Meers späterhin durch ihn von dem Könige Waldemar von Dänmark erworben wurden. Die Anlage und das Aufblühen so vieler deutschen Gemeinden in diesen Gegenden, deren Verbindung mit den andern westlich belegenen deutschen Städten, der Verein der mehr oder weniger zwischen dem Orden und der Eidgenossenschaft der Städte entstand, gewährte allen Deutschen grosse Vortheile, und half die gefürchtete dänische Macht schwächen.

Unter Erich Plogpenning schien bereits jegliches Band, welches das schlecht vereinte dänische Reich einigermassen zusammen halten sollte, zu reissen; in immerwährendem Kampfe mit seinen Grossen fiel der König, in einem Streite mit den gegen ihn aufgestandenen Nordfriesen, in ihre Hand, und fand durch sie im J. 1252 seinen Tod. Einen Theil von Esthland erwarb der deutsche Orden: die Lübecker hatten nicht unglücklich gegen den König in dieser Fehde mitgefochten.

Christoph I. erbte ein zerrüttetes Reich; in Fehde mit den Nachbarn und seinen Grossen, vergriff er sich an dem Erzbischofe des Reichs und büsste das Vergehen durch Meuchelmord: eine vergiftete Hostie überlieferte ihn nach einer sechsjährigen, unruhigen Regierung dem Tode.

Erich Glipping (1258–86) fing seine Regierung damit an, dass die Grossen ihn einige Zeit in Ketten gefangen hielten; davon befreyt, verstrich aber auch diese Regierung in Angst und Noth, und die Verschworenen liessen ihn endlich eines elenden Todes, durch sechs und sechszig ihm beygebrachte Wunden sterben.

Lübeck hatte in diesen Unruhen des Reichs die Hand mit im Spiele, und war nach Umständen bemüht, so wie auch andere der nächst benachbarten Städte, wie z. B. Stralsund u. a. die Verhältnisse zu benutzen, um ältere Freyheiten bestätigt zu erhalten, und neue zu erwerben. Doch scheint es nicht, dass die

1) Voigts Gesch. Preussens II. 341. n. 2.

deutschen Städte mehr oder weniger vereint an dem Untergange des Reichs damahls gearbeitet hätten.

Aber Lübecks Nahme und Ansehen waren doch durch die Thaten, welche die Stadt allein unternommen hatte, bey den Fürsten und den Königen sowohl, als bey den ihr näher verwandten Schwestern immer mehr gestiegen, und ihr Einfluss auf den Verein derselben war schon gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts in allen Verhältnissen fühlbar geworden, der sich im Verlauf der Zeit immer mehr entwickelte und Lübeck allmählich an die Spitze des gesammten Vereins stellte.

VIERTER ABSCHNITT.

Grössere Ausbildung der Vereine der norddeutschen Kaufleute in der Fremde und der Städte daheim, während der ersten grössern Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts bis zu dem Ausbruche der grossen Fehde im sechsten Jahrzehend dieses Jahrhunderts, mit König Waldemar III. von Dänmark.

Die verschiedenen Verbindungen der niederdeutschen Kaufleute in der Fremde, und mehrerer Städte in verschiedenen Abtheilungen und Kreisen dauerten fort, auch zunächst unter den bisher üblichen Benennungen und in dem herkömmlichen Umfange.

In England nennen sich die vereinten deutschen Kaufleute auf ihrer Gildehalle zu London, und wo sie im Lande etwa besondere Niederlagen haben mochten, wie von Alters her, Kaufleute der deutschen Hense und Hensebrüder (*hensebröder*) in England; die Könige und die Stadt-Obrigkeit in London erwähnen ihrer auch unter diesem Ausdrucke: Kaufleute der deutschen Hanse, die in London oder England sich aufhalten; doch bedienen sich die Erstern bey der Bezeichnung derselben selbst noch gewöhnlich des Nahmens: Inhaber der deutschen Gildehalle in London. Nie ist in den englischen Urkunden dieser Zeit von einer deutschen Hanse oder Hense schlechtweg, oder von vereinten Städten der deutschen Hanse die Rede. Die Könige und die Obrigkeit der Stadt London unterhandeln nicht mit diesen, sie unterhandeln allein mit den Deutschen, welche die Gildehalle in London inne haben, dieser oder der deutschen Hanse in England ertheilen sie Freyheiten. Von einem Unterhandeln mit einem deutschen Städte-Vereine ist nie die Rede; haben die Könige über die Beleidigung

Goslar, Magdeburg und dem Lande Sachsen, und den andern Kaufleuten des römischen Reichs deutscher Zunge; und die Stadt Brügge ertheilt in demselben Jahr eben denselben und den Kaufleuten, gemeiniglich (*ghemeenlike*) aus dem römischen Reiche, Handelsfreyheiten: nie aber gebrauchen sie das Wort Kaufleute der deutschen Hanse, und noch viel weniger den Ausdruck Hanse-Städte. Eben so bezeichnet sie oder auf ähnliche Weise im J. 1315 der Herzog von Lothringen, Brabant und Limburg, der Graf Ludwig in d. J. 1338 und 1349. Wilhelm Graf von Hennegau und Holland nimmt die gemeinen Kaufleute von Preussen und Westphalen (1341), die unter sich enger verbunden waren, in seinen Schutz, so auch Margaretha von Flandern, Kaiserin von Rom, fünf Jahre nachher, und die Poperinger kennen nur im J. 1347 den gemeinen Kaufmann von Allemannien [1]).

Ferner der Verein der niederdeutschen Kaufleute in Brügge trat in diesem Jahre auf Simon und Judä-Tag 1347 zu Brügge bey den Carmelitern im Reventer zusammen, wo er später auch immer seine allgemeine Versammlung hielt, und fasste höchst merkwürdige Beschlüsse; aber er nennt sich in den Beschlüssen, die er fasste, selbst gemeiner Kaufmann aus dem römischen Reiche von Allemannien und nicht anders.

In der Urkunde wird gesagt: zur guten Ordnung für die Zukunft hätten sie, die versammelten Kaufleute, die Gewohnheiten ihrer Verbindung in ein Buch zusammenzutragen beschlossen, die schon früher bestanden hätten [2]), und demnach sey zuerst zu wissen: dass der gemeine Kaufmann (daselbst) in drey Drittel getheilt sey, nähmlich: 1. In Lübeck, die wendischen Städte und die Sachsen und die dazu gehören; 2. in Westphalen und Preussen und die dazu gehören; und endlich 3. in die von Gothland, Livland und Schweden (d. h. die eingebürgerten Deutschen in den schwedischen Städten) und die dazu gehören. Diese Eintheilung bezieht sich offenbar nur auf die deutschen Kaufleute in Flandern, sie ist jedoch hernach auch auf den gesammten Verein der Städte und Kaufleute, wie es scheint, mehr übergegangen, und ist wohl die ältere Eintheilung geblieben, bis erst etwa zwey Jahrhunderte nachher die Eintheilung in vier Quartiere aufkam. Die Eintheilung in Drittel scheint schon in dieser frühern Zeit in allgemeiner Beziehung, obwohl selten, gebraucht worden zu seyn, aber sie hat auf den Verein der Städte überhaupt noch geringen oder keinen, wenigstens nicht aus Urkunden zu beweisenden Einfluss.

1) Urk. XCXVII[b]. CXVIII[c]. CXLIV. CXLVII. CLX. CLXV. 1315. 1349. 2) Urk. LXXIV.

Aehnliches fand nun auch auf allen deutschen Niederlagen in der Fremde im Norden und Nordosten statt; die Vorsteher des deutschen Hofs zu Nowgorod nennen sich so wenig Hansen als die in Schonen oder Norwegen dieses Nahmens sich bedienen. Die Bezeichnung Hanse der deutschen Kaufleute zu Nowgorod kommt nur erst in einem Schreiben Rostocks an den Heermeister von Livland Gozcevoin (1347 - 1360) vor, und zwar nur in dem Sinne worin diess Wort viel früher schon in England war gebraucht worden, von wo es zu den deutschen Städten übergegangen war, die sich nun auch desselben bedienten zur Bezeichnung anderer deutschen Vereine in der Fremde, obwohl sie daselbst ursprünglich nicht üblich war. Auf eine ähnliche Weise wird auch um dieselbe Zeit von einem Kronbedienten von Norwegen in einem Schreiben an Lübeck dieser Ausdruck "Kaufleute euerer Hanse zu Bergen sich aufhaltend," gebraucht [1]).

Wir haben dagegen vielfältige Belege, wie in dieser Zeit die Vereine der deutschen Kaufleute in dem Norden und Nordosten mehr als zuvor, nahmentlich was den deutschen Hof zu Nowgorod betrifft, von den Städten abhängig werden. Der Hof zu Nowgorod empfängt eine neue Ordnung von Lübeck, und er ward immer mehr ihr und den Deutschen auf Wisby unterworfen; so wie die Niederlagen in den scandinavischen Reichen abhängiger schon zuvor von den wendischen und Seestädten waren, so blieben sie es auch in dieser Zeit. Von diesem Allen im Einzelnen wird schicklicher bey der Geschichte des Handels weiter unten die Rede seyn. Gewiss ist, dass die Selbstständigkeit dieser kaufmännischen Gesellschaften immer mehr verschwand, so wie der Verein unter den Städten sich vollkommener ausbildete, und von diesem ist hier vornehmlich nur zu reden.

Ueber diesen Verein der Städte wissen wir aber aus dieser Zeit wenig mehr, als was aus dem vorhergehenden Zeitabschnitt bereits bekannt war. Die Verbindungen unter den wendischen und Seestädten — besonders zwischen den nach Osten hin belegenen — dauerten fort, so wie deren Vorherrschaft in allen allgemeinen Angelegenheiten der norddeutschen Städte, besonders in Handels-Rücksichten. Neben diesen bestanden gleichfalls fortwährend die besonderen Vereine der Städte in einzelnen Kreisen des niedern Deutschlands, und diese sämmtlich waren in einer gewissen allgemeinen Verbindung, an deren Spitze die See- und wendischen Städte standen, ohne jedoch irgend eine Urkunde auch nur aus dieser Zeit zu besitzen, welche darüber eine besimmte Auskunft gäbe, weil wahrscheinlich jetzt sowohl als

1) Urk. CLXI. CIII.

früher kein schriftlicher Vertrag über eine solche allgemeine Verbindung aufgesetzt worden ist, da das gemeinschaftlich gefühlte Bedürfniss die Städte besser, als der todte Buchstabe zusammenhielt. Gewiss aber ist ein solches Einverständniss in den weit verbreiteten Kreisen der niederdeutschen Städte, sie sind gewiss von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete zusammengetreten; aber wir haben nur erst ganz gegen das Ende dieses Zeitabschnitts einige uns überlieferte vollständige Protocolle, die auf den Tagfahrten der Abgeordneten einiger angesehenen See- oder wendischen Städte aufgenommen worden sind. Die Sache selbst und der Umfang der allgemeinern Verbrüderung ist indess so wenig jetzt als gegen Ende des vorigen Zeitabschnittes irgend einem Zweifel unterworfen; sie bestand schon längst.

In einem Einladungsschreiben Lübecks an Osnabrück ohne Jahrzahl, das aber unbezweifelt in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zu setzen ist, fordert Erstere die Letztere auf, ihre Abgeordneten nach Lübeck gegen Pfingsten zu senden, um über die von dem Kaufmanne zu Brügge vorgebrachten Beschwerden das Nöthige zu beschliessen. Lübeck erklärt diese Einladung zu erlassen, weil es ihr und den ihr benachbarten Städten rathsam geschienen habe und sie gleichsam in der Mitte derselben überhaupt liege; sie erklärt ähnliche Einladungen nach Westphalen, an die Städte in Sachsen, das Wendenland (*slaviam*), die Mark, Polen, Gothland, Riga und andere schickliche Orte (*loca congrua*) abzusenden, auf dass sie durch Abgeordnete gleichfalls erscheinen möchten, nicht aber übel zu deuten, wenn die erscheinenden Gesandten mit Ausschluss der nicht erschienenen, oder ohne auf sie Rücksicht zu nehmen, Beschlüsse fassen würden: zuletzt fordert Lübeck die Stadt Osnabrück auf, diess Alles den ihr benachbarten grössern und kleinern Städten (*Ciuitatibus et opidis*) mitzutheilen, deren Bürger einen Verkehr mit Flandern betrieben.

Diess höchst merkwürdige Schreiben, obwohl wir von der darin ausgeschriebenen Tagfahrt keine nähere Kenntniss haben, gibt uns über Mehreres sehr entschieden Aufschluss und dient Früherm zur Bestätigung. Lübeck erlässt das Ausschreiben einverstanden mit den benachbarten wendischen oder Seestädten, sie ladet nach Lübeck ein und entschuldigt sich gleichsam damit, weil sie in der Mitte der über einen so grossen Umfang verbreiteten Städte liege. Dieser Umfang ist sehr gross, alle norddeutschen Gemeinden sind eingeladen, die nach Flandern Handel treiben, nicht nur die im eigentlichen Deutschlande, in dem eroberten und vereinten Wendenlande belegenen, worunter vielleicht die Preussen, die nicht besonders und nahmentlich aufgeführt werden, mit begriffen waren; sondern auch die

deutschen Gemeinden in Gothland und Polen, obwohl diese Länder fremde Herrschaft anerkannten. Wir wissen aus spätern Nachrichten, dass die Stadt Cracau d. h. gewiss die deutsche Gemeinde daselbst, als ein vollkommenes Glied der Hanse betrachtet wurde, wie es von den Deutschen auf Wisby längst bekannt ist, und in der Ordnung der Niederlage zu Brügge unter den Schweden, die in den schwedischen Städten angesiedelten Deutschen, zu einer besondern Gemeine vereint, verstanden wurden.

Man sieht aber zugleich aus jenem Schreiben Lübecks an Osnabrück, wie man, da gewiss nur Wenige erschienen, dennoch wegen eines durch diese zu fassenden gültigen, Alle verbindenden Beschlusses sich vorzusehen pflegte. Die ganze Einrichtung, wie sie später sich entwickelte und festsetzte, bestand schon wirklich, obwohl Manches noch schüchtern und höflich angedeutet ward, was nachmahls als in unvordenklichem Herkommen gegründet, oder durch die Abfassung förmlicher Beschlüsse feststand. Man sieht endlich aus jenem Schreiben, wie die allgemein verbreitete Theilnahme aller Niederdeutschen an dem reichen Verkehr mit Flandern dem Vereine der Kaufleute und Städte und dessen Ausbildung höchst förderlich war [1]).

Der Nahme Hansestädte kommt aber in dieser Urkunde nicht vor, er erscheint, so viel bewusst ist, zum ersten Mahle in einer Ordnung, welche der Rath der Stadt Anclam im J. 1330 seinen Krämern daselbst ertheilte, gleichwie, so heisst es daselbst, dergleichen den Krämern zu Lübeck, Stralsund und in *andern Hansestädten*, an der See belegen, von ihrem Rath ertheilt worden wären [2]). Diese Bezeichnung der Städte ist mit dem früher vorkommenden Worte Hanse oder Hense, zur Bezeichnung des Vereins der Kaufleute einzelner Städte in Flandern, oder der Gesellschaft der in England sich aufhaltenden deutschen Kaufleute nicht zu verwechseln. Dieses Wort Hansestädte soll entweder die Städte bezeichnen, weil sie in einer Verbindung wie die Kaufleute mit einander stehen, oder es soll anzeigen, dass es Städte seyen, deren Bürger Theil an den Handelsgesellschaften oder Hansen haben, welche die Norddeutschen besonders im Auslande eingegangen waren. Wahrscheinlich war auch diese Bezeichnung bey den Städten der Ostsee schon damahls üblich, da der Rath einer nicht einmahl sehr bedeutenden Stadt bey einer Verordnung für seine Bürger sich derselben als bekannt, bedient.

1) Wigands Archiv für die Geschichte Westphalens I. H. 4. S. 21. 2) Urk. v. J. 1330.

Aber dieser Ausdruck Hansestädte ist doch noch gar nicht weit verbreitet. In den andern Urkunden kommt er erst einige Jahrzehnde später vor. Zwar in den Freybriefen und Urkunden, welche König Magnus von Norwegen, Schweden und Schonen den Städten ausstellte, während der Jahre 1343, 1344 und 1357, kommt das Wort deutsche Hanse und zwar zum ersten Mahle, als von den scandinavischen Königen gebraucht, vor: allein von Hansestädten ist darin nicht die Rede, sondern nach Aufführung einzelner östlich belegenen Seestädte, denen die Freyheiten ertheilt werden, folgt der Zusatz, und allen Kaufleuten der deutschen Hanse, oder es ist darin von den Seestädten, oder den Kaufleuten der deutschen Hanse, die in Bergen sich aufhalten, die Rede, gleichwie früher von Kaufleuten der deutschen Hanse, die in England oder zu London weilen, die Rede war, keinesweges aber kommen darin Hanse-Städte, oder Städte der deutschen oder grossen deutschen Hanse vor. Die Städte nennen sich selbst in einem Beschwerdeschreiben an den König von Norwegen v. d. J. 1354, *mercatores de hansa theutonicorum*, nicht Hansestädte 1).

Merkwürdiger und entscheidender sind aber in dieser Beziehung die Verhandlungen auf einer Versammlung der Abgeordneten mehrerer Städte, die zu Lübeck im J. 1358 (20 Jan.) zusammentraten. Wir Rathmänner, heisst es daselbst, der Städte Lübeck, Goslar, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig, als Glieder desselben Drittels (des sächsischen und wendischen nach der zu Brügge üblich gewordenen Eintheilung) der Kaufleute des römischen Reichs von Allemannien von der deutschen Hense, die zu Brügge sich aufhalten, und von wegen anderer Städte desselben Drittels, die uns ihre schriftlichen Vollmachten geschickt haben, zugleich mit den Rathmännern der Städte Thorn, Elbing, mit Vollmacht der preussischen Städte, beschliessen wegen des Unrechts, welches dem gemeinen Kaufmanne von Allemannien von der deutschen Hense in Flandern geschehen ist, dass der Verkehr mit diesem Lande aufgehoben seyn soll. Es kommen jedoch in derselben Urkunde zuerst auch folgende Ausdrücke vor: Jede Stadt soll ihren Bürgern gebieten, dass keiner derselben, keiner ihrer Kaufleute, dass Niemand von der deutschen Hense weiter nach Flandern als bis zur Maas fahren solle. Würde Jemand, der nicht in der deutschen Hense wäre, zu Land oder zu Wasser in einen Hafen oder in eine Stadt kommen, die in der deutschen Hense wäre, so soll er Gleiches geloben. Sollte auch Jemand

1) Urk. CLXXX und andere bey den angeführten Jahren.

von der deutschen Hense gegen diese gefassten Beschlüsse handeln, und flüchtig, in einer andern Stadt von der deutschen Hense aber ergriffen und schuldig befunden werden; so soll er in der Stadt kein sicheres Geleit haben, man soll vielmehr daselbst über ihn richten; und sollte eine Stadt von der deutschen Hense sich diesen Beschlüssen frevelhafter Weise nicht unterwerfen wollen, so soll sie auf ewige Zeiten aus der deutschen Hense gestossen werden und des deutschen Rechts entbehren 1).

Diese Urkunde lässt keinen Zweifel. Es ist hier nicht mehr allein von den Kaufleuten, die in der deutschen Hense sind, sondern von deutschen Hensestädten die Rede, die mit einander in einer Verbindung stehen, wie früher die deutschen Kaufleute in der Fremde gestanden hatten, von denen die alte Bezeichnung ihres Vereins und der Nahme Hense oder Hanse nun auch auf den Verein der Städte übertragen ward. Von dem damahligen Umfange der Verbindung unter den Städten erhellet jedoch aus den Urkunden nichts Befriedigendes; es ergibt sich nur, dass einiger Städte Abgeordnete, nach der beym gemeinen Kaufmanne in Brügge üblichen Eintheilung, des ersten Drittels der wendischen und sächsischen Städte nähmlich, und einiger preussischen, mit Vollmacht anderer Städte ihres Drittels versehen, diese allgemein verbindlichen Beschlüsse für Alle, die in der deutschen Hense sind, fassen, Strafen bestimmen und die Ausstossung von Kaufleuten und Städten, welche diesen Beschlüssen widerstreben sollten, belieben. Diess scheint nur dadurch erklärt werden zu können, dass man die Einwilligung der andern Städte, der westphälischen, Gothlands und der livländischen Städte gewiss war, oder sie zu erhalten hoffte: oder dass die Beschlüsse zwar allgemein ausgedrückt, doch nur eigentlich für die wendischen, sächsischen und preussischen Städte eine verbindende Kraft hatten. Das Ganze zeugt von dem grossen Ansehen und dem Einflusse Lübecks und der wendischen Städte auf alle Angelegenheiten des Vereins, worüber indess auch in andern Fällen sich Unzufriedenheit bey den übrigen Städten gezeigt hat.

Eben daraus scheint sich aber auch zu ergeben, dass der allgemeine Verein der Städte noch keinesweges fest gebildet war, auch heisst es am Schluss dieser Urkunde: Sollte eine Ausgleichung zwischen dem (gemeinen) Kaufmanne und den Flämingern wegen des von ihnen erlittenen Unrechts Statt finden, so soll diese keinen Fortgang haben, es willigten denn alle vorbenannte Städte ein, und die

1) CLXXXIII.

andern Städte, die dazu gewonnen werden (*de sè dar to hebben moghen*). Alle Rathmänner der vorbenannten Städte, und alle die, welche in Briefen ihre Einwilligung oder Vollmacht gesandt haben, wollen, dass diese Beschlüsse stets und fest gehalten werden sollen.

Man sieht so ziemlich, wie solche mehr oder weniger allgemein verbindende Beschlüsse auf den Versammlungen der Abgeordneten einiger und der angesehensten Städte damahls zu Stande kamen; später wurden dergleichen auf allgemeinen Hansetagen gefasst; aber in den spätern wie in den frühern Zeiten sind die Beschlüsse von den angesehensten und mächtigsten Städten stets ausgegangen. Diese, wenn man so sagen darf, aristokratische Vorherrschaft hat immer fort gewährt, und wenn einzelne der angesehensten andern mächtigen widerstrebten, ganze Drittel, um nach der damahligen Eintheilung zu reden, ihre Zustimmung verweigerten, trotzig bey ihrem Willen beharrten, so fehlten die Mittel, dem gefährlichen Zwiespalte zu begegnen: es ist diese vielen solcher Verbindungen nur zu gemeine Krankheit, an welcher zuletzt auch dieser Verein, gleich so vielen andern, zu Grunde gegangen ist. Es erhellet aus den vorhandenen Urkunden, dass selbst so nah benachbarte Seestädte, wie Bremen und Hamburg, den übrigen östlich belegenen Seestädten widerstrebten, dass sie selbst in den Fehden nicht immer gemeine Sache mit den übrigen machten, oft nur erst dann sich anschlossen, wenn die östlichen glücklich waren, um des daraus entstehenden Vortheiles theilhaftig zu werden. Die östlich belegenen Städte waren mehr denn die westlichen, wegen der Herrschaft auf der Ostsee besorgt, Hamburg mehr wegen der sichern Fahrt auf der Elbe, Bremen wegen der auf der Weser; Cöln war am lebhaftesten, von Anfang an, wegen des Verkehrs mit dem Niederlande und England bemüht, und wiewohl diese Stadt sehr früh auch an dem schonischen Fischfange und an dem Verkehr mit Norwegen Theil genommen hatte, so schien sie sich mit der Zeit doch mehr auf England und die Niederlande, den Süden und Westen zu beschränken. Die holländischen, seeländischen, friesischen und die benachbarten Städte folgten Cöln's Beyspiel, doch nahmen sie fortdauernd an dem schonischen und norwegischen Handel grossen Theil, während die angesehenern sächsischen und westphälischen Städte, die früher einen so grossen Antheil an dem entferntesten Handel, östlich selbst mit Gothland, Russland, sowohl wie mit Dänmark und Schweden, genommen hatten, diesen allmählich mehr den nahe benachbarten der Ostsee überliessen, und wie leicht begreiflich, sich gleichfalls mehr auf die Niederlande und England beschränkten;

während die wendischen Städte, Hamburg und Bremen, fort und fort nach allen Richtungen hin sich thätig bewiesen, und eben dadurch auch vorherrschend wurden.

Auf diese Weise entstanden oft verschiedenartige Interessen, Eifersucht und Widerstreben, vollends bey den Fehden mit benachbarten Herren, welche Aufwand forderten, den nicht Alle gleichmässig zu machen beabsichtigten. Widerstrebte eine bedeutende Stadt, so war die Vereinigung und Hülfe schwer; sie zu unterwerfen, gelang nur dann, wenn sie durch den Ausschluss aus der Gemeinschaft zu sehr litt. Wir haben ein Beyspiel aus dieser Zeit von einer der angesehensten Städte, die sich unterwerfen musste.

In einer Urkunde von demselben Jahre (*Steph. protomartyr.* 26. Dec. 1358.) erklären die Rathmänner und Gemeinde der Stadt Bremen den Rathmännern der Seestädte und auch anderer Städte und den gemeinen Kaufleuten der deutschen Hanza (*de hanza Theutonicorum*) des heiligen römischen Reichs, zu grösstem Dank verpflichtet zu seyn, wegen ihrer Wiederaufnahme in den Verein, und weil ihnen der Genuss der Freyheiten und Rechte wieder verstattet worden, von welchem sie, seit einiger Zeit, ausgeschlossen gewesen wären; sie erklären Jedermänniglich, und bekennen hiermit öffentlich, dass sie alle Beschlüsse, die von ihren Abgeordneten und Rathmännern, Heinrich, genannt Doneldey, und Bernhard Dettenhusen auf der jetzigen Tagfahrt zu Lübeck mit den Rathmännern dieser Stadt und denen der anderen Städte, die daselbst versammelt sind, Nahmens der Kaufleute der vorbesagten Hanza beliebt worden, unverbrüchlich halten wollen, und zwar geloben sie:

1. Dass, wenn die Stadt Bremen von den untengenannten Städten, nähmlich Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald zum Besten aller bemeldeten Kaufleute zur Hülfe und Vertheidigung des Sundes aufgefordert würde, sie ein gutes Schiff mit funfzig Bewaffneten und den nöthigen Kriegsgeräthschaften versehen auf eigene Kosten und Gefahr senden, und wenn ihr und ihren Verbündeten der Sieg verbleibe, sie mit ihnen die Beute, die sie von den Seeräubern machen würden, nach Zahl der gestellten Mannschaft theilen wolle.

2. Wenn aber die Rathmänner von Hamburg Bremen zur Vertheidigung der Elbe auffordern, so gelobt die Stadt nach der Elbe auf eigene Kosten und Gefahr ein Schiff mit hundert Bewaffneten zu schicken. Mit Vertheilung des Gewinnstes oder der Beute soll es auf die vorbeschriebene Weise gehalten werden;

sollte aber eine grössere Hülfe erforderlich seyn, so wird auch diese zu senden gelobt.

3. Bremen verspricht alle Verträge und Beschlüsse der Rathmänner der vorbenannten Städte Nahmens aller vorbenannten Kaufleute zu halten; sollte aber einer ihrer Bürger nach Orten seegeln oder sie besuchen, welche durch die vorbenannten Rathmänner und Kaufleute verboten sind, so soll er mit dem Verluste des Gutes und des Lebens (*et corpore*) bestraft werden, also dass zwey Drittel der Güter den vorbenannten Kaufleuten, das dritte Drittel der Stadt, wo er festgenommen worden, zufallen soll; doch verbleiben dessen übrige Güter, die er in Bremen oder an andern geschützten Orten hat, seinen Erben und Verwandten.

4. Die Stadt Bremen erklärt ferner, dass den vorbenannten Kaufleuten aus den durch sie, während der Zeit ihres Ausschlusses aus der Gemeinschaft, in England, Norwegen und Flandern erworbenen Vorzügen und eingegangenen Verträgen kein Schaden erwachsen solle.

5. Würden endlich der Rath oder die Gemeinde der Stadt Bremen oder Einer aus ihrer Mitte, oder ein Anderer in ihrem Nahmen und mit ihrem Vorwissen gegen die vorgeschriebenen Beschlüsse handeln; so willigen Rath und Gemeinde der Stadt ein, dass sie und ihre Nachkommen von der Hense der vorbemeldeten Kaufleute und von ihren Freyheiten für immer ausgeschlossen und des Rechts derselben verlustig seyn sollen.

Es ist einleuchtend, welchen Werth Bremen darauf setzte, Glied des Vereins der Kaufleute und Städte zu seyn; sie hatte schon lange mit den übrigen nicht in bestem Verständnisse gelebt; die besonderen Begünstigungen, die sie in Norwegen erhalten hatte, woselbst sie es mit dem Könige gegen die Städte hielt, war nicht so leicht vergessen, und eine verbotene Fahrt eines ihrer Bürger, und die Beschuldigung, dass ein Anderer aus ihrer Mitte, der jedoch kein Bremer war, von einem Schloss die Fahrt auf der Elbe gestört habe, kam hinzu. Wenn Bremen für ihre Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der See- und andern Städte und des gemeinen Kaufmanns der deutschen Hanza dankt, wenn sie erklärt, dem Aufgebote der alten fünf wendischen Städte, und dem der Stadt Hamburg zur Vertheidigung des Sundes und der Elbe folgen zu wollen, so wie den Beschlüssen der See- und anderen Städte sich zu unterwerfen, wenn sie diess auf einer Versammlung der Abgeordneten mehrerer Städte zu Lübeck erklärt: so scheint immer noch bey den Ausdrücken und an der Form

Etwas zu fehlen; allein die Sache liegt doch bereits fast völlig ausgebildet vor Augen 1).

Von dieser Zeit an kommen nun auch immer mehrere Urkunden und selbst aus demselben Jahre vor, welche die grössere Ausbildung des städtischen Vereins bewahrheiten, und bezeugen, dass die Macht von dem gemeinen Kaufmanne immer mehr in die Hände der verbundenen Städte übergegangen war, dass auch allgemeinere Versammlungen, unbeschadet der besondern, dass Versammlungen der Abgeordneten der Hansestädte Statt fanden; wenigstens haben wir von dieser Zeit an mehrere unverwerfliche, diess beweisende Urkunden.

In einem Einladungs-Schreiben Lübecks an Rostock (*Epiphan. Domini* 6. Jan.) v. J. 1359 zu einer Tagfahrt bezieht sich Lübeck auf eine frühere Versammlung städtischer Abgeordneten in ihrer Mitte, die im abgelaufenen Jahre, auf aller Heiligen, am 1. November d. J. 1358, gehalten worden. Es hatte, wie es scheint, ihr Abgeordneter, der Augustiner Mönch Peter, nicht die befriedigende Antwort aus Flandern gebracht, die man erwartete; auch waren in der Zwischenzeit andere Streitigkeiten zwischen den Deutschen und den Flämingern eingetreten. Darauf waren, wie Lübeck in dem Schreiben ferner sagt, die Rathmänner der Städte Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin mit Lübeck auf einer Versammlung zu Rostock auf jüngst vergangenem Nicolaifest (6. Dec.) 1358 von Neuem zusammengetreten und hatten einstimmig beliebt, dass Briefe an alle Städte, welche gemeinhin zur deutschen Hanse gehören (*omnes communiter ad hansam teuthonicorum pertinentes civitates*), gleichwie sie im vorigen Sommer des abgelaufenen Jahrs in Lübeck versammelt gewesen, wiederum, auf nächsten Johannis (24. Jun.) d. J. 1359, ebendaselbst zur Berathung zu erscheinen hätten, um über die gegen die Fläminger zu ergreifenden Maasregeln, die Vermeidung der Fahrt durch den Sund, und was zur Erhaltung des Friedens zur See, jegliche Seestadt an Hülfe zu stellen habe, zu berathen. Zu diesen und andern zu fassenden Beschlüssen aber sollen die Abgeordneten mit hinlänglicher Macht versehen werden. Lübeck richtet nicht nur diese Bitte ins Besondere an Rostock, sondern sie ersucht auch dieselbe, eine Abschrift dieses Schreibens im eigenen Nahmen und unter ihrem Siegel den märkischen Städten, welche dieses Geschäft mitangeht, zuzusenden, da sie (Lübeck) bereits andere Briefe den sächsischen und westphälischen

1) CLXXXVII. b.

Städten, ferner an Gothland und Cöln, so wie an die preussischen und livländischen Städte durch ihren Bothen (*cursorem*) geschickt habe.

Diesem gemäss hat denn auch die Stadt Rostock eine gleichlautende Einladung an die märkischen Städte Pritzwalk, Kyritz, Berlin und Cöln (an der Spree), Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelege, Soltwedel und Perleberg erlassen [1]).

Diese Urkunden lassen gar keinen Zweifel über den vollkommenern Verein der Städte zur deutschen Hanse und zwar in einer solchen Ausdehnung, dass auch die kleinern Städte zu diesen Hansetagen berufen wurden, wenn ihr Wohl bey den vorzunehmenden Verhandlungen mit im Spiel war.

Die Verbindung unter den Städten in dieser Ausdehnung kommt hier zuerst so bestimmt vor, auch der Nahme: Städte, die zur deutschen Hanse gemeinhin gerechnet werden; ihre Zusammenkünfte werden auch von andern und nahmentlich denen der Seestädte unterschieden. Es ist indess auch in dieser Zeit von einem schriftlich aufgesetzten Vereine nicht die Rede, weil sich die Sache ganz von selbst gemacht hatte. Bey diesem allgemeinen Vereine bestanden aber die besondern fort, und neue der Art wurden eingegangen.

So vereinigen sich in dieser Zeit, das Jahr ist nicht angemerkt, aber höchst wahrscheinlich ist es vor dem Jahre 1360 geschehen, die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin auf drey Jahre mit einander, wie es früher und oft besonders von den erstern fünf, mit Ausnahme Hamburgs, geschehen war, gegen die Fürsten und Herren, die sie belagern oder in ihren Rechten kränken würden. Es sollen nähmlich die nicht angefallenen Städte durch Vermittelung ihrer Bothen und Briefe bey den Herren sich der übrigen annehmen, und wenn diess unthunlich, den Herren aber gefiele einen Tag zur Beylegung in Freundschaft oder Recht zu bestimmen, so sollen sie auch dazu befugt seyn; gelingt aber auch dieses nicht, so sollen die verbundenen Städte weder mit Lebensmitteln, Waffen, oder anderen Gütern, weder heimlich noch öffentlich ihnen Hülfe gewähren, dagegen die Bürger der bedrängten Stadt mit aller Sicherheit und Freyheit, wie zuvor, in die übrigen vereinten Städte kommen dürfen.

Zugleich fassten diese Städte um dieselbe Zeit andere, oft genug in etwas anderer Form später vorkommende, und auf allgemeinen Versammlungen beliebte

1) CLXXXVIII. CLXXXIX.

Beschlüsse: dass die mit dem Kreuz Bezeichneten, nicht in den Städten zu dulden seyen, wenn sie nicht mit dem lübischen Rechte zufrieden seyn wollten; ferner, dass eine gleiche Grösse der (Härings) Tonnen unter ihnen gehalten werden solle, so dass die Rathmänner von Wismar denen von Lübeck und Hamburg das Maas der Länge und Breite ihrer Tonnen, so wie ferner denen von Rostock, Stralsund und Greifswald mittheilen sollten. Dieselben Beschlüsse waren jüngst zu Lübeck schon gefasst worden, hatten aber keine Wirkung gehabt, indem die Stralsunder, ohne die Colberger, nicht hatten einwilligen wollen, vielmehr ward die Sache auf eine zweyte Zusammenkunft verschoben.

Auch ward beschlossen, Keinem in einer der Städte Schutz und sicheres Geleit zu geben, der wegen unbezahlter Schulden eine andere Stadt verlassen würde; keine Stadt soll eben so wenig ihre eigenen Bürger gegen die Schuldforderungen der Bürger einer andern Stadt schützen; doch soll sich dieser letzte Punct nicht auf Greifswald, Anclam und Demmin, (man weiss nicht warum), erstrecken [1]).

Man sieht deutlich, dass bey den Verbindungen der einzelnen Abtheilungen der Städte ihre Willkür und Freyheit sehr vorherrschend blieb, dass der allgemeine Verein die Freyheit jeder Stadt oder der näher vereinten Städte, schonen musste; diess ist zu allen Zeiten des Bundes der Fall gewesen, und nur die Vereine der Kaufleute in der Fremde sind von nun an, bey der Ausbildung des allgemeinen Vereins, mehr in Abhängigkeit von demselben gekommen.

Es hat nur ganz allmählich und erst in spätern Zeiten die Gewalt der Hansetage und deren Beschlüsse auf alle Städte mehr Kraft erhalten können; die allgemeine Verbindung enger zu schliessen, ist durch das Glück, womit einige Fehden mit den scandinavischen Mächten geführt wurden, vorbereitet worden. Von diesen Fehden wird zuvor zu reden seyn.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Fehden der verbundenen norddeutschen Städte mit den scandinavischen Mächten zur Erweiterung ihres Einflusses, zur Begründung ihrer Handelsherrschaft daselbst, und zur Anerkennung ihrer Verbindung unter dem Nahmen Kaufleute und Städte der deutschen Hanse.

Der unruhvolle Zustand in den scandinavischen Reichen dauerte fort, die Könige sassen unsicher auf ihren Thronen. Allein von Zeit zu Zeit bestieg doch ein

1) CXCI.

kräftiger und tüchtiger König denselben, und wenn das Glück ihm günstig war, so trat auch die alte Gefahr für die Städte sogleich wieder ein.

Besonders war diess mit Dänmark, der gefahrvollsten Macht für die Städte, der Fall, als König Erich Menved (1286) den dänischen Thron bestieg. Zwar erfreuete er sich auch keines ruhigern Besitzes, als seine Vorfahren; allein er war von Zeit zu Zeit, zum Nachtheile der norddeutschen Landschaften, glücklicher gegen seine innern und auswärtigen Feinde. Die Herren von Meklenburg empfingen von ihm ihr Land als dänisches Lehn, Rostock musste dem Könige huldigen; zur Bezähmung des Landes und der stolzen Bürger der Stadt legte er im J. 1301 Danskeburg an der Mündung der Warno an. Selbst Lübeck, die angesehenste Stadt des nördlichen Deutschlandes an der Ostsee, von Fehden gedrängt, begab sich auf zehn Jahre im J. 1307 in des Königs Schutz; sie, die noch kurz zuvor so glücklich gegen Dänmark gefochten, die so ruhmvoll und allein der dänischen Seemacht widerstanden hatte, gelobte, nun während dieser Zeit, jährlich siebenhundert und funfzig Mark Silbers dem Könige zu entrichten, und versprach, sich nicht dawider zu setzen, wenn das Reich ihm die Oberherrschaft über sie abtreten würde; dagegen ihnen der König freyen Handel selbst mit seinen Feinden zusagte, doch mit dem Vorbehalte, ihnen keine Hülfe gegen ihn zuzuführen, und dass während jener zehn Jahre Dänen und Lübecker als ein Volk betrachtet werden, d. h. ohne Zweifel gleicher Handelsfreyheiten theilhaftig seyn sollten.

Erichs Absichten wurden endlich deutlich genug, als er, auf den Fall des Aussterbens der Fürsten von Rügen, deren Land nicht nur als Lehn, sondern als Erbgut mit seiner Krone verbinden wollte, als er die Lehnshoheit über die pommerschen Fürsten ansprach, und Beydes durch Verträge und Zwang erhielt. Somit entwickelte sich eine höchst dringende Gefahr für die deutschen Seestädte in Pommern und Meklenburg, über deren Keckheit ohnehin so mancher der wendisch-deutschen Fürsten klagte.

In dem zweyten Jahrzehnde des vierzehnten Jahrhunderts schienen der König und seine deutsch-wendischen Lehnleute in Meklenburg, Pommern und Rügen den Untergang der freyen städtischen Gemeinden dieser Gegenden, vornehmlich Rostocks, Wismars, Greifswalds und Stralsunds beschlossen zu haben. Wirklich fielen auch diese Städte, da sie allein in der Gefahr auf ihre eigene Macht sich beschränkt sahen, in die Gewalt ihrer Feinde. Selbst von der früher mit ihnen so eng verbundenen Stadt Lübeck ist, wie es scheint, keine Hülfe

erschienen. Die vier Städte unterlagen nach einem muthvollen aber ungleichen Streite, und büssten durch Schatzung und Huldigungen ihren Widerstand und ihr hoffärtiges Betragen gegen ihre Herren.

Allein vielmehr, als diess, ward dennoch nicht ausgerichtet, obgleich der König, fast mit allen benachbarten Fürsten und Herren dieser Gegenden, sich zur Vernichtung der städtischen Freyheit in Verbindungen eingelassen hatte. Theils leisteten seine Verbündeten unvollkommen das, was sie versprochen hatten, theils ward der König von Verfolgung seines Zwecks durch Gährungen in Jütland abgerufen. Der Sturm ging vorüber, die Huldigungen wurden in der Folge wenig geachtet, und durch die zunehmende Wohlhabenheit die Geldbusse verschmerzt.

In der drohenden Gefahr für die deutschen Städte dieser Gegenden hat keine der andern östlichen, fern oder nah belegenen den Bedrängten, so viel man weiss, öffentlich beyzustehen gewagt, welche geheime Wünsche sie auch hegen mochten. So unvollkommen war also gewiss und von so geringem Nutzen in dieser Beziehung zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Verbindung unter den niederdeutschen Städten, in so fern eine solche damahls bestand. Gewiss würden auch die Könige und Fürsten des Nordens diese freyen Gemeinden gar bald wieder unterdrückt haben, wenn sie nur im Innern ihrer Länder die Ruhe dauernd hätten erhalten, und unter einander zum gemeinsamen Zweck verbunden bleiben können. Diess war nicht der Fall; neue Unruhen, neue Fehden führten neue Bedürfnisse herbey, welche die Städte durch Darlehn befriedigten; der Geist der Zeit, der ihre Freyheit hervorgerufen hatte, schützte sie auch.

Als Christoph II. im J. 1320 in Dänmark den Thron bestieg, fand er ein durch lange Unruhen und Fehden erschöpftes Reich vor, viele Krongüter, woraus des Königs Einkommen ganz vorzüglich entsprang, verpfändet, und einen Krieg im Innern, welcher ihm die Krone zu entreissen drohte. Er flüchtete, den Empörern zu entgehen, im sechsten Jahre seiner Regierung aus seinem Reiche nach Rostock. Ein Gegenkönig ohne Macht ward erwählt; die Grossen vertheilten die Provinzen des Reichs unter sich, welches er um so eher zugab, da diess die Bedingung seiner neuen Würde war, und diese leere Würde immerhin für einen Ehrgeizigen einigen Reiz hatte.

Die Fehden theilten sich den dänischen Kronlehen diesseits der Ostsee mit; in dem wilden Getümmel in Meklenburg, Pommern und Rügen fochten die Städte Anklam, Demmin, Stralsund und Greifswald für den entsetzten rechtmässi-

gen König, für Christophs Vasallen in Rügen, die unmündigen Prinzen des wartislavischen Stammes gegen den Eindringling.

Der vertriebene König bat bey den Städten Rostock und Lübeck um Hülfe; denn so war das schnell wechselnde Schicksal, dass der Nachfolger dessen, der die Städte mit dem Untergange bedrohte, ihre Unterstützung zur Behauptung seiner Krone bedurfte. Die deutschen Städte dieser Gegenden empfingen für sich und ihre Freunde im J. 1328 von ihm grosse Handelsfreyheiten in Dänmark, und mehr durch ihre Bemühungen bey des vertriebenen Königs Anhängern, als durch die Gewalt der Waffen, halfen sie ihm wieder zur unsichern Krone, aber nicht zur verlorenen Macht. Sie hatten, was sie wünschten, Handelsfreyheiten erworben, die dänischen Landestheile waren unter mehrere Herren vertheilt, und die Aussicht zur gänzlichen Auflösung der grossen gefürchteten Macht ziemlich gewiss, als endlich Christoph im J. 1333 starb.

Bey dieser Schwäche Dänmarks war durch die Vereinigung der beiden Reiche Norwegen und Schweden, seit dem J. 1319, unter Magnus Smäk eine gegründete Besorgniss bey den Städten entstanden, da der König gleich nach seiner Thronbesteigung, vertrauend auf die durch die Vereinigung für ihn entspringende grössere Macht, Befehle zur Beschränkung ihres Verkehrs in Norwegen erliess, und gleich nachher auch durch die Unruhen in Dänmark begünstigt den Titel eines Königs oder Herrn von Schonen den übrigen beyfügte, und das für die deutschen Kauffahrer so wichtige Land erst dem Nahmen nach vereinte, dann pfandweise erhielt, bis er es zuletzt als Erbstück der schwedischen Krone einverleibte und den Dänen abkaufte. Vergebens baten Lübeck, Rostock und Stralsund im J. 1333 ihn um die Bestätigung ihrer alten Handelsfreyheiten in Schweden wie in Norwegen: der König liess sie hart an, sie erreichten ihre Wünsche nicht.

Doch der wechselseitige Hass und die eigenthümliche Volksverschiedenheit zwischen Schweden und Normannen half den deutschen Städten mehr als ihr eigenes Widerstreben; jene waren hinlängliche Bürgen, dass beide Reiche nie zu einem Ganzen vereint, dass ihre gemeinschaftliche Kraft nie beharrlich zu Unterdrückung der deutschen Gemeinden würde verwandt werden können.

Bald zeigte sich auch der wechselseitige Hass in gefahrvollen Ausbrüchen. Vergebens versuchte König Magnus das Ungewitter dadurch zu besprechen, dass er in jedem seiner beiden Reiche einen seiner Söhne zum Mitregenten annahm, um somit jedem Volke gleichsam einen eigenen König zu geben, bald aber wollten

beide nur seine Söhne und nicht mehr ihn als König anerkennen, und fechtend gegen seine leiblichen Kinder, so wie gegen die Grossen beider Reiche, ging die Hoffnung einer einheitsvollen Verbindung derselben gänzlich verloren. Zugleich focht Magnus unglücklich gegen die Russen im Osten des schwedischen Reichs, im Westen gegen die Dänen; ein päpstlicher Bann vollendete die Verwirrung, und die fürchterliche Pest, der schwarze Tod genannt, verheerte endlich um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts den Norden und vornehmlich Schweden und Norwegen so, dass alle Hoffnung zum Bessern erstarb.

Als es so wild in diesen Ländern aussah, da änderte sich auch das Verhältniss derselben zu den deutschen Städten, die einige Zeit zweifelhaft bald den einen, bald den andern der gegen einander streitenden Theile unterstützten. Magnus verglich und verband sich mit ihnen, vorzüglich mit Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald im J. 1343 und ertheilte ihnen und allen Kaufleuten der Hanse der Deutschen die zuvor verweigerten Freyheiten, ja er vermehrte sie ihnen, wie sie es nur irgend wünschen konnten 1).

Indess weder Magnus noch das Reich Schweden konnten die verlorene Ruhe wieder gewinnen. Der König trat, um wenigstens eines gefährlichen Feindes sich zu entledigen, an Dänmark die von den Schweden so mühsam erworbenen Landestheile Schonen, Halland und Blekingen heimlich wieder ab, und fügte diesen die alten Besitzthümer des schwedischen Reichs die Inseln Oeland und Gothland hinzu. Allein diess ward die Losung zum Aufstande für alle seine missvergnügten Unterthanen, und der Unwille gegen ihn stieg so hoch, dass ihn sein Sohn selbst, König Hakon von Norwegen, im J. 1361 gefangen nahm, welcher nun auch von den Schweden, — da sein Bruder Erich, vormahliger Mitregent seines Vaters in diesem Reiche, gestorben war — als König anerkannt wurde.

Unter diesen Unruhen in Schweden und Norwegen war in Dänmark allmählich eine bessere Ordnung entstanden. Nach Christophs II. Tod verfiel das Reich in Anarchie, einige Jahre blieb es ohne König, die verschiedenen Landestheile waren unter die Grossen vertheilt; die dänischen Lehnträger in Deutschland, wie die Herzoge von Pommern entzogen sich der fremden Lehnshoheit und unterwarfen sich wiederum Kaiser und Reich. Allein mit Waldemar III. (Atterdag) fing ein neues und besseres Leben wieder an. Seine Absicht ging zunächst dahin, die abgerissenen Theile des Königreichs zu sammeln und ein neues Dänmark

1) U. 1343, 1.

wieder zu bilden. Er trat die entferntern und vereinzelten Theile ab, um die näher belegenen und zusammenhängenden gewisser zu behaupten, er liess sich auf Kauf und Tausch ein, um einen festen Stamm in der Mitte zu bilden, von wo aus alsdann die vermehrte Kraft nach Aussen wirken sollte.

So verkaufte er das entfernte Esthland nach langer Fehde dem deutschen Orden im J. 1347, da er es doch gegen diesen und gegen die Anfälle der Russen nicht schützen konnte. Dagegen wandte er seine Bemühungen auf die Wiedererwerbung der alten der Krone entrissenen Theile, welche vordem den Kern des dänischen Reichs ausgemacht hatten, und hier war er meist glücklich.

Die deutschen Städte, besorgt über Waldemars Fortschritte, schlossen sich von nun an mehr an Schweden und Norwegen, und waren wahrscheinlich als geheime Werkzeuge in verschiedenen Empörungen gegen ihn nicht unthätig. Indessen war die Eintracht und der ernste Wille bey ihnen noch nicht zu finden, welche sie einige Jahre nachher gegen den König zeigten, als sein grosses Glück sie aufschreckte, das sie zu einer engern Verbindung führte und einen Kampf gegen ihn veranlasste, dessen Gleichen die deutschen Städte noch nie gewagt hatten.

Waldemar fing an mit Gewalt sich in den Besitz der Länder zu setzen, welche ihm König Magnus heimlich abgetreten hatte. Die deutschen Fürsten im Wendenlande, in Cassuben, Pommern und Rügen mussten wieder dänische Lehnshoheit anerkennen, des Königs Macht und Ansehen wuchs, so wie die Besorgniss der deutschen Städte, als er die Inseln Oeland und Gothland mit Gewalt besetzte, und auf dieser letzten, die durch ihren Handel berühmte, mit den deutschen Gemeinden in so enger Verbindung stehende Stadt Wisby im J. 1361 einnahm.

Hier hatten die deutschen Seefahrer und Kaufleute ihre älteste und angesehenste Handelsgesellschaft gehabt, die Deutschen waren hier so zahlreich, dass sie schon seit langer Zeit einen ansehnlichen Theil der Stadt ausmachten, gleiches Bürgerrecht mit den Eingeborenen besassen und gleichen Antheil an der Stadtregierung hatten. Diese Deutschen auf Wisby, wie sie genannt werden, bildeten, vollends seit dem Verfallen der grossen deutschen Handelsgesellschaft daselbst, eines der angeschensten Glieder in dem Vereine der norddeutschen Kaufleute und Städte. Vor den Mauern der Stadt starben im Kampfe gegen Waldemar's Heer achtzehnhundert Bürger, Deutsche und Gothländer; darauf fiel der Ort mit unermesslicher Beute in des Königs Hände, die Mauer der Stadt ward von den

Erobern zum Theil geschleift, Gothland und Oeland mit der dänischen Krone verbunden, und der Titel König der Gothen dem der Dänen und Wenden oder Slaven beygefügt.

Diess grosse Glück des gefürchteten Nachbars weckte die deutschen Städte aus ihrem Schlummer gewaltig auf. Sie waren an ihren ältesten Rechten gekränkt, an ihrem Eigenthume hatten sie bey Wisbys Plünderung bedeutend eingebüsst; das unverschuldete Leiden der unglücklichen Schwester forderte zur Rache auf. Mit Waldemars Feinden, den Königen Magnus und Hakon von Schweden und Norwegen, traten die Seestädte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anclam, Stettin und Colberg im J. 1361 in ein Bündniss, zu dessen Förderung die preussischen Städte wenigstens allen Handel mit Dänmark aufgaben und einen Pfundzoll bewilligten. Jenen Städten gesellten sich noch in demselben Jahre Hamburg, Bremen und Kiel bey, und die Könige ertheilten ihnen und Stade, ohne jedoch Kiel wieder nahmentlich zu erwähnen, und allen und jeden Städten und Kaufleuten der deutschen Hanse unschätzbare Freyheiten in ihren Reichen. Mit den Städten waren auch von den deutschen Fürsten der Graf Heinrich von Holstein und der Herzog von Meklenburg verbunden, und so zogen sie zur blutigen Fehde, von dem Grafen von Holstein und dem lübischen Bürgermeister, Johann Wittenburg, geführt.

Die Verbundenen entrissen dem Könige Waldemar die beiden Inseln Oeland und Gothland wieder, verdrängten oder schlugen seine Flotte. Als aber die städtische Macht auf den feindlichen Küsten landete, wurden ihre Schiffe überfallen, und wenig von den verbündeten Königen unterstützt, erreichten sie mühsam und mit nahmhaftem Verluste die eigenen Häfen; Wittenburg aber, den man mit Recht oder Unrecht einer Versäumniss beschuldigte, fiel auf offenem Markte zu Lübeck durch des Henkers Schwert, als Opfer der getäuschten Erwartungen.

Indessen hatten die Städte einige Zeit den Zoll zu Helsingoer inne und die Insel Oeland oder die Feste Borgholm, welche letztere ihnen die Könige Magnus und Hakon verpfändet, und grössere Handelsfreyheiten in Schweden und Norwegen zugestanden hatten, auch ward alsbald ein Stillstand oder Friede mit Dänmark (im J. 1362) abgeschlossen und in den J. 1363 und 1364 erneuert oder verlängert, worin der König mit allen Herren und Städten, die in der deutschen Hanse sind, welchem auch Stade nahmentlich beytrat, abgeschlossen zu haben, erklärte: Es ertheilte der König auf sechs Jahre vom J. 1365 an den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Stettin, Neu-Stargard,

Colberg und allen denen, die in ihrem Rechte sind, welches die deutsche Hanse genannt wird, so wie allen Gästen in Schonen, die von der deutschen Hanse sind, mehrere Freyheiten, woran sich andere noch, nahmentlich einige kleinere livländische Städte, anschlossen. Diese Friedens- oder Stillstands-Verträge gediehen um so mehr, da sie auf städtischer Seite eifrigst gesucht wurden, indem ganz unerwartet die beiden mit den Städten verbundenen Könige der Verbindung wenig geneigt blieben, seitdem König Hakon von Norwegen die dänische Prinzessin Margaretha zur Gemahlin nahm. Die aus diesen veränderten Verhältnissen unter den nordischen Reichen hervorgehende Gefahr entging den Städten nicht, ihre Bemühungen, die sie ins Geheim mit einigen verbundenen deutschen Fürsten betrieben, brachten es dahin, dass die Schweden ihre bisherigen Könige Magnus und Hakon, Vater und Sohn, der Krone verlustig erklärten, und sie ihrem Freunde, dem Herzoge Albrecht von Meklenburg, im J. 1363 antrugen.

König Waldemar reisete indess in Europa umher, um mit andern Königen und Fürsten sich zu verbinden. Er wirkte von Kaiser Karl IV. einen Befehl aus an die Stadt Lübeck, die dem Könige verpfändete und seit der Fehde ihm vorenthaltene Reichssteuer auszuzahlen. Papst Urban V. aber sagte ihm des heiligen Stuhls mächtigen Schutz zu. Es erfolgten die päpstlichen Befehle an die Bischöfe von Camin, Lübeck und Linköping, alle Empörer gegen den König und alle ihre mitverbundenen Fürsten und Städte in den Bann zu thun. Kein Stillstand oder Frieden zwischen Waldemar und den Städten konnte dauernd bleiben; er hatte sich auch in den Streit gemischt, der zwischen den abgesetzen Königen Magnus und Hakon von Schweden und ihrem zum Besitze gelangten Freunde Albrecht von Meklenburg ausbrach; dieser behielt zwar die Krone, doch sollte er Schonen, die Inseln Gothland und Oeland an Waldemar abtreten.

Die Städte sahen wohl ein, dass von der Art der Beendigung dieser verschiedenen Verwirrungen, ihr Ansehen, ihr Handel, ihre Freyheit abhingen; sie verbanden sich daher im J. 1367 mit einander zu Cöln, um mit den Waffen ihre Widersacher zu bekämpfen, in einer grössern Ausdehnung als es bisher geschehen war. Alle östlich und westlich an den deutschen Küsten belegenen Städte traten bestimmter, als es je zuvor der Fall war, gegen die beiden Könige Waldemar von Dänmark und Hakon von Norwegen in eine Verbindung zusammen, die zu Cöln im J. 1367 von den daselbst versammelten Abgeordneten einiger Städte der Ost- und Westsee, wie es scheint, Nahmens aller, wie sie an den Küsten von Livland und Preussen bis zur Zuidersee, Holland und Seeland lagen, abgeschlossen ward.

Bewundernswerth ist es, dass diese vielen Städte, gewiss weniger durch die Verbindung, als durch das ihnen allen gemeinschaftliche Gefühl erlittenen Unrechts und gemeiner Gefahr, die beliebte Zahl an Mannschaft und Schiffen redlich stellten, und zur rechten Zeit vor und in dem Sund erschienen: diese Eintracht ist nicht unbelohnt geblieben.

Gegen Dänmark war der Kampf vornehmlich gemeint, gegen Norwegen nur, um den König Hakon von der Verbindung mit Waldemar und der Bekämpfung ihres Schützlings, des neuen Königs von Schweden, Albrechts von Meklenburg, abzuhalten, von dem sie bereits, im Fall eines glücklichen Erfolgs sowohl was Schonen als Dänmark betraf, die unschätzbarsten Handelsfreyheiten sich hatten zusichern lassen. Die Herren von Meklenburg und Holstein, so wie der nordjütische Adel waren auf Seiten der Städte mehr oder weniger besonders mit den wendischen verbunden.

Bey der Annäherung des drohenden Sturms flüchtete König Waldemar nach Deutschland, um mit seinem geretteten Geldvorrathe Mannschaft zu werben, und um die Hülfe anderer deutschen Fürsten und des Kaisers Karls IV. anzusprechen. Allein mehr konnte er nicht erhalten, als eine wirkungslose kaiserliche Acht gegen seine Feinde und wider seine, gegen ihn aufgestandenen Unterthanen, welche der Kaiser, als vermeinter Inhaber der höchsten Gewalt in allen weltlichen Dingen, aussprach: Mehr konnte Waldemar nicht erhalten, als einen Befehl an verschiedene deutsche Fürsten, welche als kaiserliche Bevollmächtigte in dem Streite des Königs mit seinen Nachbarn und Unterthanen eine Untersuchung einleiten und einen rechtlichen Ausspruch thun sollten. Aber diese Untersuchungen und dieser Spruch, wenn es je anders dazu kam, konnten dem Könige nur wenig helfen, da diesen Bevollmächtigen des höchsten Oberhaupts dennoch alle wirkliche Macht fehlte, ihrem dereinstigen Spruche die Vollziehung zu verschaffen, wie denn auch an des Kaisers Acht nach Sitte der Zeit sich Niemand kehrte.

Während Waldemar bey Fremden vergebens um Hülfe sich bemühte, fühlten seine hinterlassenen Räthe die Grösse der Gefahr. An ihrer Spitze stand Henning von Podebusk, des Reichs Hauptmann, welcher den Sturm der von Seiten der Städte auf das Reich geschah, einige Zeit vergebens zu beruhigen oder ihm zu widerstehen suchte. Glücklicher Weise für Dänmark leisteten die Verbündeten der Städte nicht, was zur beabsichtigten Theilung und Auflösung des Reichs hätte führen können. Der Mächtigste ihrer Mitverbundenen, Albrecht, ward vom Könige von Norwegen feindlich angefallen, und hatte Mühe sich zu behaupten. Die Städte

allein verfuhren um so rascher, mit einem bisher noch nie gesehenen Glück, mit einer Eintracht unter so Vielen, welche sie selbst, so wie ihre Freunde und Feinde, in Erstaunen setzen musste.

Da die Städte vergebens sich bemüht hatten, den König Hakon von Norwegen von der Theilnahme an der Fehde gegen den König Albrecht abzuhalten, da er seinem Vorsatze getreu ihren Freund feindlich überzog: so fielen sie nun auf die norwegischen Küsten, plünderten Kirchen und Klöster, verheerten mehrere Städte mit Feuer und Schwert, funfzehn Kirchspiele und legten zweyhundert Dörfer in Asche. Diess gewaltige Beginnen zwang den König Hakon sogleich zum Stillstande und zum Frieden, zur Entsagung seiner Ansprüche auf die schwedische Krone, zur Anerkennung Albrechts von Meklenburg als König von Schweden, und zur Bestätigung aller von den Städten in Norwegen innehabenden Freyheiten in d. J. 1369 und 1370.

Noch glücklicher waren die Städte gegen Dänmark. Ihre Flotte verheerte im J. 1368 einen Theil der dänischen Küsten, vorzüglich Schonen, wo sie Albrechts Unternehmungen unterstützten. Im folgenden Jahre eroberten sie Kopenhagen und den Schlüssel des Sundes, Helsingoer, ferner Nykiobing, Falsterbo, und Ellholm; sie verheerten und plünderten zu gleicher Zeit die seeländischen Küsten, nebst den Inseln Amack und Hween, und was bedurften sie nun weiter? Es war mehr, als wohin sie ihre kühnsten Hoffnungen mochten getragen haben; sie waren Herren des Sundes, Herren der festen Plätze der schonischen Halbinsel geworden, für ihr Gewerbe und Handel die wichtigsten Besitzungen des Nordens.

Sechszehnhundert rüstige Männer von Lübeck zeichneten sich bey dieser Fehde vornehmlich aus. Der Stadt Rathsherren Everhard von More und Gottschalk von Attendorn, waren die Anführer der Flotte; Bruno von Warendorp, ein lübischer Bürgermeister, ihr Hauptmann. Der letzte büsste im Kampf für seine Vaterstadt sein Leben ein; die Asche des Hochverdienten sammelten seine dankbaren Mitbürger im Chor von S. Marien zu Lübeck und über der Gruft ward sein Bildniss, Schild und Helm zur Nachahmung für spätere Geschlechter aufgestellt.

Diess grosse Glück schien dem Reichshauptmanne und den Reichsräthen Dänmarks, die in des Königs Abwesenheit die Regierung führten, so höchst gefährlich, dass sie Unterhandlungen anfingen, die auch schon gegen das Ende d. J. 1369 und im J. 1370 zum Frieden führten. Vermöge dieses behielten die Städte die festen Plätze in Schonen nebst den dazu gehörigen Landstrecken, und zwey

Drittel der daselbst fallenden königlichen Einkünfte auf funfzehen Jahre zum Schadenersatze. Zugleich versprechen die Reichsräthe, dass, wenn der König, wie zu erwarten stand, diese Bedingungen zu hart finden würde, ihm die Rückkehr in sein Reich so lange verweigert werden sollte, bis er diesen Friedensschluss angenommen und bestätigt haben werde. Er musste einwilligen, und bezeugte seine Zustimmung in mehreren Urkunden, die zwischen ihm, seinem Reichsrathe und den Städten ausgefertigt wurden.

Zufolge derselben versprach er, dass, im Fall durch fremde Hand den Städten die ihnen auf funfzehn Jahre verpfändeten schonischen Schlösser entrissen werden sollten, er mit seinen und des Reichs Waffen sie dem gemeinschaftlichen Feinde abnehmen und ihnen wieder überliefern wolle. Zum Unterpfande für diese neue Zusage übergab er ihnen noch, ausser jenen Schlössern auf Schonen, das Schloss Warberg in Halland. Er versprach ihnen ferner, dass, wenn er die Krone niederlegen und einen Andern zum Könige ernennen würde, um hiermit sich und seinen Nachfolger von der gegebenen Zusage zu befreyen, seines Reichs Stände und Räthe sich dagegen zu setzen befugt seyn sollten, keiner aber zur Krone Dänmarks ohne Rath der Städte gelangen, keiner als rechtmässiger König anerkannt werden solle, bevor er nicht die ihnen bewilligten Rechte und Freyheiten, und die von ihm, dem Könige Waldemar, mit ihnen eingegangenen Verträge bestätigt haben würde 1). Zu gleicher Zeit erhielten die Städte theils einzeln, theils gemeinschaftlich verschiedene Freyheitsbriefe für ihren Handel mit den dänischen Landschaften, vermöge welcher nicht nur die alten Freyheiten bestätigt, sondern auch verschiedene neue hinzugefügt wurden.

So glücklich hatten die vereinten Städte Zeit und Umstände benutzt, so zweckmässig hatten sie ihre Kräfte verwandt, und so glorreich endete diese erste Fehde, welche sie, mehr denn je unter einander vereint, und in einer grössern Ausdehnung als je zuvor gewagt hatten. Das Daseyn, der Nahme und die Gültigkeit dieses Vereins waren vor dem gesammten Europa durchgefochten worden, die Völker Scandinaviens hatten seine Macht empfunden oder waren Zeugen seines

1) Lübeck gründete darauf noch im sechszehnten Jahrhunderte (nach handschriftlichen Nachrichten) ungescheut die Ansprüche, dass ohne der Stadt Zustimmung kein König von Dänmark als rechtmässiger König anzusehen sey. — Die Urkunden sind hier nicht einzeln angeführt, der grösste Theil aller der unten verzeichneten und zuerst abgedruckten aus diesem Jahrzehend gehört hierher und liefert die Belege. Die Sache an sich, was diese Fehde betrifft, ist auch von den bekannten Schriftstellern ziemlich richtig vorgetragen, und die Belege kleiner Abweichungen finden die Liebhaber in den Urkunden.

Glücks gewesen. Auch in den entferntern Gegenden östlich und westlich hat sich ohne Zweifel der Ruhm und das Ansehen dieser Verbindung der niederdeutschen Städte verbreitet, so wie über ganz Deutschland.

Zwar weder mit Russland, noch mit Flandern und England wurden ähnliche Fehden gewagt; theils lagen diese Länder zu fern, theils waren sie in sich oder durch ihre nächsten Verbindungen zu mächtig, als dass etwas dem Aehnliches hätte daselbst gelingen können. Mit Ausnahme einzelner Gewaltthätigkeiten, Capereien und Aehnlichem, fand Nichts der Art Statt. Mit diesen Völkern suchte man durch die verstattete Erlaubniss oder das Verbot des Verkehrs bey Beschwerden, die man mit Recht oder Unrecht führte, sich zu helfen, und man half sich wirklich, da man der deutschen Städte Zwischenhand nicht wohl entbehren konnte, da man wechselseitig das Bedürfniss lebhaft fühlte durch den Verkehr verbunden zu bleiben.

Eben so verhielt es sich auch, wie es scheint, mit Deutschland; der Vereinten Nahme war geehrt, theilweise gefürchtet, doch ist keine gemeinschaftliche Fehde von ihnen in Deutschland gegen deutsche Fürsten gefochten worden. Einzelne Freunde und Genossen des Vereins haben zwar gegen ihre Nachbaren manche Fehden geführt und sie glücklich bestanden; jede Stadt liefert Beyspiele der Art; auch haben benachbarte und befreundete Schwestern den Bedrängten gewiss beygestanden; dass aber der Verein als solcher sich eingemischt und diese Privat-Fehden zu gemeinschaftlichen erhoben hätte, darüber fehlen alle Beweise. Gewiss lautete der Verein unter den Städten dem Geiste nach, wenn auch nicht zufolge des Buchstabens, auf wechselseitigen Schutz gegen unruhige Nachbaren im deutschen Reiche, und die Verbindungen der deutschen Städte in einzelnen Kreisen reden davon auf das Bestimmteste, die Urkunden liefern Thatsachen dieser Art in Menge. Gewiss mögen auch die dem Vereine sich zurechnenden Städte, durch den Waffenruhm und Glanz, den die Seestädte über sich verbreitet hatten, zum Theil kecker und unternehmender um diese Zeit in den Streitigkeiten mit ihren Landesherren, oder andern mächtigen Nachbaren auf Schlössern und Burgen geworden seyn: doch fehlen alle Belege, woraus sich ergäbe, dass, mit Ausnahme der von den Seestädten unternommenen Fehde gegen die nordischen Mächte, irgend eine andere und besonders der Landstädte zu einer allgemeinen Angelegenheit bis zu dieser Zeit wäre erhoben, und durch die Anwendung einer mehr gemeinsamen bewaffneten Macht beendigt worden.

Die Seestädte waren und blieben der Theil des Vereins, der den Ruhm desselben über Europa verbreitete, und der auch stets überwiegend in der Verbindung blieb, von deren inneren Einrichtung, wie sie am Schluss dieses Zeitraums sich gebildet hatte, nun zu reden seyn wird.

SECHSTER ABSCHNITT.

Verfassung, Benennung und Zwecke des Vereins der niederdeutschen Kaufleute und Städte am Ende dieses Zeitraums.

Wir haben aus dem letzten zehn bis zwölf Jahren bis z. J. 1370 eine ununterbrochene Reihe der Recesse oder Protocolle der auf den verschiedenen Tagfahrten durch die daselbst erschienenen Abgeordneten gefassten Beschlüsse, und eine grosse Zahl anderer Urkunden und Acten, grösser als aus der frühern Zeit. Sie dienen als Belege des früher Angeführten über die Entstehung und Bildung dieses Vereins, der ohne schriftliche Abfassung über die Rechte und Pflichten der Vereinten durch die Macht der Umstände sich gebildet hatte.

Abgesehen von den allgemeinen Verbindungen unter den norddeutschen Kaufleuten auf ihren Niederlagen im Auslande, abgesehen von dem Vereine der Städte in einzelnen kleinern Kreisen, über welche wir theilweise Urkunden besitzen, über welche schriftlich Einiges aufgezeichnet und uns überliefert worden ist, haben wir allein eine schriftlich verfasste sogenannte Conföderation aus dem Schlusse dieses Zeitraums, welche wenigstens alle Seestädte mit einander in einer bisher unbekannten Ausdehnung schriftlich verband. Dieser Verein ist zu Cöln im J. 1367 eingegangen und unter dem Nahmen cölnische Conföderation bekannt geworden, sie wird oft in spätern Zeiten angeführt, die Rechte und Verbindlichkeiten der Vereinten werden daraus abgeleitet, sie ward gleichsam als der Grund und die Verfassungs-Urkunde des Vereins betrachtet. Gleichwohl wie unvollkommen ist sie, wie viele Fragen bleiben durch sie unbeantwortet! Offenbar war diese Verbindung nur durch die Umstände, durch Bedrückungen und Beschränkungen der städtischen Freyheiten von Seiten des Königs Waldemar von Dänmark in seinem Reiche veranlasst worden, an deren Genuss viele Städte Theil nahmen. Sie ist selbst nur unter einigen, wenn gleich den angesehensten Städten an der See eigentlich abgeschlossen worden, und zwar nur auf einen vorübergehenden Zweck und auf wenige Jahre; eine Bundes-Verfassung, wie wir sie uns denken

würden, muss man nicht darin suchen; nicht alle Genossen des Vereins werden darin nahmentlich aufgeführt, es werden allgemeine Zwecke, abgesehen von den besondern, welche diese cölnische Conföderation veranlassten, nicht aufgestellt: das Alles ruhte lediglich im Herkommen, in dem, was sich von selbst verstand, und was sich von selbst gestaltet hatte. Nur erst aus dem folgenden Jahrhunderte haben wir wirkliche allgemeine, schriftlich verfasste Vereine oder *Tohopesaten* der Städte, die aber meist selbst mehr Entwürfe waren oder blieben, als allgemein zur Ausführung kamen, indem das unbezwingliche Gefühl der Einzelnen, ihre eigene ungezügelte und unbeschränkte Freyheit zu behaupten, so gross war, dass man es kaum über sich gewinnen konnte, derselben auf einige Zeit zu entsagen. Wo aber finden sich eben bessere schriftliche Vereine in anderen Verhältnissen aus jener Zeit? Gleichwohl ist mit Hülfe so unvollkommener Verfassung oder bey gänzlichem Mangel derselben, durch den Geist, der das Ganze wenigstens von Zeit zu Zeit belebte, geleistet worden, was durch spätere, der Form nach bessere Bundesvereine nie geleistet worden ist!

Diese berühmte Conföderation lautete in ihren wesentlichen Theilen also:

Die Abgeordneten der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Culm, Thorn, Elbing, Campen, Harderwyk, Elburg, Amsterdam und Briel erklären, dass sie sich zur Fehde gegen die Könige von Dänmark und Norwegen vereinigen und zwar wie folgt. Die Städte von der wendischen Seite mit den livländischen Städten und denen, die ihnen zubehören, stellen zehn grosse Schiffe, jedes mit hundert gewapneten Männern, Einer Schüte und Schnike versehen; die sechs preussischen Städte stellen fünf dergleichen grosse Schiffe; Campen Ein solches mit zwey Rheinschiffen und anderthalb hundert Gewapneten; Dordrecht, Amsterdam, Stavern, Harderwyk, und alle Städte an der Südersee, mit Ausnahme Campens, eine Cogge mit hundert Gewapneten; die von Seeland aber zwey Coggen mit zweyhundert Mann. Auf jedes Hundert schwer Bewaffneter sollen zugleich zwanzig Schützen mit guten Waffen und Armbrüsten kommen. Die Städte machen sich verbindlich mit ihren Kriegs- und Handels-Flotten, ihre Kauffahrer mögen nach dem Westen oder Osten bestimmt seyn, in dem Sunde zusammen zu kommen; die Kauffahrer sollen wegen ihrer weiteren Fahrt von den Hauptleuten der Kriegsschiffe abhängen, bey Strafe des Verfalls von Schiff und Gut an die Stadt, wo dieselben hingehören. Alle Kauffahrer, die durch den Sund schiffen wollen, sollen sich gleichfalls mit Waffen versehen. Sollte einer der Schiffleute aus Städten dieses Vereins zu den Königen übergehen, so soll er auf ewige Zeit in denselben keinen Schutz geniessen, und

sollte eine Stadt von der wendischen Seite, von Preussen, Livland und überall von der deutschen Hanze, von der Südersee, Holland und Seeland nicht diesen Beschlüssen sich fügen, so soll sie von aller Gemeinschaft des Handels mit den andern und von deren Häfen ausgeschlossen bleiben. Aller Handel mit den Ländern der beiden Könige, so wie die Zufuhr an Waffen und Lebensmittel dahin ist bey gleicher Strafe untersagt.

Zur Bestreitung der Kosten aber soll jeder Kaufmann von dem Werthe seines Gutes zu einem Pfund Groten einen Groten, gleichmässig, nach den verschiedenen Münzsorten berechnet, bey der Ausfahrt aus jeglichem Hafen entrichten, die Schiffer die Hälfte der Abgabe von dem Werthe ihres Schiffs, und die gleiche wie die Kaufleute von ihren Gütern, die sie führen, und die nicht zu ihrer Nahrung erforderlich sind, alles nach eidlicher Angabe. Jede Stadt des Vereins erhebt die Abgabe und gibt darüber einen Schein, damit der, welcher sie entrichtet hat, sich über die Erlegung derselben rechtfertigen könne, wenn Schiff und Gut in einen andern Hafen kommen. Wäre aber ein Schiff aus einem Hafen gesegelt, wo diess Pfundgeld nicht erhoben wird, als aus England oder Flandern, so soll die Abgabe bey der Ankunft in einer dieser Städte entrichtet werden, wenn der Schiffer oder Kaufmann keinen Schein über deren bereits erfolgte Zahlung vorzeigen kann. Segelt ein Schiff von Osten nach Westen und zeigt der Schiffer oder Kaufmann seinen Abgabenschein vor, so braucht er in Hamburg keine Abgabe zu entrichten; käme er aber von Westen und wollte er östlich fahren, und hätte er bis dahin kein Pfundgeld erlegt, so ist er dazu in Hamburg verbunden, dann aber weiter östlich frey unter Beybringung der schriftlichen Beweise, dass er daselbst oder an dem Orte, von wo er zuerst aussegelte, die Abgabe entrichtet habe. Diese Scheine sollen enthalten, wie viel, von welchem und von wie vielem Gute und zu welcher Zeit das Pfundgeld entrichtet worden sey. Das erhobene Geld aber soll von jeder Stadt zum Besten der gemeinen Städte, welche Kriegsschiffe ausgerüstet haben, aufbewahrt werden, und Geld und Scheine sollen von den Abgeordneten der Städte auf ihrer bevorstehenden Tagfahrt auf Johannis zu Lübeck gebracht und berechnet oder vertheilt werden, nach Mannzahl d. i. nach Maasgabe der gestellten Mannschaft. Das Pfundgeld soll aber erhoben werden, während Eines Jahrs vom nächsten Fastenabend an, und bey den Städten soll die Verlängerung stehen; doch soll kein Schiff durch den Sund segeln, bevor nicht die Kriegsschiffe mit der ganzen Flotte zu segeln bereit sind. Auf gleiche Weise sollen auch die Vortheile oder Beute (*vromen*), welche in den Reichen beider Könige etwa erworben würden, nach

Mannzahl vertheilt werden; Freyheiten und Rechte aber, die man daselbst erwürbe, sollen von allen gleichmässig benutzt werden dürfen, dagegen trägt jeder Theil seinen erlittenen Schaden, Kosten und Verlust.

Die von Preussen, Campen, der Südersee und Holland sollen keinen Kostenbeytrag geben, noch an den Vortheilen Theil haben, die aus der Verbindung der Städte von der wendischen Seite, mit dem Könige von Schweden, den Herzogen von Meklenburg, dem Grafen Heinrich von Holstein und andern Herren entspringen möchten, Vortheile und Schaden, die daraus entstehen, gehen allein die Städte von der wendischen Seite an, unbeschadet jedoch des (gemeinen) Kaufmannes Recht. Sollten aber die wendischen Städte es dahin bringen, dass diese Fürsten und Herren den übrigen Städten beystehen wollten, so wollen diese auch von nächsten Ostern an auf Ein Jahr sich mit den Herren verbinden, ohne einseitig Frieden zu machen. Das Letztere versprechen sich beide Abtheilungen der vereinten Städte, sie versprechen einander zusammenzuhalten, bis in allen Dingen von beiden Königen ihnen Recht widerfahren seyn wird. Sollte aber nach hergestelltem Frieden, einer der Könige eine Stadt anfallen dieser Sache wegen; so wollen sie Alle einander beystehen. Jede Stadt soll ihre besondere oder frühere Fehde (*voreveyde*) mit den Königen abthun, mit Rath der andern Städte und ohne deren Schaden; wollte jedoch eine Stadt nicht dem Rathe der andern sich fügen, so stehe sie ihre eigene Gefahr; wollen aber die Könige die Vermittelung der Städte nicht annehmen, so sollen alle Verbündete der Stadt beystehen, als wäre es ihre eigene Sache. Diese Vereinigung soll drey Jahr lang nach dem mit den Königen geschlossenen Frieden bestehen. Treue Haltung dieser Zusagen machen den Schluss; wer dagegen fehlt soll am Leben gestraft werden.

Das ist die berühmte Verbindung, auf welche sich so oft in der Folge, als auf die Grundlage des gesammten Vereins bezogen ward, was sie offenbar nicht war. Allein dadurch zeichnet sie sich allerdings aus, dass, abgesehen davon, dass nur für diese Fehde und auf eine beschränkte Zeit dieselbe eingegangen ward, sie doch über alle die Seestädte sich erstreckte, wie sie von der russischen Grenze bis zur flanderschen hin lagen. Dass Landstädte an dieser Verbindung thätig Theil genommen haben sollten, erhellet freylich nicht daraus, vielmehr liesse sich eher das Gegentheil daraus abnehmen, da sie nahmentlich nirgends erwähnt werden. Gewiss aber haben die wenigen hier zu Cöln durch Abgeordnete erschienenen Städte Nahmens aller andern Seestädte wenigstens abgeschlossen. Auf der in der Verbindung verabredeten Tagsatzung zu Lübeck auf Johannis im J. 1368, zur Aus-

wechselung der Bestätigungs-Urkunden, erschienen ausser denen, die in Cöln anwesend waren nur noch die Abgeordneten von Stettin, Greifswald, Neu-Stargard, Colberg, Danzig, Riga, Reval, Dortrecht, Ziriksee; dagegen fehlten die von Culm, Harderwyk und Elburg; doch ist es ganz gewiss, dass alle die Seestädte vereint waren, wie man sie bisher nie vereint gesehen hatte, und ohne Zweifel haben die einen die anderen vertreten, wie auch aus einigen Ausdrücken in der Urkunde deutlich erhellet. In wie fern aber die Landstädte daran Theil genommen, ist schwerer zu sagen. Dänische Schriftsteller und Chronikenschreiber führen eine grössere Zahl Hansestädte an, wie sie in späterer Zeit vorkommen, die dem Könige von Dänmark selbst dem Nahmen nach unbekannt gewesen wären, welche ihm ihre Absagungsbriefe zugesandt, und ihn vermocht hätten, in einer nicht feinen Spottrede sich darüber zu äussern. Aus unbezweifelt echten Urkunden erhellet [1]), dass Cöln einige Tage nach Abschluss dieses Vereins ein Umlaufschreiben an die Städte Braunschweig, Hildesheim, Magdeburg, Hameln, Hannover, Lüneburg, Bremen, Stade, Hamburg, Kiel, Greifswald, Anclam, Stettin, Neu-Stargard, Colberg, Riga, Dorpat, Reval und Pernau erliess, worin sie ihnen anzeigt, dass die oben angeführten Seestädte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Culm, Thorn, Elbing, Campen, Harderwyk mit Vollmacht mehrerer anderen Städte der Südersee, Hollands und Seelands in ihrer Stadt versammelt gewesen wären, und dass die Rathmänner von Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund beliebt hätten, ihre Bothen, wegen gewisser Angelegenheiten, an sie abzusenden, denen sie allen Glauben schenken sollten. Ohne Zweifel bezogen sich diese durch Bothen ihnen mitzutheilenden Angelegenheiten auf diese cölnische Conföderation, und die Fehde gegen die beiden Könige; allein es findet sich in den bekannten Urkunden keine, woraus erhellet, dass die Landstädte, in der Fehde thätig durch Stellung einiger Mannschaft oder durch besondere Geldbeyträge den Seestädten zu Hülfe gekommen wären. Selbst die Stadt Cöln, die doch nach damahliger Weise, indem man mit Rheinschiffen auch die See befuhr, als Seestadt betrachtet werden konnte, in deren Mitte diese Verbindung geschlossen ward, scheint Nichts der Art geleistet zu haben, sie kommt nicht unter den nahmentlich aufgeführten und zu einer bestimmten Stellung von Schiffen oder Mannschaft angeschlagenen Städten vor.

Allein einverstanden waren die Landstädte damit gewiss, und mittelbarer Weise haben sie auch zu der Fehde beygetragen, indem das Pfundgeld, womit

1) Urk. CCXXX.

die Ausrüstung bestritten wurde, und welches bey der Ausfuhr aus den Häfen von allen Gütern zu entrichten war, auch die Landstädte traf in so fern sie an dieser Ausfuhr Theil nahmen. Auch kommen in den Freybriefen und Friedensschlüssen, die in Folge dieser Fehden erworben wurden, nahmentlich einige Landstädte vor, so z. B. in dem Freybriefe des Schützlings der Seestädte, Königs Albrecht von Schweden v. J. 1368, ausser den Seestädten der Ost- und Westsee, Cöln mit den westphälischen Städten, Dortmund, Soest, Münster, Osnabrück; von den sächsischen, Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Hannover und Lüneburg, ja die Freyheiten werden nicht nur diesen nahmentlich aufgeführten See- und Landstädten ertheilt, sondern überall, wie der König sagt, allen Städten, die in diesem Kriege verbunden, und die hinwieder mit den Städten vereint (*ere hulpere*) und in der deutschen Hanse sind. In den Friedensschlüssen mit König Waldemar von Dänmark v. d. J. 1370, wird zwar von den Landstädten nahmentlich nur Cöln erwähnt; aber mit dem Zusatze, der Friede sey, mit allen den einzeln aufgeführten Städten der Ost- und Westsee und Cöln, so wie mit allen andern Städten, Bürgern, Kaufleuten und ihrem Gesinde, die in diesem Kriege mit begriffen gewesen und die in ihrem Rechte sind, abgeschlossen. Auch in der cölnischen Conföderation selbst kommen ein Paar hingeworfene Worte vor, die diess bestätigen, denn es heisst einmahl darin, dass auch alle Städte von der deutschen Hanze gleich den zum Theil nahmentlich aufgeführten östlich und westlich belegenen Seestädten von allem Handel und von allen Häfen ausgeschlossen seyn sollten, wenn sie es mit den beiden feindlichen Königen halten würden; und die westlichen und preussischen Seestädte überlassen denen von der wendischen Seite alle Vortheile, die aus ihrer besondern Verbindung mit andern Herren hervorgehen würden, unbeschadet jedoch des Rechts des (gemeinen) Kaufmannes.

Wie wichtig nun die cölnische Conföderation zur Bekämpfung der feindlichen Könige auch war, und wie bestimmt die Verbindung zwischen den westlich und östlich belegenen deutschen Seestädten mehr denn je zuvor darin ausgesprochen ward, so ist doch in Bezug auf die Verfassung des Vereins selbst Nichts anders darin zu finden, als was früher schon bestand, was im Herkommen sich bereits längst gebildet hatte. Vereine zur Bekämpfung scandinavischer Mächte, waren schon früher gewesen, zu diesem Zweck hatte man sich zur Stellung von Mannschaft und Schiffen anheischig gemacht, nur nicht in solchem Umfange, man hatte ein Pfundgeld schon früher beliebt zur Erhaltung der erworbenen Freyheiten in der Fremde. Diese Niederlagen und kaufmännischen Vereine

im Auslande verbanden auch die Landstädte mit den Seestädten, die Untersagung des Genusses der daselbst erhaltenen Freyheiten und der Gemeinschaft des Handels mit den andern Städten, war auch schon früher als Strafe üblich; auf Tagfahrten waren die Abgeordneten schon lange zuvor zusammengekommen, um Beschlüsse zu fassen, und von Alters her waren die Seestädte vorherrschend in diesem Vereine, und unter ihnen wiederum die von der wendischen Seite. Alles diess hatte schon längst bestanden, es ward nur bey Bekämpfung des gemeinschaftlichen grossen Feindes besonders angewandt, bestimmter in allgemeiner Beziehung ausgesprochen und schriftlich verfasst.

Auf eine ähnliche Weise verhielt es sich mit dem Nahmen des Vereins. Das Wort Hanse in der Bedeutung einer Handelsgesellschaft, einer Gilde oder Genossenschaft von Kaufleuten, kommt, wie es scheint, zuerst in England vor. Den Kaufleuten mehrerer englischen Städte ist von des Landes Königen schon seit Anfang des zwölften Jahrhunderts, die Erlaubniss verstattet worden, in eine Verbindung unter einander, in eine Hanse zusammenzutreten 1). Dasselbe, wie oben bemerkt worden, ward von den Königen den in England sich aufhaltenden deutschen Kaufleuten verstattet, und um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts bedienen sich die Räthe der Städte Hamburg und Lübeck des Ausdrucks Hense und Hensebrüder, um die Gesellschaften ihrer in den Niederlanden verweilenden Kaufleute und deren Genossen zu bezeichnen. Um dieselbe Zeit ist Nahme und Sache den Grafen von Flandern nicht unbekannt 2). Graf Florens von Holland bestimmt und bestätigt die Freyheiten den Kaufleuten, die zu Middelburg ihre

1) So ertheilt König Johann im J. 1200 am 25. März seiner Stadt York mehrere Freyheiten: — *et nominatim gildam suam mercariam et Hansas suas in Anglia et Normannia et lastagia sua quieta, sicut unquam melius et liberius habuerunt tempore regis Henrici, avi patris nostri*, also schon zu Heinrichs I. Zeit, d. i. Anfangs des zwölften Jahrhunderts, er regierte in d. J. 1101-1135, war Sache und Nahme hier bekannt; s. Fr. Drake's *Eboracum, or the history and antiquities of the city of York* p. 203. Derselbe König Heinrich I. bewilligte seiner Stadt Beverley die gleichen, der Stadt York ertheilten Freyheiten gleichfalls nebst einem *Hanshus, quam eis do et concedo. ut ibi sua statuta pertractent;* Rymer, *foed. Angl. ed. nov.* p. 10. 40. — König Johann bewilligte seiner Stadt Dunwich *ap. rupem Aurmall* 29. Jun. *regn. nostri primo* (1199): *hansam et gildam mercatoriam sicut habere consueverint; v. Historical treatise of cities and burghs or borroughs by Rob. Brady* 2d ed. Lond. 1704, append. p. 10. König Heinrich III. ertheilt (*a. r. s. secundo*, 1217/18), seiner Stadt Herford die Befugniss: *ut habeant (cives Herfordiae) in perpetuum gildam mercatoriam cum Hansa et aliis libertatibus et consuetudinibus ad illam pertinentibus. v. Madox history of exchequer* I. 412. *dipl.*

2) Im hamburgischen Archive kommt in einem Copialbuche eine Urkunde des Grafen Thomas und seiner Gemahlin Johanna v. J. 1241 m. Maj. vor: wonach Niemand, der nicht sein Handwerk aufgegeben, und die *hansam Londoniensem* erworben habe, zum Scabinus der Stadt Damm sollte erwählt werden.

Hanse haben [1]), er gedenkt eines Hansgrafen, als Vorstehers dieser Genossenschaft, welcher in den niederdeutschen Urkunden gemeinhin Olderman genannt wird, in den oberdeutschen aber auch als Hanisgraf oder Hansgraf sowohl in Regensburg als in Wien vorkommt [2]). Selbst in Frankreich war Nahme und Sache nicht unbekannt [3]); dagegen scheint das Wort im Nordosten, in den scandinavischen Reichen damahls ganz ungewöhnlich gewesen, und von den vereinten

---

1) Mieris *groot Charterboek* I. 356. Urkunde des Grafen Florens von Holland v. d. J. 1271. "*Nos Florentius, comes Hollandiae, concessimus haec instituta, quae subscripta sunt, confraternitati mercatorum Middelburgensium.* — §. 6. *Quicunque duas uncias Hollandiae vel amplius valens de foro ad forum attulerit ex parte orientali der Maze, vel ex parte occidentali* — — *debet Hanse Denarium.* §. 7. *Quicunque paterna successione liber, confraternitatem istam acquirere voluerit in hoc oppido, quadraginta denarios usualis et legalis monetae in Middelburg dabit Comiti, Hanse duos denarios.* §. 10. *De omni autem emenda, quae in confraternitate acciderit, et quae per formatores sive per comitem Hanse ad satisfactionem in dicta confraternitate non potuerit coerceri, debet ad Praetorium de Middelburg requiri et dupliciter emendari.*

2) Der römische König Philipp ertheilt im J. 1207. (Gemeiners Urspr. d. Stadt Regensburg 70.) den Bürgern von Regensburg die Befugniss *ex arbitrio suo eligendi magistrum, qui vulgariter Hanisgrave dicitur;* und Kaiser Friedrich II. in einer Urkunde v. d. J. 1230 bey Hund (*Metropolis Salisburg.* ed. 1719. p. 160.) sagt: *Cives Ratisponenses habeant jus eligendi Hansgravium, qui disponat et ordinet extra civitatem, et non infra, ea tantum, quae respiciunt negotia nundinarum.* Auch in Wien war ein solcher Hansgraf, obwohl das Jahr, in welchem diess Amt aufgekommen ist, nicht aus Rauch *SS. rer. Austr.* III. p. 69. 70. mit Gewissheit erhellet; es heisst daselbst, unter der Ueberschrift: *Complura jura municipalia urbis Vindobonensis nondum edita: de juratis Vindobonensibus mercaturae conciliatoribus,* unter Anderm also: *Auch sol ain yglich vnderkeuffel den hannsgrafen weisen in allen rechten, die er wais.* — *Auch soll ain yeglich vnderkeuffel wo der Inn wirt, das ain gast wider der stat oder des hannsgraf recht durch das lant fert oder wolt farn oder chaufmanschacz treiben, das sol er an den hannsgraffen pringen, Als er der vmb gesworn hat. Auch was die vnderkeuffel vnd der hannsgraf mit einander redent vnd meldent, das sol furpas nicht gemeldet werden, Wer das vber fuer, der sol furbas Aus dem hannsgrafambt sein vnd sol man in pessern an leib vnd an gut.* — *Es sol auch yeglicher vnderkeuffel dem hannsgrafen gehorsam sein fur in ze komen, wann er In besent, Vnd sol all mitichen fur den hannsgraffen chomen, Als das von alter herkomen ist, Vnd ob er des nicht thuet, So sol er dem hannsgraffen zwelif pfennig ze wanndel geben.*

3) König Johann von Frankreich bestätigt im J. 1350 *apud Cantilupum mens. Novembr.* den Kaufleuten, Schöffen und *burgensibus hansatis* so wie allen Einwohnern von Paris die ihnen *ex magna antiquitate* zustehenden Freyheiten, vermöge welcher kein *foraneus* (der nicht ein Pariser Bürger ist) Güter oder Geld nach Paris zu Wasser (*per riparias*) bringen dürfe, wenn er nicht mit einem *burgensi hansato* der Stadt in Verbindung getreten ist, und die *societatem franciscam* gewonnen hat. *Burgensis hansatus, habens societatem hujusmodi, debet habere medietatem commodi seu lucri mercaturae dicti foranei sibi sic associati;* v. *Ordonnances des rois de France* IV, 9. Andere, meist frühere Freybriefe der Könige von Frankreich (*Ordonn.* II. 432-33.) erwähnen dieser Freyheiten b. d. J. 1170, 1315, 1345, 1351, aber der Ausdruck *burgenses hansati* kommt darin nicht vor; allein König Philipp August bedient sich desselben im J. 1204, er gedenkt der *mercatorum hansatorum* zu Paris ausdrücklich; vergl. *Histoire de la ville de Paris par Felibien et Lobineau* T. I. in der *dissertation sur l'histoire de l'hôtel de ville de Paris* p. XCVIII, welche Abhandlung überall wegen der Hanse der Pariser Kaufleute auf der Seine sehr belehrend ist.

deutschen Städten und ihren Kaufleuten erst im vierzehnten Jahrhunderte den Königen daselbst gleichsam aufgedrungen worden zu seyn.

Die grosse Handelsgesellschaft der deutschen Kaufleute auf Wisby in Gothland, welche, bevor sich Lübeck so glücklich und kühn erhob, und bevor der Verein der niederdeutschen Städte sich mehr ausgebildet hatte, vorherrschend im nordöstlichen Handel war, und den Kauffahrern wie den Städten in Bezug auf den Verkehr noch gegen Ende des dreyzehnten Jahrhunderts Befehle ertheilte, nennt sich nie deutsche Hanse oder Hanse der deutschen Kaufleute, sondern schlechtweg Gesellschaft aller Kaufleute, der deutschen oder aller Kaufleute auf Gothland, oder aber gemeiner Kaufmann. Eben so kennt die Niederlage der Deutschen zu Nowgorod in dieser ältern Zeit diese Benennung nicht; sie nennt sich stets nur deutscher Hof, es ist bey ihr lediglich von deutschen Kaufleuten, von Solchen, die dem deutschen Rechte zugehören, die Rede.

Dagegen kommt das Wort Hanse in ältern deutschen und flandrischen Urkunden in einer andern Bedeutung, nähmlich der einer Abgabe vom Handel vor. So wird das Wort vom Erzbischofe Siegfried von Bremen im J. 1181 und vom Kaiser Friedrich I. in J. 1188, so wie vom Grafen Philipp von Flandern um dieselbe Zeit gebraucht [1]). Doch verliert sich diese Bedeutung des Worts in den bekannten Urkunden nachher, so dass es in diesem Sinne kaum noch späterhin genommen wird [2]).

Die älteste Bedeutung des Worts scheint die einer Gesellschaft, einer Menge von Menschen, die vereint oder verbunden sind, anzuzeigen; in einem ähnlichen Sinne bedient sich desselben bereits Ulfilas [3]). In der Voraussetzung, dass davon

---

1) Urk. V, 1188. auch in der Bestätigung der kaiserlichen Urkunde durch K. Waldemar v. Dänmark v. J. 1202 und von Kaiser Fried. II. v. J. 1226. In dem angeführten hamburgischen Copierbuche kommt eine Stelle in dem Freybriefe des Grafen Philipp von Flandern für seine Stadt Damme vor: *Vortmeer is myn wille, dat sie te diere costume, die onse boden hanse heeten, in negheene stede onderhorich zyn.* Das Jahr wird daselbst so angegeben M°C° ende IIII. Aber damahls regierte Graf Robert, Philipp aber v. J. 1169 an † 1191. Wahrscheinlich ist die Urkunde aus dem Latein übersetzt.

2) Im J. 1430 belehnt Herm. von Uslar noch *de koplude meystere, de nu sind und noch to komende sind, to truwer hand der koplude to Gottingen, de hanse in der suluen stad to Gottingen, myd alle deme rechte alse de sulve hanse an mek von mynen elderen gekomen is eweliken to besittende und to hebbende* (Archiv der Stadt Göttingen). Es scheint, dass hier nicht wohl etwas anderes als eine Abgabe unter dem Worte verstanden werden könne, die zum Schutz der göttingischen Kaufmanns-Gilde an die von Uslar zuvor war entrichtet worden.

3) Ulfilas Marci 15, 16. und Joh. 18, 3. 12. σπεῖρα *manipulus*, Lucae 6, 12. πλῆθος *multitudo*, *cohors*, aus dem vierten Jahrhundert: und im Hochdeutschen bey dem unbekannten Uebersetzer *Tatians* 200, 1. ed. *Palthen*, p. 197, für *cohors*, aus dem neunten Jahrhundert.

zunächst die Bezeichnung einer Menge oder Gesellschaft von Kaufleuten ausgegangen sey, würde sich auch die wahrscheinlich spätere Bedeutung erklären lassen, nähmlich die einer Abgabe von einer solchen Handelsgesellschaft, oder von Kaufleuten zu ihrem Schutz, dergleichen Beyspiele auch bey andern Worten im Mittelalter vorkommen, indem *cheminus* (*chemin*) nicht nur Weg sondern auch Weggeld und *vtfart* nicht nur Ausfuhr, sondern zugleich Abgabe von der Ausfuhr bedeutet.

Das Wort zur Bezeichnung einzelner Vereine deutscher Kaufleute in der Fremde besonders in England ist denn allmählich auch zur Bezeichnung des allgemeinen Vereins aller norddeutschen Kaufleute in der Fremde wie in Deutschland gebraucht worden, bis zuletzt der Nahme deutsche Hanse oder Hansestädte, zur Bezeichnung des Vereins der norddeutschen Kaufleute und Städte üblich wird, seltener in der ersten, häufiger in der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts gebraucht, ohne jedoch die ältern Benennungen ganz zu verdrängen. Noch am Ende dieses Zeitraums bis z. d. J. 1370 ist diese Bezeichnung deutsche Hanse schlechtweg oder deutsche Hansestädte nichts weniger als ausschliessend im Gebrauche, weder auf allen norddeutschen Niederlagen in der Fremde, noch beym Abschluss der Verträge der Städte mit fremden Mächten; allein diese Bezeichnung des allgemeinern Vereins der Kaufleute und Städte verbreitet sich seitdem mehr und mehr, bis sie einige Jahrzehnde nachher und vollends seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts fast ausschliessend gebraucht wird 1).

Bey dem Gebrauche dieses Worts in dem ausgedehntern Sinne ist mit einer gewissen Schüchternheit, wie es scheint, zu Werke gegangen worden, so wie mit dem Eingestehen der Sache selbst; die Gründe, die dazu aufforderten, lassen sich auch leicht auffinden. Eigentlich waren nach den ältesten Reichsgesetzen zu Karls des Grossen Zeiten, Vereine und eidliche Gelöbnisse auf dieselben untersagt, und nur zu frommen Zwecken, ferner wegen Feuersgefahren und Schiffbruch in beschränktem Maase erlaubt. Die letztere Begünstigung sich zusammenzuthun, um die Nachtheile beym Schiffbruche abzuwenden, mochte leicht auch auf andere Seegefahren, etwa gegen Seeräuber, zum Schutz in fremden Ländern ausgedehnt, es mochten Vereine der Kaufleute zu diesen und ähnlichen Zwecken

1) Die Belege finden sich in den Urkunden. Um lästige Wiederhohlungen zu vermeiden, sind die Worte derselben, die sich hierauf beziehen, hier übergangen worden, um so mehr da in dem Urkundenbuche aus den bereits gedruckten die Stellen abgedruckt worden sind, welche die verschiedenen Bezeichnungen enthalten.

in fremden Ländern für unschuldiger als im Innern Deutschlandes gehalten werden. Das Bedürfniss solcher Verbindungen, im Innern wie im Auslande, ward indess, bey dem immer grössern Verfalle des königlichen und kaiserlichen Ansehens, stets dringender, da man ohne ihre Hülfe sich nicht geschützt fand, da ohne sie kein ausgedehnter Verkehr durch die Kaufleute betrieben werden konnte. Sahen aber der König und die Fürsten sich genöthigt, stillschweigend geschehen zu lassen, was nicht wohl zu ändern stand: so war doch immer der Buchstabe des Gesetzes dagegen, welcher geschont werden musste 1). Wenn man indess nachsichtiger die Vereine der Kaufleute mit der Zeit zu beurtheilen geneigt war, so blieb doch zwischen ihnen und denen der Städte noch ein grosser Unterschied; diese mochten den Grossen bey Weitem gefährlicher erscheinen. Die Macht der verbundenen Städte zeigte sich in immer grösserem Umfange; sie beschränkten sich nicht darauf, die in ihren nächsten Umgebungen sie drückenden Bedrängnisse abzuwenden, ihre Gewalt erstreckte sich über das gesammte niedere Deutschland, sie beherrschten den Handel desselben im Innern wie den mit dem Auslande, sie schrieben den scandinavischen Königen Gesetze vor, und durch kühne Unternehmungen, durch Fehden, durch ihre Geldkräfte und ihre Verschlagenheit verfügten sie über die Kronen dieser Reiche, und erzwangen im Innern Deutschlands, wenigstens in ihren nähern Kreisen, den Frieden durch dieselben Mittel.

Wie bedenklich diese Vereine aber den Grossen erscheinen mochten, so gingen sie gleichwohl aus der innern Auflösung der kaiserlichen Macht hervor. Musste der hohe wie der niedere Adel bey diesen Zuständen sich zur Erhaltung des Friedens in Deutschland vereinen, durfte er es endlich nicht verschmähen,

1) Möser (patriot. Phantasien, dritte Ausgabe. Th. 1. XLIII. S. 262.) hat diess bereits bemerkt, indem er aus Karls des Grossen Capitularien die Stelle v. J. 779 anführt: *De sacramentis pro Gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de eleemosynis aut de incendio aut de naufragiis, quamvis convenientiam faciant, nemo in hoc jurare praesumat.* Möser führt eben daselbst die Entscheidung der auf dem Reichstage zu Worms im J. 1231 aufgeworfenen Frage: ob eine Stadt oder Gemeinheit mit andern Verbindungen oder Gesellschaften eingehen dürfe, an, welche vom König Heinrich mit Rath der Reichsfürsten dahin entschieden ward, dass ihnen dergleichen nicht erlaubt sey. Vergl. Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede. Frankf. am M. 1747 f. Th. 1. S. 13. Auch hiess es in den letzten, vor Aufhebung des Reichs verfassten Wahl-Capitulationen: Ihre kaiserliche Majestät wollen die *commercia* des Reichs zu Wasser und zu Lande nach Möglichkeit befördern, — dagegen aber die grossen Gesellschaften, Kaufgewerbsleute und andere, so bisher mit ihrem Gelde regiert, gar abthun (Möser a. a. O. S. 263.). Man sieht wenigstens daraus, wie die Fürsten noch in der Erinnerung oder aus Ueberlieferung die mächtigen Vereine fürchteten, obwohl sie in dieser letzten Zeit von der Höhe ihrer Macht schon längst herabgestürzt waren.

die reichen Städte selbst in seine Vereine mit aufzunehmen, weil man besonders ihrer Geldhülfe nicht entbehren konnte: so war es auch, nachdem man eben so weit gekommen war, nicht wohl thunlich, den Städten die Erlaubniss zu versagen, Verbindungen lediglich unter einander einzugehen zur Erhaltung des Landfriedens, wie sie die Sache höchst unschuldig zu bezeichnen wussten. Zwar nahmen diese städtischen Vereine bald eine Richtung, die der Grossen Eifersucht erregte, denn Geist und Zweck derselben zeigten sich doch bald nur zu verschieden von denen, welche die Herren unter einander eingegangen waren: als aber die Eifersucht unter ihnen erwachte, da hatten die Städte und ihre Vereine bereits so an Kraft gewonnen, dass man sich ihnen nicht geradezu widersetzen konnte, vielmehr es gerathen fand, Freunde und Verbündete unter ihnen zu suchen. Die Grossen des niedern Deutschlands, besonders des östlichen Theils, hatten in ihren Nöthen bey den Städten Unterstützung erhalten, Darlehen von ihnen bekommen, um Andern, mit denen sie in Fehden verwickelt waren, zu widerstehen. Besonders hatten die Fürsten in den deutschslavischen Ländern ihrer Hülfe nur zu oft bedurft, um der Herrschaft der Fremden, nahmentlich der Dänen, sich zu entziehen. Zwar liebten die Grossen die Städte nicht, sie waren ihnen nicht hold; aber sie konnten sie auch nicht missen, und wenn Andere aus der Grossen Mitte die Macht ja den Uebermuth dieser nicht Ebenbürtigen oft unsanft genug fühlten, so war es doch bald unmöglich geworden, sie wieder in die frühere Unbedeutenheit hinabzustossen.

So breiteten sich denn die unter den nächstbenachbarten Städten zuerst entstandenen Vereine in immer grösserm Umfange aus, bis gleichsam alle niederdeutschen Städte mittelbar oder unmittelbar darin begriffen waren.

Die Sache machte sich ohne Geräusch gleichsam von selbst, und so war es am Besten, denn man musste doch manche Rücksichten wegen des Buchstabens der Gesetze, wegen des Herkommens nehmen. Die Sache bestand schon längst, ohne jedoch einen schriftlichen Verein desshalb aufweisen zu können; nur einzelne näher benachbarte, besonders die westphälischen und wendischen Städte, hatten dergleichen in engeren Kreisen, welches minder bedenklich war, aufzuzeigen. Selbst die cölnische Conföderation, der grösste allgemeine Verein am Ende dieses Zeitraums, war kein allgemeiner dauernder Verein aller dieser Städte. Da aber die Sache doch in Wahrheit bestand, so suchte man auch nach einem Nahmen oder einer Bezeichnung derselben, und wählte einen unschuldigen und unverständlichen, der Vielen früh wie spät unerklärlich blieb, und der für die mehr Unterrichteten nichts eben Unerlaubtes anzeigte. Hansen oder Vereine von Kaufleuten hatten schon längst

in Deutschland wie ausserhalb Deutschland bestanden; von einzelnen Hansen der deutschen Kaufleute besonders in der Fremde ging man dann zu einer Hanse der deutschen Kaufleute und von dieser Bezeichnung zur deutschen Hanse, welche Kaufleute und Städte umfasste, zuletzt zu dem Nahmen Hansestädte und grosse deutsche Hanse über. Diese letzte Bezeichnung grosse deutsche Hanse kommt indess in diesem Zeitraume bis gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts noch nicht vor. Ja man hat selbst aus diesem ganzen Zeitraume kein Beyspiel der Aufnahme irgend einer Stadt in den grossen Verein, obwohl Beyspiele des Ausstossens aus demselben und nachher der Wiederaufnahme von ein Paar sehr angesehenen Städten, von Braunschweig und Bremen, uns überliefert worden sind. Diess aber war nichts weiter, als was die grosse alte Handelsgesellschaft der Deutschen auf Gothland auch bereits gethan hatte, sie schloss widerspenstige Genossen von ihrer Gemeinschaft aus, was keiner Gesellschaft versagt seyn konnte. Man muss daher die erste Bildung des nachmahls so mächtigen Vereins sich also vorstellen.

Von den Gesellschaften der deutschen Kaufleute in der Fremde ist das Ganze ausgegangen; an ihnen Theil zu nehmen, stand allen niederdeutschen Kauffahrern frey. Als Herzog Heinrich von Sachsen in d. J. 1163 den Frieden zwischen Gothländern und Deutschen herstellte, machte er keinen Unterschied; alle Norddeutsche oder Sachsen konnten sich des Friedens und der Vortheile eines freyen Verkehrs auf der viel besuchten Insel erfreuen, und dasselbe war auf dem deutschen Hofe zu Nowgorod laut der ältesten Skra der Fall: wer zu deutschem Rechte sich hält, ist befugt an den erworbenen Freyheiten Theil zu nehmen. Wenn aber die Stadt Cöln, die zuerst eine Handelsansiedlung in England sich erworben zu haben scheint, nebst den Kaufleuten von Tiel und deren Genossen andere Deutsche und nahmentlich die Lübecker von der Theilnahme an den daselbst erworbenen Freyheiten ausschliessen wollten, so untersagte diess Kaiser Friedrich II; Alle sollten an der Gemeinschaft Theil nehmen, obwohl Einzelne besonderer Freyheiten sich erfreuen mochten und stets erfreut haben.

Erst nachher, als nächst diesen kaufmännischen Vereinen die Verbindung unter den deutschen Städten sich mehr ausbildete und enger schloss, als die Herrschaft über jene Handelsniederlagen in der Fremde mehr an diese vereinten Städte überging, ist man strenger wegen der Zulassung zum Genuss jener Freyheiten geworden, strenger in Bezug auf die Aufnahme in den städtischen Verein. Im Verlauf der Zeit gelangten die angesehenern, mächtigern, besonders an der See

belegenen und einander nah benachbarten Städte, die durch Abgeordnete häufiger auf Tagfahrten zusammen traten, zu einer Art Vorherrschaft, sie schlossen den Kreis enger, wie sie denn auch zur Erhaltung und Erweiterung der Handelsfreyheiten grössere Opfer gebracht hatten. Nachdem sich Alles fester in Verlauf der Zeit gestaltete, — doch liegt diess noch über diesen Zeitraum hinaus — da entstanden erst förmliche Aufnahmen in den Handels- und städtischen Verein, während früher Alle, besonders an den Handelsfreyheiten Theil nehmen konnten, auch die Kaufleute der unbedeutendsten Städte und Ortschaften, welche auch späterhin, als der Kreis schon enger geschlossen war, ihre Befugniss dazu durch das Herkommen und alte Gewohnheit bewiesen.

In dem städtischen Vereine gelangten aber die Seestädte aus bekannten Ursachen bald zu einer gewissen Vorherrschaft, und unter ihnen besonders die grössern am Ausfluss der Elbe und Weser belegenen, so wie die östlichen, vornehmlich die grossen fünf wendischen Städte mit Zuziehung einiger andern in diesem Kreise, während Cöln am einflussreichsten auf die mehr westlich belegenen Seestädte blieb.

Alle Urkunden bezeugen, dass unter den Seestädten die fünf wendischen Städte durch ihre kühnen, rastlosen Unternehmungen, der That nach zur Vorherrschaft gelangten. Ihre Abgeordneten treten am häufigsten auf Tagfahrten zusammen, sie schienen selbst den Neid anderer angesehenen, westlich belegenen Städte zu wecken, wie denn Hamburg und Bremen, selbst in der letzten grossen Fehde gegen den König Waldemar, nur dann beytraten, als man ihnen mit der Ausschliessung drohte, und sie bemerkten, dass die Sache auch ohne ihren Beytritt einen glücklichen Fortgang und Ende haben würde.

Nur immer sind weniger Städte Abgeordnete auf den Tagfahrten erschienen, von welchen wir, was den letzten Jahrzehend dieses Zeitraums betrifft, die vollständigen Protocolle besitzen. Haben doch selbst vier dieser wendischen Städte, Lübeck, Wismar, Rostock und Stralsund im J. 1362 durch ihre Abgeordnete in Rostock im Nahmen der deutschen Hanza und besonders der Seestädte auf Martini mehrere Beschlüsse gefasst, ohne dass eines besondern bestimmten Auftrags aller übrigen Städte Erwähnung geschähe 1).

Die Vorherrschaft der wendischen Städte ergab sich von selbst, sie ward nur mit der Zeit weiter ausgebildet. Durch ihr gemeinschaftliches lübisches Recht

1) S. den Recess gegen Ende des Urkundenbuchs.

waren sie enger als andere mit einander verbunden, an ihrer Spitze stand Lübeck, durch der Stadt Reichsfreyheit vor andern Seestädten ausgezeichnet, durch ihrer Bürger Muth, Handelsthätigkeit, Gewerbfleiss und Reichthum über alle erhaben, und durch ihres Raths Klugheit und Entschlossenheit vor andern hervorragend. Der Vorzug der wendischen Städte hatte sich von selbst im Verlauf der Zeit geltend gemacht, man bemerkte nur eine Entwickelung des längst Vorhandenen, es war eigentlich nichts Neues.

Bey der Wahrheit dieser Darstellung, welche Niemand in Zweifel ziehen kann, ist doch die Beantwortung mehrerer Fragen, die dem Beobachter sich aufdrängen, schwierig genug. Welche Städte bildeten etwa am Ende dieses Zeitraums den Verein, welche wurden denn den wirklichen Hansestädten beygezählt? Diese Frage kann verschiedentlich beantwortet werden, nach dem Sinne, in welchem man sie thut.

Ist der Sinn der Frage, wer konnte an den allgemeinen, im Auslande theils durch Herkommen theils durch Freybriefe erhaltenen Handelsvortheilen Theil haben, so muss man die Ausdehnung des Vereins sehr gross annehmen, alle niederdeutsche Kauffahrer schienen dazu berechtigt, wenigstens in dieser frühern Zeit. Suchten Engländer, Fläminger und Walen, mittelbarer oder unmittelbarer Weise daran Theil zu nehmen, wie aus mehreren Beschränkungen erhellet, welche diese Fremdlinge ausschlossen, so konnte von Beschränkungen der Niederdeutschen auf einiger Städte Kaufleute nicht wohl die Rede seyn; erst gegen Ende dieses Zeitabschnittes ward beliebt, dass nur ein ansässiger Bürger einer Hansestadt Vorsteher und Theilhaber einer Niederlage in der Fremde seyn dürfe.

Nimmt man aber die Frage in dem Sinne, welche Städte waren um diese Zeit im städtischen Verein, die wirklich durch Abgeordnete auf Tagfahrten erschienen, so ist deren Zahl, zufolge der aus dem letzten Jahrzehend von 1359–70 vollständig erhaltenen Protocolle, sehr klein. Die Abgeordneten einiger Seestädte, und zwar vor der cölnischen Conföderation, meist nur einiger der östlich belegenen, wie man gemeinhin sagte, von der wendischen Seite, kommen fast allein vor. Aber diese wenigen durch Abgeordnete erscheinenden Städte machten nicht allein die Genossenschaft aus, vielmehr war sie weit ausgedehnter. Wahrscheinlich ist auch das Recht, auf solchen Tagfahrten durch Abgeordnete zu erscheinen, zu Anfang eben so für die niederdeutschen Städte unbeschränkt gewesen, als der Genuss der in der Fremde erworbenen allgemeinen Handelsfreyheiten, obwohl Wenige davon einen Gebrauch mögen gemacht haben, da die Absendung eigener Abgeordneten

kostbar war, und die einen solchen Tag ausschreibenden See- oder wendischen Städte vermöge ihrer besonderen Verhältnisse und Fehden weit häufiger durch Abgeordnete zusammen zu treten sich veranlasst fanden. Betrafen aber die Berathungen allgemeinere Gegenstände, die Freyheiten auf den Niederlagen in der Fremde, woran zugleich Land- und kleine Städte Theil nahmen, so erscheinen auch diese auf den Tagfahrten, oder sie wurden wenigstens daselbst zu erscheinen aufgefordert, wie die bereits angeführten Fälle in früherer und in späterer Zeit beweisen. Osnabrück und einige nahmentlich aufgeführte andere grössere westphälische Städte wurden von Lübeck mit Rath der benachbarten Städte aufgefordert, nicht nur selbst zu erscheinen, sondern auch beauftragt, allen Städten und Flecken der Gegend die Bedrückungen des gemeinen Kaufmanns in Flandern u. a. O. mitzutheilen, die an dem Handel in Flandern Theil nähmen, um über diese Bedrängnisse zu berathen; und zu gleichem Zwecke sind zu einer andern Zeit, nahmentlich eilf minder bedeutende märkische Städte, eingeladen worden. Ob sie wirklich dieser Einladung gefolgt sind, ist eine andere Frage; wahrscheinlich nicht, gewiss nicht alle, schon der Kosten wegen und weil sie sehr wohl wissen mochten, dass ihre Stimmen bey Versammlung der mächtigen See- und wendischen Städte nicht viel gelten würden. Es ist Aehnliches hier geschehen, was in Bezug auf das Recht der Absendung zum englischen Parlamente bey den englischen Städten und Flecken stattfand. Viele derselben hatten vormahls das Recht, Abgeordnete abzuschicken, die es, um die Kosten zu ersparen, eingehen liessen, und deren Nachkommen es gern um den höchsten Preis wieder hätten erwerben mögen. Aber so schnöde vorübergehen, wie es späterhin geschah, konnte man die kleinern Städte doch noch nicht, nach den damahligen Begriffen, wenn Etwas beschlossen werden sollte, was sie mit anging; man musste sie einladen, erschienen sie denn nicht, so mussten sie sich die Beschlüsse der Andern eben gefallen lassen, wiewohl die Angesehenern und Mächtigern, wenn sie nicht erschienen, sich so leicht nicht fügten.

Wegen dieser verschiedenen Verhältnisse, die man zu schonen hatte, kommen denn immer mehrere Ausdrücke selbst in den Verträgen, die mit fremden Mächten abgeschlossen wurden, vor, die darauf hindeuten. So heisst es in den Waffenstillständen und Friedensschlüssen mit Waldemar v. d. J. 1363 und 1364, er schliesse nicht nur mit den nahmentlich aufgeführten Städten, die eigentlich die Waffen gegen ihn geführt hatten, ab, sondern auch mit allen Herren und Städten, die in der deutschen Hanse sind, oder die in ihrem Rechte sind, welches die deutsche Hanse genannt wird. So ertheilt König Albrecht von Schweden im J. 1368 nicht nur

den nahmentlich aufgeführten sechs preussischen Städten, sondern auch allen denen, welche unter dem Hochmeister von Preussen sesshaft sind, und nach Erwähnung der vier grossen livländischen Städte allen denen, welche unter dem Meister von Livland sitzen, die gewünschten Freyheiten. In den Friedensschlüssen aber vom J. 1370 mit Hakon von Norwegen und Waldemar von Dänmark kommen noch bestimmter ähnliche Ausdrücke, nicht nur in Bezug auf die preussischen und livländischen Städte, sondern auch auf alle anderen vor, indem nähmlich die vorzüglicheren und grösseren, die in einem Kreise belegen waren, nahmentlich aufgeführt werden, dann aber hinzugesetzt wird: und alle andere, ihnen benachbarte, die in ihrem Sprengel belegen sind. Auf solche Weise war der weiteste Spielraum offen, keine Stadt konnte klagen, die nach altem Herkommen auf die Theilnahme an der allgemeinen Freyheit Anspruch machte; der Verein behielt sich vor, gar viele zuzulassen, an welche die Könige gar nicht gedacht hatten, darüber ward denn von ihnen späterhin sehr geklagt, und eben der König Hakon von Norwegen klagte gleich nach dem hergestellten Frieden im J. 1370 zu Bawahus auf das Bitterste darüber, dass immer mehr Kaufleute und Städte Theil an den bewilligten Freyheiten nähmen, als welchen er solche ertheilt habe. Warum aber hatte er die allgemeinen Ausdrücke sich gefallen lassen 1)? Doch nicht nur in den Verträgen mit fremden Mächten, sondern selbst in den Urkunden, die sich lediglich auf die Ordnung der Handelsniederlagen beziehen, wie z. B. in der Eintheilung auf der Niederlage in Flandern, kommt, nach nahmentlicher Aufführung einer oder der andern Stadt, stets der Ausdruck vor: und die dazu gehören. Mag man die allgemeinen Bezeichnungen, deren man in den Verträgen mit Fremden sich bediente, und die eine so grosse Ausdehnung erlaubten, einer diplomatischen Verschlagenheit beymessen, die den Städten gar nicht unbekannt war: so kann man die Beybehaltung derselben in den städtischen Beschlüssen nur aus andern Ursachen erklären.

Wie vorherrschend auch die mächtigen See- und wendischen Städte waren, ausschliessend durften sie doch nicht verfahren, und es gereicht ihnen zu nicht geringem Ruhme, dass sie die minder bedeutenden Städte, und die weniger vermögenden Kaufleute nicht ausschliessen wollten, wiewohl sie sich selbst noch einige weiter greifende Freyheiten zu verschaffen wussten; erst später ist der Kreis, nach den veränderten Verhältnissen in Europa und in Deutschland enger geschlossen worden.

1) S. den letzten Recess vom J. 1370.

In diesem weitern Sinne die Frage genommen, müssen in dieser frühern Zeit alle niederdeutschen Städte und Kaufleute, als zu dem Vereine gehörend, betrachtet werden. Alle diese Kaufleute und Bürger der Gemeinden mochten, wenn sie Lust und Kraft dazu hatten, an den allgemeinen in der Fremde erworbenen Freyheiten Theil nehmen, mittelbarer oder unmittelbarer Weise. Kommt doch selbst in spätern Zeiten vor, dass man ganzen deutschen, sächsischen und friesischen Völkerschaften, wie den Dithmarschen, ohne eigentliche Hansestädte in ihrer Mitte zu haben, dieses Recht nicht absprechen konnte, da sie unvordenkliche Gewohnheit dafür anführten. Dagegen geschieht der Oberdeutschen, auch selbst in diesem ersten Zeitraume, nie als Theilnehmer an diesem Verkehr Erwähnung, späterhin wurden sie völlig den andern nicht deutschen Völkern gleichgestellt; kein Niederdeutscher oder Hanse soll ihnen als Vermittler bey ihrem Verkehr, nach heutigem Ausdruck als Commissionair oder Spediteur, so wenig als Engländern, Flämingern, Lombarden oder Walen dienen: nie kommt der Nahme einer oberdeutschen Stadt, der Kaufleute aus derselben auf den Niederlagen oder sonst vor.

In dieser weitern Ausdehnung war es der sächsische und friesische Stamm, es waren die Niederdeutschen, welche den Verein bildeten, sowohl die Städte und Flecken und deren Kauffahrer im eigentlichen Sachsen und Westphalen, in Thüringen, im westlich belegenen Holland, Seeland und Friesland, und in dem östlich von der Elbe sich ausdehnenden Wendenlande, ferner in Preussen und Livland. Ja alle deutsche Gemeinden, die von diesen ausgegangen waren, obwohl einer fremden Oberherrschaft unterworfen, aber eine einiger Maasen freye deutsche Gemeine bildenden Städte, wie die, welche schwedische Oberherrschaft anerkannten, als die Deutschen in Wisby und in andern schwedischen Städten, Stockholm und Calmar, ja die in Polen und der Nachbarschaft belegenen, wie denn die Deutschen in Cracau und Andere späterhin durch Abgeordnete auf den hansischen Tagsatzungen erschienen sind, und dem Vereine auch schon damahls verwandt waren [1]).

Will man indess nur diejenigen Städte als den Verein ausmachend betrachten, welche auf die Tagfahrten dieser Zeit ihre Abgeordneten sandten, oder die, welche in den Verträgen mit fremden Mächten oder auf den Niederlagen im Auslande nahmentlich aufgeführt werden, oder an welche die Seestädte als an ihre näheren

1) Ueber die schwedisch deutschen Gemeinen s. z. B. den Recess der Tagfahrt v. d. J. 1363 auf Agathä zu Rostock.

Verwandten schreiben, so ist deren Zahl freylich geringer, obwohl verbreitet über alle die Kreise der angeführten Landschaften. Doch haben wir kein amtliches Verzeichniss aus dieser Zeit, welches diese angeseheneren Städte aufzählte; wir können sie nur, nach dem einzelnen Vorkommen derselben in den Urkunden, ungefähr angeben, obwohl diese Angabe gewiss unvollständig ist, da selbst viele kleine Städte, wie wir bestimmt wissen, auf den Tagsatzungen zu erscheinen, damahls eingeladen worden sind, welche späterhin nach vollkommener Ausbildung des Vereins und in den amtlichen spätern Verzeichnissen nie vorkommen.

Legt man die im J. 1347 auf der Niederlage in Flandern schriftlich verfasste und früher gewiss schon vorhandene Eintheilung der Kreise der vereinten Städte zum Grunde, welche die allgemeinere gewesen zu seyn scheint, so lassen sich nach dem Vorkommen in den Urkunden als nahmhafte Genossen der verschiedenen Drittel etwa folgende angeben.

Als zu dem wendischen Drittel gehörend, kommen unbezweifelt die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, dann Stettin, Neustargard, Colberg, Anklam, Demmin vor. Wahrscheinlich gehörten ausser den kleinern märkischen Städten, deren bereits oben Erwähnung geschehen ist, Pritzwalk, Kyritze, Berlin und Cöln an der Spree, Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelegen, Soltwedel, noch die Städte Potzwalk, Brandenburg, Frankfurt a. d. O., Ghobin, Tangermünde, und zuletzt auch Breslau hierher, welche in dem Schreiben der Seestädte an dieselben vom J. 1368 vorkommen, um sie zu bitten, während der dänischen Fehde die Gesinnung der ihnen benachbarten Herren zu beobachten. Wahrscheinlich sind auch die in Polen belegenen deutschen Gemeinden hierher gezählt worden, wenn sie nicht etwa dem gothländischen und livländischen Drittel beygefügt worden sind. Hamburg ist später unbezweifelt nebst Lüneburg den wendischen Städten beygezählt worden, ob aber bereits in dieser Zeit, ist sehr ungewiss. Nie kommt Hamburg in den Urkunden unter den nahmentlich aufgeführten wendischen Städten vor, und wenn es im Allgemeinen geschieht, so wird die Stadt dem wendischen Drittel in so fern beygezählt, als es hinwieder in die beiden Unterabtheilungen, das eigentlich wendische und das sächsische Drittel zerfiel. Lüneburg ist durch einen Notar in der letzten Zeit auf einer Tagfahrt Einmahl erschienen. Die Stadt hat im J. 1363 den vereinten Städten auf einer Tagfahrt zweyhundert Mark feines Silbers gezahlt, ob als Beytrag zu der dänischen Fehde, das ist eben so ungewiss, als dass sie damahls den wendischen Städten beygezählt worden, wie gewiss diess auch in späterer Zeit der Fall war. Bremen ist zu keiner Zeit zu den wendischen

Städten gerechnet worden, noch in den spätesten Zeiten spottete die Stadt über deren vormahlige Vorherrschaft. Hamburg auf der Elbe, Bremen auf der Weser vorherrschend, scheinen in der frühesten Zeit gleichsam eine für sich bestehende Abtheilung gebildet zu haben, wozu auch Stade, Buxtehude, weniger Kiel etwa zu rechnen seyn mochten; Bremen ward wahrscheinlich den sächsischen Städten, so auch vielleicht Hamburg in früher Zeit beygezählt. Zu den eigentlich sächsischen nahmhaften Städten gehörten von den Landstädten, Goslar, Magdeburg, Braunschweig, alte angesehene freye Städte; dann Hannover, Göttingen, Hameln, Halle, Hildesheim, ferner Erfurt, Nordhausen, Halberstadt, Eimbeck, denen die Seestädte bey ihrer Fehde mit Dänmark als an ihre Freunde schrieben, gleichwie sie den märkischen Städten geschrieben hatten.

Zu dem zweyten, dem westphälisch-preussischen Drittel gehörten: die alte Stadt Cöln an ihrer Spitze und mit grossem Einflusse auf alle Uebrigen, dann Soest, Dortmund und Münster, durch Alterthum und Macht früh ausgezeichnet; ferner Osnabrück, Lippe, Minden, Paderborn, Lemgo, Hervorden, Höxter, ferner alle niederländische Städte, welche deutsche Hoheit anerkannten, als Campen, Stavern, Gröningen, Harderwyk; dann viele Städte, welche seit der cölnischen Conföderation auf Tagfahrten erschienen, oder in den Verträgen mit den scandinavischen Mächten nahmentlich erwähnt werden, als Amsterdam, Briel, Ziriksee, Enkhuisen, Dortrecht, Utrecht, Zwoll, Hasselt, Deventer, Zütphen, Elburg, Hindelop, Middelburg, Arnemuiden, Wieringen und gewiss noch andere. In Preussen waren hierher zu rechnen Culm, Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg, Braunsberg, nebst den kleinern umher belegenen.

Zu dem dritten Drittel gehörten an dessen Spitze mit dem grössten Einflusse die Deutschen auf Wisby oder Gothland, und von den livländischen Städten, Riga, Reval, Dorpat und Pernau, nebst den dabey belegenen kleinern.

Es erhellet deutlich aus den früher angeführten Einladungen Lübecks an Osnabrück und die andern westphälischen Städte, so wie an die märkischen durch Rostock, dass viele andere kleinere das Recht hatten, auf den Tagfahrten zu erscheinen. Später ist die Trennung der vollkommenen, wirklich mit dem Recht auf Tagfahrten zu erscheinen versehenen Städte, bestimmter ausgesprochen worden und deren Zahl hat sich nach Umständen vermehrt und vermindert. Viele kleine Städte haben sich allmählich an die benachbarten grösseren angeschlossen, ihnen einen Beytrag zum Besuchen der Tagfahrt gegeben, so wie zu andern Kosten und Auslagen, und auch diess Verhältniss war gewiss bereits schon in dieser Zeit, wenn

auch, wie Alles, noch nicht völlig ausgebildet, vorhanden. Dagegen sind andere aus mittelbaren zu unmittelbaren Hansestädten, wie man später sagen kann, emporgestiegen.

Bey Gelegenheit der Fehde mit Dänmark heisst es auf der Tagfahrt zu Rostock im J. 1365 auf Michaelis, dass man mit aller Strenge gegen mehrere kleine Städte in Pommern und Meklenburg verfahren wolle, die das Verbot, mit den Dänen zu handeln und auf Schonen zu fahren, nicht beobachtet hätten; sie sollen nicht mit dem gemeinen Recht auf Schonen vertheidigt werden, sie sollen ausgeschlossen seyn, sie seyen nicht Hansestädte: also sie waren doch, ohne eigentliche Hansestädte zu seyn, mit dem gemeinen Rechte zuvor vertheidigt worden. Wir wissen ferner, dass die grössern und mächtigern Städte, die auf Schonen ihre Fischerlager hatten, das Recht besassen, andere Deutsche auf denselben zuzulassen und mit ihrem Rechte zu vertheidigen. Jene kleinen Städte waren aber in sofern nicht Hansestädte, weil sie nicht die Befugniss hatten, die Tagfahrten zu besenden, weder unmittelbar noch mittelbar, obschon sie am Verkehr Theil nahmen. Diese nahmentlich aufgeführten kleinen nicht hansischen Städte waren Ribbenitze, Wolgast, Cammin, Wollin, Greifenberg, Treptow, Rügenwalde, Stolpe, Grevesmühlen, von welchen in spätern Zeiten gleichwohl einige, als Rügenwalde und Stolpe unter den wirklich stimmfähigen Hansestädten in den amtlichen Verzeichnissen aus spätern Jahrhunderten vorkommen. So mannigfaltig ist der Wechsel in dem Rang der Städte, wie ihr Aufblühen und Versinken es auch war!

Haupt des Ganzen war allmählich Lübeck durch die Gewalt der Umstände geworden, ohne desshalb ein schriftliches Uebereinkommen aufweisen zu können. Die der Stadt östlich zunächst benachbarten vier Städte Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald und besonders die erstern drey bildeten mit Lübeck gleichsam den engern Ausschuss, welchem erst nachher, wie es scheint, Hamburg und Lüneburg beygefügt worden sind. Wie gross indess auch Lübecks Verdienste seyn mochten, so verhinderte doch die Eifersucht anderer grossen Städte, wie etwa Cölns, Hamburgs, Bremens und Gothlands oder Wisbys, diess gerade zu an- und auszusprechen. Aber in diesen wendischen Städten sind fast alle Tagfahrten dieser Zeit gehalten worden, sie laden dazu ein, sie haben alle grossen Unternehmungen eingeleitet, auch ganz vornehmlich den Verein zwischen ihnen und den östlichen in Preussen und Livland, so wie mit den westlichen niederländischen Seestädten in der dänischen Fehde betrieben. Cöln war eine ältere und früher freye Stadt als Lübeck, sie bestritt selbst noch im sechszehnten Jahrhunderte die Directorial-

Gewalt Lübecks, wie man später sagte, obwohl ohne Wirkung, da die Sache der That nach schon ein Paar Jahrhunderte bestanden hatte und fortdauernd bestand, ohne darüber, wenigstens aus unserm Zeitraume, ein schriftliches Uebereinkommen aufweisen zu können. Die übrigen grossen nicht wendischen Städte mussten immer geschont werden, je unvollkommner der Bund war. Auch das Berufungsrecht zu einer Tagsatzung war für Lübeck noch nicht förmlich anerkannt, die Stadt bediente sich aber desselben, wie sie sagt, bald in Auftrag der Seestädte oder nach Berathung mit den ihr nahe belegenen. Oft musste mit den andern Dritteln oder Sechsteln besonders verhandelt werden, um sie zu dieser oder jener gemeinschaftlichen Unternehmung zu bringen. Durch Beharrlichkeit und durch ihr keckes Vortreten, selbst beym Widerspruche Anderer, setzte die Stadt Lübeck die Sache meist durch, die sie rasch mit den benachbarten Schwestern begonnen hatte.

Allerdings war die höchste Bundesgewalt, wenn man unserer Ausdrücke sich bedienen darf, in den Beschlüssen, die auf den Tagfahrten gefasst wurden, zu suchen. Allein wie viele Tagfahrten auch, besonders in den letzten zehn bis zwölf Jahren dieses Zeitraums, gehalten wurden, so sind auf allen nur die Abgeordneten sehr weniger Städte erschienen, meist von den östlichen, und seit der cölnischen Conföderation auch einige von den westlichen Seestädten und zwar meist nur in Bezug auf die Fehde gegen Dänmark und Norwegen. Andere allgemein hier gefasste Beschlüsse kommen sehr selten vor, und bey den wenigen widerstrebten immer Einige, so dass man kaum sagen konnte in wiefern das Eine oder das Andere, was beliebt schien, wirklich zur Ausführung kommen werde; widerstrebten doch selbst in Bezug auf die Fehde mit Dänmark mehrere der angesehenern Städte, wie wir gesehen haben, die zum Beytritte zuletzt gleichsam gezwungen wurden.

Man hatte aber verschiedene Mittel, sich den Tagfahrten wie den daselbst gefassten Beschlüssen zu entziehen, wenn der eigene Vortheil dazu antrieb. Die Einladung zu einem Hansetage befolgte man nicht, und wiewohl es schon sehr früh ausgemacht schien, dass die Abwesenden die Beschlüsse der Anwesenden sich zur Nachfolge müssten gefallen lassen, so sind doch nur gar zu viele Beyspiele vorhanden, dass diess nicht der Fall war, und wie wollte man helfen, wenn ganze Drittel oder die angesehensten Städte widerstrebten? Ein Vorwand, wenn man nicht erscheinen wollte, war leicht gefunden in der Unsicherheit der Strassen, in den Fehden mit dem benachbarten Adel; statt Rathmänner abzusenden, die

eigentlich nur stimmen durften, sandte man dann etwa einen Notar, einen Schreiber des Raths, um doch unterrichtet zu seyn, wie die Sachen getrieben würden. So konnte man immer sagen, man sey nicht befragt worden, man habe nicht dazu gestimmt, wenn man den Beschlüssen nicht Folge leistete.

Ein anderes Mittel, wenn eine Stadt wirklich durch ihre Raths-Mitglieder erschien, dem Beschlusse der Mehrheit aber sich nicht fügen wollte, war, die Sache *ad referendum* zu nehmen, die Abgeordneten des Raths zogen sie dann an ihren vollen Rath daheim zurück. Dieses gewöhnliche Mittel, das in Deutschland so beliebt geworden ist, und oft zu allgemeinem Verderben gereicht hat, ward nur zu häufig gebraucht, so dass man sich in Wahrheit wundern muss, wenn man die Protocolle der Tagsatzungen lieset, dass doch noch so Manches, eigentlich aber nur durch das Vor- und Zugreifen einiger der mächtigern Städte, gelungen ist. Zwar hat Lübeck schon früh in den Einladungsschreiben die Drohung eingerückt, dass die nicht Erscheinenden den Beschluss der Erschienenen sich müssten gefallen lassen, dasselbe ward bestimmt auf den Tagsatzungen in der letzten Fehde in die Protocolle gerückt; allein gegen die kleinern Städte war diess eher, als gegen die grössern und mächtigern wirklich zu behaupten, wie denn eben diese Protocolle nur zu sehr diess Gebrechen bezeugen. Wollte man doch in einer viel spätern Zeit, als Alles vollkommener ausgebildet war, die Stimmenmehrheit nur in Bezug auf die Niederlagen im Auslande gelten lassen, nicht in Bezug auf die übrigen Verhältnisse.

Gewöhnlich ward auf einer solchen Zusammenkunft der Tag festgesetzt, wann man wieder zusammen kommen wollte, welches aber freylich von dem guten Willen der Einzelnen abhing. Gewöhnlich wurden von den gegenwärtigen Abgeordneten Andere, besonders Lübeck, aufgefordert, die Einladungen zu erlassen, die Berathungsgegenstände mitzutheilen; sie wurden zugleich beauftragt die Briefe Nahmens der Hanse, der Seestädte oder der wendischen Städte an die Genossen oder an Fremde aufzusetzen und zu erlassen.

Was die Zwecke des Vereins betrifft, so sind auch diese nirgends deutlich in dieser Zeit ausgesprochen oder schriftlich aufgezeichnet worden, sie können nur aus den Thaten und Beschlüssen aufgestellt werden. Gewiss war zunächst, was auch den lockern Verein zusammenhielt, die Erhaltung und Erweiterung der in der Fremde erworbenen Freyheiten auf den begünstigten Niederlagen daselbst hierher zu rechnen. An der in Flandern nahmen Alle den lebhaftesten Antheil aus allen den verschiedenen Kreisen, Land- wie Seestädte, so auch an der in

England. An den erworbenen Freyheiten in Norwegen, auf den schonischen Märkten, und in Russland haben die westlich liegenden Städte früher mehr als später, wie es scheint, selbst mehrere auch kleine Landstädte Theil genommen; für die westlich liegenden Seestädte waren sie theilweise von grosser Bedeutung, obwohl allmählich die wendischen Städte daselbst und in Schweden durch die Lage begünstigt, ein immer grösseres Uebergewicht in Schonen, Schweden und Russland erlangen mochten. Aehnliches trat seit dem Gedeihen der livländischen Städte in Bezug auf den Handel mit Russland und durch ihr Besuchen des Markts in Flandern ein, der eigene Handel der westlichen Städte nach der entfernten russischen Niederlage mag zuletzt mehr abgenommen haben. Aber Aller Vortheil heischte es doch, diese Freyheiten sich zu erhalten, um sie mittelbarer oder unmittelbarer Weise zu benutzen, obwohl einzelne Abtheilungen oder einzelne Städte davon grössere Vortheile als andre hatten, auch im Besitz besonderer Freyheiten waren.

Ein zweyter Zweck des Vereins war offenbar die Erhaltung der freyen Fahrt zu Land wie zur See. In Bezug auf die erste ist kein Beyspiel aus diesem Zeitraume bekannt, dass der allgemeinere Verein, wie gewiss es auch aller Einzelnen höchster Wunsch war, zu der Erhaltung des Landfriedens unmittelbar in grössern Kreisen gewirkt hätte; den einzelnen Vereinen in den besondern Sprengeln blieb die Sache überlassen, und durch die bekannten Mittel gelang es, die Störung des Friedens mehr zu bekämpfen, theils durch Vermittelung, — auch in der cölnischen Conföderation kommt diess deutlich vor —, theils durch wechselseitige Stellung von Mannschaft von Seiten der Nachbarn, theils dadurch, dass keine Stadt den Feind einer andern auf irgend eine Weise unterstützen durfte, was von selbst auch in der Regel nie geschah. Thätige Waffenhülfe aber in grosser Entfernung zu Lande der bedrängten Schwester zuzusenden, schien nicht wohl thunlich, dagegen zur See die Sache sich anders verhielt, indem man sich leichter einander beyspringen, Schiffe zusammenstossen lassen, Fehden zur See, sowohl um den Frieden auf derselben zu erhalten, als auch um die erworbenen Freyheiten in der Fremde zu behaupten, führen konnte: diess fand selbst in grösserem Umfange vor der cölnischen Conföderation Statt, indem mehrere westliche Seestädte wie Campen, Gröningen und Stavern mit den östlichen zu solchem Zwecke vereint schon in früher Zeit die Bekämpfung der gemeinschaftlichen Feinde wagten. Ueber Seeräuber wird oft und viel geklagt und Friedensschiffe wurden gegen sie in die See gesandt. Allein diese waren selten eigentliche Seeräuber; den Nahmen theilten sich beide

kämpfende Theile wechselseitig zu, da Repressalien gewöhnlich waren, und bey eingetretenen Bedrückungen mit gleichen geantwortet wurde. Auf diese Art von wechselseitiger Seeräuberey blieben alle Feindseligkeiten zwischen den deutschen Städten, den Engländern und Schotten beschränkt, so auch in Bezug auf die Niederlande, und, wiewohl noch in beschränkterem Maase, auf Russland: aber um ihr Recht und ihre Freyheiten in den scandinavischen Reichen zu behaupten, dazu führte man wirklich Krieg. Es blieb diess indess zuerst ganz vorzüglich die Sache der östlichen Seestädte, auch sind sie in diesem Kampfe nicht ermüdet, bis sie die Oberherrschaft durch die Verbindung mit den westlichen völlig zu Stande gebracht hatten.

Ein dritter Zweck war offenbar, zu bewirken, dass Zwiste, die zwischen den einzelnen Städten und den Grossen im In- und Auslande entstanden, durch ihre Vermittelung beygelegt werden sollten, so wie die Vereinten, wenn Fremde über Missethaten ihrer Bürger klagten, die Behauptung aufstellten, dass die Stadtobrigkeiten über diese Vergehen zu urtheilen hätten. Noch bestimmter ward behauptet, dass alle Streitigkeiten unter den einzelnen Städten selbst entstanden, oder unter den einzelnen Städten und dem Vereine auch von den Vereinten selbst geschlichtet würden, entweder durch Vermittelung oder durch schiedsrichterlichen Spruch; am wenigsten wollte man die Einmischung fremder fürstlichen Gerichte in diesem letzten Falle zugeben. Alle besonderen Vereine einzelner Kreise deuten darauf hin, und auch für den allgemeinen Verein ist es keinem Zweifel unterworfen, dass dieselbe Regel galt: die allgemeine Verbindung oder die der mächtigsten Seestädte entschied oder ernannte Schiedsrichter zu diesem Zweck. In dem lange dauernden Streite im dritten Jahrzehend des vierzehnten Jahrhunderts, in welchem die Stadt Stavern mit den beiden Städten Lübeck und Hamburg verwickelt war, fand eine Ausnahme Statt; zwar die bereits eingeleitete Entscheidung durch fürstliche Gerichte ward abgewandt, aber es wurden sechs Städte, darunter drey flandrische, die nicht im niederdeutschen Vereine waren, und dann die näher verwandten Dortrecht, Middelburg und Ziriksee ernannt, die auch den Streit entschieden haben; wahrscheinlich war aber die Wahl dieser fremden Städte von dem einen Theile getroffen, weil Stavern ihre Angelegenheit den östlichen Städten allein nicht anvertrauen wollte, indem sie dieselben für zu parteyisch für Hamburg und Lübeck hielt.

Der vierte Zweck war die Aufrechthaltung der Ruhe im Innern der Städte selbst, nahmentlich die Verhütung jeder eigenmächtigen Veränderung des städtischen Regimentes, besonders durch den Aufstand der Bürgerschaft gegen den

Rath, wie wir denn schon sehr früh ein glänzendes Beyspiel davon an der Stadt Braunschweig haben.

Die Mittel aber, um diese Zwecke zu erreichen, sind zum Theil erwähnt und waren sehr einfach. Ausser der Vermittelung durch Verwandte und ausser dem Kriege selbst zu Erreichung der beiden ersten Zwecke, diente ihnen die Verbindung mit andern Fürsten und Herren. Die Städte haben in der Auswahl dieser von Anfang an grosse Klugheit bewiesen: endlich aber kauften sie auch geradezu diese oder jene Freyheiten von den Königen und Fürsten. So heisst es ganz deutlich in den Vorberathungen der fünf wendischen Städte, im J. 1360, dass sie dem Könige Waldemar von Dänmark tausend Mark lübisch für die Bewilligung der von ihnen begehrten Freyheiten geben, wenn er aber mit dem Preise nicht zufrieden sey, noch zweyhundert zulegen wollten 1). Ueberall entstand das grosse Uebergewicht der Städte aus ihrem Geldreichthume, wegen der grossen und dringenden Bedürfnisse bey den Fürsten und Herren. Gab man nicht Geld geradezu, um sich die gesuchten Freyheiten zu erkaufen, so bewilligten die Städte den Herren, ihren Freunden, Darlehen, welche die Stadt oder einzelne Bürger aus ihrer Mitte ihnen vorschossen, und die Noth war so gross, der Glaube so gering, das Zinsen- oder Darlehengeschäft so wenig verbreitet, dass man nur auf einige wenige Jahre diese Vorschüsse bewilligte, unter den härtesten und für die Könige und Fürsten höchst erniedrigenden Bedingungen, wie die des Einlagers, wenn sie die Wiederzahlungsfrist nicht einhalten würden; zugleich erklärten alsdann die Schuldner sich bereit, die gewünschten Freyheiten zu bewilligen. Es ist wirklich kaum begreiflich, wenn man die vielen dargeliehenen Summen bedenkt, welche Eine Stadt, z. B. Lübeck, in deren Archiv eine grosse Menge der Empfangsscheine aufbewahrt sind, vorgeschossen hat, wie sie solche zu diesen und ähnlichen Zwecken vorschiessen konnte, so dass es nie daran mangelte. Diese Macht des Geldes, welches sie besassen, war auch das Haupthülfsmittel im Falle eines Kriegs selbst gegen die Könige, so wie gegen Fürsten, Herren und Ritter. Was ihre eigenen schwer und leicht bewaffneten Bürger, was ihre eigene Schiffsmannschaft und ihre Schiffe leisteten, wie hoch man es auch anschlagen mag, war nicht ausreichend; die in ihren Sold genommenen Ritter und Hauptleute, oder die Subsidien, um einen neuen Ausdruck zu brauchen, welche sie andern Fürsten und selbst Königen gaben, haben ihnen das Uebergewicht im Kampfe gegen Andere vornehmlich verliehen: und daran fehlte

1) Urk. CCI.

es niemahls. Die Mittel sind von den einzelnen Städten, von den einzelnen Kreisen aller Orten eben so wohl, als im Allgemeinen und Nahmens des ganzen Vereins, dieses jedoch nur in den letzten Jahrzehnden dieses Zeitraums, angewendet worden.

Zu den Rüstungen in den Fehden gegen Waldemar von Dänmark ist zu solchen Kriegszwecken zuerst ein allgemeines Pfundgeld beliebt worden, es war diess die erste grosse, von allen vereinten Seestädten gemeinschaftlich geführte Fehde; indess ist ein solches Pfundgeld auch zu denselben und ähnlichen Zwecken, zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Handelsniederlagen früher und später, aber in beschränkterem Kreise erhoben worden, nahmentlich auch um die Kosten der Gesandtschaften nach diesen Niederlagen, oder andere daselbst entstandene Ausgaben damit zu bestreiten, denn hier bestand ein gemeinsames Interesse, auch bevor der städtische Verein enger geschlossen war.

Wie zweckmässig nun auch ein solches, bey der Ausfuhr zu entrichtendes Pfundgeld seyn mochte, wenn man auf die gegebenen Verhältnisse Rücksicht nahm, so waren doch damit grosse Gebrechen verbunden, wie die Protocolle der in der Zeit dieser letzten grossen Fehde gehaltenen Tagsatzungen zeigen. Schon die Einwilligung zu einem solchen war schwer zu erhalten. In der ersten Fehde gegen Waldemar scheinen nur die wendischen Städte mit den nächst benachbarten westlichen und östlichen, ferner die preussischen ein solches bewilligt zu haben; in der zweyten Fehde jedoch haben alle Seestädte von der russischen bis zur flandrischen Grenze hin sich einem solchen unterworfen. Nachmahls aber entstanden über die Berechnung, so wie über die Verwendung die grössten Streitigkeiten, die nie endigten. Jede Stadt erhob die Abgabe bey sich auf gemeinschaftliche Rechnung, zugleich sollte Jede ihre Ausrüstungskosten von der durch sie erhobenen Summe abziehen, in welcher Hinsicht jeder zu stellende Mann zu einem gewissen Preise angeschlagen war; der Ueberschuss aber, den sie erhoben hatte, sollte dann an Andere überwiesen werden, die zu wenig erhoben hätten, um ihre Auslagen damit zu decken. Endlich aber sollten auch aus dem Ertrage dieses Pfundgeldes andere Ausgaben, als die Kosten der Gesandtschaften, die Ersetzung des von Einzelnen ausserordentlich und unverschuldet erlittenen Schadens in der Fehde daraus bestritten werden, so wie die Unterhaltung, die Versorgung und Vertheidigung der in der Zeit erworbenen oder den Städten verpfändeten Schlösser u. f. An diesen Ausgleichungen und Ueberweisungen, Rechnungen und Gegenrechnungen scheiterte nur zu oft die Eintracht unter den Städten und konnte man

kaum über den endlichen Abschluss sich vereinigen. Auch war die eine Stadt strenger als die andere bey der Erhebung, aus eignem besondern Vortheil dazu angetrieben; einzelne Bürger oder Kauffahrer suchten dagegen die Abgabe zu umgehen, und bey aller Aufsicht fand auch diess Statt, wie man es denn verstand, das Gewissen wegen falscher Angaben und Eide zu beschwichtigen. Gebrechen der Art, die immer wiederkehrten, waren mit andern verbunden, die durch eine festere, einheitsvollere Gewalt und Verwaltung allein hätten gehoben werden können: daran aber fehlte es eben, und die hervorragenden bedeutendern Städte und nahmentlich Lübeck mit ihren nächsten östlichen Nachbarn mussten denn meist aushelfen.

Ausser den Fehden, von welchem Mittel, um ihre Zwecke zu erreichen, doch nur ein beschränkter Gebrauch, etwa gegen die scandinavischen Mächte, gemacht werden konnte, kannten die Städte noch ein anderes von grösserer Ausdehnung und Wirksamkeit, welches von den verbundenen Kaufleuten und Städten, sowohl gegen Fremde, als gegen die Genossen des Vereins selbst angewandt wurde, welches das Ziel damahls nie verfehlte; diess war die Ausschliessung von der Handelsgemeinschaft mit ihnen, die Verlegung ihrer Niederlagen in der Fremde an einen andern Ort, in ein anderes Land, das Versagen der Zulassung in die städtischen Häfen, und das Verbot die fremden Länder zu besuchen, über welche sie zu klagen hatten.

Gegen mehrere Fremde war diess das einzige Mittel, welches angewandt werden konnte; denn die Gewalt der Waffen, die offene Fehde, war nur gegen die scandinavischen Mächte anzuwenden, wo die Nachbarschaft, die Verbindung der Städte mit andern deutschen Fürsten, die Verbindung mit der einen der scandinavischen Mächte gegen die andere, mit den missvergnügten Grossen im Innern der zu bekämpfenden Reiche und die versagte Zufuhr von Lebensmitteln ihnen ein so grosses Uebergewicht gaben, und den angefangenen Fehden ein glückliches Ende verheissen konnten. Allein gegen die übrigen Mächte, über welche sie zu klagen hatten, waren eigene Fehden nicht zu führen, ihre Entfernung war zu gross, ihre Macht zu bedeutend oder schon zu sehr ausgebildet. Alles blieb hier auf Repressalien, auf einzelnes Zugreifen beschränkt, etwa auf Kaperei. Diese Hülfe der Kaperschiffe war ihnen wohl bekannt, indem sie auch in ihren Fehden gegen die scandinavischen Mächte davon Gebrauch machten. Einzelnen ward es erlaubt auf eigene Gefahr gegen den Feind auszusegeln, jedoch unter zu leistender Bürgschaft in der Stadt, von wo sie ausfuhren, den Freunden

Nichts zu leide zu thun. Aber mit Hülfe dieser Kaper stand allein nie eine günstige Entscheidung herbey zu führen. Das einzige wirksame Mittel blieb, wegen der Verhältnisse zu Russland, Flandern und England nur das Verlassen dieser Länder oder Orte, wo sie bisher ihre Niederlagen gehalten, gewisser Freyheiten sich erfreut hatten, die Untersagung des Verkehrs mit Denen, über welche sie klagten. Dieses Mittel haben sie sehr häufig in diesem Zeitraume angewandt und immer mit Glück. Selten vergingen einige Jahre oder Jahrzehnde, dass sie nicht über Beeinträchtigung ihrer Freyheiten in den fremden Ländern geklagt hätten, und zu dem Aeussersten gedrungen worden wären; in wie fern sie selbst daran Schuld waren, oder aber die Ausländer, mag oft schwer zu entscheiden seyn. Die Fremden sahen sie und ihr Gedeihen nicht alle gleich gern, besonders nicht die Kaufleute und Städte in den fremden Ländern, aber sie die Deutschen mögen sich auch eben so oft ein Zugreifen, ein Ueberschreiten und eigenmächtiges Erweitern ihres erworbenen Herkommens erlaubt haben, wie wir es bestimmt von mehreren Niederlagen wissen.

Am häufigsten kommen diese Streitigkeiten in Bezug auf Flandern und nahmentlich in Bezug auf die Stadt Brügge, so wie in Hinsicht auf Russland vor; weniger, doch fehlt es auch nicht an Beyspielen, in ihrem Verkehre mit England, dagegen hören die Klagen über die Schotten fast nie auf, welche die Deutschen als die kühnsten Seeräuber darstellten.

Hatten sie über Brügge zu klagen, und half man ihren Klagen nicht ab, so verliessen sie mit ihrer Niederlage den Ort, und die Grafen von Flandern bewilligten ihnen dann in andern Theilen ihrer Grafschaft gemeinhin dieselben Freyheiten wieder; hatten sie aber über beide zu klagen, so verlegten sie ihre Niederlage oder ihren Stapel in andere Theile des Niederlandes, nach Holland etwa oder Brabant, und der Verlust, der aus ihrer Abwesenheit für Flandern erwuchs, der gestörte Absatz ihrer Tücher, der durch die Untersagung von allem Verkehr mit den Flämingern entstand, nöthigte sie bald nachzugeben, und die Deutschen kehrten auch gern wieder zurück, wenn man nur ihren Beschwerden abhalf; denn nirgends im Westen fanden sie einen ähnlichen Markt wie hier. Auf dieselbe Weise verfuhren sie in Bezug auf Russland. Selten dass einige Jahrzehnde hindurch dieser Verkehr ungestört blieb, die Deutschen verliessen alsdann Nowgorod, und die Entbehrung, die beide Theile gleich schmerzlich empfanden, führte bald wieder zu einer Ausgleichung hin, die eben so schnell wieder gebrochen ward.

Das Mittel war untrüglich so lange die deutschen Kaufleute solche ausgedehnte Märkte beherrschten, und den übrigen Völkern einen Absatz ihrer Güter verschafften, den sie auf keine Weise sonst in dieser Maase erhalten konnten. Noch wirksamer aber war es in Bezug auf die Genossen des Vereins selbst, welche sich entweder den gemeinen Beschlüssen nicht unterwerfen wollten, oder die in ihrem Inneren Unruhen sich hingaben, gegen ihren Rath aufstanden. Gegen einzelne Ungehorsame, auch gegen Städte wurden Geldstrafen verhängt, als das gelindere Zwangsmittel, fruchteten diese aber Nichts, oder war die Sache so bedeutend, dass sie mit Geld nicht zu büssen stand, so war der Ausschluss aus der Gemeinschaft das Letzte, was man ergreifen konnte. Das Beyspiel einiger der angesehensten Städte, Braunschweigs und Bremens, beweiset, wie gründlich diess Mittel half. Nicht nur wurden solche ausgestossene Städte des Genusses aller Freyheiten, die im Auslande erworben worden waren, beraubt; sondern deren Kaufleute wurden auch in keiner Stadt des Vereins zugelassen, als Geächtete durfte Niemand mit ihnen verkehren: diese Entbehrungen mussten die Widerspenstigen zur Unterwerfung bringen, lange konnte keine Stadt diese ertragen, auch der Einzelne nicht wohl, der dem Beschlusse nicht Folge geleistet hatte.

Auf diese Weise hat der Verein bey der unvollkommensten Verfassung immer mehr an Ansehen und Macht gewonnen; es haben Herkommen, Gewohnheit, gemeinschaftlicher Vortheil und gemeinschaftliche Gefahr den Mangel an einer bessern Form, an geschriebenen Rechten und Verfassungen glücklich ersetzt. Denn im Verlauf von anderthalb Jahrhunderten war der Wohlstand der deutschen Kaufleute und Städte bedeutend gestiegen und ihr Verein, Nahmen und Sache besonders im Norden anerkannt, geachtet oder gefürchtet.

Andere allgemeine, auf die Rechte der einzelnen Genossen und deren Verhältniss zu dem Vereine sich beziehende Vorschriften, in so fern sie nicht den Handel und die Schifffahrt betrafen, deren später Erwähnung geschehen wird, sind wenige aus dieser Zeit vorhanden, ja zu jeder Zeit sind sie selten geblieben. Die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Städte zu ihren Herren, ihre grössere oder geringere Freyheit, die verschiedenen Rechte, auf welche sie gegründet, mit denen sie bewidmet worden waren, machten solche allgemeine Vorschriften fast unthunlich, selbst unter solchen Städten, die sich durch gleiches Recht mehr verwandt waren, wie z. B. die, welche lübisches Recht hatten.

Zwar kommen einige wenige Beschlüsse der Art vor, Beliebungen einzelner oder mehrerer Städte, Satzungen, die auf Tagfahrten als allgemein verbindend

beliebt wurden; aber es waren auf diesen Tagsatzungen meist nur Abgeordnete von sehr wenigen Städten anwesend, und selbst bey diesen, ja bey den näher Verwandten, wenn dergleichen zur Sprache kam, fand man unerwarteten Widerstand, oder aber die Abgeordneten nahmen die Sache *ad referendum.*

Am meisten scheinen noch etwa folgende Beschlüsse am allgemeinsten verbreitet, angenommen und befolgt worden zu seyn, worauf auch auf den Tagsatzungen angetragen worden ist, und die von den Anwesenden mehr oder weniger angenommen wurden, die auch den einzelnen Verbindungen einiger Städte unter einander zum Grunde lagen. Dass nähmlich ein Verstossener aus der einen Stadt in einer andern keinen Schutz finden, dass man Keinem, der, um seinen Gläubigern sich zu entziehen, in eine andere Stadt flüchte, daselbst Schutz gewähren, dass, wer einer Stadt Bürgerschaft aufgegeben habe, um sich den gemeinen Vorschriften besonders des Handels wegen zu entziehen, nirgends in den vereinten Städten wieder als Bürger aufgenommen werden solle; dass man in Gefangenschaft Gerathene nicht sogleich wieder auslösen, oder einem Andern abkaufen wolle, dass man keinem Feinde einer Stadt ein Anlehn in einer andern zu machen verstatten, ihm Hülfe an Lebensmitteln oder Geld gewähren, dass man keinem zur See oder zu Land geraubten Gute oder Dem, der es gekauft habe, irgend Schutz ertheilen wolle, dass die geistlichen Gerichte in den Städten, nahmentlich in Bezug auf die Kreuz-Signaten, zu beschränken wären.

Diese und einige andere ähnliche Vorschriften sind etwa Alles, was man der Art hierher zählen kann, die Gründe sind bekannt, warum nicht Mehreres geschehen konnte und warum selbst Mehrere diesem ihre Zustimmung versagten. In Bezug auf den Handel, und nahmentlich in der Fremde, hat jedoch Mehreres schon stattfinden können; diesem wollen wir uns nun zuwenden.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Geschichte des Handels der niederdeutschen Kaufleute und Städte seit dem zwölften Jahrhunderte bis zum Jahre 1370.

ERSTER ABSCHNITT.

Einleitung in die Geschichte des Handels der Niederdeutschen während dieser Zeit; Verkehr mit Livland.

Lange bevor man an einen Städte-Verein im niedern Deutschland dachte, ja bevor Städte mit grossen Freyheiten begabt in diesen Gegenden vorkamen, war, je nachdem es die Kräfte zuliessen, ein gewisser Verkehr im Innern und selbst mit einigen Theilen des Auslandes vorhanden. Mehrere dieser ältern Städte waren von den Königen oder den Landesherren mit Markt- und andern Zoll-Freyheiten und Begünstigungen begnadigt worden, auch hatten einige selbst im Auslande durch Herkommen, auch wohl durch besondere Gnadenbriefe von den fremden Herren im Auslande sich einigen Schutz, einige Begünstigung für ihren Handel zu verschaffen gewusst. Es hatten die deutschen Könige, als noch etwas mehr Einheit in Deutschland war, in ihren Verträgen mit fremden Mächten, obwohl selten, des dem deutschen Handel zu verstattenden Schutzes gedacht. Allein die deutschen Könige, wiewohl als römische Kaiser dem Nahmen nach die weltlichen Oberhäupter der Christenheit, sahen sich durch die innern Unruhen des Reichs bald ausser Stand dem deutschen Kaufmanne im Innern wie im Auslande den erforderlichen Schutz zu gewähren. So wurden die Kaufleute genöthigt, so wie die Städte, aus welchen sie kamen, sich selbst zu helfen, und diese Hülfe konnten sie nur in den Vereinen finden, die sie unter sich selbst eingingen, diese aber konnten, wenn sie sonst nicht in ihrer Thätigkeit beschränkt wurden, um so freyer verfahren, da die höchste Reichsgewalt ihnen wenige wirkliche Schranken in Bezug auf den Handel setzte. Innerhalb wie ausserhalb Deutschlands ging die Politik der Höchsten oder der Landesherren in Bezug auf den Handel nur auf Zollgefälle, Abgaben, Anleihen und Geldunterstützungen, deren sie stets bedurften und die allein von den Kaufleuten und Städten zu erhalten standen: alle übrigen Handelseinrich-

tungen schienen sie wenig zu kümmern. So geschah es denn in den Ländern, wo der Einfluss der einheimischen Kaufleute und Städte minder gross war, wo die städtischen Freyheiten nicht so wie in Deutschland gediehen, dass die Könige und Fürsten das Interesse ihrer Länder an die Gesellschaften fremder Kaufleute, an die Bürger fremder mächtig gewordeneu Städte verkauften, weil die Noth sie eben drängte. Gegen ein Geschenk, zur rechten Zeit angebracht, gegen eine Unterstützung mit Mannschaft, Schiffen oder Geld in gefahrvoller Fehde, gegen Darlehn oft unter harten fast schmählichen Bedingungen, der Verpfändung der Kronen und Reichskleinodien, empfingen sie von den Bedrängten Befreyungen im Handel, Zollbegünstigungen auf ewige Zeiten bewilligt. Dagegen duldeten die Städte, in den Ländern, in welchen sie kühn und frey sich erhoben, die Einmischung ihrer wirklichen oder vermeinten Herren im Handelsverkehr besonders mit Fremden gar nicht, auch war Solches wenig zu befürchten, wenn nicht etwa die Herren wegen einer Fehde den Verkehr untersagten.

Auf diese Weise kann man dreist behaupten, dass aller Orten, wo städtische Freyheit gedieh, der Handel im Mittelalter freyer war, als in einer spätern Zeit, in welcher die Einmischung der Fürsten, der Könige und ihrer Räthe zur Leitung und Lenkung des Verkehrs, des Kunstfleisses, der Gewerbsamkeit, diesem oder jenem Systeme zufolge, nur zu oft eintrat.

Gewiss war es auch diese den aufblühenden Städten zugestandene Willkür bey ihrem Handel, welche so manche andere Hindernisse, die ihn damahls drückten, wieder aufwog. Freylich musste der fahrende Mann unter verschiedenen Nahmen Abgaben von seinem Handel den bedürftigen Herren entrichten; aber diese waren nicht so gross, dass sie Handelsverboten gleich gewirkt hätten. Seltener wurden diese Abgaben nach dem grössern oder geringern Werthe der Waaren in Hunderttheilen, meist vielmehr nach den Gefässen, worin sie verführt wurden, oder nach den Quantitäten entrichtet, so dass die Erhebung erleichtert ward, und sehr selten, etwa nur in Kriegszeiten, unterlag die eine oder die andere Waare einem gänzlichen Verbote.

Die Herren der Länder befolgten noch keine Handels-Politik, die auf vermeinten Handelsbilanzen gegründet war. Die Kaufleute dehnten ihren Handel so weit und dahin aus, wo sie Vortheile für sich fanden, ohne dass ihre Herren berechneten, ob das Land nach ihrer Meinung dabey verlöre oder gewönne, ob die Bilanz für oder wider dasselbe sey. Wo die Kaufleute einen ihrem Vortheile entsprechenden Markt fanden, den besuchten sie, da bewarben sie sich um Frey-

heiten für ihren Verkehr, und befanden sich wohl dabey. Die mit den Launen und Systemen der Minister wechselnden Gebote und Verbote kannte man nicht, man hatte sie nicht zu fürchten.

Dagegen hatten die Kaufleute jener Zeit mit vielen Hindernissen zu kämpfen, die nun gehoben sind. Sie entbehrten die Hülfen, welche zur Erleichterung der Zahlung nachher aufgekommen sind, der Wechsel, der Banken, der Rechnungen und Gegenrechnungen zur Ausgleichung wechselseitiger Schulden und Forderungen, weil eben das Zutrauen, der Credit, wenigstens grossen Theils, fehlte, der das geringe baare Handelscapital theilweise hätte ersetzen können; die Menge und Unvollkommenheit der Zahlmittel, der Münzen, des Geldes, in so fern es von den Landesherren ausging, der Mangel an sicheren und schnellen Verbindungsmitteln, an Posten, an Kunststrassen zu Wasser wie zu Land, an der sinnvollern Benutzung der Naturkräfte zur Erleichterung der Verbindungen; der Mangel an Mitteln daheim aus entfernten Gegenden Nachrichten über Bedürfniss und Absatz durch Zeitungen und Courszettel schnell zu erhalten; der Mangel an Anstalten, um durch Versicherungen einzelne von dem Unglück Betroffene von dem Untergange zu retten: der Mangel dieser und so mancher anderen Hülfsmittel, welche den Verkehr unter den Völkern erleichtert haben, musste ihre Geschäfte nothwendig mehr oder weniger beschränken.

Indess viele dieser Hülfsmittel, die sich erst im Verlauf der Jahrhunderte dargeboten haben, konnten kein Gegenstand ihrer Bestrebungen seyn, da ihnen selbst jegliche Vorstellung davon meist abging. Dagegen fühlten sie andere Gebrechen nur zu lebhaft, die aus den damahligen öffentlichen Verhältnissen hervorgingen: so wie sie denn unablässig bemüht waren, diese hinwegzuräumen.

Zunächst gehörte hierher die Unsicherheit der Strassen zu Wasser wie zu Land. Die steten Fehden, so wie die Beraubungen des fahrenden Mannes durch die Bewohner der Burgen und Festen, durch kühne Seeräuber auf den Meeren störten nicht nur den Handel, sondern verhinderten auch theilweise das Gedeihen der Länder. Die willkürliche Erhöhung der Zölle, die Anlage neuer, die Schwierigkeit, Recht gegen Die zu erhalten, welche ihr Schwert geschickt zu gebrauchen wussten, und diesem lediglich vertrauten, und besonders die bey dem Verkehr mit dem Auslande so verbreitete Ansicht, den Fremden als schutzlos zu betrachten, wenn er nicht in des Landes Frieden aufgenommen war: diese und ähnliche Hindernisse wurden täglich gefühlt; sie zu bekämpfen forderte zu rastlosem Bestreben auf.

Die niederdeutschen Kaufleute und ihre städtischen Obrigkeiten suchten diesen Uebeln durch der Päpste Breven und Bullen, durch der Kaiser Vorschreiben, durch ihre und der fremden Mächte Gebote, durch das Aufbieten des geistlichen und weltlichen Arms zu begegnen, gegen Strand- und Grundruhrrecht sich zu schützen, den Schiffbrüchigen oder ihren Erben ihr gerettetes Gut zu sichern, und das Verfallen desselben an den Grundherrn abzuwenden, welches beym Umsturz eines Wagens seinen Boden berührt hatte. Sie bemühten sich, den Strassenzwang zu mildern, auf die Verbesserung der Wege zu dringen, Zollfreyheiten oder Mässigung der vorhandenen Zölle zu erhalten, deren Erhöhung abzuwenden; sie verfolgten die edlen Räuber mit den Waffen in der Hand und behaupteten ihr Recht dazu durch den mit den Grossen abgeschlossenen Landfrieden; der fahrende Mann zog selbst bewaffnet zu Lande, zur See vereinte man sich zu Admiralschaften, die Schiffsmannschaft war mit Waffen versehen und zum Kampf auf Tod und Leben gedungen. Eine bessere Rechtspflege suchten die Städte nicht nur innerhalb ihrer Mauern zu begründen, und ihre eigenthümliche Lage begünstigte sie darin, sondern sie waren auch bemüht, ausserhalb derselben, ja in fremden nicht deutschen Landen solche den Ihrigen zu verschaffen.

Die grässliche Ausdehnung des späterhin unter dem Nahmen von Repressalien bekannten Verfahrens waren die Städte eifrigst bemüht zu mildern, indem sie sich die Zusicherung erwirkten, dass nur der wirkliche Schuldner oder dessen freywilliger Bürge für seine Schuld, der Verbrecher für seine Vergehungen, nicht aber dessen unschuldige Mitbürger haften sollten. Sie waren nicht weniger eifrigst bemüht, bey anhängigen Rechtsstreiten dem Beklagten gegen hinlängliche Bürgschaft die persönliche Freyheit zu erhalten, einen schnellen Rechtsgang für die schleunige Bezahlung ihrer aus dem Handel entstandenen Forderungen sich zu verschaffen, und durch Richter, die aus ihrer Mitte gewählt und von ihnen angestellt waren, ihren, in fremden Ländern verweilenden Landsleuten nach ihren vaterländischen Gewohnheiten in den unter ihnen entstandenen Streitigkeiten Recht sprechen zu lassen; das hinterlassene Gut des in der Fremde verstorbenen Landsmannes seinen rechtmässigen Erben zu sichern, das Geraubte, obwohl an Andere veräussert, dem wirklichen Eigenthümer wieder zuzuwenden, dem Rechte des Vorkaufs des Landesherrn vorzubauen, und dem Zwange der in seinem Nahmen Handelnden zu begegnen, welche zu willkürlichen Preisen den Kaufleuten die Güter abnahmen; sie waren bemüht, die Ihrigen von der Verbindlichkeit zu befreyen, im Fall einer Fehde mit Schiffen und Mannschaft dem fremden Landesherrn beyzustehen, sie

bestrebten sich, den Ihrigen den freyen Handel und die freye Fahrt auf zwey mit einander im Kriege begriffene Länder zu sichern, so wie noch manche andere Freyheiten der Art mehr zu erwerben.

Durch diess Alles bewirkten diese Kaufleute und ihre städtischen Obrigkeiten das Aufkommen von Gewohnheiten, die einem freyen und gesicherten Verkehre unter den Völkern angemessen waren, die den Fremdlingen im fremden Lande mehr Schutz und Sicherheit gewährten, wesshalb sie gerechten Anspruch auf das dankbare Andenken der Nachkommen haben; denn nur allmählich ist der bessere Zustand Europas durch solche und ähnliche Bestrebungen herbey geführt, und ein besserer Verein unter dessen verschiedenen Völkerschaften rege geworden, die zu unverbrüchlichen Gewohnheiten wurden, welche unsern Welttheil von andern unterscheiden.

Ein ganz eigenthümliches Hinderniss aber für jeden auswärtigen Verkehr, welches auch am schwersten zu besiegen seyn mochte, lag damahls in dem nur zu gegründeten Misstrauen, welches man zu Fremden, die unter einem ausländischen Rechte standen, haben musste. Hierdurch ward es unthunlich, wie es jetzt üblich ist, den Fremden die heimischen Güter zum Verkauf anzuvertrauen, und mit dem Einkaufe der bey ihnen fälligen zu beauftragen, da sie im Einverständniss mit ihren Landsleuten und Richtern jeden Auftrag der Art lediglich zu ihrem Vortheile benutzt haben würden. Dieser Mangel musste nothwendig sogleich gefühlt werden, als sich der Verkehr im Auslande aus seiner ersten Unvollkommenheit heraus zu heben anfing: denn dass die fremden Kaufleute mit ihren Gütern stets selbst auf den Märkten des Auslandes erscheinen mussten, um den Verkauf und Einkauf zu betreiben, schien den Verkehr gar zu sehr zu beschränken.

Um diesem Uebel zu entgehen, suchten die Niederdeutschen dauernde, durch Freyheiten begünstigte Niederlassungen im Auslande zu begründen. Diess Mittel schien dem Zweck vollkommen zu entsprechen. Landsleute, im fremden Lande sich auf einige Zeit aufhaltend, oder länger daselbst verweilend, blieben den vaterländischen Rechten unterworfen, sie konnten die Bedürfnisse der Fremden besser auskundschaften, Zeit und Art eines vortheilhaften Einkaufs ausmitteln und den Mangel eines Commissions-Handels, wie man späterhin sich ausdrückte, theilweise ersetzen.

Auf ähnliche Weise und aus denselben Gründen betreiben alle Europäer noch jetzt ihre Handelsgeschäfte mit andern Völkern, die auf einer ähnlichen Stufe der Bildung stehen, während unter den gebildetern Völkern Europas die mühsam

und mit grossen Kosten erworbenen Niederlagen eingegangen sind, als das wechselseitige Vertrauen und gleiche Sicherheit zwischen den Kaufleuten der verschiedenen Völker sich vollkommener ausgebildet hatte.

Bey der Begründung dieser Niederlagen stand indess den niederdeutschen Städten und Kaufleuten der Hass und die Eifersucht der Eingeborenen entgegen. Aber sie ermüdeten nicht, Andere waren ihnen mit dem Beyspiele vorausgegangen; sie erwarben im Verlauf der Zeit für ihre Niederlassungen mehrere Vorrechte und so erwuchsen die späterhin so berühmten und theilweise gefürchteten sogenannten hansischen Comtoire, deren Anfang klein und gering war und die damahls unter dem Nahmen des gemeinen Kaufmanns in England, Flandern u. f. bekannt waren. Erst späterhin gediehen diese Niederlagen zu grossen Stapel- und Handelszwangsplätzen, über deren Rechte, die sie von feilen Herren erkauft hatten, die Eingeborenen späterhin um so mehr in die bittersten Klagen ausbrachen, als eine andere Zeit andere Bedürfnisse und eine, von der alten Weise gänzlich verschiedene Art, den Handel unter den Völkern zu betreiben, eingeführt hatte.

Für den deutschen Handel im Innern bedurfte es dieser Niederlagen nicht, auch sind dergleichen nie errichtet worden. Von Kaiser und Reich hat der Verein in Deutschland keine allgemeine Handelsfreyheiten in dieser Zeit erlangt, ja selbst späterhin war Alles, was in dieser Beziehung geschah, Kaiser Sigismunds wirkungsloser Schutzbrief für die Kaufleute der deutschen Hanse v. J. 1415 gegen das Strandrecht. Die deutschen Könige haben es nie verstanden, die emporkommende städtische Freyheit und Macht zur Behauptung ihres eigenen Ansehens und zur Befestigung ihrer Herrschaft gegen die Grossen dauernd zu benutzen, wie es in andern Ländern zum Theil geschah.

Diesem Mangel allgemeiner, in Deutschland den Städten von Kaiser und Reich bewilligten Freyheiten ward durch das Bestreben Einzelner, auch einiger wenigen näher einander Benachbarten dadurch abgeholfen, dass sie von den Kaisern, oder von ihren Landesherren oder den ihnen näher belegenen Fürsten, Zollfreyheiten, Stapelgerechtigkeiten, Mess- und Marktfreyheiten, Befreyungen vom Strandrechte, die Befugniss Räuber auch auf fremdem Gebiete zu verfolgen, eine bessere Rechtspflege zur Eintreibung ihrer ausstehenden Forderungen sich verschafften. Diese Erwerbungen durch Einzelne sind wirklich zahllos. Was aber Einzelne oder einige Wenige gemeinschaftlich auf diese Weise erwarben, das kam mittelbarer Weise mehr oder weniger Allen zu Gute.

Auch liessen sie es hierbey nicht bewenden. Die deutschen Seestädte erwarben von mehreren Fürsten, meist an den Küsten der Ostsee, einzeln oder unter einer gemeinschaftlichen Benennung gewisse Zusicherungen zum Schutz für ihre Schifffahrt und ihren Handel, von den Herren von Holstein, Meklenburg, Pommern und Rügen, von mehreren unruhigen und freyen friesischen und sächsischen Völkerschaften, den Dithmarschen und andern mehr westlich belegenen, besonders durch die Bestrebungen Bremens und Hamburgs. Der Schutz der allen Christen, der allen Kaufleuten, welche die Ostsee befahren, welche Gothland besuchen, auf den Meeren, den Strömen, längs der Küsten für ihre Schifffahrt ertheilt wurde, kam ihnen Allen zu Gut; schon theilweise diese Ausdrücke, mehr noch wenn in den Urkunden des gemeinen Kaufmanns Erwähnung geschah, scheinen sich auf den Verein dieser Kauffahrer, wie er sich besonders auf Gothland früh gebildet hatte, vornehmlich zu beziehen.

Am zahlreichsten und ausgedehntesten und allgemeiner noch lauten indess die Zusicherungen, welche die Kaufleute und Städte in den neuen deutschen Anpflanzungen in Preussen, besonders aber in Livland erhielten, indem der Orden so wie die Bischöfe des Landes die Verdienste der niederdeutschen Städte zur Begründung und Behauptung ihrer Erwerbungen dankbar und urkundlich anerkannten. So ertheilte der Erzbischof Albrecht von Livland bereits in d. J. 1253, gestützt auf päpstliche Bullen und die Constitution des Cardinals Guido, allen Kaufleuten Schutz gegen Strandrecht und die Beraubung der Schiffbrüchigen, besonders denen, die zwischen Lübeck und Gothland und der Düna, diesen Strom hinauf und überall nach Liv- und Esthland fahren, bey Strafe des Kirchenbannes, welcher auch gegen die Hehler und Erwerber der so geraubten Güter verhängt wird, bis sie deren doppelten Werth den Eigenthümern wieder erstattet haben; das Interdict soll das ganze Kirchspiel treffen, wo das Verbrechen begangen worden. Wer von den Vorbenannten ohne Bereuung seiner Missethaten und ohne Ersetzung alles Geraubten stirbt, der soll des kirchlichen Begräbnisses entbehren, sein Leichnam in das Meer geworfen werden. Den christlichen Seefahrern wird von Ebendemselben im J. 1256 zugesichert, dass die Strandbewohner den Schiffbrüchigen alle Hülfe, die sie sich selbst nur wünschen könnten, gewähren sollen; und da diese Gegenden vorzüglich durch den Beystand der Kaufleute zum Christenthume bekehrt worden, und diese eine Belohnung desshalb zu erwarten haben, so sollen sie wie bisher von allen Abgaben und Zöllen befreyt seyn.

Heinrich, Bischof von Curland, fügte im J. 1254 der allgemeinen Befreyung vom Strandrechte noch hinzu, dass das, an der Küste seines Sprengels gestrandete Gut, wenn die Schiffsmannschaft untergegangen sey, Jahr und Tag im Lande dem wirklichen Erben aufbewahrt werden solle.

Der Erzbischof Johann von Liv- und Esthland, Preussen und der Kirche zu Riga bestätigte in d. J. 1275 (von seinem Nachfolger Johann III. im J. 1295 erneuert) allen Kaufleuten, weil durch ihre Mühe, ihr Blut und die von ihnen aufgewandten Kosten die neue Kirche vornehmlich gediehen sey, alle von ihnen bereits in seinem Sprengel erhaltenen Freyheiten, wenn sie im Meere, in der Düna oder in des Landes Flüssen Schiffbruch leiden; er ertheilt ihnen die Befugniss, an den Ufern Holz zu fällen, zur Feuerung und zur Ausbesserung ihrer Schiffe, in allen Häfen und an dem dazu geeignetem Strande ihre Waaren aufzustapeln, für ihre Zugthiere und Pferde der Gemeinweiden sich zu bedienen, und die ihnen geraubten oder durch Zufall von ihnen verlorenen Güter da, wo sie dieselben finden, wieder als ihr Eigenthum zurückzunehmen, ohne dass des Landes Richter für sich Etwas davon, weil es geraubt war, abzuziehn berechtigt seyn sollen.

Derselbe, in Verbindung mit Hermann, Bischof von Oesel und Ernst dem Meister in Livland, bestätigte im J. 1277 allen Gönnern der neuen Anpflanzung und nahmentlich den Kaufleuten aus allen Orten, welche die Ostsee und Livland besuchen und mit diesem Lande in Freundschaft sind, diese Freyheiten, unter einiger Beschränkung, mit Hinzufügung einiger näheren Bestimmungen und nebst einigen Erweiterungen. Den zum Verkaufe hingeführten Pferden soll die Benutzung der Gemeinweiden zustehen, unter der Bedingung, den Saatfeldern und Wiesen der Einzelnen nicht zu schaden; das von ihnen zu fällende Holz soll nicht zum Bau neuer Schiffe, ohne besondere Erlaubniss, ihnen freystehen. Bricht Streit unter ihnen selbst am Strande des Meeres, oder am Ufer der Flüsse aus, so sollen die aus ihrer Mitte von ihnen gewählten Richter nach den jetzigen Rechtsgewohnheiten der Kaufleute in Gothland ihn entscheiden; sollten sie aber sich gegen Eingeborne vergehen, so soll ihr Olderman nach des Landes Recht über sie sprechen; wenn endlich Eingeborene, des Erzbischofs und anderer Herren Leute sich gegen sie vergehen sollten, so haben des Landes Richter nach Landes Recht das Urtheil zu fällen. Stirbt ein Kaufmann im Lande in Folge eines an ihm begangenen Strassenraubes, so bleiben dessen Güter ohne Abzug seinen nächsten Erben. Wird einer auf andre Weise erschlagen, der Mörder aber verhaftet, so soll die Gerechtigkeit nicht verweigert werden. Wäre der Mörder entflohen und anderswo vor Gericht gestellt, so soll er in

eine Geldbusse von zehn Mark Silbers verfallen seyn, wovon der Richter jedoch Nichts erhalten soll. Hat der Bestohlene den Dieb ergriffen, nimmt er sein Gut wieder an sich, so fällt zwar der Dieb, sonst aber Nichts dem Richter anheim; der Eigenthümer kann seine Güter, die der Dieb oder Räuber in Wäldern oder Höhlen verborgen hat, wenn er sie auffindet, frey und sicher wieder zu sich nehmen, ohne desshalb eines Vergehens beschuldigt zu werden.

Die Bischöfe von, Oesel Heinrich und Hermann, haben in d. J. 1256 u. 1262, der Bischof Friedrich von Dorpat im J. 1274, gleiche Befreyungen, wenn auch nicht in gleicher Ausdehnung, den Kaufleuten zugestanden. Diese gemeinschaftlich erworbenen oder Allen ertheilten Freyheiten haben einzelne deutsche Städte, vor allen Andern besonders Lübeck, die am thätigsten in diesen Gegenden war, sich bestätigen lassen, wahrscheinlich haben aber auch andere Städte noch besondere Begünstigungen sich im Lande zu verschaffen gewusst.

So hat Lübeck bereits im J. 1231 von der Stadt Riga innerhalb ihrer Ringmauern einen Hof zum eigenthümlichen Besitze eingeräumt erhalten; auch verstattete Heinrich von Wida, Meister des deutschen Ordens in Preussen, den Lübeckern im J. 1242 eine freye Stadt in Samland, nach der zu Riga üblichen Weise zu einem Hafen für Seeschiffe anzulegen, welches jedoch keine Folge weiter gehabt zu haben scheint, und nur beurkundet, wie die Stadt nach allen Seiten hin ihre Aufmerksamkeit richtete; auch ward sie zur Vermittlerin der Streitigkeiten zwischen der Stadt Riga und dem Orden um d. J. 1301 angesprochen und zum Beystande mit Rath und That aufgefordert.

So erhielt Lübeck, um eines der wesentlichsten Freybriefe zu gedenken, von Gottfried, dem Meister, den Comthuren und Brüdern des Ordens in Livland im J. 1299 ausser den Freyheiten, die der Erzbischof Johann allen Kaufleuten ertheilte, und welche in dieser Urkunde für Lübeck wiederhohlt werden, mit dem Unterschiede, dass der Streit unter den Lübeckern im Lande von ihren eigenen Richtern nach lübischem Rechte entschieden werden sollte, noch folgende: Ein Bergelohn wird denen, die zur Bergung des gestrandeten Gutes behülflich sind, bewilligt. Wenn zwischen dem Orden und dessen Verbündeten von der einen Seite, und den Russen oder Heiden und ihren Helfern von der andern, Fehde ist, so soll den Lübeckern dennoch der Handel durch Livland mit dessen Feinden auf ihre Gefahr frey stehen, und alle Güter, die sie nach Livland und den dem Orden unterworfenen Gegenden in ihrem Nahmen, nicht im Nahmen der Feinde bringen, sollen sie frey verkaufen oder wieder ausführen dürfen. Venedig hat auf gleiche

Weise um dieselbe Zeit und früher die Freyheit des Handels mit den Ungläubigen sich ausbedungen. Den Lübeckern steht die Freyheit der Strassen zu Wasser und Land in des Ordens Gebiet zu. Sollte aber ein Streit zwischen beiden Theilen entstehen, so sollen sie die Güter, welche sie vor dessen Ausbruch im Lande hatten, oder die sie, unbekannt mit dem Streite, in gutem Glauben dahin gebracht hatten, frey wieder zu Wasser oder Land ausführen dürfen. Ihre Factore sollen mit ihrem eigenen Gut und ihrer Person für ihre Vergehen haften, nicht aber mit den Gütern anderer Lübecker, von welchen sie beauftragt worden sind; eben so wenig können diese Güter von den Dienern der Kaufleute verspielt werden. Zwischen Livland und Preussen ist den Lübeckern erlaubt zu Land, auf ihre Gefahr, mit ihren Gütern zu ziehen. Zuletzt werden ihnen mit Hinzufügung des Lobs und Danks für ihre unerschütterliche Liebe zu dem Orden bey dessen Anfang sowohl, als in neuerer Zeit, alle früher erworbenen Freyheiten bestätigt, und auf immer ihnen verstattet, Getreide und alle Arten Güter gleich den Ordensbrüdern in allen Städten und Flecken, in allen, dem Orden unterworfenen oder noch zu unterwerfenden Ortschaften zu kaufen und auszuführen; es steht ihnen frey, der Eingebornen gegen Lohn, wie sie desshalb mit ihnen einig werden, sich zur Verführung ihrer Güter auf Wagen oder Schiffen zu bedienen, auch ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege, in Feld und Wald zu gehen und zu reiten, ohne desshalb straffällig zu seyn.

Diess waren allerdings Begünstigungen, vollends wenn man die besonders erwägt, welche Lübeck für sich erhielt, dergleichen die niederdeutschen Städte in keinem unter deutscher Hoheit stehenden Lande sich in dieser Ausdehnung zu erfreuen hatten. Gewiss haben auch diese Begünstigungen die so schnell zunehmende Wohlhabenheit der westlicher belegenen deutschen Städte und vornehmlich Lübecks befördert, ohne Livland nachtheilig zu seyn, welches gleichfalls, ungeachtet der fast ununterbrochenen Fehden mit den Russen und Heiden, rasch aufblühte.

Diese Landschaft war aber den Deutschen nicht allein der daselbst einzukaufenden einheimischen Güter, und der von ihnen daselbst abzusetzenden so viel werth, sondern zugleich des Verkehrs wegen, der hier mit den Russen und andern benachbarten Völkern betrieben ward, vielleicht noch wichtiger, vollends seitdem die Schweden den Ausfluss der Newa beherrschten, und die Russen durch die unglückliche mongolische Herrschaft mehr und mehr der eigenen Schifffahrt nach Gothland und der Trave entfremdet wurden. Daher die Städte auch, und be-

sonders wiederum Lübeck, bey den Herren von Dänmark, so lange sie Esthland besassen, nahmentlich bey den beiden Königen Erich Glipping und Menved, so wie bey dessen Mutter sich bemühten, um gegen Seeraub und Strandrecht an den Küsten geschützt zu seyn, und eine freye Fahrt durch Esthland und Wirland nach der Narwa und Nowgorod sich zu verschaffen, welches ihnen auch bewilligt wurde, und nachdem diese Gegenden unter des Ordens Herrschaft kamen, so schienen ihre alten Freyheiten in Livland auch hier gelten zu müssen.

Wenden wir uns nun dem so wichtigen Verkehr mit Russland zu.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Verkehr der deutschen Kaufleute und Städte mit Russland.

Unbezweifelt ist der erste unmittelbare Verkehr der Niederdeutschen mit den Russen in Russland von der Gesellschaft deutscher Kaufleute auf der Insel Gothland, wahrscheinlich unter Anleitung der Gothen selbst, versucht und gewagt worden. Wir wissen, dass Sachsen schon zu Kaiser Lothars und zu Heinrichs des Löwen Zeiten Gothland besuchten, und dass hier eine bedeutende deutsche Handelsgesellschaft sich bildete. Die Kaufleute der früher aufgekommenen deutschen Städte Sachsens und Westphalens sind früher hier erschienen, als man von deutschen Städten im Wendenlande, und weiter östlich, etwa mit Ausnahme Lübecks, noch wenig wusste, wenigstens befanden sich diese deutschen Städte noch in dem ersten unvollkommenen Anfange.

Die Sachsen mögen indess mittelbarer Weise durch die wendischen, scandinavischen und anderer Völker Kaufleute und Städte Güter aus Russland in noch weit früherer Zeit bereits bezogen, und die ihrigen auf demselben Wege von Deutschland aus dorthin geschafft haben: allein etwas anderes ist es, wenn von dem unmittelbaren Verkehre der Deutschen mit und in Russland die Rede ist. Jene den Deutschen und Russen näher benachbarten Völkerschaften, die Slaven oder Wenden und die Scandinaven, haben ohne Zweifel früher als die Sachsen in unmittelbarem Verkehr mit den Russen in Russland gestanden.

Nach dem Verfall Sigtunas, Schleswigs, Julins und anderer älteren nördlich belegenen Handelsstädte, welche den Sachsen als Zwischenhand früher gedient haben mögen, kam die Insel Gothland mehr empor, die, ihrer günstigen Lage

wegen, bald der Mittelpunct des nordöstlichen und nordwestlichen Handels wurde. Die Deutschen auf dieser Insel fanden daselbst Russen gleichfalls vor, die mit ihren Gütern dieselbe besuchten, und früh daselbst eine griechische Kirche hatten, was von der Lebhaftigkeit des wechselseitigen Verkehrs zeugt. Die Gothen hatten dagegen auch ihre Niederlagen und Kirchen in Russland früh gehabt. Wahrscheinlich haben die Deutschen zuerst unter dem Schutz der befreundeten Einwohner der Insel den Versuch eines unmittelbaren Verkehrs mit und in Russland gewagt, während sie zuvor sich auf den mittelbaren Verkehr mit ihnen auf Gothland beschränkten. Mehr mit den Vortheilen bekannt, welche der unmittelbar in Russland zu betreibende Verkehr ihnen gewährte, mögen sie dann bemüht gewesen seyn, dem Beyspiele der Gothen folgend, eigene Handelsniederlagen und Kirchen in Russland sich zu verschaffen, und in diesem Bemühen mögen sie durch den früh gebildeten und mächtigen Verein ihrer Kauffahrer auf Gothland, so wie durch das Aufblühen der deutschen Städte begünstigt worden seyn: auch ist es ihnen vollkommen gelungen. Beide, Gothen und Deutsche, hatten fortan ihre besondern Kirchen und Niederlagen in Russland, und so wie Jene zuerst vorherrschend seyn mochten, so sind sie doch bald nachher von den Deutschen überflügelt worden, beide Theile blieben fortan in Russland von einander abgesondert; jeder Theil hatte seinen besondern Hof, seine eigene Kirche zu Nowgorod, doch waren sie gegen einander nicht feindselig gesinnt. Gegen Ende des dreyzehnten Jahrhunderts hören die gemeinschaftlichen Unterhandlungen der Gothen und Deutschen mit den Russen auf, und schon einige Jahrzehnde früher, treten die Deutschen als die bedeutendern in diesem Verkehr auf Russland und in den Unterhandlungen mit den Russen hervor. Die Letztern scheinen vorzüglich auf der Insel ihren Verkehr mit den westlich belegenen Völkern geführt zu haben, wie der Vertrag v. J. 1229 beweiset, der mit den Kaufleuten daselbst, den Rigaern und den Anhängern der römischen Kirche (Lateinern) zwischen ihnen und dem Fürsten von Smolensk abgeschlossen ward. Indess behielten sich die Russen das Recht bevor, von der Insel frey nach der Trave fahren zu dürfen: aber eben dieser Vertrag zeigt auch, wie ganz eigentlich die Insel der Hauptsitz des Verkehrs zwischen den verschiedenen Völkern, zwischen ihnen und den Russen geworden war. Daraus aber, dass schon in der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, wie urkundlich bewiesen ist, Russen bereits des Handels wegen Lübeck besuchen, ist noch nicht sogleich abzunehmen, dass nun auch Lübecker oder andere Deutsche zu gleicher Zeit Russland bereits unmittelbar besucht hätten; es erhellet wenigstens

daraus nicht mit Gewissheit, ohne es eben geradezu abläugnen zu wollen 1). Dass aber zu Ende des zwölften und Anfangs des dreyzehnten Jahrhunderts über Livland ein Verkehr mit den benachbarten Russen über die Düna und zu Lande bestanden habe, versteht sich von selbst und ist mit Urkunden zu beweisen. Eben so wenig ist zu bezweifeln, dass um dieselbe Zeit der Weg zu Wasser über die Newa, und dass vielleicht noch ein anderer Weg, nach kurzer Landfahrt, über den Woxa nach Nowgorod bestand 2).

Wiewohl man nicht bestimmte Jahre anzugeben im Stande ist, wann diese verschiedenen Veränderungen in den Handelswegen und in der Art, wie der Verkehr betrieben ward, sich zugetragen haben, so wird sich doch der Gang, wie er angegeben worden, im Allgemeinen selbst durch unverwerfliche Urkunden bestätigen lassen; und wäre diess nicht der Fall, so würde die natürliche Lage Russlands, der Insel Gothland und der deutschen Städte, die Vorstellung unterstützen.

Zu allen Zeiten schlägt man im Handel mit fernen Ländern den Weg zuerst ein, der am schnellesten und sichersten zum nächsten Ziele, zum Absatze der eigenen, zum Eintausche der fremden geschätzten Güter führt. Dazu bot in diesem Falle die Insel Gothland zuerst die beste Gelegenheit dar. Dann schreitet man weiter, sucht den Verkäufer oder Erzieler im eigenen Lande auf und tritt mit ihm zugleich als Abnehmer der eigenen Güter in unmittelbare Verbindung.

Keine der ältesten Urkunden, die der deutschen Niederlage in Nowgorod gedenken, reicht über das dreyzehnte Jahrhundert hinaus. Wenn darin von alter Sitte oder einem ältern Herkommen die Rede ist, so mag man immer annehmen, dass im zwölften Jahrhunderte dieser unmittelbare Verkehr der Deutschen mit den Russen in Russland seinen Anfang genommen habe, doch gewiss nur erst in der zweyten Hälfte desselben, als die Bremer, denen Andere folgten, angefangen hatten, die Düna zu befahren. Dass die Bremer von Gothland aus um d. J. 1157 oder 1158 die Mündungen der Düna aber zuerst besuchten, ist eben so gewiss, als von einer sogenannten Entdeckung dieser Küsten lediglich in Bezug auf Deutsche die Rede seyn konnte, indem sie den meisten übrigen Anwohnern der Ostsee als z. B. den Scandinaven und den wendischen oder slavischen Völkerschaften schon

1) In dem bekannten Freybriefe des Kaisers Friedrich I. v. d. J. 1188 für Lübeck, befreyt er unter Andern auch die *Ruteni* vom Zolle.

2) Von diesem Wege über den Woxa spricht Kall in einer Anmerkung zu Suhm VIII. 580, obwohl ich in deutschen Urkunden dessen Erwähnung nie gefunden habe; vielleicht ist es der älteste gewesen, den Deutsche in Gemeinschaft mit den Gothen einschlugen.

längst bekannt waren. Eben diese Darstellung aber, als wäre die Mündung der Düna damahls von den Bremern entdeckt worden, beweiset, dass die Deutschen zuvor diese Küste nicht befahren haben. Die Insel Gothland scheint das östlichste Land gewesen zu seyn, welches sie bis dahin besuchten, wo sie alle Gelegenheit fanden, mit den weiter östlich belegenen Völkern zu verkehren, deren Güter einzutauschen und deutsche dagegen zu geben. Allein es scheint auch zugleich zu erhellen, dass sie den bey Weitem entferntern Weg zur See nach Russland noch weniger kannten. Das eben hat die Insel zum wechselseitigen Marktplatze der östlichsten und der westlich belegenen Völker an der Ost- und Nordsee erhoben, dass ihre Lage für beide Theile einen Mittelpunct bildete, der auf diesem unsichern östlichen Meere, bey der unvollkommenen Schifffahrt jener Zeiten Beiden leicht zu erreichen möglich war 1). Hätten wir genaue und beglaubigte

1) Die vortreffliche Ausgabe der ältesten einheimischen, von einem zur Zeit der sogenannten Entdeckung und ersten Ansiedelung der Deutschen in Livland lebenden Geistlichen verfassten Jahrbücher durch Gruber, enthält die lauterste und älteste Quelle für diese folgenreiche Begebenheit (*Origines Livoniae s. chronicon Livonicum vetus ed. Joan. Dan. Gruber.* Francof. et Lips. 1740. f.). Wenn der vortreffliche Herausgeber p. 2. n. c. dafür hält, dass von der Entdeckung oder ersten Beschiffung der Düna-Mündung durch Sachsen oder Deutsche nur allein die Rede hier seyn könne, da man aus Adam von Bremen wisse, dass Sachsen zuvor das preussische Samland, Esthland, ja Ostergard-Russland mit Schiffen besucht hätten, so scheint mir, nach einer genauen Erwägung der erwähnten Stellen bey Adam von Bremen, sich diess keineswegs daraus zu ergeben. Adam von Bremen in den von Gruber angeführten beiden Stellen *hist. eccl.* II. cap. 13. *in Lindenbrog SS. rer. German. ed. Fabricii* p. 19. und *de situ Daniae* p. 59. (cap. 227. p. 77.) beschreibt die Lage dieser wendischen und andern Küstenländer der Ostsee, wie er durch Hörensagen — denn er selbst ist nie in diesen Gegenden gewesen — sie vernommen hatte. In der ersten Stelle sagt er, man komme zu Schiff von Demmin nach dem preussischen Samlande; von Hamburg und der Elbe gelange man zu Land in acht Tagen nach Julin, von Schleswig und Aldenburg aber zur See eben dahin, und von da in drey und vierzig Tagen nach Ostrogard Russlands. Das ist eine allgemeine Beschreibung der Lage und Entfernung der angeführten Gegenden, wie er sie von Hörensagen hatte, nicht Ein Wort aber sagt er davon, dass die Sachsen diesen ganzen Weg gemacht hätten, im Gegentheile die Slaven oder Wenden sind hier offenbar gemeint, die von Julin selbst bis Russland schiffen; von Hamburg kann man zu Land nach Julin, von Schleswig und Aldenburg zu Wasser eben dahin gelangen; dass die Sachsen diess gethan haben, ist keinem Zweifel unterworfen. Die Wenden mögen dann von Julin weiter nach Russland gefahren seyn; Adam gibt uns die Entfernung, die Länge der Reise an, hätten die Sachsen die unmittelbare Fahrt nach Russland gekannt, so brauchten sie nicht nach Julin zu gehen. Die zweyte Stelle aus Adam ist unbedeutender für uns, es ist darin nur von dem preussischen Samlande die Rede, und gleichfalls wieder zufolge einer allgemeinen Beschreibung. Findet man ähnliche Nachrichten bey spätern Schriftstellern, z. B. bey Helmold, so sind sie aus Adam entlehnt, und fordern keine weitere Prüfung. Ein neuer scharfsinniger Schriftsteller hat Adam von Bremen einer genauen Prüfung unterworfen, und über Julin, Jumin, Wineta die besten neuern Untersuchungen angestellt: C. F. von Rumohr, Sammlung für Kunst und Historie B. 1. Hamb. 1816. 8. Heft 1. erste Abhandlung: Ueber das Verhältniss der seit lange gewöhnlichen Vorstellungen von einer prachtvollen Wineta zu unserer positiven

Ueberlieferungen und Urkunden über den frühesten Zustand des Verkehrs der Deutschen auf der Insel Gothland, so würde sich die Wahrheit dieser Vorstellung gewiss auf das Bündigste darthun lassen: auf jeden Fall ist mit diesem Verkehr zu beginnen, wenn von dem ältesten Handel der Deutschen mit den Russen in Russland die Rede seyn soll 1).

Die vorzüglichsten auf uns gekommenen Urkunden, welche auf den unmittelbaren Verkehr der Deutschen mit den Russen in Russland sich beziehen, sind entweder Verträge, welche die Deutschen mit den russischen Fürsten und Obrigkeiten oder deren Nachbarn abschlossen, um besonders eine freye, geschützte Fahrt zu Wasser und zu Lande nach Russland zu erhalten: oder es sind Verordnungen des Deutschen Hofs zu Nowgorod, oder der Städte zur Handhabung der Ordnung daselbst.

1.

Verträge zwischen Deutschen und Russen und den Nachbarn der Letztern, um eine freye und geschützte Fahrt auf Russland zu behaupten.

Der älteste bis jetzt aufgefundene und auf uns gekommene Vertrag ist v. d. J. 1229, der zwischen dem Fürsten Mistislaw Dawidowitsch von Smolensk auf

---

Kenntniss der Cultur und Kunst der deutschen Ostseeslaven, besonders S. 42. 116 u. ff. Diese Untersuchungen dürfen nicht übersehen werden; er beweist vornehmlich, dass Adam von Bremen, der nie in das Slavenland gekommen war, seine Nachrichten aus frühern sächsischen, vornehmlich aber aus dänischen mündlichen Ueberlieferungen genommen habe, er findet auch in der von ihm gewählten Bezeichnung Russlands durch *Ostrogard Rusziae* den theilweisen scandinavischen Ursprung seiner Nachrichten über das Slavenland. Dass aber die Scandinaven und Wenden früher mit Russland in unmittelbarer Verbindung gestanden, dass sie es zu Land und zu Wasser in den frühern Zeiten, und früher als die Deutschen oder Sachsen, besucht haben, das freylich ist gar keinem Zweifel unterworfen.

1) Es wäre zu wünschen, dass, so weit es noch möglich ist, die Geschichte dieser Insel critisch untersucht und so geprüft würde, wie das Landrecht derselben durch meinen gelehrten Freund Karl Schildner, Guta-Lagh. Greifswald 1818. 4. erläutert worden ist. Das spätere Stadtrecht von Wisby hat Joh. Hadorph unter dem Titel: Wisby Stadz Lag pä Gottland (schwed. und sächsisch) herausgegeben. Stockh. 1688 f. Beide enthalten auch einige ältere geschichtliche Nachrichten. Unter den geschichtlichen Schriften Gothland betreffend, welche Warmholz in seiner *bibliotheca Suio-Goth.* anführt, bleibt H. N. Strelows *Chronica Guthilandorum.* Kiöbinghaffn. 1633. 4. immer die bedeutendere, aber wie unvollkommen und schlecht ist sie! Die gröbsten Fehler gegen die Chronologie, Behauptungen, die durch auf uns gekommene Urkunden sogleich widerlegt werden können, kommen darin genug vor. Eine critische Ausgabe dieses höchst mittelmässigen Buchs würde Etwas leisten. Vielleicht sind noch in Dänmark, Schweden und Preussen Urkunden zu finden, die vormahls in Wisby waren, und die durch die Schicksale der Insel zerstreut wurden. Die *Annales Wisbycenses* gewähren sehr wenig; und gleichwohl wäre eine genauere Erforschung der Geschichte dieser Insel für den Handel des ganzen Nordens in dieser Zeit so sehr wichtig!

einer Seite, und von der andern zwischen den Rigaern und den Kaufleuten auf Gothland, welche die Ostsee befahren, zur Beylegung der obwaltenden Streitigkeiten, abgeschlossen ward. Die Rigaer wie die Kaufleute auf Gothland werden, als zur lateinischen Zunge oder zu dem lateinischen Volke gehörig, Lateiner genannt, die römischen Katholiken im Gegensatze der griechischen Kirche.

Der Vertrag ist auf Gothland abgeschlossen worden und beruht fast durchaus auf Gleichheit; was den Lateinern in Russland von dem Fürsten von Smolensk zugestanden wird, das bewilligen sie hinwieder den Russen in Gothland und Riga.

Todschlag und Verwundung, die Narben nachlässt, Verlust eines Glieds, oder Schläge, Ehebruch und Nothzucht, das Binden oder gefangen Halten eines Unschuldigen werden mit mehr oder wenigerem Gelde gelöset, je nachdem die That an einem Freyen oder Unfreyen, Priester oder Abgesandten geschehen ist.

Ein befreyter Gerichtsstand wird wechselseitig den Kaufleuten im anderen Lande zugestanden, und das Verfahren also festgesetzt: Der eines Vergehens Beschuldigte soll, wenn er Bürgen stellt, nicht in das Gefängniss gesetzt werden. Klagen vor Gericht werden durch zwey Zeugen, deren Einer von dem einen, der Andere von dem andern Volke ist, die in gutem Rufe stehen, begründet. Keiner darf den Andern, ohne dessen Einwilligung, zum Beweise durch das glühende Eisen nöthigen, oder ihn zum Zweykampfe herausfordern; wenn Landsleute in dem andern fremden Lande sich unter einander schlagen, so hat der Landesherr sich nicht darein zu mischen. Der Lateiner soll vor keines andern Fürsten Gericht, als allein vor dem des Fürsten von Smolensk von einem Russen belangt werden, so wie umgekehrt die Russen vor kein anderes, als allein vor das Gericht in Riga oder Gothland zu laden sind, es wäre denn, dass der Beklagte in Anderes willigte; Keiner darf gegen den andern Gast einen Gerichtsboten (um ihn zu greifen oder wegzuführen) zu Hülfe nehmen, ohne zuvor eine Anzeige dem Olderman seiner Nation gemacht zu haben, und in dem Falle, dass der Beschuldigte den Befehlen des Letztern nicht folgen würde. Ein einmahl gefälltes Urtheil bleibt in Kraft; wenn es in dem einen Lande gesprochen worden, so soll die Sache nicht in dem andern von Neuem vorgenommen werden.

Wegen des Handels und dessen Freyheit und Schutz ward gleichmässig von beiden Theilen in beiden Ländern Folgendes einander wechselseitig zugesagt: hat der fremde Kaufmann einem Einheimischen Waaren auf Credit gegeben und ist dieser zugleich seinen Landsleuten auch verschuldet, so geht den Letztern der Fremde bey der Bezahlung vor; derselbe Vorzug bleibt ihm, wenn der Lan-

desherr des Schuldners Eigenthum einzieht; auch bleiben die Erben des Schuldners gleich ihm selbst, dem Fremden wegen der Schuld verpflichtet. Bey einer Schuldforderung hat der Gläubiger sich an den Schultheissen zu wenden und einen Gerichtsboten zu begehren; hilft dieser ihm nicht binnen acht Tagen, so soll er (der Schultheiss) ihm selbst Bürgen stellen, und wollte man zu Smolensk, Riga oder Gothland diess nicht bewilligen, so sind diese Orte selbst zur Zahlung verpflichtet. Die Fuhrleute, welche die Güter des einen Theils nach dem andern über das Zwischenland (zwischen der Düna und dem Dneper) führen, haften dem Kaufmann. Beiden Theilen steht der freye Verkauf an andere zu, so wie die Befugniss von da nach dritten Ländern zu fahren, nahmentlich den Lateinern von Smolensk nach andern Orten, den Russen von Gothland nach der Trave (Lübeck); für eine einmahl gekaufte Waare ist der Preis zu zahlen, sie kann dem Käufer nicht wieder zurückgegeben werden; der Aufkauf der Güter in dem fremden Lande steht beiden Theilen gleich frey. Der Fremde ist nicht ohne seinen Willen unter des andern Landes Kriegsvolk zu dienen verbunden; dem Bestohlenen bleibt der auf der That ergriffene Dieb zur eigenen Willkür überlassen; wechselseitige Zollfreyheit wird beliebt; kommen zur weitern Fahrt auf dem Zwischenlande Kaufleute beider Theile zu gleicher Zeit an, so entscheidet das Loos darüber, wer zuerst weiter geführt werden soll, andere daselbst liegende Fremde stehen Beiden nach. Scheitert den Kaufleuten des einen oder andern Theils ein Schiff oder eine Barke, so können sie in dem Gebiete derer, welche diese Freyheit ertheilen, frey auf dem Wasser oder dem Lande ausladen, untergegangene Güter aber aus dem Wasser durch die eigenen Leute, oder durch Hülfe Anderer, die sich eben da vorfinden, wenn man ihrer Hülfe bedarf, an das Ufer bringen gegen einen Lohn, über welchen der Kaufmann mit ihnen vor Zeugen übereingekommen ist, und zwar was die Lateiner betrifft, sowohl in den Gebieten von Smolensk, als auch zu Polotzk und Witepsk.

Ausser diesen wechselseitig für beide Theile gleichmässig geltenden Rechten und Verbindlichkeiten, wurde für die Lateiner noch besonders von dem Gegentheile folgendes festgesetzt: Nach erfolgter Anzeige der Ankunft des Lateiners mit Waaren bey dem Schultheissen, ist dieser verbunden, Wagen abzusenden ohne den Fremden aufzuhalten, bey Tragung des Schadens, der daraus für ihn entstehen könnte, und die Waaren weiter zu führen; kommen dann die lateinischen Gäste zur Stadt (Smolensk), so sind sie verbunden, der Fürstin die bestimmte Abgabe, ein Stück Tuch oder Leinen, dem Schultheissen aber des Zwischenlandes

ein Paar Fausthandschuhe zu geben, damit die Waaren ohne Aufenthalt übergefahren werden. Der Lateiner ist verpflichtet, für zwey Last Wachs verkaufter Waaren dem Wieger einen smolenskischen Marder, für eine gekaufte Grivna Goldes eine smolenskische Nogate zu zahlen; verkauft der Lateiner selbst, so zahlt er Nichts. Kauft er silberne Gefässe, so erhält der Wieger eine smolenskische Nogate; verkauft er sie, so gibt er Nichts. Kauft er eine Grivna Silbers, so erhält der Wieger zwey Eichhörnchen, gibt er aber Silber zum Ausbrennen, so ist ein smolenskischer Marder zu entrichten. Sind die Waagen, auf welchen die Waaren gewogen werden, beschädigt oder unrichtig, so soll man sie auf den Platz, welcher bey der Kirche der Mutter Gottes auf dem Berge und der lateinischen Kirche liegt, bringen, und sie (mit dem dort befindlichen Eichgewicht) vergleichen. Der Bischof von Riga, der Meister der Gottesritter und alle Landesherren geben den Dwina-Fluss frey von oben bis zum Meer, sowohl zu Wasser als am Ufer allen Lateinern und allen Russen. Wer ein wirklicher Kaufmann ist, darf ihn frey hinauf und hinab fahren.

Die Urkunde ward im J. 1229 in Gothland in Gegenwart der russischen Gesandten und aller lateinischen Kaufleute ausgegeben, besiegelt mit dem Siegel der gesammten Kaufmannschaft, verfasst von den verständigen Kaufleuten Regibode, Djûtjart und Adam, Bürger von Gothland, Mombern Friedrich Dumbr aus Lübeck, Henrich Got Il'diger aus Soest (Sosat, Shat), Conrad Schehel und Johann Kint aus Münster, Bernar und Wolker aus Gröningen, Ermbrecht und Albrecht aus Dortmund, Heinrich Zishik aus Bremen, Albrecht Sluk, Bernhard Walter und Albrecht Fogod, rigaischen Bürgern und vielen andern verständigen und guten Leuten.

Diese merkwürdige Urkunde zeigt das Uebergewicht der grossen deutschen Handelsgesellschaft auf Gothland, die ihr gemeinschaftliches Siegel hat 1). Die

1) Hierbey ist die Uebersetzung zum Grunde gelegt, wie sie Ewers gegeben, und nach dem durch den Grafen Romanzof genau besorgten Abdruck verbessert hat. Karamsin gibt einen Abdruck nach einer in der Bibliothek des Grafen Mussin Puschkin befindlichen Handschrift, und nach dieser, eine Darstellung der Sache, die jedoch wieder von beiden Urkunden abweicht. [Karams. russ. Geschichte nach der zweiten Original-Ausgabe übersetzt (v. Fr. v. Hauenschild). Riga 1823. B. 3. S. 175-178 u. 304-309.]. Ich bedauere des Russischen nicht mächtig zu seyn, um unterscheiden zu können, in wie fern die bedeutenden Verschiedenheiten in diesen beiden Abdrücken mehr oder weniger von den Uebersetzungen herrühren, ich muss daher eine genauere Vergleichung denen überlassen, welche der russischen Sprache mächtig sind. Aber es bleiben auch, ganz abgesehen von dem im Text von Karamsin gegebenen Auszuge, zwischen der Uebersetzung der in der Mussin Puschkinschen Bibliothek aufgefundenen Abschrift, und der Uebersetzung des nach dem Originale zu Riga besorgten

genannten Kaufleute halte ich für die Vorsteher der unteren einzelnen Vereine und Landsmannschaften der grossen Gesellschaft. Mit Ausnahme Lübecks, Gothlands und Rigas sind alle übrige nahmentlich genannte deutsche Kaufleute aus Sachsen und Westphalen und von den Küsten der Nordsee. Ob unter den Bürgern von Gothland hier die daselbst eingebürgerten Deutschen, welche bereits seit d. J. 1225 zu Wisby ihre eigene, durch sie erbaute und vom Landesbischofe geweihte Kirche hatten, oder ob die wirklichen Eingeborenen zu verstehen seyen, ist zweifelhaft, der eine Theil so wohl als der andere wird wohl also bezeichnet; wären die Nahmen genauer geschrieben, die offenbar in dieser russisch ausgefertigten Urkunde entstellt sind, so würde sich daraus die Frage eher entscheiden lassen, Regibort und Djûtjart klingen nicht völlig deutsch; doch heissen in einer spätern russisch-deutschen Urkunde die Eingebornen Gothen.

Uebrigens kann es nicht auffallen, dass die Rigaer, die Gothländer oder der gemeine Kaufmann auf Gothland bemüht sind, die Fahrt die Düna hinauf nach

---

Abdrucks durch den Grafen Romanzof sehr wesentliche Verschiedenheiten, die gar nicht von den Uebersetzern herrühren können, über deren Werth ich nicht zu entscheiden wage. Die Abschrift, welche Karamsin hat abdrucken lassen, erweitert die durch den Gr. Romanzof besorgte, in Einigem gewährt sie aber auch zuweilen einen ganz andern Sinn, und verwirrt ihn wieder in andern Stellen, auch weicht die Folge der Sätze ab. Die wesentlichsten Abweichungen, die zur Erläuterung dienen können, sind etwa folgende: für Lateiner steht immer Deutsche. Es ist deutlicher darin ausgedrückt, dass die Fremden in beiden Ländern den befreyten Gerichtsstand vor dem Fürsten haben sollen, wenn sie nicht freywillig ihm entsagen. Der §. 22. bey Karamsin fehlt gänzlich in der Rigaer Urkunde; er lautet also: Wenn ein Russe Waare von Deutschen in Riga, am Gothischen Ufer oder in irgend einer deutschen Stadt zu fordern hat, so soll der Kläger zu dem Schuldigen gehen, und nach den Gesetzen mit ihm verfahren, die in derselben Stadt bestehen, doch soll er jenem keine Gewalt anthun, und der Deutsche soll nach demselben Grundsatze in Russland handeln. — Dem Wieger ist ein smolenskischer Marder zu zahlen, beym Wiegen von 2 Kap oder 24 Pud Wachs, in der andern Urkunde für zwey Last; war diess das gleiche Gewicht? Der §. 28. bey Karamsin lautet so: Wenn das Eichpfund (es wog 12 Pud oder 480 Pfund) unrichtig wird, so liegt ein Kap in der Muttergotteskirche am Berge, und ein anderes in der deutschen Muttergotteskirche: mit diesem vergleiche man und berichtige das Pud. Dasselbe Recht haben die Russen in Riga und am Gothischen Ufer. — §. 34. Das Pud (Gewicht) haben die Deutschen den Welotshanen gegeben, nach welchem sie die Waaren aller Fremden überführen, und wenn es verdirbt, so liegt ein gleiches in der Deutschen Kirche, und es soll dann nach diesem ein neues geschmiedet werden. Auch heisst es endlich §. 33; die Russen zahlen keine Gerichtsgebühren, weder in Riga noch am gothischen Ufer, so auch zahlen die Deutschen keine Gerichtsgebühren in Smolensk, weder dem Fürsten noch der Thiunen, es wäre denn gute Leute riethen Etwas zu geben; mehr als diess soll aber nicht genommen werden, weder in Riga noch am gothischen Ufer. Dasselbe Recht hat der deutsche Gast zu Smolensk. — Der Vertrag wird in d. J. 1228 gesetzt, so auch in der Uebersetzung der vom Grafen herausgegebenen Urkunde durch Ewers, aber in der romanzofschen Sammlung steht d. J. 1229. s. Urk. b. d. J.

Polotzk, Witepsk und, nach kurzer Landfahrt, bis nach Smolensk zu treiben und zu schützen, seitdem die Deutschen in Livland festen Fuss gefasst hatten. Die Insel Gothland ist offenbar der Mittelpunct des ganzen Verkehrs. So thätig aber sind die Deutschen allein, oder diese und die Gothen, je nachdem man das Wort Gothland versteht, in Smolensk gewesen, dass sie bereits so früh daselbst eine eigene lateinische Kirche besassen, wie denn die deutschen Kaufleute seit der Ansiedelung ihrer Landsleute in Livland emsig bemüht gewesen sind, nach allen Richtungen hin ihren unmittelbaren Verkehr auszudehnen.

Wenden wir uns nach einer andern Seite, nach Nowgorod, wo die Deutschen wahrscheinlich bereits früher eine dauernde Niederlage begründet hatten, obwohl der älteste auf uns gekommene Vertrag erst v. d. J. 1269 ist, in welchem indess eines nicht näher bezeichneten älteren Erwähnung geschieht. Der Grossfürst Jaroslaw Jaroslawitsch [1]), im Einverständniss mit den Nowgorodern und den Abgeordneten von Lübeck und der Gothen, sagt den letzten Beiden und allen Lateinern den alten Schutz auf der Newa zu und zwar von Kettlingen (der Insel auf welcher Cronstadt jetzt liegt) bis Nowgorod und von da zurück; der Fürst und die Nowgoroder haften den Sommergästen für allen Schaden, der ihnen begegnen könnte. Die Wintergäste sollen gleichfalls unter des Königs und der Nowgoroder Schutz, laut des alten Friedens ungehindert in das Land kommen dürfen, sie sollen nowgorodische Boten und Kaufleute zu sich nehmen, die sie begleiten; versäumen sie diess, so bürgt ihnen der Fürst und die Nowgoroder nicht für den Schaden, der sie trifft; wollen die Nowgoroder die begehrten Boten ihnen aber nicht bewilligen und nicht für sie fahren (ihnen ihre Schiffe leihen), so sollen sie dennoch nach dem alten Frieden der ungehinderten Fahrt bis Kettlingen sich zu erfreuen haben. Fahren aber Deutsche oder Gothen des Verkehrs wegen nach den Carelen, so stehen ihnen die Nowgoroder nicht für den Schaden, welchen sie leiden können. Sollten die Nowgoroder nicht (unentgeldlich) aus eigenem Willen mit ihren grössern Schiffen die Deutschen und Gothen geleiten wollen, so sollen sie ihnen für jede Fahrt eine halbe Mark Silbers geben. Bedarf der Fremde (Gast), wenn er in die Newa kommt, Holzes oder eines Mastes, so ist es ihm erlaubt an beiden Seiten des Wassers dieselben zu fällen. Kommen Deutsche oder Gothländer in die Wolchow, vor

1) Urk. XXXII. Der von Dreyer p. 177. zuerst bekannt gemachten Urkunden geschieht aus den bey XI[b] angeführten Gründen hier keine Erwähnung.

die Wasserfälle, so sollen die zur Ueberfahrt behülflichen sogenannten Vorschkerle daselbst sie ohne Verzug fördern, gegen den alten üblichen Lohn; kommt der Gast den Strom hinauf nach dem Ort Gästefeld, so ist, was vor Alters üblich war, von ihnen zu entrichten. Die Lichterfahrer, die nach der Newa und zurück gemiethet sind, sollen fünf Mark Kunen oder einen Schinken erhalten, sind sie nur von Nowgorod bis Ladoga gemiethet, drey solche Mark oder einen halben Schinken. Zerbricht ein Lichterschiff, das Gut einnehmen sollte oder eingenommen hat, auf der Fahrt, so ist der Gast nur verbunden die Schiffshauer zu zahlen. Würden die Lichterfahrer in Streit mit den Gästen auf der Fahrt stromauf oder ab, gerathen, und vergleichen sie sich wieder auf der Reise, so hat es dabey sein Bewenden; vergleichen sie sich aber nicht, so sollen sie zur Rechtsverhandlung vor dem Herzoge und den Nowgorodern im St. Johannishof erscheinen. Die Fuhrleute zu Nowgorod erhalten für die Ladung eines jeden Lichterschiffes vom Strande nach dem deutschen Hof funfzehn, nach dem gothländischen zehn Kunen, und bey der Ausfuhr bis zu einer halben Mark Kunen. Auch im Fall eines Kriegs der Nowgoroder mit ihren Nachbarn sollen die Gäste die gleiche Sicherheit der Fahrt zu Wasser und Land geniessen, so weit der Nowgoroder Herrschaft reicht. Was über die Newa ankommt, kehrt über dieselbe auch zurück, eben so, wer zu Lande ankommt, kehrt wieder zu Lande zurück mit voller Sicherheit.

Was das Recht und die Rechtspflege betrifft, so soll jeglicher Streit zwischen den Gästen und den Nowgorodern auf dem St. Johannishofe vor dem Burggrafen, dem Herzoge und den (fremden) Kaufleuten geschlichtet werden. Schulden halber soll weder der Nowgoroder in Gothland noch der Deutsche oder Gothe in Nowgorod ins Gefängniss gesetzt, noch gemeine Gerichtsdiener gegen sie gesandt werden, um die Schuldner beym Kleide fest zu nehmen, dieses (wenn der Schuldner nicht zahlt oder keinen Bürgen stellt) ist allein dem Boten des Herzogs erlaubt. Die Sommerfahrer haften den Russen für die von den Winterfahrern begangenen Vergehen nicht, eben so wenig die Letztern für die der Erstern. Klagen über Beide werden von dem Gerichte auf St. Johannishof entschieden; wo der Streit entsteht, da soll er auch geschlichtet werden, dennoch steht Jedem die freye Abfahrt zu. Wird ein Dieb zwischen Kettlingen und (Alt) Ladoga ergriffen, so wird er an den letzten Ort geführt und daselbst sein Urtheil gesprochen; wird ein solcher zwischen Ladoga und Nowgorod ergriffen, so empfängt er sein Urtheil zu Nowgorod. Die Uebereinstimmung zweyer Zeugen, deren Einer ein

Russe, der Andere ein Ausländer ist, entscheidet, sind sie nicht einig, so giebt das Loos zwischen Beider Meinung den Ausschlag. Das Erschlagen eines Boten, eines Oldermans oder Priesters, eines Kaufmanns, Verwundung mit scharfen Waffen oder Schläge, in welchem von beiden Ländern es geschehe, von dem einen oder andern Volke, wird mit mehr oder weniger Geld gebüsst.

Zur Sicherheit des deutschen und gothischen Hofs zu Nowgorod wird zugesagt, dass welcher (Russe) daselbst Einen mit scharfen Waffen verwundet, der soll ergriffen vor dem (russischen) Gerichte nach seinem Verbrechen gerichtet werden. Dasselbe soll geschehen, wenn die Thüren oder Zäune derselben niedergehauen würden. Auch wird der Besitz der Wiesen den Deutschen wie den Gothen zugesichert, wie sie dieselben als ihnen behörig angeben werden.

Wegen des Handels ward festgesetzt, dass eine als Pfand angenommene Sache, nach geschehener Kündigung oder Anzeige im ersten Jahre, erst nach Verlauf des dritten Jahrs verfallen seyn solle. Welcher Russe mit einem Deutschen oder Gothen in Handelsverbindung steht und deren Gut verthut, der soll die Gäste zuerst, dann seine übrigen Gläubiger befriedigen. Hat eine Frau für ihren Mann sich verbürgt und bleibt die Schuld unberichtigt, so fallen Beide dem Gläubiger als eigen zu; hat sie sich nicht verbürgt, so bleibt sie frey von jedem Anspruche.

Wage und Gewicht, womit Silber und andere Dinge auf Wagschalen gewogen werden, sollen gleich und recht gehalten werden; das Cap soll acht livländische (Schiff) Pfund enthalten.

Diess ist Alles, was von den echten ältesten Verträgen zwischen Deutschen und Gothen von der einen Seite und den Nowgorodern von der andern auf uns gekommen ist; Deutsche und Gothen erhalten gleiche Freyheiten, beide haben ihre geschützten Höfe nach alter Weise in Nowgorod; die ihnen zugestandenen oder bestätigten Rechte, sind eigentlich nichts weiter als Bewilligungen des Schutzes und Sicherung einer freyen Fahrt im nowgorodischen Gebiete, ein befreyter Gerichtsstand, Schutz der persönlichen Freyheit und des freyen Verkehrs, ohne dass besondere Abgaben oder Zölle, mit Ausnahme der alten zu Gästefeld zu entrichtenden Gefälle, (wahrscheinlich eine Schiffsabgabe) von ihnen gefordert werden. Auch war diess das Wesentlichste. Die Nowgoroder warfen ihrem Fürsten vor, durch Misshandlungen die fremden Kaufleute aus dem Lande vertrieben zu haben, sie nöthigten ihn zu dem eben erwähnten Vertrage. Noch in sehr viel spä-

terer Zeit wird behauptet, die eigentlichen Freyheiten, deren man in Russland sich zu erfreuen gehabt habe, hätten in der Zollfreyheit bestanden.

Andere Verträge von diesem Umfange zwischen den Russen von der einen und den Deutschen und Gothen oder einen derselben von der andern Seite sind aus dieser Zeit (bis z. J. 1370), nicht auf uns gekommen. Indess sind mehrere Urkunden in dieser Zeit ausgefertigt, einige davon uns auch überliefert worden, welche den alten Schutz bestätigten. An Ursachen fehlte es nie, solche Vergleiche oder Kreuzküssungen vorzunehmen, da nur zu oft die entstandenen Zwiste zwischen beiden Theilen endlich wieder beyzulegen waren. Selten verliefen einige Jahre, dass nicht Einzelne von der einen oder andern Seite wären erschlagen, gefangen, ihrer Güter beraubt worden; der eine Theil mass dem andern die Schuld bey, und den gemishandelten Landsleuten suchte man dadurch Genugthuung zu verschaffen, dass man an den unschuldigen Fremdlingen das Wiedervergeltungsrecht übte; so verfuhr denn auch hinwieder der andere Theil, und nachdem die Folgen eines solchen Verfahrens für Beide endlich unerträglich geworden waren, beide aber die Wiederherstellung des unterbrochenen Verkehrs doch gleichmässig wünschten, so fand man sich zu einem Vergleiche geneigt, der leichter dann zu Stande kam, als gehalten ward, denn stets führten neue Streitigkeiten neue Störungen des Verkehrs herbey, welchen wieder neue Kreuzküssungen folgten. Diese aber so viel wir wissen und so viele auf uns gekommen sind, bestätigten nur den alten Frieden und enthielten keine neue Freyheiten.

So wurden in den letzten Jahrzehnden des dreyzehnten Jahrhunderts den Deutschen zwischen Nowgorod und Plescow und in Polotzk viele Güter geraubt, weil einige Russen von deutscher Seite waren gemordet worden. Eine Gesandtschaft von Seiten der deutschen Städte nach Nowgorod, wahrscheinlich kurz nach dem J. 1291 richtete Nichts aus, sie bekamen den Grossfürsten nicht zu sehen, doch schienen die Bürger Nowgorods mehr, als der Fürst gegen sie erbittert. Der Grossfürst schob zuletzt alle Schuld auf die Nowgoroder, und liess den deutschen Abgeordneten sein Leid bezeugen, dass sie ohne genügende Antwort abreisen müssten, denn die Nowgoroder wollten das den Deutschen Geraubte behalten, das sie unter sich und ihren Pöbel vertheilt hätten. Wenn um d. J. 1298 die Abgeordneten der Nowgoroder und Plescower vor dem Bischofe von Dörpt und den Ordensbrüdern, vor welchen die Deutschen ihre Klagen wegen erlittener Beraubungen vorbrachten, den Ersatz der genommenen Güter zusagten, und das Kreuz geküsst wurde, so war diess Alles doch nicht von Bestand. Der

Grossfürst Andrei Alexandrowitsch (1294 - 1304) antwortete den Lübeckern, die sich an ihn wegen der Aufrechthaltung des alten Friedens und Rechts gewandt hatten, ganz günstig, und bewilligte ihr Gesuch; er schien sich ihrer bedienen zu wollen, um zu bewirken, dass die Schweden das neue von ihnen erbaute Schloss (wahrscheinlich Landskrona) wieder niederreissen sollten, da er von da aus Beiden die Fahrt auf der Newa wehren konnte; er lud sie ein, wenn der König diess nicht wolle, so möchten sie ihm ihre Bothen senden, um die seinigen dagegen hinüber zu schicken, und, wie es scheint, das Weitere zu berathschlagen. Gleich darauf oder um diese Zeit wurden mehrere Deutsche ihrer Güter beraubt, mehrere zwischen Nowgorod und Plescow theils zu Wasser, theils zu Lande erschlagen. Darauf erschienen Abgeordnete der Städte Lübeck, Gothland (Wisby), und Riga, zu Nowgorod im Winter d. J. $130\frac{0}{1}$ oder $130\frac{1}{2}$, welche den erlittenen Schaden auf mehr denn 2000 Mark Silbers berechneten, weiter aber Nichts erlangen konnten als einen Schutzbrief, welchen der Grossfürst Andrei nebst dem Possadnik Simeon und dem Tysatzkoi Matthäus den Bothen der Kaufleute von der lateinischen Zunge, den Abgeordneten von Lübeck, Gothland und Riga, ausfertigen liess, worin er den Ihrigen Schutz und sicheres Geleit auf der Fahrt zu Wasser und zu Lande zwar zusagte, ohne dass jedoch die Beraubungen aufhörten, die auch nach der Abreise der Gesandten bis zum Jahr 1311 fortdauerten 1).

Endlich haben wir die Urkunde eines Vertrags zwischen beiden Theilen ganz überliefert erhalten, welcher in d. J. 1338 zwischen den Nowgoroder Abgeordneten und denen von Lübeck und Gothland vor dem Bischofe von Dorpat und den Seinen abgeschlossen ward. Was die einzelnen Beraubten und Erschlagenen betrifft, so soll ihnen oder den Ihrigen die Klage und Rechtsverfolgung derselben vor den Gerichten frey stehen, beider Theile Obrigkeiten sollen ihnen behülflich seyn, die Thäter zu strafen, und dass die genommenen Güter den Beraubten wieder erstattet werden; aber die Kaufleute oder Gäste von beiden Seiten sollen deshalb nicht weiter in ihrem Verkehr gehindert werden, weder für das Vergangene noch wegen künftiger ähnlicher Fälle, vielmehr sollen sie sicher reisen können, ohne Verhinderung und ohne dass sie gepfändet werden.

Auch soll, im Fall die Nowgoroder mit dem Könige von Schweden, oder den Mannen des Königs von Dänmark (in Esthland), oder mit den deutschen Ordensrittern, oder mit dem Stifte Dorpat, oder dem Bischofe in Krieg geriethen, gleich

1) UB. UV. LXXI. XCIIc, Urk. J. $130\frac{0}{1}$ oder $130\frac{1}{2}$.

freye Fahrt zu Wasser und Land den deutschen Kaufleuten zustehen, und nach den alten Kreuzküssungen, den alten Briefen und dem alten Frieden soll jeder Streit, da, wo er entsteht, auch entschieden werden: worauf das Kreuz geküsst ward.

Diese letzte Bedingung kommt auch in dem Jaroslawschen Freybriefe vor, welcher hier wohl vorzüglich gemeint ist 1).

Diess ist Alles, was von spätern Bestätigungen der alten Freyheiten aus dieser Zeit auf uns gekommen ist.

Dass man zugleich von Seiten der Deutschen bemüht war zu Lande über Esthland und Wirland bis zur Narowa und von da auf Nowgorod durch Verträge mit Dänmark, so lange es die Herrschaft daselbst hatte, die Fahrt sich frey zu erhalten, und gegen Strandrecht und Aehnliches von dänischer Seite sich zu schützen, ist bereits erwähnt worden. Von Seiten der Bischöfe und Ordens-Meister, als Herren des übrigen Livlandes, waren nur Begünstigungen zu erwarten, doch störten ihre Kriege mit den Russen auch öfters diesen Verkehr, und, wie aus einigen Schreiben v. d. J. 1268 und 1278 erhellet, erbaten sie sich und erhielten auch wohl von Lübeck die Zusicherung in solchem Falle allem Verkehr mit den Russen zu entsagen; doch sprachen die Herren des Landes dieses keineswegs als ein Recht an, vielmehr erkannten sie es sehr dankbar, wenn die Städte und die Kaufleute darein willigten; welches späterhin auch immer seltener geworden zu seyn scheint, wie sich denn die deutschen Städte und Kaufleute selbst von den russischen Behörden diese freye Fahrt auch in Kriegszeiten mit den Nachbaren hatten zusagen lassen 2).

Waren sie aber bemüht sich eine geschützte Fahrt zu Lande über Livland nach Russland zu erhalten, so waren sie es nicht minder zur See. Der Verbindung der deutschen Gemeinde zu Wisby mit Lübeck v. d. J. 1280 und Beider mit Riga v. d. J. 1282 zum Schutz der Fahrt auf der Ostsee bis Nowgorod ist gleichfalls schon früher Erwähnung geschehen 3).

Aber die Fortschritte der Schweden in Finland und Carelien, die Anlage Wiburgs durch den König Birger, seine Feindschaft gegen die Russen führten neue Besorgnisse wegen der freyen Fahrt über die Newa nach Nowgorod herbey.

Lübeck und die Seestädte, welche die Ostsee befahren, erhielten von dem Könige Birger von Schweden, durch ihre Abgeordneten an denselben, Johann de Doaco oder Doway von Lübeck und Martin Puka von Wisby, auf Vorbitte

1) Urk. CXLII. 2) Urk. XXXI. XXXVIII. 3) Urk. XLI. XLVIII.

des römischen Königs, im J. 1295, dass sie vom März bis Johannis und nachher noch ein Jahr lang frey nach Nowgorod fahren dürften, obwohl seine Feinde, die Russen dadurch gestärkt würden, jedoch unter der Bedingung Waffen, Eisen, Stahl und Anderes (*expensas*) nur zum eigenen Bedürfnisse mit sich zu führen, und Nichts der Art den Russen heimlich oder offenbar zukommen zu lassen. Nur drey Russen aber, die mit ihren Lichterschiffen der deutschen Kaufleute Güter von ihren grössern Schiffen nach Nowgorod führen, verstattet er auf jedem Lichterschiffe Schutz, unter der Bedingung, dass ein Deutscher bey den Dreyen auf demselben seyn müsse; auch ertheilt er diesen Russen keinen Schutz, wenn er sein Heer im Allgemeinen aufbieten werde, doch sollen die städtischen Kaufleute auch in diesem Falle seines Schutzes sich zu erfreuen haben, wenn sie ihre offenen Schreiben bis Johannis, ihrem Versprechen gemäss, werden eingesandt haben. Dasselbe ist im J. 1303 von Ebendemselben zu Gunsten der Lübecker, ohne jedoch der russischen Lichterschiffe zu gedenken, wiederhohlt worden. Erich, Herzog von Schweden, versprach um dieselbe Zeit sich der Lübecker anzunehmen, wegen der ihnen auf der Newa weggenommenen Güter, die unter seinem sichern Geleite gewesen wären; er und sein Bruder Waldemar, Herzog von Schweden, sicherten im J. 1312 auf Bitte der Lübecker ihnen und allen Kaufleuten, woher sie sind, die freye Fahrt auf der Newa ohne die Beschränkungen, welche ihr Bruder Birger damit verknüpft hatte, zu, so wie sie ihnen Schutz gegen das Strandrecht auf der Newa und in allen Theilen des Reichs zusagten. Es war aber um so mehr Alles von diesen Herren zu erwarten, da sie mit ihrem Bruder in gefahrvollem Kampfe verschiedentlich Geldsummen (1312. 1313) von Lübeckern vorgeschossen erhalten hatten, welche sie in kurzer Frist, bey Strafe des Einlagers, wozu sie sich in Stockholm zu stellen versprachen, zurück zu zahlen angelobten. Diese Fahrt, wenn sie nicht durch Fehden zwischen Schweden und Russen vorübergehend gestört war, haben sie auch stets sich erhalten. König Magnus von Schweden bestätigte sie und besonders den Lübeckern, so wie allen Kaufleuten, woher sie sind, im J. 1344 [1]). Bey allen diesen Störungen sind die Deutschen immer gleich eifrig bemüht geblieben, diesen Zweig ihres Verkehrs sich zu erhalten, sie sind nie ermüdet, und erkannten auch in spätern Jahrhunderten es an, dass hier der Brunnquell ihrer übrigen Niederlagen und ihrer dauernden Handelsherrschaft gewesen sey. Dieses aber war um so mehr der Fall, als die Russen, durch die unglückliche mongolische Herr-

1) UB. XCIV. UV. 1295. 1312. 1314.

schaft geschwächt an den Meeresküsten Manches verloren, und durch das fürchterliche Joch und die innern Fehden geschwächt, dem eigenen Handel zur See mehr entfremdet wurden. Dagegen hoben sich die deutschen Kaufleute und Städte unter dem Schutze ihrer Freyheit immer mehr, die deutsche Anpflanzung in Livland blühte immer schöner auf, und die scandinavischen Mächte, durch innere Unruhen und Kämpfe unter einander geschwächt, kamen immer mehr und mehr in die Abhängigkeit von diesen deutschen Städten; ihre Handelsfreyheiten auch im Westen von Europa unterstützten sie in dem Uebergewichte ihres Handels in der Ostsee, welche sie immer mehr beherrschten; und so gelang es ihnen, die westlichen Völker mehr davon auszuschliessen und den Zwischenhandel zwischen dem Osten und Westen mehr in ihre Hände zu bannen.

2.

Erste Bildung und Erweiterung des deutschen Hofs zu Nowgorod.

Nächst diesen Freyheiten, welche sich die deutschen Kaufleute in Russland wegen ihres Handels dahin erwarben, fordert nun die erste Bildung und die Erweiterung ihres Hofes zu Nowgorod unsere Aufmerksamkeit.

Die älteste auf uns gekommene Ordnung ihres Hofs daselbst ist zwar, so wie die zunächst folgende, ohne Jahrzahl, aber gewiss doch früher als der erste uns bekannte Freybrief, den sie vom Fürsten Jaroslaw erhalten hatten: und wahrscheinlich im Gefolge anderer frühern Verträge, deren in der Jaroslawschen Urkunde auch Erwähnung geschieht.

Weiter rückwärts kann die Aufzeichnung der ältesten Hofordnung jedoch nicht gesetzt werden als um d. J. 1225, sie ist wahrscheinlich in den darauf folgenden Jahren oder Jahrzehnden aufgeschrieben worden, wiewohl der Hof selbst weit älter ist, weshalb es gleich zu' Anfang darin heisst: die Ordnung enthalte die Rechtsgewohnheiten, wie sie von Anfang an auf dem Hofe der Deutschen zu Nowgorod, nach Beliebung der Weisesten aus allen deutschen Städten, zur Nachachtung für Alle, welche ihn zu Wasser und zu Lande zu besuchen pflegen, wären festgesetzt worden. Auf diese alte Sitte wird sich ausserdem zwey Mahl in der Skra berufen. Der Hof selbst hat also früher bestanden, als diese Ordnung ist aufgezeichnet worden, doch ist dessen Anfang schwerlich weiter zurückzusetzen, als gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts; sie ist im Wesentlichen folgenden Inhalts.

Die zu Wasser Ankommenden (von Gothland aus über die Newa) haben Vorrechte vor Denen, die zu Lande auf den Hof zu Nowgorod kommen; von Jenen ist wahrscheinlich die Erwerbung und Erbauung desselben ausgegangen, und unter ihnen sind Die, welche den Winter über daselbst zubringen, die Winterfahrer, indem das Clima die Zu- und Abreise nicht nach Belieben verstattete, vor denen, die zur Sommerzeit kommen und wieder abfahren können, den Sommerfahrern, die Bevorzugten.

Diese Wasserfahrer für die Sommer- und Winterzeit scheinen, wie es auch sonst der damahligen Verhältnisse wegen Sitte war, mehr gemeinschaftlich, wie man späterhin sagte, in sogenannten Admiralschaften gefahren zu seyn; sie wählten, wenn sie in die Newa kamen, sich ihre Aelterleute für den Hof sowohl als für St. Peter, aus welchen Städten sie auch seyn mochten. Der Olderman des Hofs war, wie vollends aus spätern Nachrichten erhellet, der oberste Richter und höchste Vorsteher des Ganzen, der die Ordnung erhielt und Alle auch bey den Russen vertrat. Der Olderman von S. Peter, dem Schutzpatrone des Hofs und der Kirche, war mit der Haushaltung beauftragt, er nahm die Abgaben und Strafgefälle ein, welche vom Olderman des Hofs erkannt worden, er besorgte die gemeinsamen Ausgaben, die Casse, die Oekonomie, und bewahrte die Schriften des Hofs auf, so wie die Kleinodien, welche derselbe besass. Des Hofs Olderman wählte sich sofort vier Mann zu Gehülfen, die ihm am tauglichsten dazu schienen; Keiner durfte bey Strafe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen; Niemand durfte bey Strafe es ausschlagen bey Verhandlungen mit den Russen, vom Oldermanne dazu aufgefordert, ihn zu begleiten.

Dem Oldermanne der zu Wasser ankommenden Sommer- und Winterfahrer steht es frey für sich und seine Genossenschaft ein Haus in dem Hofe, in welchem mehrere Häuser und Wohnungen vorhanden waren, nach Gutdünken zu wählen, er kann, wenn es Noth thut (wenn es an Raum fehlt), in seine Wohnung so Viele aufnehmen als er will. In der grossen Stube, die den Winterfahrern gehöret, kann ihr Olderman mit seiner Gesellschaft seinen Sitz nach Willkühr wählen; ist es erforderlich (fehlt es an Raum), so sollen die Wasserfahrer den Landfahrern Platz einräumen, wenn sie es anders vermögen. Mit Ausnahme jener grossen Stube sind alle Allen gemein; die sogenannte Kinderstube dient den Lehrlingen als Essstube, wenn anders nicht die Menge der Anwesenden ihnen den Gebrauch versagt.

Findet der Olderman der Wasserfahrer, wenn er in den Hof kommt, einen Olderman von Landfahrern vor, so soll dieser mit seiner Oldermanschaft ihm weichen, und nach alter Sitte ihnen das Haus räumen, um welches sie geloset haben, die Landfahrer ziehen in das andere; ist es aber nöthig (fehlt es an Raum), so sollen die Wasserfahrer die Landfahrer selbdritte aufnehmen.

Niemand soll neben den Sommer- oder Winterfahrern, die zu Wasser ankommen, einen Priester nach Nowgorod führen, auf des Hofs oder St. Peters gemeine Kosten; wer es thut, der trägt selbst die Ausgabe. Jenem aber soll jeder andere Priester, den er vorfindet, wie es auch wegen des Oldermannes der Fall war, weichen, und an ihn sollen sich Alle halten, die auf dem Hofe sind. Nur der Priester der Winterfahrer erhält auf dem Hofe von St. Peters Gut zu seiner Beköstigung funfzig Mark Kunen; auf der Reise müssen die Winterfahrer ihn selbst beköstigen, die Sommerfahrer müssen ihn sowohl auf der Reise als in dem Hofe unterhalten; Beiden steht jedoch frey ihm anderweitige Gefälligkeit zu bezeigen.

Hat ein Meister einen Knapen zur Wasserfahrt nach Nowgorod angenommen, so darf er ihn nicht entlassen, bevor er ihn nicht wieder dahin gebracht hat, woselbst er ihn angenommen hatte, wenn er anders nicht aus rechtlichen Gründen ihn zu entlassen befugt ist; eine Krankheit jedoch ist kein solcher Grund. *Dagegen* ist der Knape seinem Herrn zu Nutzen und in Nöthen beyzustehen verbunden, er kann, ohne freyes Uebereinkommen zwischen beiden Theilen, dem Dienste sich nicht entziehen. Sollte ein Knape auf der Reise oder in dem Hofe gegen seinen Herrn oder einen Meister sich auflehnen, woraus Schaden und Unordnung entstehen könnte, und würde ihm bewiesen, dass er Urheber davon sey, so soll er zehn Mark Silbers büssen, und seine Helfershelfer zwey Mark. Ueberwiesen wird er durch die Aussage zweyer Meister oder zweyer Knapen, und an Schiffsbord durch den Schiffer; befreyen kann er sich durch den Eid von zwölf Männern, und seine Gefährten durch den von Dreyen.

Vor das Gericht des Oldermans des Hofs gehören alle bedeutende Angelegenheiten. Ihre eigenen Vorsteher hatten die andern Genossen oder Gesellschaften, selbst die Jungen; so heisst es von diesen: gerathen sie während der Essenszeit in Streit unter einander, schimpfen sie sich, so mögen sie unter einander vor ihrem Vorstande, Oldermanne die Sache beylegen. Schlagen oder verwunden sie sich aber unter einander, so gehört die Sache vor des Hofes Olderman; dieser urtheilt auch, wenn zwischen zwey Meistern, oder zwischen Meistern und Knapen ein Streit entsteht. Gerathen Wasser- oder Landfahrer auf der Reise in Streit, und

vereinigen sie sich unterwegs, so hat es dabey sein Bewenden; kommt der Streit unerledigt bis in den Hof, so muss er vor den Olderman gebracht werden. Dieser allein entscheidet über die Zulassung eines Landfahrers auf dem Hofe, der nicht heimlich, ohne ihm die Anzeige deshalb gemacht zu haben, eingeführt werden darf.

Wird eine allgemeine Versammlung der Anwesenden, Meister und Knapen vom Oldermanne des Hofs und seinen Rathmannen angesagt, so ist Jeder zu erscheinen bey grösserer oder geringerer Busse verbunden, er soll noch höher gestraft werden, fünf Pfund Honigs erlegen, wenn es sich ergäbe, dass er vorsätzlich es verschmähe der Ladung zu folgen.

Hof und Kirche gegen Diebstahl und Ueberfall, besonders auch von Seiten der Russen zu bewahren, war ein eifriges Bemühen. Hofwarte waren angestellt; ein solcher soll den Hof beachten, bis drey Meister zu Bett sind, besonders auf die Hunde sehen, die man zur Bewahrung des Hofes hielt. Der Hofwart haftet für den Schaden, den sie anfangen, so lange als er sie bewahren soll. Löset sie ein Anderer von der Kette und entsteht daraus Schaden, so haftet derjenige dafür, der sie gelöset hat. Durchstossen sie selbst die Ketten, so haftet deshalb der Hofwart nicht. Wer das Amt eines Hofwarts versäumt, es sey bey Nacht oder Tag, der büsst mit einer Mark Kunen. In der Kirche sollen Wächter des Nachts seyn, wer den Dienst versäumt, der fällt in die noch höhere Strafe von einer Mark Silbers, auch haftet der Meister selbst, wenn von seinetwegen die Hof- und Nachtwache, oder der Aufenthalt in der Kirche (Kirchenschlafen) des Nachts unterblieben ist. Landfahrer wie Wasserfahrer sind zu Gleichem verbunden. Keiner soll in der Kirche mit einem Russen, er sey aus dem nowgorodschen Gebiete oder nicht, einen Handel abschliessen, bey Strafe einer Mark Silbers. Zu Erhaltung der Gebäude, zu Bestreitung der allgemein öffentlichen Ausgaben zahlen die Winterfahrer, welche zu Schiffe in die Newa kommen, einen Verdingh von hundert Mark ihres Guts St. Petern als Schoss, und eben so viel der Meister für Hausmiethe.

Wer als Sommerfahrer in die Newa kommt zahlt dasselbe, nur für Hausmiethe zahlt der Meister weniger, nämlich eine Mark Kunen. Bleibt der Sommerfahrer zur Winterzeit liegen, so hat er den Schoss der Winterfahrer zugleich zu entrichten, er habe verkauft oder nicht; Gleiches gilt für den Winterfahrer, der auf Sommerfahrt liegen bleibt, auch soll er des Königs Schoss entrichten. Was es eigentlich mit diesem für eine Bewandtniss gehabt habe, ist nicht gewiss.

Vielleicht ist es damit wie mit dem Zins in deutschen Städten beschaffen gewesen, der ursprünglich dem Landesfürsten zu entrichten war, dann aber von der Gemeine erworben, nur als eine in die Gemeinde-Casse fliessende stete Abgabe blieb. Wenigstens wird die Befriedigung mancher gemeinen Bedürfnisse des Hofes aus dieser Quelle bestritten.

Die Landfahrer zahlen die Hälfte des Schosses und eine Mark Kunen als Hausmiethe, so wohl Winter- als Sommerfahrer, dann von jedem Pferde einen Balg, so oft sie fahren, ankommen oder abfahren. Königs Schoss zahlen diese nur ein Mahl im Sommer oder im Winter. Welcher Deutsche aus dem Lande kommt (dem nowgorodschen Gebiete), der sich zu deutschem Rechte hält, er fahre durch oder kehre wieder, ist den halben Schoss St. Petern zu geben verbunden, er bleibt aber gleichfalls frey von des Königs Schoss.

Wer sich der gemeinen Geräthschaften des Hofs bedient, zahlt ein Geringes dafür; so wer St. Peters Holz gebraucht um damit zu brauen oder zu backen oder wer mit St. Peters Kessel Wachs schmilzt. Dagegen bleiben die Kosten dem zur Last, der vor seiner Abreise nicht seine Rechnung mit den Andern abgeschlossen hat, mit welchen er in Geschäften stand, und dem man zu seiner Verfolgung Gerichtsbothen nachschicken muss. Was von des Hofs Einkommen jährlich übrig bleibt, das soll nach alter Sitte und dem Beschlusse der gemeinen Deutschen aus allen Städten (auf Gothland) nirgends anders hin als nach Gothland geführt werden, woselbst es in St. Peters Kasten in der St. Marien Kirche gelegt werden soll, wozu vier Schlüssel gehören, welche von vier Städten aufbewahrt werden sollen, und zwar der eine durch den Olderman von Gothland, der andere durch den von Lübeck, der dritte durch den von Soest und der vierte durch den von Dortmund. Ohne Zweifel sind dies die Aelterleute der Kaufleute der vorzüglichsten Städte die damahls in Gothland sich aufhielten und welche zusammen den gemeinen Kaufmann daselbst bildeten, indem die Kaufleute aus den einzelnen Städten jede ihren Vorsteher hatten. Der Olderman der Kaufleute von Gothland ist hier offenbar der von den Deutschen zu Wisby.

In dieser ältesten Hofordnung lautet Alles viel einfacher als späterhin; die Gesellschaft der nach Nowgorod handelnden Deutschen hat zur Handhabung ihrer Ordnung diese Beliebungen von Alters her beobachtet und aufzeichnen lassen. Die Wasserfahrer haben den Vorzug, sie sind wohl zuerst hierhergekommen, und haben die Niederlage gestiftet, wahrscheinlich ist das Ganze, wie deutliche Spuren zu erkennen geben, von der grossen deutschen Handelsgesellschaft in Gothland

ausgegangen. Aber sie, diese hierher fahrenden Kaufleute verfahren ganz selbstständig, keine Stadt hat ihnen ihre Einrichtung vorgeschrieben, sie wählen sich aus ihrer Mitte ihren Vorstand, und zwar den, welcher am geschicktesten dazu ist, ohne auf die Abkunft aus irgend einer Stadt beschränkt zu seyn. Die Skra ist sehr kurz, Ordnung zu handhaben, Hof und Kirche zu schützen, die Anstalt durch geringe Beyträge zu erhalten, das ist die Hauptsache. Der Ueberschuss des Einkommens des Hofs soll jährlich zufolge alter Sitte in die Marien Kirche der Deutschen zu Wisby niedergelegt werden 1).

Diese ganz einfache Ordnung hat jedoch im Verlauf der Zeit manche Veränderung erlitten, so wie die Stadt Lübeck vor allen andern Städten an Macht und Ansehen sich mehr emporhob, so war sie auch bemüht, einen grössern Einfluss auf diesen Hof, wie auf alle Niederlagen sich zu verschaffen, und Vorschriften ihm zu ertheilen, ja sie war bemüht, den Einfluss, welchen die deutschen Kaufleute auf der Insel Gothland und die Deutschen auf Wisby auf diesen Hof der That nach, gleichsam ausschliessend besessen hatten, an sich zu reissen. Eine Reihe von Urkunden aus dem Ende des dreyzehnten Jahrhunderts liefert darüber unbezweifelte Belege. Die Stadt Lübeck ward in dem Unternehmen durch mehrere ihr östlich benachbarte wendische Städte besonders unterstützt, vorzüglich von Rostock und Wismar, die dasselbe lübische Recht angenommen hatten, und die es nicht ungern sehen mochten, dass von dem Hofe zu Nowgorod allein die Berufung nach Lübeck gelten sollte, was bey ihnen in Bezug auf alle Rechtsstreite ohnehin der Fall war, um damit die Herrschaft über die Niederlage der Freundin zu verschaffen.

Alles schien auch nach Wunsch zu gehen; wir haben Urkunden, die bezeugen, das die sächsischen, die wendischen, die preussischen und westphälischen Städte beliebt hätten, dass allein von dem Hofe zu Nowgorod nach Lübeck eine Berufung stattfinden sollte, aber auch eben diese Urkunden, deren Echtheit durch Geistliche bezeugt ward, drücken allgemein aus, was doch nur theilweise

1) Wäre der Ausdruck nach alter Sitte den Ueberschuss nach Gothland zu bringen und in St. Peters Kasten in der Marienkirche daselbst nieder zu legen, auf Beides zu beziehen, so könnte diese alte Sitte nicht über das J. 1225 hinausreichen, indem die Kirche erst in dieser Zeit vollendet und vom Bischofe von Linköping eingeweiht worden ist. Ich halte indess dafür, dass diese alte Sitte, von welcher hier die Rede ist, auf die Verführung des Ueberschusses nach der Insel sich eigentlich beziehe, obwohl die Niederlegung desselben in St. Peters Kasten erst v. J. 1225 an hat stattfinden können.

der Fall war. Aus allen diesen Theilen haben mehrere und sehr angesehene Städte dem Wunsche und der Aufforderung Lübecks sich nicht gefügt. Zu den Lübeck beytretenden gehörten: Cöln, Dortmund, Paderborn, Minden, Lemgo, Lippe, Herford, Höxter, Magdeburg, Halle, Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Hannover, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Kiel, Stade, Riga, Danzig und Elbingen: aber von allen übrigen hat man keine dieser Neuerung beystimmende Erklärung und in dem Verzeichnisse der dem Wunsche Lübecks beytretenden Städte kommen keine andere als die genannten vor. Gleichwie Lübeck die Städte für sich gewinnen wollte, so verfuhr auch Wisby. Dieser Stadt Umlaufschreiben ist uns erhalten worden, worin sie warnt, alte Freyheit, Unabhängigkeit und Recht nicht zu verscherzen; diess ist bey mehreren und selbst sehr angesehenen Seestädten nicht ohne Wirkung geblieben, zumahl da auch Eifersucht über Lübecks Anmassungen und Vorherrschaft hinzukommen mochte. Hamburg, Münster, Soest und Osnabrück waren schriftlich von Lübecks Freunden, Rostock und Wismar, aufgefordert worden, sie sind aber laut jenes Verzeichnisses nicht gefolgt, auch fehlten mehrere andere angesehene Seestädte als Bremen, Reval, Dorpat; Pernau, Königsberg, Thorn, Culm, Braunsberg, mehrere der kleinern wendischen Seestädte, als Anclam, Demmin, Stettin, Neustargard und viele der Landstädte, die doch so gut als andere von Lübeck mochten aufgefordert worden seyn. Die letzte Stadt hat die Ausschliessung der Deutschen auf Gothland oder zu Wisby von der Herrschaft über den Hof doch nicht ganz durchsetzen können, wohl aber ist ihr gelungen, dieselbe mit ihnen zu theilen, und wenn die Nähe der Insel dieser immer einen gewissen, ihr nicht zu raubenden Vorzug erhielt; so hat die Stadt Lübeck doch durch ihr beyspiellos reges Emporkommen, späterhin vollends beym Verfall der Insel, immer mehr an Einfluss hier gewonnen, obwohl doch den grössten Theil des vierzehnten Jahrhunderts hindurch, wie durch viele Urkunden zu belegen ist, Lübeck es nicht wagte eigenmächtig in den Angelegenheiten des Hofs zu verfahren. Weit über das vierzehnte Jahrhundert hinaus, im funfzehnten nähmlich, ist diese getheilte Herrschaft geblieben, bis nachher auch die Livländer einen Antheil daran genommen, und noch späterhin die vollendetere Verbindung der grossen deutschen Hanse auf den Tagsatzungen die Aufsicht über alle Niederlagen mehr in ihre Gewalt bekam 1).

---

1) Urk. J. 1294, LXXXI-LXXXIIId, XC. In dieser letzten Urkunde, die ohne Jahrzahl ist, das *Vidimus* ist v. J. 1298, erklärt die Stadt Riga der Stadt Lübeck, dass Lübecks Nahme in der (nowgorodischen) Skra

Aber zuerst, als die Stadt Lübeck eine ausschliessende Macht begründen wollte, was ihr nicht ganz gelungen ist, erliess sie wahrscheinlich um dieselbe

ohne ihr Wissen ausgelöscht worden sey, sie entschuldigt sich desshalb. Ist diess etwa auf Veranlassung Wisbys oder der Gesellschaft der Deutschen auf Gothland geschehen? Ist diese Urkunde früher zu setzen, so möchte diese That als die erste äussere Veranlassung des Streits betrachtet werden können. Die folgenden Bogen werden deutlich zeigen, so wie die Recesse am Schluss, dass die Herrschaft zwischen beiden Städten getheilt blieb. Aber es mag hier schon im Voraus ein Auszug aus einer spätern Skra ohne Jahrzahl, aber gewiss aus dem funfzehnten Jahrhunderte stehen, die unter der Aufschrift *Statuta Novogardica s. a.* im Archive der Stadt Cöln aufbewahrt wird, und die es bestätigt, dass die Theilung der Oberherrschaft unter beiden Städten auch in dieser spätern Zeit noch bestand. Es heisst daselbst, in dem überschriebenen Artikel:

Van Ordelen.

It is to wetende, dat men alle Rechte, de in desseme boke staen, na dessen boke richten schall. Were dat ouer also, dat en ny Recht vpstunde, dat in dessen boke nicht geschreuen en were, dat scholden die Olderman vnnd Wisesten dar vntweren, by willen vnde by vulborde beider Partheien, of sie jummer mogen: weret ouer also, dat dat recht off ordel jenich Man beschelden wolde, de schall leggen vnder Sunte Petere dre mark sulueres; so schall die Olderman vnd sine Wisesten dat Recht, bi wetende vnde vulborde der Partheien an beiden siden beschriuen an den Raet vnd Statt tho Lubeke vnde an den Raet vnde an de Statt tho Gotlande; de scholen dartho then de Jene, de dar schuldig sin ouer to wesende, de scholen dat vntweren mit Rechte. Vnde wo lange dit Recht an Richters dwanck steit, so bliuet en jewelick Man vnuersumet inn alle sine Rechte; vnd wo sie den des Richters ouer een dregen, dat scholen sie beschriuen jnn den Hoff tho Nogarden, dat schall men den vort vor ein Recht in dit bocke schriuen. Wert dan de Man, die dat ordel beschulden heuet, neddervelich des Rechten, so heuet he Sunte Petere verboret de dre mark sulueres. Wert he ock an siner saken Recht, so schal men eme wedder geuen sine drey mark.

Van Sunte Peters Gelde.

So wat gelde dat Sunte Peter ouerlopet bouen die Cost de men inne houe verdoen moet, dat schall men voren eines Jares tho Gottlandt, dat ander Jar tho Lubeke, vnd so wat mallich vntfeit, dat schal men beschriuen, vnnde malik in siner Statt vnde doen dar Rekenschap aff.

Wenn es aber in einem Schreiben Lübecks an Riga ohne Jahrzahl (CII.), das vielleicht in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts oder nach der Mitte desselben zu setzen ist, heisst, dass Riga den Schlüssel zum Kasten nach Nowgorod schicken soll, um daraus die Bedürfnisse des Hofs zu bestreiten, so mag diess, indem der Ueberschuss in Nowgorod geblieben war, als eine Ausnahme von der Regel betrachtet werden können, der durch die Unsicherheit zu Wasser bey eben herrschenden Fehden veranlasst worden war, und vielleicht war es auch desshalb geschehen, dass der Schlüssel, den Lübeck haben sollte, dort in Riga niedergelegt war, indem diese Stadt näher dem Hofe lag, und zu Wasser oder Land dahin gesandt werden konnte. Ist die Urkunde aber um d. J. 1361. zu setzen, so ergibt es sich sogleich, dass wenigstens der Geldüberschuss des Hofs damahls nicht nach Wisby gesandt werden konnte, indem Stadt und Insel durch Eroberung unter dänische Herrschaft gekommen waren. — Aus einem andern Schreiben des Hofs an Lübeck (CV.) ohne Jahrzahl, wahrscheinlich aus der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, erhellet der Wunsch der Rigaer, dass auch aus ihrer Mitte Aelterleute des Hofs u. St. Peters möchten gewählt werden. Doch diese Aelterleute erklären, Niemand könne sich erinnern, dass diess je der Fall gewesen sey. Aber die Livländer sind um so weniger in ihren Ansprüchen ermüdet, als sie mit ihrem Gedeihen einen so grossen Antheil an dem russischen Handel nahmen, und in ihrem Lande ein so

Zeit gegen Ende des dreyzehnten Jahrhunderts eine Hofordnung oder Skra, in welche zwar die Verordnungen der alten wörtlich aufgenommen wurden, bis auf den Schluss, in welchem von dem Niederlegen des überschiessenden Geldes auf dem Hofe in der Marienkirche zu Wisby die Rede war, wie denn jeder Schein von Theilnahme Gothlands oder Wisbys an dem Einflusse darin sorgfältig bis auf den Nahmen vermieden, dagegen die Oberherrschaft Lübecks über den Hof mit dürren Worten darin ausgedrückt wird: sie, die Stadt Lübeck will, wenn über das Recht auf dem Hofe, über die da zu befolgenden Einrichtungen Zweifel entstehen, gnädiglich entscheiden und mit ihrer Weisheit den Zweifelnden aushelfen. Diese zweyte eigenmächtig von Lübeck gegebene Hofordnung ist, verglichen mit den ältesten etwa drey Mahl so weitläuftig. Der bey Weitem grösste Theil derselben aber besteht in lübischem Rechte, wie es sich damahls ausgebildet hatte; wo aber lübisches Recht galt, von da erfolgte die Berufung nach Lübeck von selbst, und somit war auch der Stadt Einfluss auf den Hof festgestellt. Hienach aber strebte Lübeck unablässig, auch zu Bergen in Norwegen sollte Niemand zum Olderman oder in dessen Rath gewählt werden, der nicht aus einer Stadt wäre, wo lübisches Recht galt.

Die Sätze, welche lübisches Recht enthalten, sind hier nicht nöthig besonders angeführt zu werden. Ein anderer, jedoch der bey Weitem geringste Theil dieser Skra, fordert aber eine Erwähnung, dem wahrscheinlich, wie auch von einigen dieser Sätze bestimmt nachzuweisen steht, die Beliebungen zum Grunde lagen, wie dieselben auf dem Hofe selbst vom gemeinen Kaufmann im Verlaufe der Zeit seit dem Verzeichnen der ältesten Skra waren beschlossen worden. Auch sind einige Sätze des lübischen Rechts zu erwähnen, die einige Aendrung bey der Anordnung erlitten, nicht zu gedenken, dass die Geldbussen meist der Grösse nach verschieden sind, und dass hier für die Stadt Lübeck, den Vogt, den Rath stets St. Peter, die Alter- und Rathmänner gesetzt werden. So heisst es dann: Kein deutscher Kaufmann soll Gut von einem Russen borgen (auf Credit nehmen), bey Strafe von zehn von hundert des Werthes dieses Guts; und bey funfzig Mark, wenn er sein Gut in Gesellschaft (Compagnie) mit einem Russen hat, oder

lebhafter Verkehr mit den Russen war. Auch wird sich aus den Acten und Recessen des letzten Jahrzehends dieses Zeitraums ergeben, dass von Zeit zu Zeit Etwas ihnen nachgegeben ward; aber die angeführte Stelle aus der Skra, die in das funfzehnte Jahrhundert zu setzen ist, sagt es gleichwohl aus, dass die alte zwischen Lübeck und Gothland getheilte Oberherrschaft bis dahin sich erhalten hat.

dessen Güter weiter führt, (ihm als Commissionair oder Spediteur dient); das Letztere gilt auch in Hinsicht auf die Walen, die Fläminger und wegen des Englischen Gutes.

Hat sich eine Gilde (Gesellschaft etwa von Winter- und Sommerfahrern) gebildet, und wird von ihr Meth gebraut, so soll der, welcher so lange in dem Hofe ist, dass Wasser, Honig und Hopfen zusammen gemischt werden, auch zu den Auslagen beytragen, bevor er den Hof verlässt. Die Geldbussen, welche die Wedde erkennt, die sich bis auf zehn Mark Silbers und darüber belaufen, fallen dem Kläger zu, der aber davon zwey Mark St. Peter und eine halbe Mark dem Olderman, und die andere halbe Mark dessen Rathmännern zu geben hat; wäre kein Kläger da, so bekommt die ganze Summe St. Peter, welcher eine Mark Silbers dem Olderman und den Rathmännern abzugeben hat. Von Geldbussen zu drey Mark Silbers und darunter fällt die Hälfte dem Kläger, zwey Theile der andern Hälfte aber fallen St. Peter, und der dritte Theil dieser halb dem Olderman, halb den Rathmännern zu; ist kein Kläger vorhanden, so fallen zwey Theile der Busse St. Peter und das letzte Drittel halb dem Olderman und halb den Rathmännern anheim.

Steht ein Beklagter vor Gericht, und ginge er hochmüthig hinweg, obwohl der Olderman ihm geboten hätte, dem Andern zu Recht zu stehen, der soll in anderthalb Mark Silbers verfallen seyn, wovon die Hälfte der Kläger, zwey Drittel der andern Hälfte aber St. Peter, und das dritte halb dem Olderman und halb den Rathmännern verfallen seyn soll. Wer straffällig wird oder den andern schlüge an der Gremeten, an einem unter öffentlichem Schutze stehenden Orte, auf dem Kirchhofe oder in der Kirche, oder in der grossen Stube, wo man zu essen pflegt, der soll ausser der gesetzlichen Busse drey Mark Silbers wegen des gebrochenen Marktfriedens zahlen, welche halb dem Kläger zufallen, die andere Hälfte soll zu zwey Dritteln St. Peter haben, und ein Drittel halb dem Oldermanne und halb den Rathmännern zufallen.

Rühmt sich Jemand einen Gewährsmann stellen zu können, so soll er den bey seinem Nahmen nennen, und ihn binnen vierzehn Nächten zur Stelle schaffen, wenn er im Lande ist, ist er ausser demselben, binnen sechs Wochen, und ist er über See, binnen Jahr und Tag. Binnen Landes bedeutet innerhalb der Herrschaft der Nowgoroder, ausserhalb Landes von der Grenze an bis Riga und über ganz Esthland, und über See sind die Lande diesseit (d. i. von da westlich nach Deutschland) belegen.

Hat Einer des Andern Gut unter sich, es sey weil er mit ihm in Handelsgesellschaft ist, oder als dessen Beauftragter nun weiter verfährt zu senden, so kann er dasselbe nicht veräussern, verspielen oder durch Verbrechen verwirken.

Wer mit grössern Schiffen nach der Newa segelt und Waaren angenommen hat, der aber nicht abfahren kann, vielleicht weil die Befrachter noch nicht fertig geworden sind; oder die Ladung noch nicht voll ist, so soll er zur Fahrt annehmen, wessen Gut er will, sowohl nach als von Nowgorod.

Die Aelterleute und Rathmänner sollen alles in den Hof gebrachte Gut besehen und prüfen, bevor man es zum Verkauf ausbiete, bey einer Busse von zehn Mark Silbers.

Zu den Vorschriften, zu welchen der Grund bereits im lübischen Recht liegt, die aber doch einige nicht unbedeutende Veränderungen erlitten haben, sind etwa folgende zu rechnen. Verwundet Einer den Andern mit scharfen Waffen und behält dieser das Leben, so soll Ersterm die Hand abgehauen werden, es sey denn dass er sich sonst mit Einstimmung der Kläger, des Oldermans und der Rathmänner auf andere Weise abgefunden hätte; wäre der Thäter vom Hofe entkommen, so soll sein auf dem Hofe befindliches Gut zu zwey Theilen seinen rechten Erben zufallen, das übrige soll der Kläger haben, welcher, wenn so viel vorhanden ist, zwey Mark Silbers St. Peter und eine Mark dem Olderman und den Rathmännern abzugeben hat.

Wird Einer von dem Andern vor Gericht geladen, so soll er die beiden ersten Mahle, wenn er nicht erscheint, eine Geldstrafe entrichten, folgt er der dritten Ladung nicht, so sollen der Olderman und die Rathmänner vor seine Wohnung gehen, wo er seine Waaren hat (*klet*), und da das Gericht halten; was dem Kläger alsdann rechtlich zuerkannt wird, das soll man ihm aus demselben überantworten. Der, dessen Pferd los auf dem Hofe umherläuft und einen Andern beschädigt, kann es aufgeben und er haftet nicht weiter, das Pferd ist dann St. Peter und dem Kläger verfallen, betrachtet er aber ferner das Pferd als sein eigen, so muss er büssen.

Sind Einem die Kleider zerrissen worden, ist Einer blau oder blutig geschlagen oder geschimpft worden, so gilt desshalb jedes Mannes Zeugniss, der unbescholtenen Ruf hat, er sey Herr oder Knecht.

Entsteht auf dem Hofe Zwist zwischen zwey guten Leuten, und kommen zwey Meistermänner dazu, die mögen bey zehn Mark Silbers Frieden bieten, und lassen sie nicht davon, so soll die Strafe wie sonst zwischen St. Peter, dem Olderman und den Rathmännern getheilt werden.

Jährlich soll diese Verordnung einmahl den Sommer- und Winterfahrern vorgelesen werden, von Anfang bis zu Ende.

Wahrscheinlich ist es, dass nicht nur diese Vorschriften, sondern auch die welche das lübische Recht sonst enthielt, allmählig hier angenommen und befolgt worden sind, sie widersprachen dem bisher Ueblichen wohl eben nicht, nur die Mannigfaltigkeit der Geschäfte, die hier gemacht wurden, die verwickelten Fälle, die entstanden, forderten eine bestimmte Weisung, und da fortan die Berufung von den Sprüchen nach Lübeck, wie nach Gothland oder Wisby ging, so war dieser Auszug nicht wohl zu entbehren.

Indess geschieht in der folgenden dritten Skra dieser lübischen Vorschrift keine bestimmte Erwähnung. Diese besteht grösstentheils aus Beschlüssen, die von dem Olderman, seinen Rathgebern und der allgemeinen Versammlung der Kaufleute zu Nowgorod allmählig beliebt worden sind v. d. J. 1315 an bis einige Jahre über die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hinaus, worin Altes und Neues gemischt ist, wie Jenes allmählig eine Veränderung forderte.

Diese Sammlung ist von den um d. J. 1370 nach Dorpat Abgeordneten, Johann Scepenstede von Lübeck und Daniel van der Heyde von Gothland (Wisby) gesammelt und verbessert worden. Wegen des Krieges, der schon zwey Jahre zwischen Livland und den Russen dauerte, war der Hof zu Nowgorod verlassen, die Kirche zugeschlossen worden, der Kaufmann war der Unsicherheit wegen von da abgezogen, er hatte St. Peters Geschmeide, die Messgewänder, die Bücher, Briefe und alte Skraen mitgenommen, welche den beiden Abgeordneten von Lübeck und Gothland zu Dorpat, als nun den höchsten Obern der Niederlage übergeben wurden. Die beiden Abgeordneten fanden aber, dass etliche Blätter in diesen Skraen ausgeschnitten, andere überschrieben worden waren, andere, von Unwissenden herrührend, enthielten Sachen, die nicht hinein gehörten, theilweise wiederum überschrieben. Dieser betrübte Zustand der Verordnungen, die Allen zur Richtschnur dienen sollten, veranlasste jene beiden städtischen Abgeordneten, diess Buch der alten Skra zu erneuern und zu gebieten, dass man nur das, was wirklich und gesetzlich beliebt werden und bleibend bestehen solle, in diese Skra eintrage; sollte sich aber Jemand unterstehen in der Folge, ein Blatt auszuschneiden oder einige Stellen zu überschreiben, so soll er mit seinem Leben oder Gute, nach dem Urtheile des Kaufmanns, dafür haften. Es scheint, dass diese beiden Abgeordneten den Hof im folgenden Jahre 1371 nach der verbesserten Sammlung der Verordnungen in Nowgorod herstellten, und ohne Zweifel

ist es eben diese verbesserte Sammlung, welche mit den Beschlüssen — nach der Zeitfolge — v. J. 1315 anhebt und sofort bis z. J. 1355 geht, die auf uns gekommen ist.

Von d. J. 1338 haben wir endlich noch gewisse Vorschriften für den Hof, welche wahrscheinlich von den Abgeordneten der beiden Städte von Lübeck Marquard von Cosfelde, und von Annemer von Essen aus Gothland beliebt worden sind, welche nach Dorpat waren gesandt worden, um mit den dahin abgeordneten Russen die entstandenen Streitigkeiten beyzulegen, welche dann bey dieser Gelegenheit mehrere dem Hofe zur Richtschnur dienende Vorschriften erliessen. Durch diese beiden, die Sammlung jener alten Beliebungen des Hofs, so wie durch diese Vorschrift, ist in der alten Einrichtung zwar nichts Wesentliches geändert worden, allein das Alte wird erläutert, nach Umständen verbessert, und nur das ist ganz neu, dass, wenn nach alter Freyheit der Gesellschaft es zustand sich ihre eignen Verordnungen zu geben, ein Recht, was sie auch fortdauernd behielt, dennoch eine andere Gesetzgebung aufgekommen war, nähmlich die, welche von Lübeck und Gothland ausging, deren Abgeordnete eigenmächtig Vorschriften ertheilten, und dass das Ganze, selbst die Bestätigung der von der Gesellschaft gefassten Beschlüsse, ja die Ernennung ihrer Vorsteher von *beiden* Städten abhängig gemacht waren.

Zur genauen Einsicht in den Zustand des Hofs und seines Handels ist ein Auszug der wesentlichsten Puncte aus der erneuerten Skra und aus den Vorschriften der beiden lübischen und gothländischen Abgeordneten v. J. 1338 nach der Zeitfolge hier mitzutheilen unerlässlich, um sich, so weit es noch möglich ist, ein treues Bild des ganzen Zustandes zu entwerfen.

Gutes und verfälschtes Wachs in Russland zu erhalten war eine der Hauptbemühungen der Vorsteher des Hofs, da über dessen Verfälschung so viel Streit beym weitern Absatz auf den Märkten im westlichen Europa entstand. So verboten die Vorsteher und der gemeine Kaufmann des Hofs zu Nowgorod in verschiedenen Jahren 1315, 1332 u. 1333 bey schwerer Geldstrafe den Aufkauf des verfälschten Wachses. Sie erklären, dass es ihnen schwer geworden sey, und einen grossen Aufwand in Auslagen und Geschenken beym Fürsten von Nowgorod und den Seinigen gekostet habe, um es dahin zu bringen, dass das eingebrannte falsche Zeichen des Wachses, als wäre es gutes, von russischer Seite abgeschafft worden sey. Die Strafe ward im J. 1332 auf Befehl von Seiten der Städte erneuert, das verfälschte Wachs soll verbrannt werden, wer es heimlich ausfährt, soll

50 Mark Silber erlegen, fast die höchste Geldstrafe die man zu erkennen pflegte, und von dem fernern Besuchen des Hofes ausgeschlossen seyn. Kauft Jemand aber solch betrügliches Wachs auswärts des Sprengels von St. Peters Recht und brächte er es nach Nowgorod; so soll er dasselbe nicht in St. Peters Kirche bringen dürfen, er habe denn die Geldstrafe entrichtet, und die Erlaubniss des Oldermans des Hofs und der gemeinen Deutschen dazu erhalten; dieselbe Strafe soll statt finden bey kleinen wie bey grossen Quantitäten. Im J. 1333 ward beliebt, dass das durch die Beschauer (Wachsfinder) für gut erkannte Wachs allein von St. Peters Aelterleuten mit St. Peters Siegel gezeichnet, und durch sonst Niemanden besiegelt werden solle; dergleichen Wachsfinder aber sollen Sommer und Winter das ganze Jahr hindurch auf dem Hofe gehalten werden.

Mochten die Klagen über das verfälschte Wachs die sie bey dessen Absatz im Westen vernahmen, zu so ernsten Maasregeln antreiben, so forderten die Klagen der Russen über verfälschte Tücher, welche die Deutschen aus dem Westen nach dem Osten führten, gleiche Verfügungen. Im J. 1327 ward zu Nowgorod vom Kaufmanne beliebt, dass Tücher, die ausserhalb eines Orts, wo keine (*kore*) örtliche Aufsicht und obrigkeitliche Vorschrift über dessen Bereitung ist, verfertigt werden, nicht nach Nowgorod geführt werden sollten; dixmudische, ypernsche und langemarksche darf Jeder einführen, nicht aber die, welche ihnen nachgemacht, auf ähnliche Weise geschoren und gefaltet sind, bey Verlust der Tücher und zehn Mark Silber für St. Peter; dasselbe gilt wegen der (Cappelaken) Tücher für Geistliche und Mönche, die nicht zu Aachen und Cöln gemacht worden, dasselbe sollte auch von den Umschlagtüchern gelten, die um einen Packen Tücher gelegt wurden, welche von dem Gehalte der übrigen darin enthaltenen zeugen sollten, welche ebenfalls nachgemacht wurden. Eben dessbalb sollen Wandfinder wie Wachsfinder das ganze Jahr durch angestellt seyn.

Im J. 1318 ward untersagt in Nowgorod Gut zu kaufen oder auf Credit zu nehmen, unter der Bedingung den Kaufschilling an andern Orten z. B. zu Dorpat zu bezahlen; wo das Gut gekauft wird, da soll es auch bezahlt werden. Im J. 1333 aber ward beliebt, dass die Deutschen weder Kupfer, Zinn und Bley noch anderes Gut, welches sie an die Russen absetzen, denselben auf des Königes (des Nowgorodischen Fürsten) Wage zuwiegen sollten, bey Strafe von 1 Mk. Silbers.

Durch diese Beschlüsse ist in der alten Einrichtung des Hofes Nichts geändert worden. Diese Beliebungen bezogen sich lediglich auf den Handel, um den Klagen über verfälschtes Gut bey den Russen sowohl als bey den westlichen Völkern

nahmentlich auf dem grossen flandrischen Markte vorzubauen, und die Streitigkeiten in dem Verkehr zwischen Deutschen und Russen zu vermeiden: sie sind an sich deutlich und bedürfen keiner Erläuterung 1).

Die Vorschriften der beiden Abgeordneten von Lübeck und Gothland von d. J. 1338 bilden einen Nachtrag zu der ältern Hofordnung.

Der Aufsatz hebt also an: Also soll stehen der Hof zu Nowgorod; doch ist auch dadurch wenig in der alten Ordnung des Hofs geändert worden, Einiges ward jedoch näher bestimmt und weiter ausgeführt. Die meisten Vorschriften beziehen sich auf den Handel zu Nowgorod mit den Russen und auf dem Hofe.

Das alte Gebot, dass jeder seinen Knapen, den er mitgebracht, auch wieder hinwegführen müsse, ward bey einer Busse von fünf Mark Silbers erneuert, und der Knape, der ohne seines Herrn Willen bleibt, der gleichen Busse unterworfen, auch soll er von Stund an den Hof verlassen. Als Meister wird der angesehen, der auf eigene Kost in den Hof kommt, bis er ihn verlässt. Niemand soll fortdauernd des Handels wegen auf dem Hofe bleiben; nach dem Verkaufe seines mitgebrachten Guts soll er abreisen, wobey die Wandelung (der Tausch) auf dem Hofe nicht beschränkt wird. Will Einer schnell verkaufen, so kann das Gut von jedem sich daselbst aufhaltenden Herrn oder Knapen gekauft werden. Beym letzten Kauf soll Jeder mit seinem mitgebrachten Gute Alles berichtigen und dann abreisen, Winterfahrer bis zum letzten Wege und zum ersten offenen Wasser, Sommerfahrer bis zum letzten Wasser und zum ersten Wege. Ausstehen kann Jeder mit seinen Waaren, so lange als er Käufer findet, auch steht es dem abreisenden Meister frey seinen Knapen bey seinem Gute zu lassen, bis es verkauft ist, dann muss aber auch dieser abreisen, bey einer Busse von fünf Mark Silbers. Der Kleinhandel schien den Russen zu verbleiben, Packleinwand soll von den Deutschen nur zu ganzen Packen oder Stücken verkauft werden, auch ward es untersagt, in dem Hofe Zeug zu Hosen, Mänteln oder sonst einzeln abzuschneiden, um es sofort zu verkaufen. Auf dem Hofe sollen keine Mäkler geduldet werden; bey verändertem Handel ward im folgenden Jahrhundert aber die Vorschrift nicht beachtet, wir haben aus dieser spätern Zeit eine in Nowgorod gegebene Mäklerordnung. Erneuert ward das Verbot mit den Russen auf Credit zu handeln, mit ihnen, den Walen, Flamingern und Engländern eine Handels- oder Schifffahrtsgemeinschaft zu haben.

1) Diese Skra, welche die Beschlüsse v. 1315 und spätern Jahren enthält, endigt hier nicht, es ist aber der Zeitfolge wegen, um nicht frühere Beschlüsse mit spätern zu vermengen, die Urkunde v. J. 1338 hier dazwischen geschoben worden, wie jene ununterbrochen lautet. S. Urk. CXXV.

Auch soll Niemand weder zur Winter- noch Sommerfahrt mehr Güter, als zu einem Werthe von 1000 Mark in den Hof führen, der Ueberschuss ist an St. Peter verfallen.

Wegen der Einrichtung des Hofs sind damahls auch einige neue oder ältere erweiterte Vorschriften erlassen worden.

Die alten Vorzüge wurden den Sommer- und Winterfahrern (die zu Wasser ankommen) erhalten, sie behielten die Freyheit ihre Waarenhäuser (*kleten*) und ihren Stand oder Sitz sich zu wählen, auch ihre Bothen oder Diener haben das gleiche Vorrecht in der Küche zu stehen und zu kochen, wo sie wollen. Die Trinkstube, wo die Herren ihre Speise und ihr Getränk haben, soll nicht zur Wohnung oder Schlafstellen (*kameren*) dienen, sondern von jedem Hinderniss frey seyn, auch die Knapen kein Getränk oder sonst Etwas darin haben, wodurch die Herren beschwert würden. Hat die Gesellschaft sich zu Tisch gesetzt und steht sie auf um schlafen zu gehen, so soll Niemand sich wieder zum Trinken niedersetzen, er sey Herr oder Knecht bey einer Busse von Einer Mark Silbers. Die, welche auf das Feuer zu sehen haben, sollen zugleich darauf sehen, dass Niemand zum Trinken sich wieder niedersetze, den Fehlenden sollen sie anzeigen, versäumen sie diess, so fallen sie in gleiche Strafe. Irregefahrene, die als Sommer- oder Winterfahrer in den Hof kommen, sollen das Recht der Landfahrer haben, so wohl was die Häuser oder Wohnungen, als was den Schoss betrifft. Die Landfahrer, die aus Russland kommen, werden den Landfahrern, die aus Deutschland kommen, wegen des Schosses gleich gestellt, vom Königsschoss bleiben sie frey. Jeder soll auf dem Hofe seinen Handel, es sey mit dem Fürsten oder Andern so führen, dass der Hof und St. Peter nicht darunter leide. Welchem Russen das Besuchen des Hofs untersagt wird, der ihn ein Jahr lang nicht hat besuchen dürfen, der kann nur von dem gemeinen Kaufmanne auf Gothland die Erlaubniss wieder dazu erlangen. Dieser gemeine Kaufmann bestand also noch damahls in alter Kraft und in altem Ansehen.

Wegen des Priesters waren mehrere Veränderungen eingetreten. Die Winterfahrer, wenn sie ihn begünstigen wollen, können ihm vier Mark Silbers aus ihrem Königsschosse geben, dasselbe steht auch den Sommerfahrern frey: wer mehr geben will, der zahlt es aus seinem Beutel. Trifft es sich, dass zwischen der Winter- und Sommerfahrt oder zwischen dieser und jener ein Priester vorhanden wäre, so mag man ihm die Woche einen halben Vierding aus dem Königsschoss nebst der Beköstigung geben, doch nie mehr; weniger ihm zu bewilligen

ist erlaubt. Wem der Priester einen Brief in Handelsangelegenheiten schreibt, der gebe ihm drey Mark Marderköpfe.

Die besiegelten Skraen (keine mit Siegeln versehene ist auf uns gekommen) soll man nie aus St. Peters Kirche tragen, das Abschreiben derselben russisch oder deutsch ist erlaubt. Das Merkwürdigste dieser Vorschrift ist, dass sie gegen die älteste Sitte lediglich von den Abgeordneten der beiden Städte ausging, nicht von den Kaufleuten, und dass Jene eine Geldbusse von fünf Mark Silbers darauf setzen, wenn man hiermit nicht zufrieden heimlich oder öffentlich Etwas aufschriebe; doch kann Der, welcher dessen beschuldigt wird, durch Eid, selb Dritte, sich rechtfertigen [1]).

Die Beschlüsse des Oldermans, seiner Rathgeber und des gemeinen Kaufmanns drey Jahre nachher, von 1341, bezogen sich auf die Vermeidung des Betrugs beym Wiegen des Wachses von Seiten der Russen; es war nach vieler Bemühung erhalten worden, dass es auf die in Deutschland übliche Weise, ohne Betrug gewogen werden solle und Jeder war bey Strafe verbindlich gemacht, darauf zu halten. Im Jahr 1342 ward ein Vertrag zwischen den Obern Nowgorods von der einen Seite und den Vorstehern des deutschen Hofs daselbst so wie den Abgeordneten der Städte Gothlands, Lübecks, Rigas, Münsters und Dortmunds von der andern Seite abgeschlossen, vermöge dessen kein geschmiertes, auf verschiedene Weise verfälschtes Wachs durch die Deutschen den Nowgorodern vor Petri und Pauli weiter abgekauft werden solle, so wenig als die Nowgoroder dergleichen von ihren Nachbarn kaufen und nach Nowgorod bringen sollen; es ward beliebt, dem Wieger des Wachses ferner kein Geschenk zu geben.

In demselben Jahre ward beschlossen, dass Niemand Tuch oder abgeschnittene Stücke (Proben) desselben oder anderes Gut einem Russen (vom Hofe aus) mitgeben solle, um es zu Haus zu besehen, indem daraus so viel Nachtheil erwachsen sey.

In demselben Jahre wurden viele Bestimmungen zur Verhütung der mannigfachen Betrügereyen beym Fell- und Pelzhandel beliebt, der so sehr weit ging. *Sceuenissen* und *Troyenissen* sollen in der Regel nur tausendweise oder zu halben und Vierteltausenden, doch die letztern auch zwischen anderm Pelzwerke und einzeln gekauft werden dürfen. Dieses soll nicht nur zu Nowgorod, sondern aller

1) Urk. CXXXXIII.

Orten, wo von Russen dergleichen gekauft werden, gelten, sowohl zu Riga, Dorpat, Reval, Plescow und Ploscow als überall wo deutsches Recht gilt, folglich müssen die Deutschen damahls bereits Nebenniederlagen an den beiden letzten Orten gehabt haben.

Wegen des Priesters aber ward beliebt, dass man ihm nicht weniger als ein halbes Stück (Silbers?), sowohl bey seiner Hinreise als bey seiner Abreise geben solle. Am merkwürdigsten sind jedoch die Beschlüsse der Vorsteher und des gemeinen Kaufmanns auf dem Hofe zu Nowgorod v. d. J. 1346, welche theils das alte Herkommen bestätigten, theils dem im Verlauf der Zeit entstandenen Bedürfnisse gemäss, dasselbe änderten. Manche der bereits längst eingetretenen Veränderungen wurden wahrscheinlich nun erst schriftlich aufgezeichnet.

Die Wahl des Oldermans des Hofes war nun ganz gegen das alte und älteste Herkommen, seit dem immer grösser werdenden Einfluss der städtischen Obrigkeit auf den Niederlagen, verändert. In der ältesten Zeit ward er so wie St. Peters Olderman von den zu Wasser nach Russland Fahrenden selbst auf der Reise gewählt, jetzt, und ohne Zweifel schon früher war das Wahlrecht an die Abgeordneten aus den Städten in den Hof übergegangen. Bey einer Geldbusse von 10 Mark Silbers war geboten, dass Alle sich den Beschlüssen der Abgeordneten aus den Städten, so wie denen der Wachs- und Tuchfinder zu unterwerfen hätten. Die Strafe im Fall des Ablehnens der Wahl, war erhöht worden, St. Peters Aelterleute sollen den sich Weigernden in Geldstrafe nehmen, bey der dritten Weigerung der Annahme ist die Strafe 50 Mark Silbers und der Verlust des Rechts des Hofes. Die Wahl soll für das eine Mahl auf Lübecker, für das andere auf die Deutschen auf Gothland (Wisby) beschränkt seyn. Nimmt des Hofs Olderman seinen Sitz, so sollen St. Peters Aelterleute (es waren jetzt zwey) ihm die Schlüssel übergeben, alle Aemter hören auf, bis des Hofs Olderman sie bestätigt oder Andere damit beauftragt hat. Des Hofs Olderman hat auch das Recht über Hals und Hand zu richten; diess, so schwer und selten in andern Ländern durch die Deutschen für die Vorsteher ihrer Niederlage zu erhalten, fand bey den Russen nicht die mindeste Schwierigkeit; doch begleitet er nicht die Verurtheilten zur Richtstätte, sondern ernennt zwey Stellvertreter dazu.

Verlässt ein Olderman St. Peters den Hof, während noch ein Olderman des Hofs vorhanden ist, so ist es desshalb nicht erforderlich, dass Abgeordnete aus den Städten, wegen Jenes Wahl dahin reisen; sondern des Hofs Olderman wählt Einen an dessen Stelle. Wäre aber kein Olderman des Hofs vorhanden, so sollen

Abgeordnete aus den Städten St. Peters Aelterleute wählen unter den Lübeckern und Gothländern; sollten aber dergleichen eben nicht anwesend seyn, so soll man so lange bis aus Lübeck und Gothland Einige ankommen, Tüchtige dazu wählen. Auf gleiche Weise sollen auch die Beysitzer oder Weisesten gewählt werden. Auch ernennen Lübeck und Gothland den Priester ein Jahr um das andere. Es ist deutlich, wie die alte Freyheit der Gesellschaft an diese beiden Städte übergegangen war, es ist aber auch nicht weniger klar, dass die einseitigen Ansprüche Lübecks auf alleinige Herrschaft im Verlauf hatten aufgegeben werden müssen, beide führten sie, doch steht Lübecks Nahme stets voran, was aus seiner Macht und seinem Ansehen in allen andern Beziehungen leicht erklärlich ist.

Wird Einer zu St. Peters Olderman gewählt und verliesse er desshalb den Hof, ohne eine andere gültige Ursache anführen zu können, der verfällt in zehn Mark, und der Erwählte soll das Amt verwalten so lange er in dem Hofe ist. Wer von den Aelterleuten am geschicktesten ist, das Wort zu führen, der soll dazu verbunden seyn, und wäre ein Anderer dazu geschickter, um den Kaufmann zu vertheidigen, so können ihn die Aelterleute von St. Peter dazu auffordern, zum dritten Mahle, wenn er sich weigert, bey 50 Mark Silbers und bey Verlust des Genusses des Rechts des Hofes. Träfe es sich, dass beide gewählte Aelterleute St. Peters ausserhalb des Hofes ihren Stand hätten; so soll der zuletzt Gewählte in den Hof ziehen, jedoch von Hausmiethe frey seyn. Die mit einander in Zwist Begriffenen sollen nicht von Nowgorod ziehen, sie hätten sich denn mit einander verglichen, in sofern des Hofes Olderman oder St. Peters Aelterleute bey des Hofes Recht ihnen Solches entböte; der, welcher bey dem Streit zugegen gewesen und es den Aelterleuten nicht anzeigte, erlegt eine Geldbusse von 10 Mark Silbers. Bey der höchsten Strafe nächst der Lebensstrafe, nämlich von 50 Mark Silbers und dem Verlust des Rechts des Hofes, war es untersagt, Briefe (etwa von russischer Obrigkeit), zu eigenem Vortheile sich zu verschaffen, woraus dem Kaufmanne zu Nowgorod Schaden entstände.

Wegen der Einrichtung des Hofs selbst, der Sicherheit desselben, der Verführung der Güter von da, des Kaufs und Verkaufs auf demselben kommen mehrere Bestimmungen vor, manche Neuerungen, die früher nicht waren, andere, die uns eine nähere Einsicht verschaffen.

Wer zuerst mit dem Lichterschiffe an den Strand der Wolchow zu Nowgorod kommt, hat das Recht zu wählen, ob er in dem Hofe ausstehen will oder nicht. Früher scheinen Alle auf den Hof beschränkt zu seyn, die Menge der Zu-

strömenden mag auch das Andere nothwendig gemacht haben, gleichwohl waren gewiss manche Vortheile der Sicherheit des Markts, des geringern Zeitverlusts und andere mit der Wohnung auf dem Hofe verbunden. Man soll ferner kein Lichterschiff bemannen, bevor es nicht an den Strand gekommen ist, und nach der Reihe wie die Lichterschiffe ankommen, sollen sie aufschiffen (*vpscepen*); ihnen soll man dafür nicht mehr als 15 Kunen geben. Eben den Vorzug haben die, welche zuerst mit Schlitten ankommen, nähmlich zu wählen, ob sie im Hofe ausstehen wollen oder nicht. Auf den drey (grössern) Kleten (Waarenhäusern) sollen 24, auf des Dolmetschers Haus sollen sechs Meistermänner ausstehen und nicht mehr, es wäre denn, dass St. Peters Aelterleute ihnen mehrere verstatteten. Die, welche Tücher auf den Kleten haben, sollen auf den Rapaten (?), die, welche Geld haben, darunter schlafen. Kein Meistermann darf mehr als zwey Knechte bey sich schlafen haben, hat er mehr, so sorge er für ihr anderweitiges Unterkommen. Auf diesen Kleten soll Niemand mehr als einen (Piler) Haufen Pack-Tuchs haben und ein Schock Rauhwaare, um diese den Käufern zu zeigen; die Hauptniederlage blieb der Sicherheit wegen in der Kirche. Auf der Wachtstube (Gridnisse) soll man nicht mehr als eine Rolle von einerley Leinwand haben, die des Abends wieder in die Kirche zu bringen ist, es sey denn man habe von den Aelterleuten zu Mehreren die Erlaubniss erhalten; auch soll man Rauhwaare daselbst nicht länger als eine Nacht lassen; Rauhwaare darf innerhalb des Hofs allein auf der Gridnisse geklopft werden. Das Wachen (oder wie es genannt ward, das Schlafen) in der Kirche geht die Reihe um, und zwar also, dass es von dem obersten Klete anhebe und in jedem von unten nach oben auf die Rapaten gehe u. s. w. sowohl innerhalb als ausserhalb des Hofs. Der Eine soll dem Andern bey der Essenszeit ansagen, wenn die Reihe an ihn kommt. Wer die in der Kirche des Nachts Wachenden dahin führt, der bleibe davor stehen, bis sie zugeschlossen ist, auch lasse er ohne Erlaubniss der Aelterleute Niemanden hinein [1]), so wenig als sich sonst Jemand darin darf einschliessen lassen.

Auf der Wacht- und in der Krankenstube, soll man nicht länger stehen, oder dieselbe belästigen als drey Tage. Da der ganze Hof in mehrere Haushaltungen getheilt war, so ward zur Ordnung in demselben auf jeder heizbaren Stube (wahr-

1) Doch ist es von Zeit zu Zeit versucht worden. Ein sich eindrängender Lombarde, dem es durch die Unterstützung des Meisters in Livland Gozcewinus von Hereke (1347 - 1361.) wie es scheint gelungen war, ward ausgestossen, Urk. CLXI.

scheinlich in einem jeden Hause vier solcher gemeinschaftlicher Haushaltungen) ein Vogt von den Inhabern derselben gewählt, dieser wählt sich dann einen Meister und einen Knapen zu Gehülfen, welche ferner Feuer- Licht- Trinkstuben und Stuben-Aufscher wählten; der Vogt hielt Sonnabends sein Gericht, er strafte bis zu funfzehn Kunen; wer ihn und die andern Angestellten verachtet, büsst eine Mark. Tische, Bohlen, Säulen und Ständer soll man nicht muthwillig verletzen, beschreiben, durchstechen, oder hinein brennen u. f. Zwey Knechte sollen einheizen, und einen Kessel Wassers bey sich haben, schliefen sie ein oder gingen sie davon, bevor das Feuer ausgebrannt ist, so unterliegen sie wie die Bäcker in gleichem Falle einer Strafe. Bricht Feuer aus, so dass man die Flamme sieht, es sey in dem Hofe oder ausserhalb desselben, so ist die Busse zehn Mark. Zerbricht Jemand ein Gefäss in des Hofs Brauhaus, so hat er es zu ersetzen; hat Jemand sich des Brauhauses bedient, so muss er es und dessen Gefässe wieder rein liefern.

Jeder soll sein Bier des andern Tages nachdem es gespundet ist ausstellen (*vlien*) oder aus dem Brauhause wegführen. Niemand soll einen Russen in die Trinkstube oder das Trinkhaus (*potklet*) gehen lassen.

Wer backen oder brauen will, oder im Ofen heizt, der haue sein Holz bey Tage, auf dass er nicht Anderen durch Hauen oder Sägen beschwerlich falle. Niemand soll über die Planken des Hofs steigen oder darüber noch auf die Kirche werfen, noch sein Thier dort umher laufen lassen; den Schaden, den es anrichten würde, muss dessen Eigenthümer ersetzen. Bey einer Mark ist untersagt, einen von St. Peters Hunden zu schlagen oder zu werfen, also dass er zu bellen anfinge. Wird der Hof zugeklopft (nach gegebenem Zeichen geschlossen), so trenne sich Jeder von den Russen, behielte Jemand Einen bey sich, wenn man die Hunde los lässt, so verfällt er in eine kleine Geldstrafe, und litte jener Schaden durch die Hunde, so haftet er dem Russen dafür.

Hohes Spiel aller Art, wobey man über einen halben Vierding verlieren kann, ist untersagt bey Strafe von zehn Mark Silbers, wer aber in einem russischen Hofe spielt, wo keine Deutsche sind, der büsst das Fünffache und verliert des Hofes Recht.

Ersticht einer den Andern, so hat er das Leben verwirkt, und verwundet er ihn mit Vorsatz, so verliert der Thäter die Hand; wer sein Messer gegen den Andern zieht oder ihn blau oder blutig schlägt, büsst zehn, fünf Mark aber, wenn er in Hast einen Andern an die Wangen schlüge, und Eine, wenn er ohne Grund Schimpfworte gegen den Andern ausstösst. Der Dieb, er habe viel oder wenig

gestohlen, kommt an den Galgen, er wird öffentlich in einer gemeinen Versammlung gerichtet 1). Wer des Diebstahls oder eines andern den gemeinen Kaufmann angehenden Verbrechens oder Vergehens beschuldigt wird, soll Nowgorod nicht verlassen, bevor er nicht nach des Hofes Recht sich gerechtfertigt hat.

Wegen des Handels sind mehrere der alten Vorschriften erneuert, zum Theil geschärft, andere hinzugefügt worden.

In Bezug auf den Kleinhandel, wahrscheinlich um den Russen ihn nicht ganz zu benehmen, ward bestimmt, dass die Jungen nur bis zu einem Paar Handschuhen, zu einem Pfunde blaues und gesponnenes Garn, Linnen und grobes Tuch zu einer halben Repe, Schwefel zu kleinen russischen Pfunden, deutsche (?) Nadeln nur tausend-, lübische hundertweise, Paternoster, rothgegerbtes Leder und Pergament gleichfalls nicht in grössern Quantitäten verkaufen sollten: und diess wie es schien, war nur den Jungen erlaubt.

Wachs, Pelzwerk und Tuch machten noch immer die grösste Mühe, um den bey dem Handel mit denselben vorfallenden Betrügereyen vorzubauen.

Ueberantwortet der Eine dem Andern Tuch, so soll kein Dritter es auf oder zu sich nehmen, um es zu besehen. Unbesehenes (ungeprüftes) Tuch soll nicht in die Kirche gebracht werden.

Wer über ein Vierteltausend des kleinen Pelzwerks kauft, der soll es zuvor in seiner Wohnung besehen, es ist untersagt, diess auf des Priesters Zimmer zu thun, woselbst nur Silber gewogen werden soll, denen die es dahin bringen, um es brennen, einschmelzen oder prüfen zu lassen. Falsches Pelzwerk, wie die Städte geboten, soll Niemand kaufen, weder zu Nowgorod, noch zu Plescow oder Plotzkow oder in Livland, noch da, wohin sonst die Russen zu fahren pflegen. Zu diesen verbotenen Pelzwerken gehören nicht nur die einer andern Art nachgemacht sind, sondern auch ausgezogenes Haarwerk, welches von den Russen gemacht aus anderem Pelzwerk gezogen ist, genähte und mit eingebundene unter andere gute Arten untergeschobene *doyenisse*. Im Herbst gefangenes Pelzwerk, das nicht verfälscht ist, mag man kaufen nach seinem Werthe. Auch sollen St. Peters Aelterleute den Einzelnen einen Eid abnehmen, dass sie die Vorschrift gehalten, und die Aelterleute, welche diess versäumen, sollen in Strafe fallen,

1) Mehrere dieser Sätze sind lübischen Rechts, sie kommen auch in der einseitig von Lübeck gegebenen oben angeführten Skra vor. Es scheint sich indess daraus zu ergeben, dass eben diese lübische Skra nicht unbedingt hier galt, indem hier später diese Beschlüsse in der gemeinen Versammlung beliebt wurden, wiewohl sich viel lübisches Recht aus bekannten Gründen von selbst hier einführte.

sollte jedoch Jemand heimlich oder durch List mit solchem Pelzwerk entkommen, so soll er innerhalb wie ausserhalb der nowgorodschen Herrschaft zufolge dieses Rechts in Anspruch genommen werden können.

Gekauftes Wachs soll in die Kirche gebracht werden, lediglich die dazu bestellten Wachsfinder sollen es prüfen, wer ungeprüftes Wachs in die Kirche bringt, büsst 10 Mark, eben so der, welcher dergleichen ausführt, zugleich ist diess verfallen.

Jeder verschliesse sein Klet oben wie unten; wessen Stand, Laden oder Bude (*Loes*) offen gefunden wird, der haftet für Alles, was aus dem Klete ist gestohlen worden.

Niemand gehe allein mit seinem Bruder, oder mit Dem, mit welchem er in Handelsgesellschaft steht, oder mit seinem Knechte (Diener) auf einen Kauf aus, wahrscheinlich, damit wenn daraus Streit entsteht, es ihm nicht an gültigen Zeugen fehle. Die aber, welche ihn begleiten, dürfen den Gegenstand, um welchen gehandelt ward, worüber aber der Kauf nicht zu Stande kam, nicht selbst vor Ablauf von drey Tagen an sich bringen, es wäre denn, sie hätten die Einwilligung des Ersten erhalten.

Wer Gut von den Russen erhält, der lasse sich seine Zahl vollzählen und bezahle den Russen nicht eher ganz ab, bis er die von ihm ausbedungene Waare vollständig erhalten hat, auch haftet der Russe für die verkaufte Waare, bis sie in den Hof gekommen ist, dagegen haften die Deutschen den Russen wegen der von ihnen erkauften Güter nicht über die Schwelle des Hofes hinaus; Deutsche sollen weder Silber noch anderes Gut in die Wohnungen der Russen bringen oder ihnen daselbst abliefern.

Niemand soll verbotene Wege (*wakevart*) mit seinem Gute durch Preussen, Kurland oder Schweden einschlagen, auf Oesel oder Kurland fahren, sondern allein von Riga, Reval und Pernau aussegeln.

Wer über zwanzig Jahre alt ist, soll zum Erlernen der russischen Sprache weder in der Stadt Nowgorod noch in ihrem Gebiete zugelassen werden.

Alle übrige Satzungen wiederhohlen ältere Vorschriften und schärfen sie. So ward bey der höchsten Geldstrafe und dem Verlust des Rechts des Hofs nicht nur die Handels-Gesellschaft mit Fremden untersagt, sondern noch besonders hinzugefügt, keinen solchen, nahmentlich keinen Lombarden nach Russland zu führen. Um diese Zeit nähmlich hatte sich ein Solcher durch

den Meister in Livland Gozcewin von Hereke sogar in den deutschen Hof zu drängen versucht 1).

Eben so ward das Statut wiederhohlt, dass Niemand über einen Güterwerth von tausend Mark eigen oder in Gesellschaft mit Andern, oder zufolge Auftrags, bey Strafe des Verfalls an St. Peter und dem Verluste des Hofrechts haben solle, bis er durch St. Peters Gnade dasselbe wieder gewinnt. Eben so soll Niemand über Jahr und Tag auf dem Hofe liegen bleiben, keiner sich neues Gut zusenden lassen, bevor nicht das zuerst gebrachte verkauft und dessen Werth oder das dafür Eingetauschte ausser Landes gesandt worden. Der zu erlegende Schoss blieb wie vor Alters unverändert von 100 Mark einen Verding, eine Viertel Mark; von 50 Mark wird ein halber Verding, von einem noch geringern Waarenwerthe von der Mark eine Kune entrichtet. Für das Ausstehen im deutschen Hofe auf kürzere oder längere Zeit zahlt Jeder gleichfalls einen Verding; steht er auf dem Gothen Hofe aus sechs Wochen, so zahlt er einen Soltingh (Schilling), wenn länger gleichfalls einen Verding.

Im J. 1354 sind in Bezug auf den Hof folgende alte Vorschriften von dem Olderman des Hofes, seinen Weisesten und dem gemeinen Kaufman zu Nowgorod erneuert worden, wie es daselbst heisst, klein wie gross, wie das Recht der Kirche, des Hofes und St. Peters von Alters her bestanden hat.

Bey 10 Mark Silber sollen nicht zwey Brüder, oder die Geld in Gemeinschaft haben, in der Kirche zusammen schlafen, oder daselbst Wache halten, und eben so wenig soll ein Meistermann zwey Knechte in der Kirche schlafen lassen. Entschlafen die, welche in der Kirche wachen sollen, und lassen sie ein Licht brennen, also dass man es sähe, die verfallen in gleiche Strafe; lassen sie ein Fenster offen, so ist jedes Fenster mit einer Mark zu büssen, und dieselbe Strafe zu zahlen, wenn es versäumt wird den Baum vor die Thüre zu legen.

Wer vor der Kirche steht und Wache hält, der bewahre sie also, dass er nicht in Strafe falle; käme ein Russe auf den ersten Stein (Tritt), so ist eine Mark zu erlegen, käme er in die Kirche selbst, so ist die Busse 10 Mark. In die gleiche Strafe von 10 Mark verfällt Der, welcher die Kirche zuschliessen soll und ein Schloss offen lässt, eben so wer die Schlüssel aus dem Hof trüge, büsst 10 Mark, und wer sie so öffentlich trüge, dass ein Russe sie sähe, ist in eine Mark

1) Urk. CLXI.

verfallen; die Schlüssel soll man dem Oldermanne überantworten, oder seinem Knechte, und wenn kein Olderman im Hofe wäre, dem Priester.

Wer Gut in die Kirche bringt und die Thüre damit berührte, es auf das Eisen legte, (vor der Thür, oder am Eingange), wer in der Kirche mit Licht ohne Leuchte ginge, und sein in die Kirche gebrachtes Gut nicht aufräumt und an seine Stelle bringt; wer die Linie (den Strick) entschlüpfen lässt, womit die Güter etwa aufgewunden oder gezogen werden, so dass die Sache fiele, oder die Packen heftig niederschlügen, also dass man es hörte, wer ferner Gut auf die Treppen legte, oder auf des Morneweges Kammern oder auf das neue Werk, der verfällt in die Strafe von einer Mark.

In gleiche Busse verfällt, wer Garn oder Leinwand dahin legt oder eine Linie aufspannt, wo die Packen oder andere Sachen zu stehen pflegen, oder Stroh liegen liesse, nachdem er Garn oder Leinwand da gehabt (gebleicht) hätte, oder etwas des Nachts offen stehen liesse, oder mehr denn eine Linie aufspannte, das gekaufte Wachs nicht an die Mauer stellte; die da stehenden verschlossenen Kisten und Tonnen hat er wegzuräumen; spräche endlich Jemand gegen diese Vorschriften oder widersetzte sich denselben, der fällt in gleiche Strafe.

Ferner ist bey gleicher Busse geboten, Kupfer und Bley zu zeichnen und bey der Mauer aufzustellen, die (*bereuene*) Tonnen, Leinwand und was sonst den Raum beengt, soll man unter den Schwibbogen bringen, und die Säcke mit Werg (Hede), die auf den Tonnen liegen, soll der wieder darauf legen, welcher sie abgenommen hat.

In gleiche Busse fällt, wer sich ungebührlich während der Messe beträgt, seine Tonnen mit Gut nicht Sonnabends an die Mauer aufräumt oder ausserhalb des Schwibbogens bringt, sie und seine Kisten nicht an demselben Tage zeichnet, wer Silber wiegt, und die Schaale nicht wieder aufhängt und die dazu gebrauchten Geräthschaften hinwegbringt.

Der Altar ist zu ehren, die Kannen und andere Sachen räume man davon, giesst einer aber etwas auf den Altar, so verfällt er in Geldbusse, eben so, wenn er Talg (*licht*) oder Wachs nimmt und St. Peters Tonnen damit begiesst, oder Wage und Gewicht ausserhalb der Kirche lässt, wenn sie zugeschlossen ist, ohne Erlaubniss dazu zu haben, oder andere Geräthschaften, die dabey gebraucht werden, Letzteres bey Strafe eines Verdings. Wer ein Geräth St. Peters, welches in die Kirche gehört, verschlechterte, der büsst eine Mark.

Verkündigt der Priester, dass man in der Kirche stehen bleiben soll, so verfällt der Meistermann, der hinweggeht, in die Busse von einer Mark, die Knechte in die eines Verdings, mit Ausnahme der Köche und der geringen Leute (Kothfeger). Verschläft Einer die gemeine Versammlung, wenn sie angesagt ist, der büsst eine Mark.

Wer St. Peters Altermänner oder die Weisesten, wenn kein Olderman des Hofes vorhanden ist, verachtete und ihnen nicht folgte, der büsst zehn Mark.

Geschähe es, dass der Kaufmann den Hof verliesse (*ut vore*), so mögen 6 Meistermänner und 9 Knechte die Kirche noch offen halten, doch soll man keinen Knecht zum Meistermann machen, in der Absicht die Kirche offen zu halten, bey 10 Mark; verlässt der Kaufmann den Hof, so soll man die Schlüssel versiegeln, und den einen dem Bischofe von Nowgorod, und den andern dem Abte von St. Juriane übergeben.

Die übrigen Artikel, welche in den kurz vorhergehenden und zunächst folgenden Jahren beliebt wurden, betreffen wenige einzelne Punkte.

Im J. 1343 ward erneuert, dass man dem Priester ein halb Stück Silbers zur Reise nach und aus Russland zahlen solle, und im J. 1348, dass ihm die Wahl frey stehe, sich zu Nowgorod die Hausgenossenschaft zu wählen, welche ihm beliebt, die ihn aufs Beste aufnehmen soll, welcher St. Peter wöchentlich einen Verding für den Unterhalt des Priesters gibt.

In demselben Jahre 1348 ward verboten, Tücher, die nicht mit dem bleyernen Siegel versehen sind, nach Russland ferner zu führen bey Verlust derselben und 10 nowgorodschen Marken Busse; im J. 1354, dass mehrere Tucharten in Flandern weder gekauft noch den Russen zugeführt werden sollen, nähmlich die, welche auf der Tuchhalle in Brügge auch nicht verkauft werden dürfen, insbesondere oberleygesche, deventersche, gemengte, die auf die Art der von Comines oder Verviers nachgemacht werden, überall alle die man mit Vorsatz machen lässt zum Nachtheil der gewöhnlich den Russen zugeführten Tücher, indem daraus die grossen Beschwerden von Seiten der Russen entstehen 1).

1) Hierher gehört auch ein Schreiben der Vorsteher des Hofs an Dorpat ohne Jahrzahl, wahrscheinlich aus der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, worin sie erklären, dass sie viele zu Poperingen gemachte Tücher nach Art der von Valenciennes zum Verkauf ausgestellt gefunden hätten, darüber klagten die Russen als über betrügliche Waaren, sie wollen sich der Inhaber nicht annehmen, Jeder trage den Schaden der ihm daraus entstehe, wenn dem gemeinen Kaufmanne daraus Nachtheil erwachse, so will er sich an die halten, welche sie eingeführt, für die Zukunft sollen sie gar nicht weiter den Russen zugeführt werden. Urk. CVI.

Im J. 1355 ward beliebt, dass man keine geschnittene Tücher zum Verkauf ferner von Brügge kaufen und den Russen zuführen solle, mit Ausnahme der englischen Tücher, indem so viele Beschwerden und Verdriesslichkeiten von den Russen wegen der gräulichen Kürze und Verschiedenheit der Farbe in einem Stück Tuchs entstanden wären. Die eingeführten Scharlachtücher aber, sie mögen mit den nöthigen Leisten (Sülbende) versehen seyn, oder nicht, sollen ihre volle gute Farbe haben.

Im J. 1351 ward beschlossen, dass man Wein oder andere Getränke nur zu vollen Tonnen verkaufen solle bey Strafe von 50 Mark und des Hofes Recht, weil der kleinere Verkauf den Russen verbleiben sollte, vielleicht auch weil Verfälschung und Betrug beym Absatz in kleinen Quantitäten mehr zu besorgen war. Bierverkäufer sollen nicht auf der Gothen Hof ausstehen, so lange der Deutsche Hof aufrecht steht, weil auch über Jene so viele Beschwerden von Seiten der Russen erfolgt waren, indem wahrscheinlich dort die nöthige Aufsicht nicht stattfinden konnte.

Endlich ward vom gemeinen Kaufmanne im J. 1355 noch beliebt, dass dem, welcher als Olderman von St. Peter gewählt werde, vor Ueberantwortung der Schlüssel das Buch (d. i. diese Sammlung von Vorschriften, und wahrscheinlich auch die ältern wie sie in den frühern Skraen vorkommen) vorgelesen werden solle, damit er wisse, wornach er sich zu achten habe. Auch sollen St. Peters Aelterleute alle Privilegien und Schreiben, die dem Kaufmann zugesandt werden, bestens aufbewahren. Würden dergleichen Schriften verwahrloset und ohne Einwilligung des gemeinen Kaufmannes aus dem Hofe hinweggeführt, so soll der Straffällige das Recht des Hofs verlieren und 50 Mark Silber zahlen.

Es fehlt uns nach diesem Allen nicht an einer grossen Reihe von Urkunden und Actenstücken, welche über die früheste Begründung und die allmählige Erweiterung dieses deutschen Hofs Auskunft geben, die Nachrichten sind meist vollständiger aus dieser frühen Zeit, als die, welche uns von andern Ländern, wo Deutsche ihre Niederlagen hatten, überliefert worden sind. Die Art des Verhältnisses derselben zu den Nowgorodschen Fürsten und Obrigkeiten lässt sich auch daraus ziemlich genau erkennen, die Art wie der Handel zwischen beiden Theilen geführt ward und auf welche Weise die Deutschen ihn vermittelnd zwischen Russland und dem westlichen Europa führten. Bey all diesem Reichthume

von Nachrichten fehlt jedoch Vieles, um daraus ein völlig genaues und treues Bild sich entwerfen zu können. Ohne einen Riss, der uns fehlt, kann man sich von ihrem Hofe zu Nowgorod doch keine klare Vorstellung machen. Wir vernehmen viel von verschiedenen Kleten, oder Häusern, Buden, Ständen in dem Hofe, von ihrer Kirche, die nicht nur zum Gottesdienste sondern vornehmlich zur gesicherten Haupt-Waaren-Niederlage dient, so wie der Priester nicht nur als solcher sondern auch als Secretair ihnen diente. Auf dem Hofe lebten die Deutschen in verschiedenen Hausgenossenschaften, die ihre selbst gewählten Vögte hatten und eine gemeinschaftliche Haushaltung führten. Der Hof umfasste wohl zuerst alle in Nowgorod anwesende Deutsche, den grössern Theil späterhin, da aus Mangel an Raum, ein Theil auch ausser dem Hofe gewohnt hat, der indess den höchsten Vorstehern oder Aelterleuten des Hofs und St. Peters gleich allen Uebrigen unterworfen blieb. Der Hof war der Mittelpunct des Verkehrs zwischen Deutschen und Russen, er war nicht immer gleichmässig besucht, und abgesehen von Fehden mit den Russen, die ihn ganz zu verlassen nöthigten, war er nicht immer in gleicher Thätigkeit. Immer ging es ab und zu, Winters und Sommers von der Landseite und von der See her. Ihre eigene Obrigkeit hatte über die Landsleute unbeschränkte Gewalt, auch über deren Leben und Tod. Dagegen behaupteten die Nowgoroder ihr Recht aufs Strengste, Streitigkeiten zwischen den Ihrigen und den Gästen auf ihrem Johannis Hofe zu entscheiden, jedoch mit Zuziehung einiger fremden Kaufleute. Am schwierigsten blieb es, gegen die Russen und deren Angriffe sich zu schützen. Wenn der Hof mit Zaun und Planken umgeben war, so konnte doch in Wahrheit, wenn es zu grossen Gewaltausbrüchen kam, diess keinen dauernden Schutz gewähren, in solchen Fällen waren sie stets verloren, sie verliessen alsdann den Hof. Die Bewachung desselben so wie der Kirche, die losgelassenen Hunde des Nachts konnten wohl gegen Anfälle Einzelner schützen, gegen eine aufgebrachte grosse Stadt aber nicht. Daher die grosse Menge von Vorschriften, die alle dahin gehen, jeden Streit mit den Russen zu vermeiden beym Kauf wie beym Verkauf, weil nicht zu berechnen stand, bey einer so reizbaren Republik, die so häufig auch mit ihren Fürsten kämpfte, in wie fern solche einzelne Zwiste zu einer gemeinschaftlichen Angelegenheit gemacht werden und einen Aufstand gegen die Deutschen erregen könnte, dem sie gar nicht zu widerstehen vermochten. Solch eine breite Grundlage ihrer Macht, wie sie sich zu Bergen in Norwegen oder, wie sie sich in einigen schwedischen Städten durch Einbürgerung ihrer Landsleute verschafft hatten, fehlte ihnen hier gänzlich.

Das wechselseitige Bedürfniss knüpfte indess beide Theile bey noch so vielen Unterbrechungen stets wieder an einander, und die Schwächung der Russen durch innere Zwietracht und das Joch der Mongolen, das Wachsen der Macht Schwedens in Finland und der Nachbarschaft, die vollkommnere Ausbildung der Macht des Ordens in Livland gaben, um in neuen Ausdrücken zu reden, den Activ-Handel und die Activ-Schifffahrt mehr in die Hände der Deutschen, um so mehr, da sie zugleich in so vielen andern westlichen Ländern Freyheiten sich erworben und Niederlagen begründet hatten.

Die Handelsweise, welche die Deutschen hier befolgten, war ähnlich der die damahls überall bey ihnen üblich war. Jeder zu dem Verein der Kaufleute und Städte Gehörige handelte auf eigenen Gewinnst und Verlust, er kam hierher oder sandte seinen Diener und verkaufte was er mitbrachte und kaufte oder tauschte Anderes dagegen ein. Damit die Reichern die Aermern nicht ganz verdrängen möchten, ward sogar eine Werthsumme bestimmt von 1000 Mark, über welche hinaus jeder Einzelne hier nicht Geschäfte machen durfte, es war auch nicht erlaubt, hier Jahr und Tag zu liegen, man musste abziehen, wenn man Verkauf und Einkauf besorgt hatte; Schauämter sollten gegen den Betrug schützen doch haben sie, wie aus den häufigen Wiederhohlungen sich ergibt, schwerlich viel genützt. Dass die Hauptniederlage zu Nowgorod zugleich Nebenniederlagen, Nebenhöfe in andern Theilen Russlands in der Zeit hatte, ist zwar gewiss, wie zu Altladoga, wo sie auch eine Kirche und Wiesen hatten, ferner zu Plescow, Ploscow, aber von diesen letztern haben wir keine näheren Nachrichten aus dieser frühern Zeit, als dass daselbst eine Einrichtung war, vermöge welcher daselbst den Deutschen deutsches Recht gehandhabt werden konnte. Von Livland aus ward Plescow häufig besucht, in Smolensk war schon früh eine lateinische Kirche; dass diese Ansiedelungen aber dem Hofe zu Nowgorod untergeordnet gewesen, ist zwar als gewiss anzunehmen, wiewohl in den verschiedenen Skraen kein Wort darüber vorkommt. Auf den Hof zu Nowgorod blieben die Geschäfte jedoch nicht beschränkt, Russen kamen früh nach Gothland, später und fortdauernd nach Livland, wo sie auch mit den Deutschen, die dahin gekommen waren und mit den livländischen Städten unmittelbar verkehrten, ebenso sind auch Deutsche offenbar ins Innere von Russland gefahren, und haben Geschäfte daselbst gemacht. Nur war hier, wie aller Orten, wo deutsche Niederlagen waren, der Verkehr auf gewisse Wege beschränkt, nähmlich über und von den Hauptstädten Livlands

aus zu Wasser oder zu Land, oder unmittelbar über die Newa, nicht aber über Schweden, Kurland, Preussen u. f. zu Lande 1).

Fremde von dem höchst geschätzten Verkehr, nahmentlich Engländer, Fläminger, Walen und Lombarden, so viel es an ihnen war, auszuschliessen, blieb ihr unablässiges Bemühen; jede Handels- und Schiffsgemeinschaft mit ihnen war den Deutschen untersagt. Der Dänen und Normannen geschieht keine Erwähnung; die Schweden haben vielleicht, so wie die Eingeborenen der Insel Gothland, sich des Gothen-Hofs zu Nowgorod mit bedient. Wahrscheinlich ist es den Deutschen auch mehr und mehr gelungen, durch ihre Handelsbegünstigungen und geschützten Niederlagen in den andern westlichen Ländern, durch die fortdauernden Kriege zwischen den Schweden und Russen, die der That nach begründete, ausschliessende Handelsherrschaft sich hier zu verschaffen.

Der grösste Vorzug dieses Verkehrs in Russland lag, wie auch viel spätere Nachrichten aussagen, in der Abgabenfreyheit, deren sich die Deutschen hier erfreuten. Ob von dem Königsschoss den Fürsten und der Stadt Nowgorod Etwas zugeflossen sey, ist ungewiss. Kaum dass auf der Fahrt über die Newa einer alten zu Gästefeld auf dem Wolchow zu entrichtenden höchst unbedeutenden Abgabe vom Schiffe Erwähnung geschieht, und einer Abgabe eines Stücks Tuchs oder Linnens und eines Paars Fausthandschuhe, wovon das erstere auf der Fahrt nach Smolensk der Fürstin daselbst, die andern dem Schultheissen zu entrichten waren. Alles Uebrige was abzugeben war, bestand nur in einem Lohn für geleistete Dienste der Einheimischen bey der weitern Verführung der Güter, und auch dieser war höchst gering.

Wie vortheilhaft diess damahls für die Deutschen seyn musste, so sehr nachtheilig bleibt es für unsere Wissbegierde. Zollrollen aus dieser Zeit, wie wir dergleichen aus andern Ländern haben, obwohl freylich in so unvollkommenem Zustande, dass sie sich mit unsern heut zu Tage üblichen nicht vergleichen lassen, fehlen für den Verkehr mit Russland durchaus. Man kann daher nur die in den Urkunden gelegentlich vorkommenden Güter anführen, und ein Verzeichniss auf diese Weise entworfen kann nicht anders als höchst unvollkommen seyn.

1) Vielleicht haben die Preussen ihre besondere Einrichtung hier gehabt, einer preussischen Gasse geschieht in Russischen Nachrichten in Nowgorod öfters Erwähnung; sie ist auch niedergebrannt und geplündert worden: aus den mir zugänglichen Nachrichten habe ich nichts näheres darüber aufgefunden.

Die Deutschen bezogen von hier verschiedenes Pelz-, Fell- und Lederwerk, Haarwerk, Wachs, Fettwaaren, Talg, und diess scheinen die Hauptgegenstände ihrer Ausfuhr, nach englischem Ausdruck die Stapelwaaren gewesen zu seyn; auch Gold und Silber scheinen die Deutschen theilweise hier gekauft zu haben, vielleicht auch Honig. Gewiss war diess nicht Alles, aber die Nachrichten sind dürftig; es scheint, dass man, wenn auch selten, Getreide von da bezogen hat. Von orientalischen Gütern, die von Russland aus in dieser Zeit wären von den Deutschen ausgeführt worden, ist nicht die mindeste Spur, da die Lombarden durch das ganze westliche Europa einzeln verbreitet und auch in den Niederlanden und England seit dem vierzehnten Jahrhundert angesiedelt waren, das Bedürfniss demnach wohlfeiler befriedigten, und in Brügge auf dem Hauptmarkte des westlichen Europas ein Ueberfluss an diesen Gütern war. Gewiss sind, wenn einige orientalische Güter über Russland bezogen wurden, diese unbedeutend gewesen; nie wird irgend eins derselben in den vielen auf uns gekommenen Nachrichten erwähnt, womit jedoch weder ein solcher Waarenzug in einer frühern Zeit bestritten, noch geläugnet werden soll dass die Russen selbst mehrere dieser Güter aus Asien und von Constantinopel aus fortwährend bezogen hätten.

Die Einfuhr der Deutschen nach Russland ist gleichfalls, und aus denselben Gründen, nicht vollständig anzugeben. Malz, Mehl, Getreide, geräuchertes Fleisch, Häringe, ganz vornehmlich Tücher aus andern westlichen Ländern, besonders aus den Niederlanden und England, und die gröbern Arten aus Deutschland, Leinwand, Garn auch gefärbtes, Silber und Silbergeld, Kupfer, Zinn, Bley und wahrscheinlich mehrere Metallwaaren, Wein und Bier, vielleicht auch Honig oder geläuterter Seim, rothgegerbtes Leder, Buntwerk, obwohl die rohen Stoffe theilweise von Russland selbst genommen waren, mehrere kleine oder Krämerwaaren, als Schwefel, Nadeln, Paternoster, Pergament und Handschuhe: diess sind alle Waaren, deren in den auf uns gekommenen Nachrichten Erwähnung geschieht.

Ueber die Bemühungen der deutschen Kaufleute und Städte mit den Nachbarn der Russen slavischen oder halb slavischen Stammes auch einen Verkehr zu unterhalten, haben wir aus diesem Zeitraume wenig Nachricht. Der Herzog Wladislaw von Cujavien, Lancycien und Syradien ertheilte den Lübeckern im J. 1295 Schutz in seinem Lande 1); und drey Jahre darauf erklärt er ihnen in einem andern Freybriefe, in welchem er sich zugleich Herr von Polen nennt, dass Lübecks

1) Urk. LXXXV.

Feinde auch die seinigen seyn sollten; er ertheilt ihnen ausser dem allgemeinen Schutz die Befreyung von Strand- und Grundruhrrecht, wenn zu Lande von ihnen verführte Güter durch das Einstürzen einer Brücke in das Wasser fallen sollten; er gesteht ihnen die Zollfreyheit in Danzig und in allen seinen Ländern zu; ferner die Befugniss in Danzig sich ein Haus (*pallacium*) zu bauen, zur Niederlage für ihre Güter und um daselbst ihre eigenen Rechtssachen auch die peinlichen, von welcher Grösse sie seyn mögen, zu beurtheilen und zu schlichten, welchem Hause er zugleich das Recht einer Freystätte zutheilt, also dass kein noch so grosser Verbrecher, der dahin geflüchtet, herausgezogen werden dürfe. Indess ist ungewiss, in wiefern diese sehr grossen Freyheiten dauernd bestanden und von andern deutschen Kaufleuten haben benutzt werden dürfen, da der Schluss die Sache ungewiss macht, welcher so lautet: dagegen erwartet er, Wladislaus, dass ihm Lübeck gegen Alle, die in Pommern einfallen, beystehen werde. Der Freystätte wenigstens haben die Lübecker im J. 1336 entsagt.

In Lithauen, dem gewaltsamsten und rohesten dieser nordöstlichen Länder, wo auch das Christenthum keinen festen Fuss fassen konnte, waren die deutschen Kaufleute und Städte bemüht für ihren Verkehr Freyheiten oder doch Schutz zu erlangen: aber diess auch nur vorübergehend zu erhalten, war sehr schwer der kriegerischen Rohheit dieser heidnischen Fürsten und dieses heidnischen Volkes wegen. Nicht einmahl die selbst erbetenen Abgeordneten von Riga blieben unverletzt; nachdem der Herzog glücklich im Felde gegen seine Feinde gewesen war, liess er den Abgeordneten verhaften, der im Gefängniss starb; eben so wenig kümmerte er sich um seine eigenen Unterthanen, die zur Wiedervergeltung zu Riga fest genommen waren; er spottete ihrer und derer, die sie in Haft hielten, mit Schimpfreden; die freye sichere Fahrt die Düna hinauf stand nicht zu erhalten 1). Erst unter dem litthauischen Fürsten Gedimin schienen sich bessere Aussichten zu eröffnen; wir haben drey Schreiben von ihm, welche die wünschenswerthesten Zusagen enthielten. Das eine ist an die Prediger-Mönche besonders an die der Provinz Sachsen (Wilna am Frohnleichnahmstag im J. 1323) gerichtet, worin er erklärt, dass er sich an den Papst Johann gewandt habe, und dessen Gesandte erwarte, um zum Christenthum überzutreten, dass er Bischöfe und Priester, dass er Ritter und Knappen aufnehmen und reichlich belohnen, dass er den Kaufleuten und Handwerkern nebst den Ihrigen zollfreyen

1) Urk. LXVIII.

Ein- und Abzug verstatten wolle. Ein anderes Schreiben von Ebendemselben an demselben Tage ausgefertigt, und an den Advocaten, den Rath und die Bürger der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, und die Kauf- und Gewerbsleute von Gothland gerichtet, enthält die Erklärung, dass, wiewohl sie seit langer Zeit sein Land ohne geschützt zu seyn zu besuchen gewagt hätten, um nach Nowgorod und Plescow zu ziehen, wobey sie aber vielen Schaden erlitten, auch den Boten und Schreiben seiner Vorfahren nicht einmahl geantwortet und dankbar sich dagegen bezeigt hätten; so wolle er ihnen doch, übertretend zum Christenthume, mehrere Gnade erzeigen; er ersucht sie daher, eine feyerliche Gesandtschaft an ihn zu senden. Er verstattet ihnen sofort, sein Land Zoll- und Abgabenfrey zu besuchen, ladet alle Kaufleute, Ritter und Vasallen, denen er, Jedem nach seiner Würde, Einkommen anweisen werde, nach seinem Lande ein, und sagt allen Gewerbsleuten und den Ihrigen freyen Ein- und Abzug zu; den in sein Land ziehenden und sich da niederlassenden Ackerleuten verspricht er zehnjährige Abgaben- und Dienstfreyheit u. f. In einem dritten Schreiben von Ebendemselben ebendaselbst an gleichem Tage ausgefertigt, an die Minoriten in der ganzen Welt zerstreut, besonders aber den Minister Saxonie und alle Brüder, sagt er im Ganzen dasselbe zu, und verspricht den Deutschen die freye Fahrt über oder durch das Land des Herzogs von Masovien.

Bey Vorlesung dieser Urkunden auf dem Rathhause zu Lübeck, erklärten die daselbst anwesenden und dazu berufenen Ordensritter, wenn das Vorgetragene in der Wahrheit gegründet sey, gern mitzuwirken, und ihre Abgeordneten mit den andern nach Litthauen zu senden. Sollte aber der Uebertritt zum christlichen Glauben nicht erfolgen, dagegen, wie sie aus einigen Anzeigen besorgen müssten, die Litthauer die christlichen Länder, Personen und Güter wieder anfallen; so wollten sie auch nicht an dieses ihr hier gegebenes Versprechen gebunden seyn, da Dem, der sein Wort nicht hält, es auch nicht gehalten werden könne. Wirklich ist auch eine Gesandtschaft Nahmens der Herren des Landes von Liv- Esth- und Kurland an ihn in demselben Jahre abgesandt worden, welche durch einen Erlass aus Wilna am Sonntage nach Michaelis erklärten, mit Gedimin dahin abgeschlossen zu haben, dass alle Christen frey zu Wasser nnd Land, sein Gebiet und die ihm unterworfenen russischen Landschaften sollten besuchen dürfen; sie sollen unter seinem Schutz und Recht stehen; geraubtes Gut soll ausgeliefert werden; der Friede oder Waffenstillstand soll zwey Monathe zuvor aufgekündigt werden können. Diese Erklärung scheint zufolge einer mündlich genommenen

Abrede mit Gedimin erfolgt zu seyn, von einer schriftlich ausgefertigten Urkunde von Seiten Gedimins ist nicht die Rede.

Die erste Besorgniss der Ritter ist auch nur zu gegründet gewesen; der Uebertritt zum Christenthum war eigentlich eine List, wie denn Gedimin ein äusserst verschlagener Mann war, dem alle Mittel gleichgültig schienen, wenn sie nur dem Zweck entsprachen, sein Reich zu vergrössern und seine Herrschaft zu verbreiten. Die kriegerische Gewalt und Fehden haben fortgedauert oder sind gleich nachher erneuert worden, und ein sicherer Verkehr oder Durchzug, obwohl von Zeit zu Zeit gewagt, ist hier nicht auf die Dauer damahls zu behaupten gewesen [1]).

DRITTER ABSCHNITT.

Handel der deutschen Kaufleute und Städte mit Schweden.

Ohne Zweifel hat die Nachbarschaft die deutschen Kaufleute früh zur Anknüpfung eines Verkehrs mit Schweden vermocht. Es mögen die an der Nordsee belegenen Deutschen vornehmlich mit Sigtuna verkehrt haben, doch erst von ihrem Verkehr auf Gothland haben wir urkundliche Nachrichten, und hier mögen sie mit den eigentlichen Schweden vornehmlich ihren Handel betrieben haben. Wie aber die deutschen Städte an der Ostsee mehr aufkamen, hat der Verkehr zwischen diesen Deutschen und Schweden immer mehr zugenommen.

Die erste urkundliche Nachricht, die wir besitzen, fällt in die Regierung des Herzogs Birger um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, in welcher er den Lübeckern sehr ansehnliche Freyheiten ertheilt. Die eine ist ohne Jahrzahl, wahrscheinlich die älteste (kurz vor d. J. 1251) [2]), woraus ein früher geschützter freyer Verkauf zwischen beiden Theilen erhellet. Der Herzog sagt darin, dass er einen Abgeordneten nach Lübeck gesandt habe, um die Unzufriedenheit zu unterdrücken, welche durch einige Friedensstörer zur See veranlasst worden sey, dass er um einen Abgeordneten Lübecks gebeten, und dass er nach dessen Ankunft über den alten Frieden und Verein sich besprochen habe, welchen König Kanut von Schweden (seit 1167), Herzog Heinrich (der Löwe) von Sachsen, und der Herzog Byrger Brosa vor Alters zwischen den Deutschen und Schweden abgeschlossen hätten, worauf er im Einverständniss mit dem Erzbischof von Upsala und Andern ihnen, den

1) Urk. CXXX a. b. c. J. 1323.

2) S. Zusätze zum Urkunden-Buch. S. 52.

Lübeckern, die alten Freyheiten bestätige, nähmlich: dass sie Zoll- und Abgabenfrey mit ihren Waaren nach Schweden kommen, und wenn einige von ihnen daselbst verweilen und wohnen wollten, diese der vaterländischen Gesetze theilhaftig seyn und nach ihnen regiert werden, im Uebrigen aber Sueni genannt werden sollen; gleiche Freyheiten sollen den Schweden in Lübeck zustehen. Schnelle Rechtshülfe nach dem vaterländischem Recht wird den Lübeckern zugesagt, und umgekehrt vom Herzoge erwartet dass die Schweden in Lübeck sich derselben zu erfreuen haben würden. Die alte Befreyung von der Reinigung durch das glühende Eisen und die Verfügung in Bezug auf ausser der Ehe geschwängerte Wittwen würden erneuert. Störer des Friedens zur See und Seeräuber sollen, wenn es Lübecker sind, nicht innerhalb der Stadt, wenn Schweden, nicht im Königreiche geduldet werden.

Diese Freyheiten hat König Birger von Schweden im J. 1292 den Lübeckern bestätigt, so auch König Magnus in d. J. 1336 und 1344, beschränkend jedoch die allgemeine Handelsfreyheit der Lübecker dahin, dass sie dem allgemeinen Verbote, wenn es, aus welchen Gründen es auch sey, erlassen würde, Fleisch, Getreide oder andere Güter aus dem Lande zu führen, unterworfen seyn sollten, dagegen erweiterte er ihnen den Schutz gegen das Strandrecht, und gab ihnen die Versicherung der Erhaltung des geborgenen schiffbrüchigen Gutes.

In einem andern Freybriefe für Lübeck von demselben Herzoge um dieselbe Zeit (1251) wird bey der Bestätigung der alten unter seinen Vorfahren schon bestandenen wechselseitigen Zollfreyheiten von ihm noch hinzugefügt, dass der Schiffer wohin er komme dem Ortsrichter auf guten Glauben anzuzeigen habe, welche von seiner Mannschaft Lübecker wären, mit Absonderung der Uebrigen. Ausser der Befreyung vom Strandrechte sicherte der Herzog auch den Erben der im Lande verstorbenen Lübecker auf Jahr und Tag die Erbschaft zu. Dieser Freybrief ward ihnen von König Waldemar im J. 1277 bestätigt. Herzog Birger ertheilte im J. 1261 den Hamburgern dieselben Freyheiten mit dem Zusatze, dass nur der Verbrecher, nicht dessen Handelsgenosse für sein Vergehen haften solle; ihnen bestätigte König Waldemar dieselben im J. 1275, und eben dieser letzte König hat den Rigaern im J. 1271 das Recht ertheilt, frey nach Schweden zu kommen, daselbst zu verweilen und von da hinweg zu gehen, so lange seinen Unterthanen dasselbe in Riga zugestanden würde 2).

1) UV. vor 1251. 1292. 1336. 1344. Wardb. sabb. trinit.

2) UV. 1251. 1261. 1265. 1271. 1275. 1276.

Im J. 1312 aber ertheilten die Herzoge Erich und Waldemar von Schweden den Lübeckern und allen andern Kaufleuten woher sie auch seyn möchten, die Erlaubniss nach allen Theilen des Reichs zu kommen, daselbst zu weilen und von da hinweg zu gehen, die Befreyung vom Strandrecht, die Befugniss das schiffbrüchige Gut zu bergen, welches dem Eigenthümer oder dessen Erben bleibt, endlich die Bestätigung aller von ihnen früher im Reich durch Herkommen erworbenen Freyheiten 1). In dem folgenden Jahre ertheilte auch Herzog Erich den Bürgern von Campen freyen Handel in allen seinen Ländern, so wie 1314 noch besondere Privilegien auf zehn Jahre, besonders in Beziehung auf den an seinen Küsten getriebenen Häringsfang 2). König Magnus bestätigte den Rigaern 1275 ihre frühern Privilegien und ertheilte ihnen in einer andern Urkunde dieselbe Handels- und Zollfreyheit in seinem Reiche, welche die von Gothland und von Lübeck bereits besassen 3).

König Magnus bestätigte in d. J. 1343 den Seestädten, nähmlich Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Stralsund im Allgemeinen alle ihnen zustehenden älteren Freyheiten, die ihnen von seinen Ahnen und den Königen von Schweden und Schonen ertheilt worden. Im folgenden Jahr 1344 bestätigte er den Lübeckern nochmahls ihre Freyheiten mit Hinzufügung, dass im Fall einer zwischen beiden Theilen entstehenden Feindschaft, ein Jahr zuvor ihnen eine Anzeige gemacht werden solle, bevor ihnen ein Schade zugefügt würde. In demselben Jahre in einer andern Urkunde sicherte er zugleich den Lübecker Bürgern alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter und Einkünfte zu, die sie von Alters her am Kupferberg in Schweden haben 4).

Er und sein Sohn Hakon ertheilen im J. 1361 den Städten Lübeck, Hamburg, Stade, Bremen, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Demmin, Anclam, Stettin und Colberg, ja allen und jeden Städten und Kaufleuten der deutschen Hanse, nicht nur die Bestätigung ihrer alten Freyheiten, sondern sie erklären, sie auch zu vermehren, wegen der Wohlthaten, die sie und ihre Vorfahren von den Städten genossen hätten, sie ertheilen ihnen die Freyheit nach und durch ihre Reiche Schweden und Norwegen zu ziehen, daselbst zu verweilen,

1) UV. 1312. Andere von ihnen und den Königen von Schweden, die sich auf die freye Fahrt über die Newa beziehen, sind bey dem Handel mit Russland angeführt worden.

2) UV. 1313 (3). 1314.

3) S. UV. 1271 (3), und Zusätze 1276.

4) UV. CLI[b] CLV. CLVI. UV. 1344.

ihren Handel daselbst frey, gegen den alten üblichen Zoll, zu betreiben; sie versprechen die Räuber ihrer Güter, es sey zu Wasser oder Land geschehen, bis zu deren Wiedererstattung zu verfolgen; sie werden befreyt in beiden Reichen (Schweden und Norwegen) von dem Abzugsrechte oder dem Verfallen der Güter der von ihnen im Lande Verstorbenen, deren Erben das durch Erbschaft ihnen zugefallene Gut frey abzuführen das Recht haben. Sie werden vom Strandrechte befreyt, das seetriftige Gut aber soll, wenn die Mannschaft untergegangen, an öffentlichen Orten aufbewahrt werden, um es den Erben oder Andern darauf mit gültigen Ansprüchen versehenen, die binnen Jahr und Tag sich melden, auszuliefern. Sie erhalten die Freyheit ihre Güter und Waaren zu Lande aus der Ostsee nach der Westsee zu schaffen, und von da, wohin es ihnen gefällt, weiter zu segeln; sie erhalten das Recht, aller Orten in ihren Reichen umher zu ziehen und ihre ausstehenden Schulden einzutreiben, zollfrey in Schweden wie in Norwegen Salz an Fremde und Eingeborene schiffpfundweise zu verkaufen, und gegen Erlegung des üblichen Zolls die Waaren, welche sie eingeführt und die unverkauft geblieben, wieder auszuführen. Leichtfertige, meineidige und verdächtige Leute dürfen nicht gegen sie zeugen, und alle früher den Lübeckern oder der Hanse ertheilte Freyheiten werden ihnen bestätigt 1). Der Nachfolger in Schweden, König Albrecht, hat dasselbe ihnen ohne Zweifel zugesichert 2).

Wie bedeutend nun diese Freyheiten auch waren, so sind sie doch grösstentheils nur eben die, welche die deutschen Städte auch in andern nordischen Reichen sich zu verschaffen wussten, und die Urkunden geben wenig befriedigende Auskunft über die Art, wie sie ihren Handel mit den Schweden führten, und welche Gegenstände denselben ausmachten.

Von einer deutschen Niederlage, einem deutschen Hofe, wie in Nowgorod, ist hier in Schweden weder zu dieser noch zu irgend einer der folgenden Zeiten die Rede. Aber in den besonderen Freyheiten, die Lübeck zugestanden werden,

---

1) Der übrige Punct geht Schonen und Norwegen ins Besondere an, das Angeführte aber auch Schweden; UV. 1361. ein allgemeiner Schutzbrief für die Stralsunder, welche Lebensmittel in alle seine Reiche führen v. J. 1358. UB. CLXXXIV.

2) Dreyer S. 136. sagt bestimmt: König Albrecht habe im J. 1368 den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Lüneburg, Thorn, Elbing, Danzig und der gesammten Hanse Dasselbe bestätigt, welche Urkunde ich nicht aufgefunden habe (Vergl. Gesch. d. Hans. Bund. J. 207-209); eine Urkunde von diesem Könige und von demselben Jahre bezieht sich lediglich auf Schonen. Es ist aber wohl keinem Zweifel unterworfen, dass es geschehen sey, denn Albrecht musste Alles bestätigen, was die Städte begehrten; ihnen verdankte er den Thron.

finden wir die Spur einer anderen Art den Handel mit den Eingeborenen mit Vortheil zu betreiben. Es heisst darin: wollen sie im Lande bleiben, daselbst wohnen, so sollen sie dem Rechte des Landes unterworfen seyn, und Sweni genannt werden; dasselbe soll für die Schweden in Lübeck gelten. Sie konnten also dort im Lande häuslich sich niederlassen. Wir finden, dass sie bewegliches und unbewegliches Gut in den schwedischen Kupferwerken besassen, die sie ohne Zweifel vornehmlich mit ihrem Capital betrieben. Wahrscheinlich haben andere deutsche Städte von jener Begünstigung auch Gebrauch gemacht, und die Deutschen haben ihren Vortheil wohl verstanden in den schwedischen Städten als Bürger sich niederzulassen; es war ihnen nicht verwehrt, und dadurch war noch mehr als durch einen solchen deutschen Hof gewonnen.

Was eigentlich der Ausdruck Sueni bedeuten solle, mit welchem Nahmen diese in Schweden sich niederlassenden Deutschen benannt werden sollen, ist schwer zu sagen; nicht Suei, Swei, Sueci heisst es in den Urkunden, wie sonst Schweden in denselben benannt werden; vielleicht soll das Wort so viel als Knappe bedeuten. Die Swenar machen jetzt die untere Stufe des Adels in Schweden aus, und wenn das Wort etwa das bezeichnete, was wir Knappen (*armigeri*, *famuli*) im Mittelalter nannten, so mag es hier andeuten, dass sie als freye Leute, Geehrte, auch das Recht hatten Waffen zu tragen.

Wie dem auch sey, die Sache an sich, dass Deutsche sich in den Schwedischen Städten angesiedelt, und daselbst Bürgerrechte, ja das Recht erworben haben, dass in den Handelsstädten des Reichs der Rath zur Hälfte mit Deutschen besetzt seyn musste, ist keinem Zweifel unterworfen, und von hier aus konnten sie dann ihren Einfluss üben, ihre Handelsvortheile verfolgen; sie bedurften keines Hofes; sie hatten angesiedelte und eingebürgerte Landsleute, die durch das ganze Reich verbreitet waren 1). Dass nun aber den Schweden in Lübeck oder in irgend einer andern

1) In wie fern bereits in diesem ersten Zeitraume die Deutschen von diesem Ansiedelungsrechte in Schweden und in den schwedischen Handelsstädten Gebrauch gemacht haben, in wie vielen Städten sie diess Recht benutzt, kann mit Urkunden nicht belegt werden; von Wisby allein, in so fern man es zu den schwedischen Städten rechnet, ist es thunlich, und allgemein bekannt. Wahrscheinlich ist es schon damahls in andern Städten auch geschehen. In einer Urkunde des Bischofs Elgers vom J. 1310 wird der Deutschen gedacht, die auch eigenthümliche Höfe in der Stadt Lund besitzen; aber Lund kann man eigentlich nicht in diesem Zeitraum als schwedische Stadt betrachten, auch geht nicht daraus hervor, dass sie die gleichen Bürgerrechte, noch weniger dass sie Antheil an dem Rath der Stadt mit den Eingeborenen gehabt hätten *). Dalin in der Gesch. Schwedens, deutsche Uebers. II. 602. führt ein *Mandatum*

*) UB. CXXIIb.

deutschen Stadt Gleiches wie in den an Lübeck ertheilten Freybriefen zugestanden worden wäre, davon ist keine Spur; es ist vielmehr in diesem Falle wie in vielen andern geschehen, dass es lediglich eine Redensart war, um gleichsam die Eingeborenen zu beruhigen. Wie lange ist später der Streit zwischen England und den Hansen geführt worden, da ähnliche begünstigende Ausdrücke für die Engländer in den deutschen Städten in den Verträgen vorbehalten waren, eine englische Niederlassung aber in ihnen nur beym Verfall des städtischen Bundes durchgesetzt werden konnte.

Was Lübeck zuerst verstattet ward, das ist zufolge allgemeiner Ausdrücke in den allgemeinern Freybriefen von den vereinten und benachbarten deutschen Städten ohne Zweifel hernach auch benutzt worden, und die Herrschaft im Handel durch das reichere Capital, die grössere Freyheit und die überwiegende Handels- und Kunstfertigkeit der Deutschen befestigt worden.

Mit welchen Gegenständen der Handel zwischen beiden Theilen in diesem Zeitraume vornehmlich betrieben worden, ist im Ganzen leicht zu vermuthen, im Einzelnen aber nicht eben mit Urkunden zu belegen. Dass die Lübecker die Kupferwerke dort betrieben und das Kupfer ausführten, ist erwiesen, so auch die Ausfuhr von Eisen, den Erzeugnissen der Waldungen und was damit zusammenhing, von Pelzwerken, Fischwaaren, den Erzeugnissen der Viehzucht, Fleisch, selbst, wahrscheinlich jedoch nur aus den südlichen Provinzen, Getreide; wogegen die Städte die in Flandern, den Niederlanden und England eingetauschten Güter, feine wollene Tücher, Seidenwaaren und Sammt, Gewürze und Weine einführten, diese letzten auch aus Deutschland vom Rhein, dann die Erzeugnisse deutschen Landbaues, ihres eignen städtischen Kunstfleisses, Bier und andere Getränke, Metallwaaren und wahrscheinlich auch solche Fischarten, die sie in Norwegen oder

---

senatus regn. Suec. Stockh. domin. 1. *post fest. Brigit.* 1471 an, worin es heisst: Im J. 1470 kam die Bürgerschaft Stockholms und mehrere andere Städte, nebst dem Volke aus allen Landschaften des Reichs vor uns, und klagte, dass zu grossem Schimpf und Nachtheile des gemeinen Mannes in Schweden, alle Handelsstädte im Reich schuldig seyn sollten, den Magistrat zur Hälfte mit deutschen Bürgermeistern und Rathsherren zu besetzen, woraus denn seit langer Zeit Unwillen, Zwietracht und Verderben entstanden sey. — In keiner deutschen Stadt möchte den Schweden etwas dem Aehnliches zugestanden seyn. Nur bey der ältesten Eintheilung in den deutschen Städten in Flandern kommt ein Drittel vor, das aus Gothländern, Livländern und Schweden besteht. Diess kann eben sowohl andeuten, dass Schweden zu dem Genuss der dortigen Freyheiten zugelassen wurden, als dass die Deutschen eingebürgert in den schwedischen Städten darunter verstanden werden; dies letztere ist das allein Wahrscheinliche. s. unten b. Handel mit und in den Niederlanden.

Schonen sich verschafften, vielleicht auch manche auf dem deutschen Hofe in Nowgorod eingetauschte Güter. Doch ist diess Alles nur Vermuthung, und wenn auch noch so wahrscheinliche, doch nicht mit Urkunden zu belegen.

Dieser Handel der deutschen Städte mit Schweden hat nicht den Glanz, welchen andere Zweige ihres Verkehrs hatten, aber er ist gewiss, besonders für die näher benachbarten, von grosser Bedeutung gewesen, und hat zum Gedeihen ihres eigenen Wohlstandes und ihres Zwischenhandels nicht wenig beygetragen.

VIERTER ABSCHNITT.

Verkehr der deutschen Kaufleute und Städte mit Dänmark und besonders mit Schonen.

Dass die Nachbarschaft auch hier die deutschen Kaufleute und Städte früh zu wechselseitigen Handelsverbindungen geführt habe, ist unbezweifelt. Vor allem Andern aber war es der Fischfang auf Schonen, der diese Verbindungen veranlasste und befestigte. Der Häring verliess zwar nicht ganz die pommersche Küste, aber er ward gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts dort weder so gut, noch so zahlreich als an der schonischen Küste gefunden, an dem Theile der Halbinsel, woselbst er jetzt nur höchst sparsam erscheint. Sehr häufig ist Schonen in dieser Beziehung von den Fischern und Kaufleuten mehrerer Völker, nicht allein von den Deutschen, besucht worden.

Schon im J. 1201 liess Kanut VI., unzufrieden mit Lübeck, alle ihren Bürgern zubehörigen Schiffe und deren Mannschaft anhalten, welche dieser Fischerey wegen nach Schonen gekommen waren [1]). König Waldemar II. (1202 - 1241) aber, eine Zeitlang Herr der Stadt und der benachbarten östlich liegenden Länder Nordalbingiens, ertheilte ihr, seiner Stadt, nicht nur die Bestätigung ihrer alten, von Herzog Heinrich dem Löwen und dem Kaiser Friederich ertheilten Freyheiten, sondern er erliess ihr auch in den Jahren 1202 und 1220 seine Ansprüche auf das Strandrecht in seinem Reiche, und erklärte, dass er auf Bitte der Prediger-Mönche und aus Liebe zu *allen Kaufleuten* ein Zeichen (einen Feuerthurm) zu Falsterbo auf Schonen habe errichten lassen. Ja in einer andern Urkunde, gleichfalls ohne Jahrzahl, die wahrscheinlich in den Anfang seiner Regierung zu setzen

1) Helmold *chronic. Slavar.* II. 12, 10. et Arnold *Lubec.* III, 5, 1. VI, 13. — Ueber den veränderten Zug der Häringe s. Möhsen Gesch. der Wiss. in der Mark Brandenb. S. 203 - 5. Gesch. der G. B. Th. I. S. 210.

ist, ertheilte er den Lübeckern bereits alle die Freyheiten auf Schonen, welche den Grund zu ihrem und ihrer Freunde ausgedehnten Fischfange daselbst legten, und eine lange Reihe von Jahren die wesentlichsten Ursachen des Wohlstandes und des Umfanges ihrer Seemacht enthielten.

Diese merkwürdigen Freyheiten waren folgende: Auf den Märkten zu Skanoer und Falsterbo erhielten die Lübecker das Recht, grössere sowohl als kleinere Waaren zu verkaufen, und alles, was daselbst käuflich war, zu kaufen; sich einen Vogt beliebig zu bestellen, der die unter ihnen und ihren Angehörigen entstandenen Zwiste schlichte, mit Ausnahme des Todschlages und der Schläge, die Blau und Blut nach sich ziehen, welche zur Entscheidung des Gerichts des Königes verbleiben. Gegen Erlegung des üblichen (*justum*) Zolls an des Königes Beamte, können sie wollene und leinene Tücher ellenweise, so wie andere Güter nach grossem und kleinem Gewichte verkaufen. Ihre Güter sind in Bezug auf den Zoll nicht dem Könige verfallen, so lange noch nicht der erste, ihre Güter nach dem Ufer führende Wagen in das Wasser gekommen ist, da sie noch immer den Zoll entrichten können.

Beschuldigen des Königes Beamte einen ihrer Bürger eines Vergehens, so kann er sich eidlich davon, mit Hülfe seiner Landsleute, reinigen.

Des im Lande Verstorbenen Güter nehmen dessen nächste Erben, wenn sie zugegen sind, zu sich; im entgegengesetzten Falle sind der königliche Vogt und andere gute Leute verbunden, sie den nächsten Erben aufzubewahren, ohne dass der Vogt irgend einen rechtlichen Anspruch daran machen dürfte.

Hat einer bey der Häringsfischerey in Schonen seine eigene Bude, Schiff, Fischbehälter, Zelt oder Schoppen (Wohnung), so ist ihm erlaubt, seine Güter zollfrey, während der Märkte, in das Innere des Landes zu führen.

Gewaltsame Hinwegführung ist nur im Fall der Nothzucht, die Hände dem Beschuldigten auf den Rücken zu binden, im Fall eines Diebstahls erlaubt; das Legen in Fesseln, bey verschlossenen Thüren, ohne dass ein angemessenes Verbrechen begangen sey, ist verboten.

Jedes Schiff, welches am Ufer ankommt, kann frey ausgeladen werden. Was Einer daselbst gekauft hat, das kann er frey abführen. Vom Sonntag vor Michaelis an soll beym Zoll die neue Münze, und nicht früher, gebraucht werden [1]).

1) Diese Bestimmung ist aus der Sitte des Mittelalters zu erklären, den Vortheil des Münzens, den Schlagschatz möglichst zu vergrössern, weshalb alle Münzen zu gewissen Zeiten, im 14ten Jahrhunderte in Dänmark jährlich, eingezogen, und neue, im Gehalte häufig schlechtere, von demselben Nennwerthe

Niemand darf auf der lübischen Vitte (Fischerlager) liegen, als der, welchem der lübische Vogt oder die lübischen Bürger die Erlaubniss dazu ertheilt haben.

Einen Schank (*taberna*) auf der Vitte zu halten, ist nicht erlaubt, doch steht es frey, flaschenweise Bier zu verkaufen.

Haben die Lübecker einen Dieb ergriffen, so können sie ihn auch gebunden (zugleich mit der gestohlenen Sache) dem königlichen Vogt vorführen.

Kauft Jemand am hellen Tage ein Thier (Pferd oder Rindvieh), welches vielleicht gestohlen war, so bleibt der Käufer, der nicht darum wusste, frey von Beschuldigung, wenn der Bestohlene dazu kommt und es wieder fordert.

Die Buden gehen an die Erben über, vorausgesetzt, dass der König wegen der jährlich zu zahlenden Grundrente befriedigt worden ist 1).

Einige Zeit nachher befreyte derselbe König die Bremer vom Strandrechte in seinem Reiche. In dem Vertrage, den er mit dem Grafen Heinrich von Schwerin einging (1225), ertheilte er nicht nur den Hamburgern und Lübeckern, sondern *auch allen Kaufleuten dieser Gegend und allen andern Kaufleuten des römischen Reichs* die Freyheit, Dänmark zu besuchen, und aller der Rechte und Freyheiten sich zu erfreuen, welche sie vor seiner Gefangenschaft inne gehabt hätten. Drey Jahre nachher befreyt er insbesondere vom Zoll und Strandrechte Braunschweigs Bürger in seinem Reiche, und nimmt sie in seinen besondern Schutz. Im J. 1231 oder 1232 aber hat Erich, König von Dänmark, Mitregent seines Vaters Waldemar, in seinem Reiche den Bürgern von Cöln und ihren Gütern den allgemeinen Schutz zugesagt; dasselbe hat er im J. 1232 den Bürgern von Soest, nach dem Beyspiele seines Vaters, bewilligt, so wie auch das Erbrecht ihrer in Dänmark verstorbenen Mitbürger und überall alle Befugnisse, *welche von seinem Vater und seinen Vorfahren* in Dänmark *den Cölnern* zugestanden worden sind, woraus sich also eine noch frühere Handelsverbindung zwischen Cöln und Dänmark ergibt, eine frühere als wir von irgend einer andern deutschen Stadt urkundlich nachweisen können.

---

ausgegeben wurden. Die neue Münze wurde dann an einem bestimmten Tage verkündet, und unter strenger Verfügung in Umlauf gesetzt. In Schonen wurde diese jährliche Münzerneuerung lange beybehalten (s. Huitfeldt S. 544.), sehr zum Drucke des Handels. Eine Verordnung des Königs Erich Menved vom J. 1304 (abgedr. in Ancher Rechts-Gesch. II. 534. vgl. Suhm XI. 458.) wirft hierauf das beste Licht, durch die Worte: "*De monetis est statutum, quod innovatio monete prius quam in proximo generali placito cuiuslibet terrae* (d. h. jeder Landschaft *Seeland*, *Jütland*, *Schonen* u. a.) *ante festum b. Michaelis nullatenus publicetur, sicuti monetarius capitis sui ammissionem voluerit evitare.*

1) UB. VII[b] UV. 1203. 2) UB. XII[b] UV. 1213. 1225. 1228. 1232.

Im Jahr 1241 ertheilte der Herzog Abel von Jütland den Hamburgern und allen Gästen (ankommenden Fremden, worunter gewiss die Deutschen vornehmlich verstanden wurden) in seinem Lande die Zollfreyheit, gleichwie seine Verwandten, Bruder Adolph, Landgraf von Holstein, und der Junker Johann zuvor sie ihnen bewilligt hätten. Als er König von Dänmark geworden, sicherte er im J. 1250 den Lübeckern und Hamburgern die Freyheit vom Strandrechte zu, und ertheilte den Erstern noch besonders die Handelsfreyheit durch sein ganzes Reich. Im folgenden Jahre sagte er den Rostockern Gleiches zu, so wie die Befugniss auf den von ihnen besuchten schonischen Märkten, die unter den Ihrigen enstehenden Streitigkeiten, mit Ausnahme der Fälle, wo Blut vergossen worden, durch ihre eigenen Richter wie die Lübecker zu richten 1). Er ertheilte denen von Wismar dieselben Rechte, welche er und sein Vater den Lübeckern in Skanoer und andern Theilen seines Reichs zugestanden hatte, die ihnen auch vom Könige Erich (1267) bestätigt wurden 2).

Auf diese Weise haben bereits mehrere einzelne deutsche Städte für ihre Kaufleute wesentliche Freyheiten in Dänmark überhaupt, besonders zum Häringsfange auf Schonen während der dortigen Märkte, früh erhalten; zahlreiche Städte an der Nord- und Ostsee belegen bis nach Cöln ja bis nach Friesland hin, wenn wir gleich nur einen Theil der Freybriefe kennen, haben gewiss Gleiches erstrebt und erhalten, ohne dass jedoch die Urkunden alle auf uns gekommen wären. Diese erworbenen Freyheiten, die ein bestimmtes gemeinschaftliches Ziel betreffen, reichen bis zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts zurück, ja sie müssen theilweise noch weiter zurückgegangen seyn. Einzeln haben sich auch die Städte für die Ihrigen diese Freyheiten besonders bestätigen lassen; einige haben grössere und ausgedehntere besessen, andere wenigere, oder von geringerem Umfange. Ob die im J. 1225 allen Kaufleuten des römischen Reichs ertheilte Freyheit, Dänmark zu besuchen, sich auch auf die beym Häringfange auf Schonen zu geniessenden Vorrechte bezogen habe, mag ungewiss seyn; gewiss aber ist es, dass König Abel mehreren (Deutschen) Kaufleuten gemeinschaftlich, nähmlich den *Vinlandsfaren*, wahrscheinlich den deutschen Seefahrern aus dem Wendenlande (nicht lediglich den später in engerem Sinne so genannten Kaufleuten der Wendischen Städte), Freyheiten zu diesem Zweck bewilligte, und zwar, wie es heisst, mit ihrer Zustim-

1) Ueber die Jurisdicton der Hansestädte auf den dänischen Fischmärkten s. eine Abh. v. P. K. Ancher *Samlede juridiske Skrifter* I. 804. Beylage II. zum Cap. XXIV. seiner Rechts-Geschichte.

2) UB. XIV. UV. 1250. 1251.

mung. Der König bestimmt die von ihnen in Skanoer zu erlegenden Zölle. Jedes grössere Schiff (Cogge), welches westlich von Skanoer fährt, zahlt 32 gute Schillinge, die, welche gegen ihren Willen östlich getrieben werden, müssen, wenn der König es fordert, eidlich erhärten, dass es gegen ihren Willen geschehen sey, dann haben sie zwey Schilling schonisch von der Last zu zahlen. Wer dagegen fehlt, dessen gesammtes Gut ist dem Könige verfallen, und kehrt der Uebertreter nicht nach dem Königreiche zurück, so sind dessen Mitbürger oder Landsleute verbunden, ihn und dessen Eigenthum des Königes Boten zu überliefern; verweigern sie diess, so haben sie sich die Folgen beyzumessen. Wer von ihnen nach Norwegen fahren will, ist, mit Ausnahme des Härings, für Tuch, Linnen, Salz und eigene Lebensmittel die er führt zollfrey; des Königes Kammermeister, oder ein anderer seiner Beamten hat jedoch die Befugniss ihre Schiffe und deren Gehalt zu durchsuchen; schiffbrüchiges Gut zu retten, steht ihnen frey. Auch ward ihnen um dieselben Zeiten verstattet, Abends ihre Güter zu verführen, von der Zeit wo die Vesper-Glocke läutet bis zum Untergange der Sonne [1]). Die entgegen stehenden Befreyungen von Durchsuchung der Schiffe und der Haft der Landsleute sind hier erst später allgemeiner erworben worden. Auch ist es auffallend, dass nicht die grosse Gesellschaft der Kaufleute auf Gothland, die damahls in so grossem Ansehen bereits bestand, sondern dass die Vinlandsfahrer, deren Verbindung man nicht näher kennt, diese Freyheiten erhalten [2]).

Von König Christoph I. (1252-1259) haben wir nur eine, innerhalb vier Wochen nach seines Vaters Tode bereits ausgestellte, in allgemeinen Ausdrücken abgefasste Bestätigung der Lübeck im Reiche zustehenden Freyheiten. Aber von Erich Glipping (1259-1286) haben wir eine ganze Reihe von Freybriefen, die er Lübeck und andern Städten einzeln, nachher auch gemeinschaftlich, ertheilt, worin er die alten von seinen Vorältern (*progenitores*) ertheilten Freyheiten ihnen bestätigt, besonders gegen das Strandrecht v. d. J. 1259, 1267 u. 1277, wie auch seine Mutter und Vormünderin Margaretha schon dasselbe den Lübeckern im J. 1264 zugestanden hatte [3]). Auch hat der König ihnen im J. 1268 ihre Freyheiten in Bezug auf die schonischen Märkte bestätigt, nahmentlich auf Falsterbo.

1) Letztere Urkunde wird angeführt bey Suhm X. 195.

2) UV. 1251. Suhm X. 194-195. Den Nahmen Vinland in dem Sinne, glaubt er auch schon unter Canut VI. 1188. zu finden V. 1. VIII. 166. u. a.

3) UV. Arndt livl. Chron. II. 62. UV. 1259. 1264. 1267. 1268. 1277.

Ferner hat der Herzog Waldemar von Jütland den Bremern, die nach Schleswig oder irgend einem Theile seines Herzogthums, auch Nahmens der Eyderstädter und der Friesen, kommen, Schutz für ihre Personen und Waaren zugesichert, die Freyheit zu kommen, zu bleiben oder abzureisen, zugesagt; und den Lübeckern auf ihren Reisen nach Flandern und andern Ländern sicheres Geleit, vollen Ersatz des Geraubten, und Befreyung vom Strandrechte verheissen 1).

Von dem Könige Erich war es in den Bedrängnissen, worin er sich befand, den Geldbedürfnissen, die er hatte, um so leichter dieses Alles zu erlangen. Er hatte von einigen lübischen Bürgern 2000 Mark Lüb. fein Silber im J. 1272 vorgeschossen erhalten, und versprochen, bey der in der verflossenen Frist nicht erfolgten Zurückzahlung dreyssig seiner Ritter zum Einlager in Rostock oder, wenn sie dahin kein sicheres Geleit erhalten könnten, an einem andern Orte im Dänischen zu stellen 2). Er ertheilte im J. 1276 den Stralsundern die Befugniss, durch ihren eigenen Vogt auf den schonischen Märkten sich in ihren Rechtsstreitigkeiten Recht sprechen zu lassen, in so fern sie nicht vor den königlichen Amtmann gehören, gleichwie es den Lübeckern und Rostockern verstattet worden. Er bestätigt ihnen das Jahr darauf das ihnen von seinem Grossvater bereits ertheilte Recht ihr schiffbrüchiges Gut zu retten, und dass seine Beamten ihnen keine Güter gegen einen bestimmten Preis wegnehmen, sondern nach freyer Uebereinkunft die Preise dafür zahlen sollen 3). So bestätigte er 1280 den Lübeckern, die sich mit ihm verbunden hatten, ihre alten Freyheiten in Dänmark und Schonen, sicherte ihnen zu, dass sie eben desshalb nicht mit aussergewöhnlichen Zöllen beschwert, und vor Gericht, wenn sie die Sache läugnen, nicht durch übelberüchtigte Personen überführt werden sollten; er gelobt ihnen allgemeinen Schutz und Beystand zu, und verspricht, bey Beleidigungen von ihrer Seite, nicht sofort gegen sie die Fehde anzufangen, sondern diess Mittel nach vorgegangener Ermahnung und ein halbes Jahr nachher zu ergreifen 4).

Den Hamburgern bestätigte er eben so ihre alten Freyheiten wegen des Strandrechts, und überlässt ihnen Land auf Schonen, um daselbst ihre Buden zu haben, und auf den schonischen Märkten daselbst zu wohnen, und der Freyheiten theilhaftig zu seyn, deren die übrigen slavischen und Seestädte daselbst sich zu erfreuen haben 5).

---

1) UV. 1284. 1287. 2) UB. XXXV. 3) UB. XXXVIIb XXXVIIc.
4) LII. 5) UV. 1282. 1283. (2).

Am merkwürdigsten ist indess ein Freybrief, den er den Greifswaldern im J. 1280 zu Falsterbode auf Schonen ertheilte: er tritt ihnen nicht nur ein Stück Landes ab, um daselbst ihre Vitte zu haben, belegen zwischen der alten Einhegung (*indago*) des Kirchhofs der Deutschen, dem Meeresufer und der *Vitte der Stralsunder*, und gibt ihnen die Befugniss einen Vogt sich zu wählen, der über seine Mitbürger und über die unter seinem Gerichtszwange Stehenden richte; sondern er gesteht ihnen das Recht zu, auch in hohen wie in geringern Fällen, selbst bey Verbrechen, die das Leben angehen, Recht zu sprechen. Was die folgenden Puncte betrifft, dass Niemand ohne ihre Erlaubniss auf ihrer Vitte sich aufhalten dürfe, die aber, welchen die Greifswalder oder deren Vogt die Erlaubniss dazu ertheilen, des königlichen Schutzes geniessen sollen, so haben andere Städte dasselbe erhalten; eine solche Ausdehnung der Gerichtsbarkeit ihres Vogts aber hat keine, wenigstens in dieser und der nächst folgenden Zeit, aufzuweisen. Wahrscheinlich haben eigenthümliche und uns unbekannte Verhältnisse zwischen beiden Theilen diese Begünstigung veranlasst, und ist sie nur vorübergehend gewesen [1]).

Nicht aber auf Einzelne blieb seine Gnade beschränkt; er ertheilte allen Gästen, die nach Ripen kommen, seinen Schutz, und bestimmte den von ihnen zu erlegenden Zoll wahrscheinlich niedriger als früher [2]). Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, und alle im Wendenlande belegenen Städte, zum ersten Male in Dänmark in dieser Gemeinschaft genannt, erhielten von ihm im J. 1278 sicheres Geleit und Zollfreyheit auf dem neu errichteten Markte zu Huitvanger in Seeland [3]).

Er ertheilte 1283 den Bürgern der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Demmin, Stralsund, Greifswald, Stettin und Anclam einen allgemeinen Schutz, wenn sie die schonischen Märkte oder andere Theile seines Reichs besuchen, das Recht daselbst zu bleiben und ihre Handelsgeschäfte zu führen nach *alter* Gewohnheit; er sichert in demselben Jahre in einer andern Urkunde den *Kaufleuten Deutschlands*, welche die Märkte zu Skanoer besuchen wollen, dasselbe zu, da sie wegen des Besuchens derselben besorgt gewesen [4]).

Im folgenden Jahre aber (1284) versprach er, den *slavischen Städten*, mit welchen er sich auf acht Jahr enger verbunden hatte, den freyen Handel in seinem Reiche, gegen Erlegung der herkömmlichen Zölle und Abgaben zu verstatten;

1) UV. 1280. (3). 2) UV. 1283. (1). 3) Urk. XXXIIIb vergl. mit den Nachträgen.
4) UB. LI.

ferner, dass die von ihnen eingeführten Güter, die er (der König) bedürfe, nicht mit Gewalt ihnen weggenommen werden sollten; er erlaubt ihnen die freye Ausfuhr der im Lande erkauften Güter, wenn nicht augenscheinliche Noth ein Verbot fordere, in welchem Falle auf Michaelis jedes Mahl ihnen die Anzeige gemacht werden soll 1). Eben diesen *slavischen Städten* versprach er in demselben Jahre, dass seine Unterthanen den Norwegern, den Feinden der Städte, keine Güter zuführen sollten; er verbietet auch den Norwegern den Zutritt zu seinem Reiche des Handels wegen, wenn sie nicht in einer bestimmten Frist, binnen welcher ihnen der Zutritt noch verstattet seyn soll, mit den Städten sich versöhnen, den Frieden herstellen, und für den erlittenen Verlust Genugthuung leisten.

Er verband sich mit mehreren Fürsten und den obengenannten Städten, denen auch Hamburg und Kiel sich zugesellten, welche dann wahrscheinlich auch an den erwähnten Freyheiten Theil erhielten, in demselben Jahre gegen Norwegen 2).

Der Nachfolger des Königs, Erich Menwed, bestätigte im J. 1287, schon aus Dankbarkeit, den Lübeckern die alten Freyheiten, da sie den Mördern seines Vaters den Zutritt in ihre Stadt verweigert hatten. In demselben Jahre hat ihnen Herzog Waldemar von Jütland dasselbe in seinem Herzogthum zugesichert. Im J. 1288 bestätigte er ihnen das Recht, aus seinem Reiche nach Flandern und an andere Orte hin zu fahren 3). Im J. 1294 verstattete er, auf Bitte der Bürger von Lübeck und Gottland, *allen Kaufleuten der Seestädte, welche die Ostsee befahren,* freyen Handel in allen Theilen seines Reichs, es sey zu Wasser oder zu Land; er bestätigte ihnen ihre alten Freyheiten in dem folgenden Jahre, so wie der Stadt Bremen, den Städten Wismar und Stralsund; der Stadt Campen verstattete er 1298 das Recht ihr schiffbrüchiges Gut an seines Landes Küsten zu retten, und der Stadt Deventer in demselben Jahre (1298) die Handelsfreyheit auf den schonischen Märkten 4).

Doch das gute Verhältniss wurde durch die Erwerbung der Oberherrschaft über die Stadt Rostock im J. 1290, durch die Einnahme derselben im J. 1301, und die Anlage der dänischen Burg bey Warnemünde, so wie durch die Ausdehnung seiner Herrschaft in Mecklenburg und Pommern und über die Städte Wismar, Stralsund und Greifswald gestört. Selbst Lübeck musste sich im J. 1307 zu einem jährl. Tribut an den König v. 750 Mark auf zehn Jahr verstehen, und erhielt dage-

1) UB. LIV. LV. LVI. 2) UB. LVII. LVIII. 3) UB. LXIV. UV. 1287. 1288. (1.)
4) UB. LXXVIIb c UV. 1393. 1298. Dreyer p. 69. Suhm XI. 277.

gen die alten Freyheiten zugesichert, so wie früher durch die Bischöfe von Lund und Ripen die Befreyung vom Strandrecht bestätigt wurde. Es klagte die Stadt Zütphen dem Könige im J. 1302, dass die Kaufleute der slavischen Städte und die *gemeinen* Kaufleute der Grafschaft Geldern und des Bisthums Utrecht unerträgliche Beschwerden in seinem Reiche zu dulden hätten, so dass die gemeinen Kaufleute alle ihre Rechte und Freyheiten in Skanoer und Falsterbode und andern Häfen seines Reichs einbüssten, und ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, die sie unter seinen Vorfahren gehabt, beraubt wären, dass seine Vögte und Richter, (*advocati et Justiciarii*) ihnen nähmen, was sie für gut fänden, auch das gestrandete Gut als ihnen von Rechtswegen verfallen ansprächen; sie bitten daher um Abstellung: aber der König war im Glück, und der Druck mag nicht gehoben worden seyn [1]).

Die Rostocker, die ihm eine bedeutende Summe Geldes vorgeschossen hatten, scheinen zuerst wieder bewirkt zu haben, dass der König im J. 1305 allen *Kaufleuten der Seestädte*, welche die Ostsee befahren und die dänischen Besitzungen besuchen, besonders denen, die nach Liv- und Ehstland und bis nach Nowgorod fahren, Schutz zusicherte, und vom Strandrechte sie befreyte [2]). Zugleich haben sich die Lübecker den Häringsfang über die schonische Küste hinauf zu Calmar, Möre und auf Oeland von dem Vogt zu Calmar Nahmens seines Herrn, des Herzoges von Schweden, im J. 1312 zusichern lassen, um einigermassen bey den während seiner Fehde mit Rostock, Stralsund, Greifswald und Wismar besorgten oder eingetretenen Störungen auf Schonen gedeckt zu seyn, wiewohl der Häringsfang daselbst weder so ergiebig noch der Fisch so gut als auf der Halbinsel seyn mochte [3]). Den Hamburgern ertheilte er aus ähnlichem Grunde einen Schutzbrief für seine Staaten, unter der Bedingung, dass sie seinen Gegnern in Deutschland nicht anhangen würden. Der Stadt Greifswald kostete es, im J. 1313, 3000 Mark, des Königs Gnade sich zu erkaufen; Stralsund zahlte damahls gleichfalls, um die Bestätigung aller Freyheiten und den Frieden zu erhalten; und die Rostocker empfingen in demselben Jahre die Zusicherung ihrer alten Handels-Freyheiten, und im J. 1315 besonders auf Schonen, indem er ihnen erlaubte, wieder ihren eigenen Vogt auf Falsterbo zu halten. Den Lübeckern wurde das Jahr darauf dasselbe bewilligt, und das Recht ertheilt, die untere Gerichtsbarkeit für die Ihrigen daselbst zu üben. Auch verstattet er ihnen, als eine besondre Gnade, dass sie am Ufer, wo-

1) UB. CX. CXVII[e—g]. UV. 1307. 1298. 1299. 2) UB. 1302. 1305. 3) UB. CXXIV. 4) UB. CXXIV[b].

selbst sie mit ihren Schiffen und Waaren ankommen, selbst an einem Festtage, dieselben auszuladen und ans Land zu bringen, befugt seyn sollten 1).

Die Städte Campen, Harderwyk und Zütphen, wie er denn die niederländischen Städte besonders gegen die andern zu begünstigen schien, erhielten von ihm ihre ausgemessenen Fischerlager oder Vitten auf den schonischen Märkten zu ewigen Zeiten, und die Befugniss zwar nicht durch eigene Vögte aber doch nach den Marktrechten gerichtet zu werden; den ihnen verstatteten Reinigungseid können sie deutsch oder in einer andern ihnen geläufigen Sprache leisten, auch werden andere Begünstigungen bey der Eidesleistung ihnen zugestanden. Die Zölle wurden festgesetzt, und scheinen bey der Einfuhr bedeutend zu seyn; bey der Ausfuhr nach Dänmark oder Deutschland sollen sie den andern Kaufleuten gleich gestellt werden, doch scheinen Tücher, die sie von Schonen nach Dänmark führten, sehr gering belegt, und nur einer kleinen Schiffs-Abgabe unterworfen gewesen zu seyn; endlich werden sie vom Strandrechte befreyt 2).

Den Stralsundern verstattete im J. 1316 Herzog Christoph von Halland und Samshoe die Märkte auf Skanoer und Falsterbo zu besuchen, durch ihren eigenen Vogt in der Zeit von Jacobi bis Martini sich in ihren Rechtsstreiten unter einander das Recht bis auf die grossen Vergehen sprechen zu lassen; Niemand darf ohne ihre Erlaubniss auf ihren Vitten bauen; zu ihrem eigenen Gebrauche können sie Wein und Bier schenken, wollene Tücher und Linnen im Grossen oder ellenweise verkaufen, zu wiegende Güter nach dem grossen oder kleinen dänischen Gewichte, und ihre Güter überall, nach Entrichtung des Zolls an des Königs Vogt, frey verkaufen; von jeder Last Häringe sind bey der Ausfuhr zwey Schilling Pfennige schonischer Münze, oder drey alte zu entrichten; Güter, die sie im Lande gebrauchen, können sie gleich den Eingeborenen frey benutzen, ihr schiffbrüchiges Gut retten, Brennholz in den Wäldern fällen; der im Lande Verstorbenen Nachlassenschaft bleibt, nach Erlegung der Abgabe Arfkop, den Erben. Dagegen versprechen die Stralsunder, des Königs und seiner Unterthanen Vortheil zu fördern und Letztere alle Rechte geniessen zu lassen, welche ihren eigenen Bürgern zustehen. Auch söhnte sich König Erich mit Stralsund völlig aus, und schon 1307 und 1309 hatten Herzog Waldemar von Jütland und sein Sohn Erich von Jütland den Stralsundern den freyen Handel in ihrem Lande zugestanden, und mit mehreren Freyheiten sie und wahrscheinlich auch die andern Schwesterstädte begnadigt 3).

1) UV. 1305. 1313. UB. CXXIV$^{b.c.}$ 1315. UB. CXXVI^{b}. 2) UV. 1307. 3. und 4. 1316.
3) UB. CXVII^{b} CXVIII^{a}.

Von dem nachfolgenden Könige, Christoph II., und dessen Gegenkönige Waldemar sind einzelnen und mehreren dieser Städte die alten Freyheiten in Dänmark überhaupt und in Schonen insbesondere bestätigt worden. So hat Waldemar den Städten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin gemeinschaftlich, so wie allen Kaufleuten, die es mit ihm hielten (*et universis mercatoribus nostris amicis*), im J. 1326 alle Freyheiten und Rechte in Schonen und allen Theilen des Reichs, die sie von Alters her gehabt, theils einzeln theils mehr oder weniger gemeinschaftlich bestätigt, und ihnen zugesichert, dass sie nur den alt gewohnten Zoll zu entrichten haben sollten. Wir haben von diesem J. 1326 eine Reihe von Urkunden, worin Waldemar besonders den Städten Lübeck und Stralsund ihre alten Freyheiten bestätigt [1]); gewiss haben andere ihnen benachbarte ähnliche erhalten. Es erhellet daraus, dass die Städte im J. 1326 Waldemarn, welchen Graf Gerhart von Holstein als Gegenkönig aufgestellt hatte, am meisten vertrauten und ihn unterstützten; jene Begünstigungen sind aber nicht als dauernd zu betrachten, da Christoph endlich sich behauptete. Doch ist in anderer Beziehung der von Waldemar in demselben J. den Harderwykern und denen von Zütphen ertheilte Freybrief merkwürdig, weil er den Beweis des Antheils der niederländischen Städte an dem schonischen Häringsfange und den dortigen Märkten gewährt, und gewiss haben andere dieser niederländisch deutschen Städte, nahmentlich Campen, ähnliche inne gehabt, Freyheiten, die denen, welche die näher benachbarten der Ost- und Nordsee erhalten hatten, zwar ähnlich, doch auch in anderer Beziehung verschieden waren. So erhielten die Harderwyker und Zütphener von ihm in demselben J. (1326) die Bestätigung ihrer alten Freyheiten, vermöge welcher sie ihre eingeführten Güter, Tücher, Linnen, Wachs oder Buntwerk, oder welcher Art sie seyen, aller Orten im Reich frey ausladen, und dieselben durch Schiffer und Fuhrleute, zufolge freyer Uebereinkunft, nach ihren Buden oder Gasthäusern (gemietheten Wohnungen) führen lassen können; für den dabey entstehenden Schaden haften die Schiffer oder Fuhrleute. Auf ihren Buden oder Vitten können sie alle *zu wiegende Güter nach Cölnischem Gewicht* und Wage kaufen und verkaufen, ihre eingeführten Weine frey verzapfen und verkaufen. Häringe soll man nicht über einen halben Wagen voll am Ufer aufkaufen, und auf dem Meer Keiner dem Andern diese Fische abkaufen. Ihr Vogt schlichtet die unter ihnen vorgefallenen Streitigkeiten zu Skanoer, bis auf Wunden mit scharfen Waffen, und Vergehen,

1) UB. CXXXI[a]. CXXXV[b]. UV. 1326. Dreyer S. 48.

die an Hals und Hand reichen, welche den königlichen Vögten verbleiben, die unentgeldlich ihnen dienen sollen bey ihren Schuldforderungen an die Dänen. Würden (was Gott abwende) in dem Jahre zu Skanoer keine Häringe gefangen, so können sie ihre eingeführten Güter ohne weitern Zoll gegen eine (geringe) Schiffsabgabe wieder ausführen; sie behalten das Recht ihr schiffbrüchiges Gut zu retten. Ihr im Lande bey ihrer Abreise niedergelegtes Holz, oder ihre Wagen, verbleiben ihnen, und können sie dieselben bey ihrer Rückkehr, ohne weitern Zoll, gegen die geringe Schiffsabgabe ausführen. Stirbt Einer von Ihnen im Lande, und sind dessen Verwandte oder Erben nicht gegenwärtig, so soll Jenes Verlassenschaft bey sichern Leuten an dem Orte, wo er starb, auf Jahr und Tag niedergelegt und die leicht verderblichen Güter gegen dauerhafte umgesetzt werden. Der Erbe oder dessen Vormund, der binnen dieser Zeit mit den nöthigen Zeugnissen versehen ankommt, erhält dieselben unverkürzt; nach Ablauf jener Frist aber fallen sie nach dem Landrechte dem Könige zu. Auf ihren Vitten und Buden darf Nichts ohne ihren Willen vorgenommen werden. Des Königs Steuererheber (*exactores*), welche (*Syläkrangäre*) genannt werden, dürfen aus dem Grunde weil es ein Festtag ist den Pferden der Fuhrleute, die ihre Güter führen, die Decken oder Sättel (*ephippia*) nicht wegnehmen; Keinem darf sein Gut wegen der Verbrechen eines Andern genommen werden. Der Pferdezoll bleibt wie vor Alters, das Pferd welches einer zum eigenen Gebrauch hält, und mit dem er zurück kehren will, zahlt nur die kleinen Schiffsabgaben, keinen andern Zoll. Sie haben die Freyheit auf dem Meere Ballast einzunehmen; der Zoll von den Coggen (grösseren Schiffen) bleibt wie vor Alters 1).

König Christoph blieb indess zuletzt Herr des Landes, obwohl unter fortdauernden grossen inneren Unruhen, und sein Bedürfniss zwang ihn mit den Städten in gutem Vernehmen zu bleiben, besonders mit den mächtigern näher benachbarten, der eigenen Erhaltung wegen. Schon bevor Waldemar als Gegenkönig gegen ihn aufgestellt ward, hat er einzelnen Städten nahmentlich Stralsund in d. J. 1319 und 1320, als Herzog und als König von Dänmark, und eben so gewiss auch andern benachbarten Städten ihre Freyheiten auf Schonen bestätigt. So bewilligte er den Stralsundern, dass ihr Vogt auf den schonischen Märkten zu Skanoer und Falsterbode jedes Jahr von Jacobi bis Martini über die Ihrigen unter der bekannten Beschränkung Recht sprechen, dass ohne ihre Einwilligung Niemand auf

1) UV. 1326.

ihren Vitten bauen solle, ertheilte ihnen das Recht durch das ganze Reich ihr schiffbrüchiges Gut zu bergen, und Bauholz in den königlichen Wäldern zu fällen, so wie auch freyes Erbrecht gegen Erlegung des sogenannten Arfkop, und die Befreyung von allen neuen Zöllen seit K. Waldemar II. Zeit [1]).

Eben so empfingen die Rostocker im J. 1328 von ihm die Bestätigung ihrer alten Freyheiten in Schonen und in Dänmark, die Manches enthalten, was ihnen vor andern Schwesterstädten bewilligt ward [2]). Aber die Lage des Königs war doch noch so unsicher, dass Rostock sich in demselben J. die Sicherheit der Fahrt auf Schonen von dem Gegenkönige Waldemar zusagen liess [3]), und dass die Stadt in dem folgenden J. 1329 vom Grafen Johann von Holstein sich zusichern liess, dass sein Bruder, K. Christoph, ihr ihre alten Freyheiten, die sie so eben (1328) zugesagt erhalten hatte, bestätigen solle, und dass die Fahrt nach allen dänischen Besitzungen ihren Bürgern, im Fall einer Fehde des Königs mit Andern, frey bleiben solle [4]).

Es empfingen die Lübecker von ihm im J. 1328 die Bestätigung und Erweiterung ihrer alten Freyheiten in Schonen [5]), selbst das Recht für ihre Vögte daselbst in Sachen die Hals und Hand angehen zu richten, wie ihnen dieselben vom Könige Magnus von Schweden für Schonen und Halland im J. 1336 erneuert wurden, da diese vortrefflichen und für die Städte unschätzbaren Theile des Reichs schon zu Christoph I. († 1332) Lebzeiten und während des achtjährigen Zwischenreichs in Dänmark an ihn übergegangen waren. Gleicherweise bestätigte er in demselben Jahre der Stadt Campen, ob er gleich bey seiner Krönung alle in seinem Reiche ertheilten Privilegien widerrufen habe, ihr altes Recht, in Skanoer zu Marktzeit einen Platz zwischen dem Schlosse und Huwel, wie er mit Pfahlen bezeichnet war, zu bewohnen. Auch bestätigte und erweiterte ihnen Waldemar III. von Dänmark ihre alten Freyheiten in Schonen, und dehnte sie in Etwas aus nach seiner Thronbesteigung im J. 1340, so wie er auch andern Städten z. B. den Anklammern die Erhaltung ihrer alten Freyheiten beym Häringsfange in Schonen schon früher zusicherte: allein dieses Königs Zusicherungen waren doch damahls von keinem Werthe, denn er war nicht im Besitze des Landes; sie konnten nur von seinem guten Willen und von den Hoffnungen zeugen die er hegte und die er mit Hülfe der Städte zu erreichen dachte; sie konnten den Städten eine gute Aussicht eröffnen, wenn es ihm gelingen sollte, den Thron wieder zu besteigen. Er trat endlich

1) UV. CXXVII[d]. e. 2) UV. 1328. 3) Hb. 4) UV. 1329. 5) UV. 1328. 1338. 1340.

selbst, um in der verzweiflungsvollen Lage Einiges zu retten, Schonen nebst Halland und Blekingen an König Magnus ab.

Dieser erklärte 1338 die Gäste, die nach Malmö (*Malmöghen*) aus der Fremde mit ihren Waaren kommen und daselbst oder zwischen Lund und Malmö oder in andern schonischen Städten auf Wagen ihre Waaren führen, frey von dem Zoll, den Andere zu entrichten haben, da sie, nach Ausspruch des Erzbischofs von Lund, und anderer glaubwürdiger Männer, von Alters dazu nicht verbunden gewesen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, welche Gäste hier gemeint sind, und welchen Vortheil die Deutschen dadurch erhielten, dass Andere dem Zoll unterworfen blieben. Den Stralsundern bestätigte er das Jahr darauf (1339), nachdem sie wegen ihrer Vergehungen auf den Märkten zu Falsterbode ihm Genugthuung geleistet hatten, ihre alten Freyheiten im Lande; er sichert ihnen zu, dass wer von ihnen in irgend einem Theile seiner Reiche ein Verbrechen begehe, nach dem Orts- oder Landrecht zwar bestraft werden solle, dass aber lediglich der Verbrecher, nicht dessen Landsleute, büssen solle [1]). Er ertheilte der Stadt Campen die Bestätigung ihrer alten Freyheiten, die sie schon zu K. Waldemars Zeit besessen hatte, und die mit denen von diesem Könige den Städten Harderwyk und Zütphen ertheilten (s. oben) mit geringer Abweichung wörtlich übereinstimmen [2]). Dagegen erhielt Campen vom König Waldemar im folgenden Jahre noch eine Bestätigung aller früheren Privilegien, so wie die Ausdehnung der in Schonen besessenen Jurisdiction zu Copenhagen, Dragoer (auf der Insel Amak) und Radesholt [3]). Eine ähnliche Bestätigung, so wie eigene Jurisdiction in allen Sachen, welche nicht Hand und Hals angehen, zu Skanoer und Dragoer erhielten von ihm um dieselbe Zeit die Stralsunder [4]). Nach Beylegung der Fehde, die zwischen ihm und einigen Städten und Herren geführt worden, bestätigte er im J. 1343 in seinem Frieden mit den Seestädten, nahmentlich Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald ihre alten Freyheiten in Schweden und Schonen, und versprach ihnen die Abschaffung aller dagegen aufgekommenen Neuerungen [5]). Er ertheilte dieselbe Zusicherung einzelnen z. B. 1343 den Anclamern, 1344 den Lübeckern in grosser Bedrängniss wegen seiner Feinde, denen

---

1) UB. CXLVI[b]. 2) UB. CXLV.

3) Dieser Ort ist unbekannt; vielleicht ist unter diesem Namen der Hafen und das Schloss Reveshol verborgen, wo die hansische Flotte 1428 um Ostern einen Sieg über die Dänen erfocht. S. Cerner.

4) CXLVII[a] und CXLVII[c]. 5) UB. CLI[a. b]. CLVI. UV. 1343.

auch Lübeck sich beygesellt hatte, und im folgenden Jahre erneuerte oder verlängerte er den Stillstand mit ihnen.

Im J. 1352 gewährte Magnus den Lübeckern ausser allen ihnen früher schon von ihm und seinen Vorfahren, besonders von Waldemar II. von Dänmark, ertheilten und wörtlich hier eingerückten Freyheiten in Schonen und Halland noch folgende: dass alle die Ihrigen, die zuerst nach Skanoer oder Falsterbo kommen, bevor sie in ihre Herberge (*hospicium*) eingekehrt sind, weder ihrer Waffen noch anderer Güter beraubt oder diese ihnen verkümmert werden sollen; sie können ihre ihnen eigenthümlich zustehenden Wagen haben, und Frachtfuhren damit betreiben, wie sie wollen; eine Last Tücher, die von zwey Pferden geführt werden kann, zahlt Nichts; von der Last derselben, die von vier Pferden gezogen wird, erhält des Königs Beamter eine halbe Mark schonischer Pfennige, wogegen dieser für jede Gefahr, die den Tüchern begegnen könnte, haftet; Prahmen dürfen sie sich halten, und von jeder nicht mehr als zwey Oer derselben Münze nach altem Herkommen entrichten; ihre Vitte, mit Einschluss der Gemarkung Kylrevelt und Reperburg, soll von dem Kreuz bey der dänischen Kirche anfangen und bis zu dem Kreuze zwischen Falsterbo und Skanoer, so wie auf der andern Seite mit Kreuzen umgeben bis zum Kirchhof der Deutschen sich erstrecken; das Land innerhalb dieser und anderer bestimmten Grenzen, wie sie jezt bestehen, in der Länge und Breite mit allen Strassen und Wegen, die darauf stossen (*aggredientibus*) oder hindurch gehen, sollen sie frey zu ihrem Nutzen verwenden dürfen, und ungestört ewiglich besitzen; dort können sie ihre Buden aufbauen, und niemand soll sie oder andere, die mit ihnen auf ihrer Vitte sich aufhalten, irgend beschweren. Die Strasse oder der Weg zwischen dem lübischen und dem stettinischen Felde soll den Lübeckern zustehen, und so soll es auch mit der andern Strasse seyn, die von der Wohnung des lübischen Vogts nach den Wohnungen der Wandschneider geht, da der Weg, der vor den Minoriten vorüber läuft, wegen des Kothes daselbst, zuweilen unfahrbar ist; so dass also das Wasser, welches von der dänischen Kirche nach den Buden, die Gumbuden genannt werden, fliesst, das lübische und dänische Recht trennt. Die königlichen Beamten und ihre Diener dürfen weder mit bewaffneter Hand noch ohne Waffen auf dieser Vitte irgend einige Gewalt üben; die Lübecker sind indess verbunden, bey Strafe von Zehn Mark schonischer Pfennige, der königlichen Münze beym Einkauf sich zu bedienen; doch steht es ihren Kaufleuten frey den Preis dessen, was sie gegen des Königs Münze verkaufen, in Gold und Silber oder in andern Gütern oder in andern als

des Königs Münzen, wie beide Theile desshalb übereingekommen, fest zu setzen, sie zu nehmen und zu geben, vorausgesetzt, dass sie nicht ausserhalb des dazu bestimmten Orts ellenweise Tuch verkaufen. Ueber blau und Blut und was darunter fällt zu richten, ist dem lübischen Vogt in Bezug auf Alle, die auf ihrer Vitte sich aufhalten, zuständig; was nach lübischem Rechte aber an Hals und Hand geht, bleibt zur Entscheidung des Königs. Doch sollen die königlichen Vögte keinen der Lübecker, oder der mit ihnen auf ihrer Vitte ist, auf das Schloss Falsterbo oder Skanoer vor Gericht fordern (dänisch *callen*); sondern Jedem, der gegen Einen, der auf ihrer Vitte liegt, oder wo er sich sonst innerhalb der Jahrmärkte auch aufhalte, eine Klage erhebt, soll der lübische Vogt, in den angeführten Fällen nach lübischem Rechte Recht sprechen; sie bleiben von dem, was nach dänischem Rechte *Mut* (Verpflichtung vor dänischem Gerichte sich zu stellen) heisst, frey. Auch soll auf ihrer Vitte Niemand wohnen als ihr eigener Vogt, sie selbst und diejenigen, denen sie die Erlaubniss dazu ertheilt haben. Auf derselben sollen sie vier gemeinschaftliche Schenkhäuser (*tabernas*) haben, und in Flaschen oder massweisse Bier verkaufen dürfen. Ist auf den Jahrmärkten das Gesetz übertreten worden, so soll nur der Uebertreter, nicht der Unschuldige desshalb gestraft werden, eben so wenig soll die Stadt für die Vergehungen ihrer Bürger oder die Herren für die ihrer Diener haften; alle ältern Freyheiten auch ausser den Märkten im ganzen Lande werden bestätigt [1]).

Auch die Stadt Rostock, und wahrscheinlich noch andere Städte, erhielt einen gleich unschätzbaren Freybrief in demselben Jahre 1352, der meist wörtlich dieselben Freyheiten, welche die Lübecker früher und eben auch in diesem Jahre erhalten hatten, den Ihrigen bewilligt. Die wesentlichsten Verschiedenheiten sind: dass die Rostocker von ihren eigenen Prahmen nach alter Weise zwey *Mark* schonischer Pfennige zu entrichten haben. Der Umfang der rostockischen Vitte, die den Rostockern zum freyen Gebrauche gleich den Lübeckern bewilligt wird, war in folgendem Umfange bestimmt. Von der deutschen Kirche und dem Todtenhofe der Rostocker an, am Ende der sogenannten Travenstrasse auf der einen Seite um den Graben, zwischen ihrer Vitte und denen, die den Bürgern von Campen und Bremen angehören bis zur wismarischen Vitte; von der andern Seite zwischen der rostockischen und wismarischen Vitte, wo die Grenzkreuze stehen, und von da östlich und nördlich längs des Flusses Ettebeke bis zum rostockischen Kirchhofe und dem Ende

1) UB. CLXXVI.

der Travenstrasse zurücklaufend, nebst allen Wegen und Strassen innerhalb dieser Grenzen, also dass die Ettebeke das lübische und dänische Recht scheidet 1).

Bier in Flaschen und Krügen zu verkaufen wird ihnen bewilligt. Der Punct, dass der Unschuldige nicht für den Schuldigen, die Stadt nicht wegen der Vergehen Eines aus ihrer Mitte haften solle, ist übergangen; dagegen werden bey der allgemeinen Bestätigung aller den Rostockern im Reiche zustehenden Freyheiten nahmentlich die vom K. Christoph erworbenen erwähnt 2).

Was hätte aber der unglückliche König den Städten auch verweigern können, da er wegen des Besitzes von Schonen so unsicher war, und Lübeck und die andern wendischen oder Seestädte den Ausschlag in den Streitigkeiten geben konnten, in welchen er nicht nur mit König Waldemar III. von Dänmark, der stets nach der Wiedervereinigung dieses Landes strebte, sondern auch mit seinen Unterthanen in Schweden und Norwegen, und sogar mit seinen eigenen Söhnen lebte: in der Noth hatte er auch an Lübeck seine Krone versetzt. Ueber seinen Günstling Bengt Algotson, welchen er 1353 zum Herzoge von Halland und Stadthalter von Schonen gemacht hatte, beschwerten sich die deutschen Kaufleute und Bürger bey ihm, dass er sie mit ungewohnten Zöllen drücke, und ihre Bitte wurde wohl, wenn der König es irgend vermochte, sofort gewährt, weil er Alles gewähren musste, was sie begehrten, und er gewähren konnte; hat er doch den Mord seines Vogts in Munkaholm, Alexander Johannis von Tyrdhing, und die Verbrennung der Leiche desselben, ihnen verzeihen müssen, welche Gräuelthat durch Einige, die auf der lübischen Vitte, während der Märkte zu Skanoer wohnten, begangen worden war 3). Aber es waren in allen seinen Reichen solche Unruhen ausgebrochen, dass er bey seinem besten Willen den Städten ihre alten Freyheiten kaum zu schützen

1) Es fehlt an ähnlichen genauen Bestimmungen, wie oben für Lübeck und Rostock, über die Lage der anderen Vitten, so wie an einer Angabe über den Umfang dieser Plätze, um die Lage derselben auf der kleinen Erdzunge, auf welcher Skanoer und Falsterbo liegen, genau bezeichnen zu können. Die Bürger von Campen hatten ihr Feld neben dem nördlich gelegenen Schloss Skanoer nach Huwel hin (1307. 3 und 4. 1336. 3. 1368. 5.). Südlich von demselben, nördlich von der Vitte der Wismarer, lag die oben näher beschriebene der Rostocker. Die Lübecker Vitte grenzte an eine Seite des deutschen Kirchhofes; an eine andere die der Greifswalder, welche am Meeresufer lag und an die Stralsunder grenzte. Die Harderwyker sollten ihren Markt zu Falsterbo auf der Stralsunder Vitte halten, doch besassen sie und die Zutphener eigne, vermuthlich kleinere Vitten (1316. 5. 1326. 3.). An die Stralsunder grenzten auch die Anclamer, welche sich an die h. Christen-Kirche erstreckten (1338. 4. 1343. 3.). Die Hamburger erhielten 1283. 2. ein Feld; Stavern und Hindelagen 1326. 4; Briel 1368. 3.

2) UV. 1352. 3) UB. CLXXVII. CLXXX.

vermochte, wie aus ihren wiederhohlten Klagen und den ohnmächtigen Zusicherungen von seiner Seite erhellet, da ihm seine eigenen Söhne Norwegen und Schonen mit den benachbarten Gegenden entrissen; nach seines ältern Sohns Tod gelangte er zwar wieder dem Nahmen nach zum Besitze Schonens, und sein jüngerer Sohn, der sich eigenmächtig zum Könige von Norwegen erklärte, war dem unglücklichen Vater zum Mitkönige im J. 1361 beygegeben 1).

Um diese Zeit, bey den innern Kriegen und Unruhen im Lande, scheinen die vornehmsten Städte und besonders Lübeck eine Zeitlang gehofft zu haben, durch eine Annäherung oder Verbindung mit König Waldemar III. von Dänmark die Erhaltung ihrer Freyheiten zu behaupten, dessen geheimes Streben schon lange dahin ging, Schonens und der benachbarten Provinzen sich zu bemächtigen und sie wieder, als alte Erbtheile Dänmarks, mit seinem Reiche zu vereinigen. Zu diesem Zweck war ein gutes Einverständniss mit den Städten erforderlich. Er hatte von Lübeck in den J. 1354 und 1355 verschiedentlich Geldsummen erhalten. Er ertheilte im J. 1360, als er in Schonen eingefallen war, den Lübeckern und den gemeinen Kaufleuten und Städten überhaupt, seinen allgemeinen Schutz, in sofern sie seine Reiche besuchen wollen, seitdem er durch Gottes Hülfe Schonen wieder erworben habe 2). Die Städte hatten an ihn eine Gesandtschaft von Lübeck, Rostock, Stralsund, Greifswald und Wismar in demselben J. 1360 abgefertigt, deren Verhandlungen uns aufbewahrt worden, woraus es deutlich erhellet, wie der König die Städte ganz vom K. Magnus ab und auf seine Seite ziehen wollte, worauf sie aber nicht eingingen, unter sich jedoch beschlossen, dem Könige tausend Mark lübische Pfennige, wegen der auszustellenden Freybriefe zu geben, und wenn er damit nicht sich begnügen wolle, noch zweyhundert zuzulegen 3). Der Entwurf eines solchen Freybriefes von demselben J. 1360 ist auf uns gekommen, worin er den Bürgern der genannten Städte die Freyheit in sein Reich zu kommen, daselbst zu verweilen und zu verkehren zugesteht, sie vom Strandrechte, vom Recht des *Arfkøp* und die Erben von dem Abzugsrechte der im Lande Verstorbenen befreyt; und ebenfalls der Entwurf einer allgemeinen Bestätigung der lübischen Freyheiten im Lande nach beygelegten zwischen beiden Theilen obwaltenden Zwisten 4): es ist aber ungewiss, dass sie wirklich ausgefertigt worden. Noch im J. 1361 beliebten die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin auf

1) UB. CLXXXIV. CLXXVII. CLXXX. 2) UB. CC. 3) UB. CCI. 4) UB. CCII.

Pfingsten zu Rostock von Neuem, dem Könige Waldemar vier tausend Mark lübischer Pfennige, für die dem gemeinen Kaufmanne zu erwerbenden oder zu bestätigenden Freyheiten in Dänmark und Schonen zu geben 1). Da er aber den Krieg gegen Magnus fortsetzte, 1361 auch die Insel Gottland, so wie nach grossem Blutbade Wisby wegnahm und plünderte, so vereinten sich die Seestädte hierdurch empört, dahin, dass aller Verkehr mit Dänmark und Schonen abgebrochen, und Bewaffnete und Lebensmittel dem Könige Magnus, nicht aber dem Könige Waldemar zugeführt werden dürften, mit welchem Magnus und seinem Sohne und Mitkönige Hakon sie sich gegen Waldemar verbanden 2).

Magnus und Hakon ertheilten nun im J. 1361 die grössten Freyheiten den nahmentlich aufgeführten Städten und allen Städten und Kaufleuten der deutschen Hanse in ihren Reichen, auch in Schonen, welches aber nicht länger ihnen, sondern dem Könige Waldemar gehörte; doch enthält dieser Freybrief nichts, was nicht von den vorigen Herren von Schonen schon wäre zugestanden worden.

Aber Waldemar III. selbst ertheilte den nahmentlich aufgeführten Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Anclam, Stettin, Neu-Stargard und Colberg, und ihren Verwandten der deutschen Hanse, nach hergestelltem Frieden im J. 1365 die Befreyung vom Strandrecht in seinem ganzen Reiche, und in Schonen insbesondre die alten Freyheiten, doch mit einigen nähern Bestimmungen und Beschränkungen; diese bestehen in Folgendem: Die Gerichtsbarkeit auf ihren Vitten während der Jahrmärkte zu Skanoer und Falsterbo unter der bekannten Ausnahme der Verbrechen, die Hals und Hand angehen, und was neu hinzugefügt ist, über Sachen, die auf vierzig Mark und darüber sich belaufen, auch bleiben für die königlichen Gerichte Beinbruch (*benbroke*) und vollkommene Wunden. Ihre Gerichtsbarkeit soll sich in der beschriebenen Masse nicht nur über die Landsleute, die auf ihren Vitten, sondern auch ausser derselben, es sey mit Recht oder Unrecht, liegen, während der Jahrmärkte erstrecken. Das Gut auf umgestürzten Wagen ist nicht verfallen, eben so wenn ein Wagen irre fährt und an unrechte Stätte kommt; doch muss der Schade, der dadurch entsteht, ersetzt werden. Von den Gütern auf Prahmen und Lichterschiffen, die zu Grunde gehen, soll dasselbe gelten: sie sind nicht verfallen. Nicht verkaufte Güter kann Jeder gegen Abgabe Dessen, was sich gebührt, wieder ausführen. Das Uebergehen der Güter von Schiff zu Schiff, um sie nach

1) UB. CCIX. 2) UB. CCX.... CCXIV.

Deutschland zu schiffen, zahlt keinen Zoll. Jeder kann mit seinen Waffen vom Strande zu seiner Herberge gehen, wenn er zum ersten Mahle ankommt, eben so von da zu Schiff, wenn er abreisen will, ohne Strafe, vorausgesetzt, dass er damit keinen Schaden zufügt. Von jeder Prahme sind zwey, von einem Lichterschiff Eine Mark schonisch zu entrichten. Auf ihren Vitten dürfen sie Leinwand und Tücher bey ganzen Stücken (*helen lakenen*) und in kleineren Theilen (*stuven*) verkaufen, auch nach *repen*, jedoch nicht ellenweise; ganze Tücher dürfen sie nicht zerschneiden (*hele lakene moghen se nicht to sniden*).

Jeder zahlt von seiner eigenen Bude und Erde und deren freyem Gebrauch was bisher davon gegeben ward, und wozu man von Rechtswegen verbunden ist: und das hier Enthaltene soll den früher erhaltenen Freyheiten keinen Abbruch thun.

In demselben Jahre und an demselben Tage gab der König mit den Reichsräthen den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Anclam, Stettin, Neu-Stargard und Colberg auf sechs Jahr folgende ausgedehntere Freyheiten, die jedoch theilweise die Lübecker schon besessen hatten, die auch hier noch vor den andern Hansestädten begünstigt werden. Sie dürfen auf den Jahrmärkten zu Skanoer und Falsterbo Wantbuden haben, worin sie Leinwand und Tuch schneiden und verkaufen dürfen, ellenweise, nach Stuven oder im Ganzen, wie sie wollen, gegen eine Abgabe von drey Schilling Groten von jeder Bude; es ist ihnen ferner vergönnt, Gäste auf ihre Vitten aufzunehmen, vorausgesetzt, dass sie von der Hanse sind, die gleiches Recht geniessen sollen, als die Bürger der Stadt, der die Vitte gehört; sie dürfen auf jeder Vitte drey freye Krüge (Schenkstuben) haben; sie können ihre eigenen Fischerschuyten und Wagen haben, um sich derselben wie bisher zu bedienen, von jeder Schuyte haben sie vier halbe löthige Mark, von jedem Wagen 15 alte Grote lübischer oder englischer Pfennige, so lange sie sich daselbst aufhalten, zu entrichten [1]). Der Bischof von Lund befreyte die genannten Städte, und die in der deutschen Hanse sind, 1366 auf des Königs Bitte vom Strandrechte. Herzog Heinrich von Schleswig befreyte die Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Anclam, Stettin, Neu-Stargard und Colberg und alle die mit ihnen in der deutschen Hanse sind, vom Strandrechte, und gestattet ihnen das schiffbrüchige Gut zu bergen und den Erben der Gestorbenen aufzubewahren.

1) UB. CCXXIV 1365 und UV. eod.

Aber der Friede mit König Waldemar war von kurzer Dauer. Herzog Albrecht von Mecklenburg sollte alle die nordischen Reiche haben, auch hat er den Städten von der Hanse, als vermeintlicher Herr von Schonen, welches Land er aber nicht erwarb, Freyheiten in demselben zugestanden, wie sie dieselben wünschten. Allein Albrecht kam nicht zum Besitz des Landes, wesshalb nur die von den dänischen Reichsräthen, Nahmens des K. Waldemar III., nach hergestelltem Frieden im J. 1369 und 1370 ihnen ertheilten und vom Könige 1371 bestätigten Freyheiten zu bemerken sind. Sie wurden folgenden Städten und deren Bürgern und Kaufleuten zugestanden, nähmlich: den Städten Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Kolberg, Neu-Stargard, Cöln, Hamburg, Bremen, in Preussen Culm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg und allen preussischen Städten; in Livland Riga, Dorpat, Reval, Pernau und allen livländischen Städten; ferner denen an der Südersee belegenen, Campen, Deventer, Utrecht, Zwoll, Hasselt, Gröningen, Zyrichsee, Briel, Middelburg, Armuiden, Harderwiek, Zütphen, Elburg, Stavern, Dortrecht, Amsterdam und allen den Städten, Bürgern, Kaufleuten und ihrem Gesinde, die in dem Kriege begriffen gewesen und in Recht dazu gekommen sind (wozu gleichsam alle gerechnet werden konnten, welche die Städte zu dem Genuss zulassen wollten). Diese Freyheiten, enthielten, nicht nur alles was früher war erworben worden, sondern wurden auch noch sehr bedeutend ausgedehnt 1). Gegen den gewohnten Zoll steht ihnen freyer Handel in allen Theilen Dänmarks und Schonens zu, Befreyung vom Strandrecht, die Befugniss schiffbrüchiges Gut zu bergen, oder bergen zu lassen und den Erben aufzubewahren; ihre Vögte auf ihren Vitten zu haben zu Skanoer und Falsterbode und wo sie sonst Vitten in Dänmark haben, um über die Ihrigen, sie mögen liegen wo es sey, die untere Gerichtsbarkeit zu üben, Hals und Hand und vollkommene Wunden mit scharfen Waffen ausgenommen, es wäre denn, dass eine Stadt durch des Königes Briefe zu Mehrerem berechtigt wäre; von den Inhabern der Vitte ist es abhängig, wer mit ihnen daselbst liegen soll, von denen, die vor Alters mit ihnen da gelegen haben; sie sind nicht vor die dänischen Gerichte zu laden, hat man etwas gegen sie zu klagen, so soll man die Sache vor den deutschen Vogt bringen, nach ihrer Stadt Recht, so auch wegen abgelegten Zeugnisses; auf ihren Vitten können sie sechs Krüge Abgabenfrey halten, auf welchen Vitten man will, um da Bier, Meth und Wein zu

1) Man hat ein Privilegium Albrechts v. J. 1368 für Schonen und Dänmark das er nie erhalten, geringer als Waldemars v. 1370, aber zum bessern Verständniss zu vergleichen.

verzapfen; hat man ihre Vitten verbaut, so sollen nach Ausweis ihrer alten Briefe oder ihrer ältesten Bürger, die in das Land kommen, dieselben Gebäude abgebrochen werden, auch sollen die Vitten ihre alten Grenzen behalten; Tuch und Leinwand, in ganzen Laken, oder bey Repen oder bey Stuven mögen sie daselbst verkaufen; in ihren Wantbuden können sie Tuch und Leinwand ellenweise verkaufen; sie haben von der Bude einen Schilling Grote zu zahlen; alle ihre Amtleute (Handwerker), die auf den Vitten nicht liegen, Knochenhauer, Krämer, Pelzer und andere Amtleute sollen des Schutzes und ihres Amtrechtes geniessen, indem sie von jeder Bude einen Schilling Grote abgeben; sie können zu Schonen ihre eigenen Schuyten und Fischer haben und deren sich zum Fischfange bedienen, wenn sie von jeder Schuyte einen Schilling Grote abgeben; ihre eigenen Wagen und Fuhrwerke können sie gleich frey gebrauchen, und haben von jedem acht Grote zu entrichten; stürzte ein Wagen um und litt der Kaufmann an seinen Gütern Schaden, so mag man Wagen und Pferde bey dem Gute behalten, bis der Schade ihm ersetzt ist; von einem Wagen von vier Pferden gezogen mit Tuch und Wein beladen, ist eine halbe schonische Mark denen zu geben, welche die Aufsicht haben, sie haften dem Kaufmann für den Schaden; Wagen mit zwey Pferden geführt geben nichts, man kann die Fuhr wem man will anvertrauen; die Kaufleute können bey Tage frey ihr Gut aus und einschiffen, und ihre Waffen führen, wenn sie vom Schiff nach ihrer Herberge oder von da zu Schiff gehen, tragen sie ausser der Zeit die Waffen, so ist die Busse eine schonische Mark; von Bord zu Bord die Güter zu schiffen ist im ganzen Reiche ihnen erlaubt; sie können ihre eigenen Prahmen und Lichterschuyten haben und ein und ausschiffen, sie geben von der Prahme Eine, von der Lichterschuyte eine halbe schonische Mark; Keiner haftet für die Vergehen eines Andern, kein Knecht kann seines Herrn Gut verwirken; führt der Kaufmann Gut von Skanoer nach Falsterbode oder umgekehrt, so zahlt er nichts, führt er es anders wohin in das Land, so ist vom Wagen ein Artich Pfennig zu zahlen; der königliche Vogt soll gegen den üblichen Preis nach freyem Uebereinkommen, ihnen abkaufen; des Königs neue Münze soll nicht eher als acht Tage vor Michaelis ausgegeben werden; jeder Kaufmann soll beym Kauf des Königs Münze sich bedienen, bey einer Busse von fünf schonischen Marken; der Bauermarkt soll zu Falsterbo wie vordem auf der Vitte der Stralsunder seyn; als Zoll sind von der Last Häringe innerhalb Landes zwanzig schonische Pfennige zu entrichten, der Häring, der um das Land durch den Sund geschifft wird, ist zollfrey; das Schiff, in welches man den Häring schifft, gibt

elf Schilling Grote, weniger vier Groten, entweder in Groten oder in englischen oder lübischen gäng und geben Pfennigen; eine Last Salzes aus dem Lande zwanzig schonische Pfennige; ein Deker Ochsen- oder Kuhhäute 10 schonische Pfennige; ein Pfund Speck zwanzig; eine Tonne Butter gleichfalls 20 schonische Pfennige, so auch Honig und alle fette Waaren 20 schonische Pfennige; eine Tonne Kuhfleisch fünf; ein Pferd dessen Preis über zwanzig Mark ist, zwey Oere, darunter 2 Artich; ein Packen Tuch von zwanzig Laken und darüber zwey Oere, ein Packen darunter eine; von Matten, Betten, Kleidern und Kisten ist kein Zoll zu zahlen. — Alle deutsche Kaufleute die zu Skanoer und Falsterbode eigenen Grundbesitz (erden) haben, d. h. ausserhalb der Vitten auf dänischem Grunde, dürfen sich desselben frey bedienen; stirbt ein Deutscher in dem Reiche oder Lande, so soll der deutsche Vogt, oder der Angesehenste unter ihnen des Verstorbenen Verlassenschaft dem rechten Erben übergeben, und wäre der nicht gegenwärtig, so können sie das Gut nach dem Lande fahren wo es den Berechtigten zu übergeben ist. Dieser Freybrief soll den andern Briefen keinen Abbruch thun, welche einige der Städte von den Königen haben mögen, sondern in Kraft bleiben, so wie diese, zu ewigen Zeiten. Beym Zoll kann man einen lübischen Pfennig für zwey schonische geben.

Diess sind denn die Freyheiten, die, man kann es wohl sagen, allen Hansen, und norddeutschen Städten in Dänmark und Schonen, zuerst in einer allgemeinen Urkunde so zugestanden wurden, wobey denn freylich einzelne noch mehr begünstigte Städte ihre grösseren Freyheiten behielten. Da ihnen aber in dem Frieden zugleich Schonen oder die vier Hauptschlösser mit ihren Umgebungen daselbst auf funfzehn Jahre abgetreten wurden, so haben sie gewiss nicht nur die ihnen zugestandenen Freyheiten behauptet, sondern auch ohne Zweifel fester für alle Zukunft zu begründen sich bestrebt.

Es wird nun erforderlich seyn, von dem Handel mit Dänmark wie er überhaupt geführt ward, so wie von den Gegenständen desselben, von der Einrichtung der Gesellschaften der deutschen Kaufleute im Lande besonders in Schonen zu reden, und von der Bedeutung dieses Verkehrs, rücksichtlich ihrer anderweitigen Handelsverbindungen mit andern Völkern.

Die mannigfaltigen allgemeinen Freyheiten durch das ganze Reich wegen der Bergung des schiffbrüchigen Guts und des freyen Handels, des Verweilens, Kommens und Abfahrens haben die Deutschen auch in andern Ländern besessen und wahrscheinlich auch mit andern in das Land kommenden fremden Kaufleuten

getheilt. In wie fern sie im Zoll hier vor Andern begünstigt waren, lässt sich mit Gewissheit nicht ausmitteln, da man die von andern Völkern hier erhaltenen Freyheiten nicht näher kennt, wiewohl es wahrscheinlich, dass sie begünstigt vor Andern waren, vollends nachdem zugleich die Macht und das Ansehen der deutschen Städte, ihre Verbindung unter einander und mit den deutschen Fürsten einen solchen Einfluss auf die dänischen Angelegenheiten erhalten hatte. Ohnehin war die Nähe besonders der benachbarten Städte der Ost- und Nordsee von grossem Vortheil für sie, verglichen mit andern weiter liegenden Völkern.

Es ist zwar nichts der Art bekannt, dass in Dänmark, wie in Schweden, Deutsche zum vollen Mitbürgerrecht in den Städten gelangt wären, dass die Stadtobrigkeit der dänischen Städte wie dort, zur Hälfte aus Deutschen hätte besetzt werden müssen: allein, sie hatten das Recht, auch ganz von Schonen abgesehen, im Lande zu verweilen, und mehrere von ihnen haben sich daselbst niedergelassen, angekauft und ohne aufzuhören Deutsche zu seyn, doch ähnliche Zwecke erreicht. Am wichtigsten waren jedoch sonder Zweifel ihre Verhältnisse mit Schonen, ihre Fischerlager, ihre Gesellschaft, ihr Fischfang und ihr Handel daselbst auf den Märkten.

Auch hier haben sie kein ausschliessendes Recht gehabt, es ist die Halbinsel auch des Fischfangs wegen von andern Völkern besucht worden, der den Eingeborenen gleichfalls frey stand, aber gewiss ist kein anderes Volk so begünstigt gewesen; sie sind gar nicht abhängig von den Eingeborenen, sie stehen unter ihrem eigenen Rechte, sie haben ihre eigenen Niederlassungen, ihren eigenen Grund und Boden, und betreiben den Fischfang mit ihren eigenen Schiffen.

Auf Skanoer und Falsterbo haben sie die ältesten Niederlagen gehabt, auch fortdauernd behalten. Zur Zeit des Häringsfangs ward diese Gegend auf das zahlreichste, sowohl von Fischern als Kaufleuten besucht, woran sich lebhaft besuchte Märkte knüpften; ein Vereinigungspunct nicht nur für Dänen und Deutsche, sondern auch für andere Völker war entstanden. Wenn nach dem Fischfange und den Märkten ein grosser Theil der Gäste die Halbinsel verliess, so mussten doch Andere bleiben, um das erworbene Eigenthum an Grund und Boden, auch an beweglichem Gute zu wahren. Wir wissen gewiss, dass Deutsche auch in andern Städten der Halbinsel z. B. in Lund, eigene Höfe und Häuser besassen, dass Andere sich daselbst ganze Höfe und Häuser gemiethet hatten, und dass noch

Andere, als Reisende ab- und zugingen [1]). Sie haben hier auf der Halbinsel ihre Handwerker (Amtleute), als Knochenhauer, Krämer, Pelzer und andere gehabt, die ihr Amtrecht hatten, und die nicht auf ihren Vitten lagen, sondern ausserhalb derselben, aber von ihren deutschen Vögten gleichfalls mit deutschem Rechte geschützt waren.

Ihre Vögte auf den einzelnen Vitten in Skanoer und Falsterbo waren freylich nur zunächst zum Rechtsprechen von den einzelnen Städten für ihre daselbst sich aufhaltenden Landsleute und die, welchen sie daselbst zu wohnen erlaubt hatten [2]), angestellt, und zur Handhabung und Vertheidigung der erworbenen Rechte der Stadt, von welcher sie ernannt waren und der sie angehörten, gegen die dänischen königlichen Vögte: allein diese für einzelne Städte und deren Angehörige bestellten Richter, traten auch zusammen und sprachen in Angelegenheiten, die das Allgemeine angingen; sie versammelten sich von Zeit zu Zeit, wie etwa die *justices of peace* bey ihren *quarter sessions* in England noch thun. Es scheint dass etwas Aehnliches gleichfalls unter den deutschen Kaufleuten und bey ihrer grossen Handelsgesellschaft auf Gothland bestand, wie denn daselbst die Vögte einzelner Städte für ihre daselbst sich aufhaltenden Kaufleute vorkommen, dann aber auch gemeinschaftliche Beschlüsse im Nahmen Aller dieser Kaufleute gefasst werden, auch hinwieder verschieden von den Beliebungen der auf Wisby angesiedelten und eingebürgerten Deutschen, welches Letztere jedoch in Schonen und Dänmark in dem Masse nicht statt gefunden hat, da die Deutschen zu dem Ansehen in den schonischen und dänischen Städten nicht gelangt sind, dass sie wirkliche Glieder des Stadtraths und in derselben Stadt eine vereint deutsch-dänische Stadtgemeinde und Obrigkeit gebildet hätten; daher vertreten auch die Vögte auf den Vitten, diejenigen welche ausserhalb derselben liegen. Auch ist der Unterschied zwischen der Leitung dieser deutschen Gesellschaften von denen in andern Ländern zu bemerken. In Nowgorod haben die einzelnen Städte so wenig für die Ihrigen Vögte, als in Brügge, den übrigen Niederlanden, oder in

1) CXXII[b] und Urk. 1370 in Waldemars Privil. heisst es: die ausserhalb der Vitten eigen Erde oder Höfe besitzen, sollen derselben sich frey bedienen.

2) Es wurde, wie es scheint meistens nach lübischem Rechte, welches in den Ostsee-Städten allgemein verbreitet war, gesprochen; ein Codex desselben ist für den Vogt der Lübecker zu Schonen geschrieben, welcher auch besondere Achtung genoss. Er erhielt nach dem alten Memorialbuche vom J. 1318 sq. (angef. bey Dreyer *de jure naufragii* S. 65. und bey Willebrandt hans. Begebenheiten S. 34.), 8 Schillinge für einen Frohnen, 31 M. Pfenn. für seine Arbeit und Kleidung, ein halbes Dutzend *caligae* (*ad marginem* Hosen) und zur Bewirthung der Landesherrn eine Tonne Wein. L.

England, sondern es stehen ein Olderman oder einige Oldermänner an der Spitze des Ganzen, deren Wahl zwar verschiedentlich bestimmt ist, deren Beschlüsse aber stets das Ganze betreffen. Der Grund dieser Verschiedenheit in der Verfassung der Gesellschaften in Schonen scheint in der grösseren Nähe der wichtigsten theilnehmenden Städte, so wie in der geringeren Gemeinschaftlichkeit des Betriebes bey den Fischereyen und auf den dortigen Jahrmärkten zu liegen.

Das Zusammentreten der Vögte für die allgemeinern Fälle, wo die Sache nicht eine einzelne Stadt anging, kann mit Urkunden belegt werden. So kommen gemeine Vögte zu Skanoer und Falsterbode vor, die über den Heringsfang Beschlüsse fassen und diese jeder seinem Stadt-Rathe vorzulegen belieben, um sie von diesen Stadträthen bestätigt zu erhalten [1]). Eben so kommen vier Vögte zu Falsterbode vor, die offenbar zusammengetreten und doch gewiss nicht aus einer Stadt waren, und fällen ein Urtheil in Sachen eines Kaufmanns Heinrich Blake gegen den Schiffer Herbord Hamer und Heinrich von Bremen wegen Frachtlohns, in welchem die Vögte über die Ungültigkeit des vermeinten Zeugenbeweises sprechen und das nicht auf einer oder der andern Vitte, sondern auf dem gemeinschaftlichen Kirchhofe zu Falsterbode [2]).

Wenn nun diese ihre Ansiedelungen zu Skanoer und Falsterbode die ältesten waren und auch den ganzen Zeitraum hindurch die vorzüglichsten blieben, so haben sie doch auch andere sonst auf der Halbinsel gehabt, wie ihnen denn auch in den Freybriefen das Recht dazu war bewilligt worden.

Wir haben über die Bildung einer solchen Gesellschaft zu Malmoe eine Urkunde, welche auch Lübeck bestätigt hat, und welche etwas abweichend von dem ist, woraus und wie sich die Sache in Skanoer und Falsterbode gebildet hatte.

Es erklären die Deutschen welche Malmoe auf Schonen besuchen, dass sie im Jahre 1329 zum Besten der Reichen wie der Armen eine Gesellschaft geschlossen hatten, die ihnen Lübeck auch was sie angeht und für ihre Bürger bestätigt, welche Genehmigung von andern Städten ebenfalls einzuhohlen, und wahrscheinlich erhalten war. Lübeck war schon in dem Verein die bedeutendste Stadt, und bey einem Zwist der unter den Gliedern dieser Gesellschaft ausbrach, wendeten sie sich an dieselbe. Die Einrichtung desselben war folgende [3]):

Jeden neuen Ankömmling, Gast (Landsmann) der Niemanden in Malmoe hat, der ihn vertritt, sollen die Genossen der Gesellschaft, wenn er stirbt, mit eben

1) Urk. CI. 2) CXXXII[b]. 3) CXXXIII[a] et [b].

der Feyerlichkeit zur Erde bestatten, als Jedes andere Mitglied derselben; eben so den Diener eines Genossen, mit Leichentuch (*bysso*) und Lichtern, wie seinen Herrn. Sollte aber ein Kaufmann daselbst ankommen, welcher den Eintritt in die Gesellschaft verschmähte, der soll dieser Ehre entbehren. Jeder der eintreten will, soll sich vorsehen, dass er keinen Streit mit einem Genossen habe, damit daraus keine Gefahr für die Gesellschaft entstehe; darüber sollen die Vorsteher der Gesellschaft insbesondere wachen, dass eines solchen Nahme im Buche gestrichen werde, bis der Zwist beygelegt sey. Jeder neu aufgenommene Knappe oder Diener hat zwey Oere schonischer Pfennige zu erlegen.

Träte Einer mit Waffen in die Sitzung der Genossen, so soll er einen Artich schonischer Pfennige bezahlen, und wiedersetzt er sich dem, eine halbe Mark derselben. Hätte ein Genosse einen fremden Gast eingeladen, der mit Waffen einträte, so soll der welcher ihn geladen hat die gleiche Busse entrichten; und stritte der Gast mit einem der Gesellschaft, so soll der, welcher ihn geladen, die Busse entrichten, welche ihm die Gesellschaft auflegen wird. Tränke einer dem andern ohne Erlaubniss der Trinkherrn (*pincernarum*) einen vollen Becher zu, ist die Busse ein Artich derselben Münze.

Widersetzt sich einer den Vorstehern (*provisoribus*), so urtheilt darüber die Gesellschaft.

Verheirathet sich einer derselben in Dänmark und lässt sich daselbst nieder, so ist sein Nahme aus dem Buche zu streichen.

Entsteht ein Zwist unter den Mitgliedern, so ist es die Sache der Vorsteher sie sofort zu vertragen; geschieht es nicht, und entsteht daraus weiteres Unglück, so urtheilt die Gesellschaft darüber mit Rath und Hülfe der Städte.

Ist ein Ehrloser in das Buch eingeschrieben worden und wird diess nachmals bekannt, so ist dessen Nahme in dem Buche zu tilgen.

Diese Vorschriften sind in so weit ähnlich denen, die auf andern deutschen Niederlagen in dieser Periode galten, als man gegen die Fremden zusammenhalten, sich schützen, seine Ehre behaupten, und jeden innern Zwiespalt vermeiden musste, auch den ausstiess, der eine Fremde heirathete, sich unter Fremden niederliess und damit unter das fremde Recht kam. Allein diese Gesellschaft hat zwar Vorsteher, nicht aber Vögte, Richter wie in Skanoer und Falsterbode, und sie ist wahrscheinlich diesen oder unmittelbar den Städten, besonders Lübeck unterworfen gewesen. Auch Waldemar III. spricht in seinem Freybriefe nur im Einzelnen von Skanoer und Falsterbode. Späterhin hat sich die Anlage zu Malmoe mehr ausgebildet.

Welche Gegenstände den Handel zwischen beiden Theilen ausgemacht haben, das lässt sich mehr vermuthen als urkundlich nachweisen, besonders desswegen, weil in den wenigen Stellen die in den erhaltenen Freybriefen, die Zölle betreffend vorkommen, diese entweder nach Wagen oder Schiffen bestimmt werden, und wenn einzelne benannte Güter mit besondern Abgaben belegt werden, fremde Güter die eingeführt, mit denen die aus dem Lande geführt werden durch einander geworfen sind, und daher bey einigen wenigstens es zweifelhaft bleiben kann, ob man sie den einen oder andern beyzuzählen habe, wie z. B. dem Salze, obwohl es wahrscheinlich ist, dass es vornehmlich von Deutschen eingeführt worden sey 1).

Gewiss ist es, dass die Deutschen wollene Tücher 2), Leinwand, Wachs, Honig, Pelzwerk, Matten, Betten und Kleider hergeführt haben; diess ist urkundlich zu beweisen: aber darauf waren sie gewiss nicht beschränkt, denn von Kisten sollte gar kein Zoll entrichtet werden, und diese enthielten wahrscheinlich die Krämerwaaren verschiedener Art, wie denn ihre begünstigten Handelsverbindungen mit Russland, den Niederlanden und England und der daran sich knüpfende grosse Zwischenhandel sie mehr dazu in Stand setzte, die Dänen damit besser und wohlfeiler zu versorgen, als sie selbst es vermochten. Auch die Erzeugnisse ihres eigenen städtischen Kunstfleisses mögen Mehreres dazu beygetragen haben, da sie in dieser Hinsicht damahls den Dänen wohl überlegen waren.

Ihre Ausfuhr bestand urkundlich in Pferden, Rindvieh, eingesalzenem Fleische, Butter und andern Fettwaaren und gewiss in noch andern Erzeugnissen des Bodens, gewiss weniger des Kunstfleisses und noch weniger, weil auch in der Beziehung die Deutschen den Dänen weit überlegen waren, in Sachen die jene von andern Völkern eingetauscht hatten; die Deutschen waren die grossen Zwischenhändler der Zeit und haben gewiss Niemanden durch Abnahme solcher Güter darin bestärken wollen, vielmehr waren sie stets aufs eifrigste bemüht, durch ihren Handel zur ersten Hand hinaufzusteigen, und den Zwischenhandel, so weit als thunlich für andere Völker zu betreiben 3).

---

1) Es heisst eine Last Salzes vom Lande in Waldemars III. Freybrief v. J. 1370.

2) König Erich Menveds Zollrolle vom J. 1304 benennt schon Tücher von Gent, Ypern, Poperingen, Nivelles, Antwerpen, Tournay, Ardenburg, Brügge u. a. S. Suhm XI. 457.

3) Dumbar in seinem *kerkelyk end wereltlyk* Deventer führt S. 487. aus Henr. Burman, *rer. Transisalen.* lib. 3. an, dass Deventer nach Norwegen, Dänmark und Schweden, die den Rhein herabkommenden Güter, welche Venetianer, Genueser und andere Völker aus Aegypten, Indien, Arabien u. a. Ländern brächten und den Rhein herabgekommen wären, geführt hätte. Urkundlich ist das nicht bewiesen, und gewiss sind diese orientalischen Waaren, wenn überall, doch sicher selten den Rhein herab-

Eben zu diesem Zweck war ihnen nun die Ausfuhr des Härings aus dem Lande der wichtigste Artikel, da diese zollfrey war wenn der Häring durch den Sund geschickt ward und die Schiffe nur eine kleine Abgabe zahlten, wie schätzenswerth ihnen auch andere im Dänischen fällige Güter sonst seyn mochten. Nicht nur zum eigenen Verbrauche, sondern nach ihren auswärtigen Niederlagen hin führten sie den Fisch, und er hat gewiss, eben sowohl als in den vereinigten Niederlanden, in einer spätern Zeit an andern Küsten gefangen, ihrer Seemacht und ihrem Handel mit Fremden vorzüglich zur Unterstützung gedient. Eben desswegen war es aber auch von gleich grosser Wichtigkeit für sie, dass sie mit guter Waare die Fremden versahen; nahmentlich schienen sie besonders auf das Einsalzen das zu Schonen betrieben ward zu sehen, so wie auf die Vermeidung betrüglich gefertigter Häringstonnen, die zu geringe Quantitäten enthielten: aber diese Vorschriften und die Klagen über den Betrug haben nie abgenommen, so wenig als die in andern Handelszweigen über verfälschte Tücher u. s. w. Es lag in der ganzen Art wie der Handel geführt ward, so wie an dem nie ganz zu zügelnden obwohl unverständigen Bestreben der Einzelnen, durch Betrug sich schnell zu bereichern, keinesweges aber an dem ernsten Willen der städtischen Obrigkeiten oder den Vorstehern der Kaufmannsgesellschaften. Die Lübecker schrieben in der Absicht im J. 1337 an die näher vereinten Städte Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, woselbst so wie in Schonen, die Tonnen verfertigt wurden; sie stellten die Gefahren die aus der Verschiedenheit der Tonnen für viele Kaufleute entständen dar, und hatten auch einige ihrer Böttiger mitgeschickt, um darüber das Nöthige zu berathen: aber die Beschwerden haben nie ganz aufgehört und die beliebten Vorschriften desshalb nie ganz den Zweck erreicht.

---

gekommen; sie waren auf dem allgemeinen Markte zu Brügge zu finden, und nicht nur von Deventer sondern von allen Völkern die dahin kamen. Dass die norddeutschen Kaufleute diese Güter von da auch nach diesen nördlichen Gegenden geführt haben, ist sehr wahrscheinlich, nur nicht mit Urkunden zu belegen. — In einer Urkunde (CXCII) vom J. 1359 beschwert sich ein Bürger von Malmoe Nahmens Matthäus Murer gegen den Rath zu Lübeck, dass er einem lübischen Bürger beym Einfall Waldemars III. in Schonen einen Pack Waaren aufzuheben anvertraut habe, den ihm dieser veruntreut, darin seyen mehrere von ihm angegebene Sachen gewesen, aber wie schwierig auch im Einzelnen diese Waaren zu erklären seyn mögen, so kann man doch für unsern Zweck hier nichts daraus abnehmen, da man nicht sagen kann, woher Murer dieselben hatte.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Handel der niederdeutschen Kaufleute und Städte mit Norwegen.

Noch wichtiger war der Verkehr mit Norwegen für die Deutschen wegen der eigenthümlichen Erzeugnisse des Landes, der Waldungen, vornehmlich aber des reichen Fischfangs an dessen Küsten, auch den entferntern Besitzungen, Islands und der Faröer Inseln, Grönlands, der schottischen, bald mehr bald weniger von Norwegen abhängend, mit welchen sie damahls seltener oder gar nicht unmittelbar, sondern über Norwegen mittelbarer Weise einen Verkehr betrieben oder zu deren Erzeugnissen gelangten.

Wie wichtig dieser Verkehr für die Deutschen war, so alt war er auch. Schon im eilften Jahrhundert kommen zur Zeit Oluf Haraldson des heiligen Sachsen daselbst nebst vielen andern Kaufleuten nahmentlich Dänen zu Tunsberg vor [1]). Städte, wo Handel war, sind früh hier gegründet, und von den Völkern aus der Ost- und Nordsee besucht worden. Auf die älteste Stadt Tunsberg, folgte Stavanger, dann das im J. 997 gegründete Trondheim, im J. 1060 Opslo, und gegen 1076 Bergen.

Allein wie alt und wichtig dieser Verkehr auch war, so scheinen die Deutschen dennoch anfangs hier mit mehr Schwierigkeiten als in Russland und in Schonen zu kämpfen gehabt zu haben, bevor sie einen dauernden, geschützten, durch Freyheiten begünstigten Handel, oder ihre Handelsherrschaft im Lande begründen konnten. Es war an den norwegischen Küsten ein grösseres Zusammenströmen anderer östlicher und westlicher Völker, als in der Ostsee. Engländer und Schotten, durch Nachbarschaft und andere Ursachen angetrieben, sind hier früh und häufig erschienen; früher als die Deutschen haben sie daselbst Handelsfreyheiten besessen und Wohnungen, ja ganze Strassen in den Städten inne gehabt [2]).

---

1) Snorre Sturleson *konunge Saga* 59. 75.

2) Holbergs Beschr. von Bergen I. 6. 127. 164. 165. 170. Von dem Verkehre der Engländer zeugt urkundlich der vom König Heinrich III. dem Könige Haquin von Norwegen im J. 1217. angebotene Vertrag (Rymer I. 149.), wornach den beiderseitigen Unterthanen freyer Handel in beiden Ländern gestattet seyn sollte. Mit den Holländern aber soll im J. 1237, weil sie ihre Schiffe an einem den Schiffern der Einwohner unbequemen Orte auf der Brücke der Stadt anbanden, es zu Schlägereyen gekommen seyn, welche erst der König beschwichtigte. Torfaeus IV. 26. Ueber den Verkehr der Deutschen zu Bergen

Die Deutschen hatten die Eifersucht dieser Nebenbuhler und den Widerwillen der Eingeborenen, besonders der Stadt Bergen, deren Bürger mehr oder weniger ausschliessenden Handel zwischen ihren Landsleuten und den Fremden leiten und in ihrer Hand behalten wollten, zu bekämpfen.

Urkundlich lässt sich der Verkehr zwischen Norwegen und den deutschen Städten erst um die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts nachweisen. So haben die Lübecker im J. 1250, vom Könige Hakon (1218–1262) der früher höchst unzufrieden mit ihren sogenannten Seeräubereyen gewesen seyn soll, was wohl nichts weiter als eine Fehde zur See zwischen beiden Theilen bedeutet [1]), die allgemeine Freyheit erhalten, Norwegen zu besuchen, daselbst ihren Handel zu treiben, und mit ihren Schiffen ungehindert an den Küsten zu landen, unter der Bedingung, dass den Unterthanen des Königs gleiche Freyheit zu Lübeck zugestanden würde; die Hamburger aber erhielten im J. 1264 vom Könige Magnus dem Gesetzverbesserer (1262–1280) das Recht ihrer alten Freyheiten (*gratia et societas*) sich zu bedienen, wie sie von des Königs Vater ihnen zugestanden worden waren [2]).

Unter diesem Könige Magnus ist auch auf Ansuchen mehrerer Seestädte und besonders auf die Bitte zweyer Abgeordneten der Stadt Lübeck, Heinrichs Steneken und Alexanders von Soltwedel, den Kaufleuten deutscher Zunge, Gästen und Ankömmlingen im Lande in d. J. 1278 die Befugniss zugestanden worden, ihr schiffbrüchiges Gut selbst, oder mit Hülfe der Eingeborenen zufolge eines bestimmten Berglohns zu retten, und untersagt, dass Niemand es ansprechen solle, bevor die Eigenthümer dasselbe nicht aufgegeben hätten; sie werden gegen das Zeugniss berüchtigter Personen gesichert und, wenn sie Bürgschaft stellen,

---

ist aber die Nachricht nicht zu übersehen, dass ums J. 1186 König Suerrers denselben, weil sie zum Verderbe des Landes Fische, Fettwaaren und Wein in grossen Schiffen zuführten, den Zutritt verweigern wollte. S. Suerrers Sage 104. Torfaeus IV, 1, 3. L.

1) Diese Nachrichten erzählen von dänischen, wendischen und deutschen Schiffen, welche zur Zeit der Fehde Dänmarks mit Lübeck vom Könige von Norwegen wegen einiger seinen Unterthanen im Grönsund geraubten Schiffe genommen, doch auf Verwendung des zu Bergen verweilenden päbstlichen Legaten, Wilhelm, Cardinal von Sabina, den Kaufleuten zurückgegeben wurden. S. Clausens Snorro S. 735. Torfaeus IV. 35.

Unerwähnt darf hier die Nachricht nicht bleiben, dass König Hakon im J. 1247 deutsche Handwerker, welche von der Mehrzahl derselben, den Nahmen der deutschen Schuster Jahrhunderte hindurch geführt haben, nach Norwegen rief und ihnen diejenigen Gegenden der Stadt Bergen einräumte, welche früher Engländer und Schotten ausschliesslich besetzt hatten. Die Gegenwart dieser deutschen Colonisten kann auf die frühern Verhältnisse des deutschen Handels nach diesem Lande nicht ohne Einfluss gewesen seyn, wenn derselben auch in den älteren hansischen Urkunden nicht gedacht wird; doch in späteren Zeiten ist das wahre Verhältniss der Handels- mit den Handwerker-Colonien zu Bergen bekannt. L.

2) UV. 1250. 1264.

von persönlicher Haft bey Schuldsachen oder kleinen Vergehungen, die nicht an Hals und Hand gehen, befreyt; auch ward den Lübeckern insbesondere eine schnelle Rechtspflege zugesagt [1]). Der Handel der Deutschen blieb aber selbst nach diesem Freybriefe noch sehr beschränkt und wenig begünstigt. Es stand ihnen frey, im Reiche auf ein halbes oder ganzes Jahr sich einzumiethen, in diesem Falle scheinen sie aber auch den gleichen Lasten der Eingeborenen unterworfen zu seyn, denn nur die, welche sich auf eine kurze Zeit im Lande aufhielten, werden von dem Dienste der Nachtwache befreyt. Der König beschränkte den freyen Kauf kleiner Waaren auf die offenen Strassen, die Brücken und Plätze bey Kirchen und Kapellen, so wie den Kauf der Felle, des Leders und der Butter auf kleine Quantitäten und auf eine bestimmte Zeit des Jahrs. Er entsagte dem Rechte ihre Schiffe anzuhalten und Dienste auf seinen Schiffen von ihnen zu begehren, in dringender Gefahr will er sie darum freundlich ersuchen; er beschränkt sein Vorkaufsrecht auf drey Tage, von der Zeit an zu rechnen, dass sie seinen Beamten ihre Ankunft würden gemeldet haben, binnen welcher Zeit die Beamten ihnen zu erklären haben, welche Güter und zu welchen Preisen sie dieselben für den König behalten wollen; nachher soll ihnen der freye Verkauf zustehen, es wäre denn, dass ein allgemeines Verbot das Verführen der Güter von einem Orte zum andern, oder deren Ausfuhr untersagte. Den Bremern ist dasselbe im folgenden Jahre insbesondere zugestanden worden [2]).

Dieses Einverständniss zwischen beiden Theilen, obwohl von Herzog Hakon von Norwegen im J. 1282 bekräftigt, welcher den Städten Lübeck, Rostock,

---

1) Diese hansischen Privilegien werden erst ganz deutlich, wenn man das Stadtrecht von Bergen v. J. 1276 berücksichtigt. Nach diesem haben die Fremden die Verpflichtung Stadtwachen zu thun, Heerbannsgeld zu erlegen, zu helfen, wenn Schiffe an das Land zu ziehen waren. Wer ein Haus in der Stadt besass oder auf ein ganzes Jahr miethete, galt für einheimisch. S. Fouguer Lundhs Ausgabe des Stadtrechts von Bergen. Kbhvn. 1829. 4°.

2) UV. 1278, 3; 1279, 1. Die Nachricht über ein von Herzog Erich den Stralsundern und Rostockern gegen das Strandrecht ertheiltes Privilegium, dessen Siegel bey Westphalen *Mon. ined.* T. IV. 1257. Tab. 13. n. 7. gestochen ist, bedarf näherer Bestätigung. Ueber den Ausdruck *liberi a tractione navium* s. Dreyer 92. Es scheint darunter nicht nur die Beschlagnahme der Schiffe, sondern auch der Zwangsdienst auf des Königs Schiffen verstanden zu werden. (Die sonst vorkommenden Umschreibungen dieser Ausdrücke, wie 1296: *labores faciendi circa extractionem alicuius navis, quod volgo Schipdracht nuncupatur*, scheinen doch nur auf das Fortschaffen von Schiffen durch persönliche Anstrengungen, d. s. Treylen bezogen werden zu können und sind durch die Eigenthümlichkeiten des Hafen zu Bergen zu erläutern. S. auch *Haldorson lex. island: Skipdrattr. subductio navis.* L.)

Stralsund und Hamburg und andern Seestädten ihre alten von seinem Vater und Grossvater ertheilten Freyheiten bekräftigte, hat nicht lange bestanden. Die Städte traten in Verbindung mit König Erich von Dänmark, wegen des ihnen von neuem vom Könige Erich Magnussen von Norwegen (1280 - 1299) zugefügten Schadens; worauf der König von Dänmark den Handel der Normänner in seinem Lande auf Bitte der slavischen Städte beschränkte. Als nun König Erich Magnussen ihnen mehrere Schiffe wegnehmen liess, so brach eine neue Fehde aus (1284) 1). Wiewohl nun der König in demselben Jahre den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Bremen, Stralsund, Greifswald, Stettin, Demmin, Anclam, Gothland (d. h. Deutschen auf Wisby), Elbing, Riga und Reval erklärte, den erlittenen Schaden, zu Vermeidung grössern Uebels, Allen, welche denselben vor ihm oder seinen Richtern glaubhaft nachweisen würden, zu ersetzen und ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen, unter der Voraussetzung, dass Gleiches den Seinigen von den Städten bewilligt werde; und er ferner den deutschen Kaufleuten alle von seinem Vater und seinen Voraltern erhaltenen Freyheiten bestätigte: so waren doch die sieben slavischen Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Riga und die Deutschen auf Wisby damit nicht befriedigt. Sie erzwangen vielmehr nach einer gegen das Reich unternommenen und glücklich beendigten Fehde in dem Vertrage zu Calmar mit König Erich v. J. 1285 nicht nur einen binnen Jahresfrist zu zahlenden Schadensersatz von 6000 Mark nordischen Silbers, die Herausgabe der in Beschlag genommenen Personen und Sachen, und die Bestätigung ihrer alten Freyheiten, sondern auch das unschätzbare Recht in Norwegen mit den dahin kommenden Fremden, und allen nordischen Landleuten, ohne die Zwischenhand der Bürger der Städte Norwegens unmittelbar zu verkehren, zu jeder Tagszeit gleich den Ortseinwohnern, wenn anders nicht ein allgemeines Verbot diess Allen und Jeden untersagte: Gleiches soll den Normännern in den deutschen Städten zustehen. Der Handel mit Oehl oder Thran (*Halins* oder *Halius* genannt) steht ihnen frey. Sie erhielten ferner das Recht an der Brücke zu Bergen mit ihren Schiffen

1) Nach der *Chronologia ab a.* 266 ad 1430 im J. 1283, nach der von 815 - 1412. im J. 1284. Graf Alf der Kleine von Tonsberg fügte den Deutschen Seestädten in diesem Kriege vielen Schaden zu, worüber wie noch alte dänische Lieder berichten, manches Rosenlied Rostocks bleich geworden ist. (Kiämpe Viserne III. 14 und 15. *Udvalgde danske Viser.* II. n. 90 und 91). Vorzüglich wurde er ihnen durch seine Angriffe auf Skanoer gefahrlich. S. *Script. Rer. Dan.* II. 265. V. 531. Als er jedoch nach dem zu Calmar geschlossenen Frieden noch im J. 1290 seine Freibeutereyen fortsetzte, wurde er von dem dänischen Truchsess David Thorstesson gefangen und bey Helsingborg gerädert. S. *Chronol. de* 815 - 1412. bey *Fant. Script. Rer. Suec.* pag. 41. L.

anzulegen, unter der Bedingung vor der Ausschiffung dem Amtmanne des Königs eine Anzeige zu machen und um dessen Einwilligung anzuhalten. Beyder Theile Kaufleute sollen im Fall, dass Schlägereyen oder würkliche Beleidigungen zwischen ihnen vorfielen, gleich den Einheimischen auf Vorschreiben des Königs oder der Städte, jedoch mit Maass, gestraft werden. An aufrührischen Haufen sollen sie, bey der darauf gesetzten Strafe nicht Theil nehmen. In den Rechtsstreiten der Deutschen mit den Normännern bleiben sie dem königlichen Amtmanne unterworfen und werden gleich den Eingeborenen nach des Reichs- oder Orts-Gewohnheiten gerichtet.

Im Fall, dass die Städte vom Könige von Dänmark um Hülfe angesprochen würden, so sollen sie demselben nicht beystehen, wenn der König von Norwegen sich dem Rechtsspruche zweyer oder dreyer Personen unterwerfen will; sprächen diese gegen den König von Norwegen, so steht es den Städten frey den Dänen Hülfe zu leisten. Dauert der Krieg zwischen Dänmark und Norwegen fort, so haben die Kaufleute das Recht binnen eines Monats nach erfolgter Absagung frey abzuziehen, oder von beiden Theilen ungestört da zu bleiben, wo sie sind. König und Städte wollen sich ferner nicht befehden und ihren gegenseitigen Feinden nicht beystehen.

Alles diess soll auch für die Städte Campen, Stavern und Gröningen gelten, wenn sie ihren erlittenen Schaden bis Johannis eingeben, und ein Abschluss getroffen wird; im entgegengesetzten Falle sollen sie ihre Güter in den Schiffen der oben genannten Städte nicht verschiffen und nicht umgekehrt, auf dass kein Schade und Weiterung weiter entstehe 1).

Ohne Zweifel war der den städtischen Kaufleuten zugestandene freye Einkauf nicht nur von den Bürgern der norwegischen Städte und Flecken, sondern auch von den Landleuten und den Fremden, ohne die Zwischenhand der norwegischen Städte-Bewohner zu bedürfen, der wichtigste Theil, und für sie unendlich viel bedeutender, als die den Normännern zugestandene gleiche Freyheit in den deutschen Städten. Auch haben sich die Städte eine besondere Erklärung desshalb von dem Könige Magnus, als Schiedsrichter, ausfertigen lassen, worin er erklärte, dass der Sinn ganz allgemein zu nehmen sey, nur dass die Normänner nicht von den Wagen, welche die Güter nach den deutschen Städten bringen, und die Deutschen nicht von den Schiffen in Norwegen unmittelbar kaufen dürften 2).

1) UB. LIII. LVII^{b}. LIX. LX. LXI^{a}, LXII. UV. 1284. 1285.
2) UB. LXII^{b}.

Doch auch damit ist nicht aller Zwist beygelegt worden. Die Städte liessen sich diese Freyheiten von dem Könige Magnus von Schweden, dem Könige Erich von Norwegen, seinem Bruder, dem Herzog Hakon, in den nächst folgenden Jahren einzeln oder gemeinschaftlich bestätigen, theilweise auch, wie es für die fünf Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald geschah, erweitern. Herzog Hakon versprach im J. 1288 jenen sieben Städten, Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Riga und Wisby, sie wegen der noch rückständigen Gelder, wesshalb sie einen Aufschub bewilligt hatten, bis zu deren gänzlicher Abzahlung, von jeder Abgabe beym Häringsfange für den Winter zu befreyen, und also fort bis zu ihrer gänzlichen Befriedigung, doch sollen ihre Schiffe schriftliche Beweise mit bringen, um darzuthun, dass sie den begünstigten Städten angehören, damit nicht andere sich dieses Vortheils erfreuen.

Eben dieser Herzog so wie dessen Bruder König Erich verstatteten den Lübeckern, den Stralsundern und wahrscheinlich auch den übrigen enger Vereinten im J. 1292 freye und sichere Fahrt durch die Schlösser Hunals in Halland und Hielm; sie geboten den Vögten, die Schuldner der Lübecker in ihren Gegenden zur Zahlung anzuhalten, und diesen keine Güter, zu festgesetzten Preisen, sondern nach freyem Uebereinkommen über dieselben abzunehmen, und im Fall man sich nicht darüber vereinigen könnte, sie frey abziehen zu lassen. Auch hat Herzog Hakon den Greifswaldern ihre herkömmlichen Freyheiten insbesondere zugesichert [1]).

Ungeachtet dieser wohlwollenden Gesinnung entstand sofort neuer Zwist. Einige sogenannte Seeräuber, wahrscheinlich Norweger, waren an der Küste bey Mastrand von dem gemeinen Kaufmann ergriffen und hingerichtet worden, worüber der König besonders gegen die Städte Campen und Stavern erbittert war, denen er die That beyzumessen schien. Aber die fünf Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald verbanden sich mit jenen beiden, und versprachen einander, gemeinschaftliche Sache in dieser Angelegenheit zu machen, während die Stadt Bremen auf des Königs Seite stand. König Erich schloss darauf 1294 mit den Städten Lübeck, Riga, den Deutschen auf Wisby, den Städten Campen, Stavern, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin und Anclam dahin ab, dass alle Streitigkeiten zwischen beiden Theilen, nähmlich zwischen dem Könige und Bremen von der einen, und den genannten Städten von der andern Seite in

1) UV. 1286. 1287. 1288. 1292, 2.

der nächstfolgenden Zeit bis Johannis ausgeglichen und der Friede hergestellt werden sollte; zugleich bestätigte er ihnen nicht nur alle ihre ältern Freyheiten und auch den Inhalt des calmarschen Vergleichs, sondern er erweiterte sie ihnen auch noch also: Es steht ihnen frey, in allen Städten und Märkten an den Brücken anzulegen, ohne der Erlaubniss des königlichen Amtmanns dazu benöthigt zu seyn, doch sind sie verbunden, an demselben oder einem der folgenden Tage eine Anzeige von den hergebrachten Gütern zu machen, und um die Erlaubniss, die ihnen nicht verweigert werden soll, sie von den Schiffen an das Land in ihre Niederlagen zu fahren, anzuhalten; dann soll der Amtmann binnen drey Tagen ihnen anzeigen, welche Güter er für den König bedürfe, und nach billigem Preisse (*justo pretio*) kaufen und zur rechten Zeit bezahlen; lässt der Amtmann jene Tage verstreichen, so steht es den deutschen Kaufleuten frey, die Waaren, an wen sie wollen, zu verkaufen. Kommen sie in die Bannmeile (*Takmark*) der Städte oder Märkte, so sind sie verbunden, ihre verkäuflichen Sachen daselbst zu verkaufen, im Uebrigen steht es ihnen frey, sie innerhalb oder ausserhalb des Reichs wohin sie wollen, zu führen, jedoch nicht nordwärts von Bergen, als wozu jedes Mahl eine besondere Erlaubniss erforderlich ist. Jedes Schiff mit Getraide beladen, gibt ein Schiffpfund (*talentum*) des bessten Getraides, nach Auswahl der königlichen Bevollmächtigten, als Zoll; vom Dienst auf des Königs Schiffen werden sie befreyt. Stirbt Einer aus ihrer Mitte innerhalb des Reichs, so bleibt dessen Gut den Erben, in sofern sie, oder ihre Bevollmächtigten mit der Stadt Briefe sich binnen anderthalb Jahren als solche bewahrheiten. Von der Verbindlichkeit die Waffen zu ergreifen und zum Tode verdammte Verbrecher nach der Richtstätte zu begleiten, so wie von der Abgabe für die Heeresfolge beym Aufgebote, werden sie freygesprochen, in so fern sie vor Weihnachten an den Küsten des Reichs mit ihren Schiffen zur Abreise fertig liegen, keinen Handel weiter treiben, und durch Sturm oder Unwetter an der Abfahrt verhindert werden. Es steht ihnen frey, ihre Waaren in den Häusern der Städte und Märkte niederzulegen; vorausgesetzt dass sie dieselben nur an den Orten, welche dazu ausdrücklich bestimmt sind, veräussern. Ihre eigenen Handelsschiffe können sie an Andere, nach erlaubten Orten hin vermiethen, nicht aber gezwungen werden der Schiffe Anderer sich zu bedienen. Wird Einer von ihnen einer Schuld oder eines andern Vergehens wegen angesprochen, worauf Geldstrafe steht, so kann er des Rechts sich bedienen Bürgen zu stellen, einen Hausgenossen oder eigenen Diener (*domesticum*), und zwey Landsleute, die eigene Schiffe an der Brücke haben, welche zur Abreise

nicht bereit sind, und deren Werth hinlängliche Gewähr leistet. Von Nachtwachen sind sie frey; ihre Kisten sollen nicht erbrochen werden dürfen, es sey denn gegründeter Verdacht von Betrug oder Diebstahl vorhanden. Die grosse Wage (*Pundare*) soll an einem öffentlichen Orte, der Jedem zugänglich ist, aufgestellt und bewacht, und sollen zufolge der Gesetze die Gewichte nach alter Gewohnheit dabey gebraucht werden. Schiffbrüchiges Gut zu bergen ist, wie früher so ferner, erlaubt. Der Schiffer welcher ein Verbrechen begangen, haftet allein, nicht andere Unschuldige für ihn; es wäre denn, dass sie nach vaterländischem Rechte oder zufolge der Gewohnheiten des Orts zu strafen wären, weil sie den Verbrecher dem Gerichte entzogen, oder mit Gewalt vertheidigt hätten; eben so soll keine Stadt für die Verbrechen ihrer Bürger haften, es wäre denn, dass ihre Obrigkeit das Recht verweigert hätte, wozu sie aufgefordert worden wäre. Jeder, dem nichts rechtskräftig bewiesen werden kann, hat sich durch Eid zu reinigen, den er mit andern seines Gleichen, gegen welche die Klage nicht erhoben worden, und die, nach dem Urtheil des Richters von der Sache Kenntniss haben, zu schwören hat: kann er den Eid nicht leisten, so trifft ihn die gesetzliche Strafe. In peinlichen wie in bürgerlichen Sachen soll der Kläger nur tüchtige unbescholtene Zeugen aufstellen. Hat endlich ein Normann von einem Deutschen Waaren gekauft und das Handgeld (*Festepenig*) nicht an dem Tage, wo er den Kauf abschloss, darauf gegeben, so kann der Verkäufer die Sache an jeden dritten wieder verkaufen, mit Ausnahme jedoch der Güter, die zum Gebrauche des Königs gekauft sind [1]).

Diese Freyheiten sollen so lange bestehen, als die Städte alle den Normannen zugestandenen Freyheiten und die Verträge zwischen ihnen und dem Könige halten und den von ihren Bürgern dem Könige oder dessen Unterthanen und Freunden zugefügten Schaden, nach geschehener Aufforderung vergüten [2]).

Wie schätzenswerth diese Freyheiten nun auch hier in dieser Zeit bey der bekannten Gesinnung seyn mochten, so enthielt doch der Schluss Stoff genug zum Vorwande, um sie sofort wieder aufzuheben, und dieses ist in Wahrheit kurz nachher geschehen.

---

1) Umgekehrt gilt diess auch, nach dem Auszuge aus einer Urkunde v. J. 1294 von den Deutschen; der Normann, von welchem sie kaufen und welchem sie das Pfand darauf gegeben, die Waare aber nicht abführen, kann sie verkaufen, an wen er will: Willebrandt III. 11.

2) UB. LXXVI. LXXVII. LXXVIIb. LXXIX. UV. 1292, 1293, 1294, für Hamburg, 1296, für Bremen 1299.

Dreyzehn Jahre nach dem Calmarischen Vergleich war die darin versprochene Geldsumme noch nicht berichtigt [1]). Der stete Wechsel von Freund- und Feindschaft unter den nordischen Mächten, der Wechsel der Machthaber und ihrer Verbindungen mit den deutschen Seestädten veranlasste eben so oft auch Veränderungen in den ihnen zugestandenen Freyheiten. Zwar ertheilte ihnen der König Hacon Magnussen (v. 1299–1319), im J. 1300 die Bestätigung jenes Vergleichs, er versprach zwey Jahr nachher den Städten Lübeck, Wismar, Stralsund und Greifswald die Abstellung der von ihnen wider seine Beamten angebrachten Beschwerden, wenn sie ihn näher desshalb würden unterrichtet haben, eigentlich aber gieng seine Absicht dahin den deutschen Orden durch sie zu bewegen, den Fürsten Wizlaw von Rügen nicht ferner in seinem Rechte zu bedrängen; und im Weigerungsfall die Städte zu veranlassen, die Güter des Ordens auf ihren Schiffen nicht ferner zu verführen. Aber im J. 1303 gebot er, dass die Fremden, worunter die Deutschen gewiss vorzugsweise gemeint waren, ihre Waaren, welche sie in die Bannmeile einer Stadt gebracht hätten, bey Strafe des Verfalls derselben und einer Busse von drey Mark daselbst verkaufen, nicht aber wieder von da ausführen sollten; welcher Fremde nach Weihnachten in Bergen blieb, der sollte der Abgabe zum Aufgebote oder zur Heeresfolge unterworfen seyn; wer Häring ohne den Zoll zu erlegen ausgeführt, verfällt in Geldstrafe und verliert die Ladung. Niemand soll ohne Erlaubniss des königlichen Amtmanns Güter aus dem Lande führen dürfen; dagegen der Stadt Bergen mehrere Freyheiten ertheilt wurden, nahmentlich der ausschliessende Handel nach den östlichen und nördlichen Theilen Norwegens. Er befreyte indess die lübischen Getraidesschiffe ausserordentlicher Weise im J. 1306 auf fünf Jahre von der Abgabe eines Schiffspfundes Getraide von jeglichem Schiffe, und bestätigte ihnen den Calmarischen Vergleich, was er schon das Jahr zuvor der Stadt Campen zugesagt hatte, bekräftigte auch den Stralsundern ihre alten Freyheiten im Reiche im J. 1308. Im J. 1312 sandte er seinen Bevollmächtigten, Thorias Ungghe genannt, nach Stralsund, der mit den Abgeordneten der Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Greifswald und Stralsund, Nahmens des Königs, dahin abschloss, dass die Normänner frey mit ihren Schiffen die Städte des Verkehrs wegen zu besuchen befugt seyn, so wie dasselbe umgekehrt den Kaufleuten der Städte in Norwegen nach alten Freyheiten derselben zustehe, ohne jedoch des Calmarischen Vergleichs, der vollkommen dasselbe enthielt, nahmentlich

1) UB. LXXXIX und Nachträge z. J. 1298.

zu erwähnen, welches zu beweisen scheint, dass über die Ausführung dieses wichtigen Punctes neue Zweifel oder Streitigkeiten erhoben waren. Bey Beschwerden, die über die Verletzung dieser Freyheiten entstehen, soll zuvor deren Begründung erwiesen werden, bevor Etwas weiter verfügt wird; es soll auf vorgebrachte leichte oder ungegründete Klagen der Einzelnen nicht eingegangen werden, bevor nicht Abgeordnete des klagenden Theils mit den nöthigen Briefschaften versehen an den andern Theil zur gründlichen Erforschung der Wahrheit abgesandt worden 1).

Aber in zwey andern von dem Könige Hakon Magnussen im J. 1316 erlassenen Befehlen spricht er von Räubern und Mördern, welche ohne königliche Erlaubniss im Lande sich aufhalten, oder, nachdem sie solche erhalten, dieselbe schändlichst missbrauchen, welches er bey schwerer Strafe untersagte und verordnete, dass, da den Normännern die Einfuhr aus Deutschland in das Reich nur für höchst entbehrliche Dinge als Bier, Krämerwaaren (*merces nundinariae*) und Gewürze verstattet werde, auch die Deutschen nur diese Sachen brächten, dagegen die den Norwegern und Deutschen unentbehrlichen Güter, als Fische, Butter und andere Fettwaaren ausführten, so solle, wie schon im vorigen Jahre er verboten habe, deren Ausfuhr fortan untersagt seyn, wenn man nicht dagegen Mehl, Malz und andere schwere Waaren einführe. Zwar versprach er den Deutschen, dass seine Beamte den billigen oder gesetzlich vorgeschriebenen Preis (*justum pretium*) halten sollten, allein er entriss ihnen auch die Begünstigung im Zoll, vermöge welcher sie nur zur Abgabe eines Schiffspfundes Getraide von jedem Schiffe verbunden waren, und setzte sie mit allen Uebrigen auf folgenden gleichen Zoll nähmlich: Ein Artig von jeder Mark des Werthes folgender Güter, von Butter, Fischbrühe (*gaurum*), Talg von den bessern Theilen der Steinbutte (oder eines andern grössern Seefisches), vom Fleisch jeglicher Art, von den fetten Wallfischen, Barsch, allerhand Esswaaren, den Ziegen- oder Bockfellen; fünf Schilling von dem Werthe einer Mark für Nüsse und Wieselfelle; zwey Artig von jedem Decker der Kuh- und Marderfelle; das Decker Schaaffelle und das Fass Pech fünf Schillinge; einen halben Artig vom Werth einer Mark vom Decker junger Ziegenfelle, von einer Tonne Theers

1) Diese Maasregeln mögen grossentheils auf dem Bestreben der Norweger beruhet haben ihren eigenen Handel auszudehnen, welches sich auch durch das in diesem Jahre 1316 Febr. 16 dem Erzbischof von Drontheim vom Könige von England ertheilte Handelsprivilegium bewährt. S. Rymer II. 285. Vgl. UB. CIV. CX. CXVI. CXVIIb. CXXIIIb. UV. 1300, (2). 1304. (3). 1305. (2). (3). 1306, 1312, (2).

und von anderem Thierfette, von Seehunden, Bären, Wölfen, Füchsen, Fischottern, Biebern, Luchsen, Dachsen, Lämmern, und anderen Thieren, groben Tuchs, wollenen Garnes, Schwefels, Harzes und Moschus. Bey Erhebung dieses Zolls sollte mit aller Strenge verfahren werden, die Angaben waren eidlich zu erhärten, dessen Umgehung wurde theils mit Geldbussen, theils mit dem Verfall des Schiffs belegt, auch in dem Fall, wenn jemand etwas aus den Schiffen verkauft hatte. Nur zur Zeit des Häringsfanges sollte allen Fremden eine allgemeine Zollbefreyung zustehen, in keinem Falle aber ihnen vergönnt seyn, im Reiche zu überwintern, diess ward mit hohen Strafen belegt für die Fremden sowohl, als die einheimischen Hauseigenthümer, welche sie beherbergen würden 1).

Noch härter lauteten die Beschlüsse des Magistrats der Stadt Bergen, welche König Hakon im J. 1317 bestätigte. Zehn Männer wurden ausschliessend zum Kauf der Güter von Fremden angestellt; sie bestimmten die Preise derselben, sie sollten zuerst den Bedarf des Königs, dann den der hohen Geistlichkeit, zuletzt den der Bürger besorgen, damit alle Eingeborenen die Waaren zu gleichen Preisen, wie sie eingekauft worden, erhalten könnten. Alle Fremden wurden verbindlich gemacht, binnen acht Tagen, von der Zeit an, wo sie die Erlaubniss erhalten ihre Waaren auszuschiffen, sie in die Seebuden (*tabernis maritimis* zu Bergen?) zwischen dem ǿrastein und dem königlichen (Hofe oder) Garten zu bringen, nähmlich Grütze, (Graupen, Malz, *Polenta*), Mehl, Korn, (siligo, Roggen) Semmelmehl (*simulaginem*), vom bessten und dem geringeren Waitzen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Schweinefleisch, Häringe und andere dergleichen schwere Güter, jedoch dürfen sie dieselben nicht in die Stadt bringen, bevor nicht jene Buden angefüllt sind, mit Ausnahme des Weines, des deutschen Biers, des Meths, des Honigs, Thranes, Talges, der Fische, und des diesen zugehörigen so genannten *gauri* und der Butter; die übrigen können in die Stadtgebäude und die von ihnen gemietheten Keller, nirgends aber sonst hin gebracht werden. Die, welche massweise verkauft werden, wie Tücher, Wachs, Krämerwaaren, Weihrauch oder Räucherkraut und ähnliche, ferner die Gewürze sollen in die an der Strasse befindlichen Lager gebracht, sonst aber nirgends verkauft werden, bey Strafe einer Mark für den Kaufmann und einer halben für den Eigen-

1) UV. 1316. Torfaeus ist nicht genau, die Ziegenfelle sind in derselben Urkunde verschiedenartig besteuert; wahrscheinlich liegt ein Schreibfehler zum Grunde. Man hat einen andern Abdruck bey Paus. Was zuletzt *musci* bedeute, ist ungewiss; Moschus oder Moose entweder als Ausfuhr vom mittlern Sibirien, oder als Einfuhr aus dem südlichen Asien.

thümer des Hauses. Alle fremde Kaufleute sind verbunden ihre Güter binnen vierzehn Tagen von der Zeit an, in welcher sie dieselben eingeführt und ausgeschifft haben, und zwar im Grossen zu verkaufen; Tuch und Leinewand können sie hundertweise (*centenatim* hundert Ellen), englische Scharlachtücher in kleinern Quantitäten (*fasciatim*), Wein und Honig in vollen Fässern und Kasten, Bier, Grütze oder Malz, Korn, Gerste, Semmelmehl, Sack- oder Schiffspfundweise oder in ganzen Fässern, Speck Schiffspfundweise und zwar nur den Bürgern der Stadt, nicht andern Fremden verkaufen, jedoch mit Ausnahme dessen, was der tägliche Gebrauch für ihren Tisch fordert. Während der Jahrmärkte muss die Verschiffung (*navigatio*) binnen drey Wochen abgemacht seyn. Kein Fremder darf länger als sechs Wochen auf die Landung und den Verkauf der eigenen und die Einschiffung der eingekauften Güter zur Abfahrt zubringen; was binnen dieser Zeit weder verkauft noch eingekauft worden, muss unverkauft und uneingekauft bleiben vom Kreuzfeste im Herbste bis zum Kreuzfeste im Frühjahr; von letzterem bis zu ersterem soll den Fremden, unter den angeführten Beschränkungen der Handel mit den Eingeborenen und Fremden offen stehen, doch nicht in kleinen Partien, wenn sie anders nicht beweisen, dass sie nicht mehr von der Sache eingeführt hatten, in welchem Falle sie frey von der Strafe bleiben. Die Norweger sind bey Strafe an die zuvor beschriebene Art des Handels gebunden. Niemand soll sich unterfangen zwischen Käufer und Verkäufer sich einzudrängen und ein höheres Gebot zu thun, weder des Königs Bevollmächtigter zum Nachtheile der Bürger noch diese zu jenes Schaden. Wer mehr bietet, als verabredet war, oder zu höhern, als den vom königlichen Beamten, im Einverständnisse mit den Bürgern, festgesetzten Preisen kauft, fällt in die Busse von Einer Mark und der Vertrag ist ungültig. Kein Hausbesitzer darf einem fremden Kaufmanne sein Haus länger als auf vierzehn Tage vermiethen, bey Strafe von acht Mark und Vertreibung des Fremdlings aus dem Hause, im Wiederhohlungsfalle für den Eigenthümer bey Strafe von Verlust des Hauses, für den Fremden bey Strafe der Erlegung des Werths des Hauses.

Im Uebrigen soll der Uebertreter, von welcher Seite er sey, Eine Mark Strafe geben oder mehr, jenachdem der König und der Rath nach Erwägung der Umstände verfügen werden. Endlich haben die Bürger von Bergen beschlossen, dass man kein Fass oder Tonne deutsches Bier höher als mit Einer Mark bezahlen soll, bey einer Strafe von fünf Mark, und dem Verluste des Biers [1]).

1) UV. 1316, (7). 1317, (2).

Durch diese Vorschriften wurden den Deutschen alle ihre so mühsam erworbenen Freyheiten sämmtlich entrissen; ihr Handel war nun sehr beschränkt und blieb es hier auch im Allgemeinen mehrere Jahrzehnde hindurch.

Nur einzelnen Städten scheint es gelungen zu seyn, sich einiger Maassen gegen diese Beschränkungen zu schützen. So versprach der König, im J. 1318, die Stadt Hamburg wieder zu Gnaden aufzunehmen, und zum Handel zuzulassen, wenn sie Genugthuung für den den Normännern zugefügten Schaden leiste, und durch zwey Rathmänner und zehn Bürger der Stadt sich eidlich wegen der ihnen zur Last fallenden Beschuldigungen reinige. Im J. 1321 ward von Magnus Smäk den Bremern der freye Besuch seiner Reiche zugesichert und ein Versprechen der Beylegung der alten Zwietracht gegeben. Aber von den alten Freyheiten in Norwegen war nicht mehr die Rede; der König klagte (1327) über die Insolenz einiger Bürger, worunter wahrscheinlich die Lübecker verstanden wurden, die, wie es scheint, vergebens in dieser Zeit um die Bestätigung ihrer alten Freyheiten anhielten. Gleich vergeblich baten sie mit den Städten Rostock, Stralsund und Greifswald bey dem Könige im J. 1333 um die Bestätigung ihrer vormahls gehabten Freyheiten, sie wurde ihnen mit Härte verweigert, und nicht eher bis der König ihre Hülfe und ihr Wohlwollen in Anspruch zu nehmen veranlasst wurde, gelangten sie wieder zum Genuss ihrer alten Freyheiten [1]).

Erst dann als der König, durch innere Unruhen und von Dänmark gedrängt, der Hülfe der benachbarten deutschen Städte bedurfte, suchte er mit ihnen sich wiederum zu versöhnen und liess sie wieder zum Genuss ihrer alten Freyheiten zu. Nach hergestelltem Frieden zwischen den Seestädten Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald mit dem Könige Magnus v. 22 Jul. 1343 bestätigte er ihnen, ihren Einwohnern und allen Kaufleuten der deutschen Hanse die Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten, die sie vordem von König Erich und dessen Vorfahren erhalten hatten, dass sie nur zu dem alten Zoll, ein Schiffpfund des bessten Getraides von jedem Schiffe, bey dem Ankaufe verbunden seyn sollen, mit Ausnahme jedoch des bessten Waitzens, nordisch Flur genannt [2]). Schon 1340 hatte jedoch die Stadt Rostock von ihm die Zusicherung der Zollfreyheit (wahrscheinlich der im J. 1343 näher bestimmten) für ihren Handel

1) UV. 1318, 1321, (2). 1327, (4). Willebr. hans. Begebenh. 31. Torfaeus a. a. O.

2) UB. CL. CLI[a]. UV. 1343, (2).

auf Norwegen auf zwey Jahre, von Martini 1340 an zu rechnen, zugesichert erhalten [1]).

Der König Magnus vereinigte sich mit jenen Städten, Hamburg ausgenommen, im nächst folgenden Jahre gegen die Seeräuber (d. i. seine Feinde); jeder Theil soll sechs Schiffe (*libornos*) ausrüsten, zur bestimmten Zeit in See senden, unterhalten und nach Umständen in gleichen Verhältnissen vermehren. Den Lübeckern werden insbesondere alle ihre im Reiche innehabenden alten Freyheiten, und Schutz und Hülfe gegen Alle, welche sie daran kränken würden, bestätigt, und der König verspricht, im Fall eines zwischen beiden Theilen ausbrechenden Zwistes, ihnen Ein Jahr zuvor eine Anzeige zu machen, bevor er zu Thätlichkeiten und Eingriffen in ihr Eigenthum schreiten werde [2]).

Die Freyheiten, welche der König den Kaufleuten der Deutschen zugestanden hatte, wurden, wie gewöhnlich, auch einzelnen Städten, wie Lübeck und Bremen in den zunächst folgenden Jahren insbesondere zugesichert. Aber bey den grossen Unruhen im Lande, in des Königs Geschlechte selbst, bey seiner Hinneigung zu Dänmark, an welchem Allen die Städte geheim oder offen Theil nahmen, brachen bald neue Zwiste zwischen beiden aus, die dann durch Stillstände auf einige Zeit beygelegt wurden, während welchen der König den Lübeckern jedoch den freyen Verkehr mit seinem Reiche verstattete und ihnen günstige Zusicherungen ertheilte [3]). Aber so unsicher waren alle Zusicherungen, dass schon im J. 1354 mehrere Kaufleute der deutschen Hanse sich beschwerten, dass zufolge der Befehle des Königes seine Beamten ihnen geboten hätten binnen drey Tagen Norwegen zu verlassen, und da diess so schnell zu leisten unmöglich gewesen, ihre Güter mit Beschlag wären belegt worden; dass sie nur im Grossen sollten verkaufen dürfen, nicht mit andern Fremden im Lande verkehren [4]).

Im J. 1357 ertheilte König Magnus den Kaufleuten der deutschen Hanse, die in Bergen sich aufhalten, ausser der Bestätigung aller ihrer alten Freyheiten, das Recht ihre Lebensmittel auch ausserhalb der Gemarkung der Stadt, jedoch ohne damit weiter einen Handel zu treiben, einzukaufen, da sie innerhalb der Gemarkung — so gross war der Hass der Bürger von Bergen — diese Bedürfnisse gegen ihr Geld nicht hätten befriedigen können. Er versprach ihnen

1) UV. 1340, (5).
2) UB. CLIV. CLV. CLVI.
3) UV. 1348. UB. CLXXIV.
4) UB. CLXXXI[a].

ausserdem, dass ihre Schuldner, wes Standes sie seyen, innerhalb eines Monaths nach abgelaufener Zahlungsfrist, durch seine Richter bey Strafe und nach allgemeinen Gesetzen angehalten werden sollten 1).

Immer aber ward das Bedürfniss grösser, welches den König Magnus von Schwedne und seinen Sohn Hakon von Norwegen zur eigenen Erhaltung an die deutschen Städte knüpfte; sie ertheilten daher in d. J. 1361 in ihren Reichen Schweden, Norwegen und Schonen den Städten Lübeck, Hamburg, Stade, Bremen, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Demmin, Anclam, Stettin und Colberg und allen Städten und Kaufleuten der deutschen Hanse theils die in früheren Zeiten besessenen Handelsfreyheiten für diese verschiedenen Reiche im Allgemeinen, theils fügten sie noch andere hinzu. So empfingen sie insbesondere auch für Norwegen das Recht, nach allen Orten desselben zu Wasser und Lande zu kommen, nach ihrem Gutdünken Handel und Wandel daselbst zu treiben und zu verweilen. Das ihnen geraubte Gut will der König, als wäre es sein eigenes, aufsuchen und die Räuber, als hätten sie ihn beraubt, bestrafen lassen. Er bestätigt die alten Freyheiten in Bezug auf das Strandrecht, Befreyung von der Abgabe bey Todesfällen, Bestätigung des alten geringen Zolls von einem Schiffpfund Getraide für jedes Schiff u. f. Die Normänner werden verbindlich gemacht, die Zahlung für die von den Deutschen baar erkauften Waaren binnen drey Tagen zu leisten. Sie haben das Recht ihre Güter frey aus der Ost- nach der Nordsee durch Schweden und Norwegen zu führen, in allen Theilen des Reichs umherzuziehen und ihre Schulden einzutreiben, Salz Schiffpfundsweise an Einheimische und Fremde zollfrey zu verkaufen, und gegen Erlegung des übrigen Zolls die von ihnen eingeführten Waaren, die sie im Lande nicht haben absetzen können, wieder auszuführen 2).

Diess waren nun allerdings grosse Handelsfreyheiten, vollends für jene Zeiten, wodurch der Grund zur Handelsherrschaft der Deutschen und Hansen in diesem Lande gelegt war, welche sie auch hartnäckig anderthalb Jahrhunderte hindurch hier behauptet haben. Ohne Zweifel waren sie in ihrem Handel mehr als andere Völker begünstigt; frey von den Abgaben, welche die Eingeborenen zu tragen hatten,

1) UV. 1357. Von demselben Könige Magnus findet sich auch ein sicheres Geleit für die Abgeordneten der Stadt Stralsund vom J. 1345, und vom J. 1358 eine Zusicherung, die er ihren Bürgern und Kaufleuten ertheilt, sicher mit Lebensmitteln alle seine Reiche zu besuchen, wobey vielleicht Norwegen besonders gemeint seyn könnte. CLVIII. CLXXXIV.

2) UV. 1361.

stark und gefürchtet durch ihre Nähe und ihre Macht, vermöge ihres grösseren Handels - Capitals, ihre grösseren Handelskenntnisse, ihre Verbindung mit andern Ländern, ihre begünstigten Niederlagen daselbst allen andern Fremden und den Eingeborenen überlegen, war Norwegen gleichsam in ihre Hand gegeben. Schon allein die beiden Puncte, die sich auf die Freyheit des Handels mit Fremden und Eingeborenen im Lande, bey geringen Zöllen, oder bey gänzlicher Befreyung davon, bezogen, das Recht im Lande nach Gutdünken zu verweilen, gewährten ihnen die entschiedensten Vorzüge. Es liess sich voraussehen, dass sie eigenmächtig sich in der Folge verschaffen würden, was zur vollen Begründung ihrer Handelsherrschaft ihnen etwa noch abging; auch ist diess genau in der Folge eingetreten.

Indessen blieben diese Freyheiten nicht ungekränkt, denn des Landes Könige hatten, durch die Nothwendigkeit gezwungen, sich fügen müssen, die Eingeborenen trugen mit Widerwillen das Handelsjoch der Fremdlinge. In den zunächst folgenden Jahren, bey den bekannten veränderten Verhältnissen unter den nordischen Mächten, wurde König Hakon von Norwegen aus einem Freunde der Hansen der Feind derselben. Er entriss ihnen alle die zugestandenen Freyheiten wieder, doch die Seestädte verbreiteten Tod und Verwüstung (1368) in grossen Strecken der norwegischen Küsten, und sie erzwangen sich sogleich in einem darauf erfolgten Stillstande oder Frieden auf fünf Jahre von Johannis 1370 an zu rechnen alle ihre Freyheiten, deren sie auf kurze Zeit beraubt worden waren, wieder. Dieser Frieden oder Stillstand ward mit den Räthen, Bürgern, Kaufleuten, Unterthanen und den Bundsgenossen oder Gehülfen (*adjutores*) folgender Städte abgeschlossen, nähmlich Lübecks, Hamburgs, Bremens, Rostocks, Wismars, Stralsunds, Stettins, Colbergs, Neustargards und anderer ihnen nahbelegener Städte; ferner mit denen der preussischen Städte, Culms, Thorns, Elbingens, Danzigs, Königsbergs und Braunsbergs und anderer ihnen nahbelegener; ferner mit denen der livländischen Städte, Rigas, Dorpats, Revals, Pernaus und anderer benachbarter; ferner mit denen der süderseeischen Städte, Campens und anderer im Bisthume Utrecht belegener; mit denen der seeländischen Städte, von Ziriksee, Briel, Middelburg und Armuiden, mit denen der holländischen Städte Dortrechts, Amsterdams, Enkhuysens und Wieringens und anderer in den Grafschaften Holland und Seeland belegener; denen der geldrischen Städte, als Harderwyks, Zutphens, Elburgs, Deventers, endlich denen der Städte Stavern und Hindelop und Allen, die in dem Rechte und der Verbindung der genannten Städte begriffen

ihre Verbündeten, oder Helfer sind. Sie erhielten von Neuem die bekannten Freyheiten, freyen Zutritt zu allen Theilen des Reichs, das Recht daselbst zu verweilen und abzuziehen, alle die Freyheiten, wie sie König Magnus ihnen zugestanden. Wegen Rostocks und Wismars, deren Herren mit König Erich in Fehde waren, ward festgesetzt, dass sie, theilnehmend an dem Frieden, diese fünf Jahre hindurch von aller Theilnahme an dem dem König zuzufügenden Schaden sich entfernt halten, und ihren Landesherren weder mit Schiffen noch Mannschaft gegen den König und die Seinigen beystehen sollten. Sollten jedoch die Herzoge in den Häfen dieser beiden Städte Schiffe und Mannschaft gegen ihr baares Geld miethen, oder Lebensmittel daselbst kaufen, so soll dadurch der Friede nicht als von diesen gebrochen betrachtet werden. Den beiden Städten steht es frey, wenn der König in Meklenburg einfiele, innerhalb ihrer Städte, Häfen und Gebiete ihren Landesherren beyzustehen; wollen sie aber ausserhalb des Herzogthums dem Herzoge beystehen, so sind sie verbunden dem Könige ein Vierteljahr zuvor solches anzuzeigen. Wollen sie diesem Frieden oder Stillstande beytreten, so haben sie ihre offenen Briefe gleich den übrigen Städten dem Könige einzusenden 1).

Was die deutschen Kaufleute und Städte sich erbaten und als Gnade empfingen, was man ihnen zugestanden hatte, um sie für diesen oder jenen Zweck zu gewinnen, das forderten sie nun, gestützt auf ihre Macht und ihr verheerendes Schwert, als ein Recht. Auch fügte der König einige Jahre nachher (1376) in dem förmlichen für immer, nicht auf die fünf Jahre geschlossenen Frieden, den bekannten Freyheiten und deren Bestätigung für die zuvor genannten Städte, und alle zur deutschen Hanse Gehörigen, dem römischen Reiche Unterworfenen noch hinzu, dass er weder von Eingeborenen noch Fremden eine Geldbusse erheben wolle, bevor nicht von des Straffälligen Gut alle regelmässige Ansprüche der Gläubiger wären bezahlt worden. Er verstattete den hansischen Schiffen die Ehrenauszeichnung mit fliegendem Wimpel am höchsten Maste (Top-Castel) in alle Häfen des Reichs einzulaufen, und ihn nur dann erst abzunehmen, wenn sie zur Ausladung anlegen würden.

Durch eine kluge Benutzung der Verhältnisse unter den nordischen Mächten, durch grosse Thätigkeit, sparsame und verständige Verwendung der Geldmittel, die mehr in den Händen der Städte, als in denen der Könige und ihrer Völker

1) Die Urkunde ohne Jahrzahl b. Torfaeus IV. 402. gehört wahrscheinlich in die Jahre vor 1368. UB. und UV. 1368. 1370.

sich befanden, war es ihnen gelungen sich eine Laufbahn zu eröffnen, welche sie mit Glück anderthalb Jahrhunderte hindurch verfolgt haben. Im Nordosten war der Grund ihrer Macht, ihres Ansehns, ihres grossen Zwischenhandels und daher die Hauptquelle ihres Reichthums; behaupteten sie die Freyheiten, welche sie hier sich erworben, erkauft, oder erkämpft hatten, so mussten ihr Reichthum und ihr Einfluss stets zunehmen. Kein Nebenbuhler schien ihnen mit Erfolge lange widerstehen zu können. Stets bemüht den unmittelbaren Handel der westlichen und östlichen Völker mehr in ihre Zwischenhand zu leiten, ward dieses Streben ihnen durch die Freyheiten erleichtert, die sie besonders im Nordosten vor anderen Völkern sich verschafft hatten. In den zuletzt erworbenen Freyheiten, die sie von den nordischen Königen erhielten, ward auch nicht, wie früher, von diesen die gleiche Freyheit für ihre Unterthanen in den Städten vorbehalten. Ohne den Buchstaben der spätern englischen Schifffahrtsgesetze zu kennen, ahneten die Hansen doch sehr wohl ihren Geist. Der Handel mit anderen Völkerschaften war, so viel thunlich, nicht nur an die hansischen Schiffe gebunden, sondern der Verkehr zwischen dem Nordosten und Nordwesten ward immer mehr und mehr in ihre Hände gebracht.

Ob die Hansen bereits damahls sich eine Niederlassung in Bergen gebildet hatten, die nachmahls so herrschend und so bedeutend für die norddeutschen Kaufleute und Städte ward, darüber findet sich in den vielen auf uns gekommenen Urkunden aus dieser Zeit keine nähere Auskunft. Dass indess die besonders in den letzten Jahrzehnden erlangten Freyheiten sich vorzüglich auf Bergen bezogen, ist freylich keinem Zweifel unterworfen. Sicher ist es, dass sie den Grund zur Anlage einer solchen Ansiedelung enthielten, und dass der Anfang in dieser Zeit gemacht wurde, wiewohl wir darüber keine gleichzeitigen urkundlichen Nachrichten besitzen und offenbar die Ausbildung einer späteren Zeit vorbehalten blieb. Die Mitwerbung anderer Völker in Norwegen, die häufigen Unterbrechungen der zugestandenen Freyheiten, die beharrliche Verweigerung eines längern Aufenthaltes im Lande, die vielen politischen Zwiste und daraus hervorgehenden Fehden, haben es verhindert, dass sie hier so früh wie in Russland, Schonen, zu Brügge und London Niederlassungen bildeten, auch Nichts dem Aehnliches wie in Schweden, wo so viele Deutsche früh Bürgerrechte in den Städten gewannen 1).

1) Gewiss ist es sehr auffallend, dass dasjenige hansische Comptoir, welches lange Zeit das wichtigste blieb — auf dem Festlande Schweden ist nie eins errichtet — erst so spät begründet scheint. Ueber die Niederlassung, welche nach dem Zeugniss des Ed. Eduardsen, welcher noch alte Lieder und Erzählungen

Was die Waaren betraf, welche zwischen den Normannen und Deutschen umgesetzt wurden, so sind die Gründe, weswegen diess hier, so wenig wie in anderen Fällen, mit wünschenswerther Genauigkeit angegeben werden kann, dieselben, welche auch bey dem Verkehre anderer Völker vorkommen. Die Ausfuhr bestand vornehmlich in Fellen von Hausthieren, von Böcken, Ziegen, Lämmern, Schaafen, Pelzwerk von wilden Thieren, Bären, Wölfen, Füchsen, Luchsen Dächsen und Wieseln, ferner von Fischottern, Bibern und Seehunden, Fischen

darüber kannte, die Deutschen zu Notau im Karmesund besassen, und welche dieselben wegen der Seeräuber tiefer ins Land nach Bergen verlegten (s. v. Holberg Beschreibung der St. Bergen II. 10.), fehlt es an allen näheren Nachrichten; falls die Sage hier nicht das von den Norwegern für Fremde erbaute Haus im Karmesund, über dessen Zerstörung sich König Haquin 1370 zu Bahus beschwerte, mit den Factoreyen verwechselt. Die Natur der Fischereyen und des Handels, welcher wenige kostbare Verkaufs-Artikel hinbrachte, die leichtere Fahrt nach Bergen für die westlich belegenen Städte, die grosse Aehnlichkeit der dortigen Sprache, bieten keine genügende Aufklärung dieser Erscheinung dar, welche sich auch dadurch bewährt, dass in den deutschen Städten die Gesellschaften der Bergenfahrer nicht sehr allgemein oder früh — jedoch in Greifswalde schon 1356 gestiftet — sich zeigen. Dagegen finden wir schon früh Nachrichten über die Winterlage der Deutschen Schiffer in Norwegen (s. Hamb. und Lübecker Schiprecht von 1270 und 1299.), so wie andere Nachrichten über die Deutschen in Bergen, welche einen fortgesetzten Aufenthalt derselben dort voraussetzen lassen. Es sind nähmlich von dem Jahr 1296 urkundliche Nachrichten über den von den deutschen Kaufleuten zu Bergen an die dortige älteste Kirche, die Christkirche zu zahlenden Zehnten bekannt (s. Thorkelin *Dipl. Arn. Magn.* II, 173. 1309. Suhm XI. 629. 630.), den sie nach des Bischofs Behauptung seit Bischof Peters Zeit ums J. 1260 bezahlt hatten, während Deutsche, seit 20 Jahren daselbst wohnhaft, behaupteten ihn nicht entrichtet zu haben. 1310 wurden sie, wie schon 1307 die deutschen Handwerker, welche sich zur St. Michaelis Kirche hielten, wie von Holberg a. a. O. I, 80. erwähnt, daselbst aus demselben Grunde sogar wegen ihrer Widersetzlichkeit zu zahlen, in den Bann gethan und erst im folgenden Jahre von demselben erlöset. S. Suhm XI. 655 und 677. Doch kann das Vorhandenseyn einer den Städten gemeinsamen Besitzung, oder einer gemeinschaftlichen Residenz nicht in der vorliegenden Periode urkundlich dargethan werden; mit Ausnahme der in den letzten Jahrzehenden in den hansischen Recessen vorkommenden Nachrichten über Aldermannen zu Bergen. Der Recess vom J. 1358. Fab. et Sebast. scheint von Aelterleuten in Norwegen zu sprechen; 1360 legten die Kaufleute zu Bergen den Ankömmlingen neue Abgaben auf, was eine bestehende Vereinigung der dortigen deutschen Kaufleute voraussetzt. 1363 Jun. 23. wurde vielleicht zu Lübeck über die Erwählung eines Oldermannes zu Bergen berathschlagt; doch ersieht man nicht, ob dieses die erste Erwählung eines solchen war, oder ob über die Art der Wahl verhandelt wurde. Das von Sartorius noch nicht benutzte Manuscript des Recesses von 1364 May 27. erwähnt eines unzweifelhaften Briefes der Oldermannen zu Bergen. 1366 Juny 24. wurden zu Lübeck und 1369 Oct. 21. zu Stralsund, Vorschriften an die Aelterleute und den gemeinen Kaufmann der deutschen Hanse zu Bergen erlassen (s. U. B. S. 585. und 666. Vgl. S. 598), so wie ein um diese Zeit an dieselben erlassenes Schreiben in Nr. CCXXVI[a] abgedruckt ist. Von den Statuten der Hanse zu Bergen s. U. B. 1370. Anderwärts werden andere Niederlassungen zu Tunsberg und Aslo angeführt. S. Recesse 1367. 8. und 1368. 1. Nro. CCXXIII. Kaufleute von der deutschen Hansa, welche in Aslo in ihren Rechten gekränkt waren, beschwerten sich 1354 bey dem Könige von Norwegen. S. Nr. CLXXXI[a]. L.

verschiedener Art, Häringen, in grosser Menge, wenn auch nicht von der Güte, wie in Schonen, Stockfischen, Seebutten, andern Plattfischen, Wallfischen; Butter, Talg und andern Fettwaaren, Pech (Schwefel), Harz und Theer, und gewiss mehreren Holzarten zum Schiffbau und anderem Nutzholz.

Die Einfuhr bestand vornehmlich in Mehl, Getraide aller Art, Rocken, Waitzen, Bohnen, Erbsen, Grütze, Bier, Wein, Meth, Honig, Salz, Linnen, Tuch, Gewürzen und andern Krämerwaaren, vielleicht auch Moschus, so wie anderen orientalischen Gütern von Brügge aus, englischen Scharlachtüchern, und wohl noch mehreren anderen Erzeugnissen des Kunstfleisses der deutschen Städte, wie Metallwaaren u. f. so wie denen anderer westlicher Länder; zuweilen mögen auch einige Güter, die selbst und in grosser Fülle hier gewöhnlich vorhanden, wie diess unter Umständen auch sonst wohl geschieht, daselbst eingeführt worden seyn, wie Häringe, vielleicht einer bessern Art, oder besser bereitet aus Schonen; selbst Butter scheint einmahl vorzukommen, wiewohl diese Waare ganz gewiss und mit am häufigsten aus Norwegen von den Deutschen ausgeführt ward.

Waren die Hansen aber nun in den Besitz der nordöstlichen Güter durch die erworbenen Begünstigungen gelangt, so bedurften sie ähnlicher im Westen um einen begünstigten Absatz daselbst und einen begünstigten Einkauf der da zu erhaltenden Güter zu erwerben.

Die Freyheiten, welche sie sich im Westen für ihren Handel, besonders in den Niederlanden und England zu verschaffen wussten, werden nunmehr zur vollständigen Einsicht in den gesammten hansischen Verkehr mitzutheilen seyn.

SECHSTER ABSCHNITT.

Geschichte des Handels der niederdeutschen Kaufleute mit den Niederlanden und Frankreich.

Von allen an der Nordsee belegenen Ländern war in jenen Zeiten keines durch Handel, Kunstfleiss und Wohlhabenheit so ausgezeichnet, als die Niederlande. In den nördlichen Theilen derselben, wo deutsche Sitte herrschend, und das Band, welches sie mit dem deutschen Reiche verknüpfte, mehr als in den wallonischen geachtet war, zählten alle angeseheneren Städte, mehr oder weniger, sich zu der sich bildenden Verbindung der norddeutschen Kaufleute und Gemeinden. Viele derselben wurden volle Mitglieder dieses Vereins; andere nahmen an den auswärtigen Handelsniederlassungen desselben nur Antheil. Mehrere hatten in

der Fehde gegen Waldemar III. von Dänmark mit gefochten, und gegen das Ende dieses Zeitraums, wie es scheint, sich enger mit der Hanse verbrüdert [1]).

Allein diese nordöstlichen Theile des Niederlandes standen, während dieses Zeitraums, den wallonischen oder südwestlichen, in Bezug auf Wohlhabenheit, noch weit nach. Jenseits der Maas und der Schelde, wo wallonische Sprache und fränkische Sitte mehr als deutsche herrschte, wo die deutsche Lehnshoheit zum Theil bestritten oder gänzlich nicht mehr anerkannt, und der Reichsverband wenig geachtet ward, hier, und zwar vornehmlich in Flandern und Brabant, war der vorzüglichste Sitz des Handels und des Reichthums. Die Deutschen fanden hier einen Markt, der an Mannigfaltigkeit der Waaren, an Fülle des Capitals, an Schnelle des Umsatzes, alle andere von ihnen besuchte Länder bey weitem übertraf. Hier fanden sie Städte und Länder, die von einem grossen Theil der europäischen Völker besucht wurden, welche diese Gegenden als einen passenden Zwischenmarkt ansahen, um ihre wechselseitigen Bedürfnisse daselbst gegen einander auszutauschen. Für die unvollkommene Schifffahrt jener Zeiten nähmlich war es meist eine zu schwere Aufgabe, in einem Sommer vom Südwesten

1) Aus dem Urkunden-Buche erhellet, wie in den Urkunden nach und nach stets mehrere niederländische Städte als Genossen der Verbindung erwähnt werden. In dem folgenden Zeitraume kommen noch einige andere vor. Es verhält sich aber mit diesen niederländischen Städten, welche, als in der Hanse befindlich, nahmentlich aufgeführt werden, wie es sich mit den übrigen, in anderen Theilen Deutschlands belegenen, verhielt; es waren nähmlich nicht nur diese genannten, sondern auch mehrere andere um sie her belegene Städte mit der Hanse verbunden; diese schlossen sich an jene grösseren und bedeutenderen an, und wurden so mittelbare Glieder der Hanse. — So heisst es in mehreren Urkunden der Zeit z. B. "Item, die Städte der Süder-See, als Campen und andere im Stifte Utrecht belegen; auch die Städte von Seeland, als Zirickzee, Briel, Middelburg, Armuiden, und die Städte von Holland, als Dortrecht, Amsterdam, Enkhuizen, Wieringen und andere in den Grafschaften Holland und Seeland belegen, so wie die Städte von Geldern, als Harderwyk, Zütphen, Elburg, Deventer, auch die Städte Stavern und Hindelopen, und alle und jede die in ihrem Rechte und in ihrer Verbindung begriffen sind"; andere ähnliche Ausdrücke s. im UB. — Wenn Schlichtenhorst in seinen *Geldrischen geschiedenissen blad* 144. sagt, dass er, aus den ihm mitgetheilten Nachrichten und Urkunden des Magistrats der Stadt Wageningen und Doesburg, wisse, dass diese Städte, so wie auch Hattem in Geldern, in der Hanse gewesen seyen, so leidet diess gar keinen Zweifel; es sind nicht nur diese, sondern auch noch viele andere Städte der Niederlande darin gewesen, welche in den gewöhnlichen Verzeichnissen gar nicht vorkommen. Es lässt sich zwar nicht sagen, wann sie alle beygetreten und ausgetreten sind; wahrscheinlich ist es aber, dass sie am Ende des vierzehnten und in den ersten Jahren des funfzehnten Jahrhunderts dem Bunde vornehmlich sich beygesellten, vor dem Zwiste zwischen den holländischen oder südseeischen Städten und denen der Ostsee, etwa kurz vor und kurz nach der glücklichen Fehde mit Waldemar III. von Dänmark, wo der Bund die grösste Ausdehnung nach dieser Seite hin hatte. Von Herzogenbusch s. U. B. S. 668.

bis in den tiefen Nordosten, oder von hier dorthin zu fahren, und dennoch vor dem Eintreten der Herbststürme und des Eises den Rückweg mit Glück zu machen. Das Ueberwintern aber in fernen, fremden Ländern war mit vielen Schwierigkeiten verbunden, es ward nicht immer gestattet, und mochte auch die Gewinnste in vielen Fällen, wenn man nicht besonders begünstigt war, verschlingen. Die Niederlande hoben diese Hindernisse; denn die Freyheit eines wechselseitigen Verkehrs, welche auch fremden Völkern unter einander ungestört daselbst verstattet ward, lockte die von einander weit entlegenen auf diesen allgemeinen Marktplatz, wo man so vieler Freyheiten genoss, so manchen Vortheil fand.

Die Deutschen fuhren um diese Zeit nur selten nach Frankreich und Spanien, nie, so viel man weiss, zu Handelszwecken durch die Meerenge von Gibraltar in das Mittelmeer; dagegen kamen aber die Franzosen, Spanier und Italiäner auch so gut als nie, und die Engländer, die Fläminger, und die Walen damahls selten, nach den westlichen Küsten der Ostsee, am wenigsten in den tiefern Nordosten. Allein in Flandern und in Brabant lernten sich alle diese Völker kennen, hier betrieben sie wechselseitig ihre freyen Handelsgeschäfte, sie tauschten ihre einheimischen, so wie ihre durch anderweitigen Handel erworbenen und auf diesen Markt gebrachten Güter gegen einander aus. Bey dieser Lage der Dinge war es ein, von den Hansen früh gefühltes, Bedürfniss, in diesen so sehr besuchten Ländern sich Handelsfreyheiten zu erwerben; um so mehr, da keine flandrische oder brabantische Stadt 1) Mitglied des deutschen Städte-Vereins war, in welcher sie, als bey Freunden, auf einen geschützten und begünstigten Aufenthalt hätten rechnen können. Nun aber

1) Es ist mir von keiner Stadt Flanderns und Brabants gewiss, dass sie in dem Bunde gewesen sey, als allein von Sluys, welches nach dem Recess vom J. 1441 von demselben wieder ausgeschlossen wurde. Es ist auch begreiflich, warum diese Stadt in den Bund aufgenommen war, weil nähmlich, über den Hafen dieser Stadt, t Zwin, der Hanse-Handel nach Brügge ging, Da nun Sluys oft in Fehde mit Brügge war, welche letztere Stadt sich eine Oberherrschaft über die erstere zuweilen anmassen wollte, indem von der Freyheit des Hafens t Zwin der Handel von Brügge abhing; so mag Sluys, in einer dieser Fehden, sich auch an die Hanse, zu ihrem eigenen Schutze, geschlossen haben. Es ist aber unbekannt, wann diess geschehen ist. Von Deputirten dieser Stadt zu den Hansischen Tagsatzungen kommt nie etwas vor. Wenn einige Abdrücke des Vertrages des Königes Hako von Norwegen mit den Hansestädten vom J. 1376 unter den letztern die Stadt Breda aufführen, so muss dieser Name durch Brele, Briel berichtigt werden, wie auch aus einer gleichzeitigen Ausfertigung jener Urkunde im hamburgischen Archive sich deutlich ergiebt. Auf jeden Fall aber sind die grossen flandrischen und brabantischen Städte nicht in dem Bunde gewesen. Sprache, Sitte und Handelszwecke waren sich entgegen, so wie streng verboten war, keinem Flaminger, Brabanter u. s. w. Antheil an den erworbenen Freyheiten zuzugestehen, oder eine Handels- oder Schifffahrts-Gemeinschaft mit ihnen einzugehen.

wurden von Italiänern oder Lombarden Orientalische Gewürze und andere gesuchte Waaren, Seide und seidene Zeuge, Sammt, goldene und silberne Stoffe und Gefässe u. s. w., auf den Markt dieser Länder geführt. Andere westliche Völker brachten andere Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Fleisses dahin; die Eingeborenen aber dieser Landschaften selbst lieferten andere, und die Deutschen fanden bey diesen Allen einen steten Absatz für ihre nordischen Güter, und die gesuchtesten Gegenstände des Eintausches vor.

Allein hier trafen die Deutschen auch eine ganz andere Handelswelt, als in den von ihnen besuchten nordischen Reichen an; hier blühten bereits stolze, reiche und grosse Städte, welche mit seltenen Freyheiten versehen, an Bildung, an Capital, an richtiger Einsicht in die wohlthätigen Folgen eines freyen Handels, nicht nur den nordischen Reichen, sondern auch den Deutschen selbst sehr überlegen waren. Hier fanden sie zwar den Neid nicht vor, der in allen nordischen Reichen, so wie in England und in Deutschland selbst ganz allgemein verbreitet war, womit man den Handel zwischen Gast und Gast betrachtete und beschränkte; allein sie fanden hier auch eine Mitwerbung, eine geschicktere und freyere Verwendung des Capitals und der Arbeit, wie sie damahls in dem nördlichen Europa nirgends, auch nicht bey den Deutschen selbst, gefunden ward. Wie sehr sie nun auch diesen Markt schätzen mochten, so mussten sie dennoch hier zur Verfolgung ihres Vortheils ganz andere Mittel ergreifen, als sie gegen die Völker der nordöstlichen Reiche anwendeten.

Brügge war in den gesammten Niederlanden die Hauptniederlage für alle diese verschiedenen europäischen Völker; diese Stadt, ihr gemeinschaftlicher grosser Marktplatz. Brügge selbst, nicht am Meere belegen, hatte Verträge mit Sluys, über dessen Hafen t Zwin die Waaren nach jener Stadt kamen. Die Kreuzzüge hatten, so wie durch ganz Europa, so auch in Flandern, in einem ganz vorzüglichen Grade die ersten grossen entfernteren Handels-Verbindungen geweckt. Als Balduin von Flandern Herr von Constantinopel geworden war, gedieh der Verkehr zwischen den Niederlanden, dem Oriente und Italien immer mehr und mehr. Bereits im dreyzehnten Jahrhunderte fuhren die Fläminger fleissig nach diesen Gegenden durch den Canal und die Strasse von Gibraltar. Venetianer, Genuesen und Pisaner, besuchten mit ihren Waaren und Gütern die flandrischen und niederländischen Küsten. Durch diese Verbindung lernte man hier die feineren Kunstarbeiten in Wolle, Seide, Silber und Gold kennen, man ahmte sie nach,

und machte die Verarbeitung dieser rohen Stoffe hier einheimisch. Von England aus erhielten die Fläminger, und nachmahls auch andere Niederländer, die englische Wolle, deren Verarbeitung in alle Arten von Gewebe das Hauptgewerbe der Niederländer ward. In Brügge waren in diesem Zeitraume bereits acht und sechzig verschiedene Gilden. Alle Städte des Niederlandes wurden vielfach erweitert, da sie unfähig waren, die zunehmende Volksmenge zu fassen. Bey den häufigsten Auswanderungen schien doch keine Gegend so bevölkert. Von ihren Herzogen, Grafen und Herren hatten sich die niederländischen Städte grosse Freyheiten erworben, und jene sahen bald ein, wie wichtig für ihre Zolleinkünfte das Aufblühen des Handels war. In keiner Gegend diesseits des Canals finden sich so frühe, so viele und so ernstliche Massregeln der Grafen und Herren des Landes, lediglich aus eigenem Antriebe freywillig ergriffen, gegen Strandrecht und gegen Seeräuberey. So hatte Graf Balduin von Flandern bereits in dem Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts den Herrn von Ghistele mit dem Zolle von Brügge belehnt, um dagegen die Seeküste von Calais bis Sluys von Seeräubern rein zu erhalten. Die Wohlhabenheit dieser Länder setzte einst eine Königin von Frankreich so in Erstaunen, dass, als sie zu Brügge das üppige Leben, die Kleidung und den Staat der Frauen der dortigen Kaufleute sah, sie versicherte, dass alle Pracht der Königinnen und Fürstinnen von Europa dadurch weit übertroffen werde.

Kenntnisse des Handels waren hier verbreitet, wie die Deutschen sie noch gar nicht kannten. Es ist nicht zu übersehen, dass schon im J. 1310 zu Brügge eine vollkommene Versicherungs-Anstalt eingerichtet war, welche für den Handel so wichtige Einrichtung von den Deutschen erst spät nachgeahmt worden ist. So kannten die Fläminger und Brabanter bereits damahls, wo nicht die volle spätere Ausbildung, doch den Anfang des Wechselgeschäfts [1]).

---

1) Eine zum Theil vortreffliche Abhandlung über den Handel, den Kunstfleiss und die Wohlhabenheit der Niederlande im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte, aus welcher grössten Theils die obige Darstellung, so viel es zu unserm Zwecke diente, geschöpft ist, findet sich in den: *Mémoires sur les questions proposées par l'académie Impériale et Royale des sciences et belles lettres de Bruxelles, qui ont remporté les prix en* 1777. à Bruxelles 1778. in 4. Die daselbst gekrönte Preisschrift hat folgenden Titel: *Historische, tyd en oordeelkundige aanteekening met algemeene aanmerkingen op de zelve, dienende tot antwoord op de vraege: "hoedaenig was den staat van de handwerken, en van den koophandel in de Nederlanden, ten tyde van de dertiende en veertiende eeuw?" die den Prys behaalt heeft van de Keyzerlyke en Koniglyke Academie van Brussel in het Jaar* 1777 *door de Heer W. F. Verhoeven.* Man vergl. damit eine andere gelehrte Abhandlung, die in mancher Hinsicht noch mit mehr Urtheil geschrieben ist, obschon die daselbst gegebene Vorstellung von dem hansischen Verkehr in den Niederlanden zum Theil auf Irrthum beruht, "Versuch einer Handelsgeschichte der Länder, welche an der Schelde liegen, besonders aber

Wie der wachsende Reichthum eines Landes für alle die, welche mit ihm in Verkehr treten, vortheilhaft ist, wenn er frey bleibt, so war auch der Niederlande Anwachs den Deutschen zuträglich; sie fanden hier bey den Eingeborenen und bey den, diesen Markt besuchenden, Fremden einen grössern Absatz, als sie bey einem armen Volke je erwarten konnten. In Brabant und Flandern sah man die Ankunft und die Niederlassungen der Fremden gern; allein ohne ihnen solche Vorrechte zuzugestehen, wie die Deutschen durch die Gewalt ihrer Waffen, durch die bestochenen oder gewonnenen Herren des Nordens, sich in Dänmark, Norwegen und Schweden verschafft hatten, welche die fast ausschliessende Herrschaft des Verkehrs in ihre Hände gab.

Uebrigens ging es mit dem Verkehr der niederdeutschen Kaufleute und Städte nach den Niederlanden wie aller Orten, wohin sie reichten. Zuerst waren es Einzelne, die sich hier Freyheiten erwarben und eine Niederlassung begründeten; dann gesellten sich mehrere hinzu, und es wurden gemeinschaftlich Freyheiten erworben.

Diese ersten Freyheiten, welche von den Kaufleuten einzelner deutscher Städte Hamburg, Lübeck, Soest, Dortmund und anderer von den Herren dieser Gegenden erlangt wurden, enthalten kaum etwas Anderes als allgemeinen Schutz gegen Erlegung eines Zolls, Befreyung vom Strandrechte und die Befugniss ihr schiffbrüchiges Gut zu retten.

So nahm Graf Wilhelm von Holland in d. J. 1243 die Kaufleute der Städte Lübeck und Hamburg, die durch sein Land ziehen, für ihre Person und Güter in seinen Schutz unter der Bedingung, dass sie seinem Zöllner zu Gherulit eine Mark von hundert Marken des ersten Einkaufspreises, den sie eidlich anzugeben haben, entrichten, und von jedem Pack (*sarcina unius tiri*) flandrischer Tücher, die sie durch sein Land zurück führen, zwey Schillinge seinem Zöllner erlegen. Der Graf behält sich vor, diesen Schutz ihnen aufzukündigen, doch soll ihnen noch ein Jahr nach der Aufkündigung die Freyheit zustehen, in das Land zu kommen, daselbst zu verweilen, oder durch dasselbe zu ziehen. Derselbe hat als römischer König im J. 1248 diese den Lübeckern zugestandenen Freyheiten auf die Dortmunder ausgedehnt, einige Jahre nachher auf Bremen und Stade, und auf die Unterthanen der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg im J. 1252; Soest ist

---

von Flandern und Brabant,'' in dem Handbuche für Kaufleute für das Jahr 1785. 1786. Zweyter Theil. S. 251 - 575. Leipz. bey Crusius. 1786.

um die Zeit wahrscheinlich vom Strandrechte befreyt worden, wie denn Wilhelm schon im J. 1245 den Lübeckern dasselbe zugesagt hatte [1]).

Der Bischof von Utrecht nahm im J. 1244 die Kaufleute von Lübeck und Hamburg in seinen Schutz und sicherte ihnen die Erhaltung ihres Rechtes zu, das sie also schon früher erworben hatten, nähmlich: dass, wenn sie von jenseits des Meers in sein, des Bischofs, Land kommen, der gleiche Zoll, den Andere entrichten, von jedem Schiffe mit den darin befindlichen Gütern von ihnen abgegeben werden soll, und wenn sie vom Zwin (*Ceno*) nach Flandern, oder wohin sie sonst wollen, mit ihren Schiffen und Gütern fahren, sie acht utrechter Pfennige entrichten sollen. Von jedem Fass Asche oder Pech, das mit dem Krahn über den Damm gebracht wird (*ultra aggerem transfertur*), ist derselbe Zoll, das Krahngeld eingeschlossen, zu entrichten; was jedoch von ihren Gütern zwey Männer auf ihren Schultern oder mit ihren Händen oder mit einer Tragbahre (*gerula*) fortschaffen können, davon ist nichts abzugeben. Kehren sie aber mit Schiff und Gut nach dem Rheine zurück, so sind die acht utrechter Pfennige als Zoll zu entrichten, und von jedem Pack Tücher als Zoll und Lohn der Hinüberschaffung über den Damm vier derselben Pfennige; kehren sie mit dem Schiff mit Wein beladen zurück, so sollen sie der gleichen Abgabe und dem gleichen Lohn von jedem Fasse Weins bey dem Hinüberschaffen über den Wall oder Damm gleich den Utrechtern unterworfen seyn. Uebrigens steht ihnen mit allen Andern das Recht der freyen Fahrt gegen Erlegung des Zolles zu, den Andere innerhalb Müden und hinter Vecht (*intus Muden secus Vecht*) entrichten [2]).

Florentius, Graf von Holland, hat die von seinem Vater und andern seiner Vorfahren den Lübeckern im Allgemeinen ertheilten Freyheiten bey der Durchfuhr in d. J. 1249, 1269 und 1270 bestätigt; woraus von Neuem erhellet, dass sie schon vor Wilhelm ähnliche allgemeine Freyheiten und den Schutz in dem Lande besessen haben [3]), wie auch ähnliche Ausdrücke in einer von ihm den Hamburgern ertheilten Bestätigung der mit den Lübeckern gemeinschaftlich besessenen Vorrechte sich finden [4]).

Am merkwürdigsten aber sind andere Urkunden und Freybriefe, welche nicht auf eine oder die andere norddeutsche Stadt lauten, sondern die auf

1) UB. XVI. UV. 1245. 1248. 1252b. 1252c. d. Dreyer *jus publ.* 238 ff.
2) UB. XVII.
3) UB. XVIII. XXXIII. XXXIV. —
4) S. Nachtrag zum J. 1266.

einen gemeinschaftlichen Verein dieser deutschen Städte oder Kaufleute hinweisen und zu deren Besten und zwar eben für dasjenige Land galten, was für ihren Verkehr am wichtigsten war, nähmlich für Flandern. Diese Freybriefe und Urkunden sind v. d. J. 1252.

In der einen versprach die Gräfin Margarethe von Flandern und Hennegau und ihr Sohn Graf Guido, auf Bitte aller Kaufleute des römischen Reichs, welche Gothland besuchen, und auf Antrag der Abgeordneten Hermann Hoyers von Lübeck und Jordans von Hamburg denselben, dass keiner dieser Kaufleute in Flandern zum gerichtlichen Zweykampfe gefordert werden, keiner die Güter eines Andern solle verwirken können, dass der Verbrecher allein nach dem Landrechte durch des Landes Gerichte zur Genugthuung und Strafe angehalten werden solle; dass kein Kaufmann für eines Andern vor den Schöffen in Flandern eingegangene oder vor ihnen anerkannte Schuld festgenommen werden, sondern allein der würkliche Schuldner oder dessen Bürge dafür haften solle. Hätten Diese vor Abtragung der Schuld sich entfernt, um nicht zurückzukehren und würde nicht das Erforderliche zu deren Tilgung gesandt, also dass die Gläubiger die Schuldner und Bürgen in ihren Wohnorten zu verfolgen hätten, so sollen die Schöffen und Geschworenen des Orts den Gläubigern behülflich seyn zu Erwerbung der Güter des Schuldners, der Bürgen oder deren Erben, wenn so viele zur Befriedigung hinreichende Güter derselben daselbst vorhanden sind; sollten aber diese nicht zureichend seyn, so soll gegen sie, nach den Gesetzen und Gewohnheiten dieser Orte verfahren werden. Kein Gesetz und Dienstzwang (*chora et bannus*), dem Rechte zuwider, soll zu ihrem Nachtheil erlassen werden; im Fall eines darüber entstandenen Streites entscheidet das Urtheil der Schöffen. Wegen der Beschuldigung eines jeden Streites oder Zwistes vor Gericht kann der Kaufmann des Vergehens oder Verbrechens wegen nicht anders überführt werden, als lediglich durch das Zeugniss (*veritas*) der Schöffen, oder den von den Schöffen anerkannten Beweis, worauf der Ueberführte nach dem Schöffen- und Landes-Recht büssen soll. Der Beklagte, wenn er hinlängliche Bürgen stellt, oder so viel Vermögen, nach Aussage zweyer unverdächtigen Nachbaren, daselbst besitzt als die Busse beträgt, kann nicht in Banden gelegt werden, es wäre denn, dass er eines Verbrechens, das an den Hals oder ein Glied ginge (*de capite vel de membro*) beschuldigt wäre. Auch sollen die Rechtsverhandlungen, die den Kaufmann angehen, innerhalb drey oder doch binnen acht Tagen entschieden werden, es wäre denn, dass die Schöffen eidlich bekräftigten, dass die Sache binnen dieser Frist nicht

hätte entschieden werden können, in welchem Falle sie denn so schnell als möglich es thun sollen. Kann aber der Kaufmann das Ende der Verhandlungen nicht abwarten; so kann dessen Bürge oder jeder Andere für ihn antworten 1).

Keiner dieser Kaufleute soll beym Schiffbruch an den flandrischen Küsten die geretteten Güter einbüssen, und weder sie noch ihre befrachteten Schiffe sollen gewaltsam angehalten werden dürfen, wenn nicht schon zuvor gerichtlich über sie entschieden ist, oder ein neues Ereigniss sich zugetragen hat, oder eine Ursache zum Grunde liegt, wesshalb sie nach den Gewohnheiten des Landes festgehalten werden dürften. Wäre aber ein Kaufmann Schulden wegen belangt, und noch nicht überführt, so kann er sich durch seinen Eid vor Gericht von der Schuld befreyen; will er den Eid nicht leisten, so muss er zahlen und büssen nach des Orts Gewohnheiten. Würde Jemand durch Zufall vermittelst des Schiffs-Geschützes verletzt oder getödtet, oder fiele er aus dem Schiffe, so kann ihm Jeder ohne eines Vergehens sich schuldig zu machen, beystehen, und weder Schiff noch Gut der Kaufleute noch Einer derselben darf bey dieser Gelegenheit verhaftet oder verhindert werden. In allen hier nicht erwähnten Puncten gelten des Landes Gewohnheiten und Gesetze 2).

Diese Freyheiten, wie schätzenswerth sie seyn mochten, waren doch nicht denen zu vergleichen, welche die deutschen Kaufleute in andern, nahmentlich in mehreren der nordischen Reiche allmählich sich verschafften; es mochten dieselben wenig mehr enthalten, als was die Grafen allen andern Handelsvölkern, die Brügge besuchten, zugestanden hatten; auch sind in der folgenden Zeit diese zwar erneuert und in einzelnen Theilen genauer bestimmt, auch theilweise erweitert worden: aber mit den auf eine ausschliessende Handelsherrschaft hingehenden in andern Ländern sind sie nicht zu vergleichen, und sind diese angeführten stets die Grundlage geblieben. Auch haben die Städte völlig gleichlautende zu Gunsten der Fläminger bey sich der Gräfin für ihre Unterthanen ausstellen müssen; wir

1) Diese Stelle von "Kein bis antworten" steht nicht in der bey Dreyer abgedruckten Urkunde S. 233-234; ich habe sie aus der von der Stadt Bremen der Gräfin von Flandern ausgestellten Gegenurkunde vom J. 1255. entlehnt, die *mutatis mutandis* dasselbe den Flämingern wörtlich zusagt, was die Gräfin den Städten zugesagt hatte. Dreyer bemerkt, dass die Urkunde von der Gräfin, die er abdrucken lassen, an der Stelle durch die Zeit so verdorben sey, dass er sie nicht habe lesen können. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass sie mit aller Sicherheit aus der bremischen Urkunde ergänzt werden könne, die übrigens hinwieder ganz gleichlautend mit der ist, welche das Jahr zuvor die Stadt Münster für die Fläminger ausgefertigt hatte.

2) Der Schluss von "Würde Jemand" an ist gleichfalls aus derselben Quelle wie in der vorhergehenden Anmerkung bemerkt worden, nachgetragen, da er bey Dreyer fehlt. UB. XXIII. und Nachtrag zu derselben. UV. 1252. 1.

haben noch zwey Urkunden der Art von der Stadt Münster im J. 1254 und von Bremen im J. 1255 und wahrscheinlich sind sie gleichmässig von andern ausgestellt worden 1).

Wichtiger, bedeutender und vortheilhafter mag die Rolle gewesen seyn, welche die Gräfin und ihr Sohn an demselben Tage und in demselben Jahre denselben Kaufleuten mit Einwilligung Hermanns genannt Hoyers, und Jordans, Abgesandten der Kaufleute des römischen Reichs, die mit Vollmachten durch offene Briefe einiger Städte dieses Reichs versehen waren, und die gemeinschaftlich einstimmten, wegen der zu Damm von ihnen zu erlegenden Zölle ertheilten; allein diese Begünstigung lautete nicht allein auf sie, sie galt auch für andere Fremde. Um mit Gewissheit urtheilen zu können, in wie fern darin eine Begünstigung für sie gegen das, was früher von ihnen zu entrichten war, lag, müsste man, was nicht der Fall ist, die Zollabgaben genau kennen, welche zuvor von ihnen hier entrichtet wurden. Es ist zwar höchst wahrscheinlich, dass sie durch diese Zollrolle begünstigt werden sollten, dass sie weniger als zuvor zu entrichten hatten, da offenbar die Festsetzung des Zolls mit ihrer Zustimmung und mit Berathung zwischen beiden Theilen vorgenommen war. An sich ist die Urkunde sehr wichtig wegen der grossen Menge der Waaren, welche darin vorkommen, die grösser ist, als die in irgend einer andern Urkunde und in irgend einem andern Lande dieser Zeit sich findet, welches den grossen Umfang des Verkehrs auf diesem freyen, europäischen Markte beweiset: aber sie ist so eingerichtet, dass man doch mit Gewissheit nicht einmahl daraus angeben kann, welche Waaren denn eigentlich von den Deutschen Städten hierher, von da aus oder durch Flandern geführt worden sind, wiewohl man bey vielen mit grosser Wahrscheinlichkeit es vermuthen mag. Es ist jedoch um so schwieriger, da, obwohl die Zollrolle vorzugsweise für die Kaufleute des römischen Reichs gegeben worden seyn mag, dennoch es auch bestimmt darin heisst, dass dieselbe auch für einige Fremde gelte, wie denn auch nahmentlich darin der Zoll von Pferden und Ochsen, welche Friesen und Dänen einführen, festgesetzt wird; auch griechisches Grün, spanisches Eisen und spanische Pflaumen werden darin im Zoll angeschlagen, und wenn man sagen wollte, dass diese letzten Gegenstände auch von Deutschen aus Spanien eingeführt worden seyn könnten, so ist nicht weniger gewiss, dass von diesen und andern fremden Völkern damahls das Land doch eben so gut als

1) UB. XXIII.

von den Deutschen besucht ward; wenn endlich bey einigen Gütern deutsche Benennungen vorkommen, so ist bey andern wie z. B. bey *Sporta*, für Korb, der italiänische oder spanische Ursprung nicht zu verkennen. Ueberall ist aus dieser Urkunde in Bezug auf den Umfang des Verkehrs der deutschen Städte um so weniger mit Sicherheit zu schliessen, da Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr darin durcheinander geworfen sind, wie es bey dem verstatteten freyen Handel im Lande zwischen den verschiedenen Völkern, mehr denn in irgend einem andern Theile der damahligen Handelswelt, nicht wohl anders seyn konnte; dieselbe Sache wird daselbst eingeführt, aus und durchgeführt, eben weil dem Gaste mit dem Gaste, was in allen andern Ländern so erschwert war, der Handel frey stand 1).

Nähere Aufschlüsse ertheilt eine dritte Urkunde von demselben Jahre und in demselben Monathe ausgefertigt von den Rittern Johann von Ghistella, Herrn von Formazele und Wulfard, Herrn von Wastin, worin sie allen Kaufleuten des römischen Reichs und den Bürgern Lübecks, auf Ersuchen der oben genannten Hermanns genannt Hoyer und Jordans, der besondern Bothen der gesammten Kaufleute dieses Reichs, die Gnade erweisen, dass bey allen von ihnen daselbst verkauften Gütern vor dem den Rittern zu Brügge zustehenden Zolle, die bisher zu entrichtenden sechs Pfennige von der Mark, dahin ermässigt wurden, dass der Käufer nur drey Pfennige von der Mark entrichten sollte. Die vier Pfennige von einem Dutzend Halbstiefeln werden auf drey, von einem kleinen Korb Feigen und Rosinen von zwey auf einen Pfennig herabgesetzt und von allem was sie an Speise, Getränk, Lebensmitteln, Kleidungsstücken und andern Bedürfnissen kaufen, werden sie von allen Abgaben frey gesprochen, mit Ausnahme von vier Pfennigen vom Fasse Wein. Wer heimlich den Zoll umgehet, der soll ein Jahr hindurch den ganzen Zoll d. i. sechs Pfennige von der Mark entrichten 2).

Aber zehn Jahre nachher scheint man bereits anders sich verglichen zu haben, der alte Zoll scheint wieder in Kraft getreten, vielleicht später wieder geändert oder gemindert worden zu seyn. Aus einer Urkunde von dem J. 1262, worin die Zölle oder Abgaben angeführt werden, welche von des römischen Reichs Kaufleuten den Rittern Johann von Ghistella und Wulfhard von Westin zu Brügge

1) S. diese Urkunde erläutert im UB. XX. Die Erklärungen mancher dunklen Worte sind dort, wohin die Sache gehört, versucht worden, sie können in Bezug auf Sprach- und Waarenkunde nicht als unnütz angesehen werden, wiewohl der eigentliche Umfang des Handels der deutschen Städte, deren Ein- und Ausfuhr aus Flandern, sich daraus keineswegs mit Sicherheit ergibt.

2) UB. XXI.

zu entrichten waren, geht diess deutlich hervor, zugleich aber auch, dass sie ihren Vorfahren vor Alters dieselben entrichtet hätten und ferner zu entrichten einwilligen. Diese Urkunde ist von der Gräfin Margaretha und ihrem Sohne bestätigt worden, und sie bezieht sich nicht nur auf die in Brügge zu erlegenden Abgaben, sondern auch auf die, welche auf dem Markte zu Thorout abzugeben sind, ferner auf die Gebühren für die Mäkler, obwohl die Abfassung wie bey den frühern Zollrollen von der Art ist, dass sich gleichfalls daraus mit Sicherheit über die Ein- und Ausfuhr der Güter Nichts abnehmen lässt 1).

Ist nun dieses Zurückkehren zu dem alten höheren Zolle die Ursache gewesen, welches jedoch kaum wahrscheinlich ist, da es ausdrücklich heisst, die deutschen Kaufleute hätten darin gewilligt, oder was sonst für eine Ursache eingetreten seyn mag, es entstanden kurz darauf Klagen von Seiten der deutschen Städte, dass sie unerträglicher Weise in der Stadt Brügge gedrückt würden, und diese waren so bedeutend, dass sie endlich ihren Stapel von Brügge nach Ardenburg verlegten, wie wir denn mehrere Urkunden einzelner Städte z. B. von d. J. 1280 von Stendal, und von den Gothen und Deutschen auf Wisby, vom J. 1281 aber von Halle haben, welche dieser Massregel beytreten, sich jedoch das Besuchen anderer Orte und Häfen frey vorbehalten 2). Man sieht zugleich, dass die Unzufriedenheit gegen die Stadtobrigkeit von Brügge, oder die mit den Abgaben daselbst belehnten Ritter ging, da der Graf von Flandern ihnen in Ardenburg die gleichen Freyheiten verstattete.

Von dem Zwiste der Deutschen mit Brügge suchten andere Städte und Herren in den Niederlanden Vortheile zu ziehen und den Stapel der Deutschen in ihre Gegenden zu bringen, wie denn grosse Vortheile im Gewerbe und Verdienst mit ihrer Ansiedelung oder Niederlage verbunden waren. Wenigstens bietet die Stadt Dortrecht schon im J. 1266 den Hamburgern alle Freyheiten in ihrer Stadt an, wenn sie dieselben besuchen wollen; die Stadt Zyrikse gewährt ihnen und allen, die von der Elbe her zu ihr schiffen, freyes Geleit und jede Begünstigung; Albert, Herr von Voorne und Castellan von Seeland verlieh denselben Bürgern und allen, welche von der Elbe her zu seinem Gebiete kamen, seinen Schutz, und überliess ihnen die Schlichtung der zwischen ihnen sich ereignenden Händel, mit Ausnahme der auf seinem Lande vorgefallenen an Hals und Hand gehenden Verbrechen

1) UB. XXVIII. XXIX.
2) UV. 1280. 5. UB. XLII. XLIII.

und verzichtet sogar auf die Entscheidung der zwischen den Hamburgern und Flämingern sich ereignenden Streitigkeiten [1]). Der Graf Florentius von Holland gestand den Hamburgern in seiner Stadt Dortrecht und in seinem Lande im J. 1266 und 1277 zu diesem Zweck die erforderlichen Freyheiten zu; ähnliche Freyheiten erhielt später unter derselben Voraussetzung auch Gröningen [2]). Der Ritter Kuoch erbot sich gegen die Lübecker (1278) in seiner Stadt Grave, wenn sie durch dieselbe hin ihren Verkehr mit Brabant führen wollten, zu Schutz und Förderung. Auch haben andere deutsch-niederländische Städte, als Deventer, Zwoll, Campen und Wilsen, von dem Grafen Florentius von Holland in den J. 1276 und 1278 sich mehrere Freyheiten in der Stadt Dortrecht erworben, um dahin ihren bisher in Brügge betriebenen Verkehr zu verlegen [3]). Aber Ardenburg, so nahe bey Brügge und Zwin belegen, erhielt vor allen andern wohl den Vorzug, doch scheint es nicht, dass die deutschen Kaufleute lange daselbst ihren Stapel gehalten haben.

Schon vom J. 1282 haben wir eine neue Ordnung wegen der Wage zu Brügge von dem Grafen Guido von Flandern, dem Herrn Johann von Ghistelle und der Stadt-Obrigkeit daselbst, wodurch die Beschwerden, die auch später von Zeit zu Zeit wiedergekehrt sind, in Bezug auf die Vervortheilung beym Wiegen für die Deutschen abgestellt wurden. Demnach scheinen sie bald zurückgekehrt zu seyn, beide Theile konnten sich einander, des eigenen Vortheils wegen, nicht lange entbehren; wahrscheinlich sind die Uebervortheilungen beym Wiegen der Waaren, wonach sich der Zoll richtete, die Hauptursache der Verlegung ihres Stapels gewesen. Nun ward ihnen zugestanden, dass der Zöllner zu Brügge nicht mehr mit dem Punder (der grossen Schnellwage) sondern allein mit zwey Wagschaalen wiegen soll; dass jeder Bürger der Stadt Wagen dieser Art und Gewichte bis zu sechszig Pfunden haben dürfe; dass Niemand verbunden sey verkaufte Güter an demselben Tage abzugeben (vielleicht wegen Uebereilung beym Wiegen). Doch über sechszig Pfunde können nicht von diesen besondern Wagen gewogen und danach abgegeben werden, bey Strafe von sechzig Schillingen und dem Verluste des Gewichts oder der Wage; die Busse soll zur Hälfte dem Lan-

1) S. Nachträge zum J. 1266.

2) Nachtrag zum J. 1298.

3) UB. XXX. XXXIX. UV. 1276. 2. 1277. 5. 1278. 1.

desherrn, ein Viertel der Stadt Brügge und das andere dem Zöllner zufallen. Dagegen ist der Zöllner von Brügge schuldig auf der Johannis-Brücke und auf dem Markte zu Brügge hinlängliche Wagschaalen und Gewichte nebst einem beeidigten Wieger in jedem Orte zu halten, und ausserdem vier andere beeidigte Wieger, die in der Stadt umhergehen und, wo es nöthig ist, wiegen sollen, die mit dem zu gehen haben, der sie dazu zuerst auffordert. Der Zöllner ist verpflichtet, Wagschaalen und Gewichte in hinlänglicher Menge zu halten, um Jeden, wo es Noth ist, zu befriedigen, er ist verbunden seine Hände von den Schaalen wegzuhalten. Auch steht es den Käufern und Verkäufern frey, bescheiden ihre Einwendungen zu machen, wenn sie dafür halten, dass nicht recht gewogen sey. Der Zöllner erhält nach altem Herkommen das Wägegeld wie er es von dem Ponder erhielt, ohne weitere Geschenke. Jeder Verkäufer ist verbunden, das Gut in die Wagschaalen zu liefern, der Käufer es herauszunehmen; wo aber die herumgehenden Wieger zu wiegen haben, ausser jenen zwey Stätden, da ist der Zöllner schuldig ihnen das Gewicht zu schaffen, dessen sie bedürfen. Sollten Verbesserungen in diesen Sachen in der Folge nöthig werden, so ist dem Herrn des Zolls davon Anzeige zu machen, der verbunden ist die Verbesserungen vorzunehmen, unterlässt er es aber, so wird der Landesherr durch die Schöffen der Stadt es besorgen. Alle Kaufleute von Osten haben zum Bessten aller Kaufleute ihre Zustimmung gegeben [1]).

Etwas später in demselben Jahre ward eine Ordnung über die Wage zu Brügge von dem Grafen von Flandern in Uebereinstimmung mit dem Herrn von Ghistella, den Schöffen von Brügge, mit den Abgeordneten der Kaufleute des römischen Reichs, Johann von Doway und Lantbert Witte, und durch Nicolaus genannt Garcie de Burs und Peter von Antomaen von Montpellier von Seiten der spanischen und ihnen angehörigen Kaufleute, dem Lantbert Zöllner und Nicolaus Walter, Bürgern von Brügge, in Auftrag der flandrischen Kaufleute beliebt und bekannt gemacht, dass den Klagen der Kaufleute, dass die Wieger gegen den Inhalt der erhaltenen Freybriefe ihnen unrecht wögen, soll also abgeholfen werden: man soll gleich wiegen, mit Abschaffung der Vermehrung mittelst des sogenannten *contrepoids*; die Wagschaalen sollen einen Fuss von der Erde hängen, die Wieger nach dem gemeinhin sogenannten *dofgewichte* wiegen, und die Hände von den Wagschaalen zurückziehen. Hat der Wieger das Gewicht in die Wagschaale

1) UB. XXXXV.

gesetzt, so soll er den Wagbalken gegen das Zünglein drücken und mit demselben berühren (*debet ipse percutere et tangere trabem contra linguam*), bevor er urtheilt und wenn er sein Urtheil gefällt hat, so soll er es dem Käufer, wie dem Verkäufer frey stellen, das Gewicht zu berechnen, bevor es abgenommen wird; haben diese Nichts einzuwenden, so steht es dem Wieger frey das Gewicht aus den Schaalen zu nehmen; auch sollen sie wenn die zu wiegenden Güter getheilt werden können, davon eine Hälfte auf der einen, die andere auf der andern Schaale wiegen, nicht aber dabey eines Gewichts von Bley oder eines solchen, das sein gesetzliches Zeichen nicht hat, sich bedienen; die Stricke der Schaalen sollen gleich lang seyn, und die Zunge soll in dem Häuschen stehen, wohin sie gehört (*et debet fieri lingua usque ad nodum domuscule sive loci in quo stat dicta lingua*); der Wagebalken (*trabs*) soll in solcher Höhe hangen, dass ein Mann von mittlerer Grösse die Zunge der Wage mit dem Daumen berühren könne; endlich soll der Wieger auf seine Kosten das Gewicht ein- und absetzen [1]).

Wenn nun die deutschen Kaufleute nach diesen Begünstigungen wieder nach Brügge zurückgekehrt sind, so sind sie doch in dem ersten Jahrzehend des folgenden Jahrhunderts wieder von da nach Ardenburg mit ihrem Stapel gezogen. Diess ist in oder vor dem J. 1309 geschehen, wie es urkundlich zu belegen ist, ohne dass wir eigentlich die Ursache wissen, die aber immer nach der Städte Angaben in der Kränkung ihrer erworbenen Rechte und Freyheiten durch die Bürger, Einwohner oder Obrigkeiten der Stadt Brügge lag, da sie weniger von den Landesherren bedrängt worden zu seyn scheinen, die ihnen auch bereitwillig ihre erworbenen Freyheiten bestätigten oder erweiterten. In dem J. 1298 hat der Graf Guido von Flandern den Lübeckern einen Freybrief ausgefertigt, worin jedoch ihnen nichts besonders zugestanden ward, was nicht in den bereits erhaltenen oder gleich folgenden Freybriefen bewilligt worden war, wie man sich einzeln denn noch besonders ausfertigen liess, was den Deutschen überhaupt zugestanden worden war. Er nahm sie und ihre Güter in seinem Lande in seinen Schutz, dass sie nicht für die Schuld anderer Deutschen, sondern nur für ihre eigenen oder wofür sie Bürgen sind, haften sollen, und dass, wenn sie nicht ein Verbrechen begehen, das an Hand und Hals geht, im Fall sie Bürgen stellen oder sonst Caution leisten, sie nicht ins Gefängniss gesetzt werden sollen. Bey dem Vergehen eines ihrer Diener oder Factorn, sollen die Güter der Herren nicht in Beschlag genommen werden, wenn

1) UB. XXXXVII.

es nachgewiesen wird, dass sie ihnen gehören. In Fehden zwischen dem König von Almannien, oder den Herren von Lübeck und dem Grafen, sollen die Güter der Lübecker unverhaftet bleiben; ebenfalls wenn zwischen dem Könige oder einem Fürsten und Herrn Deutschlands und zwischen der Stadt Lübeck ein Streit entstände: sollten sie in diesen Fällen aus dem Lande gewiesen werden, so steht ihnen auf ein Jahr (diess ist die bedeutendste Freyheit, ein kürzerer Zeitraum kommt in den andern Freybriefen vor) von der Zeit an der Abzug frey. Er verstattet ihnen die gleichen Freyheiten, die er oder seine Vorfahren den Hamburgern im Swen oder sonst im Lande bewilligt haben. Alles diess jedoch unter Voraussetzung der herkömmlichen Abgaben, unter welcherley Nahmen sie üblich sind 1).

Bald darauf hat Graf Robert von Flandern im J. 1307 für sich und seine Nachkommen, aus freyem Willen, zum Besten Flanderns und nach Weise seiner Vorfahren, alle Kaufleute des römischen Reichs mit ihren Begleitern (*familia decenti*) in seinen Landen in Schutz genommen, woher sie auch immer zu Wasser und zu Land dahin kommen mögen; er verstattet ihnen das Recht, daselbst, so lange sie wollen, sich aufzuhalten, unter sich und mit jedem Andern frey ihre Handelsgeschäfte zu betreiben, zu kaufen und zu verkaufen, vermittelst Silbers oder Münze, oder durch Tausch, wie es ihnen zusagt, jedoch wird der Geldwechsel und jedes zinsliche Gelddarlehn (*conventio usuraria*) ihnen verboten; es steht ihnen die freye Ausfuhr aller Güter wohin sie wollen zu, gegen Erlegung des herkömmlichen Zolls; auch verspricht ihnen der Graf keine neuen Zölle und Abgaben aufzulegen, oder zu verstatten, dass sie aufgelegt würden, ohne ihre Einwilligung. Im Fall des Ausbruchs eines Kriegs zwischen ihm und dem römischen Kaiser oder einem Fürsten des Reichs, soll der Schutz noch vierzig Tage fortdauern und ihnen zuvor eine öffentliche Warnung mitgetheilt werden, bevor etwas gegen ihre Personen oder Güter unternommen werde, so wie er ihnen beym Abzug aus dem Lande wohin sie wollen, es sey zu Wasser oder Land, Schutz verleiht; sollten sie aber durch Mangel an Schiffen, Unwetter oder andere gültige Ursachen an dem Abzuge verhindert seyn, so sollen sie einer neuen Frist unter gleichem Schutz sich zu erfreuen haben.

Es wird ihnen verstattet in dem Hafen oder Orte der Besitzungen des Grafen, den sie wählen, um daselbst sich aufzuhalten, frey einen Verein zu bilden und

1) UV. 1298. 3.

öffentliche Zusammenkunft daselbst zu halten in einem Hause, Hofe oder einer Strasse um die Zwiste und Vergehen, die unter ihnen vorgefallen sind, auszugleichen, ihre getroffenen Einrichtungen aufrecht zu halten, und die Uebertreter zu strafen, ohne dass des Grafen Amtleute sie daran hindern dürfen, mit Ausnahme jedoch der Vergehen, welche Strafen nach sich ziehen, die das Leben, die Ablösung eines Glieds oder schwere körperliche Verletzung zur Folge haben; sollte aber einer von ihnen der gemeinsam unter einander beliebten Ordnung mit Hochmuth sich widersetzen und nicht unterwerfen wollen, so soll ein Solcher durch des Grafen Beamten oder andere seiner Diener zur Genugthuung angehalten werden. Es werden dann die früher (1252) von der Gräfin Margaretha gegebenen Zusicherungen erneuert, dass keiner zum gerichtlichen Zweykampfe gezwungen, keiner des Andern Gut erwerben, keiner für des Andern Schuld haften solle, sondern allein der wirkliche Schuldner oder dessen Bürge; dass keiner wegen einer Klage, die nicht an Hals oder Hand geht, bey Stellung von hinlänglichen Bürgen oder wenn er eigenes genügendes Vermögen an dem Orte besitzt, in das Gefängniss oder in Ketten gelegt werden solle, wäre er aber eines so schweren Verbrechens angeklagt und würde er durch das Schöffengericht verurtheilt, so sollen seine Güter weder theilweise noch ganz verfallen seyn, es wäre denn, dass des Orts Gewohnheiten, wo das Verbrechen begangen worden, Anderes im Allgemeinen festgesetzt hätten. Flüchtet ein solcher Verbrecher, so soll es mit seinen Gütern nach des Orts Gewohnheiten und Recht gehalten werden.

Dann folgt, wie auch von der Gräfin Margaretha versprochen war, dass die Rechtsstreite möglicher Weise binnen drey oder acht Tagen beendigt werden sollen, mit den andern dort nur in etwas veränderter Ordnung vorkommenden Artikeln über den Schiffbruch, die Beschlagnahme der Schiffe, die unverschuldete Verletzung durch Schiffs-Geschütz, die Befreyung durch Eid von der Schuld. Der Graf verspricht zugleich, dass wenn seine Richter und Schöffen dagegen fehlen sollten, er darum gehörig angegangen, seine hülfreiche Hand den Kaufleuten reichen wolle; in allem hier nicht Erwähnten gelten des Landes Rechte und Gewohnheiten. Die Ausfertigung ist auf die Bitte des Johanns de nova curia von Dortmund und Arnolds Walmod von Lübeck geschehen 1).

In dieser Urkunde wird der Stadt Brügge nicht gedacht, sie bezieht sich auf Flandern überhaupt und ist wahrscheinlich erbeten und erhalten worden, als

1) CXVIIc.

man damit umging, den Stapel von Brügge, wegen mancher Bedrückungen von der Obrigkeit daselbst, anderswohin zu verlegen, denn auch der Stadt Ardenburg, wohin die deutschen Kaufleute ihre Niederlage abermahls verlegten, wird nicht erwähnt. Lange Zeit hat aber die Abwesenheit nicht gedauert; es ist aus den folgenden Urkunden einleuchtend, dass sowohl die Stadt Brügge die Rückkehr der Kaufleute des römischen Reichs wünschte und bereit war ihnen neue Freyheiten zu verstatten, oder die Beschwerden, die sie zu dem Entschluss gebracht hatten, hinwegzuräumen, als auch dass von der andern Seite manche unter den deutschen Kaufleuten, besonders wie es scheint die der sächsischen Städte, keineswegs ihren Vortheil bey dieser Verlegung fanden, da die übrigen Vereine fremder Kaufleute in Brügge geblieben waren und der lebhafte Verkehr mit ihnen von Ardenburg aus nicht Statt finden konnte. Die ostländischen Städte, worunter hier die östlicher belegenen besonders die Seestädte wohl zu verstehen sind, waren zwar weniger fügsam, und schienen durch ihre fortdauernde Entfernung die Stadt Brügge mehr zum Nachgeben zwingen oder grössere neue Freyheiten ertrotzen zu wollen, aber die Stadt gab was man wünschen konnte. Die sächsischen Städte erhielten schriftlich von ihr die Zusicherung, sie waren zurückgekehrt, und übernahmen die Vermittelung auch bey den ostländischen Städten, denen sie die erhaltenen schriftlichen Zusagen mittheilten; auch wurde die volle Bestätigung von der Landesherrschaft erworben, und die Sachsen hatten sich vorbehalten, frey wieder von Brügge abziehen zu können, wenn die Einwilligung der östlichen deutschen Städte nicht erfolge, um ein einseitiges Verfahren von ihrer Seite zu meiden; jedoch die östlichen Städte kehrten auch wieder nach Brügge zurück. Alle konnten des grossen europäischen Markts nicht lange entbehren, da die Stadt Brügge alles Wünschenswerthe zugestand, aus welchen Bewilligungen zugleich abzunehmen ist, welche eigentlich die Klagen waren, die sie abermahls zu dem Schritt gebracht hatten nach Ardenburg zu ziehen. Diess Alles erhellet aus einer Reihe von Urkunden, die sämmtlich in das Jahr 1309 fallen.

Die von der Stadt Brügge den deutschen Kaufleuten zugestandenen Freyheiten, um sie sämmtlich wieder zu bewegen ihren Stapel daselbst zu halten, lauten im Wesentlichen also:

Die Stadt Brügge verstattet allen Kaufleuten des römischen Reichs, aus was Landen und Städten sie seyn mögen, die nach Brügge kommen, um daselbst ihren Stapel zu halten mit Wolle, Wachs, Kupfer und Korn und allen andern Gütern, woher sie dieselben auch zu Wasser oder Lande bringen mögen, so

lange der Stapel von ihnen daselbst gehalten wird, für ihre und ihrer Diener Person die Freyheit nach ihrem Gutdünken daselbst zu verweilen oder von da wegzuziehen und mit ihren Gütern, woher sie dieselben auch nach Brügge und in die Freyheit der Stadt geführt haben mögen völlig freyen Kauf und Verkauf, mit wem sie wollen, zu betreiben, oder sie zu Wasser oder Land wieder auszuführen; auch können sie andere kleine Dinge von geringer Bedeutung wie z. B. Pferde kaufen und wieder verkaufen. Würde Einer von ihnen verklagt (*beniemaerd*) wegen einiger gekaufter oder verkaufter Güter, so sollen ihn die Schöffen vor sich laden und ihm anzeigen, dass und wessen er beschuldigt worden sey, schweigt er oder gesteht er (*dat hie des liet*), so verfällt er der Gnade der Schöffen wegen der Busse; gesteht er nicht, und will sich durch einen Eid reinigen, so ist er frey von der Busse; thut er aber weder das Eine noch das Andere, so sollen die Schöffen die Wahrheit darüber hören (den Beweis führen lassen), und würde er schuldig befunden, so ist er straffällig. Die (oben angeführte) Verordnung wegen der Wage, ihnen und den Spaniern gegeben, soll strenge gehalten werden. Auch sollen sie Widergewichte (um die öffentlichen Wieger zu controlliren) mit dem Zubehör haben, gleich dem grossen öffentlichen Gewichte und dem Silbergewichte mit dem Zeichen der Stadt versehen. Bey dem Eichen dieser Gewichte, die auf der Wage oder in der Brennkammer (*bern camere*) stehen, soll man so verfahren, dass man das Gewicht wie es nöthig ist, mehre oder mindere in Gegenwart der Schöffen und der vorbemeldeten Kaufleute; in deren Beyseyn sollen die Wieger den Eid leisten, Jedem das Seine zu geben; thäten sie dagegen, so sollen auf Anzeige und Wahrmachung der Klage die Schöffen Solches bestrafen (*vp den ban*) nach dem Gesetz in Gegenwart der Kaufleute, und einen Andern an des Mannes Stelle setzen; den Verkäufern steht frey ihre Güter wiegen zu lassen, auf welcher Wage sie wollen; die Miethe der von den Kaufleuten gemietheten Häuser und Keller in der Stadt, um darin zu wohnen oder ihre Güter daselbst niederzulegen, soll man ihnen während der Miethzeit, und auch nach deren Ablauf, wenn sie dieselben behalten wollen, nicht vertheuern. Ferner so weit der Stadt Gewalt reicht, sollen die Kaufleute und ihre Diener wegen Gefecht und Streit gegen hinlängliche Bürgschaft nicht ins Gefängniss gesetzt werden, es wäre denn, dass die Sache Hals und Hand anginge. Auch soll keiner derselben wegen einer Schuldforderung, worüber keine kundbare Urkunde (*wettelijc chaertre*) vorhanden ist, ins Gefängniss gesetzt werden, so lange er durch sein in der Stadt vorhandenes Gut oder durch hinlängliche Bürgen

Gewähr leistet, dass er vor Gericht sich stellen werde. Kein Diener kann seines Herrn Gut verspielen oder verwirken, keiner haftet für die Schuld eines Andern, Bürgen ausgenommen. Wenn Wolle, Pelzwerk und Kupfer und jeglich anderes Gut zu Brügge einmahl verkauft, besehen und abgegeben worden ist, so soll deshalb keine Klage angenommen werden; wäre es aber nicht zuvor in der Stadt besehen worden, und entstände darüber Klage, so soll dieses bey den Schöffen gebessert werden wie es sich gebührt nach der Meynung der Kaufleute (*bi den verstane van copmannen*). Ihnen steht frey, sofern diess die Schöffen und die Stadt angeht, öffentlich in derselben in Vereine zusammen zu treten, so oft sie wollen, um Verordnungen zu machen und sie aufrecht zu erhalten durch Strafen gegen die Ihrigen, Hand und Hals ausgenommen. Der Stadt Mäkler sollen vor den Schöffen in Gegenwart der Kaufleute darauf beeidigt werden, dass sie gerecht gegen Käufer und Verkäufer seyn wollen, und die dagegen Fehlenden sollen vor den Schöffen in Gegenwart der Kaufleute genugthun, bevor es ihnen irgend wieder erlaubt seyn soll Mäklerlohn von dem Kaufmanne zu gewinnen. Die Schöffen sollen ferner Vorschriften über die Arbeiter (Taglöhner) erlassen, deren sich die Kaufleute bedienen, so wie sie ihnen und der Stadt nützlich sind; welcher von den Taglöhnern aber sich an dem Kaufmann verginge, der soll nie wieder von ihnen etwas verdienen, bevor er ihnen nicht vor den Schöffen in Gegenwart des Kaufmanns Genugthuung gegeben hätte. Güter, welche sie den Schuitenfahrern oder den Fuhrleuten übergeben, vorgezählt oder nicht, sollen von ihnen den Kaufleuten oder ihren Dienern unverbrüchlich überliefert werden; brächen sie ihr Wort also, dass der Kaufmann dadurch Schaden nähme, den sollen sie ersetzen, vor den Schöffen und nach dem Sinne der Kaufleute. Mäklerlohn soll nur derjenige erhalten, welcher den Kauf oder Handel vermittelt, der Mäkler und- Messlohn des Seehundsthrans und Korns ist nach der Verordnung zu bezahlen. Auch soll man von dem Kaufmanne keine andere Zahlung (*payement*) fordern, als die, worüber man übereingekommen ist. Wenn man den Gottespfennig ohne die Waare gegeben hat, so bleibt der Handel fest. Die Stadt soll einen zuverlässigen Wächter in das Wagehaus setzen, welcher der Kaufleute Güter bewahren soll, und wenn durch seine Schuld ein Schaden entstände, welcher Art er auch wäre, oder wenn er der Kaufleute Gut auslieferte, ohne Befehl des Verkäufers, und diess den Schöffen wahrhaft angezeigt würde, so soll die Stadt den Schaden ersetzen. Den Kaufleuten und ihren Dienern soll man wegen ihrer erweislichen Schuldforderungen nach abgelaufener Frist

sofort zu ihrem Recht verhelfen, wer es auch sey, binnen dreyen Tagen von dem an, dass sie darum nachsuchen werden; sollte aber einer vor Gericht sein Recht nicht selbst verfolgen wollen, so kann er einen Stellvertreter setzen. Alle Kaufleute und ihre Diener können Waffen tragen und gleich einem Bürger kaufen, auch Wein und andere Lebensmittel in die Stadt bringen, unter Voraussetzung der städtischen Abgabe, und diese Güter zu ihrem Besten wieder verkaufen. Sie können ihre Grabstätte wählen, mit Vorbehalt der Pfarrgebühren des Orts, in dem sie sterben. Auch mögen sie alle Lebensmittel und Getränke, die sie über das Meer bringen, um sie mit ihren Tischgenossen zu verzehren, ohne Accise geniessen mit Ausnahme des Weins und mit dem Vorbehalte sie nicht zu verkaufen. Kein Bürger der Stadt soll in derselben Zöllner oder dessen Gehülfe seyn. Empfängt der Schreiber oder Diener des Wirths (dessen, bey welchem der deutsche Kaufmann wohnt) der Gäste Geld und trüge er diess weg, so haftet der Wirth deshalb; legen sie Geld in den Wechsel von Brügge, oder sollten sie Geld empfangen von einem Wechsler (*of beheten waren van payemente vp eneghen wisselare*), und geschähe ihnen dabey zu nahe, so haftet ihnen die Stadt. Korn können sie nach Brügge bringen und ihren Vortheil damit suchen, wie sie wollen. Nur beym Wachs, aber bey keiner andern Waare, sollen Leute angestellt werden, die dessen Güte prüfen (*vinders*). Würde ein Kaufmann oder dessen Diener in der Stadt Brügge todt geschlagen, und keiner seiner Verwandten fände sich daselbst, um deshalb zu klagen und das Recht zu verfolgen, so sind Burgermeister und Rath statt der Verwandten dazu verbunden; wäre aber Einer der Verwandten in dem Lande, der nicht vor Gericht auftreten wollte oder dürfte, aus Besorgniss vor den Gegnern oder deren Angehörigen, so sollen ihm die Schöffen mit dem Landesherrn dazu sicher Geleit geben. Würden sie durch die Zöllner der Stadt übernommen, so sollen die Schöffen es sofort strafen. Wollte man sie endlich zu ungewöhnlichen Lasten zwingen, zum Wachdienst oder Anderm, so sollen die Schöffen sie dagegen schützen.

Diese Freyheiten sind wörtlich den Städten von Braunschweig, Goslar, Magdeburg und aller sächsischen Lande so wie dem gemeinen Kaufmanne des römischen Reichs von Schöffen und Rath der Stadt Brügge ertheilt worden, welche Sachsen als Vermittler zwischen Brügge und den östlichen Städten dienen sollten. Dieselben Freyheiten sind ihnen von dem Landesherrn, dem Grafen Robert von Flandern, bestätigt worden, mit dem Zusatze, dass wenn die Stadt sie ihnen nicht halte, sie frey und unbehindert in einen andern Theil seines Landes

ziehen können, mit den Veränderungen in den Ausdrücken, deren er als Landesherr sich bedienen musste, auch behielt er sich sein landesherrliches Recht bey den Wechseln vor 1).

Hierauf ward der Stapel von allen norddeutschen Kaufleuten wieder nach Brügge verlegt, und neun Jahr darauf 1318 ertheilte die Stadt ihnen noch nähere Bestimmungen über die Wieger. Die drey jetzt daselbst vorhandenen sollen vor Bürgermeister und Rath in Gegenwart der Kaufleute des römischen Reichs ihren Eid ablegen, gerecht gegen den Käufer und Verkäufer zu seyn, und sie und ihre Nachfolger sollen drey Mahl im Jahr den Eid leisten und geloben, nie Geschenke zu geben, um Wieger in der Stadt zu bleiben. Sollten dieselben nachher als Uebertreter befunden werden, so sollen die Schöffen dieselben in Gegenwart des Kaufmanns laut dessen Freyheiten bestrafen. Fremdes Geld oder Münze, so wie alles Silber gezeichnet und ungezeichnet, das sie bringen, soll man ihnen in der Brennkammer wiegen und das können sie führen, wohin sie wollen, ausser dem in Flandern verbreiteten nicht gezeichneten Silber, worüber der Verkäufer eidlich vor den Wiegern in der Brennkammer seine Erklärung von sich zu geben hat. Die Wieger in der Brennkammer sind zu dem drey Mahl des Jahrs abzulegenden Eide gleich den übrigen Wiegern verbunden 2).

Etwa ein halbes Jahrhundert hindurch haben des römischen Reichs Kaufleute von der Zeit an ihren Stapel in Brügge gehalten und ihrer erworbenen Freyheiten sich in vollem Maasse erfreut.

Der Graf Ludwig von Flandern hat ihnen wörtlich die im J. 1307 vom Grafen Robert ertheilten Freyheiten in den J. 1338 und 1349 erneuert, und in denselben Jahren die Freyheiten, welche die Stadt Brügge den deutschen Kaufleuten im J. 1309 bey ihrer Wiederkehr von Ardenburg zugestand und die der Graf Robert in demselben Jahre in einer Verordnung in seinem Nahmen bekannt machte und bekräftigte, gleichfalls wörtlich bestätigt 3). Diese blieben fortdauernd die Grundlage des Ganzen, doch sind sie nach Umständen auch noch wohl erweitert worden. Denn nur zu oft entstanden Klagen, dass von den Einwohnern oder der Obrigkeit der Stadt Brügge diese ihnen zugestandenen Freyheiten nicht, wie sie verbunden seyen, gehalten würden; Niemand aber war so geneigt, eigensinnig zu behaupten, was er mit Recht ansprechen durfte, als der fremde Kaufmann auch ver-

1) CXVIIIe. CXIX. CXX. CXXI.
2) CXXVIIe.
3) CXLIV. CXLV. UV. 1349.

standen es diese deutschen Kaufleute sehr wohl, mit den Beschwerden, die sie darüber führten, zugleich neue Ansprüche, gleichsam als eine Entschädigung der erlittenen Kränkung ihres Rechts, zu fordern. So erbaten sie und erhielten, da sie fortdauernd im J. 1351 über Manches, auch über die Vervortheilungen bey der öffentlichen Wage klagten, dass gleich den Spaniern und Engländern im J. 1352 von dem Ritter Johann von Ghistele für sich und seine Nachkommen zu ewigen Zeiten auf Bitte der Stadt Brügge und der Kaufleute von Alemannien des römischen Reichs ihnen und allen denen, die zu ihrem Rechte gehören, die Befugniss ertheilt ward, sich ein Haus oder einen Keller in der Stadt Brügge zu kaufen, um daselbst auf ihrer Wage nach ihren Privilegien die Güter, die sie in der Stadt verkaufen, wiegen zu lassen, auch vermittelst dieser Wage die gekauften Güter wiegen zu lassen, wenn der Verkäufer darein anders willigt und die Güter dahin schafft. Der Ritter von Ghistele verspricht auf seine Kosten bey dieser ihrer Wage die nöthigen Wieger, Zöllner, Aus - und Einleger in die Wagschaalen, diese selbst und die Gewichte anzuschaffen; der Wieger, ein Fläminger, soll durch einen Eid vor den Schöffen von Brügge in Gegenwart der Kaufleute bekräftigen, treu sein Amt zu verwalten, redlich nach den ihnen zustehenden Freyheiten zu wiegen; auch ward ihnen versprochen, dass wenn gerechte Klagen über die Verwaltung des Amts durch den Wieger entstehen sollten, einen andern rechtlichen Mann ohne Zögern an seine Stelle zu setzen und eidlich zu verpflichten. Es steht ihnen frey, so oft sie wollen, mit dem Wieger in dieses Wagehaus zu gehen, um über die Mängel an dem Gewichte und den Wagschaalen nachzusehen und diese durch die Schöffen, laut ihrer Freyheiten, verbessern zu lassen 1).

Diess war gewiss noch eine bedeutende Erweiterung ihrer Freyheiten; sie hatten nun eine eigene Wage, und wenn gleich der Wieger nicht von ihnen angestellt wurde, so war er doch ihrer steten Aufsicht unterworfen. Es ist unglaublich, welche Betrügereyen bey dem Wiegen fast in allen Ländern damahls üblich gewesen seyn müssen, da die norddeutschen Kaufleute in allen Ländern ganz vorzüglich bemüht gewesen sind, dagegen sich möglichst zu sichern. Indess war ein Theil der Städte, es waren die von Gothland und Livland damit nicht einverstanden, da sie besorgten, dass ihre alten Freyheiten dabey leiden könnten, indem die Verantwortlichkeit, welche die Stadt übernommen hatte, wenn Fehler oder Betrügereyen dabey Statt finden sollten, nun hinwegzufallen schien: vielleicht scheuten sie auch die daraus hervorgehenden Kosten, vielleicht war auch

1) CLXXI. CLXXII.

etwas Eifersucht mit im Spiele, da die Sache durch die lübeckisch-wendischen, sächsisch-westphälischen und preussischen Städte vornehmlich durchgesetzt worden zu seyn scheint. Indess hat die Sache Statt gefunden, und ist wahrscheinlich damahls das Haus in Brügge erworben worden, welches nachher den Nahmen des kleinen österschen Hauses erhalten hat 1).

In dieser Zeit als die Niederlage der norddeutschen Kaufleute in Brügge so gesichert und begünstigt war, hat sich auch ihr Verein daselbst vollkommen ausgebildet, oder wir haben vielmehr die erste vorgenommene Aufzeichnung der Ordnung dieses Vereins, wie sie sich wahrscheinlich allmählich durch Herkommen gebildet hatte und nun zuerst schriftlich verfasst wurde.

Diese erste Ordnung ihres Vereins ist von dem J. 1347 2) und sie hebt mit dem gemeinen Spruch an: da es nützlich, schriftlich aufzuzeichnen, was man im Gedächtniss bewahren soll, so sind die gemeinen Kaufleute des römischen Reichs von Alemannien im J. 1347 am Tage Simonis und Judä zusammengekommen im Refectorium bey den Carmelitern zu Brügge (dem Ort ihrer Versammlung, den sie auch späterhin immer zu diesem Zweck beybehalten haben), und es beliebten einstimmig Alle, die damahls zu Brügge anwesend waren, ein gemeinschaftliches Buch zu halten, in welchem alle Ordnungen und Willküren, die sie unter einander belieben würden, zugleich mit den Gewohnheiten und dem Herkommen aufgezeichnet werden sollten, um sie genau zu beobachten.

So ward zuerst als feststehend bemerkt, dass die gemeinen Kaufleute in drey Theile getheilt sind, das erste Drittel bestehend aus denen von Lübeck, den wendischen und sächsischen Städten und die dazu gehören; das zweyte aus den westphälischen und preussischen; das dritte aus denen von Gothland, von Livland und von Schweden (d. i. den Deutschen auf Gothland und in den schwedischen Städten).

Jedes Jahr soll man acht Tage nach Pfingsten aus jedem Drittel zwey Altermänner wählen; der Gewählte soll bey Strafe von einem Pfund Groten in die Büchse das Amt annehmen, und zugleich die Gefahr laufen, dass er bey gleicher Strafe zum zweyten Mahle gewählt werde. Reiset Einer der sechse ab, so sollen die übrigen fünf einen andern aus demselben Drittel wählen bey gleicher Strafe. Diese Sechs sind mächtig, den gemeinen deutschen Kaufmann zu einer

1) Diess erhellt aus einer Urkunde ohne Jahrzahl im rostocker Archive, die offenbar kurz nach dem J. 1352 zu setzen ist. UB. CLXXVI.

2) UB. CLXIV.

Versammlung zu entbieten, bey Strafe von drey Groten an dem Orte und zu der Zeit zu erscheinen, wo die Alterleute sind, im Fall der Nicht-Erlegung der Busse, soll er nach der ersten Aufforderung sie zu zahlen das Doppelte, und 12 Grote ungemahnt des dritten Tags, und widerstände er auch dann den Alterleuten, die ihn entboten, so soll er zwey Schillinge Groten zahlen, oder in das Gefängniss gehen. In schweren und grossen Angelegenheiten haben die Alterleute die Befugniss, wenn sie wollen, bey einer so hohen Strafe, als sie für gut finden, zu entbieten; erschien einer der Alterleute aber selbst nicht, so soll er in doppelte Strafe verfallen seyn. Können sich die Alterleute nicht einstimmig vereinigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen; wie auch, wenn die Drittel sich nicht vereinigen können, zwey Drittel entscheiden. Wenn eine die gemeinen Deutschen angehende Sache innerhalb oder ausserhalb der Thore (*porten*) zu verhandeln ist, so soll der Verständigste und der es am Besten vermag von den sechs Alterleuten das Wort führen, von dem die andern fünf erachten, dass er am besten dazu geschickt sey und ihn damit beauftragen (*dem it de vive wysen, dat hi best darto ghevellich si*). Es wäre denn, dass die Sache mehr das eine als das andere Drittel anginge, in welchem Falle die Alterleute dieses Drittels das Wort führen sollen; wenn anders nicht diejenigen selbst zugegen wären, welche die Sache besonders anginge, welche alsdann das Wort zu führen hätten; wären sie aber dazu nicht im Stande, so müssen sie einen Andern ersuchen, es statt ihrer zu thun.

Die sechs Alterleute sollen an demselben Tage (acht Tage nach Pfingsten) aus jedem Drittel sechs Mann wählen, die bey einer Busse von fünf Schilling Groten die Wahl annehmen müssen, und im Weigerungsfalle die Gefahr zu laufen haben, bey gleicher Busse abermahls gewählt zu werden: diess sind denn die achtzehn Mann, welche mit den Alterleuten, so oft diese es fordern, zusammentreten sollen und die Geschäfte ohne Versammlung der gemeinen Deutschen abzuthun haben.

Wen die Alterleute wählen, um sie zu begleiten vor die Schöffen (das Gericht der Stadt Brügge) oder anders wohin, wo ein Geschäft abzuthun, ist es innerhalb der Thore, der soll ihnen bey einer Busse von zwey Schilling Groten folgen, und ausserhalb, es sey zu Pferd oder zu Fuss, bey einer Busse von fünf Schilling Groten.

Wenn die gemeinen Deutschen oder die achtzehn Männer bey den Carmelitern sich versammeln, und die Alterleute in das Reventer gehn, so soll ihr Diener in der Kirche (wo der gemeine deutsche Kaufmann ist) umhergehen und an-

sagen, dass die Alterleute darin sind und dass jene hinein kommen sollten, und käme Einer zu spät, nachdem die Alterleute ihre Rede bereits angefangen hätten, der zahlt drey Grote in die Büchse.

Stehen die Alterleute über dem Contore und halten ihre Rede, und begäbe es sich, dass Einer in der Versammlung (*dar binnen*) sich auf die Bank setzte, oder mit einem oder Mehreren zu schwatzen anfinge, und nicht auf das hörte, was die Alterleute sagten: so soll jeder Einen Groten, so oft es geschieht, geben, und die gleiche Busse entrichten, wenn einzelne Drittel unter sich berathen. Wer ohne Erlaubniss der Alterleute die Thüre aufthut, ist in fünf, und wer ohne deren Urlaub weggeht, in drey Grote verfallen.

Die Alterleute haben das Recht, Jeden bey seinem Eide aufzufordern, die Wahrheit in allen Dingen, um welche er befragt wird und die in das deutsche Recht gehören, zu sagen, bey einer Busse von Einem Pfund Groten.

Fängt ein Kaufmann einen Rechtsstreit (*sake*) an, klein oder gross, innerhalb oder ausserhalb Brügge; so soll er ihn auf seine Kosten verfolgen, und vermag er selbst nicht das Wort zu führen, so mag er einen Andern bitten es statt seiner zu thun, und alle Deutsche sollen ihm in seiner Sache beystehen, so gut sie können und vermögen.

Einige Zeit nachher 1) ward zum Besten des gemeinen Kaufmanns von dem römischen Reiche von Alemannien mit Zustimmung desselben zu Brügge ferner beliebt: dass wenn Einer gegen einige Puncte sich verginge, die in den von den Kaufleuten erhaltenen Freybriefen untersagt sind, so sollte er dieselbe Busse, die er gegen den Landesherrn oder das Gericht (*wet*) zu zahlen hätte, gleichfalls dem gemeinen deutschen Kaufmann entrichten. Niemand soll Gut verkaufen, unter der Bedingung, dass es auf seine Gefahr oder Schaden (*op scade*) in der Stadt Brügge oder ausserhalb Brügge wieder verkauft würde, und würde er dessen überführt durch zwey gute Kaufleute oder Mäkler, die dabey gewesen, so soll er fünf Schillinge von jedem Pfund Grote zahlen, wie hoch auch die Summe laute, und zu jeder Zeit können die Alterleute Jeden auffordern bey seinem Eide, desshalb die Wahrheit zu sagen. Niemand soll ferner bey Strafe von fünf Schillingen mehr an Mäklergebühren geben, als vor Alters her üblich gewesen.

---

1) Die Jahrzahl fehlt, die Urkunde steht aber zwischen den Beschlüssen von 1347 und 1354 und ist, wie sich aus einem Anhange ergiebt, vor 1350 abgefasst.

Keiner darf den Andern vor einem andern Gericht belangen, als vor dem deutschen eigenen, es wäre denn, dass der Beklagte auf flüchtigem Fusse stände; auch soll keiner des Andern Gut mit einem andern Rechte als mit dem unsrigen in Beschlag nehmen lassen, mit Ausnahme des Falls, dass er besorgte, dass ihm ein Anderer mit dem fremden Rechte zuvorkäme, oder dass er es thäte mit Erlaubniss der Alterleute; Alles bey Strafe von einer Mark Goldes.

Sollte einer, der nicht unter das deutsche Recht gehört, einem Deutschen Schaden zufügen (*misdede*) und wollte er ihm den Schaden nicht ersetzen, so soll man es den Alterleuten anzeigen, welche den gemeinen Kaufleuten gebieten sollen, dass derselbe nie wieder Geld von ihnen gewinne, bis er den Schaden ersetzt haben wird, bey Strafe eines Pfunds Groten für jeden Deutschen, der dagegen handeln würde.

Endlich ward im J. 1354 den 20. April mit Einwilligung und Vollmacht des gemeinen Kaufmanns beliebt: dass Niemand, der als Diener oder Schreiber bey einem Wirthe (bey welchem Deutsche zu Brügge wohnen) oder bey einem Bürger in Dienst gestanden hat, in das deutsche Recht aufgenommen werde, wenn er nicht dem Kaufmann von seinem Herrn, dem er bisher gedient, gute Entlassungsscheine beybringt. Hätte aber einer nicht seinen rechten Zoll entrichtet und würde er deshalb vom Zöllner straffällig gefunden, so soll der Straffällige dieselbe Busse, die er dem Zöllner zu erlegen hatte, auch dem gemeinen Kaufmanne und ausserdem noch zehn Schillinge Groten zahlen.

Wer aus Hoffahrt oder Zorn der Deutschen Recht ohne Urlaub des (gemeinen) Kaufmanns verschmäht oder aufkündigt, der soll nicht wieder darin aufgenommen oder damit beschirmt werden, wenn man es ihm beweisen kann; stände auch Einer mit dem Andern in Handelsverbindung, es sey durch Geldvorschuss (*wedderleghinghe*, Commandite) oder vermöge wirklicher Gesellschaft an Kaufmannsgut, der soll binnen Jahr und Tag bey Einer Mark Goldes aus der Gesellschaft mit ihm scheiden. Bey gleicher Strafe soll Niemand mit einem Fläminger in solcher Gesellschaft stehen.

Wer mit dem Urtheile, welches zwischen zwey streitenden Parteyen gefällt wird, nicht zufrieden ist, vielmehr dagegen spräche, oder auf ein anderes Gericht sich beriefe, und das Urtheil schelten würde, der soll Eine Mark Goldes in die Büchse zahlen.

Wer vorsätzlich des Kaufmanns Recht aufkündigt und zu Sluys oder an andern Orten seines Vortheils wegen in Flandern Bürger würde, in der Meinung,

dass er dasselbe leicht würde wieder gewinnen können, derselbe soll nie wieder in des Kaufmanns Recht aufgenommen werden.

Auch soll Niemand seine Wohnung (zur Miethe in Brügge) haben, als bey Leuten, die man kennt.

Im J. 1356 war wegen Zwists zwischen den Altermännern der gemeinen deutschen Kaufleute, eine Gesandschaft abgeordneter Rathmänner aus den östlichen Städten, zwey aus jedem Drittel, nach Brügge gekommen 1), nähmlich: Heinrich Plescow von Lübeck, Johann von Kiel von Hamburg und Johann Buxtehude von Stralsund, mit Vollmacht und Zustimmung des lübschen Drittels; Hildebrand Keyser von Dortmund, Johann Schotte (oder Schotke) von Soest, Johann von Soest von Thorn, Johann von Nowgorod (*Nogarden*) von Elbingen mit Vollmacht und Zustimmung des westphälischen und preussischen Drittels, Johann von Braunschweig, von Seiten Gothlands, und Hermann Bredenschede von den livländischen Städten. Diese sämmtlich mit den sechs Alterleuten und den achtzehn Mannen beliebten einträchtiglich wie folgt:

Im Fall Etwas in Sachen des gemeinen Kaufmanns vor den Schöffen zu verhandeln ist, so können die sechs Alterleute, nach der Verordnung mit sich nehmen, wen sie wollen; wären aber die Alterleute nicht einig, wer das Wort führen soll, so ist der, welchen die andern vier oder fünf wählen ohne Widerrede, bey Strafe von Einem Pfund Groten, dazu verbunden zum Besten der gemeinen Deutschen, und läuft er die Gefahr zum andern und dritten Mahle bey derselben Busse dazu gewählt zu werden. Wären aber mehrere Geschäfte als über drey, vier oder mehr Puncte vor den Schöffen zu verhandeln, so mögen sie dieselben, wenn sie wollen, schriftlich verfasst den Schöffen von Brügge übergeben.

Hätte Einer oder hätten mehrere Kaufleute wegen geringfügiger Sachen vor Gericht, auf der Burg Vormittags oder Nachmittags, oder vor den Wiegern oder Zöllnern oder in Bezug auf andere unbedeutendere Sachen Etwas zu verhandlen, so sollen sie die Alterleute des Drittels, zu welchem sie gehören, bitten, sie zu begleiten, um ihnen zu ihrem Rechte behülflich zu seyn.

Ferner ist folgender Eid für die Alterleute, den sie, wenn man sie wählt, abzulegen haben, beliebt worden: Wir schwören der Deutschen Recht mit aufrecht zu halten und zu bewahren nach ihren Freybriefen und laut ihrer Ordnun-

1) UB. CLXXXIb. und CLXIV. III.

gen, in sofern wir es mit unsern fünf Sinnen begreifen mögen oder können; Jedem, er sey arm oder reich, zu seinem Rechte zu verhelfen, sonder Arglist, so gewiss uns Gott helfe und alle Heiligen, so lange wir Alterleute sind.

Alle Brüche von oder unter fünf Schilling Groten, die bey den Deutschen vorfallen, sollen den Alterleuten, so lange sie das Amt bekleiden, zufallen; sie können damit nach ihrer Willkür verfahren.

Jedes Drittel wählt die zu Alterleuten, die ihm am tauglichsten scheinen, sie mögen zuvor schon Alterleute gewesen seyn, oder nicht, doch mit einer Zwischenzeit von drey Jahren, nach deren Verlauf der Gewählte jedoch, bey Strafe einer Mark Goldes, das Amt wieder anzunehmen hat, und bey gleicher Strafe, wenn man ihn nach der ersten Ablehnung des Amtes zum zweyten und dritten Mahle wählt.

Auch soll man jedes Jahr oder auch öfter auf Pfingsten den gemeinen Kaufleuten die Freyheitsbriefe, die ihnen von den Grafen von Flandern und der Stadt Brügge besiegelt worden sind, vorlesen, gleichwie auch die Ordnungen des gemeinen Kaufmanns, auf dass Jeder sich darnach richte, sein Recht bewache und sich vor Strafe hüte.

Wer hochmüthig einen Altermann schmähte mit Worten oder in den Angelegenheiten der Deutschen misshandelte, der soll ihm ein Pfund Groten für die Schmach zahlen, und dasselbe in die Büchse zum Besten des gemeinen Kaufmanns, und jedem andern Altermanne fünf Schilling Groten [1]).

Auf diese Weise war demnach der Verein der gemeinen Kaufleute des römischen Reichs von Alemannien, wie sie noch allein in Flandern genannt wurden und sich selbst nannten, geordnet, zwar ähnlich ihren andern Handelsniederlassungen in andern fremden Ländern, doch auch in anderer Beziehung nach den ortlichen Verhältnissen abweichend. Schon die grössere Zahl der Vorsteher zeugt von der grössern Zahl der Besuchenden aus allen Theilen des nördlichen Deutschlands, worauf auch die hier zuerst stattfindende Eintheilung in drey Drittel und die denselben gleichmässig zustehende Befugniss aus ihrer Mitte die Olderlude zu wählen, deutet.

---

1) UB. CLXIV, woselbst auch der Anwendung der Vorschrift auf einen Fall, Tydeman Bloemenrot betreffend, erwähnt ist, dass nähmlich mit dem, der aus dem deutschen Rechte tritt, und vor fremdem Gerichte Landsleute oder deren Verein zu Brügge verklagt hatte, alle Handelsgemeinschaft aufgehoben werden soll, zufolge einer Nachricht in dem hamburgischen Archive.

Vorsteher und Kaufleute haben sich der ihnen zugestandenen Freyheiten zum immer mehr gedeihenden Verkehr und zum Wohl beider Theile bedient. Indess ward das gute Verhältniss zwischen der Stadt Brügge und den niederdeutschen Städten und Kaufleuten dennoch gegen Ende dieses Zeitraums so gestört, dass sie ihren Stapel wiederum von Brügge hinweg, und zwar dieses Mahl nach Dordrecht verlegten. Wer eigentlich die Ursache gewesen, wer die Beschwerden veranlasst, das ist nach deutschen Nachrichten keinem Zweifel unterworfen, ob indess nicht auch eine zu grosse Reizbarkeit von Seiten der deutschen Städte, vielleicht die Hoffnung noch vortheilhaftere Bedingungen durch Verlegung des Stapels zu ertrotzen, dazu mitgewirkt habe, und ob nicht der Stadt Brügge auch ein Vorwurf gemacht wurde über Begebenheiten und Zufälligkeiten, welche sie nicht verhüten konnte, mag dahin gestellt bleiben: auf jeden Fall waren die deutschen vereinten Städte und Kaufleute, im Gefühle ihrer Kraft und der Wichtigkeit ihres Handels für Flandern, selbst nicht gemeint ein Recht, das sie ansprechen konnten, aufzugeben oder es einschlafen zu lassen.

Die erste Veranlassung fällt in das J. 1351. In diesem Jahre schrieben die Alterleute der Deutschen und alle Kaufleute des römischen Königs von Deutschland zu Brügge an Bürgermeister und Rath zu Hamburg, dass in diesem Jahre auf Himmelfahrt ein grosses Schiff von Greifswalde auf seiner Fahrt nach Flandern von dem Hafen t'Zwin gekommen, in welchem ein Greifswalder Kaufmann Gerhard Rokenoghe, sich befunden habe, dem einige von Flandern kommende englische Schiffe daselbst begegnet wären, welche jenes Schiff mit sich in das Meer führten, und die darin befindlichen Güter plünderten; nachdem sie es entlassen, kamen einige Franzosen darauf zu, welche das deutsche Schiff nebst allen noch darin befindlichen Gütern hinweg nahmen. Nachher begegnete jener Gerhard auf den Strassen zu Sluys einem jener Engländer, William Curtoys von Bristol, den er gestützt auf das Stadtrecht angriff und von ihm behauptete, er sey einer von denen, die ihn im Meere beraubt hätten, wie er solches durch den Schiffer und andere seiner Gefährten zu erhärten versprach. Darauf ging Gerhard nach Brügge und brachte seine Beschwerden vor den gemeinen Kaufmann, und bat um dessen Unterstützung. Dieser sandte seine Abgeordneten an den Grafen von Flandern und die drey Städte des Landes Gent, Brügge und Ypern mit der Bitte, dem Kläger sein Recht nach dem Seerechte und den Gewohnheiten Flanderns zu gewähren; diesem widerstrebten die Engländer in Flandern, zugleich mit Denen, die es mit ihnen hielten. Da die Deutschen nun, wegen ihrer mächtigen Gegner, ihr

Recht nicht erreichen konnten, so beschlossen sie Flandern zu meiden, und allen Verkehr mit dem Lande abzubrechen, bis Gerhard Recht erhalten haben würde. Darauf traten die Abgeordneten Flanderns zu Brügge zusammen, deren Beschluss der Stadt Sluys mitgetheilt ward, welchem zufolge der Engländer zum Tode verurtheilt und hingerichtet wurde.

Darüber aber erbosten die Engländer und beschwerten sich bey ihrem Könige und dessen Rath, vorgebend, dass die Deutschen, zufolge eines bisher in Flandern unerhörten Rechts, den Tod ihres Landsmanns bewirkt hätten, auch behaupteten sie, die deutschen Kaufleute hätten vor den Schöffen der Stadt Brügge geäussert, in England werde kein einziger glaubwürdiger Mann gefunden. Die Unwahrheit dieser Angaben bezeugten gemeinschaftlich die Deutschen vor dem Grafen von Flandern, den drey Städten und dem ganzen Lande; allein der König von England belegte nichtsdestoweniger die Güter der Deutschen in seinem Lande mit Beschlag; die Deutschen zu Brügge wandten sich nun an den Grafen von Flandern, der auch seinen Rath an die Stadt Brügge sandte und ihr auftrug, ihnen Zeugniss von dem Ungrunde der englischen Beschwerden, so weit es von ihr abhinge, zu geben. Allein Andere wirkten dagegen, die Deutschen konnten das Zeugniss nicht erhalten, sie mussten nun selbst eigene Abgeordnete an den König von England und dessen Rath absenden, um sich zu entschuldigen und zu rechtfertigen [1]). Hierüber nun, so wie über die Eingriffe in ihre Freyheiten durch die Stadt Brügge klagten die deutschen Olderlude und Kaufleute gegen Hamburg, wie sie nahmentlich bey der Wage zu Brügge vervortheilt würden, weshalb sie um ein besonderes Wägehaus zu Brügge, gleichwie die Engländer und Spanier dergleichen besässen, wo denselben ihr Gut gewogen würde, vergebens gebeten hätten. (Die Deutschen erhielten, wie oben gemeldet, im nächsten Jahre die Erfüllung ihrer Wünsche). Da nun noch andere Bedrängnisse hinzukamen, welche die Deutschen zu Brügge, Sluys und auf dem benachbarten Wasser erlitten hatten, sie aber eine ungenügende Antwort auf die darüber geführten Beschwerden erhielten, so beschlossen sie gemeinschaftlich ihren Stapel nach Ardenburg wieder zu verlegen, wo sie ihre Wünsche erfüllt zu sehen hofften, und wenn diess nicht der Fall seyn sollte, nach Antwerpen in Brabant zu ziehen, unter dem Schutz ihrer daselbst innehabenden Freyheiten, deren Vermehrung sie mit

1) S. auch unten die Geschichte des Handels der Niederdeutschen mit England b. d. J.

Sicherheit glaubten erlangen zu können, und dieses vom nächsten Tage Mariä Reinigung an. Sie bitten dann die Hamburger zu verkünden, dass der Verkehr von ihrer Stadt aus nach Flandern einzig nach diesem Stapelort gerichtet werde, und die so den Vorschriften des gemeinen Kaufmanns zuwider handeln, an deren Gütern, wo sie gefunden werden, zu strafen, auch diese Bussen zum Besten der gemeinen Kaufleute an den Stapelort zu übersenden. Sie machen noch besonders die Hamburger darauf aufmerksam, dass wenn ihr Wunsch wegen Erhaltung eines besondern Wägehauses unerfüllt bliebe, eine Zeit kommen werde, wo man das Versäumte nie ersetzen könne und beweinen werde. Allen sogenannten grössern oder Hauptstädten, die in unserm Rechte sind, sagen sie ferner, haben wir, so wie den Meistern von Preussen und Livland dasselbe schriftlich mitgetheilt, und sie alle, so wie wir hiemit auch die Hamburger darum bitten, ersucht, dieses den benachbarten Städten gleichfalls zukommen zu lassen. Beygelegt sind die zu Brügge übergebenen Beschwerden über die Kränkung ihrer Freyheiten, und die Bittschrift um das Wägehaus. Sie erbitten sich den Rath der Hamburger, und ersuchen, wenn sie etwas Besseres wüssten, dieses möglichst schnell mitzutheilen, da der gemeine Kaufmann es gern befolgen werde, die von ihnen beliebte Ordnung aber indessen mit Strenge aufrecht zu erhalten 1).

Dieses Schreiben ist in vieler Beziehung sehr merkwürdig. Man sieht sehr deutlich daraus, und noch mehr aus der desfalsigen Beschwerde der osterschen Städte, die zum Gothländischen Drittel gehörten 2), wie unabhängig die Alterleute und der gemeine Kaufmann auf den Stapelplätzen, wenigstens zu Brügge, verfuhren; später bey grösserer Ausbildung des hansischen Vereins, war dieses weniger der Fall; der erbetene Rath und die erbetenen besseren Vorschläge waren wohl mehr ein freundliches Wort, da die Beschlüsse ohne vorläufige Zustimmung gefasst worden waren. Es erhellet ferner daraus, da eine wohlgeordnete Leitung des gesammten Vereins der Kaufleute auch noch nicht vorhanden war, dass die sogenannten grössern oder Hauptstädte die Sachen entschieden, und die Beschlüsse den nächst belegenen kleinern mittheilten, wie das auch sonst bekannt ist.

Indessen erfolgte damahls die Verlegung des Stapels nach Antwerpen nicht, indem im J. 1352 der gemeine Kaufmann erhielt, was er so sehnlich wünschte,

1) UB. CLXIX. mit den beygelegten zwey Schreiben an den Rath zu Brügge in den zwey folgenden Urkunden. Vgl. auch CLXXII[b].

2) CLXXVI.

ein besonderes ihm eingeräumtes Wägehaus 1). Allein alle Beschwerden waren damit doch nicht hinweggeräumt und neue kamen hinzu.

Im Januar d. J. 1358 beschlossen die abgeordneten Rathmänner der Städte Lübeck, Goslar, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Braunschweig, als aus ihrem (dem lübischen sächsischen) Drittel der Kaufleute des römischen Reichs von Almannien, von der deutschen Hanse gewöhnlich zu Brügge liegend, für sich und im Nahmen anderer zu demselben Drittel gehörig, mit deren schriftlicher Vollmacht versehen, ferner mit den abgeordneten Rathmännern der Städte Thorn und Elbing im Nahmen ihrer und mit Vollmacht der anderen preussischen Städte auf dem obersten Rathhause zu Lübeck, wegen der Beschwerden des gemeinen Kaufmanns von Alemannien von der deutschen Hanse, und wegen des ihm in Flandern zugefügten Unrechts, dass jede Stadt ihren Bürgern, Genossen und Allen von der deutschen Hanse gebiete, nicht näher aus dem Hafen jeder Stadt nach Flandern hin, als bis zur Maas zu segeln, und weder den Flämingern, noch denen von Mecheln, noch den Brabantern noch irgend Jemanden daselbst ihre Güter zu verkaufen, von denen sie wissen, dass sie den Flämingern, denen von Mecheln oder von Brabant zukommen könnten. Auch soll aus keinem Hafen zu Lande Gut nach Flandern, Mecheln oder Brabant gesandt werden. Wäre aber ein Schiffer wegen Sturms, Windes- oder Wetters-Noth gezwungen in einen Hafen östlich der Maas einzulaufen, so soll er daselbst dennoch sein Gut nicht verkaufen noch ausschiffen, sondern er soll sich beeilen in die Maas oder östlich derselben einzulaufen.

Welcher Kaufmann oder Schiffer von der deutschen Hanse mit seinem Gute in einen Hafen, in die Maas oder östlich derselben kommt, der soll einen offenen Brief von der Stadt mitbringen, von welcher er ausgesegelt ist, worin bezeugt wird, dass er daselbst gewesen und sein Gut daselbst und nirgends sonst verkauft habe; eben so sollen die, welche nach England, Schottland oder Norwegen mit ihrem Gute kommen, offene Briefe von den Alterleuten, die daselbst sind, bringen, oder, wo keine sind, von der Stadt, wohin sie das Gut geführt haben, in welchen bezeugt wird, dass sie es daselbst und sonst nirgend verkauft haben.

Wären auch einige Schiffe vor dieser Verordnung gemiethet und bereit durch den Canal von Calais (*de hovede*) zu fahren und bereits bis England,

1) CLXXII.

Schottland oder Norwegen gelangt, so mögen sie auf der ersten Reise, zu welcher sie gemiethet worden, ungestraft in t'Zwin segeln, nachher aber nicht nach Flandern fahren.

Käme auch ein Schiffer, Schiff oder Kaufmann, der in die deutsche Hanse nicht gehörte, in einen Hafen oder eine Stadt von der deutschen Hanse, um von da Güter auszuführen, so sollen sie genügende Bürgen stellen, welche dafür haften, dass dieselben nicht nach Flandern fahren wollen, und könnten sie solche Bürgen nicht stellen, so soll man ihnen die Ausfuhr der Güter nicht verstatten, als allein Bier, Brot und Lebensmittel zu ihrer eigenen Nothdurft.

Von nächsten Philippi und Jacobi (May 1) an soll der Kaufmann der deutschen Hanse keinerley Tuch in Flandern, Mecheln oder Antwerpen kaufen, welches daselbst oder anderswo gemacht wäre.

Wollte man Jemanden beschuldigen, dass er Tücher dieser Frist zu liefern in Flandern im Voraus gekauft habe, so kann er sich davon durch seinen Eid (*mit syneme rechte*) befreyen, wenn man ihm die Schuld nicht vollkommen beweisen kann.

Käme auch einer, der nicht zur deutschen Hanse gehörte, zu Land oder zu Wasser in eine Stadt oder einen Hafen der deutschen Hanse und brächte er flämische, mechelnsche oder antwerpsche Tücher dahin: so soll er sie daselbst nicht verkaufen, Niemand sie ihm abkaufen, sondern er soll sie wieder hinwegführen, und die, welchen die Stadt oder der Hafen gehört, wohin er sie brachte, sollen darüber halten.

Auch sollen alle Kaufleute von Almanien, die in der deutschen Hanse sind, mit ihrem Gute zwischen hier und nächsten Philippi und Jacobi Flandern räumen, und von dannen, so wie auch von Mecheln und Antwerpen ziehen, und so lange von da wegbleiben als wir ihnen dasselbe einstimmig gebieten werden. Auch soll Niemand die Vorschrift umgehend sein Gut seinem Wirthe oder einem Andern in jenen Städten befehlen, um es daselbst zu lassen, es sey denn, das er daselbst noch Geldforderungen ausstehen hätte, deren noch ferne Zahlungstermine nicht sicher gestellt sind 1).

Wer von der deutschen Hanse gegen diesen Beschluss handelt und in eine andere Hansestadt entweicht, daselbst ergriffen und schuldig befunden wird, der soll in derselben kein sicher Geleit haben, sondern die Stadt soll über ihn rich-

1) UB. CLXXXIII.

ten und das Gut, welches er dahin geführt hat, oder dessen Werth soll zum Besten der Stadt, in welcher er Bürger war, verfallen seyn.

Sollte auch eine Stadt diesen Beschlüssen sich widersetzen, so soll dieselbe ewiglich aus der deutschen Hanse gestossen seyn und der deutschen Vorrechte entbehren.

Sollte aber eine Berichtigung des dem Kaufmann von den Flämingern geschehenen Unrechts entstehen, so soll dieselbe kraftlos seyn und keinen Fortgang haben, ausser mit Zustimmung aller vorbenannten Städte und der andern Städte, die sie dazu haben können.

Wir Rathleute der Städte zuvor genannt, mit Zustimmung oder Vollmacht (*vulbord*) der andern Städte, die ihre schriftlichen Vollmachten dazu eingesandt haben (*de ere breue darto ghesant hebben*), wollen, dass man ohne Arglist alle diese vorgeschriebenen Puncte unverbrüchlich halte.

Diesen zwar nur von einigen Theilen beliebten Beschlüssen gemäss ist es denn geschehen, dass der Stapel von Brügge nach Dortrecht im J. 1358 verlegt wurde, woselbst die gemeinen Kaufleute von Almannien der deutschen Hanze zubehörend, am 9 May dieses Jahrs von Albrecht, Pfalzgrafen am Rhein, Herzogen von Bayern und Statthalter (*reward*, Erhalter) der Grafschaften Hennegau, Holland und Seeland und der Herrlichkeit Friesland, von wegen seines Bruders Wilhelm, des Grafen von Hennegau, Holland, Seeland und Herrn von Friesland, und von wegen der gemeinen Grafschaften, die dazu erforderlichen Freyheiten erhielten. Diese lauteten ähnlich denen, welche sie in Flandern besessen hatten, nebst einer Zollrolle, die gewiss, wenn wir es gleich nicht genau nachweisen können, die vornehmste Begünstigung enthalten mochte, aber in dieser stehen auch die aus- ein- und durchgeführten Güter durcheinander, wie dieses fast bey allen ähnlichen Urkunden der Fall ist.

Ueberall hat auch diese Verlegung des Stapels nach Dortrecht nicht lange gedauert. Flandern konnte die Deutschen nicht entbehren, sie auch nicht Brügge, weil dort der europäische Markt war; sie sind daher im J. 1360 wieder nach Brügge zurückgekehrt, nachdem sie zufolge weitläuftiger Verhandlungen ihre alten

1) UB. CLXXXV. Die Zollrolle ist wichtig, wenn man sie mit der vergleicht, welche Lübeck das Jahr zuvor erhalten hatte, besonders zur Erläuterung dunkler Waaren-Benennungen und Maasse, indem die eine lateinisch, die andre holländisch verfasst ist. Im UB. sind die nöthigen Bemerkungen deshalb beygefügt, hier schien es aus den angeführten Gründen unnütz dabey zu verweilen.

Freyheiten daselbst bestätigt und erweitert erhalten, auch Genugthuung für ihren erlittenen Schaden zugesagt bekommen hatten.

Aus zahlreichen Urkunden von diesem Jahre (1360) erhellet diess Alles sattsam. Glänzender ist nie ein Zwist zwischen den deutschen Städten und Kaufleuten von der einen Seite und Flandern und Brügge von der andern beygelegt worden.

Es versprachen die drey Städte des Landes, Brügge, Gent und Ypern, den Kaufleuten des römischen Reichs, wie sie noch immer in allen Verhandlungen bis ans Ende derselben genannt werden, Ersatz wegen des Schadens, den sie vor längerer Zeit von den Schotten erlitten, in so fern nach ihrer, der Deutschen, Rückkehr nach Brügge, es sich ergebe, dass die Stadt oder einer der Ihrigen davon (von dem durch die Schotten ihnen genommenen und etwa in Brügge abgesetztem Gute) etwas erhalten haben möge; dass ferner das Uebereinkommen, welches vordem zwischen dem Kaufmanne von Almannien und einigen Schotten getroffen und mit dem Siegel der Stadt Brügge besiegelt worden, von ihrer Rückkehr an in Kraft bleiben solle, bis zum gänzlichen Ersatz des Schadens und ihrer Befriedigung 1).

Was der Deutschen anderweitige Beschwerden gegen einige einzelne Personen der Stadt Brügge oder deren Untersassen betrifft, so sollen die Kläger, in so fern es eine Stadt angeht, an dem Orte, wohin die Beklagten gehören, ihr Recht verfolgen, und vollständig, nach den Gewohnheiten des Orts, erhalten. Gleiches soll den Flämingern zustehen, wenn sie über einzelne Kaufleute von Almannien zu klagen haben, sie sollen sie an dem Orte, wohin sie gehören, verfolgen und nach den Gewohnheiten des Ortes Recht nehmen.

Die drey Städte versprechen, dass sie wegen der Beschwerden der Deutschen über Brügge, gemeinschaftlich die Ordnungen nach dem Begehren derselben vervollkommnen und halten wollen, und dass, wenn sie mit den ihnen bewilligten Freyheiten zufrieden seyn sollten, zwey tüchtige *wethouders* von Seiten der Stadt Brügge zur Tagfahrt, welche die deutschen Kaufleute ausschreiben werden, kommen sollen, zur Festsetzung alles Schadens und zur gemeinschaft-

1) Ueber diese frühern Streitigkeiten mit den Schotten sind keine Urkunden aufgefunden; sie kommen aber zu verschiedenen Zeiten nur zu häufig vor; häufig hatten die Schotten deutsche Schiffe genommen oder beraubt, und dass auf ähnliche Fälle diese Urkunde sich beziehe, leidet keinen Zweifel. Die Fläminger waren in so ferne schuldig, als sie den Deutschen die Sicherheit auf des Landes Strömen und Küsten versprochen hatten.

lichen Bestimmung der Zahlungsfristen, worauf die Haltung der Uebereinkunft eidlich zu bekräftigen ist [1]).

Also geschah es denn auch. Der Graf Ludwig von Flandern und die drey Städte Gent, Brügge und Ypern fertigten an demselben Tage (d. 14ten. Jun. d. J. 1360) den deutschen Kaufleuten und Städten drey Freyheitsbriefe aus, die sich auf ihre Freyheiten und die von ihnen zu zahlenden Mäklergebühren bezogen; sie wurden ihnen noch in besondern Urkunden von dem Grafen und den Städten auf ewige Zeiten bestätigt, und ihnen gegen jeden Eingriff in dieselben, so lange, als sie in Flandern verweilen würden, Schutz, wegen des daraus für sie entspringenden Schadens aber, Ersatz und Genugthuung zugesagt, so wie dass keine den flandrischen Städten früher ertheilte Freyheiten diesen, den deutschen Kaufleuten bewilligten, irgend Abbruch thun sollten, zugesichert [2]).

Diese Urkunden wurden den deutschen Städten nach Lübeck durch Abgeordnete zugesandt und übergeben, und der Graf so wie seines Landes Städte bezeugen in ihren Schreiben vom 29 Jun. und 1ten August ihre ausnehmende Freude, dass, wie sie aus dem Berichte ihrer Abgeordneten und ihrem, der deutschen Städte, werthen Schreiben (*litteras vestras gratiosas* sagt auch der mächtige Graf) ersähen, günstig und wohlwollend die angebotenen Freyheiten und Schadens-Ersetzungen angenommen hätten. Da sie aber begehrten, dass die Puncte, welche die Stadt Sluys beträfen [3]), nicht in den Urkunden vorkommen sollten, so erklärte der Graf nicht nur dazu sich bereit, sondern auch dass die Ordnung, so wie sie dieselbe überschickt, mit seinen und der drey Städte Siegeln versehen, ausgefertigt werden solle [4]). Auch erklärten der Graf und seine Städte ihnen in einer besonderen Urkunde v. 30ten Julius, dass sie die Befugniss haben

---

1) UB. CXCVI.

2) UV. 1360. 1, 2, 3. CXCLVIII.

3) Diese *specificatio ville de Sluys*, wie es in der Urkunde heisst, kommt nachher in den Urkunden nicht vor. Nur in der einen heisst es, dass in Sluis vier Mäkler für das Salz angestellt werden sollten, dass ist gewiss nicht mit der *specificatio* gemeint gewesen; wahrscheinlich ist mit dieser *specificatio* ein besonderes Uebereinkommen gemeint, was über die Entschädigung wegen erlittenen Schadens durch die Stadt festgesetzt ward, das aber weiter nicht bekannt ist. Dergleichen Klagen sind mehrere und öfter über diese Stadt vorgekommen, in deren Nähe, auf dem für den Verkehr mit Flandern so wichtigen Strom, von Schotten, Engländern, Franzosen Gewaltthätigkeiten gegen deutsche Schiffe vorfielen, wobey die Deutschen aber behaupteten, dass die Obrigkeit daselbst nicht ihre Schuldigkeit gethan habe, Dergleichen sind bereits erwähnt worden. Andere findet man z. B. UB. XCVIII. S. auch unten *Recess* vom J. 1363. S. 516. über die Katermannen von Sluys.

4) UB. CXCIX. CCVI.

sollten, die, welche einen ihrer Kaufleute oder Diener tödten oder auch an ihren Gliedern verletzten (*ofte mincke dede van lede*), fest zu halten, bis das Gericht dazu komme, und dass man richten solle Leben um Leben, Glied um Glied, und dass auf gleiche Weise der Dieb, der den Kaufleuten ihr Gut stiehlt, bestraft werden solle, zu ewigen Zeiten 1).

Was aber die drey vorzüglichsten Privilegien betrifft, so finden sich darin ausser den frühern von dem Grafen Robert und den flandrischen Städten ihnen ertheilten Freyheiten, die wörtlich darin wiederhohlt werden, besonders folgende Zusätze: In der ersten in lateinischer Sprache ausgefertigten Urkunde:

Sie können alle ihre Güter und Waaren, wie und so oft es ihnen vortheilhaft scheint, vertauschen und alle, so wohl von ihnen eingeführte, als in Flandern gekaufte, nach welchen Ländern sie wollen, zu Wasser oder Land frey ausführen, gegen den alt üblichen Zoll. Im Fall eines Kriegs zwischen dem Lande und dem römischen Kaiser oder einem Fürsten des Reichs steht ihnen nicht nur die bekannte Frist zum freyen Abzuge zu, sondern wenn sie vorziehen in dem Lande zu bleiben, so sollen sie auch dazu die Befugniss haben und für ihre Personen und Güter allen Schutz geniessen und ihrer Freyheiten sich erfreuen. Im Fall eines Schiffbruchs können sie die gestrandeten Güter gegen Erstattung eines billigen Berglohns retten und frey darüber verfügen. Kommt ein Schiff ohne Mast und Steuerruder in einen Hafen oder an die Küste des Landes, oder sind einige Güter aus dem Schiff geworfen worden, so kann Jeder zu deren Rettung unverwehrt Hülfe leisten, ohne dazu einer Erlaubniss zu bedürfen, und sollen sie denen, welchen sie vor dem Schiffbruche gehörten, oder deren nächsten Erben wiedergegeben werden; und wenn keiner derselben zugegen wäre, so sollen sie ihnen Jahr und Tag aufbewahret bleiben, im Fall sie während der Zeit sich melden sollten.

Wenn es in den alten Freybriefen heisst, dass kein Kaufmann oder Schiff, welches befrachtet ist, wenn nicht gerichtlich früher verklagt, verhaftet werden dürfe, als nur dann, wenn eine neue gesetzliche Ursache hinzugekommen wäre, weshalb sie nach den Ortsgewohnheiten festgenommen werden können: so heisst es in diesen, dass es auch in diesem Falle nicht geschehen solle, wenn der Kaufmann hinlängliche Bürgen stelle, worauf er, wohin er wolle, abzusegeln befugt bleibt.

1) UB. CCIII.

Jeder hat das Recht, seine Weine, gegen Erlegung der alten Accise (ein Pfund Groschen von jeder *virga vini*), frey vom Zapfen zu verkaufen, oder zum Verkauf, wohin er will, zu führen, und zu demselben sich frey der Gehülfen zu bedienen, die ihm Niemand, so lange sie in seinem Dienste sind, nehmen darf. Entsteht Beschwerde über Mängel des Weins, so ist er zu prüfen; nachher steht ihnen frey, denselben so theuer sie können auch gegen des Ortes Rechte zu verkaufen. Für den Wein zum Auffüllen zahlen sie keine Accise. Ist der Wein zum vierten Theil aus dem Fasse gelaufen, so kann es verstopft und wiedergefüllt werden in Beyseyn zweyer gültiger Zeugen, ohne dass die Gegenwart des Accise-Bedienten dazu erforderlich wäre; auch soll weder der Amtmann noch der Zöllner oder der Mäkler Wein vom Kaufmanne oder aus dem Schiffe erhalten, sondern sie sollen mit dem ihnen gebührenden Lohn zufrieden seyn. Auch steht es Jedem frey, durch seine Leute den Wein abziehen und die Weinfässer wieder binden zu lassen. Ist durch die beym Krahn Angestellten beym Herausheben des Weins aus den Schiffen, oder durch die, welche ihn zu Land weiter führen oder ziehen, derselbe ausgeschüttet oder sonst vernachlässigt worden, so sind diese zu dessen Vollfüllung verbunden.

Jedem Schiffsherrn oder Schiffer steht es frey, sein Schiff an das Land zu bringen und es auszubessern, so oft er will, und wenn er einige Geräthschaften seines Schiffs verloren hat, sie aufzusuchen und wieder zu sich zu nehmen, auch sein Schiff zum Winterlager aufzulegen. Jeder Schiffsherr oder Schiffer, der mit seinem befrachteten oder unbefrachteten Schiffe aus dem Hafen fährt und den Zoll entrichtet hat, durch Wind und Wetter aber genöthigt ist, wieder umzukehren, zahlt, auch wenn er neue Güter einnimmt, von den früher verzollten keinen neuen Zoll. Kommt ein Schiff, in welchem englische Tücher sind, in 't Zwin oder in andere Gegenden des Landes, so können sie aus einem Schiffe in das andere, und vorbehältlich des Herrn Zoll, aus dem Lande wohin man will zu Wasser oder Land geführt werden. Mit Getraide (*frumento*) beladene Schiffe geben die drey üblichen Maasse ab.

Die grauen Tücher (*panni*), die aus Osten eingeführt werden, kann man aller Orten frey verkaufen, sie unterliegen keinem Hallegeld. Alle in Flandern verfertigte Tücher sollen ihr gehöriges Maass in der Länge und Breite haben, ihre gebührenden Falten oder Umschläge (*plicatura*), also dass sie gleich breit und gut sind, jedes in seiner Art, zu Anfang, in der Mitte und am Ende; sie sollen

ganz, nicht in der Mitte zwischen beiden Enden eingeschnitten seyn, ihre Ecken nicht breiter als vor Alters.

Hat ein Kaufmann seine Güter auf seinen Eid verzollt, so soll man diese nicht von Neuem aufschlagen, besehen und durchforschen. Ist ein Kaufmann oder dessen Diener wegen eines Verbrechens am Körper bestraft worden, so sollen seine Güter unbeschwert bleiben (*non debent vlterius judicari*).

Ist einer zu Wasser oder Land beraubt worden, und kommt der Räuber oder das geraubte Gut nach Flandern, so sollen die Güter dem Eigenthümer frey wieder gegeben, und der Räuber nach dem Rechte bestraft werden. Sind aber die geraubten Güter in eines fremden Herrn Gerichtsbarkeit, Stadt, Flecken oder Ort gebracht worden, und der Beraubte oder dessen Stellvertreter daselbst mit Hülfe des Rechts (*jure*) aufgefunden, ist ihnen aber das Recht verweigert worden: so soll der Räuber, wenn er in Flandern aufgefunden wird, verhaftet werden, bis Recht und Gerechtigkeit über ihn gehandhabt worden ist; wo aber innerhalb Landes die geraubten Güter gefunden werden, da sollen sie dem beraubten Kaufmanne zurückgegeben werden, wenn er nach gesetzlicher Untersuchung durch seine Zeichen (*Marke*) oder auf andere Weise glaubhaft darthun kann, dass sie ihm zuvor gehörten, wenn gleich dieselben auf dem gemeinen Markte gekauft oder veräussert worden wären.

Hat Jemand einen Kaufmann oder dessen Diener in Flandern ermordet oder geplündert, so kann derselbe, auf frischer That ergriffen, unsträflich festgehalten werden (von den Deutschen), bis der Richter, der über die That zu sprechen hat, hinzukommt. Flüchtet endlich ein solcher Mörder oder Dieb in ein anderes Land, wohin er die Güter schafft, und hat der Beleidigte oder dessen Stellvertreter daselbst sein Recht verfolgt, ist ihm dieses aber verweigert worden: so kann der Verbrecher, wo er in Flandern betroffen wird, bis zum Rechtsspruche festgehalten werden; wo aber diese Güter in Flandern gefunden werden, da sollen sie dem Beraubten ausgeliefert werden, insofern er durch seine Zeichen oder sonst glaubhaft nachweist, dass sie ihm zur Zeit des Raubes eigenthümlich zugehörten, wiewohl sie auf dem gemeinen Markte gekauft oder veräussert worden.

Bedürfen die deutschen Kaufleute des Vorschreibens oder der Hülfe des Grafen oder der flandrischen Städte, in ihren gerechten und billigen Angelegenheiten, so sollen sie ihnen nicht verweigert werden, vielmehr sollen sie auf deren Hülfe und Beystand rechnen können.

Wenn ein aus unehelicher Geburt entsprossener Kaufmann in Flandern stirbt, so sollen dessen hinterlassene Güter weder dem Landesherrn noch irgend sonst Jemandem, sondern lediglich seinen nächsten Blutsfreunden zufallen.

Endlich sollen sie gemeinschaftlich und einzeln dieser Freyheiten in allen Theilen sich erfreuen, wie sie am vortheilhaftesten für sie ausgelegt werden können, ohne dass deren freyer Gebrauch durch andere Freyheiten von dem jetzigen oder den frühern Landesherren gemeinschaftlich oder im Einzelnen ihren Städten oder Orten ertheilt, dieselben entkräften könnten. Dagegen sollen die den deutschen Kaufleuten zuvor ertheilten Freyheiten in voller Kraft bleiben, und die einen den andern keinen Abbruch thun 1).

In der andern in flämischer Sprache ausgefertigten Urkunde, ward ihnen, ausser der Wiederhohlung des Aeltern, und dessen, was in den ebenangeführten Urkunden enthalten ist, folgendes von Neuem bewilligt 2):

Die Stadt Brügge verspricht auf der gemeinschaftlichen Wage, einen tüchtigen Wächter zu bestellen; sollte indess den Kaufleuten durch dessen Versehen ein Nachtheil entstehen, wie wenn er ohne Einwilligung des Verkäufers Gut auslieferte, diess aber den Schöffen angezeigt werden, so soll die Stadt verbunden seyn den Schaden zu ersetzen. Mäkler sollen keinen Antheil an dem Gute haben, dessen Kauf oder Verkauf sie durch ihren Dienst vermitteln. Auch die Lebensmittel zum eigenen Verbrauche, mit Ausnahme derer, die sie zur See oder zu Land einführen, bleiben frey von der Accise.

Empfängt der Schreiber oder Diener eines Wirths der (deutschen) Gäste Geld oder Gut und entführen jene dasselbe, so soll der Wirth, litt aber der Kaufmann durch seinen Wirth Schaden, so soll die Stadt, wo der Kaufmann liegt, dafür haften 3). Nur für Wachs sollen öffentliche Wraker, Leute, die

1) UB. CXCXVIIb. 2) UV. 1360. 1, 2.

3) Die Haft der Wirthe kommt schon in den früher erwähnten Freyheiten vor, die Haft der Stadt für die Wirthe ist ein wichtiger Zusatz. In einer Urkunde ohne Jahrzahl (UB. CCVIII.), welche aber wahrscheinlich in die Zeit kurz nach dem J. 1360 zu setzen ist, kommt noch etwas Wesentliches zur Erläuterung dieser Haft von Seiten der Wirthe, bey welchen die Deutschen wohnten, vor. Die Urkunde enthält einen Brief der Alterleute und des gemeinen Kaufmanns zu Brügge in sächsischer Sprache, an Lübeck (die Bezeichnung Hense oder Hanse kommt nicht darin vor, welches eben nebst Anderm auf diese Zeit schliessen lässt), in welchem sie den Empfang des lübischen Schreibens an den Grafen und die drey flandrischen Städte anzeigen, und wie sie es zwar durch einige ihrer Gesellen nach Gent, woselbst der Graf, seine drey Städte und das ganze Land versammelt gewesen, ihnen überschickt, aber keine Antwort erhalten hätten, da die Städte und des Grafen Kanzler mit der Ueberhäufung der Geschäfte sich entschuldigten, sobald als möglich aber sie zu geben versprochen hätten, welche sie, die Alterleute,

dessen Güte prüfen, wenn es nicht besiegelt ist, angestellt werden. Etwas anders, doch mehr in den Worten als in der Sache lauten darin die Bestimmungen wegen Mörder und Räuber, die von den älteren wenig unterschieden sind, dagegen sind folgende neu und bedeutend. Zu Sluys sollen nicht weniger denn vier Mäkler für das Salz seyn, und diese sollen in keiner Gesellschaft mit den Salzverkäufern stehen, noch an dem Salze selbst Theil haben. Die fünf Grote von dem Pfund Grote, die man in Gent von verkauften Gütern ausser dem alten Zoll und den Mäklergebühren gibt, sollen abgeschafft seyn. Leinwand, die der Kaufmann nach Flandern bringt und daselbst verkauft, sollen zehn Repe vom hundert und nicht mehr abgeben, und die Repe der Leinwand sollen gleich seyn denen beym Tuch. Die, welche Häring in das Land bringen, mögen die Häringstonnen vollfüllen, und, wie es ihnen zuträglich scheint, Lake darauf giessen. Bey den Schiffen, die Korn in das Land bringen, soll beym Messen desselben also verfahren werden, dass man bey dem Schiffe, bey welchem zu messen angefangen worden ist, auch fortfahre, bis das Korn gänzlich gemessen ist, bevor man mit dem Messen eines andern beginnt. Jedem Schiffer steht frey, sein Schiff zu laden oder zu entladen, vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne, wie es seinen Frachtleuten dienlich scheint. Man soll auch den alten Zoll nach der Verordnung entrichten und nicht mehr. In der dritten Urkunde werden die Mäklergebühren festgesetzt, die in mehrern Puncten, wie es scheint, geringer angesetzt waren als in früherer Zeit. Es sind aber darin dieselben Mängel wie in den frühern, Ein- und Ausfuhr ist nicht genau darin geschieden [1]).

Auf dem Tage der gemeinen Städte und Kaufleute der Deutschen zu Lübeck auf Bartholomaei (1360), schlossen dann auch der Abgesandte des Grafen und zwey Schöffen von jeder der drey flandrischen Städte wegen alles noch vorhandenen Zwistes zwischen ihnen und den gemeinen Städten des gemeinen Kaufmanns von der deutschen Hanse ab und

---

sobald sie solche erhalten, sofort übersenden würden. Bey dieser Gelegenheit kommen Alterleute und Kaufmann auch anhangsweise auf die Wirthe zu sprechen, sie beschweren sich, dass diese ihre Wirthe nicht weiter für Die haften wollten, welchen sie, die Deutschen, in ihren Wohnungen Güter verkauft hätten. Offenbar soll diess heissen, dass die Hauseigenthümer ihnen, den deutschen Kaufleuten, welche als Fremde der Käufer persönliche Verhältnisse nicht so wie die Einheimischen kennen konnten, für die Zahlungsfähigkeit derselben haften mussten. Ganz mit Recht setzen die Alterleute hinzu, diess sey eines ihrer grössten Privilegien, sie bitten Lübeck, allen Fleiss anzuwenden, dass es ihnen erhalten würde.

1) CXCVII.

legten ihn bey, wie die darüber bekannt gemachte Urkunde beweiset 1). Unter allen flandrischen Urkunden, die sich auf die Städte beziehen, ist diese die erste, welche einer gemeinen deutschen Hanse von Städten und Kaufleuten erwähnt; die Freyheitsbriefe selbst von dem Grafen und den Städten von eben diesem Jahre, gedenken nur der Kaufleute des römischen Reichs von Alemannien; selbst in den Vollmachten für ihre Gesandten drücken sich der Graf und die Städte so aus, dass sie ihnen Vollmacht ertheilen, an den Rath zu Lübeck und die anderen Kaufleute der Städte und Flecken (*vitten*) Alemanniens die Freyheitsbriefe zu übergeben, und mit ihnen über den Schadensersatz abzuschliessen zu Lübeck oder anderswo auf der allgemeinen Versammlung der Kaufleute Alemanniens (*partium Almannie*). Es ist nicht anzunehmen, dass die gemeinen Städte diese Benennung begehrt haben; alle frühern Freyheiten lauteten auf dem Hansetage, wo diese Erklärung erlassen ward, auf die Kaufleute des römischen Reichs von Alemannien, und es musste die Macht des Vereins schon um Vieles fester gegründet seyn, dass man es wagen konnte, diese Benennung mit der alten zu vertauschen. Die deutschen Kaufleute zu Brügge nannten sich daselbst noch einige Jahre nachher des römischen Reichs Kaufleute von Alemannien; man mochte wohl, bevor die Macht des deutschen Vereins der Städte und Kaufleute vollkommen ausgebildet war, er im Vortheile sich befand und gebieten konnte, den alten Nahmen nicht ändern, wiewohl der neue schon in andern Ländern des Nordens, in England, selbst in Holland früher im Gebrauche war, um vielleicht nicht in ungünstigen Verhältnissen den Genuss der zugestandenen Freyheiten bezweifelt zu sehen, welche des römischen Reichs Kaufleuten von Alemannien, nicht den hansischen, zugetheilt worden waren.

Laut dieses Vertrags nun wurde dem gemeinen Kaufmanne von der deutschen Hanse wegen der Schiffe, die vor Antwerpen lagen 2), eine Entschädigung Nahmens des Grafen von funfzehnhundert brüggischen Schilden binnen der Frist von drey Jahren, auf Ostern zu Lübeck zahlbar, zugesagt, zugleich aber näher bestimmt, wie diese unter die einzelnen hansischen Kaufleute (die dadurch Schaden gelitten) vertheilt werden sollte. Ferner versprachen die Abgeordneten Nah-

1) CCVII.

2) Ueber diese Schiffe, die vor Antwerpen lagen, ist nichts Näheres bekannt, aber dass, es sey durch Beraubung derselben oder durch Verletzung der Freyheiten der Deutschen Einzelne Schaden an diesen Schiffen gelitten hatten, das erhellt aus den Entschädigungs-Summen, die ihnen angewiesen werden.

mens der Stadt Brügge wegen des erlittenen Schadens an Korn, das die Stadt vor drey Jahren gegen des Kaufmanns Willen hatte hinwegnehmen lassen, vier und neunzig Pfund Grote und 17 Schill. Gr., unter die genannten Einzelnen nach Maassgabe ihres Verlustes zu vertheilen, zahlbar zu Lübeck auf nächste Ostern zur Hälfte, die andere auf Michaelis. Endlich ward gelobt, Nahmens der Stadt Brügge, alles, was sie oder die Ihrigen von dem schottischen Gute empfangen hätten, auf Martini den Bevollmächtigten der Stadt Lübeck auszuhändigen. Was aber der Kaufmann noch sonst wegen des schottischen Guts nachher zu fordern hat, das soll bleiben wie der schriftliche Vertrag, der desshalb zwischen dem Kaufmann und den Schotten aufgerichtet worden, und den die Stadt Brügge besiegelt hat, ausweiset, und diess soll Kraft haben in Bezug auf der Schotten Gut von Michaelis an, bis der volle Ersatz des Schadens erfolgt ist.

Auch versprachen die Abgeordneten aus Flandern zu Lübeck mit und für die von Brügge, dass den Kaufleuten von der deutschen Hanse der Schaden, welchen sie von Laures van der Bursen erlitten, zwischen hier und St. Martini oder spätestens vierzehn Tage nachher, in gleichem Verhältniss ihres Verlustes ersetzt werden solle, von dem Gute, welches er und die Andern nachgelassen und welches in Flandern gefunden würde. Wäre es indess Noth, den Tag noch um vier Wochen zu verlängern, so sollen die in das Land abzusendenden Boten dazu Macht haben. Sie versprachen ferner mit und für die Stadt Ypern, dass sie dafür sorgen wollen, dass dem Rathmann von Thorn, Johann Rode, an demselben Tage die sechszig Pfund bezahlt würden, welche Wilhelm Wagener ihm schuldig ist. Wegen der Beschwerden der Stadt Cöln und der westphälischen Städte, die sie gegen den Grafen von Flandern und die Stadt Brügge haben, soll der Graf Einen aus seinem geschworenen Rathe und die von Brügge zwey Schöffen nach Cöln senden, um die Sache durch Verein oder in Recht zwischen jetzt und Martini zu endigen, gleich wie es geschehen wäre, wenn sie zu Lübeck gewesen wären, wenn sie sich nicht zuvor deshalb verglichen. Hätte aber Einer der deutschen Hanse hier zu Lübeck seine Beschwerden vorzubringen versäumt, und hätte er noch dergleichen gegen den Grafen oder die Städte Gent, Brügge und Ypern vorzubringen, oder gegen andere flandrische Städte, so sollen sie dazu noch ferner von nächsten Michaelis an zwey Jahre lang dazu und zur Verfolgung ihres Rechts befugt seyn, wie jetzt zu Lübeck hätte geschehen sollen. Hätte aber Jemand über einzelne in Flandern ansässige Personen zu klagen, dem sollen die Schöffen des Landes nach dem Landrechte zu seinem Rechte verhelfen.

Sollte aber einer aus Flandern Jemanden von der deutschen Hanse rechtlich ansprechen wollen, so soll man ihm nach dem Stadt-Rechte des Beklagten zum Recht verhelfen.

So glorreich waren alle Streitigkeiten nun beygelegt, den Deutschen waren alle ihre Forderungen bewilligt worden, und man erkennt aus Allem, welchen Werth der Landes-Herr und die Städte desselben auf ihre Anwesenheit in Flandern legten. Die Vortheile schon allein aus den Zöllen und andern Abgaben, welche der Graf und die Städte davon erhielten, so wie der vermehrte Absatz flandrischer Güter, mannigfaltiger Verdienst und Genuss von einem so bedeutenden Handel waren handgreiflich, so dass die Fläminger zu allen Bewilligungen bereit waren.

Diese erworbenen Freyheiten sind denn während der Blüthe des Handels der Deutschen oder der Hansen auch stets die Grundlage ihres Stapels geblieben, obwohl die Beschwerden und Streitigkeiten über deren Erhaltung nie aufgehört haben; es blieb auch später ein immerwährender Kampf; und wenn die Einwohner der Stadt Brügge bald eifersüchtig waren, dann ihre Versprechungen nicht hielten, dann mehr erpressen oder die Freyheiten beschränken wollten, die versprochenen Zahlungen nicht leisteten, so schwiegen die deutschen Alterleute und Vorsteher der Niederlage so wenig als die deutschen Städte, die mit der regsten Eifersucht über die Erhaltung der ihnen zugestandenen Freyheiten wachten, und sie eben so zu erweitern suchten, wie der andere Theil sie zu beschränken bemüht war. Sie liessen nicht nach, und wurden wohl überlästig, ermüdeten aber nie, und waren immer ihrer Sache gewiss, so lange auf ihr Verweilen im Lande ein so hoher Wérth gelegt ward, und ihre letzte Drohung immer die bleiben durfte, ausserhalb Landes oder ausserhalb Brügge ihren Stapel zu verlegen.

Wahrscheinlich sind schon kurz nach diesem Abschluss neue Beschwerden entstanden, wie aus einer Urkunde zu erhellen scheint, welche zu Quesnoy (*Kesnoit*) im J. 1368 Albrecht, Herzog in Bayern, Pfalzgraf beym Rhein und Ruwart von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland ausfertigte, worin er erklärt, dass er zum Vortheile der gemeinen Kaufleute von Almannien und von der deutschen Anse und der Kaufleute seiner Lande eingewilligt habe, dass, wenn Jene ihren Stapel und Kaufmannschaft zu Dortrecht halten wollten, wie sie zu Zeiten seines Bruders einige Zeit gethan hätten, er sie aller der Rechte und Freyheiten theilhaftig machen wolle, die sie damahls von demselben erlangt hätten; er bevollmächtigt die Dortrechter oder deren Boten deshalb mit dem Kaufmann Tage zu

halten und Abrede zu nehmen, worauf er den (deutschen) Kaufleuten Handfesten und Briefe ertheilen wolle, um sie sicher zu stellen 1).

Indess mag sich das Unwetter wieder verzogen haben, die Deutschen blieben mit ihrem Stapel mehrere Jahrzehnde in Brügge und erfreuten sich ihrer Freyheiten, waren sich und dem Lande von Nutzen. Denn man kann es nicht genug sagen, hier haben sie keine verderbliche Monopole geübt; was sie an Freyheiten erwarben und erzwangen, war was billiger Weise zum Schutz eines freyen Verkehrs gefordert werden konnte und also beiden Theilen gewiss gleich nützlich war.

Wenn nun die deutschen oder hansischen Kaufleute ihren vornehmsten Stapel in Flandern und zwar vornehmlich in Brügge hielten, so haben sie sich doch auf diese Stadt nicht allein beschränkt. Abgesehen davon, dass sie von Zeit zu Zeit unzufrieden mit dem Lande oder der Stadt Brügge den Stapel in andere Orte, als nach Ardenburg in Flandern und nach Dortrecht ausserhalb des Landes verlegten: so hatten sie stets und immer kleinere Hauptvereine zu Brügge, untergeordnete Vereine in den Niederlanden, in mehrern Theilen Flanderns und in andern niederländischen Städten und Provinzen, sie besuchten andere Märkte, trieben den Verkehr in andern Theilen; es verhielt sich hier ganz so, wie in andern Ländern Europas, wo die Deutschen dergleichen Haupt- und Nebenniederlagen hatten. Auch wurden bey dem Besuchen der grössern Jahrmärkte in den Niederlanden, einige Alterleute oder Rathmänner der grössern Niederlage abgeordnet, um daselbst die Ordnung zu handhaben und die erworbenen Freyheiten aufrecht zu erhalten, indem die Kaufleute auch von Brügge aus diese Märkte besuchten, um daselbst möglicher Weise die erste Hand beym Ankauf zu haben, und geradezu mit den Abnehmern ihrer Güter zu verkehren. Aber von der Hauptniederlage aus wurden die Ordnungen in Flandern und den benachbarten Landestheilen gehandhabt, und besondere Verträge mit ihnen eingegangen.

So kommt eine Uebereinkunft von dem J. 1347 zwischen den Kaufleuten von Alemannien und den Poperingern vor, worin besondere Bestimmungen über die daselbst verfertigten und von den Deutschen weit und breit bis in den fernsten Norden verführten Tücher festgesetzt wurden, worin die Poperinger versprachen, die Tücher ohne alle Gebrechen zu liefern, dass kein Wardierer seine eigenen Tücher beurtheilen solle, von welcher Farbe sie wären, die er etwa zu liefern verbunden sey. Kein Wirth der deutschen Kaufleute, oder dessen Weib, oder sonst

1) UB. CCXXXIV.

Jemand in dessen Nahmen soll in der Gemeine (*cure*) von Poperingen Tücher kaufen um sie wieder zu verkaufen, bey Strafe von 10 Pariser Schillingen und bey der sechsfachen, wenn ein solcher Tücher für einen Kaufmann kaufte, ohne dass er oder sein Diener zugegen wären; es wäre denn, dass der Einheimische bey dem Ankaufe von zwanzig Tüchern oder darunter, durch einen schriftlichen Auftrag der Kaufleute mit ihrem Siegel versehen, sich deshalb zu rechtfertigen vermöchte. Auch soll kein Wirth eine Tuchbereitung (*draperie*) besprechen, oder besprechen lassen, wenn der Kaufmann selbst zu Hause ist, von welcher Farbe das Tuch auch sey, bey Strafe von 60 Pariser Schillingen. Niemand soll Tücher bey Strafe von 10 Pariser Schillingen verkaufen, bevor sie vom Rahmen abgenommen sind, es wäre denn, dass der Kaufmann eine besondere Farbe ihnen geben wollte, die man gemeinhin zu Kauf nicht fände. Auch soll kein Pfahlbürger von der Gemeine Tücher kaufen, oder kaufen lassen um sie wieder in derselben zu verkaufen, als allein des Montags in jeder Woche mit seinem eigenen Vermögen, ohne mit Andern innerhalb oder ausserhalb der Gemeine in Gesellschaft zu stehen, bey Strafe 10 solcher Schillinge. Brächten oder sendeten die Kaufleute ihren Wirthen Kisten mit Gütern zum aufbrechen daselbst zu, und entstände daraus Schaden für sie, so wollen die Poperinger dafür haften 1).

Gewiss haben sie ähnliche Verträge, viele und mannigfaltige mit andern flandrischen Orten, nahmentlich denen, wo besonders die Tücher bereitet wurden, abgeschlossen, die nicht auf uns gekommen sind. Nur die Uebereinkunft mit dem unbedeutenden Poperingen hat sich erhalten; es war aber für das Bestehen des deutschen Handels im Norden und besonders in Nowgorod für die Vereinten von der grössten Wichtigkeit, gute niederländische Tücher dahin zu liefern, die sie sehr zahlreich daselbst einführten, und über deren Verfälschung oder Schlechtigkeit sie mit den Eingeborenen nur zu häufig in Streit geriethen, ja alle ihre Freyheiten einbüssten, und sogar von da vertrieben wurden. Mochte diess von der Triegerey einzelner deutscher Kaufleute nun herkommen, oder von denen, welche die Güter verfertigten, die Folge blieb dieselbe; der Verein hat sich stets auf das Eifrigste bemüht, beiden Quellen des Betrugs vorzubeugen, ohne jedoch immer glücklich zu seyn, denn die Klagen hörten nie auf.

Wenn Flandern und nahmentlich Brügge die wichtigste Gegend des Niederlandes für den norddeutschen Handel war, so gebührte Brabant die zweyte Stelle.

1) UB. CLXV.

Die vereinten deutschen Kaufleute erhielten von des Landes Herzogen Freyheiten gleich denen in Flandern; über Bergen op Zoom ging längs der Schelde ihr Handel vorzüglich nach Antwerpen und Mecheln, wo sie die Jahrmärkte vorzugsweise besuchten, auch eine aus ihrer Mitte gewählte Obrigkeit hatten, die, wie aus spätern Nachrichten erhellet, der Hauptniederlassung zu Brügge, so lange der gemeine Kaufmann daselbst lag, untergeordnet war. Sie erstreckten ihren Handelsbetrieb durch die ganze Provinz unter dem Schutze der von den Landesherren daselbst erworbenen Freyheiten.

Cölln hat bereits im J. 1251 von Heinrich III., Herzoge von Lothringen und Brabant, einen Freybrief erhalten, durch welchen den Kaufleuten dieser Stadt freyer Verkehr in seinen Landen gegen Erlegung des herkömmlichen Zolles, Befreyung der Schuldner von persönlicher Haft, jedoch unter der Bedingung, sich vor den Landesgerichten zu stellen, selbst im Falle eines Krieges des Herzoges mit dem Erzbischofe von Cölln, zugesichert wird. 1256 ertheilte derselbe Herzog den Kaufleuten von Hamburg freyes Geleit für sich und ihre Waaren in seinem Gebiete, mit übernommener Verpflichtung, dasselbe nicht anders als unter einer drey Wochen vorher erfolgten Aufkündigung aufzuheben. Im folgenden Jahre wurden diese Schutzbriefe erneuert mit dem Zusatze, dass auch eine etwanige Fehde zwischen dem Herzoge und den norddeutschen Landesherren der Sicherheit des Verkehrs der Hamburger in seinem Gebiete nicht in den Weg treten solle: so wie ihnen auch verstattet wurde, den bisher mit englischem oder Sterlings-Gelde bezahlten Zoll hinführo in ihrer eigenen Münze zu entrichten. Seine Wittwe, die Herzogin Adelheyd, bestätigte den Hamburgern diesen Schutzbrief im J. 1266 [1]).

Herzog Johann von Brabant ertheilte im J. 1297 zu Brüssel den Lübeckern (deren früherer Verkehr mit Brabant jedoch schon aus einer bereits angeführten Urkunde von J. 1278 hervorgeht) für ihre Person und Güter ein allgemein sicheres Geleit, also dass weder die Einen noch die Andern in Kriegszeiten oder der Schulden Anderer wegen festgehalten werden sollten, es wäre denn wegen eigener Schulden. Diess Alles jedoch nur auf Widerruf von Seiten des Herzogs, welcher vierzig Tage zuvor ihnen angezeigt werden soll [2]).

Derselbe ertheilte im J. 1315 allen Kaufleuten des alemannischen oder deutschen Reichs und allen andern, aus welchem Reiche und Land sie seyn

1) UV. 1251. 7. 1256. 3. 1257. 2. und Nachträge zum J. 1266.
2) UB. LXXXVI.

mögen, allgemeinen Schutz und sicheres Geleit für sich, ihre Diener und Güter, Freyheit, sein Gebiet zu Wasser und Lande zu besuchen, mit ihren Gütern, wo sie auch gekauft, darin zu verkehren, und zu verweilen, wie es ihnen gut dünken mag, bey Erlegung der folgenden Zölle, und Abschaffung aller übrigen, vorausgesetzt, dass sie vorzüglich in Antwerpen verkehren. Bey Bergen op Zoom zahlt jedes Schiff bey der Hin - oder Herfahrt vier schwarze tournesische Schillinge, worauf das Schiff frey von da nach Antwerpen, oder von da nach Bergen zurück fahren kann. Dann folgt die Zollrolle für einzeln nahmhaft gemachte Güter, bey der aber die bey der von Flandern angeführten Gründe verhindern, die Folgerungen daraus zu ziehen, welche wir darin suchen möchten.

Von den Gütern, die keinem besondern Zoll unterworfen sind, soll ähnlich nach der Schätzung oder Ansatz der genannten und dem besondern Zolle unterworfenen Güter die Abgabe entrichtet werden. Ein Ballen Kaufmannsgüter, die nach dem Gewichte verkauft werden, soll dreyhundert, die nicht nach dem Gewichte verkauft werden, vierhundert, und der Zentner hundert Pfund enthalten. Alle Kaufleute, die Waaren im Lande kaufen und ausser des Herzogs Land führen, sollen von den genannten Abgaben frey seyn, wenn die Verkäufer, die sie ihnen verkauft, dieselben bereits bezahlt haben, oder wenn sie etwa durch ein ihnen ertheiltes Recht davon befreyt sind.

Die Kaufleute können gemeinschaftlich mit des Herzogs Schöffen zu Antwerpen, so oft es ihnen nützlich scheint, das Gewicht (die Gewichtstücke) verbessern, mehren oder mindern, nach ihrem Gutdünken und Vortheil ermässigen, also dass der gemeinschaftliche Wagemeister von den Kaufleuten und den Schöffen gewählt und angeordnet wird, vor welchen er den Eid zu schwören hat, treu und recht dem Käufer und Verkäufer zu wiegen: thut er es nicht, so soll er nach der Ordnung und dem Gutfinden der Kaufleute und Schöffen bestraft und ein Anderer an seine Stelle gesetzt werden. Derselbe soll für jeden Sack Wolle, den er wiegt, vier schwarze tournesische Schillinge erhalten; für jeden Ballen anderer Waaren, dreyhundert Pfund wiegend, nur nach dem Gewichte verkauft, zwey, und so fort verhältnissmässig vom Käufer; er empfängt nichts von dem, was er nicht wiegt.

Die Kaufleute können zu billigen Preisen in der Stadt Antwerpen Häuser miethen und innehaben nach der Ordnung der Schultheissen, der Schöffen des Orts und der Kaufleute, also dass die Miethe des Hauses, welches sie einmahl gemiethet haben, ihnen nachher nicht gesteigert werden darf. Man soll ihnen

auch diejenigen Häuser zum billigen Preise vermiethen, die man sonst nicht zu vermiethen gewohnt war. Verlässt ein Kaufmann die Stadt, so soll er nur nach Verhältniss der Zeit, in welcher er darin wohnte, zahlen, es sey denn, dass er mit dem Bürger auf ein ganzes Jahr, oder eine bestimmte Frist abgeschlossen habe. Sollte aber eine sehr grosse Zahl Kaufleute mit ihren Gütern nach Antwerpen kommen und die Bürger wollten, durch welchen Geist auch getrieben, ihre Häuser ihnen nicht vermiethen, so soll der Schultheiss sie in des Herzogs Nahmen nöthigen, dieselben zu einem billigen Miethpreise ihnen zu überlassen.

Die Kaufleute oder ihre Diener sollen wegen eines Vergehens oder einer Schuld nicht ins Gefängniss gesetzt werden, wenn sie für die Schuld hinlängliche Bürgen oder mit ihren vorgefundenen Gütern die angemessene Sicherheit stellen, und das Verbrechen nicht Hals oder Hand angeht.

Im Fall eines Streits zwischen den Kaufleuten und den Bürgern oder mit wem es sonst sey, soll keine Genossenschaft oder Verein der Bürger gegen die Kaufleute oder deren Diener zusammentreten, noch nach ihrer Willkühr ihnen eine Strafe auflegen noch eine Beleidigung zufügen; sondern der Zwist soll durch das Urtheil der Kaufleute und des Schultheissen und der Schöffen beygelegt und die Busse nur nach ihrem Ermessen geleistet werden. Sollte aber einem der Kaufleute etwas zu Leide widerfahren, von einem der nicht von ihrer Gesellschaft oder aus ihrem Lande ist, und würde darüber geklagt, so soll derselbe sogleich nach dem Urtheile der Kaufleute, des Schultheissen und der Schöffen wegen des Unrechts bestraft und die Klage damit niedergeschlagen werden.

Sollten einige flämische Kaufleute, oder aus welchem Lande sie seyn mögen, über einige andere (fremde) Kaufleute oder deren Diener, wegen verkaufter oder vertauschter oder sonst veräusserter Wolle oder wegen anderer Güter zu klagen haben; wäre aber die Wolle, oder wären diese Kaufmannsgüter, über welche geklagt wird, zuvor gezeigt, besehen und aus dem Hause der Verkäufer oder Wieger abgeliefert worden, ehe der Kauf oder Tausch geschlossen ward; so soll der Kläger deshalb nicht weiter gehört werden: wären aber die Waaren zuvor nicht gezeigt und besehen worden, so soll die Klage angenommen und durch den Spruch der Schöffen und Kaufleute erledigt werden.

Die in des Herzogs Landen oder anderswo gekauften Güter können die Kaufleute durch dasselbe führen oder führen lassen, ohne weitern Abgaben unterworfen zu seyn als denen, welche sie bey ihrer Ankunft zu Antwerpen zu ent-

richten hatten; dasselbe soll gelten, wenn sie in einer andern dem Herzoge unterworfenen Herrschaft in Mecheln oder in einer entfernten Stadt Güter gekauft haben; sie sollen gleichfalls wegen der daselbst von ihnen entrichteten Abgabe von allen andern im Lande frey seyn.

Würden sie innerhalb des Landes Grenzen beraubt, so soll man ihnen diese ihre Güter ausantworten, und ihnen den Schaden ersetzen.

Auch soll keiner dieser Kaufleute verhaftet werden, es sey wegen einer Schuld oder einer andern Ursache halben, wenn der Kläger nicht darthut, dass der Verhaftete der Hauptschuldner oder Bürge sey. Ist aber ein Unterthan des Herzogs, der in dessen Lande sich aufhält, einem Kaufmanne etwas schuldig und hat er oder dessen Diener Schuldbriefe darüber, oder besitzt er das Zeugniss der Schöffen irgend einer der Städte des Landes oder anderer glaubhafter Personen, oder ein Kerbholz (*tallia s. dica*), womit er seine Forderung beweiset: so soll sofort schleunig Recht und Gerechtigkeit geübt werden, nach den Gewohnheiten der Stadt, wo er seine Forderung einklagt, oder seinen Schuldner findet. Da aber die Kaufleute keinen sichern Verhaftsort für ihre Schuldner haben, so gesteht ihnen der Herzog für sich und seine Nachkommen zu, dass seine Richter an dem Orte, wo sie ihre Klage gegen ihre Schuldner führen, diese in Verhaft halten sollen, bis sie den Kaufleuten oder deren Dienern Genugthuung gethan und beide Theile sich mit einander vereinigt haben. Flüchtet ein solcher Verhafteter, oder würde er böslicher Weise entlassen; so haftet der Richter dem Kaufmann oder dessen Diener für die Schuld.

Bräche ein Krieg zwischen dem Kaiser oder einem andern Fürsten irgend eines Landes und dem Herzoge aus, so soll, nach erfolgter Anzeige, vierzig Tage nachher der freye Abzug auf ihre Kosten den Kaufleuten frey stehen; nach hergestelltem Frieden aber ihnen frey bleiben, unter dem Genuss der vorbenannten Freyheiten wieder in das Land zurückzukehren.

Sie, die alemannischen oder deutschen Kaufleute mit ihren Genossen, und Andere die ihrer Gesellschaft beytreten wollen, können sich einen Capitain oder Consul (sonst Oldermann) erwählen und Versammlungen nach ihrem Gutdünken halten, ohne die herzoglichen Richter und Schöffen dazu aufzufordern, um zu ordnen und zu strafen alle Vergehen, die ihnen wegen Verträge und Handel verfallen, mit Ausnahme der Verbrechen, die an Hals und Hand gehen; alle andere können sie vor der Versammlung der Kaufleute nach ihren alten Gewohnheiten strafen.

Sie können sich ihre besonderen Packer und Arbeiter halten, deren sie bedürfen, die eidlich bekräftigen sollen, ihnen treu zu dienen gegen den sonst gewöhnlichen Lohn ohne allen weitern Streit; vergeht sich aber einer derselben gegen einen, der zu der Gesellschaft der Kaufleute gehört, und wird darüber von der Versammlung derselben geklagt, so soll der Arbeitsmann, zufolge der bisher unter den Kaufleuten üblichen Ordnung, gestraft werden.

Die Kaufleute und ihre Diener können Waffen kaufen, besitzen und tragen, und jede Art Waffen führen, auch nach ihrem Gutfinden innerhalb des herzoglichen Gebietes sich bewaffnen; vergehen sie sich aber mit denselben, indem sie solche aus der Scheide ziehen und Andere verwunden oder stechen, so soll zufolge der Ordnung oder des Spruchs des fürstlichen Richters, der Schöffen und der Kaufleute, das Vergehen gestraft werden; sollte einer aber durch die Kaufleute oder deren Diener, die Waffen führen, um das Leben kommen, oder verstümmelt werden, worauf die Strafe Leben um Leben Glied um Glied ist, so soll der Thäter nach des Herzogs Spruch und Willen bestraft werden.

Allen deutschen Kaufleuten und allen andern, die auf einige Zeit nach Antwerpen kommen, gesteht der Herzog für sich und seine Nachkommen zu, Wein, Bier und andere Getränke, welche sie vorziehen, in ihren Wohnungen für sich, ihre Genossen und Gesinde zu haben, ohne Accise davon zu entrichten, wenn sie dieselben nicht an Fremde verkaufen. Sie sämtlich, woher sie auch sind, haben die Befugniss, innerhalb der Stadt Antwerpen Bier und Lebensmittel zu verkaufen, zu brauen und zu mahlen, bey Erlegung der schuldigen, billigen und üblichen Accise.

Es steht ihnen ferner frey, Wechselgeschäfte zu treiben, mit wem sie wollen, einander Zahlung zu leisten und zu empfangen, mit und ohne Briefe, wie es ihnen gut dünkt.

Keiner ihrer Diener oder Knappen kann seines Herrn Güter im Brettspiel, durch Gefecht, Vergehen oder auf andere Weise veräussern, oder veranlassen, dass sie in Beschlag genommen werden, sondern er soll an seiner Person, wenn das Vergehen von solcher Grösse ist, gestraft werden.

Knappen oder Boten mit der Kaufleute Geschäfte beauftragt, oder, bey ihnen verweilend (in Dienst stehend), welche über ihren Herrn klagen, sollen nur dann mit der Klage gehört werden, wenn die Sache an vierzig kleine Pariser Schillinge hinanreicht; haben sie aber in den ihnen aufgetragenen Geschäften

durch eigene Schuld gefehlt, beym Brieftragen oder auf andere Weise, und der Kaufmann klagt vor des Herzogs Richtern, so soll dem Kaufmanne schnell zu seinem Rechte geholfen und dem Worte desselben lediglich Glauben beygemessen werden. Schlägt der Kaufmann seinen Handlungs - Diener, Knecht oder seine Magd wegen eines Vergehens, ohne dass sichtliche Wunden bleiben, so soll der herzogliche Richter sich nicht einmischen, noch dem Kaufmanne eine Busse auflegen.

Werden der Kaufleute Güter bey der Ankunft in Antwerpen, oder bey der Rückkehr von da nach Holland, Seeland oder wohin es sey, angehalten, so verspricht ihnen der Herzog für sich und seine Nachfolger, durch seine Schreiber und Boten Rath, Gunst und Beystand zu leisten, auf dass sie ihnen gänzlich wieder erstattet würden. Diess Alles hat der Herzog eidlich mit Berührung der Evangelien beschworen, bey Verpfändung aller seiner und seiner Nachkommen Güter [1]).

Diese zugestandenen Freyheiten, obwohl nicht ausschliessend den norddeutschen Kaufleuten ertheilt, doch gewiss zu ihren Gunsten eigentlich gegeben, übertreffen an Bedeutung und Umfang alle andere, die sie irgendwo im Niederlande erhalten haben, auch selbst die in Flandern oder Brügge erworbenen, in vieler Beziehung. Die Kaufleute werden bey des Herzogs Richter und den Schöffen der Stadt Antwerpen stets mit hinzugezogen, beym Wechsel behält sich der Landesherr keine Beschränkung vor; offenbar ist auch dem Neide der Bürger zu Antwerpen gegen die Fremdlinge auf eine Weise begegnet, wie es kaum irgend sonst wo in dem Niederlande der Fall war. Was die Zölle oder Abgaben betrifft, so würde man hier bey genauer Vergleichung und Prüfung zwischen ihnen und den in Brügge zu entrichtenden wohl auf gleiche Folgerungen kommen, aber es ist doch wohl sehr schwer, die genaue Berechnung zu machen, da auf der Fahrt dahin andere zu erlegen waren, und in Brügge Abgaben an den Grafen, seine Lehnsleute und die Stadt zu entrichten waren, auch die Münzen verschieden sind, so dass diese Untersuchung auf spätere Zeiten auszusetzen ist, und es vorläufig dahin gestellt bleiben muss, welches Resultat sich daraus ergeben werde.

Diesen Freybrief haben auch die Hansen in späterer Zeit sehr in Ehren gehalten, und nach zwey Jahrhunderten diente er zur Grundlage ihres nach Antwerpen verlegten Stapels. Bey solchem Zuvorkommen wäre es unbegreiflich, warum die Deutschen nicht ihre Niederlage schon früher hierher verlegt hätten,

1) UV. 1315.

wenn nicht alle Kaufleute des bekannten und gebildeten Europas in Brügge ihren gemeinschaftlichen Marktplatz gehabt hätten, und die Lage Flanderns und die der Stadt Brügge vor allen Andern diesen Markt begünstigt hätten.

Uebrigens waren diese zugestandenen Freyheiten nicht auf einige Zeit, sondern für immer ihnen gegeben, sie waren nicht an die Verlegung des Stapels von Brügge nach Antwerpen geknüpft, wie diess bey mehrern in Holland, nahmentlich zu Dortrecht erworbenen Freyheiten der Fall war. Es heisst nur, dass die Kaufleute vornehmlich ihren Verkehr in Antwerpen haben sollen, aber der Gebrauch der Freyheiten war nicht davon abhängig gemacht, es ward nicht gefordert, dass sie von Brügge dahin ihren Stapel verlegen sollten. Auch haben sie zu der Zeit, als ihre Niederlage in Brügge war, die ihnen in Brabant zugestandenen Freyheiten unbezweifelt benutzt und behauptet; ihr Verkehr in Brabant war im Niederlande der zweyte im Range nach dem in Brügge.

Allein auch in Holland und Seeland waren die Deutschen bemüht, ähnliche Freyheiten sich zu verschaffen, da der Verkehr nach Flandern, Brabant und anderen Theilen der Niederlande zum Theil über diese Provinzen ging. Schon sehr früh haben wir von Freyheiten gehört, welche die Herren des Landes einzelnen Städten zutheilten; aber abgesehen von denen, welche Herzog Albrecht von Bayern den Hansen 1358 bewilligte, um die Verlegung ihres Stapels nach Dortrecht zu erhalten, und die wahrscheinlich vorübergehende Maassregeln waren, sind weder so allgemeine noch so bedeutende in diesen Gegenden, wie es scheint, erworben worden.

Lübeck hat ausser den oben zuerst bemerkten Freybriefen andere von den nachfolgenden Landesherren erhalten. Der vom Grafen Johann von Holland im J. 1298 ist der bedeutendste und auch der Grund aller nachfolgenden geblieben, welche sie von den Landesherren mehr oder weniger ausführlich in den J. 1316, 1317, 1327, 1338 und 1349 bestätigt erhielten. Jener ältere Freybrief, welcher mit dem den Hamburgern und andern Städten bereits im J. 1277 vom Grafen Florentinus, so wie in demselben J. 1298 vom Grafen Johann den Gröningern ertheilten Privilegium fast wörtlich übereinstimmte, gewährte ihnen zufolge des Wunsches der Blutsfreunde des Grafen, nähmlich der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und der Herzogin von Sachsen auf funfzehn Jahre folgende Freyheiten: Schutz den Schiffbrüchigen, die Zusicherung ihre gestrandeten Güter Jahr und Tag aufzubewahren und sie den das Unglück Ueberlebenden oder deren Erben gegen hinlänglichen Beweis auszuantworten; nur erst nach Ablauf dieser

Frist können sie vom Grafen oder von einem derjenigen, die damit von ihm belehnt werden, nach Einhohlung seiner Erlaubniss, eingezogen werden. Ferner ertheilt er ihnen, ausser dem allgemeinen Schutz, gegen Erlegung eines Schillings Sterling von jeder Mark ihrer ein- und ausgeführten Güter, die Befreyung von allen fernern Abgaben, wenn sie die, welche sie eingeführt und die unvertauscht geblieben, wieder ausführen wollen, weshalb die Zöllner ihnen das gewöhnliche Zeichen (*intersignum*) zu geben haben. Auch wird ihnen die Befugniss zugestanden, dass sie die Streitigkeiten, die unter ihnen oder ihren Dienern in einem Schiffe entstanden sind, ohne dass Mord oder Verstümmlung daraus erfolgt ist, unter sich beylegen und bestrafen können; hat aber die Mannschaft von zwey oder mehreren Schiffen mit einander einen solchen Streit gehabt, so soll des Grafen Richter mit Zuziehung der Kaufleute und Schöffen (*per mercatores*), die nicht an dem Streite Theil gehabt haben, denselben schlichten, und die zu erlegenden Geldbussen dem Grafen nach Landes-Gewohnheiten zufallen. Sollten sie aber auf dem Lande solchen Streit geführt haben, so sollen sie nach den Gesetzen des Landes gerichtet werden, doch sollen nur die, welche wirklich schuldig befunden werden, an ihren Personen oder Sachen Strafe leiden. Der Diener kann seines Herrn Gut nicht durch Streit verwirken, noch verspielen, jeder haftet nur für seine eigene Schuld mit Person und Gut. Von jedem ihrer Schiffe, welches zu des Grafen Zollstätte kommt, sollen zwölf holländische Pfenninge entrichtet werden, wogegen sie sicheres Geleit erhalten. Im Fall einer Fehde zwischen dem Grafen und dem römischen Könige, soll ihnen unbenommen seyn, mit ihren Waaren des Grafen Land zu besuchen, und das Gleiche soll ihnen vergönnt seyn, wenn zwischen den lübischen Bürgern und dem Könige Krieg entstände, und noch ein halbes Jahr nachdem der Graf aus Liebe zum römischen Könige ihnen das sichere Geleit aufgekündigt haben würde. Kein Fürst oder Herr soll ihre Personen und Güter im Lande in Beschlag nehmen, mit Ausnahme jedoch des römischen Königs, seines Herrn, wie der Graf sagt. Der Käufer soll den Verkäufer an dem Tage des Kaufs befriedigen und ihm die Versicherung der Zahlung zustellen, geschieht es nicht, so kann der Verkäufer beliebig über sein Gut nach Ablauf des Tags verfügen. Was sie an Kleidern, Lebensmitteln und andern Geräthschaften zum eigenen Verbrauche kaufen, ist zollfrey. Alle verkaufte wiegbare Sachen sind auf der Wage mit zwey Wagschalen (*statera*) zu wiegen. Keiner soll eines Vergehens wegen, das nicht an Hals oder Hand geht, in Ketten oder in das Gefängniss gelegt werden,

wenn er Bürgen stellt, oder mit seinen gegenwärtigen Gütern hinlängliche Sicherheit leistet. Unter Mark soll eine Mark Sterlinge von zwölf Schillingen, verstanden werden, von welcher die Kaufleute einen Pfenning Sterlinge zu entrichten haben 1).

Diese den oben genannten und ohne Zweifel auch andern Städten ertheilten Rechte sind freylich nicht denen zu vergleichen, die sie und die Verbündeten in Flandern und Brabant erworben hatten, oder erwarben. Nur die zugestandene Frist der Fortdauer des freyen Verkehrs nach Aufkündigung der Freyheiten ist länger, als in den Freybriefen anderer Fürsten.

Auch hat die Stadt Dortrecht im J. 1303 den Lübeckern nichts weiter als den allgemeinen Schutz und die Handelsfreyheit, gegen eine Aufkündigung von drey Monaten, zugestanden; andere Städte aber haben sich wohl, wie Hamburg, ähnlicher Freyheiten hier zu erfreuen gehabt 2).

Kurz vor der Verlegung des Stapels von Brügge nach Dortrecht hat Lübeck im J. 1357, gewiss in dieser Voraussicht, von Herzog Wilhelm von Baiern, Grafen von Hennegau, Holland, Seeland und Herrn von Friesland die frühern Freyheiten besonders v. d. J. 1298 sich bestätigen lassen, auch einige Aenderungen und Erweiterungen sich verschafft, die der bevorstehenden Verlegung des Stapels nach Dortrecht angemessen waren. Ohne diese ältern zu wiederhohlen, waren die wesentlichsten neu hinzugekommenen oder die Veränderungen folgende: Die Schiffbruch Leidenden sind gehalten, den Bergelohn nach der Bestimmung des Amtmanns zu entrichten. Ihnen wird zu Wasser und Land, durch Holland, Seeland und Friesland die freye Fahrt oder Durchfahrt bey des Grafen Zollstätte gegen Erlegung der bestimmten Zölle, zugesichert, jedoch mit Ausnahme der Schiffe, die über den Rhein und die Waal herabkommen. Die Zollsätze beziehen sich auf viel mehrere Waaren im Einzelnen als die früheren und mögen einige Erleichterungen gewährt haben; aber sie sind, wie die meisten andern, hier und in andern Ländern erworbenen, nicht mit Sicherheit zu gebrauchen, um über Ein-, Aus - und Durchfuhr nähere Aufschlüsse zu geben, da diese offenbar durcheinander geworfen sind. Lübische Güter, auf nicht lübischen Schiffen geladen, können durch Erlegung ihres Zolls von acht Schillingen (*solidis*) das Schiff von anderem (höheren) Zoll befreyen, mit Ausschluss jeglichen Betrugs. Der Schiffer soll auf Begehren der Zöllner eidlich aussagen, ob er lübische Güter führe oder

1) UV. 1298, 2. 1327, 5.
2) UB. CXII.

nicht. Ist einmahl bey einer Zollstätte die Abgabe entrichtet, so ist man bey den andern Zollstätten des Landes frey; eben so, wenn sie ihre eingeführten Güter, ohne sie vertauscht zu haben, wieder ausführen, sollen sie keinen andern als den bey der Einfuhr erlegten Zoll entrichten. Die von ihnen eingeführten Güter, welche sie im Lande nicht verkauft haben, entrichten keinen andern als den in Flandern üblichen Zoll; führen sie dieselben ausser Landes, so entrichten sie oben benannte Abgabe (bey der Einfuhr allein). Haben sie Güter gekauft, verkauft oder vertauscht, so sollen sie deshalb keine besondere Abgabe (*cambium*) entrichten. Weder der Landesherr noch irgend Jemand im Lande hat die Befugniss, zufolge eines vom Käufer festgesetzten Preises, ihnen Güter abzunehmen, sondern allein zu einem von ihnen frey eingewilligten. Sie, wie alle andere Kaufleute, sollen des Landes Feinden keine Hülfe, keine Unterstützung gewähren; thäten sie es dennoch, so wird ihnen keine Gewähr wegen des daraus für sie entstehenden Schadens geleistet, ein Jahr nach dem Tage der offenen Briefe des Herrn, welche die Anzeige der Fehde enthalten. Sie haben sich übrigens dieser Freyheiten zu bedienen, bis sie ihnen aufgekündigt werden, und selbst noch während der beiden der Aufkündigung folgenden Jahre [1]).

Diese letzte Frist ist noch länger, als die in allen andern Freybriefen vorkommende.

Die Freyheiten, welche Graf Wilhelm von Hennegau, Holland, Seeland und Herr von Friesland im J. 1341 den gemeinen Kaufleuten von Preussen und Westphalen bewilligte, enthalten nur das allgemeine sichere Geleit, und dass sie zu demjenigen Zoll verbunden seyen, wie sein offener Brief aussagt. Diesen besitzen wir in einer Ausfertigung, welche ihnen im vorhergehenden Jahre ertheilt war, und welche denselben auch des Grafen Schwester Margaretha im J. 1346 bestätigt hat [2]). Und nur erst dann, als im J. 1358 die Deutschen ihren Stapel von Brügge nach Dortrecht verlegten, sind sie dort und im Lande, wahrscheinlich aber nur vorübergehend, der grösseren bereits erwähnten Freyheiten mit einem sehr erniedrigten Zolltarife zu Errichtung ihres Stapels daselbst mit dem übrigen Verein theilhaftig geworden [3]).

1) UB. CLXXXII.
2) UV. 1340, 3. UB. CXLVIII. CLXI.
3) UB. CLXXXV.

Was aber die besondern untergeordneten Niederlagen und Handelsgesellschaften in den Niederlanden betrifft, welche sie gleichmässig hier wie in andern Ländern gehabt haben, so kommt ausser dem was bereits [1]) aus dem hamburgischen und lübischen Seerechte erwähnt worden ist, noch folgendes vor. In dem Jahre 1358, als der gemeine Kaufmann zu Dortrecht lag, und Manegolt Sosendorp daselbst zum Olderman des lübischen Drittels war gewählt worden, war dieser aus Freundschaft gegen die in Amsterdam liegende Gesellschaft bey den übrigen Alterleuten bemüht, dass sie ihn bevollmächtigten nach Amsterdam zu gehen, und daselbst zwey Oldermänner zu ernennen, zum Schutz und Nutzen des Kaufmanns, und zufolge der Ordnung des Kaufmanns von Deutschland zu Brügge. Die ersten Alterleute zu Amsterdam waren Gerbert Ghulsowe und Jan Pape. Von dort scheint aber wieder eine andere Gesellschaft für Stavern ausgegangen zu seyn. Als nähmlich im J. 1365 Bodo von Scezel und Jan Vornyden zu Alterleuten in Amsterdam gewählt waren, kam Heyne Bekerholt, der Olderman zu Stavern war, in Begleitung Gottfried Hoyers und bat um eine Abschrift der Bücher ihre Privilegien, Rechte, Ordnungen und Gewohnheiten enthaltend, da ihre Herren von Hamburg wünschten, dass sie in Stavern, gleich wie in Amsterdam ihre Hanse haben sollten; welchem die Alterleute daselbst mit Rath ihrer Mitgenossen zum Besten der Alterleute und ihrer Gesellschaft zu Amsterdam willfahrten. So wie diese Gesellschaften nun von und für die Hamburger gestiftet waren, so mögen noch andere ausser diesen für sie und für anderer deutscher Städte Kaufleute bestanden haben [2]).

Auf gleiche Weise sind auch noch von andern Landesherren in den Niederlanden von den Deutschen Freyheiten erworben worden. Der Graf Guido von Hennegau, Bischof von Utrecht, hat im J. 1301 die Lübecker eingeladen, sein Bisthum wieder zu besuchen, welches die Kaufleute des mannigfaltigen Verlustes wegen, während des Kriegs und der Unruhen gemieden hatten. Er erklärt ihnen

---

1) S. oben S. 10.

2) UB. CLXXXVII. und CCXX. Jene hamburgischen Hansen zu Stavern und zu Amsterdam bestanden vorzüglich aus Brauern. Aus der Ordnung der erstgenannten vom J. 1380 ersieht man, dass auch ihre zu Wolderkum und Bodelswert verweilenden Mitbürger zu dieser Hanse und ihrem Rechte gehörten. Die hamburgische Hanse zu Sluys, deren Statuten im J. 1402 von dem Rathe zu Hamburg genehmigt sind und deren Hansehaus 1447 erwähnt wird, ist ohne Zweifel dieselbe, welche schon im J. 1270 in dem nahe belegenen Ostkerken ihre Niederlage hatte (s. oben S. 10.). Auch findet sich eine hamburgische Gesellschaft mit Aelterleuten zu Dockum in diesem Jahrhundert; eine andere etwas später zu Deventer. L.

seinen festen Willen, die Ordnung wieder herzustellen, was ihm nach seiner Versicherung theilweise auch bereits gelungen sey, er dehnt die Einladung zugleich auf alle und jede Kaufleute aus, und verspricht ihnen sämmtlich sicheres Geleit von der Stadt Muden an bis Utrecht [1]).

In diesen deutschen Theilen der Niederlande waren ohnehin mehrere Städte in einer engern oder weitern Verbindung, mit den östlich wohnenden Deutschen, besonders den Seestädten, die auch die Tagsatzungen derselben theilweise mit besuchten, und an den Freyheiten die sie in andern Ländern hatten, oder den Fehden, die sie gegen andere Länder führten, Theil nahmen.

Aber auch an Streitigkeiten hat es nicht gefehlt. Eine ernstliche Fehde fand ums Jahr 1280 zwischen Hamburg, Rendsburg, (welches in spätern hanseatischen Verhältnissen, vermuthlich wegen seiner Beziehungen zu den Landesherren nicht vorkommt, doch gleich wie Kiel gelegentlich von Hamburg oder Lübeck vertreten seyn mag), Stendal und vielleicht noch anderen kleinen Elbstädten einerseits und der Stadt Harderwyk, welche vermuthlich mit Zütphen verbündet war, statt. In dem Friedensvertrage wurde die gegenseitige Rückgabe der Gefangenen bedungen und für die Schiffsherren die Verpflichtung festgesetzt, ihre sich etwa vergehenden Landsleute nicht der Klage der Verletzten zu entziehen; Hamburg wurde ausserdem von Harderwyk ein Schadensersatz von 255 Mrk. Sterling zugesichert und der alte Vertrag zwischen beiden Städten bestätigt [2]).

Auch Stavern war schon, bevor die Gesellschaft der Hamburger sich daselbst bildete, in einen Streit mit Lübeck und Hamburg um das Jahr 1330 verwickelt, der in eine Fehde ausartete, welche erst nach vielen Unterhandlungen in d. J. 1335 beygelegt ward. Aus einer Reihe von Urkunden erhellet, dass Stavern manchen Verlust vorgeblich von Lübeck erlitten hatte, und dass sie das Wiedervergeltungsrecht gegen die Lübecker und Hamburger übte, von welchen letzteren sie annahm, dass sie mit den Lübeckern einverstanden wären. Durch den Spruch des Grafen Wilhelm von Holland und seiner Beauftragten, zuletzt durch die gewählten Schiedsrichter, drey flandrische und drey holländische Städte, ward die Sache beygelegt und Lübeck wie Hamburg reinigten sich durch einen Eid, dass die Beraubungen der Staverer nicht von ihnen ausgegangen und dass Hamburg nicht gemeine Sache deshalb mit Lübeck gemacht habe [3]).

1) UB. CVIII.

2) UV. 1280, 2 und Nachtrag zu diesem Jahre.

3) UB. CXXXIV, CXXXV, CXXXVI, CXXXVII, CXXXIX, CXL.

Aus diesen Nachrichten ist deutlich, wie mannigfaltig der niederdeutschen Kaufleute Verbindungen mit den verschiedenen Theilen der Niederlande waren. Nirgends fanden sie einen Markt der Art zum Absatze ihrer eigenen und in fremden Ländern gekauften und hier eingeführten Güter, nirgends einen Markt von gleichem Umfange zum Ankaufe der von ihnen nach Deutschland und weiter nach den nordischen Reichen zu verführenden im Lande verfertigten, kostbaren Tücher und anderer Waaren, welche von den westlich belegenen Völkern hierher gebracht wurden. War dieser Markt für sie unschätzbar, so war es nicht weniger der Vortheil der Niederländer, dass die Deutschen zum Handel hier erschienen, und aus dieser Ursache erlangten sie denn nach und nach auch grössere Freyheiten zum Schutze, und zur Freyheit ihres Verkehrs daselbst, doch nicht solche ausschliessliche Vorrechte, wie sie in einigen Theilen des Nordens erhalten hatten, welche keinem der fremden Völker in den Niederlanden zugestanden wurden. Die Landesherren, die an Zöllen dabey gewannen, so wie die Städte und das Land, die mannigfaltigen Verdienst für ihre Mitbürger dabey fanden und des Absatzes ihrer Tücher gewiss waren, blieben gleichmässig dieser freyen Mitbewerbung aller Völker auf ihren Märkten ergeben, ohne die Einen vor den Andern so zu begünstigen, dass diese oder jene daselbst wären verdrängt worden. Offenbar haben die Deutschen später als andere Völker sich einige Freyheiten erworben, wie z. B. Begünstigungen in Bezug auf eine eigene Wage. Mittel der Art grössere sich zu erzwingen, wie sie von den Deutschen im Norden angewandt wurden, fanden hier nicht Statt. Durch ein geheimes Spiel, durch Unterstützung auswärtiger oder einheimischer Widersacher, durch Feuer und Schwert, durch Geldvorschüsse an die Landesherren, war hier Nichts auszurichten; Alles, was an Mitteln ihnen blieb, um grössere Handelsfreyheiten zu erhalten, bestand etwa in der Drohung, den Ort Brügge, zu verlassen und ihn nicht weiter zu besuchen, aber wechselseitiges Bedürfniss verhinderte, dass diess auf längere Zeit statt fand. Auch war nie die Rede von einem Verlassen der Niederlande überhaupt, sondern nur von dem Verlegen der Niederlage von einem Orte nach einem andern, oder von einer Landesherrschaft in eine andere.

Von keinem Lande haben wir so viele Zollrollen, von keinem so viele in denselben angegebene Waaren; gleichwohl ist ihre Beschaffenheit von der Art, dass wir fast weniger als in andern Ländern daraus mit Sicherheit abnehmen können, welche von den vielen genannten Gütern eigentlich deutschen Ursprungs waren und von den Deutschen aus ihrem Vaterlande, oder von fremden Ländern ein-

geführt wurden, oder welche sie von da ausführten, und von welchen Völkern sie jene daselbst eingekauft hatten.

Selbst wenn es in ihren erhaltenen Freybriefen heisst, sie sollen ihren Stapel zu Brügge halten mit Wolle, Wachs, Pelzwerk, Kupfer, Korn und allem anderen Gut, und wenn man daraus mit Gewissheit abnehmen kann, dass diese Waaren gewiss unter allen von ihnen eingeführten dann wohl den wichtigsten Theil ihres Absatzes ausmachten, so würde diess nur bestätigen, dass der Zwischenhandel ihr bedeutendster Handel war; denn mit Ausnahme des Getraides, ist das Wachs aus Russland und den benachbarten Landschaften, das Pelzwerk eben daher und aus Norwegen, das Kupfer wahrscheinlich aus Schweden, die Wolle, wenn auch einige deutsche dabey war, gewiss vorzüglich aus England von ihnen gebracht worden. Indess haben sie doch auch andere ihrer deutschen Güter hier eingeführt, sowohl Erzeugnisse des Bodens, als ihres städtischen Kunstfleisses. Es kommen dergleichen in den Zollrollen vor, wovon es mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vermuthet werden kann, wie Weine, Schiff- und Hausgeräthe, Metallwaaren u. a., so wie viele in der Fremde gekaufte oder erworbene Güter, Fisch-, Fettwaaren, Holz u. f., wie denn die Deutschen die orientalischen Güter und die Südfrüchte hier von den dahin kommenden südlichen Völkern kauften. Leider verhindert die eigenthümliche Einrichtung dieser wenn auch noch so weitläuftigen Zollrollen eine sichere und genauere Angabe und eine volle Befriedigung der Wissbegierde.

Ueber den Verkehr der Deutschen mit Frankreich in diesem Zeitraume haben wir weniger Nachrichten, da er in dieser Zeit von keiner Erheblichkeit gewesen ist. Aber Könige von Frankreich waren zugleich oberste Lehnsherren von Flandern, und in dieser Beziehung war ihr Wohlwollen nicht unwichtig, so wie auch wegen der Deutschen Handel mit England, mit welchem die Könige von Frankreich in fast immerwährender Fehde waren, wodurch die sichere Fahrt auf dieses Land, das ihnen für ihren Verkehr gleichwohl viel wichtiger war, als Frankreich, gefährdet wurde. Diesen aber wollten die Könige durchaus nicht begünstigen, nicht einmahl dulden, und diesen Hauptpunct haben die Deutschen auch nicht erhalten können.

Schon das hamburgische und lübische älteste Seerecht kennen die Fahrt auf den Hafen Rochelle, wahrscheinlich aber damahls unter englischer Hoheit;

auch die Fahrt auf Calais, das unter derselben Hoheit stand, kommt vor 1). Die Könige von England haben die Deutschen auf ihren Besitzungen in Frankreich mehr begünstigt, als die Könige des letztern thaten.

Wir haben wenige Begünstigungen und Freyheiten von Seiten der Könige von Frankreich für die Deutschen, und sie sind von geringerm Belange, beziehen sich auch zum Theil auf das französische Lehn, auf Flandern. Alle aus diesem Zeitraume auf uns gekommene und bekannte sind folgende wenige, sämmtlich von Philipp dem Schönen (1285 - 1314).

Im J. 1293 entschied er den Streit zwischen den Kaufleuten von Lübeck und seinen Erhebern des Weggeldes zu Bapaume dahin, dass die Erstern, wenn sie die Märkte von Champagne mit ihren in Deutschland gekauften oder angeschafften Gütern besuchten, diese Abgabe zu Bapaume nicht entrichten sollten, vielmehr frey alle Orte besuchen dürfen, wenn sie nur da, wo sie einkehrten, diese üblichen Wegegelder entrichten würden; führen sie aber Güter aus Flandern nach jenen Märkten, oder wohin es sonst sey, so haben sie das Weggeld bey Bapaume zu entrichten 2).

Derselbe König ertheilte im folgenden Jahre den Bürgern und Einwohnern von Lübeck, Gothland, Riga, Campen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Elbingen und einigen andern das deutsche Meer befahrenden Kaufleuten, bey ihrer Fahrt auf Flandern oder von da zurück, es sey zu Wasser oder zu Land, in allen Theilen seines Reichs freyen Handel gegen Erlegung der üblichen Abgaben. Jedoch sollen sie nirgends nach Frankreich Wolle, Leder oder andere Waaren aus England, Schottland oder Irland oder aus Landestheilen, die der Herrschaft der Engländer unterworfen sind, einführen, noch selbst auf dem Meere verschiffen, bey Verfall des Guts und anderen Strafen nach des Königs Gutdünken. Eben so, sollen sie keine Güter (aus Frankreich) nach England führen und daselbst verkaufen, bey gleicher Strafe. Auch behält sich der König vor, ihre Schiffe, die er zum Kriegführen bedürfe, ihnen abzumiethen oder abzukaufen, nach der Schätzung von vier unbescholtenen Männern, zur Hälfte aus ihrer, zur andern aus des Königs Unterthanen genommen 3).

Derselbe König bewilligte im J. 1297 allen Kaufleuten, die aus dem deutschen Reiche oder aus andern Gegenden kommen, Engländer jedoch ausgenom-

1) Auch in dem von dem Herzoge Johann von Sachsen der Stadt Lüneburg im J. 1278 ertheilten Privilegio wegen des Esslinger Zolles wird der Weine von Rochelle gedacht.

2) UB. LXXV.

3) UB. LXXIX.

men, ihre Waaren nach Brügge und den Zween zu bringen und von da wegzuführen, daselbst zu verkehren, sicher und geschützt zu verweilen, unter Entrichtung der üblichen Abgaben. Er verspricht zugleich vierzig Tage zuvor ihnen anzuzeigen, wann er diese Freyheiten zurücknehmen, ihre Güter oder Personen festhalten lassen wolle, um während dieser Frist mit ihren Gütern frey abziehen zu können. Im folgenden Jahre 1298 ertheilte König Philipp den Lübeckern einen Schutz- und Freybrief, durch welchen er ihnen dieselbe Sicherheit wie seinen Unterthanen und Gleichstellung in den Abgaben mit denselben verlieh. Keiner derselben oder ihrer Angehörigen soll für eine fremde Schuld verhaftet oder seine Waaren mit Beschlag belegt werden, mit Vorbehalt der Rechte der Champagner Messen. Auch sollen unter demselben Vorbehalte und ausser wenn die Strafe an Hals und Hand geht, keine Lübecker, welche Bürgen stellen können, verhaftet und behindert werden. Im Falle eines Krieges des französischen Königs oder auch der Lübecker selbst mit dem Könige von Alemannien mögen sie ihren Handel ungestört fortsetzen. Von etwaigen neuen Auflagen sind sie auf immer befreit und eine allgemeine Beschlagnahme auf die Güter aller Kaufleute in seinem Reiche will der König, welchen letztern Punct er jedoch nur für sich und bis auf ferneres Gutdünken verheisst, den Kaufleuten von Lübeck sechs Monate vorher anzeigen lassen, damit sie mit ihrer Habe sein Reich sicher verlassen und sich nach anderen Gegenden begeben können 1). Endlich ertheilte eben dieser König den Cölnern im J. 1302 die Befugniss in seinem Reiche erlaubten Handel zu betreiben, unter der Bedingung keine Güter, bey Strafe des Verlustes derselben, seinen Feinden zuzuführen 2).

Diess sind alle Freyheiten, welche in diesem Zeitraume von Seiten der französischen Könige den Deutschen zugestanden worden, oder die auf uns gekommen sind. Sie sind, verglichen mit denjenigen, die von andern Fürsten erworben wurden, unbedeutend zu nennen 3).

Von der Lebhaftigkeit des Verkehrs mit dem eigentlichen Frankreich wissen wir eben so wenig. Eine der wenigen Spuren des unmittelbaren Verkehres der deutschen Handelsleute mit dem südlichen Frankreich, findet sich in den Acten eines Processes des Rathes mit dem Domkapitel zu Hamburg vor der päbstlichen

1) S. Nachtrag zum J. 1298.
2) UB. LXXXVII.
3) UB. CXI.

Curie zu Avignon, wo unter den übrigen Zeugen 1341 April 20 ein Laie Heinrich, genannt Warin, aus Lübeck, vernommen ward, welcher von Montpellier kam mit seinen Waaren, welche er nach Hamburg und Lübeck bringen wollte. Wein und Salz, auch wohl Lampreden scheinen von ihnen daher gehohlt worden zu seyn, wie gelegentlich vorkommt; diess sind die einzigen Waaren, die erwähnt werden. Der Verkehr mit Frankreich, in so fern es nicht unter englischer Herrschaft stand, scheint in diesem Zeitraume unbedeutend geblieben zu seyn; die fortdauernden Fehden zwischen Frankreich und England, die sogenannten Seeräubereien 1), die daraus auch für andere Völker entstanden, die grössere Zuneigung der norddeutschen Städte und Kaufleute zu England, mit welchem ein lebhafter und begünstigter Verkehr bestand, die Nachbarschaft des grossen europäischen Marktes zu Brügge und die geringen Fortschritte, welche Frankreich im sorgfältigen Anbau seines Bodens und seines Kunstfleisses gemacht hatte, mögen diese Erscheinung erklären.

Dass übrigens dieser mit Frankreich angeknüpfte Handel unter der Leitung oder dem Schutze der Niederlage zu Brügge stand, ist besonders zufolge späterer Nachrichten gewiss, so wie der noch mehr westlich und südlich geführte mit Spanien; doch haben wir von diesem nur Nachrichten aus einer spätern Zeit, wiewohl er wahrscheinlich auch in dieser schon stattgefunden haben mag, vielleicht besonders des Salzes wegen, obschon eine unmittelbare Fahrt dahin, wegen der Handelsniederlage der Spanier in Brügge, weniger dringend seyn mochte.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Geschichte des Verkehres der norddeutschen Kaufleute und Städte mit England und Schottland.

Dass zwischen den Sachsen diesseits und jenseits des Meers in England von den ältesten Zeiten an sich ein Verkehr erhalten habe, ist eben so wahr-

1) Einen Fall dieser Art erzählt Corner unter Berufung auf die *Cronica Francorum* (bey Eccard *Corp. hist. med. aevi.* T. II. *col.* 1047) wo französische Freybeuter im J. 1335 drei preussische Schiffe mit Tuch und Specereyen befrachtet aus dem Hafen von 't Zwin raubten und nach der Seine führten. König Philipp VI., an welchen die Lübecker und andere Hanseaten desfalls eine Botschaft abordneten, gab ihnen jedoch die Beute so wie die Gefangenen zurück.

scheinlich, als es von glaubwürdigen Schriftstellern, wie oben bemerkt worden, versichert wird. Allein die ältesten auf uns gekommenen Urkunden, die von der Begründung eines gesicherten und begünstigten Verkehrs norddeutscher Kaufleute in England reden, reichen nicht über die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinaus, nicht über die Regierung Heinrichs II. (1154–1189). Der König verstattete den Cölnern, dass sie auf dem Markte (zu London), wo der Wein von französischem Gewächs verkauft wird, auch den ihrigen zu drey Pfenningen für ein bestimmtes Maass sollten frey unter seinem Schutz verkaufen können 1). In einer andern Urkunde sagt er ihnen durch sein ganzes Reich Schutz zu, und befiehlt allen seinen Richtern, Vicegrafen, Dienern und Getreuen, Franzosen wie Engländern, die Bürger, Kaufleute und Insassen von Cöln in allen ihren Gütern und Besitzungen, wohin sie in seine Lande kommen, gleich als wären es seine eigenen Güter zu beschirmen; denn sie sind, sagt er, *homines et fideles mei* 2). Er wiederhohlt dasselbe in einer dritten Urkunde und befiehlt seinen englischen Beamten, indem er den Cölnern schon ertheilten Schutz für ihre Besitzungen erläutern zu wollen scheint, dass weder in Bezug auf das Haus der Cölner in London, noch in Bezug auf ihre eigenen Sachen und Waaren und einige andere die sie angehen 3), irgend ein Leid ihnen zugefügt werden solle, wenn sie ihre rechten Zölle bezahlen, und dass ihnen keine neue Zölle auferlegt werden dürfen.

Es ist deutlich, dass die Cölner also damahls schon Besitzungen im Lande, dass sie ein Haus zu London inne hatten, und wahrscheinlich ist aus dem etwas dunkeln Ausdrucke auch abzunehmen, dass andere deutsche Güter zugleich eines gleichen Schutzes sich zu erfreuen haben sollen. Derselbe König erklärt in einem Schreiben an die Lübecker im J. 1176, dass, wie er vernommen, ihrer Stadt Kaufleute und die anderen Kaufleute der deutschen Städte (*civitates Alemannie*) sein Reich besuchen wollten, wenn sie friedlich und freundlich (*civiliter*) zugelassen würden, weshalb er ihnen, den Lübeckern und den Kaufleuten anderer Städte Deutschlands, seine Gnade und Gunst, so wie den Genuss aller ihrer Gewohnheiten und Freyheiten zusichert, welcher sie zu Zeiten seiner Vorfahren sich

1) UB. I.

2) UB. II.

3) UB. III. *quod neque de domo sua London, neque de rebus neque de mercaturis suis aut aliquibus aliis ad eos spectantibus injuriam aliquam vel contumeliam eis faciatis*; nach diesem dunkeln Ausdruck erstreckt sich der Schutz doch wohl auch auf einige andere Güter, die ihnen nicht eigenthümlich, wohl aber ihren Landsleuten, anderen Deutschen, zugehörten.

zu erfreuen gehabt, er befreyt sie vom Strandrechte an seinen Küsten, also dass die Güter eines gescheiterten und angetriebenen Schiffes, wenn sich nur ein lebender Mensch noch darauf befindet, den Eigenthümern verbleiben und sie nicht aus dem Grunde des sogenannten *Wreccum* verfallen seyn sollen. Also auch mehrere deutsche Städte haben zu Heinrichs II. Zeit, ja unter dessen Vorfahren Rechte und Gewohnheiten zu ihrem Vortheile in England inne gehabt und besessen 1).

König Richard (1189–1191) erklärt, die Cölner und ihre Güter von den zwey Schillingen befreyt zu haben, welche sie von ihrer Gildehalle zu London zu entrichten hatten, so wie von allen andern Zöllen und Abgaben (*consuetudinibus et demandis*), die ihm von ihnen in London und in England zu entrichten waren. Er gesteht ihnen die Freyheit zu, nach seinem Lande zu kommen, darin zu reisen, alle Märkte zu besuchen, und daselbst, sowohl zu London als an andern Orten zu kaufen und zu verkaufen 2). Denselben Schutz hat König Johann ohne Land im J. 1203 ihnen zugestanden, da sie seinem Neffen, dem Könige Otto, so treue Hülfe geleistet; er verstattet ihnen für ihre Güter die freye Ein,- Aus- und Durchfuhr in seinem Reiche, vorbehältlich jedoch der ihm zu entrichtenden Abgaben oder Zölle, die sie und ihre Vorfahren seinen Vorfahren bisher entrichtet hätten 3). Er wiederholte zu ihren Gunsten im J. 1210 wörtlich die von König Richard ertheilte Befreyung von den zwey Schillingen von ihrer Gildehalle so wie von allen Abgaben, jedoch mit der Beschränkung, dass die Freyheiten der Stadt London ungekränkt blieben. Die Cölner haben im J. 1220 vielleicht wegen Wiederergreifung ihrer Gildehalle zu London 30 Mark entrichtet, vielleicht sich damit von der jährlichen Rente losgekauft 4). Gleichlautend haben ihnen mit derselben Beschränkung, die in Richards Privilegium vorkommt, Heinrich III. 1235 und Edward I. 1290 dasselbe bestätigt. Jener hat ferner den Cölner Kaufleuten den gleichen Schutz auf dem Markte *Hoyland* für ihre Waaren und Besitzthümer zugesichert, und Eduard III. im J. 1338 ihnen eine allgemeine Bestätigung aller ihrer ältern Freyheiten gegeben 5).

---

1) UV. 1176. Ueber das Alter dieser Urkunde vergl. jedoch die Zusätze des Herausgebers.

2) UB. VI.

3) UV. 1203.

4) *Cives Coloniae reddunt computum de XXX marcis, pro habenda saisina de Gildhalla sua in Londonia, in thesauro liberaverunt et quieti sunt. Thom. Madox, history of the exchequer I. 414. not. l. Magnus rotulus ann. regni 4 Henrici III.*

5) UB. VIII. XIII. LXXIII. UV. 1235. 1338, 6.

Aber auch andere Deutsche erhielten von Heinrich III. ähnliche Freyheiten. So gewährte er den Leuten des Herzoges Otto von Braunschweig im J. 1230 Schutz durch sein Land für ihre Waaren um damit zu handeln, gegen Erlegung der gerechten und schuldigen Abgaben, er verstattet ihnen die Freyheit, im Lande zu bleiben, und es zu verlassen, Alles nach Beybringung eines herzoglichen Zeugnisses, dass die Vorzeiger desselben seine Leute wären 1).

Eben dieser König versprach den Kaufleuten von Gothland und ihren Nachkommen (1237, wahrscheinlich den Deutschen daselbst sowohl als den Eingebornen), dass sie unter seinem Schutze mit ihren Gütern und Waaren nach England kommen, und die daselbst gekauften Güter nach ihrer Heimath (*partes suas*) führen können; dass sie durch ganz England von allem Zoll (*consuetudine*), welchen die Kaufleute zu entrichten haben, bey der Ein - und Ausfuhr frey seyn sollen 2).

Eben derselbe hat im J. 1257 auf sieben Jahre die Lübecker, auf Bitte seines Bruders, des erwählten römischen Königs Richard, rücksichtlich des Handels mit ihren Gütern, die sie nach England führen, in seinen Schutz genommen, und ihnen zugesagt, dass ihre Güter nicht gegen ihren Willen zu seinen Bedürfnissen (*ad opus nostrum*) weggenommen werden sollten, vielmehr ihnen der freye Verkehr im Lande zustehen und bey ihrem Ankommen und Verweilen sowie der Abreise kein Hinderniss in den Weg gelegt werden sollte. Dasselbe hat der König den dänischen Kaufleuten und denen von Braunschweig zugesichert 3), so wie Aehnliches den Gröningern 4). Wahrscheinlich ist es den Lübeckern hier schwerer als an andern Orten geworden, früh dauernde Freyheiten zu erhalten. Es erhellet aus dem den Lübeckern im J. 1226 von Kaiser Friedrich II. ertheilten Freybriefe, dass sie über Cölns und Tiels und deren Genossen Vorzüge in England sich beschwerten, denn der Kaiser befreyt sie, wenn sie nach England fahren, von jener bösen Unsitte und der Handelsbedrückung (*ab illo pravo abusu et actionis onere*), welche die von Cöln und Tiel und deren Genossen gegen sie aufgebracht haben sollen; diesen Missbrauch will er abgeschafft haben, sie sollen gleicher Rechte und Verhältnisse sich erfreuen, deren die Cölner, die von Tiel und deren Genossen theilhaftig sind. Deutlich ist, dass letztere die begünstigten in England waren, wenn wir gleich die einzelnen Freyheiten derselben, welche später in den ge-

1) UV. 1230.
2) UV. 1237.
3) S. dagegen den Nachtrag zum UV. 1257. 1).
4) S. Nachtrag zum J. 1258.

meinschaftlichen sich verloren, nicht näher bezeichnen können [1]). König Heinrich III. hat endlich für sich und seine Nachkommen im J. 1266, auf Bitte des Herzoges Albrecht von Braunschweig, dessen Kaufleuten von Hamburg die Befugniss zugestanden, ihre Hanse durch das ganze Reich unter sich (*per se ipsos*), gegen die ihm und seinen Nachkommen schuldigen und gewohnten Abgaben, zu haben [2]); so wie er das Jahr darauf auf desselben Vorbitte dessen Kaufleuten von Lübeck einen umfassendern Freybrief ertheilte. Er verspricht, dass Niemand von ihnen an Person oder Gütern Schulden halber verhaftet werden solle, als allein der wirkliche Schuldner und dessen Bürge, oder die, welche mit den Schuldnern in Gemeinschaft des Handels gestanden und einen Einfluss auf sie hatten und so viel im Vermögen besitzen, dass davon die Schulden ganz oder theilweise bezahlt werden können, oder endlich nur dann, wenn die Obrigkeit von Lübeck des Königs Unterthanen das Recht erweislich verweigert haben würde. Auch sollen ihre in den Händen ihrer Diener befindlichen Güter oder die sie irgendwo niedergelegt haben, wegen der von ihren Dienern begangenen Vergehungen ihnen, den Herren, nicht verloren gehen, wenn sie anders beweisen, dass die Güter ihnen gehören. Es verspricht der König von ihren Waaren keine mit Gewalt zum eigenen Bedürfniss wegzunehmen, ohne ihnen oder ihren Dienern desshalb billige Entschädigung zu geben: mit Ausnahme der von Alters her dem Könige zustehenden Rechte der Art. Auch sollen sie, in so fern es von ihm abhängt (wahrscheinlich war auch der Stadt London Einwilligung erforderlich), ihre Hanse haben gegen eine Abgabe an den König von fünf Schillingen, gleich wie die Bürger und Kaufleute von Cöln die ihrige haben und vordem gehabt und die Abgabe entrichtet haben, doch so dass sie, die Lübecker, davon ihm und seinen Nachfolgern die üblichen und schuldigen Abgaben zahlen [3]).

Diesen Nachrichten zufolge scheinen die Cölner hier mit dem Beyspiele vorausgegangen zu seyn, von ihnen sind die ältesten uns bekannten Freyheiten erworben worden; andere sind aus den deutschen Niederlanden, Westphalen und Sachsen gefolgt; welche deutschen Kaufleute ihre besondern Hansen oder Gesellschaften in England hatten, und nicht immer günstig von den Cölnern und den ihnen näher Verwandten angesehen wurden, bis denn allmählich sie mehr zusammenschmolzen und in Eine Gesellschaft sich vereinten.

1) UV. 1226, 3.
2) UV. 1266, 2.
3) UV. 1267, 1.

Höchst wahrscheinlich ist dieser Gang, obschon nicht urkundlich zu beweisen. Auf jeden Fall haben wir schon, bevor noch die Hamburger und Lübecker die Befugniss erhielten, ihre besondern Hansen zu haben, von demselben Könige aus dem J. 1260 einen Freybrief (von Eduard I. 1280 und von andern Königen nachher bestätigt), worin er den deutschen Kaufleuten (*mercatoribus Alemannie*), auf Bitte seines Bruders, des römischen Königs Richard, welche das Haus in London inne haben, welches gemeinhin die Guildhalle der Deutschen genannt wird [1]), ihnen allen und jedem einzelnen verspricht, sie in den Freyheiten und dem Herkommen zu schützen, deren sie zu seiner und seiner Vorfahren (*progenitores*) Zeiten sich zu erfreuen gehabt haben [2]).

Hier zuerst kommen die Gildehalle der Deutschen und Freyheiten vor, welche sie schon zu seiner Vorfahren Zeit besassen. Ob diess Letzte sich zugleich auf die deutsche Gildehalle beziehe, oder nur das damit gemeint sey, dass sie Freyheiten unter seinen Vorfahren besessen haben, mag ungewiss bleiben. Auch in andern Ländern haben sich Einzelne, selbst bey Erwerbung gemeinschaftlicher Freyheiten, ihre besondern bestätigen lassen; allmählich aber verschwindet auch dieses hier, und die später folgenden Freyheiten werden gemeinschaftlich für und durch diejenigen, welche die Gildehalle in London inne haben, erworben.

In einer andern Urkunde, die in dieselbe Zeit fällt (1260-66), erlässt ein Engländer Wilhelm, Sohn Wilhelm Reyners, dem Aldermann der nach England kommenden deutschen Kaufleute, Nahmens Arnulph, Sohn Thedmars, und diesen Kaufleuten selbst die ihm jährlich zu entrichtende Abgabe von zwey Schillingen von einem Stück Landes, welches östlich an ihre Gildehalle zu London im Kirchspiele aller Heiligen stösst, welche sie durch die Gnade des Königs und seiner Vorfahren besitzen, gegen Erlegung zweyer Mark Schillinge [3]). Die gemeinschaftliche Niederlage der deutschen Kaufleute war demnach schon zu Hein-

1) Dieser Ausdruck, *domus, quae Gildhalla Teutonicorum vulgariter nuncupatur*, das Haus, welches in der Volkssprache die Gildhalle der Deutschen genannt wird, hat sich fortwährend in den späteren Urkunden erhalten, und nie findet sich neben *Gildhalla* statt *Teutonici* etwa *Alemanni, Germani, mercatores imperii Romani*, so wie dagegen in England nie von einer *hansa Teutonicorum*, sondern stets der *hansa Alemannie* gesprochen wird, wohl aber auch von *jus, pixis, commune promissum Teutonicorum*. Es darf in dieser Benennung keine Hindeutung auf einen besondern Theil des damahligen Deutschlands gesucht werden, wenn gleich die englische Sprache diesen Namen später auf die Holländer, *Dutch*, beschränkt hat, und die deutsche Gildhalle den in die Hanse Alemanniens nicht aufgenommenen Deutschen keineswegs offen stand. L.

2) UV. 1260, 3. 1280, 6.

3) UB. XXVII.

richs III. Zeit, ja unter seinen Vorfahren vorhanden, sie hatten ihren Vorstand, Aldermann, und die nachher so berühmte Niederlage stand in ihren Grundzügen bereits da [1]).

Ob indess damahls schon alle norddeutsche Kaufleute, die nach England kamen oder daselbst sich aufhielten, dem allgemeinern Vereine sich bereits angeschlossen hatten, mag ungewiss bleiben, wenigstens hat die Stadt Bremen, als einer ihrer Angehörigen mit der Obrigkeit der Stadt London um das J. 1262 in einen Streit gerathen war, denselben allein durch Vorschreiben des Herzogs Albrecht von Braunschweig, und indem sie sich selbst unmittelbar und schriftlich an den König Eduard im J. 1276 wandte, beyzulegen gesucht. Der Verein der deutschen Kaufleute auf ihrer Gildehalle daselbst hat die Stadt Bremen und ihre Angehörigen so wenig als damahls der Verein der deutschen Städte dieselben, wie späterhin gleichwohl immer geschah, vertreten, welches zu beweisen scheint, dass die Bremer entweder nicht zu diesen Vereinen gehörten, oder dass diese noch nicht die später erfolgte Ausbildung erhalten hatten [2]).

---

1) Es scheint nicht zu bezweifeln, dass die älteste Gildhalle der Deutschen zu London, auf demselben, jedoch allmälich bald durch Ankäufe erweiterten, bald durch Abtretungen beschränkten Platze gegründet war, auf welchem der hanseatische Stahlhof zu London, am nördlichen Ufer der Themse und der Südseite von *Upper Thames Street* zwischen *Allhallowslane* im Westen und *Cosinslane* im Osten, unfern *Dowgate*, noch jetzt liegt. Zu der Angabe, dass sie im Kirchspiele aller Heiligen lag, kommt im J. 1408 diejenige hinzu, dass jenes Kirchspiel das grössere dieses Namens sey und die Gildhalle im *Ward of Dovegate* liege, worin auch die Strasse *Wendgoselane* (jetzt noch *Windgoose Alley* im Stahlhofe), schon im J. 1383 nachzuweisen ist, und in welcher die Hansen Grundstücke erworben hatten, welche an den *Kayum, vocatum Esterlingeshalle*, auch *aula, vocata le Esterlyngeshalle*, stiessen. Diese Gegend ist ein Theil der ältesten Stadt London, so wie *Dowgate* eines der vier ältesten Thore, das südliche, war (s. *Entick history of London.* IV. 140) und durch die Nähe des Marktes bey *Billyngsgate*, auf welche die oben S. 5. angeführten Gesetze König *Ethelreds* ausdrücklich hinweisen, dem Verkehr nicht minder als der Schifffahrt durch die dortigen Landungsplätze vortheilhaft. Es fehlt an einem urkundlichen Beweise dafür, dass das alte Haus der Cölner (1220) dasselbe sey, welches 1260 und später die Gildhalle der Deutschen oder Esterlingen genannt wird, doch möchte ich die Identität nicht bezweifeln, da sich ein besonderes Haus der Cölner später nirgends erwähnt findet. V. Gernings undocumentirte Nachricht in seiner Rheinreise, dass die Cölner ihr eigenes Haus in London bis zum Jahre 1768 besessen und erst damals verkauft haben, beruht um so wahrscheinlicher auf einem Irrthum, da auch die Rathsprotocolle der Stadt Cöln hierüber nichts erwähnen. Vielleicht wird dieser durch den Umstand erklärt, dass ein Haus mit einem Garten im Stahlhofe noch zu Ende des 17ten Jahrhunderts den Namen des rheinischen Weinhauses führte, was zugleich auf den Handel und die Verhältnisse der Cölner hindeutet. L.

2) UV. 1276, 1.

Einer in diese Zeit fallenden Urkunde ist hier noch zu gedenken, welche uns zwar aufbehalten, doch leider verstümmelt und sehr undeutlich abgefasst ist. Ludwig Hutzenvlet schreibt nähmlich dem Rathe zu Hamburg, dass Heyno von Stade und zwey andere seiner Bürger Hennekin Buch, ihren Oldermann, gleichfalls einen hamburgischen Bürger, in einer nicht näher bezeichneten Gegend Englands ausserhalb London, misshandelt hätten. Als der Oldermann selbst sich bereit erklärt habe, nach London zu reiten, wo das höchste Recht in England ist, sey auf den Wunsch seiner Gegner durch den Briefsteller und andere Deutsche, (welche bekannte hamburgische Geschlechtsnahmen tragen,) ein Termin mit vorgängiger Einstellung aller fernern Schritte in diesem Streite festgesetzt worden, unter der Bedingung, dass des beleidigten Oldermanns Verwandte zu Hamburg in denselben willigten, bis zu deren in England angelangter Erklärung keine Partey etwas vornehmen sollte. Wenn dann auch diese auf alle Selbsthülfe und Rache verzichteten, so wollten die Parteyen auf Weihnacht zu Hamburg sich stellen und der Entscheidung des dortigen Rathes sich unterwerfen. Die Befolgung dieses Vertrages wurde von jedem der Streitenden durch eine Bürgschaftsstellung für 20 Lst. gesichert. Dennoch verklagten Heyno und seine Genossen den H. Buch innerhalb des Termines in England, wodurch dieselben, wie in dem Briefe gesagt wird, das Recht der Deutschen in England über alles Maass hinaus geschwächt haben 1). Merkwürdig ist es, in dieser Verhandlung gar keine Erwähnung der Gildhalle der Deutschen zu London und des dortigen gemeinschaftlichen Oldermanns zu finden, während über die Anbringung der Klage an den Englischen Gerichtshof als eine Verletzung der Rechte, nicht nur der hamburger Hanse, sondern aller Deutschen in England geklagt wird. Der Brief scheint also einer Zeit anzugehören, wo die Hamburger sich an die Gildhalle der Deutschen noch nicht fest angeschlossen hatten. Vergebens suchen wir jedoch nach dem Orte, wo die hamburger Hanse sich aufgehalten, welche nicht als mit ihrem Oldermanne herumwandernd gedacht werden darf, wenn L. Hutzenvlet zu ihr gehörte, da dieser einen festen Wohnsitz besass, wo er einen Gast beherbergte; wir ersehen jedoch nicht einmahl, ob dieser zu London wohnte.

Ein anderes Document von dem J. 1282 gibt über den damahligen Zustand des Vereins der norddeutschen Kaufleute in England nähere Auskunft. Zwischen den Kaufleuten der deutschen Hanse (*mercatores de Hansa Almannie*, welcher Aus-

1) S. Nachtrag zu 1266. Bd. II. S. 722.

druck hier zum ersten Mahle vorkommt und sechs Mahle in der Urkunde wiederholt wird), die sich in der Stadt London aufhielten oder wohnten, und der Stadt-Obrigkeit von London wird ein entstandener Streit geschlichtet. Die Stadt behauptete, dass jene das Bischofsthor, welches den Einfall drohte, auf ihre Kosten in gutem Stande zu erhalten verbunden wären, unter welcher Verpflichtung sie von alter Zeit her im Besitz gewisser Freyheiten gewesen. Der König übertrug die Entscheidung des Streits der Exchequer, die zu Gunsten der Stadt London sprach, und sie berechtigte, die Kaufleute der deutschen Hanse dazu mit Gewalt zu zwingen: worauf diese und nahmentlich der vorbenannten Hanse Aldermann, Gerhart Merbode, ferner Ludolph Cuffeld, Bürger von Cöln, Lüder Dunevare, Joh. von Erest und Gottschalk Hudendale, Bürger der Stadt Dortmund, Bertram von Hamburg, Bürger daselbst, und Johann von Dole, Bürger der Stadt Münster, damahls in London, für sich und alle Kaufleute und Genossen (*socii*) der vorbemeldeten Hanse so viele ihrer und wann sie dahin kommen (*sociis quibuscumque et quandocumque confluentibus*) bewilligten und versprachen, sofort 240 Mark Sterl. der Stadt zu zahlen, das Thor stets in gutem Stande zu erhalten, und wenn es nöthig sey, ein Drittel der Bewachung desselben zu übernehmen, während die beiden andern Drittel der Stadt London zur Last blieben. Diesem Allen unterwarfen sie sich, sie willigten ein, durch den Mayor und die Bürger der Stadt zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vermittelst Zwangs angehalten werden zu können, und erhielten dagegen ihre alten Handelsfreyheiten, mit Hinzufügung einiger neuen, bestätigt, auch das Recht, einen eigenen selbstgewählten Aldermann, wie vordem, zu haben, welcher jedoch das Bürgerrecht zu London gewonnen haben (*ita tamen, quod Aldermannus sit de libertate civitatis predicte*), und dem Mayor und den Aldermännern der Stadt vorgestellt und von ihnen beeidigt werden sollte, auf ihren Höfen (*in suis curiis*) Recht zu sprechen, wie es sich vorbehältlich der Rechte und Gewohnheiten der Stadt London gebührt 1).

Der damahls schon mehr ausgebildete Verein und die Niederlage der niederdeutschen Kaufleute zu London ergibt sich daraus deutlich genug, doch aus ihrer Mitte dürfen sie sich ihren Aldermann noch nicht wählen, er muss wenigstens ein Bürger von London seyn. Die nahmentlich aufgeführten, zur deutschen Hanse in London gehörigen Kaufleute sind offenbar nur die, welche Nahmens

1) UB. XLVI.

aller Uebrigen die Versprechung geben, diejenigen, welche man nachmahls den Kaufmannsrath nannte, die Vorsteher, der Aldermann und die Aeltesten. Diese aber sind, mit Ausnahme zweyer von Cöln und eines aus Hamburg, sämmtlich aus Westphalen, welche Kaufleute aus den westphälischen Städten, denen auch wohl Cöln beyzuzählen ist, am frühesten und als die angesehensten in den meisten auswärtigen, selbst den östlichen Niederlagen in Gothland und Nowgorod erscheinen.

Der Nahme Kaufleute der deutschen Hanse in London sich aufhaltend, kommt in dieser Urkunde zuerst unter allen bekannten vor, früher als in irgend einer andern von andern Völkern ausgestellten, ja früher als diese Benennung von den Städten selbst zur Bezeichnung der Verbindung ihrer Kaufleute gebraucht wurde. Es ist aber nicht darin von einer deutschen Hanse schlechtweg, oder von deutschen Hansestädten, sondern in dieser so wie in den spätern Urkunden, ist von den Kaufleuten der deutschen Hanse, die in London sich aufhalten, die da ihr Gildehaus haben, lediglich die Rede. Es ist wahrscheinlich, dass von hier aus, wo der Ausdruck Hanse zur Bezeichnung eines Vereins von Kaufleuten oder einer Kaufmannsgilde schon viel früher unter den Einwohnern üblich war [1]), der Nahme auf den Verein der deutschen Kaufleute übertragen ward, und dass von hier aus die Benennung in einer allgemeinern Bedeutung genommen, allmählich nach Deutschland übertragen ward, zur Bezeichnung der Verbindung der deutschen Kaufleute auch in andern Ländern, endlich des Vereins der norddeutschen Städte. Die Könige von England bedienen sich der Benennung in ihren Freybriefen noch nicht, sie behalten den alten Nahmen bey: deutsche Kaufleute, die ihre Gildehalle in London haben; aber sie kennen doch die neue Bezeichnung, die zuerst in den Urkunden der Stadt London vorkommt. König Eduard II. bedient sich des Ausdrucks in einem Vorschreiben für einige beraubte Kaufleute der deutschen Hanse in England verweilend im J. 1315 so wie auch im J. 1320 bey der angeführten Entscheidung zu ihren Gunsten im Canzley-Gericht [2]). Auch ist es ausgemacht, dass diese Kaufleute der deutschen Hanse in England allein für sich und ihre Nachfolger Verbindlichkeiten eingehen, ohne dass irgend einer Vollmacht der Städte, aus welchen sie dahin gekommen waren, gedacht würde; die Stadt London aber findet sich dadurch befriedigt, ohne wie in einer späteren Zeit immer geschah, eine Vollmacht oder

1) In diesem Sinne ist das Wort schon vor dem Jahre 1200 in England bekannt s. oben S. 73.
2) UV. 1315. 2) UB. CLX.

Bestätigung des Städte - Bundes der grossen deutschen Hanse zu begehren, die gewiss damahls noch nicht so weit ausgebildet war; es wird lediglich mit diesen Kaufleuten der deutschen Hanse zu London der Vertrag abgeschlossen, wie sie daselbst aus den einzelnen Vereinen oder Hansen einzelner norddeutschen Städte gemeinschaftlich zusammen getreten waren.

Wie vieler oder weniger norddeutschen Städte Kaufleute einzeln oder gemeinschaftlich, als Genossen der Gildehalle der Deutschen zu London von den englischen Königen Freyheiten erhalten haben mochten, so ist dennoch gewiss, dass sie einzeln oder gemeinschaftlich die Inhaber der deutschen Gildehalle zu London waren und dass die Kaufleute der deutschen Hansa in England sich aufhaltend im Verlaufe dieses dreyzehnten Jahrhunderts einen freyen oder geschützten Handel, einen freyen Ein- und Verkauf, eine freye Ab- und Zufuhr in England, bey Erlegung der üblichen Costumen, erworben hatten. Hiermit aber war bereits viel in jenen Zeiten gewonnen, bey der Gehässigkeit, womit Fremde in allen Ländern behandelt wurden, und besonders bey der Art, wie vorzüglich die englischen Städte die fremden Kaufleute ansahen und zu behandeln pflegten.

Es wussten die Deutschen gar bald, als sie sich dort niederliessen, die Lage des Landes auszukundschaften, und es blieb ihnen gewiss nicht lange verborgen, dass die Könige, die Lords und die Bewohner des flachen Landes ihre Beschützer und Freunde waren, während die Städte und Flecken sie mit neidischen Augen ansahen, und damahls, so wie in allen folgenden Zeiten, was sie nur irgend vermochten, ihnen in den Weg legten.

Es war nähmlich des Königs Vortheil von dem der englischen Städte und Kaufleute gänzlich getrennt, ja beide waren sich einander, eine lange Zeit hindurch, geradezu entgegen. Die Könige von England gewannen bey der fleissigen Besuchung des Reichs durch die fremden Kaufleute gar sehr an den Zöllen, welche nächst den Domainen ihr Haupteinkommen ausmachten. Diese aber konnten nie von den Eingeborenen in dem Umfange erhalten werden, da sie einen so ausgedehnten Handel selbst zu betreiben damahls noch ganz unfähig waren, und da sie zugleich geringere Zollgebühren, als die Fremden, erlegten 1).

1) Es ist wahr, dass die Hansen in den folgenden Jahrhunderten, indem sie ihre alten Freyheiten sich erhielten, weniger als andere Fremde, ja in einiger Hinsicht weniger als die Engländer selbst zahlten; allein noch 1347 baten die Gemeinen den König und die Lords, dass der König den neuen Zoll hinweg nehmen möge, vermöge dessen die Engländer von jedem englischen ausgeführten Tuche 14 Pence, die Fremden 21 Pence zahlten, von jedem *worstede cloth* Engländer 1, und Fremde 1 1/2 Penny u. s. w. vergl. Anderson *l. c. T. I. p.* 323. z. d. J. 1347.

Wie gross aber die Geldbedürfnisse der Könige hier waren, das erhellet deutlich genug daraus, dass auch der König Eduard III. im J. 1344 einen Schein den deutschen Kaufleuten Thomas und Wilhelm Melchbourn über den Wiederempfang der grossen Krone Englands ausstellt, die dem Schatzmeister des Königs zu übergeben ist. Ohne Zweifel war die Krone als Pfand gegen Vorschuss versetzt gewesen, was auch in andern Ländern, z. B. in Dänmark stattfand 1). Endlich aber begünstigten die Könige von England die Fremden auch desswegen, weil sie in Kriegszeiten, (und Krieg war fast immer), besonders in ihren Fehden mit Frankreich, mit Flandern und mit Schottland, eine Unterstützung an Schiffen und andern Bedürfnissen von diesen Fremdlingen erhalten konnten, welche sie früher ihnen hinweg nahmen, später einen Ersatz dafür gaben, doch ein gewisses Vorkaufsrecht sich vorbehielten, auch dem alten gewaltsamen Zugreifen nicht ganz entsagten, wesshalb die Fremden hier wie in andern Ländern sich durch ihre erworbenen Freyheiten dagegen zu schützen suchten.

So ist eine Sage bey deutschen und englischen Schriftstellern, dass Heinrich III. von den deutschen seefahrenden Kaufleuten eine Unterstützung in seinen Fehden mit Frankreich erhalten habe, und dass er, durch diese Hülfe bewogen, ihnen ihre Freyheiten bestätigt, und den ersten gemeinschaftlich lautenden Freybrief ertheilt habe 2). Auch haben spätere Könige gleiche, oder ähnliche Dienstleistungen empfangen, wie sie diess zum Theil selbst in den, den Hansen später ertheilten Freybriefen dankbarlichst anerkennen. So hatte gewiss, aus diesen oder ähnlichen Gründen, König Johann bereits allen fremden Kaufleuten verstattet, nach England mit ihren Waaren zu kommen, und ihnen Schutz und sicheres Geleit zugesagt 3).

Der Adel und die Bewohner des flachen Landes waren den Fremden gleichfalls geneigt, da sie ihre rohen Stoffe, als Wolle, Leder und Zinn, an diese zu

---

1) UV. 1344.

2) Vergl. z. B. Anderson's *history of Commerce ad a.* 1239, und die späteren Angaben der Hanse, vermöge deren sie hier, wie aller anderen Orten, die ihnen zugestandenen Freyheiten nicht als Gnadenbriefe, sondern als iura quaesita für geleistete Dienste betrachteten. Eduard I. sagt in seiner *charta mercatoria* von 1303, dass er die Freyheiten den Fremden ertheile, um sie sich zu ferneren guten Diensten geneigt zu machen. Eduard III. gedenkt der von den deutschen Kaufleuten in seinen Kriegen ihm erwiesenen Willfährigkeit und geleisteten Subsidien (s. UV. 1362. Febr. 8.). Doch findet sich in dem Verzeichnisse seiner Flotte vor Calais (Hakluyt *l. c. T. I. p.* 118 - 120.) kein eigentlich norddeutsches Schiff, es wäre denn, dass man eines von Geldern dahin rechnen wollte.

3) S. Hakluyt *l. c. T. I. p.* 129. *A general safe conduct graunted to all foreign merchants by King John in the first yeere of his reign* (1199).

höhern Preisen, als an die englischen Stadtbewohner, absetzten, welche einen beschränktern Markt hatten.

Aus einem ganz andern Gesichtspuncte aber sahen die englischen Städte und Flecken diese fremden Kaufleute an. Jeder Fremde schien ihr Feind und ihr gefährlicher Nebenbuhler zu seyn, welchem sie gern das Land verleiden wollten. Die Sitte der Zeit unterstützte den Andere ausschliessenden Zunftgeist dieser englischen Gemeinden. Dieser stiess immer und immer wieder auf diese Fremdlinge, welche, durch die Könige mehr und mehr begünstigt, jene rohen Stoffe ausführten, deren ausschliessliche Verarbeitung sie ansprachen, und eben desshalb über das Erhöhen der Preise, durch diese von Ausländern betriebene starke Ausfuhr, gewaltig klagten; oder er stiess auf des Landes Kaufleute, welche, in so fern diese Stoffe im Lande keine Anwendung finden konnten, sie selbst auszuführen beabsichtigten. Es war damahls, so wie auch in den folgenden Zeiten, gar nicht jene freyere Ansicht in England, welche in den Niederlanden, besonders in Flandern und Brabant, in Hinsicht auf Fremde viel mehr vorherrschte. In England kannten die Gemeinden nicht die Vortheile eines freyern Verkehrs mit Fremden. In ihrem engherzigen Geiste, da ihr städtisches Gewerbe noch so unvollkommen war, wollten sie bald allein nur den Kleinhandel führen; bald *sollte* kein Fremder mit einem andern Fremden handeln dürfen, sondern zu diesem Geschäfte sich der Zwischenhand eines Eingeborenen allein bedienen, der dann nach Belieben die Preise machen konnte; bald sollten die Fremden nur von den Bürgern der Städte und Flecken, nicht aber auf dem platten Lande, Wolle und Felle einkaufen; bald sollten sie ihre Schiffe nicht verlassen dürfen, und nur auf Messen und Märkten einige grössere Freyheiten besitzen; bald sollten sie in den englischen Flecken oder Städten sich nur auf eine kurze Zeit, etwa höchstens vierzig Tage lang, aufhalten dürfen, und sonst noch manchen andern Einschränkungen unterworfen seyn 1). Wirklich waren diese Gesinnungen mit geringer Ausnahme durch ganz Europa vorherrschend. Auch klagten die englischen Kaufleute in der frühern Zeit mit Recht, dass ihre Könige die Fremden, zum Theil auf ihre Kosten begünstigten, da den Engländern, noch im vierzehnten Jahrhunderte, die Ausfuhr der vorzüglichsten englischen Güter oft untersagt, und den Fremden allein erlaubt wurde.

---

1) S. z. B. die Charter, welche der Graf Morton den Bürgern von Bristol in Bezug auf fremde Kaufleute im J. 1190 ertheilte, bey Anderson I. 160. z. d. J. 1165 u. Barrett's *history of Bristol.* S. 664. Mehrere hier im zweiten Bande abgedruckte Urkunden liefern Belege.

Somit konnte es dann nicht fehlen, dass die Fremden, und die Deutschen besonders, häufig und oft über die englischen Städte und Flecken zu klagen hatten; diese aber hatten viele Mittel um die verstatteten Freyheiten der Könige kraftlos zu machen. Sie legten eigenmächtig den Ausländern neue städtische Abgaben auf, obschon ausdrücklich die Könige einen freyen Verkehr verstattet haben wollten, wenn die Fremden einmahl die üblichen Costumen ihnen bezahlt hätten; bald wollte man sie in der Stadt oder in den Flecken nicht dulden; mit einem Worte, die Streitigkeiten zwischen beiden Theilen hörten nie, von Anfange an bis zu Ende des hanseatischen Handels, in England ganz auf. Die Könige waren an Macht damahls zu schwach, um ihren Befehlen die Ausführung stets zu verschaffen; die Engländer in Städten und Flecken, die Zollbediente, Bürger und Kaufleute, waren nimmer müde, die Fremden zu plagen und sie zu misshandeln. Nur der König und sein geheimer Rath hielten es gewöhnlich mit den Fremden, oft aber mussten die Könige dem Schreyen der englischen Gemeinden nachgeben, oft manche Gewaltthätigkeiten übersehen, und oft wurden sie überredet, dass diese Fremdlinge zu ihrem, der Könige, eigenen Nachtheile zu Werke gingen [1]), und zuweilen verdienten die Fremden besonders in der Folge diesen Vorwurf wirklich, da sie auf ausschliessende Vorrechte bestanden und die Könige selbst bey den Zollabgaben hintergingen.

Dennoch war der Umfang des eigenen Handels der Engländer mit dem Auslande und ihre eigene Schifffahrt in diesem Zeitraume noch sehr beschränkt. Sie konnten, wenn das Reich rascher gedeihen sollte, die Vermittelung der Fremden nicht wohl entbehren, besonders nicht die der Niederländer, der Lombarden und Deutschen, welche vermöge ihres Capitals, des grössern Umfangs ihres Handels, des Besuchens verschiedenartiger Marktplätze verschiedener Völker, den Engländern überlegen waren.

Zwar fuhren die Letztern im dreyzehnten Jahrhunderte fleissig nach Frankreich, allein dieser ihr Handel mit ihren nächsten Nachbarn des festen Landes ward sehr oft durch die nie ganz aufhörenden Fehden zwischen beiden Ländern unterbrochen. Sie fuhren gleichfalls nach den Niederlanden, vorzüglich nach Flandern, nach Norwegen seit den ältesten Zeiten, doch selten nach den deut-

1) Beweise zu dem Allen sind noch häufig genug in der Folge vorgekommen, als selbst ein freyerer Geist in der Handelswelt sich zu verbreiten anfing; die Streitigkeiten der Hanse vornehmlich mit der Stadt London sind zuweilen beruhigt worden, haben aber nie ganz aufgehört.

schen Häfen der Nordsee. Allein mit eigenen Schiffen kamen sie noch nicht oder gewiss nur höchst selten nach dem mittelländischen Meere, und wenn gleich die Kreuzzüge zu der Fahrt dahin gereizt haben mochten, so hatte sich doch kein fortdauernder unmittelbarer Handel für sie daran geknüpft. Lombarden und Italiäner besuchten mit eigenen Schiffen England, und tauschten dort des Landes Güter gegen ihre Waaren ein; sie besuchten zugleich mit den Engländern gemeinschaftlich den niederländischen Markt, wo ein Gleiches stattfinden konnte.

Die Engländer mit ihren Schiffen haben zwar in dieser Zeit die nordöstlichen Häfen Deutschlands besucht, jedoch nur sparsam, wie es nach den auf uns gekommenen Nachrichten wenigstens scheint; mehr erschienen sie gegen Ende dieses Zeitraums, an den preussischen Küsten und in der Ostsee überhaupt. Allein selbst bis in das sechszehnte Jahrhundert konnten sie zu keinem unmittelbaren dauernden Verkehr mit den Russen in der Ostsee gelangen. Dass sie indess auch diess bereits versucht haben, erhellet aus den ältern Scraen des deutschen Hofs zu Nowgorod, worin den Deutschen geboten wird, keine Güter der Wallonen, Fläminger oder der Engländer dahin zu führen, nicht mit ihnen in Handelsgesellschaft zu stehen, oder von ihnen Güter zur Verführung dahin anzunehmen. Weiter, als die deutsche Ordenshoheit ging, sind sie mit ihren Schiffen wohl noch nicht gekommen; und eben deshalb war ihnen, selbst noch um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, die Entdeckung des entfernten und minder bequemen Archangels und die ihnen dort verstattete Niederlassung so viel werth. Der unmittelbare Verkehr der Engländer durch ihre eigene Schifffahrt auf Dänmark und Schweden war gewiss auch beschränkt, der Austausch englischer Güter gegen dänische, schwedische, russische scheint um diese Zeit vornehmlich durch die Zwischenhand der Deutschen betrieben worden zu seyn, oder aber in den Niederlanden, besonders in Flandern, wo Schweden, Dänen, nebst Deutschen und Engländern gewöhnlich mit einander verkehrten.

Auch ist es begreiflich, warum diess Alles so der Fall seyn musste. Die deutschen Kaufleute und Seestädte nähmlich hatten sich nach und nach in diesen verschiedenen Reichen Handels- und Zollfreyheiten verschafft, welche Dänen, Schweden und Engländer sich einander wechselseitig in diesem Maasse nicht zugestanden; zugleich aber übertrafen auch die deutschen Seefahrer an Betriebsamkeit und Wohlhabenheit, an Kenntnissen des Handels und an Verbindungen

in diesen verschiedenen Ländern, nach und nach die Eingeborenen beider Theile gar sehr 1).

Unter allen Völkern des Nordens aber, deren Verkehr die Deutschen in ihre Hände zu bringen bemüht waren, oder den sie in der Folge beherrschten, unter Russen, Dänen, Schweden, Normännern und Engländern, fing doch auch kein Volk so früh an, thätig als Nebenbuhler aufzutreten, als eben die Engländer, obschon im Anfange sehr wenig von ihres Landes Königen unterstützt.

Anfangs wurden Zinn, Wolle und Felle, damahls die vornehmsten Erzeugnisse des Landes, welche man Stapelwaaren in England nannte, weil sie an bestimmten Orten des Reichs aufgehäuft, oder an bestimmten Orten des Auslands zum Verkauf niedergelegt wurden, einzig von Fremden ausgeführt und weiter vertrieben. Allein bereits seit dem vierzehnten Jahrhunderte mischten sich auch Engländer unter diese Stapelgesellschaft fremder Kaufleute, und fingen gleichfalls an, diese Stoffe, selbst gegen den Willen der Könige und der Lords, auszuführen. Bey den Kriegen, die Eduard III. mit

1) Dass der englische Handel im dreyzehnten und einem grossen Theile des vierzehnten Jahrhunderts hindurch noch so beschränkt war, davon kann man sich aus den Urkunden bey Rymer *foed. Angl. T. I.* überzeugen; man vergl. Hakluyt *collection of voyages, T. I. p.* 128 f., in welchen Werken zwar mehrere desfallsige Documente und Verträge zwischen Norwegen (1217. 1269), Flandern (1236. 1274), den Niederlanden (1275. 1280) überhaupt und England, andere aber mit den nordöstlichen Reichen aus diesem Zeitraume nicht vorkommen. In den Reimen daselbst, welche den englischen Handel mit Fremden im vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts beschreiben (p. 187 f.), werden weder Schweden, Dänen, noch Russen genannt, wohl aber Oesterlinge und Deutsche. Auch in Eduards I. Urkunde von 1303, worin alle Völker erwähnt werden, die nach England des Handels wegen kommen, werden aus der Ostsee die Deutschen allein erwähnt. Diess wird durch mehrere Nachrichten bey Anderson *T. I.* z. B. *ad a.* 1310. 1325 bestätigt. In dem Verzeichnisse der fremden Kaufleute, die nach England kommen, in Madox *firma burgi chap.* 11. *sect.* 4, werden weder Schweden, Dänen, Polen, noch Russen erwähnt. Wenn in einer Urkunde von 1310 bey Rymer *T. I. P.* 2. *pag.* 110. Eduard II. von England an den König Hakon von Norwegen schreibt: *Ex graui querela Willielmi de Tollere, burgensis et mercatoris villae nostrae de Grymesby, accepimus quod, cum homines et seruientes sui quandam nauem ipsius Willielmi, bladis et victualibus aliis, in partibus de Estlang onerassent, vsque in regnum nostrum Angliae ducendum etc.* so beweiset diess zwar, dass damahls Engländer nach der Ostsee kamen und daselbst Getraide hohlten, denn diess *Estlang* oder *Estland* ist nichts anders als die Küste der Ostsee; allein diess ist auch nur das eine Beyspiel aus so frühen Zeiten. — (Eine etwas neuere Spur dieses Verkehres findet sich in einem Vorschreiben König Eduards III. an den Grafen Gerhard von Holstein v. J. 1329. über die bey Copenhagen geschehene Beraubung eines von Stralsund heimkehrenden Schiffes des Robert von Musgrave aus *Newcastle*. S. Rymer II. 761. Dass die Dänen in diesen Zeiten einen Handel direct nach England geführt hätten (denn dass sie früher der Eroberungen wegen nach dieser Insel gefahren, ist allgemein bekannt), muss bezweifelt werden, wenn kein anderer Beleg dafür aufgeführt wird, als die Urkunde v. 1257. Vgl. den Nachtrag Bd. II. S. 719. *L.*)

Frankreich führte, entstand ihm das Bedürfniss, Geld zu haben, und viele dieser rohen Stoffe wurden von Engländern auf des Königs Rechnung nach auswärtigen Märkten, besonders nach Flandern, gebracht. Aber um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts verbot er den Engländern wieder die Ausfuhr, und verstattete sie lediglich den Fremden, weil seine Zölle ihm einen grössern Ertrag alsdann abwarfen; erst gegen das Ende seiner Regierung gestand er den Engländern von der Stapelgesellschaft gleiche Freyheit der Ausfuhr jener Güter zu, wie die Fremden sie besassen [1]).

---

1) Vergl. Anderson *l. c. T. I. ad a.* 1248. *p.* 216. *ibid. ad a.* 1267. *p.* 231. 232. *ad a.* 1319. *p.* 287. 288. und die Statute Eduards III. von 1353 und 1362, so wie die *Magna charta libertatum*, wie sie um diese Zeit lautete. — (S. hat den noch mehr verworrenen als unzuverlässigen Nachrichten Anderson's zu viel Zutrauen geschenkt, was wegen des nahen Zusammenhanges der englischen Stapeleinrichtungen mit der Geschichte der Hansen in England hier kurz ausgeführt werden muss. Wir können es dahingestellt seyn lassen, ob die *Magna Carta* von J. 1215 im *Art.* 48. lediglich von fremden oder einheimischen Kaufleuten zu verstehen sey, da sie offenbar nicht vom Stapel und auch nicht von desfallsigen Gesellschaften spricht, und das Vorhandenseyn eines mehr selbstthätigen Handels der Engländer im 13ten Jahrhundert, als von deren eignen Schriftstellern angenommmen wird, bereits oben von uns erwiesen ist. Die Nachricht, dass die Gesellschaft der Kaufleute des Thomas von Becket im J. 1248 ein Privilegium vom Herzoge Johann von Brabant erhalten habe, muss irrig seyn, da damahls Herzog Heinrich III. dort regierte, dem Johann I. 1260 († 1294) folgte. Malynes (im *Centre of the Circle of Commerce* 1623) behauptet, dass die Kaufleute des Stapels, älter als jene, bereits 1267 ein Privilegium von König Heinrich III. von England erhalten haben, ohne jedoch zu bezeichnen von welchem Stapel und ob in einer inländischen oder ausländischen Stadt, die Rede sey. Wahrscheinlich ist es auf die Engländer zu beziehen, welche nach einem Schreiben des Königes Philipp des Schönen an Eduard II. v. J. 1314 mit andern Wollhändlern seit Jahren einen Hauptstapel zu Antwerpen gehalten hatten, von woher sie ihre Waaren auf die Märkte von St. Omer und Lille brachten (s. Rymer II. 248. 251.) König Ludwig von Frankreich richtete im folgenden Jahre an den König von England das Gesuch, einen Stapel zwischen Calais und der Seine auf französischem Gebiete anzulegen. Edward II. hatte nähmlich kurz vorher die Verordnungen über die Errichtung des Stapels der Kaufleute und Waaren in englischen Städten erlassen, und zwar am 20 May 1313, wie sich aus einer vom 18 Juny 1320 (abgedr. bey Hakluyt I. 143) desfalls erneuerten Verfügung desselben Königes ergiebt, und welche sein Sohn Edward III. im J. 1327 bestätigte (Rymer II. 705.) im folgenden Jahre aber wieder aufhob. S. *Statutes at large ad a.* 1328. Die Anlegung dieser Stapelplätze in England, wo die Kaufleute mit ihren Waaren vierzig Tage verweilen mussten, ehe sie dieselben weiter ins Inland oder ins Ausland verführten, darf nicht mit der Errichtung des Wollstapels im Auslande, welche zunächst von den Kaufleuten ausgehen musste, verwechselt werden, wenn sie gleich durch den Umstand, dass der König selbst der erste Wollhändler seines Reiches war, und durch die von ihm rücksichtlich der Zölle getroffenen Einrichtungen mit einander verknüpft sind. 1336 schrieb Edward III. dem Herzoge von Brabant und 1337 den Städten Brüssel Löwen und Mecheln, dass er auf Bitte des Herzoges die Anlegung eines Stapels in Brabant, wo der in Antwerpen also aufgehoben war, bewilligen wolle. (Rymer II. 953. 959.) 1341 errichtete er einen Stapel für Wolle und andere Waaren in Flandern zu Brügge und eine Gesellschaft von Engländern, mit allen Rechten, welche dergleichen Stapel zu geniessen pflegten, und welche, gleich wie wir von der zu Antwerpen im J. 1319 wissen, einen *Major* und *Consta-*

Eine andere inländische Kaufmannsgesellschaft fing um diese Zeit in England an 1), die Gesellschaft von Thomas a Becket, welche nach einigen Jahrhunderten, unter dem Nahmen der Adventurers oder wagenden Kaufleute, der hansischen Handelsherrschaft den Untergang, mit Benutzung der veränderten Umstände, bereitete. Allein diese Gesellschaft hatte damahls einen noch engern Wirkungskreis als die erstere, da sie nur verarbeitete Stoffe, vornehmlich Tücher, ausführte, welche zu jener Zeit noch keinen so sehr bedeutenden Gegenstand als in der Folge ausmachten. Eduard III. begünstigte zuerst durch die Aufnahme vieler niederländischen feinen Tuchweber die Bereitung der feinen Tücher in England ganz besonders, denn gröbere Arten Tuch meist zum inländischen Verbrauch hatten die Engländer freylich seit den ältesten Zeiten bereitet 2). Allein des Königs Verbot der Ausfuhr der rohen Wolle nach Flandern, und sein Befehl, dass Engländer nur einheimisch bereitetes Tuch tragen sollten, wurden kaum ein Jahr

bularios hatte, welche sie, nachdem der König die Ernennungen für das erste Mahl vollführt hatte, selbst erwählte. Rymer II. 1172. vergl. Schreiben Edwards III. an die flandrischen Städte v. J. 1348. Rymer III. 153. Der Stapel aber, welcher für Zinn, Bley und englische Tücher zu Calais im J. 1348 errichtet wurde, ist als ein binnenländischer Stapel zu betrachten. Aus allen desfallsigen Documenten geht aber hervor, dass diese Stapelgesellschaften in den verschiedenen Städten des Auslandes aus Engländern bestanden und unter sich verschieden waren, die Stapelstädte in England indessen viel älter als das Jahr 1353 waren. Die Verfügung desselben Jahres aber, dass nur Fremde die Stapelwaaren ins Ausland führen sollten, beruhte auf Ansichten und Verhältnissen, welche von sehr kurzer Dauer, hier nicht weiter erörtert werden können. *L.*)

1) Die Zeit ihrer Entstehung ist ungewiss, vergl. Anderson *T. I. ad a.* 1248. *p.* 216. *ad a.* 1296. *p.* 253. *ad a.* 1358. *p.* 342., allein um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts führten sie bereits einige englische Tücher aus. — (Wir kennen diese Brüderschaft nur aus der neuern Angabe der *Merchant Adventurers*, welche erst unter Heinrich VII vorkommen. Ueber den Irrthum in der Nachricht v. J. 1248 ist in der vorhergehenden Note schon gesprochen; das Privilegium v. J. 1296 für Antwerpen ist wahrscheinlich identisch mit den Rechten der bereits gedachten der englischen Kaufleute in dieser Stadt; die Nachricht über ein jener Brüderschaft im J. 1358 ertheiltes Privilegium in Flandern hielt Anderson schon für irrig. Es fehlt demnach an einer beglaubigten Nachweisung über das Vorhandenseyn einer solchen Brüderschaft englischer Kaufleute in dieser Periode. Wahrscheinlich war sie in diesem Jahrhunderte eine auf eine Stadt, vielleicht London, beschränkte, zu gewissen religiösen Zwecken verbrüderte Abtheilung einer grössern Kaufmannsgilde. Der Umstand, dass sie einen Heiligen verehrten, welcher englischen Kaufleuten besonders werth war — auch die hamburgischen Englandsfahrer hatten ihm in ihrer Heimath im St. Johannis-Kloster eine Capelle erbaut, — mag später benutzt seyn, um ausgedehntere Ansprüche zu begründen. *L.*)

2) Es ist falsch wie man die Sache gewöhnlich vorstellt, dass Eduard III. zuerst die Wollenweberey in England eingeführt habe; allein die Bereitung feiner Tücher zur auswärtigen Verführung versuchte man unter ihm zuerst. Grobe Tuchweber - Gilden gab es 1100 und 1135 bereits in England. Anders. *I. p.* 141. nach Madox, *firma Burgi chap.* 10. *sect.* 20. Bunte Tücher wurden zu Heinrich II. Zeiten zu *Nottingham* verfertigt. Rymer I. 41.

lang gehalten, da seine Zolleinnahme dadurch zu sehr litt, und die Kriege mit Frankreich seine Bedürfnisse vermehrten. Es dauerte wirklich noch an zwey Jahrhunderte, bevor jenes Ausfuhrverbot streng gehandhabt wurde.

Auch mochte es weiter den Deutschen nicht eben nachtheilig seyn, wenn die Engländer ihre Wolle selbst zu feinen Tüchern verarbeiteten; die Mitwerbung zwischen Engländern und Niederländern konnte ihnen vielmehr lieb seyn, sie verloren nichts als etwa den Frachtlohn für die von ihnen aus England nach den Niederlanden geführte rohe Wolle, dagegen aber brachten sie in der Folge viele ungefärbte und ungeschorene feine Tücher aus England nach Deutschland, und gewannen daran das Scheer- und Färbereylohn. Die Deutschen waren überhaupt nur begünstigte Zwischenhändler, und so lange Andere nicht selbst die Tücher nach den nordischen Märkten brachten, so hatten sie immer was sie wünschten. Nun fing zwar die englische Gesellschaft von Thomas a Becket an, englische Tücher um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auszuführen; allein die Ausfuhr war bey der geringen Erzielung im Innern des Landes noch so unbedeutend, dass sie gar keine gefährliche Nebenbuhler waren; auch zogen die Deutschen für den nordischen Handel die besseren flandrischen Tücher, wie es scheint, noch immer vor 1), und erhielten sich die Vortheile des ausschliesslichen Fuhr- und Zwischenhandels.

Aber alle diese, obschon unvollkommenen, Versuche zeigten doch auch bereits eine grössere Thätigkeit unter den Engländern, als man in den übrigen nordischen Reichen vorfand, und es ist um so rühmlicher für die englischen Städtebewohner, Kaufleute und Tuchbereiter, die zuerst so wenig von den Königen unterstützt wurden, welche vielmehr das Land gleichsam an Fremde verriethen, dass sie doch so beharrlich fortfuhren und zuletzt so glücklich endeten. Eben diese Thätigkeit forderte alle Fremdlinge im Reiche auf, sich an die Könige desto enger anzuschliessen, und lieber dem Könige einen höhern Zoll anzubieten, um nur im Besitze des englischen Fuhr- und Zwischenhandels, und, was die Niederländer betraf, im ausschliessenden Besitze der Verfertigung der feinen Tücher zu bleiben. Alle Fremdlinge in England hatten hier ein gemeinschaftlicheres Ziel, als irgend sonst wo, zu verfolgen; und so geschah es auch, dass alle Fremde, — die Deutschen sind vor den Uebrigen zuerst genannt, — von

1) Anderson *l. c. T. I. ad a.* 1331. 1337. 1358. Verglichen mit den Streitigkeiten der Hanseaten zu Nowgorod wegen der Breite und Güte der flandrischen Tücher s. oben beym russisch - deutschen Handel.

Eduard I. 1303 einen Freybrief erhielten, der ihnen für jene Zeit unschätzbar seyn musste 1). In diesem verheisst der König allen fremden Kaufleuten, woher sie auch immer nach England kommen und die daselbst verweilen, um sie sich und seinem Reiche zu bereitwilligen Diensten ferner zu verbinden, auf ihr Gesuch, für sich und seine Nachfolger, Schutz und sicher Geleit, wenn sie nach England, oder sonst wo innerhalb seiner Herrschaft kommen, er befreyt alle ihre Waaren von dem Mauer-, Brücken- und Pflastergeld. Sie dürfen frey den Grosshandel in allen Theilen seines Reichs mit Eingeborenen und Ausländern betreiben, auch Krämerwaaren und Gewürze in kleinen Quantitäten, gleichwie bisher von ihnen geschehen, verkaufen. Ihnen ist erlaubt, ihre von ihnen eingeführten Waaren, oder die, welche in des Königs Reich oder Herrschaft gekauft oder sonst von ihnen erworben werden, innerhalb derselben oder aus dem Lande zu führen, nur nicht nach den Ländern seiner kundbaren Feinde; stets jedoch unter der Bedingung, dass sie die üblichen Ausfuhrzölle bezahlen, und keinen in das Land ein Mahl eingeführten Wein ohne seine besondere Erlaubniss wieder ausführen. Sie erhalten das Recht, im Lande mit ihren Waaren sich aufzuhalten, so lange sie es für gut finden, und sich einzumiethen zufolge des Uebereinkommens mit den Hauseigenthümern. Zur Sicherheit aller und jeder in Handelssachen von ihnen abgeschlossenen Verträge, soll, wenn ein Mahl darauf der Gottes-Pfenning gegeben und angenommen worden ist, Niemand davon abspringen, jeder darüber entstehende Streit aber nach dem Markt- oder dem Orts-Rechte entschieden werden, wo der Vertrag geschlossen worden sey. Kein Gut soll den gedachten Kaufleuten, unter dem Vorgeben einer Nothsache oder eines Zufalls, weder durch den König noch durch einen Andern genommen, mit Beschlag belegt, oder die Zahlung verschoben werden; sie sollen dagegen vielmehr den vollen Werth sogleich ausbezahlt erhalten, mit dem sie selbst zufrieden seyn würden, und um welchen sie die Waaren an Andere frey würden verkauft haben, oder es soll ihnen sonst ein Genüge geschehen, also dass sie dadurch zufrieden gestellt werden möchten. Der König sagt ihnen zu: dass weder durch ihn, noch einen seiner Diener, ihren Gütern und Waaren ein bestimmter Preis,

1) Nahmentlich werden die Kaufleute folgender aufgeführt, denen die Freyheiten ertheilt werden: aus Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal, Navarra, aus der Lombardei, Toscana, der Provence, Catalonien, dem dem Könige behörigen Aquitanien (*ducatus nostri Aquitanie*), aus Toulouse, Cahors (*Cathurcinii*), Flandern, Brabant und aus allen andern Ländern und fremden Orten, unter welchem Nahmen sie auch begriffen werden.

wozu sie zu verkaufen wären, gesetzt werden solle. Um ihnen zu schneller Rechtshülfe beförderlich zu seyn, soll jede durch sie anhängig gemachte Rechtssache durch die Beamten, Marktaufseher (*ministri feriarum*) in allen Handelsstädten, Burgen und Flecken (*villis*) binnen Tages Frist ohne Aufschub nach dem Kaufmannsrechte (*lege mercatoria*), in so fern es danach thunlich ist, beendigt werden; sollte aber durch dieser Nachlässigkeit ihnen daraus Schaden erwachsen, selbst wenn sie in der Hauptsache ihren Schaden ersetzt erhielten, so wird der König diese Nachlässigkeit bestrafen, und eine Geldbusse soll in diesem Falle den Kaufleuten, zur Beschleunigung ihrer Rechtspflege, zufallen. In allen solchen Rechtsstreiten aber, worin sie verwickelt werden oder Andere verwickeln, ohne Unterschied des Standes, ohne Unterschied, ob von einem Fremdlinge oder Inländer (*privatus*) die Rede sey, soll auf den Märkten, in den Städten oder Burgen, wo eine hinlängliche Zahl der Kaufleute aus obenbenannten Ländern vorhanden ist, um die Untersuchung zu machen, Verbrechen, die das Leben angehen, ausgenommen, die Jury (*sit medietas inquisitionis*) halb aus fremden Kaufleuten, halb aus unbescholtenen Männern des Orts bestehen, wo die Sache zu beurtheilen ist; wenn aber der Fremden nicht daselbst so viele anwesend wären, um die Hälfte der Jury voll zu machen, so sollen andere dazu tüchtige ihre Stelle vertreten und die übrigen aus tauglichen Personen des Orts, wo das Urtheil zu fällen ist, angestellt werden.

In allen Handelsstädten, auf Märkten und überall in des Königs Gebiet verspricht er, eine öffentliche Wage an einem bestimmten Orte aufrichten zu lassen, wo vor dem Wägen dem Käufer und Verkäufer die leeren Wageschalen und dass beide Arme sich gleich sind zu zeigen ist; nur dann soll der Wäger wiegen, und wenn er sie gleich gerichtet hat, die Hand davon abthun, so dass die Zunge einsteht.

Auch soll durch das ganze Reich nur einerley Gewicht und Maass seyn, welche mit der königlichen Probe oder dem Stempel (*Standard*) versehen werden sollen; Jedem stehet es aber frey, 25 Pfund und darunter mit eigener Wage zu wägen, wenn es nicht gegen die Rechte des Herrn des Orts und die von dem Könige oder seinen Vorfahren ertheilten Freyheiten, oder die bisherigen Gewohnheiten der Ortschaften und Märkte anläuft. Auch soll in London ein besonderer, treuer und fähiger Mann den erwähnten Kaufleuten bestellt werden, vor welchem sie ihre Rechtsstreite führen, um zu ihren Schuldforderungen schnell zu gelangen, wenn die Vicegrafen und Mayors der Städte den fremden Kaufleuten nicht in

Tages Frist schnell zu ihrem Rechte verhelfen, um, vermöge einer von dieser Urkunde unabhängigen Verordnung (*commissio*), die den vorbemeldeten Kaufleuten ertheilt worden, ihnen Recht zu sprechen nach dem Kaufmannsrechte, in Streitigkeiten zwischen Kaufleuten mit Kaufleuten. Endlich sollen ihnen alle diese Freyheiten ungekränkt von allen Nachfolgern des Königs erhalten und durch keine vom Könige oder dessen Nachfolgern zu ertheilende anderweitige Freyheit verloren werden.

Dagegen aber bewilligen die fremden Kaufleute für sich und ihre Landsleute einstimmig dem Könige für diese ihnen zugestandenen Freyheiten, und um so mehr, da er sie von anderen Abgaben befreyt hat, folgendes. Von jedem Fasse Wein, welches sie einführen oder einführen lassen, und wovon sie die Fracht zahlen, entrichten sie für die Zukunft, unter dem Nahmen einer Costume, zwey Schillinge (*solidos*) ausser dem alten in Pfenningen festgesetzten Zoll, binnen vierzig Tagen nach ihrer Löschung.

Von jedem Sack Wolle, welchen die Kaufleute, oder andere in ihrem Nahmen kaufen und ausführen oder ausführen lassen, vierzig Pfenninge Aufschlag, ausser der alten Costume von einer halben Mark.

Von jeder Last (200) Felle oder Leder (*coria*) bey der Ausfuhr eine halbe Mark ausser der alten Costume. Von dreyhundert Schaaffellen mit der Wolle bey der Ausfuhr 40 Pfenninge über die alten Costume.

Von jedem Scharlachtuch oder mit Scharlachbeeren gefärbten Tuche zwey Schillinge, achtzehn aber von demjenigen, wobey die Scharlachbeere nur theilweise angewandt ward, von jedem andern Tuch ohne solche Färbung zwölf.

Von jedem Zentner Wachs zwölf Pfenninge.

Da aber einige dieser Kaufleute auch mit andern Waaren handeln, die nach dem Gewicht verkauft werden, welche, só wie andere feinere Güter, als tarsische Tücher, Seide, Zindel und seidene Tücher (*de serico*, *cindalis*, *seta*) nebst verschiedenen andern Waaren, als Pferde und andere Thiere, Getraide und dgl., nicht wohl zu einer festen Costume anzusetzen sind; so versprechen sie, von dem Werthe eines Pfund Silbers drey Pfenninge als neuen Zoll nach der Einfuhr, der Löschung und dem Verkaufe binnen zwanzig Tagen, und dasselbe bey der Ausfuhr ausser der alten Costume zu entrichten. Der Werth aber dieser so zu verzollenden Waaren soll durch die Briefe ihrer Handelsfreunde oder ihrer

Handelsherren, und in deren Ermanglung, durch den Eid des fremden Kaufmanns oder seines Dieners bestimmt werden. Zugleich wird den Genossen der Gesellschaft der vorbemeldeten Kaufleute verstattet, sich einander wechselseitig englische Wolle costumfrey zu verkaufen, und nur dafür zu sorgen, dass sie nicht in solche Hände fallen, wodurch bey der Ausfuhr der König um die ihm gebührenden Gefälle betrogen werde. Haben sie ein Mahl im Reiche die Costume erlegt, welches sie durch die erhaltene Quittung (*warrantum*) zu beweisen haben; so sollen sie weiter keiner Abgabe davon unterworfen seyn, die Waare bleibe im Lande, oder werde wieder ausgeführt; mit Ausnahme jedoch der Weine, welche nicht ohne königliche Erlaubniss ausgeführt werden dürfen. Ausser den vorstehenden, soll aber keine Abgabe weiter für alle Zukunft von den Kaufleuten, ihren Personen und Gütern erhoben werden.

Dieser Freybrief, wie schätzenswerth er auch für die Kaufleute war, befriedigt doch unsere Neugier nicht; denn, wenn gleich bey einigen Waaren gesagt wird, dass sie ein- oder ausgeführt werden, meist bey solchen, von welchen es sich schon von selbst verstand; so bleibt man doch darüber ganz im Zweifel, von welchem dieser vielen Völker, die zu Anfang genannt wurden, diese Gegenstände aus- oder eingeführt worden sind.

Offenbar erhielten die Deutschen durch diesen Freybrief keine Vorrechte vor den übrigen Fremden, denn allen, aus welchen Theilen der Welt sie auch seyn mögen, werden dieselben Freyheiten zugestanden. Gewiss aber hat, wie aus spätern Nachrichten erhellet, kein Volk dieses Recht eines freyen Verkehrs gegen Erlegung eines, durch die Veränderung des Geldwerths und durch andere in der Folge eingetretene Umstände, geringen Zolls so sich zu erhalten gewusst, und durch stete Erneuerungen der folgenden Könige so immer sich wieder erneuern lassen, als die Deutschen. Erst durch dieses Benehmen ward dieser, allen Fremden gemeinschaftliche, Freybrief ein wahrhaft hansisches Privilegium. Da nähmlich Engländer und Fremde höheren Zöllen oder anderen Abgaben in der Folge unterworfen wurden; so behaupteten sich die Hansen in dem Besitze dieses alten Freybriefs, sie genossen bey veränderten Zeiten einen geringen Zoll, und dadurch wahrhaft grosse Vorrechte vor Eingeborenen und Fremden. So geschah es, dass sie sich in späteren Zeiten auf diesen gemeinschaftlich erhaltenen Freybrief, der allen Fremden ursprünglich gegeben war, als auf den vorzüglichsten unter den vielen andern, die sie im Verlauf der Zeit erhielten, immer bezogen. Sie ver-

standen es ohnehin, den darin bestimmten Zoll noch durch mannigfaltige Kunstgriffe und Listen zu verringern; denn da manche dieser Zölle nach Fässern, Säcken, Lasten und dergleichen bestimmt waren, so schoben sie unter gleichen Benennungen stets grössere Quantitäten unter 1). Was aber hier zuerst als eine Erhöhung des alten Zolls erschien, wogegen man jedoch von manchen andern vielleicht sehr lästigen kleinen Abgaben befreyt wurde, ward nun vollends auf die angegebene Weise im Verlauf der Zeit zu einer wahrhaft grossen Begünstigung.

Von keinem Reiche, mit dem die niederdeutschen Kaufleute in Verbindung standen, hat man nun eine so ununterbrochene Reihe von königlichen Freyheitsbriefen und Bestätigungen der ältern, von diesen frühen Zeiten an, als von den Königen von England, obschon in andern Ländern noch umfassendere Freyheiten von ihnen erlangt oder ertrotzt worden sind. Eduards I. Sohn, Eduard II. bestätigte im J. 1311 den Kaufleuten, welche die Gildehalle der Deutschen in London inne haben, alle ihre alten Freyheiten, die sie zu seines Vaters und seiner Vorfahren Zeiten erhalten und besessen hatten. Wiewohl, fügt er hinzu, keine Verbindlichkeit für ihn daraus entstehe, da in der väterlichen Urkunde derselben Verpflichtung für die Nachfolger nicht gedacht werde, so wolle er dennoch zufolge der getroffenen Uebereinkunft (der Zahlung nähmlich von hundert Pfund) für sich und seine Nachkommen allen den Kaufleuten des deutschen Reichs und ihren Nachkommen, welche das Haus in London, die Gildehalle der Deutschen genannt, bewohnen, alle die Freyheiten, welche sie von ihm und seinen Vorfahren erhalten, für immer bestätigen. Dasselbe geschah von ihm im J. 1317, und er erweiterte sie auch noch dahin, dass die deutschen Kaufleute, Inhaber der deutschen Gildehalle zu London, so wenig als deren Güter oder Waaren innerhalb des Reichs und der Herrschaft des Königs wegen Schulden verhaftet werden sollten, es betreffe denn das Eigenthum oder die Person des Hauptschuldners, oder des für ihn haftenden freywilligen Bürgen, noch wegen Vergehungen, wenn sie diese anders nicht selbst begangen haben. Er verspricht ihnen für sich und seine Nachfolger, keine neue Costumen ausser den alten Abgaben aufzulegen, wobey sie jedoch vom Mauer-, Brücken- und Pflastergeld frey bleiben; doch sollen sie Niemanden mit ihren Freyheiten und Rechten vertreten,

1) Diese Behauptungen erhellen aus einem handschriftlichen Aufsatze des Syndicus der Hanse, Dr. Sudermanns, aus dem sechszehnten Jahrhunderte.

welcher nicht Mitglied ihrer Genossenschaft auf dem deutschen Gildehause zu London ist 1).

Von Eduard III., ob er schon zuweilen, jedoch nur vorübergehend, den Engländern, seinen Unterthanen, sich geneigter als den Fremden zeigte, und diese wegen seiner Bedürfnisse in dem Kriege mit Frankreich oft neuem Zwange und höheren Abgaben unterwarf, empfingen die Deutschen die Bestätigung der Freyheiten, welche sie in frühern Zeiten erworben hatten, sowohl als Besitzer der Deutschen Gildehalle in London, als auch als Mitglieder der fremden Kaufleute überhaupt 2). Das Eigenthümliche und Neue darin, um Wiederhohlungen zu vermeiden, bestand in Folgendem. Im J. 1328 bestätigte er die von Eduard I. 1303 allen fremden Kaufleuten ertheilten Freyheiten und dehnte sie auf die von Aragonien und Majorca aus. Im J. 1346 gab er den Deutschen auf der Gildehalle zu London die Bestätigung der von seinem Vater und von ihm selbst 1327 gewährten Freyheiten, nur dass er sechs nahmentlich aufgeführten deutschen Kaufleuten, die das Haus der deutschen Kaufleute bewohnen und von deren Gilde sind, nach dem desshalb abgelegten Zeugniss des Londoner Bürgers Johann Hammond's, des Aldermannes der Deutschen, in des Königs Canzley, verstattete für sich und seine Nachkommen, dass sie der daran geknüpften Freyheiten durch das ganze Reich sich zu bedienen das Recht haben sollen; woraus zu erhellen scheint, dass damahls die Könige die Zulassung zum Genuss der Freyheiten, die der deutschen Gildehalle ertheilt waren, den Einzelnen bewilligten. Der König hat auch den deutschen Kaufleuten, welche die Gildehalle in London inne haben, im J. 1348 die Freyheit, welche sie (gemeinschaftlich mit andern Kaufleuten) von Eduard I. seinem Grossvater (1303) erhalten hatten, von Neuem bestätigt, dass sie nähmlich bey der Aus- und Einfuhr nach der Schätzung von dem Werthe eines Pfund Silbers nur drey Pfenninge über die alte Costume bezahlen sollten. Er gebietet deshalb seinem Mundschenk Johann Wasenham und dem Erheber der Costumen von den wollenen und den Worsted-Tüchern (*lectorum de Worstede*), die in England verfertigt und von da ausgeführt werden, ferner dem Stellvertreter Wasenhams im Hafen zu Boston, ihnen nichts weiter abzufordern, da sie von allen andern Abgaben frey sind; er gebietet, das Mehr, welches man ihnen ab-

1) UV. 1311, 1317, 3. Ueber einen Vorfall vom J. 1320. s. unten und die desfallsigen Verhandlungen in dem Vidimus vom J. 1346 im UB. CLX. — Es ist klar, dass die Deutschen auf der Gildehalle noch andere Freyheiten hatten, als die der Fremden überhaupt.

2) UB. CLIX. CLXVI. UV. 1327, 2. 1328, 3. 1354, 1. Nachträge zum J. 1329.

genommen, ihnen wieder zu erstatten. Welches Alles er ihnen im folgenden Jahre nochmals besonders hat ausfertigen lassen.

Dieselbe Bestätigung der von seinem Grossvater und Vater ertheilten Freyheiten bewilligte der König ihnen im J. 1354, sowohl derer, welche ihnen gemeinschaftlich mit andern fremden Kaufleuten, als auch derer, welche ihnen als Inhabern der deutschen Gildehalle waren ertheilt worden. Am Schluss dieser Urkunde heisst es, dass diese Bestätigung nur auf drey Jahre laute, und bey der Bedingung, die auch in allen frühern Privilegien vorkommt, der Erlegung nähmlich der üblichen Abgaben, Costumen, Zölle, wird noch der Ausdruck *subsidia* beygefügt.

Wenn Eduard III. ihnen diese Urkunde nur auf drey Jahre bestätigte, gleichwohl darin ihnen die von seinen Vorfahren verstatteten Freyheiten erneuerte, die für sie sowohl wie für seine Nachfolger für alle Zukunft gegeben waren: so lässt sich dieser Widerspruch so erklären, dass man für die nach Ablauf der drey Jahre etwa wieder zu erneuernden Freyheiten immer wieder zu zahlen habe.

Eduard III. bedurfte Viel während seiner steten Kriege mit Frankreich, und vielleicht war der neue Ausdruck *subsidia* eingeschoben worden, um ausser den von den Kaufleuten zu bewilligenden Abgaben und Costumen sie auch den ausserordentlichen zu unterwerfen, die von Zeit zu Zeit in des Königs Bedrängnissen gefordert, auch wohl vom Parlament bewilligt wurden, welche Abgaben wahrscheinlich unter jenem Ausdrucke zu verstehen sind.

Auf jeden Fall ist es unbezweifelt, dass der Mayor Simon Mordon, der Recorder Wilhelm Halden und die Aldermänner der Stadt London im 49ten Jahre der Regierung Eduards III. von England (1369) den Kaufleuten der deutschen Hanse, welche die Gildehalle der Deutschen in der Stadt besitzen, eine schriftliche Urkunde ertheilten, worin sie erklärten, dass zu dem von ihnen gemachten und zu machenden Aufwande *in subsidium* des Königs während des Kriegs mit Frankreich, diese Deutschen ihnen zur Hülfe 100 Mark Sterlinge übergeben und überlassen hätten, und zwar aus freyem Willen, ohne dazu genöthigt worden, noch durch Recht oder Herkommen dazu verbunden zu seyn. Sie, die Stadtobern, versprachen daher ihnen für die Zukunft in Allem gefällig, in ihren Bedürfnissen hülfreich und förderlich zu seyn, ferner, dass in der Folge diese freye Gabe nicht als Recht und Herkommen in ähnlichen Nothfällen betrachtet, und daraus eine für sie drückende Forderung abgeleitet werden solle 1).

1) UB. CCXLVI.

Im Allgemeinen sind indess die Könige immer, auch Eduard III., den fremden Kaufleuten günstig gewesen und haben sie gegen die Eingriffe und den Neid der Städte - und Flecken - Bewohner Englands und deren Monopole zu schützen gesucht; schwerlich wegen einer höhern Ansicht des allgemeinen Vortheils eines freyern Verkehrs, als vielmehr weil sie von ihnen manche Geldhülfen, bey Verleihung neuer oder der Bestätigung älterer Freyheit, und aus den Zöllen und Abgaben erhielten, welche bey dem geringen Umfange des eigenen englischen Handels in diesem Maasse nie zu hoffen standen.

Auch das Parlament war ihnen aus ähnlichen Gründen nicht abgeneigt. So haben wir eine Acte desselben von dem J. 1335 zu Eduards III. Zeit, worin der König in der Einleitung sich über den Schaden beschwert, der ihm und seinen Unterthanen daraus erwachse, dass einige Einwohner (*people*) der Städte, Burgen, Seehäfen und anderer Orte nicht dulden wollen, dass die fremden Kaufleute Weine und andere Güter weder zu Wasser noch zu Land einführen dürfen, obwohl sie den andern Unterthanen unentbehrlich oder nützlich wären, wenn auch nicht den Ortsbürgern, welche dem Könige, so wie allen Uebrigen diese Waaren theuerer verkauften, als sie von den Fremden zu haben ständen: wesshalb der Beschluss vorschreibt, dass die Fremden und Eingeborenen (*denizens* im Gegensatz gegen die Einwohner der Städte, Burgen etc.) frey kaufen und verkaufen dürfen, Korn, Wein, Fleisch, Fische und andere Lebensmittel; ferner Wolle, Tuch und alle andere Waaren, woher sie kommen, sowohl in Städten (*cities*), Burgen, Flecken (*towns*), Häfen, auf Messen und Märkten (*fairs and markets*, Jahr - und gemeine Märkte), welche Freyheiten (*franchises*) besitzen, so wie in allen andern Orten; wer dagegen handelt, verfällt in Strafe, doch darf kein Fremder einige Weine aus dem Reiche führen, zufolge ihrer *carta mercatoria* (d. i. des obigen Gesetzes vom J. 1303 von Eduard I.). Was aber die Freyheiten (*franchises*) oder die (Andere) ausschliessenden *charters* der Städte, Flecken u. f. betrifft, so sollen sie keine Kraft haben zum Nachtheile des Königs, der Prälaten, Grafen, Barone und anderer Grossen des Reichs, noch zur Unterdrückung der *commons* 1).

Dasselbe Gesetz ward im J. 1350 durch König und Parlament erneuert, und weiter ausgedehnt, so dass Allen, Fremden wie Eingeborenen, der Gross- und Kleinhandel aller Orten frey stehen soll, gegen Erlegung der üblichen Ab-

1) Anderson's *History of commerce T. I. ad a.* 1335.

gaben und Zölle, mit Entkräftung aller dagegen lautenden Freyheiten, Begünstigungen und Gewohnheiten, da sie nur zum gemeinen Nachtheile des Königes und seines Volks gereichen 1).

Aus einer Parlaments-Acte endlich vom 36sten Jahre Eduards III. (1362) erhellet das fleissige Besuchen der englischen Stapelstädte durch Niederländer, Deutsche und Lombarden; sie enthält die Erörterung und Abhülfe mancher Zweifel und Streitigkeiten, welche zwischen Käufern und Verkäufern in Bezug auf die Wolle, ihre Güte, die Art sie zu packen u. f. in den Stapelstädten vorkommen. In jeder der letztern sollen zur Entscheidung dieser Streitigkeiten sechs Richter gewählt werden, vier Fremde und zwey Engländer, und zwar unter den ersten zwey Deutsche und zwey Lombarden, welche also in der Wolle oder den Stapelwaaren wahrscheinlich die meisten Geschäfte machten. In allen Fällen, wo die fremden Kaufleute zu klagen haben, sollen sie zwey aus ihrer Mitte ernennen, die mit dem Mayor und den beyden Constables dieser Stapelstädte das Gericht halten, welche letztere jährlich von den Kaufleuten, sowohl fremden als einheimischen, zu wählen sind. Dieser Mayor des Stapels war indess von dem Mayor des Orts, oder welchen Nahmen sonst der erste Stadtbeamte führte, verschieden; dieser blieb nur verbunden, Jenem in Nothfällen Beystand zu leisten, so dass diese Stapel-Obrigkeit einen Verein in der Stadt bildete, der seine besondern Rechte, sein besonderes Siegel hatte, besondere Gerichtssitzungen hielt, Urtheile fällte, und Strafen nach der *lex mercatoria*, ganz unabhängig von den reisenden Richtern oder denen des Orts, in allen Handelsangelegenheiten, Streitigkeiten und Forderungen, die daraus entstanden, erkannte; auch hatte er für die Straffälligen in Handelssachen ein besonderes Gefängniss in jeder Stapelstadt. Zugleich stand es den Fremden frey, vor jedem andern Gerichte, wenn sie wollten, ihre Rechtsstreite zu führen. Derselbe König hatte schon im J. 1353, unzufrieden mit den Flämingern, den englischen Wollstapel, der zuvor in Brügge 2) war, von da hinweg in elf englische und vier irländische Städte verlegt, und befohlen, dass alle auszuführenden Stapelgüter in eine dieser Städte gebracht werden sollten, von wo sie, gegen Erlegung der Abgaben, von Fremden allein ausgeführt werden sollten, also dass die Eingeborenen einen Eid

1) Anderson *l. c. ad a.* 1350.

2) Die dortige Handelsgesellschaft wurde jedoch nicht aufgehoben. S. den Erlass Eduards III. an den *Gubernator mercatorum suorum apud Brugen de* 1359 Oct. ult. — 1361 Jan. Rymer III. 453. 500. 555 etc.

ablegen mussten, keinen Stapel jenseits des Meeres zu halten, Calais jedoch stets ausgenommen. Wiewohl dieses nur eine vorübergehende Maassregel war, und das Verbot der Ausfuhr durch Engländer bald zurückgenommen ward, so blieben doch die Fremden in diesen Stapelorten die Begünstigten, da der König dabey seinen Vortheil fand und seine Einkünfte zunahmen 1).

Auch behaupteten unter solchen Umständen die Kaufleute der deutschen Hanse, die ihre Gildehalle in London hatten, ihre Freyheiten bey jeder Gelegenheit mit allem Eifer. So hielten sie mit grösster Strenge darauf, dass keiner wegen eines Andern Schuld verhaftet würde; wir haben ein Paar sehr glänzende Beyspiele, wie sie das so unselige und so sehr verbreitete, später sogenannte Repressalien-Recht oder die Retorsionen von sich abzuwenden wussten.

Eduard III. hatte um das Jahr 1344 einen Abgeordneten, den Meister Johann Piers, an den römischen Hof abgefertigt, der auf seinem Rückwege von einem gewissen Edmund von Berkling von Cöln gefangen genommen wurde. Der König hatte vergeblich durch einen andern Abgeordneten zu Cöln um Genugthuung anhalten lassen, und beschloss nun, bis zum Belauf einer gewissen Summe, Güter des Erzbischofes von Cöln, des Grafen von Loos und anderer Theilnehmer an jenem Friedensbruche in Beschlag nehmen zu lassen. Güter, die denen von Dinant, Unterthanen des Bischofs von Lüttich, angehörten, wurden mit Beschlag belegt. Sie wurden aber wieder frey gegeben, als die Dinanter bewiesen, dass sie zu der deutschen Hanse in England und zu Denen gehörten, welchen das Haus in London zustand, welches die deutsche Gildehalle genannt ward 2). Dieselbe Aufhebung des angelegten Beschlages wurde noch zwey Jahre später in der nähmlichen Angelegenheit für sämmtliche Mitglieder der deutschen Hanse von dem Könige ausgesprochen, da sie ihr Vorrecht, für Vergehungen dritter Personen nicht mit Haft belegt zu werden, vor dem Könige erwiesen hatten.

Noch glänzender war ein anderer Fall gewesen. Der König Eduard III. fertigte im 20sten Jahre seiner Regierung in England (1346), ohne Zweifel auf Veranlassung eines damahls sich ergebenden, bald näher zu erwähnenden Vorfalles, eine Urkunde aus, welche ein Urtheil enthält, das schon zu seines Vaters Zeiten (1320) ausgesprochen worden war, und im Wesentlichen Folgendes aussagt.

1) Anderson *l. c. ad a.* 1362.

2) UB. CLVII. Nachtrag z. J. 1346. S. 742.

Ein englischer Kaufmann, Nahmens Adam le Clerc von Lynn, hatte eines seiner Schiffe, *le Plente* genannt, in Poitou mit hundert Pfund Sterling Salz von dorten, Lampreden von Nantes und einigen andern Gütern, bis zum Werthe von zweyhundert Pfunden desselben Geldes, befrachtet, um damit nach St. Johann von Perth in Schottland zu fahren und daselbst seinen Vortheil zu suchen, indem er die Güter den Truppen des Königs, die daselbst in der Festung lagen, zuzuführen beabsichtigte. Ein gewisser Heinrich von Reckinghausen und einige andere Uebelthäter von Greifswald, Stralsund und Lübeck, plünderten das Schiff auf der Fahrt dahin an der Küste zwischen Yarmouth und Blakeney, tödteten mehrere Leute in demselben, führten Schiff und Güter mit sich bis Aberdeen in Schottland, und verkauften daselbst die Waaren, Kleider und Tücher der Ermordeten, das Schiff aber führten sie zuletzt nach Stralsund und verweigerten die Zurückgabe desselben mit der noch übrigen Ladung. Nachdem der König sich mit Schreiben an die drey Städte gewandt hatte, die ihnen durch den Bevollmächtigten des Beraubten überreicht wurden, welcher vergeblich die genommenen Güter oder deren Werth und Schadensersatz begehrte, so erliess der König den Befehl an seine Beamten zu Boston und Ravennes (in Yorkshire), alle Güter der Kaufleute jener drey Städte, welche innerhalb ihres Sprengels gefunden würden, bis zum Belaufe von hundert Pfund, und an andere, dass sie in ihrem Sprengel dieselben bis zum Belauf von zweyhundert Pfund mit Beschlag belegen sollten, doch mit Ausnahme der Güter der Kaufleute der deutschen Hanse, die zu London sich aufhalten; die Güter sollten zur erhaltenen Genugthuung des beraubten Engländers aufbewahrt werden, bis der König dereinst anders gebiete. Als nun darauf die Beamten von Boston verschiedenen lübischen Kaufleuten (daselbst) Stockfische bis zum Belaufe von 100 Pfund, und die Beamten von Ravennes einem lübischen Schiffer dessen Schiff und verschiedenen lübischen Kaufleuten Stockfische, Bockfelle, Leder und Oehl bis zum Belauf eines Werthes von 280 Pfund in Beschlag nahmen, berichteten sie zugleich, die Gepfändeten hätten nicht den Einwand gemacht, dass sie von der Hanse der Deutschen, die zu London sich aufhielten, wären. Diese aber, deren Güter festgenommen worden, wandten sich an des Königs Canzley-Gericht und behaupteten, allerdings von dieser Hanse zu seyn, und beriefen sich auf die königliche Charter, die ihnen neuerlichst noch sey bestätigt worden, vermöge welcher sie und ihre Güter, innerhalb des Reichs und der Herrschaft des Königs nur allein wegen seiner eigenen Schuld oder wofür sie sich verbürgt hätten, nicht aber für fremde Schul-

den, noch wegen eines Vergehens, das sie nicht selbst begangen, verhaftet werden dürften; sie baten desshalb um ein ihren Freyheiten entsprechendes Urtheil. Der Beraubte und sein Attorney wollten das Gegentheil beweisen. Darauf hatte der König die Sache vor sich nach London gezogen, weil, sagte er, daselbst die Kaufleute der Hanse vorzüglich verkehrten und die Kenntnisse über den Zustand der Hanse von fremden und einheimischen Kaufleuten am leichtesten zu erhalten wären. Die Sache ward vor dem Canzley-Gerichte des Königs im folgenden Jahre verhandelt und dahin entschieden, dass die, deren Güter in Beschlag genommen worden, allerdings zu der Hanse der deutschen Kaufleute gehörten, folglich deren Freyheiten sich zu erfreuen hätten, Adam le Clerc aber von ihnen keine Entschädigung zu fordern habe, dass er der Barmherzigkeit zu überlassen, die Beschlagnahme der Güter zurückzunehmen und den Eigenthümern wieder zu überliefern wären 1).

Ein günstigeres Urtheil war nicht zu erwarten, und welchen Werth die deutschen Hansen darauf legten, sieht man auch daraus, dass sie eine amtliche Abschrift oder Bestätigung dieses Urtheils von Eduard III. sich geben liessen.

Man sieht zugleich aus dieser Urkunde, wie ausgedehnt der Handel der Deutschen hier seyn musste, da die Lübecker allein an mehrern Orten so viele Güter hatten; dass Stockfisch, Leder, Felle den grössern Theil dieser Güter ausmachten, auch Oehl, welches sie vielleicht aus Frankreich (wenn unter *oleum* Baumöhl, nicht Thran verstanden wird) einführten. Noch einige andere Gegenstände werden, als von ihnen daselbst eingeführt, nachher gelegentlich und im Einzelnen erwähnt, als Getraide, Wachs, Honig, Pelzwerk, Häringe und andere Fischarten, Tücher, Mühlsteine, Asche. Unter der Ausfuhr wird gelegentlich Wolle, Felle, Zinn und Bley genannt, allein noch Anderes mag dazu gekommen seyn, z. B. selbst Getraide; aber wie gewiss es auch ist, dass der Deutschen Verkehr zwischen Deutschland und England und dass der Zwischenhandel zwischen England und andern Ländern durch Deutsche betrieben bedeutend genug war, so lässt sich doch das Einzelne nicht vollkommen genau und urkundlich immer nachweisen.

Dagegen ist eine andere Urkunde uns aufbewahrt worden, woraus sich ergibt, dass auch die englischen Zinnbergwerke theilweise mit Hülfe deutschen Capitals betrieben wurden. Eduard III. bestätigte im 21ten Jahr seiner Regierung in

1) UB. CLX.

England (1347) einen Vertrag, den sein erstgeborner Sohn, der Prinz von Wales mit Tidemann Lymbergh auf einige Zeit abgeschlossen hatte, vermöge dessen er ihm die Zinnwerke von dem ganzen Herzogthume Cornwallis auf drey und ein Viertel Jahr zur Benutzung unwiderruflich überlässt. Doch soll es dem Tidemann frey stehen, wenn er früher abtreten will, auf Mariä Himmelfahrt jedes Jahrs aufzusagen, an dessen Schlusse er entbunden seyn will. Ihm steht das Recht zu, alles Zinn, welches in dem Herzogthume Cornwallis und der Grafschaft Devonshire gewonnen und verkauft werden soll, zu kaufen, er nimmt in der Zeit die Einkünfte des Prinzen aus den Werken in Cornwallis und Devonshire ein, und legt davon in der Exchequer zu Westminster Rechnung ab, ohne zu mehr gehalten zu seyn, und ohne dass man von ihm fordern dürfe, dass er bey grösserm Fleisse mehr habe erhalten können. Für die Ueberlassung der Werke zahlt er dem Prinzen von Johannis bis Michaelis 1000 Mark und für die drey folgenden Jahre jährlich, in drey Fristen, auf Ostern, Johannis und Michaelis 3500 Mark zu gleichen Theilen. Zweytausend im Voraus zahlt er für das erste Jahr u. f. [1]).

Man sieht wohl, dass die Geldnoth vornehmlich dazu vermocht hatte, die Vorausbezahlung dringend war; und wiewohl einiges in der Urkunde dunkel bleibt, so ist doch einleuchtend, welcher Vortheil daraus für die Deutschen, die gleichsam in den Besitz dieser geschätzten Werke kamen, entstehen musste.

Die vortheilhaften Verhältnisse der Deutschen in England gehen auch aus verschiedenen Erlassen des Königs Eduard III. an seine Beamten zu London, Boston und Lynn im März und April d. J. 1351 hervor. Durch diese befreyte er Sudermann, Joh. Lange, Lubbert Losinge, Hermann Minter und andere Kaufleute der alemannischen Hanse von der baaren Entrichtung der neuen Zölle auf Wolle und Weine, sowie der Pfundzölle, unter Vorbehalt der alten Abgaben, und liess darüber nur eine gehörig beglaubigte Rechnung auf die K. Canzley senden. Wahrscheinlich hatten die Deutschen sich durch Vorschuss einer grössern Summe oder Lieferung von Weinen mit dem Könige vorher abgefunden [2]).

Doch drohte ein sich damahls zu Sluys in Flandern ereignender Vorfall den Deutschen in England sehr gefährlich zu werden. Einige hansische Kaufleute hatten dort die Hinrichtung eines englischen Kaufmannes Richard Curtoys von Bristol veranlasst [3]) und heftig auf die englische Nation geschmäht. Der Mayor

1) UB. CLXIII.

2) S. Urkunden im Nachtrage b. J. 1351. Bd. II. S. 744.

3) S. oben S. 240. und UB. CLXIX.

und die Constabler des englischen Stapels zu Brügge versäumten diese Gelegenheit nicht, um ihre Handelsnebenbuhler bey dem Könige von England in das nachtheiligste Licht zu stellen, und brachten es durch die in solchen Fällen gewöhnliche Verfälschung des wahren Thatbestandes dahin, dass er sogleich die Güter aller deutschen Kaufleute in allen Gegenden seines Reiches mit Beschlag belegen liess, mit Ausnahme derjenigen des oben angeführten Tidemann von Lymberg und des Oliver von Renlo 1). Indessen gelang es den Deutschen in wenigen Wochen sich hinlänglich vor dem Könige und seinem Rathe zu rechtfertigen und die Rücknahme des erlassenen Befehles zu bewirken 2). Nur der früher so sehr begünstigte Hildebrand Sudermann wurde von der Theilnahme an dem königlichen Schutze ausgeschlossen, wovon wir die Gründe nicht ersehen können. Jenen wurde auch freyes Geleit bis zu Weihnachten d. J. zugesichert, um nach Flandern zu gehen, mit ihren dortigen Genossen sich zu bereden und mit denselben nach England zurückzukehren, um des Königs Gunst ganz wieder zu gewinnen. Dieser Schutz wurde bis Pfingsten und hernach bis St. Michaelis 1352 verlängert, nahmentlich um rheinische Weine nach England einzuführen 3). Es scheint den Deutschen in England jedoch gelungen zu seyn, darzuthun, dass sie in keiner directen Verbindung mit der Hanse in Flandern standen, wie der König in seinem desfalls an den Rath zu Hamburg erlassenen Schreiben zu erkennen giebt.

Was nun die Einrichtung der Niederlage der Deutschen und ihrer Ordnung unter sich in England zu dieser Zeit betrifft, so haben wir vom J. 1303 eine Urkunde, die ausser dem früher Erwähnten und Bekannten, uns einige neuere Aufschlüsse gewährt. Diese Urkunde besteht in einem Schreiben des Aldermanns und der übrigen Brüder der Hansa Deutschlands in England an Rostock, worin sich dieselben auf ein früheres an die Stadt und an alle westphälische Städte gerichtetes beziehen. Den Westphalen erklären sie sich zu besonderm Dank verpflichtet, wegen Erfüllung des von ihnen gegebenen Versprechens, den Hafen Lynn in England nicht ferner zu besuchen. Sie klagen gegen Rostock, dass von andern Städten dieses Versprechen nicht gehalten würde. Zwey grössere Schiffe seyen jüngst von Stralsund, dann ein kleineres von Wismar nach Lynn,

1) S. Nachtrag b. J. 1351. Jul. 30. Bd. II. S. 746.

2) S. UV. 1351. Sept. 28. (2). Das Schreiben des Königes v. J. 1352. May 7. in Nro. CLXXIII^{b}. giebt jenem Befehl das Datum vom September 6.

3) Nachträge z. J. 1352. Bd. II. S. 748.

dem gegebenen Versprechen zuwider, gesegelt, wodurch ihr, der Hansabrüder, Beschluss vernichtet würde.

Es hatten nähmlich der Herr und die Vorsteher zu Lynn begehrt, dass der Aldermann und die Hansabrüder zu London vier der Angesehenern aus ihrer Mitte nach jener Stadt schicken möchten, zur Entwickelung der Gründe, weshalb sie von den Deutschen gemieden würde, von welchen sie dann begehrten, dass man ihnen diejenigen anzeigen solle, welche gegen die Deutschen gefehlt hätten, auf dass sie gestraft würden: da aber die vier Abgeordneten nicht hinlänglichen Bescheid deshalb geben konnten, so ward man über eine neue Tagfahrt in vierzehn Tagen zu Boston (*Botenstene* 1)) zu halten, einig, und die Hansabrüder lebten der Hoffnung, dass Alles aufs Beste endigen würde.

Die Genossen der Hansa klagen nun gegen Rostock, dass während dieser Zeit abermahls zwey Schiffe von Lübeck und eines von Stralsund nach Lynn gekommen seyen, wodurch bey den dortigen Bürgern die Meinung verbreitet wurde, das Verbot sey kraftlos. Die Hansabrüder stiessen nun die Schiffer und Kaufleute, die gegen den gemeinen Beschluss der Deutschen (*commune promissum Teutonicorum*) gehandelt hatten, aus ihrem Rechte und ihren Freyheiten, mit Ausnahme des Nicolaus Heringwyke und Johann von Aldervere, die auf dem einen lübischen Schiffe angekommen waren, und vor dem Aldermann und den Hansabrüdern zu Boston, auf die Frage, ob sie es vorzögen ausgestossen zu werden, oder Strafe zu zahlen, das Letzte wählten und deshalb Bürgen stellten. Die Strafe, heisst es ferner in ihrem Schreiben, überliessen sie den Rostockern, bitten aber die Uebertreter der Vorschrift so zu strafen, dass Andere ein Beyspiel daran nähmen, und der Strafbüchse der Deutschen ihr Recht erhalten werde. Sie unterstützen ihre Bitte mit dem gleichen Gesuche des gemeinen Kaufmanns von Westphalen, welcher ein solches Uebertreten des deutschen Uebereinkommens nicht ungestraft gelassen haben würde. Zuletzt werden die Gründe angeführt, welche sie bewogen hätten, den Verkehr mit der Stadt Lynn zu untersagen, die in mancher Beziehung merkwürdig sind.

Zuerst nähmlich erwähnen sie: wenn wir, die Hansabrüder, nach Lynn mit Fischen, Tüchern, Honig und andern Waaren kommen, so wird uns der Tausch derselben gegen andere Waaren mit Fremden untersagt, wie man vormahls zu

1) Der Nahme *Botenstene* ist sonst nirgends aufzufinden, wenn nicht in einer Urkunde Eduards III., worin von dem Zolle zu *Botelstene* die Rede ist. Rymer II. 1055. Der gewöhnliche Nahme für Boston, besonders für dessen Hafen, war *St. Botulphi.*

thun pflegte; auch soll kein Kaufmann einem andern weniger als zehn Stück (*frusta*) Wachses, tausend Stück Pelzwerk (*operis*), zehn Tonnen Stockfisch (*rumbonis*), zehn Fässer Wachs oder Asche verkaufen; also dass einem Unvermögenden, der nur ein oder zwey Stück Wachs hat, die er einem Fremden überlässt, durch die Beamten das Gut aus der Wagschale hinweggenommen und als verfallen erklärt wird. Kommt ein Schiff von Norwegen mit Häring, und will ein Fremder kaufen, so wollen die Bürger es nicht erlauben, sondern das Vorkaufsrecht haben; desgleichen dürfen eingeführte Mühlsteine nicht aus der Stadt geführt, sondern allein von vier Männern, die zu diesem Behufe angestellt sind, verkauft werden. Haben die Deutschen Getraide gekauft, so wird es nicht erlaubt, dasselbe in einem Hause bis zu dessen Einschiffung niederzulegen. Haben die Bürger aber Fische oder andere Waaren von ihnen gekauft und in ihre Wohnungen geführt, so sollen die Hansabrüder daselbst ihre Bezahlung hohlen, wovon sie Manches behalten, also dass die volle Bezahlung nicht erfolgt. Beym Kaufe geben sie den Gottespfenning darauf und empfangen die Waaren, finden sie aber, dass sie nicht dabey gewinnen können, so bringen sie die Sache zurück, woraus grosser Nachtheil entsteht; dasselbe findet Statt, wenn sie der Kaufleute Güter kaufen, die Zahlung aber über die bestimmte Frist hinaus verschieben. Eine andere Klage betraf die Hinwegnahme deutscher Güter zu einem willkührlich von ihnen gesetzten geringen Preis. So kamen, fahren sie in ihren Klagen fort, im vergangenen Jahre 22 grössere Schiffe mit Fischen auf Michaelis nach Lynn, der König befahl zu seinem Gebrauche 40000 Fische ihm zu verschaffen, worauf die Bürger die Kaufleute vorforderten und ihnen den Auftrag mittheilten. Die Deutschen schlossen darauf ihre Häuser zu, die Bürger aber erbrachen mit Gewalt die Thüren, und nahmen so viele Fische, als sie wollten, ohne deshalb eine Gewähr zu leisten. Darauf ward über den Preis eine Untersuchung angestellt, und die Fische, die sieben Schillinge werth waren, wurden für sechs behalten, und bezahlte somit die Stadt nur vier Pfund Sterling für die Ladung zweyer Schiffe. Die Fremden mussten auch Mauergeld und doppelte Costume zahlen; und die Bürger liessen ausrufen, kein Fremder dürfe Waffen tragen, sie selbst aber führten dergleichen und schlugen die Deutschen damit am hellen Tage. Dieses Schreiben ist gegeben auf dem Markte zu Boston, in der gemeinen Versammlung (*communi colloquio*) der Kaufleute, unterschrieben als Zeugen von Johann Crispin, damahligem Aldermann und zwey Cölnern, zwey Dortmundern, zweyen aus Soest, Einem aus Münster, dann dreyen aus Lübeck, Einem aus Deventer, Einem von

Stralsund, Einem aus Rostock, im J. 1303 auf Mariä Himmelfahrt und mit funfzehn Siegeln versehen 1).

Diese Urkunde ist in mehr denn einer Beziehung merkwürdig; sie enthält vor allen, die auf uns gekommen sind, die nähere Nachricht über die Einrichtung der Niederlage der Deutschen in England in diesem Zeitraume, so wie Aufschlüsse über die Gegenstände des deutschen Handels und dessen Bedrückungen, welche die Städte in England ganz gegen den Willen der Könige ausübten.

Am auffallendsten ist wohl, bey der Ausfuhr das Getraide aufgeführt zu finden, da England damahls kein kornreiches Land war, auch die Deutschen solches gewöhnlich hier einführten. Allein es ist nicht nur wahrscheinlich, dass andere Fremde dort Getraide, welches die Deutschen aufkauften, eingeführt hatten, sondern es kommt auch in dem Handel mit andern Ländern beym Getraide vor, dass man bey missrathenen Erndten in der Heimath Getraide aus Ländern nahm, die man in gewöhnlichen Zeiten theilweise damit versorgte.

Doch am merkwürdigsten ist die Urkunde in Bezug auf die Bildung des Vereins der Deutschen selbst in England und deren Verhältniss zu den deutschen Städten, um so mehr, da wir nicht wie in Flandern, über die Einrichtung der Niederlage und der Ordnung daselbst, und ihr Verhältniss zu den Städten, andere Urkunden besitzen.

Wir wissen, dass zuerst einzelner deutschen Städte Kaufleute, dann mehrere oder alle gemeinschaftlich die deutsche Gildehalle in London inne hatten, dass ein Aldermann an ihrer Spitze stand, der ein Londoner Bürger seyn und von der Obrigkeit anerkannt werden musste, auch von ihr in Eid und Pflicht genommen war; die Wahl desselben stand ihnen übrigens frey; vielleicht durften sie einen Landsmann wählen, welcher das Bürgerrecht der Stadt London erworben hatte; der Nahme des hier vorkommenden Jacob Crispin lässt nicht mit einiger Sicherheit schliessen, ob er ein Engländer von Geburt oder ein Deutscher war. Wenn zu vermuthen ist, dass in dem Vereine der deutschen Kaufleute die Zulassung zu dem Genusse der Freyheiten, welche die Gesellschaft erworben hatte, von ihr selbst und von dem Geburts- oder dem Wohnort des Ankommenden abhängig war, wenn er aus einer Stadt oder Gegend stammte, die zu der Verbindung, wie sie damahls seyn mochte, gehörte: so scheint doch laut einer frühern Nachricht, dass die Könige, wenigstens damahls, von Zeit zu Zeit die Aufnahme und Zulassung der Einzelnen gut heissen mussten.

1) UB. CXIII.

Die Gesellschaft nennt sich hier, mit geringer Abweichung von der Benennung, womit sie auch die Könige in den ihr verstatteten Freyheiten bezeichneten: Aldermann und Brüder der Hanse Deutschlands (*Alemannie*) in England weilend. Diese fassten Beschlüsse, und wie es scheint ziemlich unabhängig von den Städten, mit welchen sie jedoch verbunden waren, und deren Mitwirkung sie bedurften um mehrere von ihren Beliebungen in den Städten aufrecht zu erhalten; die spätere grössere Unterwerfung unter den städtischen Verein scheint indessen damahls noch nicht, gewiss nicht in der Maasse, wie späterhin, vorhanden gewesen zu seyn.

Von dieser Gesellschaft ist das Verbot des Verkehrs mit der Stadt Lynn offenbar ausgegangen, welches sie den Städten anzeigen; sie begehren dessen Aufrechthaltung in den Städten und berufen sich auf das *promissum Teutonicorum, commune promissum Teutonicorum*, welches auf einen Beschluss vereinter Städte bezogen werden kann, oder auch nur auf die in England die Gesellschaft bildenden Deutschen, welches Letztere das Wahrscheinlichere ist, da sie den westphälischen Städten danken, dass sie den Beschluss aufrecht gehalten, und über Andere klagen, die es nicht gethan hätten. Wenn die Gesellschaft endlich sagt: der gemeine Kaufmann von Westphalen bitte Rostock mit Ernst gegen die Straffälligen zu Werk zu gehen; so kann man darunter einen Verein der Kaufleute dieser Provinz überhaupt, oder die daher gebürtig und Genossen des Vereins der deutschen Kaufleute in London waren, verstehen. Diese gemeinen westphälischen Kaufleute, denen auch die von Cöln beyzuzählen, welche an der Spitze standen, sind am frühesten in den entfernten Gegenden nicht nur in England, sondern auch in Russland, Dänmark und in Holland die thätigsten, vor der Zeit des raschen Emporkommens der wendischen und der Seestädte, da unter den westphälischen Städten die ältesten freyen Gemeinden Deutschlands waren; auch haben jene Kaufleute diese Urkunde nächst dem Aldermann zuerst und am zahlreichsten unterschrieben.

Der Sitz der Gesellschaft war in London, von woher sie die Deutschen im Lande vertraten, auch mögen sie untergeordnete Gesellschaften der Art nebst Vorstehern schon damahls in andern Theilen Englands gehabt haben, wie sie dergleichen in andern Ländern und auch hier späterhin ganz gewiss hatten. Aber damahls war eine solche in Lynn gewiss nicht, denn sie, die Deutschen auf der Gildehalle zu London, sandten dahin 4 *Seniores* und *discretiores* aus ihrer Mitte, ein Ausdruck, der auch auf andern Niederlagen in den lateinischen Urkunden zur

Bezeichnung des Kaufmannsraths, der dem Altermann oder den Alterleuten zur Seite stand, vorkommt. Aber nach Boston hatte sich zum Markte der Altermann und der Kaufmannsrath begeben, welches auch in den Niederlanden der Fall war, um auf grössern Märkten des Landes oder der Nachbarschaft zugegen zu seyn, die Streitigkeiten beyzulegen, die Kläger zu vernehmen, und die Landsleute gegen die Eingeborenen in ihren Freyheiten zu schützen; sie hielten auch eine gemeine Versammlung, *commune colloquium*, und fassten, wie zu London, ihre Beschlüsse [1]).

Der Grundriss des Ganzen war bereits vorhanden, obgleich er späterhin vollkommner ausgebildet worden ist, wenigstens haben wir nur erst aus spätern Zeiten davon Nachricht. Die Unterwürfigkeit dieser Vereine der deutschen Kaufleute in der Fremde ist erst dann strenge geworden, als der Verein unter den Städten selbst sich enger geschlossen, und durch die vielfachen Hansetage eine festere gesetzgebende Macht in Bezug auf die auswärtigen Niederlagen sich gebildet hatte.

Dass mit Schottland gleichfalls ein Verkehr von Seiten der Deutschen bestanden habe, ist freylich keinem Zweifel unterworfen. Es erhellet diess aus einigen Nachrichten in bereits angeführten Urkunden, und wäre ohne sie leicht zu vermuthen. Wir haben auch aus einer frühern Zeit, bereits vom J. 1297, eine Zusicherung der berühmten Anführer des schottischen Heers *Andrew Murray* und *William Wallace* und der Gemeine (*communitas*) des Reichs überhaupt für die Städte Lübeck und Hamburg, mit der Erklärung, dass, da sie vernommen hätten, dass beyde Städte den Schotten geneigt wären und ihnen förderlich gewesen, sie ihren Kaufleuten bekannt machen lassen möchten, dass ihnen ein völlig freyer Zutritt mit ihren Gütern in ganz Schottland zustehen solle, da das Land durch Gottes Hülfe nun von der Gewalt der Engländer wieder befreyt sey [2]).

---

1) S. Urk. v. J. 1303. CXIII. Diese Urkunde kann gegen das Vorhandenseyn einer Niederlage zu Lynn oder Boston nur bis zum Jahr 1303, nicht für diese ganze Periode beweisen, während sie schon ein Zeugniss für die Lebhaftigkeit des hansischen Verkehrs in dieser Gegend, welche der Stockfisch-Fischerey wegen schon früh besucht wurde, giebt, welche zur Einrichtung einer Nebenfactorey führen musste. Auch die Arrestanlegungen im J. 1319 geschahen hier. S. Urk. CLX. Für Lynn, in der Grafschaft Norfolk gelegen wird jene noch mehr durch die Urkunde v. J. 1354. CLXXIIb, welche Sartorius nicht kannte, bestätigt, so wie in der eben gedachten Urk. v. J. 1303 bereits erwähnt wird, dass die Deutschen Häuser zu Lynn inne hatten, welche sie gegen die dortigen Bürger verschlossen. Der Vertrag zu Utrecht v. J. 1474. und mehrere Urkunden v. J. 1475 bestätigen die älteren Rechte der deutschen Hanse zu London auf die Gebäude zu Boston und Lynn. Der Stahlhof zu Lynn, am Fluss Lynn belegen, ist, was hier als ein wenig bekannter Umstand bemerkt werden möge, von den Hansestädten erst im Jahre 1750 an den dortigen Aldermann Edward Everard für 800 Pf. St. verkauft worden. *L.*

2) UB. LXXXVIII. und Nachtrag Bd. II. S. 736.

Indessen mehr als dieses wissen wir kaum über den Verkehr mit diesem Lande; dass er von bedeutendem Umfange gewesen, ist nicht wahrscheinlich 1), schon dieses seltenen Erwähnens desselben wegen, und auch deshalb, weil so häufig Streit zwischen Schottland und England war, mit dem letztern Lande aber der vornehmste Handel von den Deutschen betrieben ward, und der Verkehr zwischen ihnen und Schottland oft wenig sicher seyn mochte 2). Diess mag auch die Ursache der häufigen Beraubungen gewesen seyn, die wechselseitig an verschiedenen Küsten und Meeren statt fanden, wie gelegentlich erwähnt worden ist, die zu so vielen neuen Störungen wiederholte Veranlassung gaben. Seeraub nannte es der beraubte Theil immer, wenn der Andere mit einem Dritten in Krieg dem Ersten die freye Fahrt auf seines Feindes Land nicht verstatten wollte; aber im Grunde befolgten Alle mehr oder weniger dieselben Grundsätze, und der freye Handel der Neutralen mit dem Feinde ward von Wenigen oder von Niemand geachtet, welcher die Macht hatte, auch auf diese Weise seinem Feinde zu schaden 3). Eben so nannte man auch Seeraub, wenn nun der neutrale Theil, der zu Schaden gekommen war, ein Wiedervergeltungsrecht an denen übte, die ihm denselben zugefügt hatten. So beschuldigte man sich wechselseitig oft dieses Verbrechens, ohne dass es eigentlich vorhanden war; die Beraubung entstand nicht so häufig aus freyem Entschluss zu rauben, als vielmehr aus der verbreiteten Ansicht, dem Feinde auch dadurch zu schaden, dass man den Handel, auch den unschuldigen Handel der Neutralen, mit ihm vernichten wollte, und aus dem eben so verbreiteten Wiedervergeltungsrechte derer, die dadurch zu Schaden gekommen waren. Wie häufig nun eben diess in Bezug auf die Schotten bey ihrem

1) Aus dem hansischen Beschlusse vom J. 1358. Fab. et Sebast. (UB. CLXXXIII.), welcher Attestate über den geschehenen Verkauf von Waaren in England, Schottland und Norwegen verlangt, ausgestellt von den Aelterleuten, oder in Städten wo keine Aelterleute sind, von der Stadtbehörde, folgern zu wollen, dass in Schottland eine Niederlassung mit Aelterleuten vorhanden war, würde ohne fernere Belege zu rasch geschlossen seyn. *L.*

2) Wenn in der Regel ein gutes Verhältniss zwischen den Königen von England und den Deutschen bestand, das Gegentheil aber zwischen den Schotten und den Erstern: so war diess doch nicht immer der Fall, wie zwey Schreiben des Königs Eduard II. von England v. d. J. 1309 an den Grafen J. von Namur und Robert Gr. von Flandern beweisen, in welchen der König über einige Schiffer, *Esterlinges* genannt (aus dem östlich liegenden Deutschland), welche mit ihren Koggen jetzt im Swyn liegen, sich beschwert, die ihm und den Seinigen zu Wasser und Land, in Schottland und an andern Orten Schaden zugefügt hätten. Der mündlich seinem Abgeordneten gegebene Auftrag mag dahin gegangen seyn, die Schiffe dieser Oesterlinge festzuhalten. UV. 1309.

3) UV. 1295, 2.

und der Deutschen Verhältniss zu England eintreten musste, ergiebt sich von selbst. Daher die häufigen Klagen der Deutschen über die Schotten, als Seeräuber, und ähnliche Klagen von Seiten der Letztern über jene.

So viel man weiss, haben auch die Hansen zu keiner Zeit in Schottland eine, wenn auch noch so kleine Niederlage gehabt, in der Art wie die grosse und bedeutende, welche sie in England besassen: auch war auf dem allgemeinen Markte Flandern der Verkehr zwischen Deutschen und Schotten leichter, sicherer und beyden Theilen bequemer.

Die Schotten waren indess sehr thätig zur See; sie kommen in den scandinavischen Reichen, wie in den Niederlanden, auch in Deutschland vor, obwohl sie hier nicht leicht gern gesehen und zugelassen wurden, aus den angeführten Gründen und der sogenannten Seeräubereyen wegen. Im Uebrigen war ihr Verkehr demjenigen ähnlich, den die Deutschen mit England betrieben. Wolle und Felle, wurden von den Deutschen von Schottland ausgeführt, dagegen wurden vornehmlich Getraide, und ohne Zweifel andere Erzeugnisse ihres Bodens und Kunstfleisses so wie auch andere Waaren, in deren Besitz sie durch ihren Zwischenhandel gekommen waren, von ihnen dahin geführt.

Auf eine ähnliche Weise bestand auch schon ein Handel mit Irland, welcher jedoch, so lange das Land den Königen von England unterworfen war, Störungen weniger ausgesetzt blieb. Die hamburger und lübecker Schiffsrechte des dreyzehnten Jahrhunderts setzen eine Schifffahrt nach Irland, wo Wolle gehohlt wurde, voraus, und Eduard I. im J. 1273 verhiess den fremden Kaufleuten daselbst sicheres Geleit zu [1]). Doch wird noch am Schlusse dieser Periode durch Eduard III. bestätigt [2]), dass nur wenige Fremde nach jenem Lande kamen und der Hanseaten oder der deutschen Kaufleute geschieht in den uns bekannten derzeitigen irischen Geschichtsquellen keine Erwähnung.

---

1) Rymer I. 505.

2) Urk. v. J. 1356 bey Rymer III. 344.: *Mercatores aliegenae ad negotiandum in terra Hibernia communiter non accedunt.*